

Hansische Geschichtsblätter



Herausgegeben vom
Hansischen
Geschichtsverein



HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

117. JAHRGANG



1999

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

REDAKTION

Aufsatzteil: Dr. Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck

Umschau: Dr. Volker Henn, Trier

Für besondere Zuwendungen und erhöhte Jahresbeiträge, ohne die dieser Band nicht hätte erscheinen können, hat der Hansische Geschichtsverein folgenden Stiftungen, Verbänden und Städten zu danken:

POSSEHL-STIFTUNG ZU LÜBECK
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FREIE HANSESTADT BREMEN
HANSESTADT LÜBECK
STADT KÖLN
STADT BRAUNSCHWEIG

 Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Umschlagabbildung nach: Hanseraum und Sächsischer Städtebund im Spätmittelalter, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser, Bd. 1, hrsg. v. Matthias Puhle. Magdeburg, 1996, S. 3.

Zuschriften, die den Aufsatzteil betreffen, sind zu richten an Herrn Dr. Rolf HAMMEL-KIESOW, Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums, Burgkloster, Hinter der Burg 2-4, 23539 Lübeck; Besprechungsexemplare und sonstige Zuschriften wegen der Hansischen Umschau an Herrn Dr. Volker HENN, Universität Trier, Fachbereich III, Postfach 3825, 54286 Trier.

<http://www.phil.uni-erlangen.de/~p1ges/hgv/hgv.html>

Beiträge werden als Manuskript und auf Diskette erbeten. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen und Miszellen 20, von Beiträgen zur Hansischen Umschau 2 Sonderdrucke unentgeltlich, weitere gegen Erstattung der Unkosten.

Die Lieferung der Hansischen Geschichtsblätter erfolgt auf Gefahr der Empfänger. Kostenlose Nachlieferung in Verlust geratener Sendungen erfolgt nicht.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Eintritt in den Hansischen Geschichtsverein ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag beläuft sich z. Zt. auf DM 40 (für in der Ausbildung Begriffene auf DM 20). Er berechtigt zum kostenlosen Bezug der Hansischen Geschichtsblätter. – Weitere Informationen gibt die Geschäftsstelle im Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck.

ISSN 0073-0327

Inhalt

Aufsätze

Christina Deggim

Zur Seemannsarbeit in der Handelsschiffahrt Norddeutschlands
und Skandinaviens vom 13. bis zum 17. Jahrhundert 1

Louis Sicking

Die offensive Lösung. Militärische Aspekte des holländischen
Ostseehandels im 15. und 16. Jahrhundert 39

Ernst Münch

Vollrat von der Lühe 1549: Straßenräuber und Mörder oder
Opfer der Rostocker Justiz? Zwei historische Lieder und ihr
geschichtlicher Hintergrund 53

Marie-Luise Favreau-Lilie

Von Nord- und Ostsee ans „Ende der Welt“: Jakobspilger aus
dem Hanseraum 93

Forschungsbericht

Roman Czaja

Neuere Hanseforschung in Polen (1970–1998) 131

Miszellen

Stuart Jenks

England und die Hanse 1450–1509. Anmerkungen zu: John D.
Fudge, *Cargoes, Embargoes, and Emissaries. The Commercial
and Political Interaction of England and the German Hanse
1450–1510* 151

Detlef Kattinger

Noch einmal: Gotland und der frühhansische Kaufmann.
Grundsätzliche Bemerkungen zur Form der wissenschaftlichen
Auseinandersetzung 161

Projektvorstellung

Sachthematisches Inventar: „Archivalische Quellen zum See-
verkehr und den damit zusammenhängenden Waren- und Kul-
turströmen in Norddeutschland vom 16. bis zum 19. Jahrhun-
dert“. Ein von der Volkswagen-Stiftung gefördertes Projekt des
Niedersächsischen Staatsarchivs in Stade
von Christina Deggim 181

Hansische Umschau	
In Verbindung mit Norbert Angermann, Roman Czaja, Antje- kathrin Graßmann, Rolf Hammel-Kiesow, Elisabeth Harder- Gersdorff, Thomas Hill, Jürgen Hartwig Ibs, Stuart Jenks, Ortwin Pelc, Herbert Schwarzwälder, Milja van Tielhof und Hugo Weczerka und andere, bearbeitet von Volker Henn . . .	187
Allgemeines	187
Vorhansische Zeit	211
Zur Geschichte der niederdeutschen Landschaften und der benachbarten Regionen	215
Westeuropa	269
Skandinavien	277
Osteuropa	288
Mitarbeiterverzeichnis	329
Autorenverzeichnis	330
Für die Hanseforschung wichtige Zeitschriften	333
Hansischer Geschichtsverein	
Jahresbericht 1998	337
Satzung	343
Liste der Vorstandsmitglieder	347

ZUR SEEMANNSARBEIT IN
DER HANDELSCHIFFFAHRT
NORDDEUTSCHLANDS
UND SKANDINAVIENS
vom 13. bis zum 17. Jahrhundert*

von Christina Deggim

Siglenverzeichnis

A 1335: Apenrader Schra von 1335, in: KROMAN, Erik, Danmarks gamle købstadlovgivning. Band I Sønderjylland. Kopenhagen 1951, S. 245 – 251.

A 15. Jh.: Apenrader Schra aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: KROMAN, Erik, Danmarks gamle købstadlovgivning. Band I Sønderjylland. Kopenhagen 1951, S. 251 – 258.

Birk: Das norwegische Birkinselrecht, in: MEISSNER, Rudolf, Stadtrecht des Königs Magnus Hakonarson für Bergen. Bruchstücke des Birkinselrechts und Seefahrerrecht der Jónsbók. (= Germanenrechte. Neue Folge. Abteilung Nordgermanisches Recht, Band 3), Weimar 1950, S. 311 – 457.

Bj: Bjärköarätt, das ältere schwedische Stadtrecht, in: PARDESSUS, J. M., Collection de Lois Maritimes antérieures au XVIIIe siècle. Tome troisième. Paris 1834, S. 111-113.

Brokes Kodex II und III: Henrici BROKES, Selectae observationes forenses ex omni iuris parte collectae variis praeiudiciis et responsis confirmatae quibus praeter duplicem indicem appendix trivm ivris lvbecensis codicvm. Vna cvm antiqvo ivre wisbyensi accessit. Lvbecae et Altonavii, 1765, Appendix.

DK 1561: Das dänische Seerecht Friedrichs II. von 1561, in: Secher, V. A.: Corpus Constitutionum Daniæ. Forordninger, Recesser og andre kongelige Breve, Danmarks Lovgivning vedkommene, 1558-1660. Band 1, Kopenhagen 1887, Nr. 68, S. 109-158. Und in: PARDESSUS, J. M., Collection

* Extrakt der 1995 von der Universität Hamburg angenommenen Magisterarbeit der Verfasserin, Arbeits- und Zeitregelungen in der Handelsschiffahrt Norddeutschlands und Skandinaviens vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Die thematisch eng verwandte, durch die Arbeit im Hafen ergänzte Dissertation der Verfasserin zum Thema „Schiffer, Schiffsleute und Hafenbetrieb“ wird in Kürze abgeschlossen.

de Lois Maritimes antérieures au XVIIIe siècle. Tome troisième. Paris 1834, S. 241 – 268.

DK 1683: Das dänische Gesetz Christians V. Kong Christian Den Femtis Danske Lov. Kopenhagen 1683; Faksimile-Ausgabe o.O.u.J.

F 1300: Flensburger Stadtrecht, um 1300, in: KROMAN, Erik, Danmarks gamle købstadlovgivning. Band I Sønderjylland. Kopenhagen 1951, S. 113-128.

F 1431: Flensburger Stadtrecht von 1431, in: KROMAN, Erik, Danmarks gamle købstadlovgivning. Band I Sønderjylland. Kopenhagen 1951, S. 135 – 160.

Ftl.: Frostathingslov, in: MEIBNER, Rudolf, Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Frostothings (= Germanenrechte. Texte und Übersetzungen. Band 4. Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Frostothings. Übersetzung), Weimar 1939.

Gtl.: Gulathingslov, in: MEIBNER, Rudolf, Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Gulathings (= Germanenrechte. Texte und Übersetzungen. Band 6. Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Gulathings. Übersetzung.) Weimar 1935.

Hl: Stadtrecht von Hadersleben von 1292, in: KROMAN, Erik, Danmarks gamle købstadlovgivning. Band I Sønderjylland. Kopenhagen 1951, S. 267 – 276.

Hanse 1418: Hanserezeß vom 24. Juni 1418, Statuten der Hansestädte, in: HR I, 6, 557.

Hanse 1447: Hanserezeß von 1447, in: PARDESSUS, J. M., Collection de Lois Maritimes antérieures au XVIIIe siècle. Tome second, Paris 1831, S. 477 – 486.

Hanse 1482: Hansische Schifferordnung [Lübeck 1482 April 22], in: HR I, 1, 367.

Hanse 1530: Von Lübeck erlassene Ordnung für Schiffer und Bootsleute, vom Hansetage angenommen, [1530 Juni 20.], in: HR III, 9, 593.

Hanse 1591: Hansisches Schiffrecht: Folget der uralten Hänsischen Verwandtnüß-Städte, Auff dero Anno 1591. binnen Lübeck gehaltenem all-gemeinen Hänse-Tage bewilligte Schiffs-Ordnung/ Wornach die Schiffs-Redere, Schiffer und Boths-Leute/ sich hinführo verhalten sollen, in: Der Kayserlichen Freyen und des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Lübeck Statuta, Stadt-Recht, und Ordnungen, Samt der Ehrbahren Hansee-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht, auff E. Hoch-Edl. Hochweis. Raths Verfügung, nebst zwey Registern, auffs neue gedruckt. Lübeck 1728, S. 190 – 210.

Hanse 1614: Hansisches Seerecht von 1614: Der Erbarbn Hansee-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht, Wornach ihre Bürger, sonderlich die Schiffs-Rehder, Befrachter, Schiffer und Schiffsvolck sich zu verhalten haben. Von neuem übersehen und gebessert, und unter gewisse Titul ausgetheilt. Am 16. Maji Anno 1614. Lübeck 1726, ebd., S. 213 – 250.

HH 1301: Hamburger Schiffrecht von 1301. „Van schiprechte“, in: KIESSELBACH, Theodor, Grundlage und Bestandteile des ältesten hamburgischen Schiffrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Seehandels und Seerechts. In: HGBll. Jg. 1900, S. 86-93.

HH 1497: Hamburger Schiffrecht im Stadtrecht von 1497, in: Die Bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts von 1497, erläutert von Heinrich REINCKE. Neu herausgegeben von Jürgen BOLLAND. Hamburg 1968, Teil P: Van schiprechte, S. 131-134.

HH 1603: Hamburgisches Seerecht im Stadtrecht von 1603, in: Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta. Herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte (1842), S. 364-407.

Jónsbók: Das Seefahrerrecht im Jónsbók, in: MEISSNER, Rudolf, Stadtrecht des Königs Magnus Hakonarson für Bergen. Bruchstücke des Birkinselrechts und Seefahrerrecht der Jónsbók (= Germanenrechte. Neue Folge. Abteilung Nordgermanisches Recht, Band 3), Weimar 1950, S. 459 – 481.

L 1294: Bardewikscher Kodex von 1294, in: HACH, Johann Friedrich, Das Alte Lübische Recht; Lübeck 1839, S. 246 – 376, vgl. KORLÉN, Gustav: Norddeutsche Stadtrechte II: Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen (Lunder Germanistische Forschungen 23), Lund 1951.

L 1299: Lübecker Schiff- und Seerecht. Aufzeichnung der Lübeckischen Schiffs- und Seerechte, zunächst in Beziehung auf die Fahrt nach Flandern. 1299, März 8, in: UBStL II, 1, 105.

L 14. Jh.: Ordnung für Schiffer und Schiffssleute in Lübeck, in: HUB II, 667.

L 1542: Lübecker Schiffsordnung von 1542, in: PARDESSUS, J. M., Collection de Lois Maritimes antérieures au XVIIIe siècle. Tome troisième. Paris 1834, S. 425-437.

L 1586: Revidiertes Lübecker Stadtrecht. Liber sextus. Nautica. Von Seehändeln, in: Der Kayserlichen Freyen und des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Lübeck Statuta, Stadt-Recht, und Ordnungen, Samt der Ehrbahren Hansee-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht, Auff E. Hoch-Edl. Hochweis. Raths Verfügung, nebst zwey Registern, auff's neue gedruckt. Lübeck 1728, S. 165 – 181.

MB: Stadtrecht des Königs Magnus Håkonsson Lagabøter für Bergen, in: MEISSNER, Rudolf, Stadtrecht des Königs Magnus Hakonarson für Bergen. Bruchstücke des Birkinselrechts und Seefahrerrecht der Jónsbók (= Germanenrechte. Neue Folge. Abteilung Nordgermanisches Recht, Band 3), Weimar 1950, S. 1-309.

MES: Magnus Erikssons Stadtrecht, das neuere schwedische Stadtrecht. Skipmala balker, in: Konung Magnus Erikssons Stadslag, utgifven af C.J. SCHLYTER. (= Codex iuris urbici magnæanus. Corpus iuris sueo-gotorum antiqui, Volumen XI. Samling Af Sweriges Gamla Lagar), Lund 1865, S. 225 – 244.

ML: Landrecht des Königs Magnus Håkonsson Lagabøter, in: MEISSNER, Rudolf, Landrecht des Königs Magnus Hakonarson (= Germanenrechte. Neue Folge. In Verbindung mit der Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Das Ahnenerbe“ herausgegeben vom Deutschrechtlichen Institut unter Leitung von Dr. Karl August Eckhardt), Weimar 1941.

Rôles: Die Rôles d’Oléron. Diplomatischer Abdruck der Rôles d’Oléron in der Fassung des MS. Liber Horn, in: KRIEGER, Karl-Friedrich, Ursprung und Wurzeln der Rôles d’Oléron (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, Neue Folge, Band XV), Köln, Wien 1970, S. 123 – 145.

S 1667: Schwedisches Seerecht von 1667, in: FLINTBERG, Jacob Albrecht, Schwedisches Seerecht mit Anmerkungen welche die neuern dahin einschlagenden Verordnungen enthalten, nebst einer Nachweisung über die Obliegenheiten der Schwedischen Consuln und die ihnen gebührenden Consulat-Abgaben; aus dem Schwedischen des Herrn Jacob Albrecht Flintberg mit einer Vorrede von Emanuel Friedrich Hagemester, Greifswald 1796.

Slw 1200: Schleswiger Stadtrecht von ca. 1200-1250, in: KROMAN, Erik, Danmarks gamle købstadlovgivning. Band I Sønderjylland. Kopenhagen 1951, S. 3 – 17.

Slw 1400: Schleswiger Stadtrecht, um 1400, in: KROMAN, Erik, Danmarks gamle købstadlovgivning. Band I Sønderjylland. Kopenhagen 1951, S. 17 – 39.

See-Recht: See-Recht der Schiffergesellschaft in Lübeck von 1665. Von den Alten wolgeordnetes See-Recht/ In nachfolgenden Articulen unde Puncten/ welchen alle die jenigen / so über See gedencken zu fahren/ gehorsamlich nachleben sollen. Dieses ist zu Ehren den Herrn Eltesten/ benebenst den Schiffern und sämtlichen Brüder der löblichen Schiffer-Gesellschaft/ wie auch der lieben Armuth zum besten verfertiget worden: Vnd In der Käys. freyen Reichs-Stadt Lübeck / [gedr]uckt in der Schmalhertzischen Druckerey Jm Jahr Christi/ Anno 1665.

Wisby: Wisbysches Seerecht. Dyt ys dat högeste vnde öldeste water recht, dat de gemene Kopman vnd Schippers geordinert vnde gemaket hebben tho Wißby, dat sick eynn yder (de thor Sewert vorkeret) hyr na richten mach, in: SCHLYTER, C.J., Samling Af Sweriges Gamla Lagar, Åttonde Bandet. Visby Stadslag och Sjørätt. (Corpus iuris sueo-gotorum antiqui. Volumen VIII.), Lund 1853, III. S. 297 – 348.

W: Stadtrecht von Wisby. Visby Stadslag, in: SCHLYTER, C.J., Samling Af Sweriges Gamla Lagar, Åttonde Bandet. Visby Stadslag och Sjørätt (Corpus iuris sueo-gotorum antiqui. Volumen VIII.), Lund 1853, III. S. 128 – 147.

Während Klaus Störtebeker immer noch den Hauch von Abenteuern in der mittelalterlichen Schiffahrtsgeschichte garantiert und die nordeuropäische Schiffahrtsarchäologie vor allem ein Bild der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Handelsschiffe vermittelt, bietet die Arbeit der Schiffer und Seeleute scheinbar wenig Reiz für die Forschung. Die reichhaltige Überlieferung ehemaliger Rechtsvorschriften für den Seehandel ermöglicht jedoch differenzierte Einblicke in den Arbeitsalltag einer Berufsgruppe, die während der Reisen feste, zur Schiffsarbeit verpflichtete Gemeinschaften auf eng begrenztem Raum bildete und in den Häfen fremde Gemeinwesen kennenlernte, deren Recht zu beachten war. Für die Seeleute galt dadurch auf den Reisen zweierlei Recht: Die eigenen, an Bord mitgebrachten Normen und das fremde Recht, in dessen Gebiet sie sich begaben und das zugunsten eines reibungslosen Handels nicht verletzt werden durfte.

Gegenstand der Untersuchung ist die durch Seerechte normierte Arbeit von Schiffern und Seeleuten in der Handelsschiffahrt Norddeutschlands und Skandinaviens vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Um die Entwicklung der Arbeitsregelungen erkennen zu können, wurden für die vorliegende Untersuchung 34 Seerechte aus dem genannten Zeitraum herangezogen, anhand derer Unterschiede und Parallelen zwischen königlichen und städtischen, skandinavischen und deutschen Normen gezeigt werden sollen.

Seerecht wurde im angegebenen Zeitraum auf vielfältige Weise geregelt und festgehalten: Zum einen durch aufgezeichnete Gewohnheitsrechte, zum anderen durch gesetztes Recht, d.h. Gesetzestexte im eigentlichen Sinne¹. Seerecht wurde sowohl durch einzelne Artikel in Stadtrechten geregelt als auch durch spezielle Gesetze und in jeweils gesonderten Teilen

¹ Zur Gegenüberstellung von Gewohnheits- und gesetztem Recht siehe THEUERKAUF, Gerhard: Recht, Rechtsaufzeichnung, Gerichtsbarkeit, in: Die Hanse, Lebenswirklichkeit und Mythos, 2., verbesserte Auflage des Textbandes zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, herausgegeben von Jörgen Bracker, Volker Henn und Rainer Postel, S. 497 – 504, hier S. 497. Beispiele für aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht sind Gtl., Ftl. und Birk, für gesetztes Recht dient MB als Beispiel, siehe ØSTBERG, Kristian, Den norske Sjøret, in: Den norske sjøfarts historie. Bd. 3, 2, Oslo 1929, S. 39 – 65, hier S. 39 und 40.

von Stadtrechten.² Es wurde von königlichen oder städtischen Obrigkeiten erlassen und von Zusammenschlüssen Seehandel Treibender zusammengestellt, eigenständig entwickelt und übertragen³. Zusammenfassend wird daher im Folgenden nur von „Seerechten“ die Rede sein, soweit nicht einzelne Rechtstexte betroffen sind.

1. Der am Seehandel beteiligte Personenkreis

Um Arbeit in Seerechten untersuchen zu können, ist es zweckmäßig, diese nach den berücksichtigten Personenkreisen zu unterscheiden: Seerechte mit Zweiteilung nennen einen Schiffer und Schiffsdienst verrichtende Befrachter, d.h. hier stehen sich nur zwei Parteien an der Seefahrt Beteiligten gegenüber. Seerechte mit Dreiteilung erwähnen Schiffer, Befrachter und geheuerte Seeleute. Das unterscheidende Kriterium ist folglich das Fehlen bzw. Vorhandensein einer bezahlten Schiffsmannschaft.

1.1. Zweiteilung in Schiffer und Schiffsdienst verrichtende Befrachter

Im schwedischen Bjärköarätt werden die am Seehandel beteiligten Personen als *styreman* (Steuermann) und *skipar* (etwa: „Schiffende“) bezeichnet⁴.

² Einzelne Artikel regeln Seerecht in Slw 1200, Slw 1400, A 1335, A 15. Jh., F 1300 und F 1431, sowie Hl. Ein spezielles Seerecht ist DK 1561, gesonderte Teile von Stadtrechten sind HH 1301, HH 1497, HH 1603 und MB. Zur Datierung von HH 1301 siehe REINCKE, Heinrich, Die ältesten Formen des hamburgischen Schiffrechts, in: HGBll. 63, 1938, S. 166-170, hier S. 169.

³ DK 1561 ist ein königliches Recht, HH 1301 wurde von Seehandelnden zusammengestellt, Bj. eigenständig entwickelt und die Rechtsgrundsätze der Rôles d'Oléron in Wisby übernommen.

⁴ Siehe HASSELBERG, Gösta, Sjørätt, in: Kulturhistorisk Leksikon for nordisk middelalder fra vikingetid til reformationstid. Bind XV, samisk språk – skude, Kopenhagen 1970, Spalte 350-356, hier Sp. 351 und z.B. Bj. § 7. *Skipare* darf keineswegs mit Schiffer gleichgesetzt werden. Hasselberg Sjørätt, Sp. 351 u.ö. führt an, daß für *skipare* auch die Bezeichnung *farfästa* in Bj. auftritt. PARDESSUS, J. M., Collection de Lois Maritimes antérieures au XVIIIe siècle. Tome troisième. Paris 1834, S 111, Anm. 1, schreibt über Bj.: „Heureusement les dispositions de ce statut sont sans importance; le plus essentiel de ce qu'elles contiennent se retrouve dans le“ MES. Dementsprechend übersetzt er die in der Überlieferung unsichere Textstelle in § 6, *Kan þem skilja vm kastet, þa skulu þer rapa sum flere æru farfaste*, in Anlehnung an das Stadtrecht Magnus Erikssons als „Si l'on n'est pas d'accord sur le jet, la majorité de ceux qui sont dans le navire décidera“. Tatsächlich erscheint dieser Paragraph nahezu wörtlich in MES, laut Pardessus 3 S. 130, Anm. 1 auch in Cap. X in Wisby: *Kan them a skilia vm kastet, tha skulu the radha flere æru farfaste*, siehe C.J. SCHLYTER. (=Codex iuris urbici magnæanus. Corpus iuris sueo-gotorum antiqui, Volumen XI. Samling Af Sweriges Gamla Lagar), Lund 1865, S. 236f. Schlyters Variantenapparat beweist, daß es sich bei *farfaste* in MES nicht um eine weitere Bezeichnung für *skipare* handeln muß: „N. & c. *farfæste*. B. *forkaste*. R.

Die Bezeichnung *styreman*, kommt neben *skipdróttinn* und *skipherra* als *styrimann* auch in den mittelalterlichen norwegischen Quellen vor⁵. *Styreman* wird von Pappenheim von der Tätigkeit des Schiffsführers beim Steuern des Schiffes abgeleitet. Er ist abzugrenzen gegen den (dem Schiffer untergeordneten) Steuermann der jüngeren und der deutschsprachigen Seerechte und soll daher im Folgenden als „Schiffer“ bezeichnet werden. Pappenheim zufolge war der Schiffer grundsätzlich Eigentümer des Schiffes, dies „wird in den Quellen nicht ausdrücklich gefordert, wohl aber als selbstverständlich vorausgesetzt“⁶. Das Schiff konnte jedoch in gemeinsamem Besitz mehrerer Personen sein⁷. Im Frostathingslov ist die Rede von *styrmennene*, also mehreren Schiffen, die im Falle gemeinsamen Schiffsbesitzes das Schiff auch gemeinsam führten⁸. Laut Pappenheim wird in der Sagaliteratur und in der Grágás „vielfach erwähnt oder vorausgesetzt“, daß die an Bord befindlichen Miteigentümer des Schiffes sämtlich Schiffsführer sind, denn „eben nur von der einmal feststehenden Massgeblichkeit des Eigentums her konnte sich füglich die übrigens unzweckmässige und gerade für die eigentliche Nautik nicht streng durchzuführende Zulassung einer Mehrzahl von *styrimenn* überhaupt durchsetzen“⁹. Pappenheim folgert, daß die Entwicklung zu *einem* Schiffer

&c. fore kaste. CKQ.42. farleste. H.&c. faste. I. kasthe. 34.&c. starkaste. 36. add. *alt kisto fæ scal ater geldæs æ tua marker for ene;*“ siehe Schlyter 11, S. 237, Anm. 77. In Pardessus' Auszug des Bjärköarätts ist dies die einzige Textstelle, in der das Wort *farfæste* vorkommt, siehe Pardessus 3, S. 111-113. Da die beiden Paragraphen in MES und in Bj. einander entsprechen, kann *farfæsta* im Kontext, Pardessus folgend als *die im Schiff sind*, übersetzt werden. In diesem Fall schließt *farfæsta* den *styreman* nicht aus, und kann somit nicht alternativ für *skipare* in einer Gegenüberstellung von *styreman* und *skipare* benutzt werden. Zum Wort *Skiparæn* im § 8 *Bristæ tugh æller akkiæri, hawi Skiparæn siælwær skapan*, merkt Pardessus an: „Le texte présente un peu de difficulté, parce qu'il emploie pur désigner le patron le mot *Skiparæn*, qui sert dans les autres paragraphes à désigner les matelots. Mais je me suis guidé sur le § 1 du chapitre XVII du“ MES, Pardessus 3, S. 113, Anm. 4. Da grundsätzlich in allen hier behandelten Seerechten der Schiffer für Schäden durch Unwetter oder Materialverschleiß verantwortlich ist, die Mitreisenden jedoch nur für Schäden die sie verursachen oder die durch Seewurf entstehen, muß in diesem Fall ein Überlieferungsfehler angenommen werden. Siehe z.B. § 7 Bj. Diese Überzeugung bestärkt die Verwendung des Wortes *siælwær*, die unpassend erscheint, wenn nicht der Schiffer gemeint ist.

⁵ Siehe MB IX, 1, Ftl. IX, 5 und ROBBERSTAD, Knut, Sjørätt, in: Kulturhistorisk Leksikon for nordisk middelalder fra vikingetid til reformationstid. Bind XV, samisk språk – skude; Kopenhagen 1970, Sp. 356-372, hier Sp. 363. Auch in MES, Art. 13 kommt *skiphærr* vor.

⁶ Siehe PAPPENHEIM, Max, *Styrimenn* und *Hásetar* im älteren westnordischen Seeschiffrechtsrecht, in: Deutsche Islandforschung 1930, erster Band: Kultur. Herausgegeben von Walther Heinrich Vogt (Veröffentlichungen der schleswig-holsteinischen Universitäts-gesellschaft Nr. 28,1); Breslau 1930, S. 246 – 282, hier S. 249.

⁷ Siehe ML VIII, 18, 4, S. 367 und Hasselberg, Sjørätt (wie Anm. 4), Sp. 351.

⁸ Siehe ROBBERSTAD, Sjørätt (wie Anm. 5), Sp. 363.

⁹ PAPPENHEIM, *Styrimenn* (wie Anm. 6), S. 249f.

in den norwegischen Seerechten stattfand wegen der Unzweckmäßigkeit gemeinsamer Schiffsführung¹⁰. Denn sowohl Gtl. als auch MB und ML bestimmen, daß *ein* Schiffer auf jedem Schiff sein soll¹¹. Im Jónsbók werden Islandfahrer von dieser Bestimmung ausgenommen: *Ein Schiffsführer soll auf jedem Schiffe sein, außer auf Islandfahrern, da dürfen mehrere sein*¹². Der Grundsatz, daß der Schiffer Eigentümer des Schiffes war, wird nach Pappenheim nicht konsequent durchführbar gewesen sein: „Auch die Führung eines fremden Schiffes durch den es in eigenem Namen verwendenden ‚Ausrüster‘ mag zumal in der Küstenschiffahrt eine erhebliche Rolle gespielt haben. Hierauf lässt die Ausführlichkeit schliessen, mit der besonders in isländischen Quellen Schiffsmiete und Schiffsleihe behandelt werden“¹³. Robberstad bezeichnet den Schiffer als Reeder, der darüber hinaus entweder Eigner oder Bevollmächtigter des Eigners ist¹⁴. Pappenheim zufolge konnte der Schiffer auch „nicht vom Eigentümer, sondern etwa vom Mieter des Schiffes bestellt worden“ sein¹⁵. Die Entwicklung führte laut Pappenheim somit vom Eigner-Schiffer zu einem „immer häufiger werdende[n] Auseinanderfallen von Eigentum und Schiffsführung“¹⁶. Aus den Seerechten allein sind diese Schlußfolgerungen nicht beweisbar.

Der *skipar* des Bjärköarätts heißt in den norwegischen Seerechten *skipari* oder *háseta*¹⁷. Diese Bezeichnungen werden im Folgenden als „Schiffsgenosse“ zusammengefaßt¹⁸. *Háseta* wird vom altnordischen *hár*, Ruderbank

¹⁰ PAPPENHEIM, Styrímenn (wie Anm. 6), S. 250.

¹¹ Siehe Gtl. 313, S. 182; ML VIII 25,2, S. 373f.; MB IX 5, S. 267.

¹² Jónsbók 7.

¹³ PAPPENHEIM, Styrímenn (wie Anm. 6), S. 250.

¹⁴ Siehe ROBBERSTAD, Sjørätt (wie Anm. 5), Sp. 363. Mit Reeder (*reidar*) muß in diesem Fall der Ausrüster gemeint sein.

¹⁵ PAPPENHEIM, Styrímenn (wie Anm. 6), S. 250.

¹⁶ Ebd. S. 251.

¹⁷ Siehe PAPPENHEIM, Styrímenn (wie Anm. 6), S. 249 und *háseta* bei Robberstad, Sjørätt (wie Anm. 5), Sp. 363f. In MB IX, 2 werden sowohl *háseta* als auch *skiparar* gebraucht, S. 262. Zur Schwierigkeit, die beiden Begriffe gegeneinander abzugrenzen, siehe MEISSNER, Rudolf, Stadtrecht des Königs Magnus Hakonarson für Bergen. Bruchstücke des Birkinselrechts und Seefahrerrecht der Jónsbók (= Germanenrechte. Neue Folge. Abteilung Nordgermanisches Recht, Band 3), Weimar 1950, S. XLIII, der beide Ausdrücke als Schiffsgenossen übersetzt.

¹⁸ Schiffsgenosse wird somit definiert als Befrachter, der eine Gebühr für die Überlassung von Schiffsraum an den Schiffer zahlt und während der Reise Schiffsdienst leistet. Der Ausdruck wurde hier von MEISSNER, Stadtrecht (wie Anm. 17), S. XLIII u.ö. übernommen, um die Gemeinsamkeiten in den Seerechten mit Zweiteilung durch eine einheitliche Terminologie zu unterstreichen. Ein Ausdruck, der *skipari* und *háseta* zusammenfaßt, fehlt. Das gemeinschaftliche Element in den mittelalterlichen skandinavischen Seerechten wird in der Literatur stets betont. Siehe KRIEGER, Karl-Friedrich, Ursprung und Wurzeln der Rôles d'Oléron. (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, Neue Folge, Band XV), Köln, Wien 1970, S. 90: „gleichberechtigte Partnerschaft innerhalb der altnordischen Fahrtgemeinschaft“; PAPPENHEIM, Styrímenn (wie Anm. 6), S. 256 und 247; ROBBERSTAD, Sjørätt (wie Anm. 5), Sp. 364; Hasselberg, Sjørätt (wie Anm. 4), Sp. 351.

abgeleitet und bezeichnet somit den Rudernden¹⁹. Die Seehandelsorganisation mit einem Schiffer und Schiffsdienst verrichtenden Befrachtern entstand in einer Zeit, in der Ruderschiffe die gängige Schiffsform waren, die eine relativ große Rudermannschaft im Verhältnis zu ihrem Lastraum benötigten und nur durch die gemeinsame Anstrengung aller an Bord angetrieben werden konnten²⁰.

Der Schiffsgenosse zahlte eine Gebühr an den Schiffer für den Transport seiner Person und seines Gutes. In die Absprache ging ferner die Pflicht ein, an der Arbeit an Bord teilzunehmen²¹. Der Schiffsgenosse hatte also die doppelte Eigenschaft eines an der Reise teilnehmenden Befrachters und eines arbeitenden Seemannes²². Der Vertrag, den Schiffer und Schiffsgenossen miteinander abschlossen, bildete somit eine Verknüpfung von Fracht- und Arbeitsvertrag²³. Der mit dem Schiffer abgeschlossene Vertrag genoß Vorrang vor den Interessen des einzelnen Schiffsgenossen. Konnte der Schiffsgenosse seinen Vertrag nämlich nicht erfüllen, weil dies einen Vermögensschaden für ihn bedeutet hätte, mußte er dem Schiffer nicht nur eine ebenso große Ladung und Miete verschaffen, sondern auch einen ebenso guten Ersatzmann für den Ausfall seiner Arbeitskraft stellen. War ihm dies nicht möglich, mußte er trotz seiner Verhinderung selbst fahren, sofern der Schiffer es ihm nicht erlassen wollte²⁴. Die Möglichkeit der Zahlung einer Ablösungssumme wird nicht erwähnt, offensichtlich wurde davon ausgegangen, daß das Schiff auf die Arbeitskraft des Einzelnen angewiesen war und die Fahrt ohne ihn nicht stattfinden konnte.

Aus dem norwegischen Birkinselrecht wird die Arbeitspflicht der Schiffsgenossen deutlich: Vier Schiffsmate (*raioü menn*) haben dafür zu sorgen, daß jeder an Bord arbeitet und sich um alle Angelegenheiten innerhalb ihres Schiffsviertels zu kümmern. Der Schiffer soll erst eingreifen, wenn die gesamte Schiffsgemeinschaft gegen einen aufsässigen Schiffsgenossen vorgehen muß²⁵. Rechtsstreitigkeiten sollen offenbar in möglichst kleinem Kreis ausgetragen werden, denn das Birkinselrecht schreibt vor: *Alle die Rechtsentscheidungen, die sie unter sich ausmachen, die darf man nicht umstoßen*²⁶.

¹⁹ Siehe ROBBERSTAD, Sjørätt (wie Anm. 5), Sp. 363.

²⁰ Siehe HASSELBERG, Sjørätt (wie Anm. 4), Sp. 351.

²¹ Zu den Dienstpflichten der Schiffsgenossen siehe auch Abschnitt 4.2.

²² Siehe HASSELBERG, Sjørätt (wie Anm. 4), Sp. 351.

²³ Zum Vertragsschluß siehe Abschnitt 2. „Der háseti, der von seinem Rechte, Waren mitzuführen, Gebrauch macht, schliesst nicht zwei inhaltliche verschiedene Verträge, sondern nur den noch einheitlichen Vertrag des taka sér fare, der für den háseti mit dem Anspruch auf Beförderung und der Pflicht zur Arbeitsleistung auch den Anspruch auf Beförderung seiner Güter und die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Fracht entstehen läßt.“ PAPPENHEIM, Styrimenn (wie Anm. 6), S. 269.

²⁴ Siehe MB IX, 12, S. 279.

²⁵ Siehe Birk IV, 4, S. 453f.

²⁶ Birk IV, 5, S. 455.

Robberstad geht neben der Anwesenheit der in den Seerechten erwähnten zwei Parteien auch von Dienern, Tagelöhnern und Reisenden aus²⁷. Genannt werden in MB ein Koch und neben dem vom Schiffer bezahlten Lotsen ein Dolmetscher, unklar ist jedoch ihre Stellung an Bord²⁸. Hasselberg nimmt an, daß eine Differenzierung zwischen Befrachtern und den Berufsseeleuten schon zur Entstehungszeit von MES Mitte des 14. Jahrhunderts begonnen habe, auch wenn es keinerlei Bestimmungen enthielt, die das Verhältnis zwischen Schiffer und gemieteter Besatzung regeln²⁹. Pappenheim zufolge waren alle Mitreisenden zur Schiffsarbeit verpflichtet, auch wenn sie keinen Handel treiben wollten. Schon in einer isländischen Saga werde eine Ablösezahlung für den Fall erwähnt, in dem Mitreisende keine Schiffsarbeit leisteten, wenn ihnen diese „nach Alter, Geschlecht und Stellung [...] nicht wohl zuzumuten war“³⁰. Pappenheim betrachtet dies als Ausgangspunkt für die Entwicklung „zur allgemeinen Befreiung der Reisenden vom Schiffsdienste. Das Gegenstück hierzu stellen die Fälle dar, in denen gerade die Verrichtung von Schiffsarbeit und die Erzielung des für sie zu zahlenden Lohns den Zweck der Teilnahme an der Fahrt für jemand bildet, der z.B. aus Mangel an Mitteln sich an der Kauffahrt als solcher nicht beteiligen kann“³¹. Hasselberg führt diese Differenzierung auch auf die Entwicklung neuer Schiffstypen zurück, die es mit einem relativ großen Lastraum ermöglichten und lohnend erscheinen ließen, eine arbeitende Besatzung zu bezahlen.

1.2. Dreiteilung: Schiffer, Befrachter und bezahlte Mannschaft

Die Entwicklung, die zu einer Differenzierung der am Seehandel beteiligten Personen in mindestens drei Parteien – Schiffer, Befrachter und bezahlte Mannschaft – führte, war abgeschlossen als die Rôles d’Oléron um 1286 und das HH 1301 entstanden. Da der Geltungsbereich der Rôles d’Oléron sich auf Flandern erstreckte und zumindest ein Teil des hamburgischen Schiffrechts von den Angehörigen der „Hamburger Schifferhanse in Flandern“ entwickelt wurde, ist eine Berührung als sicher vor auszusetzen³². Die Literatur erwähnt zumeist nur den Einfluß, den die Rôles d’Oléron über die Vonnesse von Damme und das Wisbysche Seerecht im Hanseraum

²⁷ Siehe ROBBERSTAD, Sjørätt (wie Anm. 5), Sp. 364.

²⁸ Siehe MB IX, 5 und 16. Siehe Robberstad, Sjørätt (wie Anm. 5), Sp. 364, der die Zugehörigkeit der Köche als vollwertige Mitglieder der Schiffsgemeinschaft in Frage stellt.

²⁹ Siehe HASSELBERG, Sjørätt (wie Anm. 4), Sp. 352.

³⁰ PAPPENHEIM, Styrimenn (wie Anm. 6), S. 257.

³¹ Ebd.

³² Siehe REINCKE, Formen (wie Anm. 2), S. 169. Siehe VOGEL, Walther, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt. I. Band, Von der Urzeit bis zum Ende des XV. Jahrhunderts, Berlin 1915, S. 364.

gewonnen haben³³. Da die Hamburger in Flandern jedoch schon im 13. Jahrhundert in direktem Kontakt mit den Weinhändlern aus Bordeaux standen, ist nicht verständlich, warum ihr Seerecht erst über die Vermittlung der flämischen Übersetzung im 14. Jahrhundert in die Hamburger Seerechte Eingang gefunden haben soll³⁴.

Krieger unterscheidet fünf Gruppen von Beteiligten in den Rôles d'Oléron: Reeder, Kapitäne, Schiffsmannschaft, Befrachter und Lotsen³⁵. In HH 1301 ist die Rede von Schiffseignern, Schiffen, Schiffsmannschaft und Befrachtern. Auch ein Steuermann wird erwähnt (*sturman*)³⁶. Heinsius nimmt an, daß der Schiffer „bei seinen vielen Aufgaben und Pflichten an Bord [...] früh für die navigatorischen Aufgaben der Schiffsführung eine Entlastung [benötigte]. Namentlich in ihm unbekanntem oder selten von ihm befahrenen Gebieten pflegte er sich einen Lotsen, ‚Gubernator‘, zu mieten“³⁷. „Aus dem Lotsen für bestimmte Strecken mag sich auf hansischen Schiffen sehr bald ein ständig eingeschiffter Steuermann entwickelt haben, der den Schiffer [...] weitestgehend von den nautischen Aufgaben entband“³⁸.

Der Steuermann im HH 1301 wird stets im Zusammenhang mit der Besatzung genannt, unterstand also vermutlich ebenfalls dem Schiffer³⁹. Aus dem Ausdruck *gubernator seu sturemanus* in einem Schreiben Kölns an König Eduard I. von England 1297 schließt Vogel, daß die Schiffe in dieser Zeit von einem „nautischen Direktor“ geführt wurden, der sich erst im Laufe der Zeit zum Miteigner am Schiff entwickelte⁴⁰. Heinsius merkt dazu an, daß die Formulierung zwar den Eindruck erwecke, „daß der hansische Steuermann wie der ‚Styrmatr‘ in den nordischen Seerechten eine Art Setzschiffer war (Setzschiffer = ein von den Reedern eingesetzter Schiffer, der nicht Eigentümer oder Miteigentümer des Schiffes ist)“. Der nordische Styrmatr entspreche jedoch weder dem hansischen

³³ Siehe WOLTER, Klaus, Die Schifffrechte der Hansestädte Lübeck und Hamburg und die Entwicklung des Hansischen Seerechts – unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen über Reisenotlagen und Schiffskollisionen. Phil. Diss., Hamburg 1975, S. 35; KRIEGER, Rôles (wie Anm. 18), S. 1, VOGEL, Geschichte (wie Anm. 34), S. 363; WAGNER, Rudolf, Handbuch des Seerechts (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. Dritte Abtheilung, dritter Theil, erster Band), Leipzig 1884, S. 44 und 68f.

³⁴ Siehe EBEL, Wilhelm, Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im deutschen Mittelalter. Weimar 1934, S. 48f. Er erwähnt zwar keine direkte Übernahme, bemerkt aber, daß die Rôles d'Oléron den frühesten Nachweis für diese Art eines Arbeitsvertragsrechts bildeten.

³⁵ Siehe KRIEGER, Rôles (wie Anm. 18), S. 17.

³⁶ Siehe HH 1301 Art. 10 b u. 11a.

³⁷ HEINSIUS, Paul, Das Schiff der hansischen Frühzeit (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, Neue Folge, Band XII), 2. verbesserte Auflage, Köln, Wien 1986, S. 234.

³⁸ HEINSIUS, Frühzeit (wie Anm. 37), S. 235.

³⁹ Siehe HH 1301 Art. 11 a und HEINSIUS, Frühzeit (wie Anm. 37), S. 235.

⁴⁰ VOGEL, Geschichte (wie Anm. 32), S. 370.

Schiffer noch dem hansischen Steuermann⁴¹. Das unterscheidende Merkmal liegt für Heinsius in den Eigentumsverhältnissen des Schiffes, wonach der Styrmatr „nicht Eigentümer oder Miteigentümer seines Schiffes zu sein“ brauchte, dies vom hansischen Schiffer jedoch vorausgesetzt wurde⁴². Diese Argumentation überzeugt nicht. Die von Heinsius angeführten Belegstellen beziehen sich auf die Kriegsflotte, sind also nicht mit den Bestimmungen der Seehandelsrechte vergleichbar⁴³. Gerade die Tatsache, daß der *gubernator* im schleswigschen Stadtrecht von 1200-1250 in solchen Artikeln dem *styrmatr* entspricht, die sich in späteren Fassungen des Stadtrechts eindeutig auf den Schiffer beziehen, zeigt, daß er dem Schiffer gleichzusetzen ist. Das Eigentum am Schiff kann jedoch nicht das entscheidende Kriterium sein, um hier klare Abgrenzungen vorzunehmen⁴⁴. Ebel ist zuzustimmen, wenn er über den Schiffer schreibt: „Ob er Miteigner des Schiffes gewesen ist, läßt sich für keine Periode allgemeingültig entscheiden“⁴⁵. Auch Pappenheim schreibt als Entgegnung auf Vogel, es sei nicht anzunehmen, daß der Schiffsführer auf den Handelsschiffen der Zeit des aufkommenden Städtewesens ein von den Schiffseigentümern aus der Schiffsbemannung erwählter ‚nautischer Direktor‘ war, der sich erst nachträglich durch den wohl von Anfang an häufigen und allmählich zur Regel werdenden Partnerwerb in einen Schiff-Herrn, d.h. Miteigentümer des Schiffes im Gegensatz zum Steuermann und den Schiffsleuten verwandelte. Dies mag allerdings in der Hauptsache der Verlauf der Dinge gewesen sein, wenn ein Nichteigentümer vom Eigentümer des Schiffes zum Schiffsführer bestellt wurde. Ein Fall dieser Art sei jedoch nicht schon deshalb als gegeben anzusehen, weil von dem Schiffsführer als dem *gubernator navis* gesprochen werde. Dies ergebe sich ohne weiteres aus der gewiß zutreffenden Gleichstellung von *gubernator navis* mit dem altnordischen *styrimadr*, dessen Bezeichnung zunächst der nautischen Führung des Schiffes entlehnt sei, der aber seine Führerstellung eben dem Eigentum am Schiffe verdanke⁴⁶. Ausgehend von

⁴¹ HEINSIUS, Frühzeit (wie Anm. 37), S. 235f.

⁴² HEINSIUS, Frühzeit (wie Anm. 37), S. 236.

⁴³ Siehe MB III Art. 9 und 10, S. 42-45. HEINSIUS, Frühzeit (wie Anm. 37), S. 236, führt auch eine Stelle in Birk an, die über die Eigentumsverhältnisse jedoch keine Aussage trifft.

⁴⁴ Siehe Slw 1200, Art. 54, 58, 61 und Slw 1400 Art. 69, 71, 74.

⁴⁵ EBEL, Arbeit (wie Anm. 34), S. 49. Auch Ebel sieht eine Aufteilung der an der Seefahrt Beteiligten in drei Gruppen vor. Er unterteilt allerdings in Reeder, Schiffer und Mannschaft. Für ihn steht die „genossenschaftliche Zusammenarbeit aller Schiffsinsassen und ihre Miteignerschaft am Schiffsvermögen“ am Ausgangspunkt der Entwicklung zu einem Arbeitsvertragsrecht, siehe EBEL, Arbeit (wie Anm. 34), S. 49. Er führt jedoch keinerlei Belegstellen für diese Miteignerschaft an, die angeblich noch in den Rôles d’Oléron erkennbar sein sollen. Dort kann von einer Miteignerschaft aller Schiffsinsassen jedoch keinesfalls ausgegangen werden: *Zuerst macht man einen Mann zum Kapitän eines Schiffes. Das Schiff gehört zwei oder drei Männern [...] Der Kapitän kann das Schiff nicht verkaufen, wenn er nicht Auftrag oder Vollmacht von den Eigentümern hat; [...] Rôles d’Oléron I, Zeile 5-8 und 16-20, S. 123f.*

⁴⁶ PAPPENHEIM, Styrimenn (wie Anm. 6), S. 251.

zwei grundsätzlich verschiedenen Arten des Schiffahrtsbetriebes ist die Stellung des Schiffers in beiden Organisationsformen durchaus ähnlich.

Vollkommen verschieden von den Seerechten mit Zweiteilung ist dagegen die Stellung der Mannschaft in den Seerechten mit Dreiteilung geregelt. In den Rôles d'Oléron wird das Vorhandensein einer bezahlten Mannschaft vorausgesetzt. Diese wird entweder für Geld geheuert oder für einen Anteil am Laderaum⁴⁷. Der Unterschied zu den nordischen Rechten besteht für die letztgenannten Seeleute darin, daß sie den Anteil am Laderaum als Entlohnung für ihre Arbeit bekommen und nicht zusätzlich dafür eine Gebühr (Fracht) zahlen müssen. Bei den erstgenannten ist der Unterschied offensichtlich: Sie erhalten Geld für ihre Arbeit und sind dadurch relativ unabhängig vom Frachtgeschäft. Eine Verbindung besteht jedoch weiterhin durch den Anspruch der Seeleute auf „Führung“, d.h. „die Berechtigung, eine bestimmte Warenmenge an Bord mitführen zu dürfen“⁴⁸. Im Hamburgischen Schiffrecht von 1301 sind sowohl für die Heuer als auch für die Führung feste Tarife bestimmt⁴⁹. Der Fall, daß ein Seemann nur für einen Anteil am Laderaum arbeitet, wird nicht erwähnt und kommt auch in den übrigen hier behandelten Seerechten nicht vor.

In den Seerechten, in denen eine bezahlte Mannschaft Erwähnung findet, ist das Verhältnis zwischen der Mannschaft und dem Schiffer als ihrem Arbeitgeber Ausgangspunkt für zahlreiche Regelungen. Vogel betont, daß dieses Verhältnis zum Teil noch zur Zeit der Seerechte HH 1301 und L 1299 genossenschaftliche Züge zeige, sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts jedoch ein „abgeschlossener Lohnarbeiterstand“ der Seeleute bildete⁵⁰. Vogel versteht darunter, daß die Seeleute durch den Aufschwung des Schiffahrtsbetriebes, die damit verbundene Vergrößerung der Schiffe und die „schärfere Ausgestaltung der Mannschaft“⁵¹, die Möglichkeit verloren, zum Schiffer aufzusteigen: „Mochten auch noch einzelne Tüchtige, die von der Pike auf dienten, zu Rang und Vermögen gelangen, der Durchschnitt des Schiffsvolks hatte keine Aussicht, es jemals viel weiter als zum einfachen Schiffmann oder allenfalls zum Haupt-Bootsmann zu bringen“⁵². Gerade die Seerechte vom Ende des 15. Jahrhunderts enthalten jedoch Bestimmungen für den Fall, daß ein Seemann ein Schiff selbständig als Schiffer übernehmen kann. In diesem Fall wird

⁴⁷ Siehe KRIEGER, Rôles (wie Anm. 18), 141, XX, Z. 12f. und 14f.

⁴⁸ HEINSIUS, Frühzeit (wie Anm. 37), S. 240.

⁴⁹ Siehe HH 1301 Art. 9 und Art. 6.

⁵⁰ Siehe VOGEL, Geschichte (wie Anm. 32), S. 368, 439 und 443.

⁵¹ VOGEL, Geschichte (wie Anm. 32), S. 441f.

⁵² VOGEL, Geschichte (wie Anm. 32), S. 443. Interessant ist an dieser Stelle, daß dasselbe Argument, das hier das Ende der genossenschaftlichen Verhältnisse begründen soll, von Hasselberg zur Erklärung der genossenschaftlichen Verhältnisse im Norden benutzt wurde, nämlich die Tatsache, daß eine große Mannschaft gebraucht wurde, um die Schiffe in Gang zu setzen. Siehe HASSELBERG, Sjørätt (wie Anm. 4), Sp. 351.

es ihm erleichtert, frühzeitig aus dem Heuervertrag auszuschneiden⁵³. Auch das Wisbysche Seerecht enthält diese Bestimmung⁵⁴. Ein Verbot enthält nur Hanse 1482⁵⁵. Dieser Fall ist also vorgesehen und wird begünstigt, in DK 1561 wird der Mißstand der zahlreichen unerfahrenen Schiffer beklagt⁵⁶. Der Aufstieg von Seeleuten mußte der natürliche Weg sein, Nachwuchs an erfahrenen Schiffen zu rekrutieren⁵⁷.

Die Differenzierung von Ämtern und eine Hierarchie innerhalb der Schiffsmannschaft ist anhand der Seerechte kaum nachzuvollziehen. Die Untergliederung der Mannschaft wird je nach Schiffsgröße unterschiedlich gewesen sein und sich dementsprechend mit den Schiffstypen stark verändert haben. Erschwert wird die Zuordnung durch die oft sehr willkürliche Benutzung der Mannschaftsbezeichnungen. Vogels Behauptung beispielsweise, daß die „Gesamtheit der Schiffsmannschaft [...] unter der Bezeichnung ‚Schiffskinder‘ (schepeskindere)“ zusammengefaßt wurde, „während der einzelne Matrose ‚Schiffknappe‘ oder ‚Schiffmann‘ (schepknappe, schepman) hieß“⁵⁸, läßt sich schon anhand von HH 1301 widerlegen, wo „schepeskindere“ nicht gebraucht wird; „schipman“ kommt sowohl im Plural als auch im Singular wechselweise mit „knappe“ vor⁵⁹. Eine Rangfolge wie Vogel sie für das Hansegebiet aufzählt, kann hier zwar aufgrund der Führungstarife in einzelnen Seerechten gegeben werden, sagt jedoch sehr wenig über die Aufgabenverteilung an Bord⁶⁰. Der von Vogel

⁵³ Siehe HH 1497, § 24; HH 1603, XIV, § 23; DK 1561 § 35; DK 1683, I, 37; S 1667 1.4; Abschnitt 2.

⁵⁴ Wisby Art. 63.

⁵⁵ Siehe Hanse 1482 Art. 24.

⁵⁶ Siehe Vorrede zu DK 1561.

⁵⁷ VOGEL, Geschichte (wie Anm. 32), S. 451 stellt die Steuerleute als potentielle Nachfolger der Schiffer dar. Dies bestätigen die Seerechte jedoch nicht. Die Bestimmungen, in denen die Aufstiegsmöglichkeit erwähnt wird, unterscheiden nicht zwischen den Besatzungsmitgliedern.

⁵⁸ VOGEL, Geschichte (wie Anm. 32), S. 439.

⁵⁹ Siehe HH 1301.

⁶⁰ Siehe VOGEL, Geschichte (wie Anm. 32), S. 450f. In den Seerechten wird die Höhe der Führung je nach Rangstufe innerhalb der Mannschaft unterschiedlich festgelegt:

Hanse 1530, Art. 6:

Schiffer und Steuermann je 1 Last,
Hauptbootsmann, Schreiber, Zimmermann und Koch je 1/2 Last,
Andere Bootsleute je 4 Tonnen.

L 1542, Art. 7:

(Der Schiffer wird nicht erwähnt.)

Steuermann 1/2 Last,

Schiffmann, Hauptbootsmann, Koch, Zimmermann, Schreiber, Büchschütze je 4 Tonnen,

Gemeiner Bootsmann 2 Tonnen,

1/2 Mann 1 Tonne,

DK 1683, I, Art. 27= DK 1561, § 10, (ohne Jungen)

Schiffer und Steuermann je 1 Last,

angeführte Rangunterschied zwischen Bootsmann und Schiffmann, kann anhand von L 1542 bestätigt werden⁶¹: Der Schiffmann durfte doppelt so viel Führung beanspruchen wie der Bootsmann. An der Spitze der Hierarchie stand danach der Schiffer, in DK 1683 und Hanse 1530 auf einer Stufe mit dem Steuermann, in S 1667 darüber, gefolgt von Hauptbootsmann, Schreiber, Zimmermann, Koch und Büchenschützen sowie Schiffsmännern bzw. anderen Offizieren in S 1667, dann Bootsleuten bzw. Matrosen und schließlich dem Jungen bzw. halben Mann. In den Heuerbestimmungen werden darüber hinaus Pilot bzw. Gleitsager und Schiffsbarbier genannt⁶². Über ihre Stellung in der Hierarchie und ihre Zugehörigkeit zur Mannschaft können jedoch keine verbindlichen Angaben aufgrund der Seerechte gemacht werden.

Wenn nur aus fünf der über 34 hier betrachteten Seerechte andeutungsweise eine Mannschaftshierarchie erschlossen werden kann, zeigt dies, daß die Seerechte nicht innerhalb der Mannschaft differenzieren. Die die Seeleute betreffenden Bestimmungen gelten einheitlich für die gesamte Mannschaft, die in den Seerechten als eine relativ homogene Partei auftritt. Heinsius sieht „die Besatzung eines hansischen Schiffes gemeinsam mit dem Schiffer den Kaufleuten gegenüberstehen“⁶³. In den Seerechten konnten jedoch durchaus auch die Seeleute mit den Befrachtern dem Schiffer gegenüberstehen.

1.3. Die Schnittstellen: Die „Schleswig-Gruppe“ und L 1294

Als Schleswig-Gruppe wird in der Forschungsliteratur eine nah verwandte und zusammenhängende Gruppe von Stadtrechten bezeichnet⁶⁴, die an

Hauptbootsmann, Schreiber, Zimmermann und Koch je 1/2 Last,

Bootsleute je 1/3 Last,

Ein Junge halb so viel wie ein Bootsmann.

S 1667 1.10 sieht keinen Anteil am Laderaum, sondern einen dementsprechenden Geldbetrag vor. Die Mannschaftsangehörigen hatten somit Anspruch auf Vergütung für:

Schiffer 1 Last,

Steuermann 2/3 Last,

Andere Offiziere 1/2 Last,

Matrose 1/3 Last,

Schiffsjunge 1/6 Last.

Aus der Aufstellung läßt sich erkennen, daß die Rangstufen durchaus unterschiedlich gewertet werden konnten, z.B. in Bezug auf Schiffer und Steuermann, die teilweise die gleiche Führungsmenge beanspruchen konnten, in S 1667 jedoch verschieden vergütet wurden. Die Aufstellung suggeriert eine gewisse Einheitlichkeit der Mannschaftshierarchie.

⁶¹ Siehe Vogel, Geschichte (wie Anm. 32), S. 450.

⁶² Siehe L 1586 VI, 1,3; S 1667, 1.15; DK 1683, I, 14.

⁶³ HEINSIUS, Frühzeit (wie Anm. 37), S. 241.

⁶⁴ HASSELBERG, Sjørätt (wie Anm. 4), Sp. 352.

einer Schnittstelle zwischen nordischer und deutscher Kultur entstand⁶⁵. Dazu gehören die Stadtrechte von Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben, wobei das Schleswigsche Stadtrecht deutlich den Kern dieser Gruppe bildet. Die seerechtlichen Anteile der Stadtrechte werden zum überwiegenden Teil zur nordischen Kultur gezählt, denn Einzelheiten zeigen charakteristische Übereinstimmungen sowohl mit norwegischem wie mit schwedischem Recht⁶⁶. Vor allem zeigt die Analyse der Bestimmungen eine den mittelalterlichen norwegischen und schwedischen Seerechtsbestimmungen vergleichbare Organisationsform der Handelsschifffahrt⁶⁷.

Daß die o.g. Stadtrechte an einer Schnittstelle zwischen nordischen und deutschen Rechtsvorstellungen entstanden sind, läßt sich sprachlich anhand der Bezeichnungen für den Schiffer im Flensburger Stadtrecht nachweisen, das um 1300 in dänischer Sprache aufgezeichnet wurde⁶⁸: Der Schiffer wird in den Artikeln 87 und 92 als *styræ man* bzw. *styræman* bezeichnet, in Art. 93 jedoch als *skipper* bzw. *skipær*. Die Bezeichnung *styræman* deutet auf die Verwandtschaft zu den nordischen Seerechten hin, *skipær* auf die Nähe zu den deutschen. Das Schleswiger Stadtrecht, zwischen 1200 und 1250 in lateinischer Sprache aufgezeichnet, bezeichnet den Schiffer als *gubernator*. Mit *nauta* ist hier offensichtlich jeder Mitreisende gemeint, sowohl Schiffer als auch Mannschaft. Allerdings findet eine Vermischung der Bezeichnungen statt: Während der Artikel 57 die Wartezeit der gesamten Mannschaft auf ein verspätetes Besatzungsmitglied (*nauta*) festlegt, bezieht sich Artikel 58 nur auf den Schiffer (*gubernator*)⁶⁹. Das um 1400 niedergeschriebene Schleswiger Stadtrecht, beschränkt die entsprechenden Bestimmungen im korrespondierenden Artikel auf den Schiffer⁷⁰. Das Stadtrecht von Flensburg dagegen erweitert die Zuständigkeit dieses Artikels auf die Gesamtheit der Seeleute⁷¹. Die Apenrader Schra von 1335 schreibt in Kapitel 41: *Nauta, dictus Skippher*⁷², bezeichnet dadurch also den Schiffer als einen der Seeleute, denn später ist hier von *Skippher et nautis* die Rede⁷³.

Unklar ist, ob auch die Bestimmungen von L 1294 an dieser Stelle einzuordnen sind⁷⁴. Der Schiffer wird als *schipherr*, bzw. *shipherr* bezeichnet⁷⁵, was für eine Zuordnung zu den deutschen Rechten spricht⁷⁶. Die

⁶⁵ Siehe ebd.

⁶⁶ Siehe ebd.

⁶⁷ Siehe ebd.

⁶⁸ Siehe F 1300 Art. 87, 92f.

⁶⁹ Siehe Slw 1200 Art. 57f., wie auch Hl Art. 34.

⁷⁰ Siehe Slw 1400 Art. 71.

⁷¹ Siehe F 1300 und F 1431, Art. 89.

⁷² A 1335, Kapitel 41.

⁷³ Siehe ebd.

⁷⁴ Die Forschungsliteratur erwähnt diese Möglichkeit bisher nicht. Siehe EBEL, Wilhelm, Lübisches Recht im Ostseeraum (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften, Heft 143), Köln und Opladen 1967, S. 26 f. Ebel läßt allerdings direkt mit dem Beginn der deutschen Ostseefahrt die Verfassung für die „sehr viel größeren hansischen“ Handelsschiffe, die „altnordische“ Seehandelsverfas-

Bezeichnungen für die übrigen an Bord befindlichen Personen als *lude* gestattet jedoch beide Zuordnungsmöglichkeiten: Die Klage am Schiff soll *vor deme schipherren vnde uor den luden de indeme schepe sint* stattfinden. Die Formulierung ist so neutral, daß sowohl geheuerte Seeleute als auch Befrachter gemeint sein können. Inhaltlich paßt der Artikel zur Schleswiggruppe, Artikel 75 von Slw 1400, Art. 62 von Slw 1200 und Artikel 93 in F 1300 bestimmen ebenfalls den Gerichtsort am Schiff bei Klagen, die gegen Schiffsangehörige geführt werden. Während die Lübecker Bestimmung den Schiffer jedoch als Richter, die *besten de he indeme schepe hebben mach* als Zeugen für den Ankläger gegen den Schiffsangehörigen auftreten läßt, deuten die Formulierungen *weri sik math siin skiper* (F 1300) auf eine Parteinahme des Schiffers für sein angeklagtes Besatzungsmitglied. Dieser Artikel taucht weder in den Rôles d'Oléron auf noch im Hamburger Schifffrecht von 1301. Ins Wisbysche Seerecht (Art. 9) ist dieser Artikel als lübisches Recht gekommen. Da der Inhalt dieser Bestimmung somit keine Quelle aus den Seerechten der Flandernfahrer hat und sich inhaltlich eng an die Rechte der Schleswiggruppe anlehnt, liegt der Schluß nahe, daß der Artikel durch den Handelskontakt mit den Städten der Schleswiggruppe nach Lübeck übernommen wurde. Dies wiederum läßt die Möglichkeit, daß in Lübeck eine ähnliche Organisationsform des Seehandels vorlag wie in den Städten der Schleswiggruppe, als nicht unwahrscheinlich erscheinen.

L 1294 enthält keine Bestimmung, die sich mit Sicherheit einer Organisationsform mit Zweiteilung zuordnen läßt; allerdings auch keine Bestimmung, die eine Dreiteilung beinhaltet: *de lude [...] den dat ghut to horet* (Art. 138) bezieht sich eindeutig auf die Befrachter, ebenso die Bezeichnung *lude* und *vrucht lude*, schließt allerdings nicht aus, daß diese Personen, nach deren Willen das Schiff fährt (Art. 136), Schiffdienst leisten. Der Artikel 134, *so war lude sint an waternot vnde er ghut werpet*, sagt

sung ablösen, ebd. Unklar ist, woher Ebel die Angabe nimmt, daß die Schiffsgemeinschaft das Schiff selbst fertigte; s. EBEL, Recht, S. 26. In seiner Abhandlung über den Arbeitsvertrag der Seeleute stellt er die „genossenschaftliche Zusammenarbeit aller Schiffsinsassen und ihre Miteignerschaft am Schiffsvermögen“ als Ausgangspunkt für die Ausbildung eines Arbeitsvertragsrechts dar, wobei er nicht erklärt, was mit „Schiffsvermögen“ gemeint ist. Ein Miteigentum der Seeleute am Schiff ist in den Rôles d'Oléron nicht erwähnt. Weiter führt Ebel an, daß „seit dem 12. Jahrhundert [...] die an der Schiffsunternehmung Beteiligten in den germanischen Rechten in drei Gruppen geschieden“ seien. DERS., Arbeit (wie Anm. 34), S. 49, nennt jedoch keine Belege für das 12. Jh. Ebels Versuch, die Dreiteilung bzw. Vierteilung der am Seehandel beteiligten Personengruppen als selbständige deutsche Entwicklung der hansischen Seerechte darzustellen, überzeugt nicht, s. DERS., Recht (wie oben), S. 26f. Diese Organisationsform des Handels wurde aus den Rôles d'Oléron über den Flandernhandel in die Hansestädte übernommen. Siehe KRIEGER, Rôles (wie Anm. 18), S. 1 und 17; WAGNER, Handbuch (wie Anm. 33), S. 44.

⁷⁵ Siehe L 1294 Art. 139, S. 315.

⁷⁶ Allerdings benutzt auch das Flensburger Stadtrecht, wie erwähnt, die Bezeichnung *skiper*, nicht nur die skandinavische Bezeichnung *styreman*.

eindeutig, daß es sich bei den Mitreisenden um Leute handelt, die eigenes Gut im Schiff haben, es im Fall der Not selbst über Bord werfen und somit Schiffsdienst verrichten. Auch das Fehlen einer gesonderten Regelung für die Güter der Besatzung, wie sie etwa in den Rôles d'Oléron oder dem Lübecker Seerecht von 1299 (Art. 24) vorkommt, macht eine Zweiteilung wahrscheinlich. In Artikel 222 werden *lude* und *vruchtlude* synonym gebraucht. Der Artikel enthält ebenfalls keine gesonderte Bestimmung über die Zahlung der Heuer bei Schiffbruch. Geregelt wird nur das Verhältnis zwischen Schiffer und Befrachtern in Bezug auf den Frachtsanspruch. Auch in Artikel 206 verfestigt sich der Eindruck, daß eine Zweiteilung vorliegt: Bei Verlust eines Mastes durch Unwetter brauchen *de indeme schepe sint* den Schaden nicht mitzutragen. Werden Mast oder Segel aber in einer Notlage gekappt und geworfen, geht der Schaden über Schiff und *de lude de indeme schepe sint*⁷⁷. Diese Bestimmung, die in fast allen hier bearbeiteten Seerechten auftritt, bezieht sich immer auf die Befrachter, niemals auf die Seeleute⁷⁸. Da hier die Befrachter somit *de indeme schepe sint*, genannt werden, beinhaltet diese Formulierung alle an Bord Anwesenden. Dies läßt den Schluß zu, daß niemand außer den Befrachtern und dem Schiffer an Bord ist, geheuerte Seeleute an Bord also fehlen. Die Artikel über Seewurf und Mastverlust beinhalten auch die Rôles d'Oléron (IX). Dies schließt keineswegs aus, daß die Artikel der Zweiteilung entsprechen können, denn laut Krieger beruhen „Erfolg und Verbreitung [der Rôles d'Oléron] [...] auf der Tatsache, daß alle am Seeverkehr des Atlantikraumes Beteiligten in dieser Aufzeichnung ihre eigenen Rechtsgewohnheiten, -bräuche und -vorstellungen als geltendes Recht bestätigt fanden“⁷⁹. Unmittelbare Übernahmen aus dem nordischen Rechtskreis fanden zwar nicht statt, seine Grundsätze sind jedoch erkennbar⁸⁰. Der Seewurfartikel mit der Schadensteilung über Schiff und Gut, wenn der Seewurf in einer Notlage geschieht, läßt sich in allen hier behandelten Schiffrechten finden, außer in den Rechten der Schleswiggruppe und in ML.

L 1294 regelt inhaltlich eigenständig fünf Rechtsfragen, die auch in den Rôles d'Oléron auftreten⁸¹. Außer der Klage am Schiff (Art. 139) regelt L 1294 andere Rechtsfragen als die Seerechte der Schleswiggruppe und kann dieser Gruppe somit nicht zugerechnet werden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß eine vollkommen unterschiedliche Organisationsform

⁷⁷ L 1294 Art. 206.

⁷⁸ Siehe L 1586 VI, 2,5; 1614 VIII, 2; Wisby 12; 1497 Art. 33; DK 1561; 1667 5.10

⁷⁹ KRIEGER, Rôles (wie Anm. 18), S. 94.

⁸⁰ Ebd. S. 91. In der norwegischen Forschungsliteratur wird sogar von einer Einflußnahme des norwegischen Seerechts auf die Rôles d'Oléron gesprochen, siehe ROBBERSTAD, Sjørätt (wie Anm. 5), Sp. 356.

⁸¹ L 1294 Artikel 222 (Mastverlust), Rôles IX; L 1294 Art. 222 (Schiffbruch), Rôles IV; L 1294 Art. 134 (Seewurf), Rôles VIII; L 1294 Art. 137 (Ansegeln), Rôles XV; L 1294 Art. 135 (Verbot, ein fremdes Schiff zu verkaufen), Rôles I.

der Schifffahrt vorgelegen haben muß. Die Unterschiede, die L 1294 zu den die gleichen Rechtsfragen regelnden Artikeln der Rôles d'Oléron aufweist, deuten darauf hin, daß den beiden Rechtsquellen verschiedene Organisationsformen des Seehandels zugrunde liegen. Beim Ansegeln beispielsweise muß der Kapitän in den Rôles mit seiner Mannschaft schwören, daß es ohne Willen geschah. In L 1294 braucht allein der Mann zu schwören, der mit seinem Schiff Schaden anrichtet. Bestimmungen, die auf das Vorhandensein einer bezahlten Schiffsmannschaft hinweisen, enthält L 1294 nicht.

Neben dem Ansegeln wird in L 1294 auch der Fall erwähnt, daß jemand mit seinem Schiff ein anderes Schiff durch Anrudern beschädigt⁸². Zwischen Prahm und Schiff wird unterschieden, wobei offenbar als Regel davon ausgegangen wird, daß auch das Schiff nur einem einzigen Eigner gehört⁸³. Allein der Art. 33 *Van twidracht vmme erue* regelt als Sonderfall die Frage, wie mehrere Schiffseigner sich trennen können. Relativ ausführlich behandeln die Artikel in L 1294 die Vermietung des Schiffes an einen Einzelnen oder an mehrere Personen⁸⁴. Das Schiff wird in dem Falle offenbar nicht vom Eigner geführt⁸⁵. Der *shipherre* in Art. 222 gehört offensichtlich nicht zur Partei der Befrachter, wird also nicht von ihnen eingesetzt, sondern vertritt die Position des Schiffseigners. Er hat den Befrachtern gegenüber ein einklagbares Recht auf die Frachtzahlung, denn sein Anspruch auf Fracht hat im Zweifelsfall Vorrang gegenüber ihrer Verweigerung durch die Frachtleute. Die Stellung des Schiffers scheint hier der des *styrimadr* in den skandinavischen Seerechten zu entsprechen. Insgesamt bleibt seine Position in L 1294 jedoch unklar, da er nur in diesem Art. 222 und dem Artikel über die Klage am Schiff erwähnt wird. Ob ein Mann, der ein Schiff für den Sommer oder eine bestimmte Zeit (Art. 212 u. 135) mietet, es selbst als Schiffer führt, ob die Befrachter im Artikel 136 einen eigenen Schiffer einsetzen, läßt L 1294 unbeantwortet. Anscheinend widersprechen sich die Artikel 136 und 222. In beiden Fällen befrachten Leute ein Schiff; der Unterschied liegt nur darin, daß in Artikel 136 das Schiff nach dem Willen der Befrachter fährt, die im Falle eines Schiffbruchs die halbe Fracht zu zahlen haben, während sie im Artikel 222 vom bei Schiffbruch geretteten Gut volle Fracht zahlen, jedoch keine Fracht, sofern nichts von ihrem Gut gerettet wurde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß L 1294 keinerlei Hinweis auf die Existenz einer bezahlten Schiffsmannschaft enthält. Insofern ist er der

⁸² Siehe L 1294 Art. 133 und 137.

⁸³ Siehe ebd. Art. 135ff., 147 und 212.

⁸⁴ Siehe ebd. Art. 135, 212, 222.

⁸⁵ Der Eigner könnte bei Anwesenheit in Art. 135 den Verkauf seines Schiffes und in Art. 222 die Verzögerung der Heimkehr und damit die Verspätung des Mietvertrages verhindern.

Gruppe der Seerechte mit nur zwei Parteien zuzuordnen. Andererseits ist die Stellung des Schiffers unklar: Ob er mit dem Eigner identisch ist, ob er für einzelne Reisen als „Steuermann“ aus dem Kreise der Befrachter ernannt oder angeheuert wurde, ob überhaupt bei jeder Seereise ein Schiffer an Bord war, geht aus den seerechtlichen Bestimmungen in L 1294 nicht hervor. Da das vermietete Schiff obendrein weitervermietet werden konnte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, wieviele Parteien am Seehandel beteiligt waren. Da das hier gewählte Kriterium für die Zuordnung zur Zweiteilung bzw. Mehrfachteilung jedoch das Vorhandensein einer geheuerten Mannschaft ist, kann der Kodex der Zweiteilung zugeordnet werden. Die seerechtlichen Artikel in L 1294 scheinen eine eigenständige Leistung zu sein. Teilweise wurden sie sowohl in das Revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586 als auch in das Wisbysche Seerecht übernommen und fanden dadurch nicht nur im Hanseraum Verbreitung, sondern gehörten zum „Gemeinen Seerecht des nordischen Schifffahrtsgebietes“,⁸⁶ und waren bis ins 19. Jahrhundert „von praktischer Wichtigkeit“⁸⁷.

⁸⁶ VOGEL, Geschichte (wie Anm. 32), S. 364.

⁸⁷ WAGNER, Handbuch (wie Anm. 33), S. 68. Acht der 12 Artikel in L 1294, die sich mit seerechtlichen Fragen befassen, fanden Eingang in das Wisbysche Seerecht: Die Art. 212, 133, 139, 134, 135, 136, 206 und 137. Siehe LANDWEHR, Götz, Die Hanseatischen Seerechte des 16. und 17. Jahrhunderts, in: 1667 års sjölag i ett 300-årigt perspektiv. Ett rätthistoriskt symposium i Göteborg den 16-18 mars 1981 (Skrifter utgivna av institutet för rätthistorisk forskning), Lund 1984, S. 90. EBEL, Recht, S. 27, übersetzt *dat hogheste Waterrecht*, Teil des Titels mit dem der Drucker Gotfried von Gemen das Waterrecht an den Namen Wisby band, als „höchstes Seegericht“ des Ostseegebietes, „ehe die Großmacht Lübeck und ihr Recht den Ostseeraum zu beherrschen begannen“, EBEL, Recht (wie Anm. 74), S. 27. Es wirkt ausgesprochen befremdend, wenn ein Kenner der lübischen Rechtsgeschichte wie Ebel die Stadt als beherrschende Großmacht bezeichnet. Darüber hinaus ist seine Übersetzung falsch: Im Titel *Dies ist das höchste und älteste Waterrecht, welches die gemeinen Kaufleute und Schiffer geordnet und angefertigt haben zu Wisby, damit sich ein jeder (der zur See verkehrt) hiernach richten möge*, kann Waterrecht nicht Seegericht, bedeuten, sondern nur Seerecht, (Übersetzung des Titels, C.D.). Logisch ist, daß das lübische für die Ostsee entwickelte Recht, hier einfacher anzuwenden war als etwa die aus der Rôles d'Oléron ins Wisbysche Waterrecht übernommene Bestimmung, der zufolge die Seeleute aus der Bretagne auf weniger Mahlzeiten Anspruch haben als die Seeleute der Normandie, weil diese nur Wasser, jene aber Wein trinken (Art. 29).

Übernommen werden:

L 1294, 212	als	L 1586 VI, 4,4;	und	Wisby 7	(Schlyter 301)
L 1294, 139	als			Wisby 9	(Schlyter 302)
L 1294, 134	als	L 1586 VI, 2,1;		Wisby 11	(Schlyter 303)
L 1294, 206	als	L 1586 VI, 2,5;		Wisby 12	(Schlyter 303f.)
L 1294, 137	als	L 1586 VI, 4,3;		Wisby 71	(Schlyter 347f.)
L 1294, 135	als	L 1586 VI, 4,2;		Wisby 10	(Schlyter 303)
L 1294, 136	als	L 1586 VI, 3,1;		Wisby 11	(Schlyter 303)
L 1294, 133	als	L 1586 VI, 4,1;		Wisby 8	(Schlyter 301)

Auch wenn LANDWEHR, HansSR (wie Anm. 87) zufolge, das Revidierte Stadtrecht von

2. Der Heuervertrag

Der Heuervertrag wurde jeweils „zwischen dem einzelnen Seemanne (kein Gruppenvertrag) und dem Schiffer geschlossen. Der Schiffer trat hierbei während des ganzen Mittelalters nicht im fremden Namen, als Vertreter der Schiffseigner auf, sondern war in eigener Person Vertragspartei. Er heuerte die Seeleute an und entließ sie“⁸⁸. Der Heuervertrag wird zumeist über eine Reise abgeschlossen, „Gelöbnis oder Hingabe eines Handgeldes durch den Schiffer machen den Vertrag für beide Teile verbindlich“⁸⁹. Schon die Seerechte mit Zweiteilung enthalten diese Art des Vertragsschlusses. Hier handelt es sich wegen des Fehlens einer bezahlten Mannschaft allerdings nicht um einen Heuervertrag, sondern um einen Fahrtvertrag, der gleichzeitig Frachtvertrag und Arbeitsvertrag ist⁹⁰. Im norwegischen Birkinselrecht werden vier Arten des Vertragsschlusses aufgezählt. Bei der ersten Möglichkeit gibt der Schiffsgenosse dem Schiffer einen Vertragspfennig und benötigt dabei einen Zeugen, der die Übergabe dieses Geldes und damit das ordnungsgemäße Zustandekommen des Fahrtvertrages bestätigt⁹¹. Dieser Vertragspfennig, auch Handgeld oder Gottespfennig genannt, stellt keinen Vorschuß auf den Lohn dar, sondern ein Pfand für die absprachegemäße Einhaltung des Vertrages⁹². Der Unterschied zu dem von Ebel angeführten Heuervertrag liegt somit darin, daß nicht der Schiffer dem Seemann den Vertrags- oder Gottespfennig gibt, sondern der Schiffsgenosse das Geld an den Schiffer zahlt.

Die zweite Möglichkeit des Vertragsschlusses nach dem Birkinselrecht liegt vor, wenn zwei Zeugen anwesend sind⁹³. Die beiden übrigen Möglichkeiten bestehen darin, daß der Schiffsgenosse im Beisein eines Zeugen Gegenstände, die er für die Fahrt benötigt, an Bord bringt. Dies kann ein Zelt sein, das der Schiffsgenosse an Bord aufschlägt, oder ein Teil

1586 das Lübsche Seerecht „in einer altertümlichen, wenn nicht gar veralteten Form wieder[gibt]“, sind die acht Artikel aus L 1294 offensichtlich noch im 16. Jahrhundert nicht als veraltet betrachtet worden. Im Gegensatz zu anderen Artikeln der Kodizes II und III bei Brokes (Siehe II 136 = III 304; II 137 = III 304, II 141 = III 307; II 123 = III 290; II 113 = III 278; II 117 = III 284; II 118 = III 285; II 128 = III 291; II 131 = III 298; II 135 = III 302; II 146 – 148 = III 311, 312, 335), die nicht in das Revidierte Stadtrecht von 1586 übernommen wurden, blieben diese Artikel geltendes Recht, woraus geschlossen werden kann, daß sie noch auf die Realität übertragbar waren: Die Artikel in L 1294 waren selbständiges, für den Ostseeverkehr entwickeltes Recht, das zumindest über 300 Jahre mit den tatsächlichen Verhältnissen vereinbar war.

⁸⁸ EBEL, Arbeit (wie Anm. 34), S. 50.

⁸⁹ Ebd. S. 52 u. 54.

⁹⁰ Siehe oben, MB IX 1 und PAPPENHEIM, Styrimenn (wie Anm. 6), S. 269.

⁹¹ Siehe Birk IV 1.

⁹² Siehe Grethe AUTHÉN BLOM, Festepenger, in: Kulturhistorisk leksikon for nordisk middelalder, Bd. 4, Kopenhagen 1959, Sp. 230f.

⁹³ Siehe Birk IV 1.

des Schanzkleids⁹⁴. Auch im Wisbyschen Seerecht wird das Stellen einer Sicherheit erwähnt: Kommt das Schiff in den Hafen, in dem es gelöscht wird, und verlangen Seeleute, die weder Kisten noch anderes Eigentum im Schiff haben ihre Heuer, darf der Schiffer ihnen diese verweigern bis das Schiff wieder im Heimathafen ankommt, es sei denn, die Seeleute geloben, an der Reise bis zum Ende teilzunehmen. Das Eigentum der Seeleute an Bord dient somit als Sicherheit für die Erfüllung des Heuervertrages⁹⁵. Das Gelöbnis rückt in den Vordergrund des Vertragsschlusses bei Hanse 1614: *Die Schiffs-Kinder sollen bey ihrer Annehmung angeloben, dem Schiffer getreu, hold und gehorsam zu seyn, und sich alles Frevels, Meuterey und Zusammen-Verstrickung zu enthalten*⁹⁶. Darüber hinaus wird verlangt, daß jeder Schiffer sich zwei Exemplare des hansischen Seerechts von 1614 besorgt. Das erste sollen die Reeder und der Schiffer unterschreiben; der Steuermann oder Schiffsschreiber hat es im Namen der gesamten Mannschaft aufzubewahren. Das zweite Exemplar soll von allen Seeleuten an Bord unterschrieben und beim Schiffer aufbewahrt werden. Für Seeleute, die nicht selbst unterschreiben können, soll der Schiffsschreiber oder ein Notar unterschreiben. Durch die Unterschriften wird jeder Einzelne, *das Schiffs-Volck an Eydes stat, verpflichtet, dieser Ordnung, so viel die einen jeden berührt, gehorsamlich zu geleben und nachzukommen*⁹⁷. Die an der Schifffahrt beteiligten Personen legen somit nicht nur einen Eid auf das Gesetz ab, sondern verpflichten sich gegenseitig durch die Übergabe der jeweils von der anderen Seite unterschriebenen Exemplare zur Einhaltung dieser Ordnung.

MB läßt nur eine Möglichkeit zu, einen Fahrtvertrag zu schließen: *Das ist ein gesetzlicher Fahrtvertrag und kein anderer, daß man die Hand des Schiffsführers oder seines gesetzmäßigen Stellvertreters ergreift und dazu zwei Zeugen oder mehr ernennt, und daß die, welche Schiffsbeförderung verlangen, die Fracht bezeichnen und jener, der den Schiffsraum vermietet, die Miete für die Ladung*⁹⁸. Die Anwesenheit von zwei Zeugen gewährleistet offensichtlich genug Sicherheit für die Einhaltung des Vertrages, ein Vertragsgeld ist nicht erwähnt. Dieses wird jedoch in den jüngsten der betrachteten skandinavischen Seerechte als verbindlich bezeichnet⁹⁹: Ist der Schiffer selbst eingestellt, schließt er mit den Seeleuten Heuerverträge¹⁰⁰.

⁹⁴ In Birk ist ein dritter Gegenstand genannt, der wegen einer Beschädigung der Handschrift jedoch unlesbar ist. Siehe ROBBERSTAD, Sjørätt (wie Anm. 5), Sp. 364 und MEISSNER, Stadtrecht (wie Anm. 17), S. 451 Anm. 3.

⁹⁵ Siehe Wisby Art. 31.

⁹⁶ Hanse 1614 IV Art. 3.

⁹⁷ Hanse 1614 XV Art. 1.

⁹⁸ MB IX 1.

⁹⁹ Siehe DK 1683 I 3; S 1667 1.1.

¹⁰⁰ Siehe ebd.

Beim Vertragsschluß soll der Schiffer die Höhe der Heuer mit den Seeleuten vereinbaren und ihnen mindestens eine Mark Handgeld geben¹⁰¹. Der Schiffer hat schriftlich *Vor- und Zu-Namen, Wohnort und Herberge* jedes Seemanns beim Vertragsschluß festzuhalten, muß also über eigene Schreibkenntnisse oder einen Schiffsschreiber verfügen, um eine seiner Hauptaufgaben, die Einstellung der Seeleute zu erfüllen¹⁰².

In DK 1683 ist der Zeitpunkt des Dienstantritts zwischen Seeleuten und Schiffer aushandelbar¹⁰³. S 1667 dagegen enthält feste Zeitangaben. Die Seeleute sind verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden an Bord einzufinden, *damit sie laden, ballasten und das Schiff segelfertig machen helfen*¹⁰⁴. Versäumt ein Seemann die Aufnahme seiner Arbeit oder verläßt das Schiff ohne Erlaubnis, hat er eine Geldstrafe zu zahlen. Der Schiffer kann in einem solchen Fall frei entscheiden, *ob er diesen Seemann im Dienst behalten, oder einen andern an seine Stelle nehmen wolle: überdem ist der Schiffer gehalten, einen solchen nachlässigen und widerspenstigen Seemann, in Stockholm beim Waterschout, und in andern Städten beim behörigen Richter sogleich zu denunciiren*¹⁰⁵. Anscheinend durften die Seeleute anschließend wieder von Bord, denn *wenn das Schiff segelfertig ist, und der Schiffer seine Reise antreten will, ist er schuldig, seinen Leuten, die er im Dienst hat, ein Drittheil des ihnen versprochenen Lohns, oder auch zweer Monate Heur voraus zu bezahlen. Ist dies geschehen, so sollen die Leute sich binnen vier und zwanzig Stunden, wenn die Reise innerhalb der Ostsee geschieht, wenn sie aber in die Westsee geht, binnen zweimal vier und zwanzig Stunden, an Bord verfügen, und da des Schiffers Befehl, unter Segel zu gehen, abwarten*¹⁰⁶.

Einen weiteren Schritt zur Bürokratisierung bedeutet die Einführung des Passports. Der Hanserezeß von 1530 untersagt allen Schiffern im Hansegebiet, Seeleute einzustellen, die nicht schriftlich oder auf andere Weise nachweisen können, mit welchem Schiffer sie zuletzt gesegelt sind und ob sie von diesem mit Freundschaft geschieden sind oder nicht¹⁰⁷. Die Seeleute sind somit verpflichtet, bei der Einstellung einen Passport vorzuweisen, und kein Schiffer darf ihnen diesen ohne triftigen Grund verweigern¹⁰⁸. Die Paßpflicht gewährleistet, daß Seeleute mit korrekt ausgefüllten Papieren bevorzugt geheuert werden. DK 1561 schreibt Schiffern vor, den Seeleuten mit dem Paßport das Zeugnis zu geben,

¹⁰¹ Siehe ebd.

¹⁰² Siehe S 1667 1.1.

¹⁰³ Siehe DK 1683 I 3; vgl. Hanse 1530 Art. 26; L 1542 Art. 29.

¹⁰⁴ S 1667 1.2.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ S 1667 1.8.

¹⁰⁷ Siehe Hanse 1530 Art. 15, Übersetzung C.D. Siehe L 1542 Art. 17.

¹⁰⁸ Siehe Hanse 1572 Art. 15; Hanse 1591 Art. 19; Hanse 1614 III Art. 1; HH 1603 XIV Art. 25; DK 1561 Art. 34.

das sie verdient haben¹⁰⁹. Bürgermeister, Rat oder Stadtvogt sollen die Einstellung der Seeleute beaufsichtigen und dabei speziell auf die Paßporte achtgeben, damit Reeder und Kaufleute keinen Schaden aus Unachtsamkeit oder Versäumnis des Schiffers erleiden¹¹⁰.

Während in DK 1561 und Hanse 1530 das Fehlen eines Paßports im Regelfall nur die Nichtbeschäftigung des Seemanns zur Folge hat, erlegt Hanse 1572 dem Schiffer sogar eine Strafe auf, wenn er einen Seemann ohne Paßport einstellt¹¹¹. Anscheinend war der Paßport zu diesem Zeitpunkt ein individuelles Arbeitszeugnis, das der Schiffer seiner Mannschaft nach Beendigung der Reise ausstellte. Erst Hanse 1591 macht Konzessionen an die mangelnden Schreibkenntnisse der Schiffer: *Weil aber die frembde weit-abgessene Schiffer nicht alleweg bekannt, theils auch nicht schreiben, und also keine Paßporten ausgeben können, dahero viel Unrichtigkeit und Unterschleiff entstehen könnte, so soll den Alterleuten der Schiffer-Gesellschaft in den Städten, solche Pässe, den Schiffs-Kindern, frey ohn Entgeltnuß mitzutheilen aufferlegt seyn, darunter doch, in Nothsachen, ausserhalb Landes, einen frembden Bothsmann ohn Paßport, nach Gelegenheit, anzunehmen, nicht soll gemeint seyn*¹¹². Das Hamburger Schiffrecht von 1603 zeigt, daß der Paßport eine standardisierte Form bekommen hat, denn hier wird der Fall geregelt, daß sich Schiffer und Seemann nicht einig sind, ob der Seemann *eines Paßportes würdig sey oder nicht*¹¹³. Es geht somit nicht um die Frage, ob ein gutes oder schlechtes Zeugnis ausgestellt wird, sondern darum, ob ein Seemann überhaupt einen Paßport seines *redlichen Verhaltens* verdient¹¹⁴. Da dieser nicht grundlos verweigert werden darf, kann ein Schiffer bei der Einstellung davon ausgehen, daß ein Seemann ohne Paßport sich nicht untadelig verhalten hat¹¹⁵. Entsprechend viel Wert wird auf die korrekte Handhabung der Paßporte gelegt. Bei der erwähnten Uneinigkeit zwischen Schiffer und Seemann, ob ein Paßport auszustellen sei, werden zwei Instanzen zur Schlichtung genannt. Die erste besteht in den Älterleuten der Schiffergesellschaft. Können die Differenzen dort nicht beigelegt werden, soll der Fall *zu Erkenntniß der Obrigkeit gestellet seyn*¹¹⁶. Offenbar bestand für die Seeleute bei pflichtgemäßem Wohlverhalten ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines standardisierten Paßports.

¹⁰⁹ Siehe DK 1561 Art. 34.

¹¹⁰ Siehe ebd.

¹¹¹ Siehe ebd., Hanse 1530 Art. 15 und L 1542 Art. 17, sowie Hanse 1572 Art. 14.

¹¹² Hanse 1591 Art. 18. Siehe HH 1603 XIV Art. 25.

¹¹³ HH 1603 XIV Art. 25.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Regelungen für den Fall eines Verlusts des Paßports, etwa durch Diebstahl, treffen die Seerechte nicht.

¹¹⁶ HH 1603 XIV Art. 25.

Hanse 1614 schreibt vor, daß *die Paßporten in einer gemeinen Form, bey den Alter-Leuten der Schiffer-Gesellschafft jedes Orths, gedruckt vorhanden seyn sollen, nur daß der Nahme des Schiffers und Schiffs-Kinds, auf das Spatium, so darin offen zu lassen, gezeichnet, und des Schiffers Pittschafft oder Merckmahl darunter gesetzt werde*¹¹⁷. Die Einstellungsvoraussetzung ist im 17. Jahrhundert somit nicht mehr der gute persönliche Eindruck, den ein Seemann beim Schiffer erweckt, sondern das Vorlegen eines unbedingt erforderlichen Formblattes. Die Auskunft des Seemanns oder die Stellung von Zeugen genügen nicht mehr. In den persönlichen Vertrag zwischen Schiffer und Seemann wird sowohl die Schiffergesellschaft eingeschaltet, die durch ihr Formular für die einheitliche Handhabung der Einstellungsbedingungen garantiert, als auch der vorherige Arbeitgeber des Schiffers, der durch sein Petschaft die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Die ursprüngliche Vertrauensbasis zwischen Schiffer und Mannschaft weicht dem per Gesetz verordneten Vertrauen des Schiffers auf Schriftstücke und die *Merckmable* eines anderen Schiffers. Der privatrechtliche Arbeitsvertrag zwischen dem Schiffer und den Seeleuten wird erst durch Vorlage des Formulars einer dritten Partei (der Schiffergesellschaft) legalisiert, das wiederum die Beglaubigung durch das Erkennungszeichen einer vierten Partei (des bisherigen Arbeitgebers) erfordert. Diese Formalisierung trägt zum einen den geänderten Bedingungen einer komplizierteren Organisation der Handelsschifffahrt Rechnung¹¹⁸. Zum anderen entspricht sie jedoch auch der geänderten Stellung des Schiffers, der auf seinem Schiff nicht die „höchste Gewalt“ besitzt, sondern dem Gesetz unterstellt ist¹¹⁹. In den Hanserezessen ist er an die Schiedssprüche der Schiffergesellschaft gebunden, in DK 1561 unterliegt er der Aufsicht der städtischen Obrigkeit¹²⁰.

Die Veränderung im Verhältnis zwischen dem Schiffer und den Seeleuten zeigen die Bestimmungen über die Arbeitsvertragsverhältnisse bei einem Wechsel des Schiffers. Verkauft der Schiffer das Schiff in einem fremden Hafen, ist der Heuervertrag nach L 1299, HH 1301 und HH 1497 beendet, die Seeleute bekommen ihren vollen Lohn¹²¹. Die Hamburger

¹¹⁷ Hanse 1614 IV Art. 1.

¹¹⁸ Siehe VOGEL, Geschichte (wie Anm. 32), S. 441 und 445. Die Größe der Schiffe und ihrer Besatzung stieg von 20 – 30 Mann für Koggen von ca. 100 Last auf rund 60 Mann für die Segelschiffe der frühen Neuzeit, siehe STÖLTING, Siegfried, Deutsches Schifffahrtsmuseum, Arbeitsblatt Nr. 9: Vom Fellboot zum Containerschiff – 15.000 Jahre Schifffahrt, Bremerhaven o.J. Ein Holk, „bis zum 17. Jahrhundert der vorherrschende Typ des großen Hanseschiffs“, konnte 150 Last oder mehr tragen, DOLLINGER, Philippe, Die Hanse, Stuttgart, 1989, S. 188. Die großen Besatzungszahlen, wie etwa 350 Mann für ein Kraweel, kamen nur bei Schiffen im Kriegseinsatz zustande. DAENELL, Erich, Die Blütezeit der Deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts, II. Band, Berlin 1906, S. 108.

¹¹⁹ Siehe zur „höchsten Gewalt“ DAENELL, Blütezeit (wie Anm. 118), S. 357.

¹²⁰ Siehe DK 1561 Art. 34.

¹²¹ Siehe L 1299 Art. 11; HH 1301 Art. 11; HH 1497 Art. 17.

Rechte schreiben dem Schiffer vor, einen Heimtransport für die Seeleute zu besorgen¹²². Die Fürsorge gilt bis zur Rückkehr in den Heimathafen. Die Mannschaft war an die Person des Schiffers gebunden, nicht an das Schiff¹²³. Im Gegensatz dazu behalten die Heuerverträge in den jüngeren skandinavischen Seerechten trotz Verkaufs des Schiffes und Wechsels des Schiffers ihre Gültigkeit¹²⁴. Die Seeleute sind dazu verpflichtet, dem neuen Schiffer so lange zu folgen, *wie die Reise dauert, für die sie zuerst gemietet waren*¹²⁵. Dies gilt auch für den Fall, daß ein anderer Schiffer von den Reedern eingesetzt wird¹²⁶. Der Schiffer wird austauschbar, die persönliche Bindung wird durch den Vertrag ersetzt, der die Seeleute an das Schiff bindet, nicht mehr an den Schiffer¹²⁷.

Dieser Vertrag gilt für beide Seiten gleichermaßen während der gesamten Vertragsdauer. In L 1299 bestehen für Schiffer und Seemann die gleichen Bedingungen für die vorzeitige Auflösung des Vertrages: Die Seite, die sich nach Vertragsschluß, aber vor dem Aussegeln von der anderen trennen will, zahlt ihr den halben Lohn, wenn der Seemann bereits in der Kost des Schiffers steht¹²⁸. Nach dem Wisbyschen Stadtrecht zahlen beide Seiten die halbe Heuer bei Beendigung des Vertrages vor dem Eintritt des Seemanns in die Schiffskostgemeinschaft, und die gesamte Heuer, wenn der Seemann *ind brod* des Schiffers gekommen ist¹²⁹. Gemäß Hanse 1591 muß ein Seemann, der den Heuervertrag nach der halben Reise, also im Zielhafen, beenden möchte, dem Schiffer die ganze Heuer und Führung geben¹³⁰. Entläuft ein Seemann dem Schiffer *ohne Paßport und redliche Ursachen, [...] der soll ferner in dieser Stadt nicht geduldet noch gelitten werden*¹³¹. Hat der Seemann sich etwas zuschulden kommen lassen, wird er ohne Lohn entlassen¹³². Ohne triftigen Grund darf jedoch kein Schiffer ein Mannschaftsmitglied entlassen¹³³. Geschieht dies dennoch im Zielhafen, muß der Schiffer die volle Heuer an den Seemann auszahlen¹³⁴. S 1667 verlagert die Entscheidung vom Schiffer auf ein Gericht: *Kein Schiffer soll ermächtigt seyn, die Schiffssleute, welche er gedungen und in Dienst*

¹²² Siehe HH 1301 Art. 11; HH 1497 Art. 17.

¹²³ Siehe EBEL, Arbeit (wie Anm. 34), S. 72.

¹²⁴ Siehe DK 1683 I Art. 33; S 1667 1.23.

¹²⁵ S 1667 1.23.

¹²⁶ Siehe DK 1561 Art. 23; DK 1683 I Art. 33; S 1667 1.23.

¹²⁷ Vergleiche Gerhard OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Gerhard Oestreich: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 179 – 197, S. 188.

¹²⁸ Siehe L 1299 Art. 38 und W III III Art. 20.

¹²⁹ W III III Art. 20.

¹³⁰ Siehe Hanse 1591 Art. 43; Hanse 1614 V Art. 24; Wisby Art. 1 und 72.

¹³¹ HH 1603 XIV Art. 13.

¹³² Siehe W III III 20.

¹³³ Siehe L 1299 Art. 12; HH 1301 Art. 12; HH 1497 Art. 16; HH 1603 XIV Art. 13.

¹³⁴ Siehe Hanse 1591 Art. 43; Hanse 1614 III Art. 7; Hanse 1482 Art. 17; L 1299 Art. 28.

*genommen hat, zu entlassen, ohne deren Einwilligung und guten Willen, oder rechtmäßige Ursachen, die er vor dem Richter zu erweisen hat*¹³⁵. Handelt der Schiffer dem entgegen, zahlt er im Abfahrthafen den halben Lohn, nach dem Auslaufen jedoch den vollen Lohn und ist für allen Schaden verantwortlich, der aufgrund des fehlenden Seemanns entsteht¹³⁶. Ein Seemann kann seinen Heuervertrag jedoch straflos beenden, wenn er selbst ein Schiff führen oder heiraten möchte. In diesem Fall zahlt er allein den Vorlohn zurück¹³⁷. Nur Hanse 1482 verbietet dieses Vorgehen, hier muß der Seemann seine Reise vollenden¹³⁸.

Der Heuervertrag entwickelt sich von einem durch gewisse Formalien definierten, persönlichen und rein privatrechtlichen Vertrag zu einem unter öffentlicher Kontrolle und obrigkeitlichem Schutz stehenden Vertrag. Dieser ist durch zahlreiche verbindliche Normen geprägt und von der Vorlage bestimmter Schriftstücke abhängig. Er ist standardisiert und nicht mehr an die Person des Schiffers gebunden, sondern besitzt eine eigene Verbindlichkeit, kraft der hinter ihm stehenden Autorität der Obrigkeit.

3. Die Rechtsgemeinschaft an Bord

In den Seerechten mit Zweiteilung ist die Schiffsgemeinschaft auch eine Rechtsgemeinschaft, eine geschlossene Gesellschaft, die den gleichen Rechtsschutz wie eine Hausgemeinschaft genießt¹³⁹. An Bord auftretende Rechtsfälle wie beispielsweise Diebstahlsdelikte konnten unabhängig von der Gerichtsbarkeit an Land in eigener Schiffsgerichtsbarkeit geklärt werden¹⁴⁰. Strafgeelder, die die Seeleute für Vergehen an Bord zahlen mußten, blieben innerhalb der Schiffsgemeinschaft und mußten nicht an die Obrigkeit des Heimat- oder Zielhafens abgetreten werden. Auch bei Gerichtssachen zwischen einem Kläger an Land und einem Mitglied der Schiffsgemeinschaft wird beim Schiff nach Schiffsrecht entschieden, unter Einbeziehung der gesamten Schiffsgemeinschaft¹⁴¹. Einen Verlust der autonomen Schiffsgerichtsbarkeit bedeutet die Denunziationspflicht, die dem Schiffer in den jüngeren Seerechten auferlegt wird. Vergehen an Bord, insbesondere das Entlaufen eines Seemanns mit dem Lohn oder Verletzungen der Gehorsamspflicht, mußten dem städtischen Rat bzw. dem Gericht

¹³⁵ S 1667 1.5.

¹³⁶ Siehe ebd.

¹³⁷ Siehe oben und Wisby Art. 63f.; HH 1497 Art. 24; HH 1603 XIV Art. 23; DK 1561 Art. 35; DK 1683 I Art. 37; S 1667 1.4.

¹³⁸ Siehe Hanse 1482 Art. 24.

¹³⁹ Siehe MES 2; Bj. XII, § 1; ROBBERSTAD, Sjörätt (wie Anm. 5), Sp. 364.

¹⁴⁰ Siehe Birk III, Y 12, S. 377.

¹⁴¹ Siehe L 1294 Art. 139; F 1431 Art. 10; Wisby Art. 9.

angezeigt werden. Verstöße gegen dieses Gebot unterlagen Geldstrafen¹⁴². Von der Gerichtsbarkeit an Bord ist in den jüngeren Rechten nicht mehr die Rede¹⁴³. Vergehen können nun nicht mehr innerhalb der Mannschaft im kleinen Kreis abgehandelt werden, sondern sind im Heimathafen anzuzeigen. Besonders schwere Straftaten, wie beispielsweise Meutereien, hat der Schiffer dem Reeder zu melden, der sie wiederum dem Rat anzeigen muß. Allen Beteiligten drohten abschreckende Strafen, wenn sie ein solches Vergehen verschwiegen¹⁴⁴.

Das Wisbysche Seerecht schreibt dem Schiffer vor, alles zu versuchen, um im Falle von Streit und Zwietracht zu einer gütlichen Einigung mit seinen Seeleuten zu kommen. Aufrührer sollen dreimal gewarnt werden, bevor der Schiffer ihnen befiehlt, das Schiff zu verlassen. Will der Seemann Frieden und bittet den Schiffer, sein Fehlverhalten durch eine Geldzahlung abbüßen zu dürfen, ist dieser verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Schlägt er es ab, muß er dem Seemann den vollen Lohn zahlen. Entsteht aufgrund des fehlenden Seemanns Schaden an Schiff oder Gut, hat der Schiffer für den Schaden aufzukommen¹⁴⁵.

Der Schiffer soll Mittler und – bei den älteren Schiffsrechten bis Anfang des 16. Jahrhunderts – Richter sein und Frieden unter seiner Mannschaft halten, solange sie in der Schiffskost steht¹⁴⁶. Beschimpfen der Schiffer und ein Mannschaftsmitglied einander als Lügner, droht beiden eine Geldstrafe in gleicher Höhe. Kommt es jedoch zu Handgreiflichkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft, muß der Seemann einen Schlag ertragen und darf sich erst wehren, wenn der Schiffer öfter schlägt. Schlägt dagegen ein Seemann seinen Schiffer ohne daß Gegenwehr vorliegt, büßt er mit einer Geldsumme oder dem Verlust seiner Hand¹⁴⁷. Nach S 1667 verliert ein Seemann, der seinen Schiffer schlägt, den gesamten Lohn und wird vor Gericht gestellt. Ebenso der Schiffer, der seine Leute *unvernünftig behandelt*¹⁴⁸. Der Schiffer wird ebenso wie die Mannschaft bestraft, wenn er *gegen den andern unhöflich redet, flucht und schwört*¹⁴⁹. Die Disziplinierungsvorschriften gelten somit gleichermaßen für Schiffer und Mannschaft. Beide Seiten sind dem Gesetz unterstellt und müssen ihm entsprechend handeln. Der Schiffer hat keine unumschränkte Gewalt, sondern unterliegt in diesem Fall nicht nur dem Gesetz, sondern auch der Aufsicht der Mannschaft, denn sie konnte ihn denunzieren. DK 1683

¹⁴² Siehe L 1542 Art. 40; Hanse 1591 Art. 35; Hanse 1572 Art. 33; Hanse 1614 III, Art. 10; S 1667 1.8.

¹⁴³ Siehe Abschnitt 1.1.

¹⁴⁴ Siehe L 1542 Art. 35.

¹⁴⁵ Siehe Wisby Art. 26.

¹⁴⁶ Siehe Wisby Art. 24.

¹⁴⁷ Siehe ebd; HH 1497 Art. 20; HH 1603 XIV Art. 17.

¹⁴⁸ S 1667 1.21.

¹⁴⁹ Ebd.

überträgt die Aufsichtspflicht über die Einhaltung der Disziplin an Bord ausdrücklich auf die Offiziere, die Acht haben sollen, *daß alles an Bord christlich, ehrlich und friedlich zugeht und [die] nicht zulassen [sollen], daß jemand flucht, schwört, daß Zwietracht herrscht oder einer dem anderen mit unziemlichen Worten und Taten begegnet*¹⁵⁰. Die Gerichts- und Strafgewalt an Bord wird auf solche leichten Disziplinarvergehen reduziert. Der Schiffer und *die Besten* im Schiff können nach Gutdünken ein Strafmaß festlegen¹⁵¹. In schweren Fällen soll der Schuldige bei der Rückkehr *nach Landes Recht und Gesetz* gerichtet werden¹⁵². Aber auch die leichten Fälle, die mit der Zahlung eines Bußgeldes erledigt werden, bleiben nicht mehr innerhalb der Schiffsmannschaft. Die Bußgelder werden in einer Sparbüchse gesammelt oder vom Schiffer in seinem Buch geführt. Der Teil, der den Armen zugedacht ist, soll deren Vorstehern gegen die *gehörige Quittung* zugestellt werden¹⁵³. Durch den Eintrag in das Buch wird das Vergehen somit zumindest an die Reeder weitergetragen. Die Mannschaft darf diese Angelegenheiten nicht mehr allein klären und die Bußgelder unter sich aufteilen. Dadurch, daß die Armen einen Anteil am Bußgeld erhalten, besteht ein öffentliches Interesse an der Bestrafung der Schuldigen.

4. Dienstpflichten

Ein Großteil der Normen in den Seerechten nehmen Regelungen über die Pflichten der an der Handelsschifffahrt beteiligten Personen ein. Im folgenden sollen die Pflichten des Schiffers und der Mannschaft betrachtet werden.

4.1. Dienstpflichten des Schiffers

Dem weitesten Spektrum von Dienstpflichten unterliegt der Schiffer in den Seerechten mit Dreiteilung. Er hat Pflichten gegenüber der Mannschaft, den Befrachtern, den (Mit-)Reedern, der Obrigkeit sowohl des Heimat- als auch des Zielhafens, anderen Schiffen im Hafen gegenüber (die Seerechte enthalten zum Teil Verkehrsregeln sowie Schadensregelungen bei Zusammenstößen) und schließlich gegenüber anderen Konvoyteilnehmern bei Konvoyfahrten¹⁵⁴.

¹⁵⁰ Siehe DK 1683 II, Art. 22 (Übersetzung C.D).

¹⁵¹ Siehe ebd.

¹⁵² Siehe ebd.

¹⁵³ S 1667 1.22.

¹⁵⁴ Zu den Konvoyfahrten siehe die jüngeren skandinavischen Seerechte, u.a. S 1667 7. Abteilung; DK 1683 7. Kapitel.

Zu den Hauptaufgaben des Schiffers gehört in den Seerechten die Aufsicht über den ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und seiner Gerätschaft, u.a. Winden und Takel zum Löschen und Laden¹⁵⁵. Er besorgt die Lotsen und ist den Befrachtern gegenüber für die Erfüllung des Frachtvertrags und für die Ablieferung der Ladung in einwandfreiem Zustand verantwortlich¹⁵⁶. Er hat u.a. dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen wird, und er hat bei Schiffbruch die korrekte Reihenfolge der Rettung von Leuten, Schiffsgerät und Ladung einzuhalten¹⁵⁷. Er ist ebenso wie die übrige Mannschaft zum Widerstand bei Seeräuberüberfällen verpflichtet¹⁵⁸. Diese Pflichten, zu denen auch das Anheuern der Mannschaft gehört, und die hier nur in Kürze angerissen werden können, bleiben im gesamten Zeitraum und in der betrachteten Region relativ konstant. Erst die Betrachtung neu hinzugekommener Bestimmungen, beispielsweise über die Paßporte, die Bestrafung von Vergehen an Bord oder die Verschriftlichung der Heuerverträge zeigt, daß die Handelsschifffahrt des 17. Jahrhunderts gegenüber der des 13. Jahrhunderts unter deutlich geänderten Bedingungen stattgefunden hat.

4.2. Dienstpflichten der Seeleute

Über die alltäglichen Dienstpflichten der Seeleute geben die Seerechte insgesamt wenig Auskunft. Die ausführlichsten Regelungen enthalten MB und das Birkinselfrecht: Die Schiffsgenossen werden in vier Gruppen aufgeteilt mit jeweils einem Schiffsmat (*ræiðu menn*)¹⁵⁹. Jede Gruppe hat ihren festen Platz im Schiff, dem eine Aufgabe zugeteilt ist¹⁶⁰. Diese Aufgaben, zu denen die Ausguckwache, das Festmachen und die Tauwache, das Ausschöpfen des Schiffes im Hafen und das Ausschöpfen während der Fahrt gehören, werden im Laufe der Reise in festgelegter Reihenfolge von einer Gruppe an die nächste übergeben¹⁶¹. Schiffsgenossen, die zu

¹⁵⁵ Siehe MB IX, 5 und L 1294 Art. 206. Zum Ladegerät siehe Hanse 1482 Art. 21; Wisby Art. 22; HH 1603 XIV, Art. 36; L 1586 VI, 2, 6; DK 1683 II, 18; DK 1561 Art. 54; S 1667 2.4.

¹⁵⁶ Siehe zum Lotsen: MB IX 5, Hanse 1447 Art. 25, Wisby Art. 60. Zur Verpflichtung gegenüber den Befrachtern siehe u.a. Hanse 1530 Art. 19; L 1542 Art. 21; L 1586 IV 1.7; HH 1603 XIV, Art. 34; DK 1683 II 10; DK 1561 Art. 39; S 1667 2.4f.

¹⁵⁷ Siehe zur Überladung u.a. L 1586 VI, 4,5; Hanse 1418 Art. 23; Hanse 1447 Art. 4; Wisby Art. 42 HH 1497 Art. 13; HH 1603 XIV, Art. 10; DK 1683 II 8. Zur Reihenfolge der Rettung bei Schiffbruch siehe u.a. L 1299 Art. 30; HH 1301 Art. 28; HH 1497 Art. 42; HH 1603 XVII Art. 1; W III III 12; S 1667 5.2.

¹⁵⁸ Siehe Hanse 1482 Art. 23; Hanse 1591 Art. 38; Hanse 1614 III Art. 12; HH 1603 XIV Art. 44; S 1667 7.1.

¹⁵⁹ Siehe oben und Birk IV, 4.

¹⁶⁰ Siehe MB IX 23.

¹⁶¹ Siehe ebd.; Birk IV, 8f. und ROBBERSTAD, Sjørätt (wie Anm. 5), Sp. 367.

spät zum Schöpfen kommen, wenn das Schiff zu Beginn der Reise ausgelegt wird, unterliegen einer Geldstrafe¹⁶². Erst die jüngsten hier betrachteten Seerechte greifen die Wachpflicht wieder auf und stellen das Versäumen der Wache unter Strafe¹⁶³. Ausdrücklich wird die Pflicht zur Wache, sowohl am Tage als auch in der Nacht, hervorgehoben, an der sich selbst anwesende Kaufleute zu beteiligen haben, wenn der Schiffer es für notwendig hält¹⁶⁴. Die Nacht ist in der Handelsschifffahrt also kein „bedingt tabuisierter Zeitraum“, wie beim städtischen Handwerk, sondern durch die spezifischen Gegebenheiten des Schiffahrtsbetriebes in die Arbeitszeit einbezogen¹⁶⁵. Das Verschlafen der Wache wird in S 1667 im Zusammenhang mit anderem leichtsinnigen Verhalten der Seeleute behandelt, das Schiff und Mannschaft in Gefahr bringen kann. Dazu gehört u.a., sich *mit Licht, Feuer oder sonst bloßen Feuerwerck unter dem Oberlauff, besonders im Raum, und in den Speise- und Pulver-Kammern*, aufzuhalten, sowie Heu oder Stroh am Schlafplatz liegen zu lassen¹⁶⁶. Das Verschlafen der Wache wird durchgängig in allen Seerechten mit einem Bußgeld ausschließlich für die Armenkasse bestraft. Das gleiche gilt für die Strafe dessen, der *einen schlaffen findet, der auf die Wacht bescheiden ist, und [...] solches nicht an[bringt], sondern verschweigt*¹⁶⁷. Dies ist ungewöhnlich, denn bei anderen Vergehen kommt der Armenkasse im allgemeinen nur ein Teil der Strafgeder zu¹⁶⁸.

An Arbeiten, die die Seeleute an Bord zu verrichten haben, wird ferner das Laden und Löschen genannt¹⁶⁹. Die sehr geringe Zahl von Vorschriften über die alltäglichen Pflichten der Seeleute zeigt, daß durch Rechtsnormen „problematische Sachverhalte“ geregelt, oder neue, erwünschte Verhaltensweisen vorgeschrieben werden¹⁷⁰. Insbesondere die Hanserezesse, doch auch beispielsweise DK 1561 begründen ihre Vorschriften mit dem Wunsch, bestehende Mißstände abzuschaffen¹⁷¹. Hanse 1614 fügt dementsprechend an das Gebot des Ladens und Löschens eine Strafvorschrift für denjenigen an, der *sich dagegen setzt, wie ein zeitlang am Bergischen*

¹⁶² Siehe Birk IV, 3.

¹⁶³ Siehe L 1542 Art. 34, Hanse 1614 IV Art. 11; DK 1683 I 18.

¹⁶⁴ Siehe L 1542 Art. 34.

¹⁶⁵ WULF, Stefan, Arbeit und Nichtarbeit in norddeutschen Städten des 14. bis 16. Jahrhunderts. Studien zur Geschichte sozialer Zeitordnung (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte, Band 7), Hamburg 1991, S. 101ff.

¹⁶⁶ S 1667 I.17. Siehe DK 1683 I 18; Hanse 1591 Art. 26; Hanse 1614 IV 13; Hanse 1572 Art. 24.

¹⁶⁷ Hanse 1591 Art. 26. Siehe Hanse 1572 Art. 24 und Hanse 1614 IV 13.

¹⁶⁸ Siehe z.B. Hanse 1614 IV 15.

¹⁶⁹ Siehe Hanse 1614 XI 1; Hanse 1482 Art. 4; Wisby 54; HH 1497 Art. 15; HH 1603 XIV 12.

¹⁷⁰ Siehe THEUERKAUF, Recht (wie Anm. 1), S. 362.

¹⁷¹ Siehe DK 1561, Vorrede.

*Conthor, wieder Billigkeit geschehen*¹⁷². Zu den erwünschten Verhaltensweisen der Seeleute gehörte in den jüngeren Seerechten der Gehorsam der Mannschaft gegenüber dem Schiffer. Seeleute, die sich mutwillig zeigten, konnte der Schiffer an Land setzen¹⁷³. In DK 1683 und S 1667 ist schon der Verdacht auf eine bevorstehende Straftat ausreichend, um einen Seemann auszusetzen¹⁷⁴. S 1667 fordert nicht nur Gehorsam, sondern sogar Unterwürfigkeit der Seeleute: *Alle Schiffssleute, hohe und niedrige, sie mögen entweder für eine gewisse Heuer oder einen Theil der Schiffsfraucht segeln, sollen dem Schiffer gehorsam und unterwürfig seyn, sich seinen Befehlen nicht mit Gewalt widersetzen, was er ihnen auch anbefehlen möge, ohne Halsstarrigkeit und Bosheit*¹⁷⁵.

Mit der Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam gepaart entwickeln sich die Vorschriften gegen Meuterei: Der Hanserezeß von 1418 stellt nur die Gehorsamsverweigerung in Seenot unter Strafe. Diese Strafe wird gestaffelt: Wiederholungstäter unterliegen nicht mehr der einfachen Gefängnisstrafe im Turm, sondern werden zur Abschreckung für andere mit einem Zeichen im Ohr versehen¹⁷⁶. Hanse 1530 und L 1542 sehen eine Geldstrafe vor für Seeleute, die sich gegen ihren Schiffer verbünden¹⁷⁷. Die späteren Seerechte belegen solche Bündnisse grundsätzlich mit der Todesstrafe¹⁷⁸. Diese ist auch für den Fall vorgesehen, daß die Mannschaft den Schiffer dazu zwingt, zum Schaden von Kaufmann, Reeder oder Schiffer einen anderen als den vorgesehenen Hafen anzulaufen¹⁷⁹. Damit wird zugleich jedes Mitspracherecht der Mannschaft in Bezug auf das Reiseziel ausgeschlossen.

Weitaus die meisten seerechtlichen Bestimmungen regeln die Anwesenheitspflicht der Mannschaft. Grundsätzlich war die Mannschaft während der gesamten Reise zur Anwesenheit an Bord verpflichtet und durfte das Schiff erst verlassen wenn der Schiffer es ihr erlaubte. Insofern muß die gesamte Reisezeit als Arbeitszeit betrachtet werden, denn der Seemann unterlag einem ständigen räumlichen Zwang und war fortwährend in dienstliche Verpflichtungen eingebunden, sogar nachts. Er mußte sich in Notfällen immer in Arbeitsbereitschaft halten, denn jede Unterlassung konnte bestraft werden. Das „Bedürfnis, neben der Arbeitszeit eine Mußezeit auszugrenzen“, wie Le Goff es für französische Textilarbeiter

¹⁷² Hanse 1614 XI 1.

¹⁷³ Siehe Hanse 1591 Art. 30; Hanse 1572 Art. 27; Hanse 1614 III 8; HH 1603 Art. 27; DK 1561 Art. 6.

¹⁷⁴ Siehe DK 1683 I 9 und S 1667 1.5.

¹⁷⁵ S 1667 1.7.

¹⁷⁶ Siehe Hanse 1418 Art. 30.

¹⁷⁷ Siehe Hanse 1530 Art. 25; L 1542 Art. 28.

¹⁷⁸ Siehe Hanse 1591 Art. 47; Hanse 1614 IV 27; DK 1561 Art. 15; DK 1683 I 10.

¹⁷⁹ Siehe ebd. und Hanse 1482 Art. 9.

im 14. Jahrhundert schildert¹⁸⁰, konnte in den Seerechten nicht zum Ausdruck kommen. Diese entstanden zumeist, um Bedürfnisse der Mannschaft abzuwehren. Wenn Le Goff beschreibt, wie die Arbeitsglocken im 14. Jahrhundert eine „regelmäßige, normale Zeit“ in die Städte bringen, „eine Zeit [...] des Alltäglichen; ein chronologisches Netz, das das städtische Leben umrahmt, ja gefangen hält“¹⁸¹, dann ist dies eine Entwicklung, die in der Handelsschifffahrt nicht stattgefunden hat. Unbekannt ist, wann ein regelmäßiges, rotierendes Wachsystem auf Handelsschiffen eingeführt wurde¹⁸². Selbst sein Bestehen konnte jedoch keine Gleichförmigkeit im Tagesablauf an Bord hervorrufen, denn die Schifffahrtsroutine wurde durch Lade-, Lösch- und Liegezeiten, Witterungsverhältnisse und die Fürsorge für wechselnde Ladungsarten wie Getreide oder Vieh unterbrochen¹⁸³.

Das Ausgrenzen von Zeit war den Seeleuten nicht möglich, sie traten mit dem Heuervertrag alle Rechte an ihrer Zeit an den Schiffer ab. Die Zeit zwischen den Reisen war für die Seeleute beschäftigungslose Zeit ohne Heuervertrag. Diese Zeitabschnitte werden in den Seerechten nicht erwähnt. In ihnen existiert der Seemann ohne Heuervertrag nicht. Mit dem Vertragsschluß beginnt jedoch die Arbeitszeit, die Seeleute müssen *ihre Herberg im Schiff nehmen, und sonst kein andere Herberge suchen, noch haben*¹⁸⁴. Die nächtliche Abwesenheit vom Schiff ist durchgehend von den ältesten Seerechten mit Dreiteilung bis zu den jüngsten verboten¹⁸⁵. Die härteste Strafe sieht L 1542 vor: *so de Schipper [...] dar over klaende, So schall de vageth na erhorter Clacht denn beclagedenn in de Jsern slaenn, beth so lange eyenn Erbar Radt ehne begnadet*¹⁸⁶. Die Hamburger Schifffrechte von 1301 und 1497 sowie L 1299 teilen die Geldstrafe, die der Abwesende zu zahlen hat, zwischen dem Schiffer und der Mannschaft auf¹⁸⁷. Die dänischen Seerechte teilen die fällige Geldstrafe zwischen König und Stadt¹⁸⁸. Sie enthalten eine disziplinierende Variante: *Findet man einen*

¹⁸⁰ LE GOFF, Jacques, Für ein anderes Mittelalter. Zeit, Arbeit und Kultur im Europa des 5.-15. Jahrhunderts. Ausgewählt von Dieter Groh. Eingeleitet von Juliane Kümmell. Sozialgeschichtliche Bibliothek, herausgegeben von Dieter Groh, Frankfurt/M., Berlin, Wien, 1984, S. 34.

¹⁸¹ Le GOFF, Mittelalter (wie Anm. 180), S. 35.

¹⁸² Henningsens Versuche, allein aus der Tatsache, daß eine inschriftlose Glocke aus der Zeit um 1400, die „wahrscheinlich von einem Hanseschiff“ stammt, auf das Bestehen eines entwickelten Wachsystems zu schließen, überzeugen nicht. Siehe HENNINGSEN, Henning, Über den Ursprung des Wachsystems, in: Deutsches Schifffahrtsarchiv 7, Hamburg 1984, S. 99 – 116, S. 103; 114.

¹⁸³ Zum Viehtransport siehe S 1667 2.13.

¹⁸⁴ Hanse 1591 Art. 16.

¹⁸⁵ Siehe u.a. HH 1301 Art. 7; L 1299 Art. 9; Hanse 14.Jh. Art. 5; Wisby Art. 4; L 1586 VI 1,5; HH 1603 XIV Art. 16; S 1667 1.3; Hanse 1614 IV 6f.

¹⁸⁶ L 1542 Art. 31.

¹⁸⁷ Siehe HH 1301 Art. 7; HH 1497 Art. 19; L 1299 Art. 9.

¹⁸⁸ Siehe DK 1561 Art. 7f.; DK 1683 I 6f.

*Bootsmann, der für eine Reise angestellt ist, zur Nachtzeit auf der Straße oder in ungebührlichen Häusern und Herbergen, muß und soll ihn der Vogt und Stadtdiener ergreifen und einsperren für drei Tage bei Wasser und Brot. Darüber hinaus war eine Geldbuße an König und Stadt zu zahlen*¹⁸⁹. Es ist somit nicht gleichgültig, wo der Seemann sich unerlaubt aufhält, sondern wirkt straferschwerend, wenn dieser Ort sozial unerwünscht ist. Dem entspricht die Strafart, die keine finanzielle Entschädigung an den Arbeitgeber für versäumte Dienstpflichten darstellte, sondern einen erzieherischen Charakter trug.

Das allgemeine Verbot, ohne Erlaubnis des Schiffers das Schiff zu verlassen, beinhalten auch die Seerechte mit Zweiteilung¹⁹⁰. Das Bjärköarätt und die Stadtrechte Flensburgs und Schleswigs verlangen sogar die Zustimmung aller Schiffsgenossen, wenn ein Einzelner von Bord gehen will¹⁹¹.

Die Erlaubnis ist sowohl am Ende einer Reise erforderlich, als auch bei Hafenaufhalten während der Reise. Am Ende der Reise muß das Schiff an dem Ort festgemacht werden, den der Schiffer anordnet¹⁹². Dort sind die Seeleute *schuldig, das Schiff auszuladen und wieder zu ballasten, auch die Segel vom Raa abzunehmen, und wenn der Schiffer es will, das Schiff abtakeln zu helfen, im Fall es an Ort und Stelle oder in der Nähe geschieht, und die Leute dadurch nicht über vierzehn Werkeltage nach ihrer Ankunft aufgehalten werden*¹⁹³. Zahlt der Schiffer den Seeleuten die Heuer nicht binnen 24 Stunden *nachdem sie das Schiff solchergestalt in Ordnung gesetzt und also nichts weiter darauf zu thun haben*, muß er ihnen für jeden Tag des Verzugs ein Bußgeld zahlen¹⁹⁴. Die Mannschaft kann somit bis zu zwei Wochen nach dem Ende der Fahrt im Schiffsdienst behalten werden, jedoch nur solange sie Arbeit hat. Hier findet die Vermischung einer „aufgabenorientierten“ mit einer zeitlichen Norm statt¹⁹⁵. Die Seeleute sollen einerseits die Arbeit beendet haben, andererseits jedoch nicht über 14 Tage festgehalten werden. Die Vorschrift, daß sie ihren Lohn bekommen sollen, nachdem die Arbeit getan ist, ist wiederum aufgabenorientiert. Der Heuervertrag, der über eine Reise abgeschlossen wird, endet mit der Heuerauszahlung, wenn das Schiff sicher festgemacht ist und die Mannschaft von Bord gehen kann. Eine zeitliche Bindung an den Arbeitgeber über die Dauer hinaus, die die Erfüllung ihrer Dienstpflichten in Anspruch nimmt, existierte nicht.

¹⁸⁹ DK 1683 I 7 (Übersetzung C.D); siehe DK 1561 Art. 8.

¹⁹⁰ Siehe MES 16.

¹⁹¹ Siehe Bj. Cap. XIX Art. 4; F 1431 Art. 7; Slw Art. 72.

¹⁹² Siehe Hanse 1530 Art. 23.

¹⁹³ S 1667 1.24. Vgl. DK 1561 Art. 33; DK 1683 I 3 und L 1542 Art. 36. MB IX 6 macht alle Schiffsgenossen für das Schiff verantwortlich, bis es am Ende der Reise aufgelegt ist.

¹⁹⁴ S 1667 1.24.

¹⁹⁵ Zur Terminologie siehe WULF, Arbeit (wie Anm. 165), S. 223.

Für die Seeleute ist auch bei Hafenaufenthalten während der Reise die Erlaubnis des Schiffers erforderlich, um an Land gehen zu dürfen; führt die unerlaubte Abwesenheit eines Seemanns zu Schaden, hat er diesen zu ersetzen¹⁹⁶. Wird ein anderes Mannschaftsmitglied wegen seiner Abwesenheit verletzt, zahlt er die Heilungskosten¹⁹⁷. Stirbt ein anderer aufgrund seiner Abwesenheit, wird er mit dem Tode bestraft¹⁹⁸. Doch auch ohne daß Schaden entstand, war die unerlaubte Abwesenheit strafbar¹⁹⁹.

Das Interesse der Mannschaft an einem Landgang wird in den Quellen jedoch akzeptiert. Schon MB gestattet den Schiffsgenossen einen Landgang pro Tag und dem Koch drei²⁰⁰. Die Kontrolle über die Landgänge wird dem Schiffer dadurch erleichtert, daß er über das Boot verfügt, mit dem die Schiffsgenossen zwischen der Reede, auf der das Schiff vor Anker liegt und dem Land transportiert werden²⁰¹. Dementsprechend wird auch die unerlaubte Nutzung des Bootes unter Strafe gestellt²⁰². Die hansischen Seerechte von 1591 und 1614 dehnen die Dienstpflichten der Seeleute sogar auf den Landgang aus, *wo sie der Schiffer zu Land zu gebrauchen hat, sollen sie ihm willig seyn*²⁰³. Die Zahl der Seeleute, die an Land gehen dürfen, wird begrenzt: S 1667 schreibt vor, daß dies *zu gleicher Zeit nicht mehr, als zwey* sein durften, *die ein Gericht Schiffskost mit Brod, aber ohne Getränk, zu einer Mahlzeit mitnehmen*²⁰⁴. Andere Seerechte gestatten der halben Mannschaft den Landgang²⁰⁵.

Die wenigen Vorschriften über Dienstpflichten werden durch eine zunehmende Menge von Disziplinarvorschriften ergänzt, welche die eigentliche Schiffsarbeit kaum berühren. Besonders zahlreich sind die Vorschriften bezüglich des Essens. Vor allem das *Verachten* und absichtliche Verschütten *untadeligen* Essens wird unter hohe Strafe gestellt: Der Täter wird durch Entzug von Heuer und Führung und darüber hinaus durch Aussetzen bestraft²⁰⁶. Doch auch wer andere oder mehr Speise verlangt als die übliche Schiffskost macht sich strafbar²⁰⁷. S 1667 gesteht den Seeleuten zu, *stehend [...] einen Löschrunk [zu] nehmen und Brot aus dem Korb*, doch *niemand*

¹⁹⁶ Siehe Wisby 17 und 33; Hanse 1591 Art. 41; Hanse 1614 IV 18; HH 1603 XIV Art. 29; DK 1683 I 6.

¹⁹⁷ Siehe Wisby 33; DK 1683 I 6.

¹⁹⁸ Siehe Hanse 1591 Art. 41.

¹⁹⁹ Siehe Hanse 1482 Art. 15; Hanse 1530 Art. 26; Hanse 1591 Art. 22; Hanse 1572 Art. 19; Hanse 1614 IV 16.

²⁰⁰ Siehe MB IX 16.

²⁰¹ Siehe ebd.

²⁰² Siehe ebd. und z.B. S 1667 1.19; Wisby 4; Hanse 1530 Art. 28; Hanse 1572 Art. 31.

²⁰³ Hanse 1591 Art. 23. Siehe Hanse 1572 Art. 20f. und Hanse 1614 IV 19.

²⁰⁴ S 1667 1.3.

²⁰⁵ Siehe Hanse 1530 Art. 11; L 1542 Art. 12; DK 1561 Art. 9; DK 1683 I 8.

²⁰⁶ Siehe Hanse 1530 Art. 30; L 1542 Art. 33; Hanse 1614 IV 6; DK 1561 Art. 28 und 32; DK 1683 I 15

²⁰⁷ Siehe DK 1561 Art. 28; DK 1683 I 15; S 1667 1.11.

*darf mehr fordern oder murren*²⁰⁸. Wer den Koch dazu drängt, *außerhalb der rechten Zeit* Feuer zu machen und Speisen zuzubereiten, hat eine Geldstrafe zu zahlen²⁰⁹. Der Koch wird straffällig, wenn er dies nicht anzeigt²¹⁰. Verboten sind Frauen und Feste an Bord, sowie das Spielen und Würfeln²¹¹. In den beiden jüngsten skandinavischen Rechten werden diese Verbote ergänzt durch das Untersagen von Taufen an Bord für Seeleute oder Reisende, die zum ersten Mal eine Route befahren oder eine Landspitze umrunden²¹². S 1667 sieht als Ersatz für die entgangene Zeremonie vor, daß der Schiffer *auf jede Tischgesellschaft seiner Leute eine Kanne Wein geben soll*, wenn ein Mannschaftsmitglied getauft werden sollte²¹³. *Aber andere Seefahrende sollen ganz frey seyn, es sey denn, daß sie aus guten Willen dem Schiffsvolck etwas zum Besten geben wollen*²¹⁴.

5. Zusammenfassung

Das Verhältnis der an der Handelsschiffahrt beteiligten Personen zueinander ist Gegenstand ausführlicher Regelungen in den Seerechten. Es konnte im vorliegenden Aufsatz allerdings nur kurz angerissen werden. Für die Aspekte der Arbeits- und Zeitregelungen ist insbesondere das Dienstverhältnis zwischen Schiffer und Mannschaft relevant. Zeitregelungen fanden sich nur wenige, aber gerade ihre geringe Zahl ist bemerkenswert, da seit dem 14. Jahrhundert abstrakte Zeitvorstellungen und Zeitangaben insbesondere in den Städten entwickelt wurden. Die Seeschiffahrt schloß sich diesem Wandel nicht an. Die Besonderheiten der Schiffahrt liegen darin, daß Zeit durchgängig in allen betrachteten Seerechten an die Seereise gebunden ist. Das Heuverhältnis beginnt und endet in der Regel mit der Reise. Seeleute existieren in den Seerechten nicht, solange sie nicht für eine Reise anheuern bzw. Nachweise über ihre vorherige Reise beibringen müssen. Die Seeleute geben die Verfügungsgewalt über ihre Zeit durch den Heuervertrag an den Schiffer. Sie sind während der gesamten Reisedauer zur Anwesenheit auf dem Schiff verpflichtet, zum Gehorsam und zur Ausführung aller Arbeiten, die der Schiffer ihnen zuweist.

²⁰⁸ S 1667 1.11.

²⁰⁹ Siehe Hanse 1530 Art. 29; L 1542 Art. 32; DK 1561 Art. 30; DK 1683 I 17.

²¹⁰ Siehe ebd.

²¹¹ Siehe zum Verbot von Frauen und Festen an Bord: Hanse 1530 Art. 22; I. 1542 Art. 25; Hanse 1591 Art. 32f.; Hanse 1572 Art. 29f.; Hanse 1614 IV 8f.; See-Recht Art. 18; DK 1683 I 18; DK 1561 Art. 31. Das Spiel und Würfelverbot enthalten DK 1683 I 19 und S 1667 1.16.

²¹² Siehe DK 1683 I 20, S 1667 1.20.

²¹³ S 1667 1.20.

²¹⁴ Ebd.

Besonders stark greifen die Arbeitsregelungen in die Arbeit des Schiffers ein. Seine Position änderte sich grundlegend im Verlauf der betrachteten 500 Jahre. Die Interessen aller am Seehandel beteiligten Parteien trafen beim Schiffer aufeinander. Seine vielfältigen Pflichten führten zu einer fortschreitenden Konzentration gesetzlicher Regelungen auf sein Amt. Er wurde einer zunehmend stärkeren obrigkeitlichen Kontrolle ausgesetzt, durch Eide zur Treue verpflichtet und in die Verwaltung der Schifffahrt eingebunden. Da eine Kontrolle des Schifffahrtsbetriebes während der Seereisen schwer möglich war, wurden dem Schiffer zahlreiche Vorschriften gemacht, die zu einer Verschriftlichung der Handelsschifffahrt führten. An Land und bei rechtlichen Entscheidungen fand eine Differenzierung seiner Pflichten statt. Ihm wurden Kontrollpersonen zur Seite gestellt, die ihn beispielsweise bei der Handhabung der Paßporte beaufsichtigten und ihm bei deren Ausstellung halfen. Entscheidungen bei Vergehen an Bord wurden in fortschreitendem Maße an die Gerichte oder andere Schiedspersonen an Land überstellt. Entscheidungen, die bisher an Bord getroffen wurden, beispielsweise die Verurteilung von Straftätern oder die Anheuerung der Seeleute wurden zu öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dieser Entflechtung der Dienstpflichten des Schiffers entsprach eine Spezialisierung. Den ursprünglich zwei an der Handelsschifffahrt beteiligten Personengruppen stand im 17. Jahrhundert eine große Zahl von Fachpersonal gegenüber, das sich auf bestimmte Teilbereiche des Schifffahrtsbetriebes konzentrierte. Dadurch wurde der ursprüngliche Tätigkeitsbereich des Schiffers eingeschränkt. Der Schiffer stand an der Spitze der Hierarchie an Bord, war selbst jedoch den Gesetzen, der Obrigkeit an Land und seinen (Mit-)Reedern unterstellt.

Die Entwicklung der Seerechte läßt sich somit verfolgen von den deskriptiven Gewohnheitsrechten, die in der Praxis auftretende Fälle regeln und damit Realität widerspiegeln zu präskriptiven Gesetzestexten, die sowohl von der Obrigkeit erwünschtes Wohlverhalten vorschreiben als auch Fehlverhalten unter disziplinierende Strafen stellen. Diese Strafen schafften der Schiffsgemeinschaft keinerlei Nutzen, etwa als finanzielle Entschädigung für Mehrarbeit aufgrund des Arbeitskraftausfalls eines Seemanns. Sie dienen als Körperstrafen der Abschreckung für andere potentielle Straftäter, bzw. sind als Geldstrafen der Obrigkeit an Land oder an die Armen zu zahlen. Die vorher geschlossene und geschützte Rechtsgemeinschaft eines Schiffes wird damit und mit Hilfe einer Verschriftlichung der Seeschifffahrt aufgelöst zugunsten einer Einbindung sämtlicher an der Handelsschifffahrt beteiligten Personengruppen in eine übergeordnete, regional zuständige Rechtsgemeinschaft an Land.

DIE OFFENSIVE LÖSUNG. MILITÄRISCHE ASPEKTE DES HOLLÄNDISCHEN OSTSEEHANDELS IM 15. UND 16. JAHRHUNDERT¹

von Louis Sicking

Einleitung

„... dat de sluytinge van de Sont is van quader consequentie, ... dat de schade, die daer deur geleden wert, meerder is dan een gheeringh oorloghe costen soude“.² Zu diesem Schluß gelangte die Versammlung der holländischen Stände („Staten van Holland“) im Jahre 1565, als der Siebenjährige Krieg zwischen Dänemark und Schweden die Sperrung des Sundes, der lebenswichtigen Seeverbindung zwischen Nord- und Ostsee, erzwang.³ Das Zitat illustriert die große Bedeutung des Sundes für den holländischen Seehandel mit dem Ostseeraum im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Das gilt vor allem für den Getreidehandel zwischen Amsterdam und Danzig. Weil der holländische Boden zu feucht für den Anbau von Brotgetreide war, mußte dieses von auswärts importiert werden. Zur Versorgung der Bevölkerung waren die Niederlande deshalb in hohem Maße abhängig von den Getreideimporten aus dem Baltikum. Der Getreidehandel überwog im niederländischen Seehandel mit dem Ostseeraum und bildete die Grundlage für den Aufbau eines weitgespannten

¹ Die nachfolgenden Ausführungen gehen auf einen Vortrag zurück, den ich auf der von der Universität Leiden veranstalteten Tagung „Danzig and the Netherlands, 1500-1800“ im September 1996 gehalten habe. Der Vortrag faßte Ergebnisse meiner Dissertation „Zeemacht en onmacht. Maritieme politiek in de Nederlanden, 1488-1558“ (Amsterdam 1998) zusammen. Gefördert wurde die Untersuchung durch die Stiftung für die historischen Wissenschaften (SHW) der Niederländischen Organisation für wissenschaftliche Forschung (NWO) und durch die Königliche Niederländische Akademie der Wissenschaften (KNAW). – Herrn Dr. Volker Henn (Trier) danke ich für die deutsche Übersetzung.

² Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur Deutschen Seegeschichte, hg. von Rudolf HÄPKE, Bd. 2: 1558-1669, Lübeck 1923, S. 133.

³ Zum Krieg K. FRITZE und G. KRAUSE, Seekriege der Hanse, Berlin 1989, S. 198-218. Über seine Auswirkungen auf Holland: M. VAN TIELHOF, De Hollandse graanhandel, 1470-1570. Koren op de Amsterdamse molen, Den Haag 1995, S. 119 f.

Netzwerks von Handelsbeziehungen in dieser Region. Zusätzlich zum Getreide transportierten die Schiffe aus dem Baltikum auch eine Vielzahl anderer Massengüter in die Niederlande, darunter Holz, Pech, Teer und Pottasche. Zu den Waren, die aus den Niederlanden in das Baltikum gebracht wurden, gehörten vor allem Salz, Fisch und Tuch.⁴

Das Zitat zeigt aber auch, daß die Holländer zum Krieg bereit waren, wenn ihre lebenswichtigen wirtschaftlichen Interessen auf dem Spiel standen. Die durch die Schließung des Sundes verursachten wirtschaftlichen Verluste wurden höher eingeschätzt als die Kosten, die ein begrenzter Krieg verursachen würde. Die Kostenanalyse spielt eine zentrale Rolle für das Verständnis der militärischen Aktionen Hollands im Ostseeraum.

Obwohl über die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte des Ostseehandels schon viel geschrieben wurde⁵, ist über seine militärische Seite wenig bekannt. Welche Maßnahmen ergriffen die holländischen Kaufleute, um ihren Handel im Fall der Schließung des Sundes zu schützen? Welche diplomatische und militärische Unterstützung konnten sie von ihrer Regierung erwarten? Diese Fragen sollen im folgenden behandelt werden, und zwar im Kontext der jahrhundertelangen holländischen Tradition, die eigenen maritimen Interessen zu verteidigen. Dieser Aufsatz konzentriert sich auf Holland, weil es von allen niederländischen Provinzen das größte Interesse am Ostseehandel hatte. Betrachtet werden das 15. und 16. Jahrhundert, namentlich die burgundische und habsburgische Zeit, die mit Blick auf Holland die Jahre 1433 bis 1572 umfaßt. 1433 wurde der burgundische Herzog Philipp der Gute offiziell Graf von Holland und Zeeland, was zur Folge hatte, daß die burgundische Präsenz an der Küste, die sich bis dahin mehr oder weniger auf Flandern beschränkt hatte, erheblich ausgeweitet wurde. Der niederländische Aufstand, der 1572 begann, markiert das Ende der vorliegenden Untersuchung.

⁴ R.W. UNGER, *Scheepvaart in de Noordelijke Nederlanden*, in: *Algemene geschiedenis der Nederlanden (AGN)*, Bd. 6, Bussum 1979, S. 109 ff., 113 ff.; H.P.H. JANSEN, *Handelsvaart van de Noordnederlanders*, in: *Maritieme geschiedenis der Nederlanden (MGN)*, hg. von G. Asaert u.a., Bd. 1, Bussum 1976, S. 261 ff.; W.P. BLOCKMANS, *The economic expansion of Holland and Zeeland in the fourteenth – sixteenth centuries*, in: *Studia historica oeconomica. Liber amicorum Herman VAN DER WEE*, hg. von E. Aerts u.a., Löwen 1993, S. 41 ff., 48 ff.; VAN TIELHOF, *Graanhandel*, S. 117 ff.

⁵ Die jüngsten Veröffentlichungen, die auf der Basis neuer archivalischer Quellen und der Kenntnis der umfangreichen Literatur erarbeitet wurden, sind die Bücher von D. SEIFERT, *Kompagnons und Konkurrenten. Holland und die Hanse im späten Mittelalter*, (*Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte*, N.F. Bd. 43), Köln, Weimar, Wien 1997, und M. VAN TIELHOF, *Graanhandel* (wie Anm. 3).

1. Das maritime Potential Hollands und Zeelands

Nach Ansicht Johann Huizingas war die holländische und zeeländische Flotte schon im späten Mittelalter ein bedeutender Faktor in der westeuropäischen Politik.⁶ Huizinga stützt sich dabei auf eine Bemerkung des burgundischen Gesandten Jean Jouffroy, Bischof von Arras (Atrecht), der in einer Rede vor Papst Pius II. 1459 sagte: „Völker, die durch ihren Reichtum, die Größe ihrer Bevölkerung, durch die Schönheit und Vielzahl ihrer Städte und insbesondere durch die bemerkenswerte Ausstattung ihrer Flotte glänzen, sollten im Krieg zu Lande oder zu Wasser nicht vernachlässigt werden.“⁷ Der Bischof wies darüber hinaus darauf hin, daß die Flotte der Holländer zahlenmäßig sogar die der Engländer ebenso wie die der Franzosen überträfe. Wie dem auch sei, während des Hundertjährigen Krieges (1337-1453) war die holländische Flotte sowohl für den englischen als auch für den französischen König politisch von Interesse. Nicht so sehr wegen ihrer Kampfkraft – Holland und Zeeland sind in diesen langen Streit nur bei wenigen Gelegenheiten direkt verwickelt gewesen –, sondern vor allem wegen ihrer Transportkapazität. So wurden beispielsweise englische Armeen mit niederländischen Schiffen nach Frankreich gebracht.⁸

Gleichzeitig jedoch hat Jean Jouffroy betont, daß die militärische Stärke der Holländer und Zeeländer zur See nicht unterschätzt werden dürfe. Allerdings gab es im späten Mittelalter und während der frühen Neuzeit noch keine klare Trennung von Kriegs- und Handelsschiffen. Kriegsschiffe konnten sowohl für Handelsfahrten als auch zu militärischen Zwecken genutzt werden, wie jedes seegängige Schiff als Kriegsschiff ausgerüstet werden konnte. Das galt insbesondere bei den Städten, die – neben dem Adel – in den Niederlanden die wichtigsten Machtzentren waren. Wenn ihre Belange, vor allem auf den Gebieten des Handels und der Fischerei, auf dem Spiel standen, ergriffen sie Verteidigungsmaßnahmen – wie die Ausrüstung von Kriegsschiffen – zum Schutz ihrer lebenswichtigen Interessen.⁹

⁶ J. HUIZINGA, *Uit de voorgeschiedenis van ons nationaal besef*, in: ders., *Verzamelde werken*, Bd. 2, Haarlem 1948, S. 97 ff.

⁷ Vgl. A.G. JONGKEES, *Holland in Erasmus tijd*, in: *De Nederlanden in de late middeleeuwen*, hg. von D.E.H. de Boer und J.W. Marsilje, Utrecht 1987, bes. S. 382 f.

⁸ HUIZINGA, *Verzamelde werken*, Bd. 2, S. 151; JONGKEES (wie Anm. 7); DERS., *Armement et action d'une flotte de guerre: la contribution des comtés maritimes à l'armée générale des pays de par-deçà en 1477*, in: *Publications du Centre européen d'études bourguignonnes* 26, 1986, bes. S. 71, n. 8. Eine Liste der Schiffe, die 1417 zum Transport der Truppen des englischen Königs Heinrich V. in die Normandie benutzt wurden und von denen die meisten holländische Schiffe waren, findet sich bei W.J.C. MOENS, *Nederlandsche schippers en hun schepen uit de XVe eeuw*, in: *De Nederlandsche Leeuw* 13, 1895, S. 55 ff.

⁹ Vgl. JONGKEES, *Armement* (wie Anm. 8), S. 73 f.; J.R. BRUIJN, *The Dutch navy of the seventeenth and eighteenth centuries*, Columbia 1993, S. 3.

Die maritime Stärke Hollands und Zeelands war einer der Gründe dafür, daß Philipp der Gute es für erstrebenswert hielt, seine Macht auf diese Provinzen auszudehnen.¹⁰ Man ist versucht anzunehmen, daß die holländischen Kaufleute von der Eingliederung ihrer Grafschaft in die Burgundischen Niederlande eine wachsende Unterstützung von seiten des neuen Landesherrn erwarten konnten.¹¹ Anfangs war dies jedoch nicht der Fall, wie sich am Beispiel des Krieges zwischen Holland und den wendischen Städten in den Jahren 1438 bis 1441 zeigen läßt, dem wichtigsten Seekrieg, den die Holländer im 15. Jahrhundert geführt haben.

2. Der holländisch-wendische Krieg, 1438-1441

Die holländischen Kaufleute, die wegen der Getreideimporte seit dem 14. Jahrhundert immer tiefer in den Ostseeraum vorgedrungen waren, waren nicht bereit, die zahlreichen Beschlüsse der Hansestädte zur Kontrolle des holländischen Handels anzuerkennen. Die sechs wendischen Städte – Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Rostock, Wismar und Stralsund – bildeten den Kern der Hanse. Diese Städte hatten eigene, von der Fahrt durch den Sund abhängigen Handelsinteressen, aber für sie scheinen die Landwege wichtiger gewesen zu sein. Holland mit seinen intensiven Handelsbeziehungen zum Ostseeraum war dagegen völlig auf die freie Durchfahrt seiner Schiffe durch den Sund angewiesen. Die Rivalität zwischen den Holländern und den wendischen Städten führte regelmäßig zu kleineren militärischen Auseinandersetzungen, Freibeuterei und Überfällen auf Handelsschiffe, für die beide Seiten verantwortlich waren. Der Krieg, der im April 1438 nach dem Ablauf des 101. Waffenstillstands begann, schien zunächst eine weitere jener kleinen Auseinandersetzungen zu sein: ein Krieg, der vom Kapern von Schiffen geprägt und von den Landesherrn sanktioniert war.¹²

¹⁰ Vgl. JONGKEES, Holland (wie Anm. 7), S. 383; zur Seepolitik Philipps des Guten s. J. PAVIOT, *La politique navale des ducs de Bourgogne (1384-1482)*, Lille 1995.

¹¹ Vgl. z.B. R.W. UNGER, *The ship in the medieval economy 600-1600*, London 1980, S. 202.

¹² Vgl. H.P.H. JANSSEN, Holland-Zeeland 1433-1482, in: AGN IV, S. 278; W.P. Blockmans, Der holländische Durchbruch in der Ostsee, in: *Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse*, hg. von S. Jenks und M. North, Köln 1993, S. 49 ff. Bezüglich der holländischen Kriegsmotive s. T.S. JANSMA, *Philippe le Bon et la guerre hollando-wende (1438-1441)*, in: ders., *Tekst en uitleg*, Den Haag 1974, S. 78 ff.; sowohl H.A. POELMAN, *Een middeleeuwse kaperoorlog, 1438-1441*, in: *Historische Avonden. Derde bundel geschiedkundig opstellen, uitgegeven door het Historisch Genootschap te Groningen ter gelegenheid van zijn dertig jarig bestaan*, Groningen 1906, S. 68 ff., als auch J.C.M. WARNSINCK, *De zeeoorlog van Holland en Zeeland tegen de Wendische steden der Duitsche Hanze, 1438-1441*, in: ders., *Van vlootvoogden zeeslagen*, Amsterdam 1940, S. 7 ff., sind überholt.

Der holländisch-wendische Krieg der Jahre 1438 bis 1441 wurde jedoch mit sehr viel größerer Energie geführt, als dies bis dahin der Fall war. Christoph von Bayern versuchte 1438 mit der Unterstützung Lübecks den dänischen Thron zu erlangen. Da der dänische König die Meerengen kontrollierte, fürchtete Holland, daß diese Thronfolge eine Blockade der so wichtigen Wasserstraßen für die holländischen Schiffe bedeuten könnte. Sowohl Amsterdam als auch die Städte und Dörfer des Noorderkwartiers, einer Region in Nordholland, waren sofort zu militärischen Maßnahmen bereit. Mehr als 100 Schiffe wurden umgehend für den Krieg ausgerüstet; die meisten von ihnen waren „baardsen“, die speziell für diesen Anlaß gebaut worden waren.¹³ Wie die meisten der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kriege war auch der holländisch-wendische Krieg in erster Linie ein Kaperkrieg, bei dem auf Neutrale keine Rücksicht genommen wurde. Die wichtigste Waffentat im ersten Kriegsjahr war die Kaperung von 22 neutralen Schiffen preußischer und „livländischer“ Kaufleute vor der Küste von Brest. Umgekehrt blieben elf wendische Schiffe unbehelligt, als sie vor dem bretonischen Hafen erschienen.¹⁴

1440 entschied sich Holland jedoch, eine gezieltere Seestrategie zu verfolgen. Der abgesetzte dänische König Erich von Pommern (1412-1439) suchte Unterstützung gegen seinen Rivalen, Christoph von Bayern, und bat Holland um militärische Hilfe; dafür war er bereit, den Holländern die Schlösser Helsingor und Helsingborg zu überlassen, über die er noch verfügte. Die auf beiden Seiten des Sundes gelegenen Schlösser waren in der Lage, die für die holländischen Handelsinteressen wichtige Meerenge zu beherrschen. Nachdem etwa 17 auf Betreiben Amsterdams für den Krieg ausgerüstete Schiffe in Dänemark angekommen waren, konnte der Sund drei Monate lang für holländische Schiffe offen gehalten werden. Erst 1441 kam es zu einer Lösung des Streits. Die Nachricht, daß Vorbereitungen für das Auslaufen einer großen holländisch-zeeländischen Flotte getroffen wurden, die den hansischen Salzhandel ernsthaft hätte bedrohen können,

¹³ „Baardsen“ eigneten sich in besonderem Maße als Kriegsschiffe, weil sie mit Rudern und Segeln ausgerüstet waren; vgl. J. VAN BEYLEN, *Scheepstypen*, in: MGN I, S. 139. – Vereinbarung wurde, daß die holländischen und westfriesischen Städte und Dörfer 63, die zeeländischen 17 Baardsen ausrüsten sollten. Am 16. Mai 1438 wurde die Entscheidung über den Bau von 80 Baardsen und die Ausstattung der Flotte getroffen. Da die Flotte schon vor Pfingsten (1. Juni 1438) bereit sein sollte, muß mit dem Bau der Schiffe und den Vorbereitungen für die Ausrüstung schon vorher begonnen worden sein; vgl. PAVIOT, *Politique* (wie Anm. 10), S. 241; DERS., *La politique navale des ducs de Bourgogne (1384-1482)*, T. 3: Documents, glossaire, index [unveröffentl. Diss. (Sorbonne), Paris 1993], S. 763 ff.; ferner HR II, 2, S. 166 f.; SEIFERT, *Kompagnons* (wie Anm. 5), S. 284.

¹⁴ Dazu SEIFERT, *Kompagnons* (wie Anm. 5), S. 286 ff.; JANSMA, Philippe (wie Anm. 12), S. 84; PAVIOT, *Politique* (wie Anm. 10), 241; K. SPADING, *Holland und die Hanse im 15. Jahrhundert. Zur Problematik des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus*, Weimar 1973, S. 20; J.C.A. DE MEIJ, *Oorlogsvaart, kaapvaart en zeeroof*, in: MGN I, S. 312; JANSEN, *Holland-Zeeland* (wie Anm. 12), S. 278.

veranlaßte die wendischen Städte, den Holländern Friedensangebote zu machen. Im September 1441 wurde in Kopenhagen ein zehnjähriger Waffenstillstand geschlossen, mit dem der neue dänische König, Christoph von Bayern (1439-1448), den niederländischen Schiffen die freie Sunddurchfahrt garantierte. Darüber hinaus wurde vereinbart, daß die Holländer den preußischen Städten und anderen Opfern der holländischen Kaperfahrten Schadensersatz leisten sollten.¹⁵

Obwohl der Krieg im Namen Philipps des Guten geführt wurde, war der burgundische Herzog in den Konflikt kaum verwickelt. Das ist überzeugend von T.S. Jansma nachgewiesen worden, der auch darauf aufmerksam gemacht hat, daß der gräfliche Hof in Holland ebensowenig in der Lage war, die holländischen Freibeuter zu kontrollieren, wie Philipp selbst.¹⁶ Auch die Zeitgenossen erkannten die Art der Beteiligung Philipps an dem holländisch-wendischen Krieg. Viele sagten, er sei lediglich an dem Geld interessiert, das er von seinen Untertanen bekommen könnte. So schrieb ein Danziger Kaufmann 1439 an seine Heimatstadt: „Etlike menen, nue he (sc. Philipp der Gute, Vf.) dar sulven in dem lande is, dat sole wol anders werden, doch int ghemene secht men, he en vraghet nicht darna wo dat gheyt, uppe dat he dat ghelt van [h]en krigt, dat is sin werf dar“.¹⁷ Diese wenig schmeichelhafte Bewertung enthält zweifellos ein Körnchen Wahrheit. Aber der Herzog hatte auch gar keine Möglichkeit, in dem Krieg aktiv zu werden, und mußte überdies auf die Interessen anderer Provinzen Rücksicht nehmen, so etwa auf die Interessen Flanderns, wo Brügge sich für die freie Fahrt der hansischen Schiffe einsetzte.¹⁸ Auf jeden Fall machte der Krieg deutlich, daß die Holländer, wenn ihre eigenen Interessen zur Disposition standen, willens und in der Lage waren, beträchtliche Seeoperationen durchzuführen.¹⁹ Sie brauchten ihren Landesherrn nicht, um solche Anstrengungen zu verwirklichen.

¹⁵ Vgl. PAVIOT, *Politique* (wie Anm. 10), S. 243 ff.; FRITZE und KRAUSE, *Seekriege* (wie Anm. 3), S. 153; SEIFERT, *Kompagnons* (wie Anm. 5), S. 301 ff.; DE MEIJ, *Oorlogsvaart* (wie Anm. 14), S. 311; JANSEN, *Holland-Zeeland* (wie Anm. 12), S. 279.

¹⁶ Vgl. JANSMA, *Philippe* (wie Anm. 12), S. 84 ff.; JANSEN, *Holland-Zeeland* (wie Anm. 12), S. 278; DE MEIJ, *Oorlogsvaart* (wie Anm. 15).

¹⁷ HR II, 2, S. 231; vgl. JANSMA, *Philippe* (wie Anm. 12), S. 90; POELMAN, *Kaperoorlog* (wie Anm. 12), S. 77.

¹⁸ Vgl. PAVIOT, *Politique* (wie Anm. 10), S. 242 f., 246 ff.; JANSMA, *Philippe* (wie Anm. 12), S. 90; W.P. BLOCKMANS, *Konfliktregelung der Hanse in Flandern (1393-1451)*, in: *Die Niederlande und der europäische Nordosten. Ein Jahrtausend weiträumiger Beziehungen (700-1700)*, hg. von H. Menke, Neumünster 1992, bes. S. 216 ff.; SEIFERT, *Kompagnons* (wie Anm. 5), S. 297 f.

¹⁹ Meines Erachtens überschätzt SEIFERT, *Kompagnons* (wie Anm. 5), S. 275 ff., die Bedeutung der Schadensersatzforderungen, die sich aus früheren Konflikten ergeben hatten, als Ursache für den holländisch-wendischen Krieg von 1438-1441. Solange nicht ihre lebenswichtigen Handelsinteressen betroffen waren, zögerten die holländischen Städte im späten Mittelalter und im 16. Jh. eher, teure Kriegsschiffe auszurüsten. Akzeptiert man, daß den militärischen Aktivitäten Hollands im Ostseegebiet eine Kosten-Nutzen-

Ungeachtet des Waffenstillstands blieben jedoch die Beziehungen zwischen Holland und der Hanse in den folgenden Jahrzehnten gespannt. Immer wieder bestand die Gefahr neuer Feindseligkeiten zwischen den beiden Lagern.

3. Die Lektion von 1511

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts führten die konkurrierenden Handelsinteressen zwischen Holland und der Hanse zu Problemen. Wie zuvor konzentrierte sich die Rivalität vor allem auf den Sund. Während der Jahre 1510-1511, 1522, 1532-1533, 1542 und 1543 war der Sund für die holländische Schifffahrt gesperrt.²⁰ Die Schließung der Jahre 1510-1511 war die unmittelbare Konsequenz des Krieges zwischen Dänemark und Lübeck.²¹ Die Kaperung von elf niederländischen Schiffen durch Lübeck verursachte in den Niederlanden heftige Reaktionen.²² Gemeinsam mit Antwerpen und Zierikzee²³ plante Holland die Ausrüstung von acht Kriegsschiffen, welche die Handelsflotte auf der Fahrt durch den Sund begleiten sollten. Wegen Streitigkeiten innerhalb der holländischen Ständeversammlung („Staten van Holland“) wurden jedoch nur vier Schiffe

Analyse voranging, wie SEIFERT, S. 302 ff., dies tut, wären die Maßnahmen der Jahre 1438 und 1440 im Hinblick nur auf die Schadensersatzforderungen nie als „profitabel“ angesehen worden.

²⁰ Dazu VAN TIELHOF, *Graanhandel* (wie Anm. 3), S. 82 ff., 118 ff., betont zu recht, daß H. KLOMPMAKER, *Handel, geld- en bankwezen in de Noordelijke Nederlanden*, in: AGN 6, S. 70, mit seiner Übersicht über die Jahre, in denen der Sund für holländische Schiffe gesperrt war, zu pessimistisch war.

²¹ Über Anlaß und Verlauf des Krieges sowie die Konsequenzen für Holland in den Jahren 1509 bis 1511 s. HR III, 5, S. VIII f.; S. 495-506, 582-585, 606 f., 689-695, 700, 713, 721 f., 726 f., 741-744 u.ö.; HR III, 6, S. IX f. u.ö.; FRITZE und KRAUSE, *Seekriege* (wie Anm. 3), S. 170 ff.

²² HR III, 5, S. 690 f.; FRITZE und KRAUSE, *Seekriege*, S. 172, 174.

²³ HR III, 6, S. 72 f., 114, 155; G.W. KERKAMP, *Baltische archivalia. Onderzoek naar archivalia, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland*, in Stockholm, Kopenhagen en de Duitse Oostzeesteden, Den Haag 1904, S. 207 f. Seine Bedeutung als Handelsstadt verlor Zierikzee im Laufe des 16. Jahrhunderts. J.P. SIGMOND, *Nederlandse zeehavens tussen 1500 en 1800*, Amsterdam 1989, S. 26. Über den aktiven Seehandel zwischen Antwerpen und dem Ostseeraum läßt sich nur wenig Sicheres sagen; vgl. G. ASAERT, *De Antwerpse scheepvaart in de XVe eeuw (1394-1480)*. Bijdrage tot de economische geschiedenis van de stad Antwerpen, Brüssel, 1973, S. 315; J. DENUCE, *De Hanze en de Antwerpse handelscompagniën*, Antwerpen 1938; H. VAN DER WEE, *The growth of the Antwerp market and the European economy (fourteenth-sixteenth centuries)*, Bd. 2, Löwen 1963, S. 50 f., 74 f., 119 f.

bereitgestellt.²⁴ Auf ihrem Weg in die Ostsee konnte die Flotte mit dänischer Unterstützung den Sund sicher passieren. Als aber die Flotte mit ca. 250 Schiffen von Danzig zurückkam, wurde sie am 12. August 1511 bei Hela von einer lübischen Kriegsflotte angegriffen. Ungefähr 50 holländische Schiffe wurden versenkt oder weggenommen. Es war die größte Schiffskatastrophe, welche die Holländer als Resultat der Konflikte im Ostseeraum innerhalb eines Jahrhunderts erlebten. Die Verluste Amsterdams wurden auf 100.000 lb. geschätzt, die von Hoorn auf 20.000 lb. Bis 1514, als ein zehnjähriger Waffenstillstand mit den wendischen Städten geschlossen wurde²⁵, scheint kein Holländer den Sund passiert zu haben. Die Holländer hatten die teure Lektion gelernt, daß nämlich ein paar Kriegsschiffe nicht ausreichten, um eine große Handelsflotte zu schützen.

4. Holland, Lübeck und die dänischen Erbfolgekriege, 1523-1544

Während der 20er und 30er Jahre des 16. Jahrhunderts war Dänemark in Erbfolgekriege verwickelt, in die sich sowohl Lübeck als auch Holland einschalteten, um die Kontrolle über den Sund zu gewinnen. 1522 und 1523 unterstützten die wendischen Städte, angeführt von Lübeck, den dänischen Adel und den Klerus gegen König Christian II. (1513-1523), der in die Niederlande floh. Lübeck sperrte den Sund sowie den Großen und den Kleinen Belt auf beiden Seiten der dänischen Insel Fyn für die holländische Schifffahrt. Das Gerücht von der Ankunft einer holländischen Handelsflotte, begleitet von zwölf Kriegsschiffen, veranlaßte Lübeck und den neuen dänischen König, Friedrich von Holstein (1523-1533),

²⁴ HR III, 6, S. 71 ff. Vgl. P. MEILINK, *Archieven van de Staten van Holland en de hen opgevolgde gewestelijke besturen*, Bd. 1: *Archieven van de Staten van Holland vóór 1572*, Den Haag 1929, Nr. 280 f.; *Correspondance de Marguerite d'Autriche avec ses amis sur les affaires des Pays-Bas de 1506-1528 tirée des archives de Lille et publiée par ordre du gouvernement*, hg. von L.P.C. VAN DEN BERGH, Bd. 1, Leiden 1845, S. 254 ff. – Die „Binnenstädte“ Dordrecht, Haarlem und Leiden weigerten sich mitzumachen: Rotterdam und Schiedam verboten ihren Fischern, sich an den Aktionen zu beteiligen, wie Amsterdam und die Städte des Waterlands dies vorgeschlagen hatten; *Archives départementales du Nord*, Lille, B 590 Nr. 18039.

²⁵ *Correspondance* (wie Anm. 24), I. 254-258, J.D. TRACY, *Holland under Habsburg rule, 1506-1566. The formation of a body politic*, Berkeley 1990, S. 106; VAN TIELHOF, *Graanhandel* (wie Anm. 3), S. 118 ff.; G.A. IJSSEL DE SCHEPPER, *Lotgevallen van Christiern II en Isabella van Oostenrijk, koning en koningin van Denemarken; voornamelijk gedurende hunneballingschap in de Nederlanden*, Zwolle 1870, S. 12; *Enquete ende informatie upt stuck van der reductie ende reformatie van den schiltaelen, voertijts getaxeert ende gestelt geweest over de landen van Holland ende Vriesland. Gedaen in den jaere MCCCCXCIII*, hg. von R. Fruin, Leiden 1876, S. 184 f.

Verhandlungen mit Holland über ein Handelsabkommen aufzunehmen.²⁶ Dänemark und Lübeck akzeptierten die niederländische Forderung nach freier Sunddurchfahrt für die niederländischen Schiffe unter der Bedingung, daß Holland auf die Unterstützung Christians II. verzichtete. Das Abkommen wurde 1524 unterzeichnet.²⁷

Der im Exil befindliche dänische König versuchte jedoch alles, um seine Krone zurückzugewinnen. Kaiser Karl V. und die holländischen Städte verweigerten Christian zunächst jede Unterstützung.²⁸ Aber die Plünderungen der Truppen Christians in den Niederlanden und, wichtiger noch, die Furcht, daß Christian den Sund für die holländischen Schiffe schließen könnte, sobald er den Thron zurückgewonnen hätte, führten zu einem Meinungswechsel der „Staten van Holland“.²⁹ Am 24. Oktober 1531 verließ Christian II. den Hafen von Medemblik mit zwölf Schiffen und 7.000 Mann Besatzung und segelte nach Norwegen. Für den Fall, daß seine Unternehmung erfolgreich verlaufen sollte, hatte er die freie Sunddurchfahrt für holländische Schiffe zugesagt. Die Unternehmung verlief aber erfolglos. Im August 1532 fiel der Exilkönig seinem Gegner Friedrich von Holstein in die Hände und wurde 14 Jahre lang gefangen gehalten.³⁰

Lübeck betrachtete die Bereitstellung holländischer Schiffe für die Expedition Christians als einen „casus belli“. Noch im selben Jahr, 1532, brachten deshalb lübische Kriegsschiffe zahlreiche holländische Schiffe in

²⁶ Vgl. TRACY, Holland (wie Anm. 25), S. 107, nimmt irrtümlicherweise an, daß diese Flotte tatsächlich losgesegelt sei. R. HÄPKE, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden, Lübeck 1914, S. 101; O. NÜBEL, Pompejus Occo, 1483 bis 1537. Fuggerfaktor in Amsterdam, Tübingen 1972, S. 135.

²⁷ Vgl. TRACY, Holland (wie Anm. 26); W.P. BLOCKMANS und J. VAN HERWAARDEN, De Nederlanden van 1493 tot 1555: binnen- en buitenlandse politiek, in: AGN V, bes. S. 461; HÄPKE, Regierung (wie Anm. 26), S. 110 ff.; HR III, 9, S. V.

²⁸ Vgl. J.L. VAN DER GOUW, Stukken afkomstig van ambtenaren van het centraal bestuur tijdens de regering van Karel V gedeponceerd ter charterkamer van Holland, Den Haag 1952, S. 120 f.; NÜBEL, Pompejus (wie Anm. 26), S. 125 f.

²⁹ Vgl. Denkschrift der ‚Staten van Holland‘ an Karl V. (26 September 1531): „Ceulx du pays ne voyent que autre moien, pour obvier l’entiere destruction et ruine du pays, combien que la charge et foudre sera tres greuve et insupportable, que de accorder et ministrer au roy le secours de batteaux ... Item se ledit secours ne se donne de bonne sorte et volenté, il est vraysemblablement à doubter que le roy, aux termes qu’il tient, les prendra par force et s’en partira en malcontentement, ou quel caset qu’il puist recouvrer ses royaumes et seigneuries, ceulx de Hollande, outre la grant perte, qu’ils supporteront en leurs navires et autrement, seront apparans de perdre aussi la negotiation et hantise en sesdits pays et royaumes“; Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte, hg. von R. HÄPKE, Bd. 1, München 1913, S. 10.

³⁰ HÄPKE, Akten (wie Anm. 29), Bd. 1, S. 16. Vgl. L.V.G. GORTER-VAN ROYEN, Maria van Hongarije regentes der Nederlanden. Een politieke analyse op basis van haar regentschapsordonnanties en haar correspondentie met Karel V, Hilversum 1995, S. 210 ff. – Zu Einzelheiten der Gefangennahme Christians II. s. IJSSEL DE SCHEPPER, Lotgevallen (wie Anm. 25), S. 214 ff., 361 f., 364 f.

Ost- und Nordsee auf.³¹ Lübecks Aggression und die Furcht vor einer Schließung des Sundes veranlaßten die Handelsstädte Hollands, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihres Seehandels mit dem Ostseegebiet zu ergreifen. Im Mai 1532 schlug Amsterdam vor, 40 Kriegsschiffe auszurüsten, die nach Lübeck segeln und den Zugang der Stadt zum Meer blockieren sollten. Die Kosten sollten zu gleichen Teilen von der habsburgischen Regierung und den holländischen Kaufleuten getragen werden. Die Holländer waren sogar bereit, die gesamte Flotte zu bezahlen, falls sich die Regierung nicht an den Kosten beteiligen sollte.³² Der Plan zeigt, wie wichtig die Fortsetzung des Ostseehandels für die holländischen Kaufleute war. Karl V. und seine Schwester Maria von Ungarn, Regentin der Niederlande (1531-1555), stimmten dem Plan Hollands zu. Sie spürten, daß das allgemeine Interesse der Niederlande auf dem Spiel stand, zumal mehrere Provinzen unter der Stagnation des Getreidehandels litten, die eine unmittelbare Konsequenz der Lübecker Aggression war. Es ist wahrscheinlich, daß die Drohung mit der Kriegsflotte Lübeck zu Verhandlungen bewog. Im Juli 1532 erneuerten die Niederlande, Lübeck und die übrigen wendischen Städte sowie Dänemark und Schweden den Handelsvertrag von 1524.³³

Bald nach Abschluß des Vertrags wurde Christian II. jedoch von Friedrich von Holstein gefangen genommen. Aufgeschreckt durch Lübeck, gab sich Friedrich nicht länger mit dem holländischen Versprechen zufrieden, den Exilkönig nicht zu unterstützen. Er verlangte von Holland 300.000 Gulden für den Schaden, den Christian in Dänemark und Norwegen angerichtet hatte. Die Regentin lehnte die Schadensersatzforderung ab und betonte, daß ein Krieg mit Holland auch den Krieg mit dem Kaiser, den Niederlanden und Spanien bedeuten würde.³⁴ Lübeck war jedoch entschlossen, den Kampf gegen Holland fortzusetzen, auch wenn die Stadt nach dem Tode König Friedrichs im April 1533 der Unterstützung Dänemarks nicht mehr sicher sein konnte. Die Lübecker Vorbereitungen für einen Seekrieg zwangen die Holländer, den Amsterdamer Flottenplan des Jahres 1532 erneut zu erwägen. Von April bis August berieten die holländische Ständeversammlung über die Ausrüstung und Finanzierung

³¹ HAPKE, Akten, Bd. 1, S. 34, 40. Vgl. TRACY, Holland (wie Anm. 25), S. 108 f.; BLOCKMANS und VAN HERWAARDEN, Nederlanden (wie Anm. 27), S. 466.

³² HAPKE, Akten, Bd. 1, S. 27 ff.; DE MEIJ, Oorlogsvaart (wie Anm. 14), S. 321.

³³ „... cculx dudit Lubeke et leurs adherens, entendans ceste appreste de navieres de guerre, se rendront plus traictables“. Der Kaiser hoffte, daß die Schiffe auch Frankreich einschüchtern würden; Karl V. an Maria von Ungarn (10. Juni 1532); vgl. HAPKE, Akten, Bd. 1, S. 41 f., 56 f. (Zitat), S. 69 f.

³⁴ HAPKE, Akten, Bd. 1, S. 70, 77, 80, 93. Vgl. GORTER-VAN ROYEN, Maria (wie Anm. 30), S. 214 f.; IJSSEL DE SCHEPPER, Lotgevallen, S. 224 f.; J. TER GOUW, Geschiedenis van Amsterdam, Bd. 4, Amsterdam 1884, S. 223 ff.

von Kriegsschiffen. Da die holländischen Städte Wettbewerbsnachteile gegenüber Flandern und Zeeland befürchteten, für den Fall, daß die Flotte eine rein holländische Angelegenheit würde, wollten die „Staten van Holland“, daß der Krieg gegen Lübeck ein Reichskrieg sein sollte. Die habsburgische Regierung zahlte 30.000 Pfund und bestellte einen Flamen, Gerard van Meckeren, zum Flottenkommandeur, die damit formal als eine habsburgische Flotte angesehen werden konnte. Tatsächlich aber war das ganze Unternehmen – abgesehen von dem kaiserlichen Zuschuß – eine rein holländische Angelegenheit. Die Flotte bestand aus 21 Schiffen, die in Holland ausgerüstet wurden; die Staten van Holland unterstützten das Unternehmen mit 50.000 Pfund.³⁵

Historiker sind uneins darüber, ob die Expedition von 1533 ein Erfolg oder ein Mißerfolg war.³⁶ Eine Klärung ließe sich nur erreichen durch einen Vergleich der Instruktionen, die van Meckeren erhielt, mit den tatsächlichen Flottenbewegungen; unglücklicherweise sind aber die Instruktionen nicht erhalten geblieben. Einer Chronik zufolge, die den Titel „Historie van Hollant“ trägt, soll der „stadhouder“ von Holland, Anthon de Lalaing, van Meckeren angewiesen haben, Lübeck durch das Aufbringen lübischer Schiffe und die Wegnahme lübischer Waren zu schädigen.³⁷ Die Flotte lief im September aus und operierte von Helsingor aus, von wo sie den Sund unter holländischer Kontrolle halten und wo sie etliche hansische Schiffe überfallen konnte. Obwohl van Meckeren nach Lübeck hatte segeln wollen, zwangen ihn im November der Mangel an Lebensmitteln und der bevorstehende Winter zur Rückkehr in die Niederlande.³⁸

Wie immer van Meckerens Anweisungen gelautet haben mögen, klar ist, daß sein Unternehmen einen offensiven Charakter trug. Es war gegen Lübeck gerichtet und zielte letztlich darauf, die freie Sunddurchfahrt zu sichern. Wenn es die Aufgabe der Flotte war, Lübeck zu bestrafen,

³⁵ HÄPKE, Akten, Bd.1, S.84, 89, 91. Vgl. A. VAN DER GOES und A. VAN DER GOES, Holland onder de regeering van keizer Karel den Vijfden, bij den overdragt der Nederlanden aan, en gedurende het bestier van, zijnen zoon koning Philips den Tweeden of verzameling van alle de notulen, propositien, resolutien en andere besognes, in de dagvaarden bij de vergadering van de Staaten dier provincie gehouden, genomen en gedaan door A. van der Goes ..., Bd. I/2, Amsterdam 1791, S. 385, 399 f., 405 ff.; TRACY, Holland (wie Anm. 25), S. 109 f., 253, Nr. 65; TER GOUW, Amsterdam. Bd. 4 (wie Anm. 34), S. 226 f.

³⁶ DE MEIJ, Oorlogsvaart (wie Anm. 14), S. 322, und GORTER-VAN ROYEN, Maria (wie Anm. 30), S. 251, halten die Expedition für erfolgreich, weil für eine gewisse Zeit der Sund kontrolliert werden konnte. Nach TER GOUW, Amsterdam, S. 228, waren die Amsterdamer jedoch von dem Ergebnis sehr enttäuscht („jammerlijk teleurgesteld“).

³⁷ Vgl. TRACY, Holland (wie Anm. 25), S. 110 f.; TER GOUW, Amsterdam (wie Anm. 36).

³⁸ Die Rückfahrt verlief nicht ohne Probleme: Drei Schiffe wurden von geldrischen Seeräubern gekapert; zwei gingen während eines Sturms verloren, andere mußten ihre schwere Artillerie über Bord werfen; vgl. TER GOUW, Amsterdam (wie Anm. 34), S. 231; Algemeen Rijksarchief Den Haag, Archiv des Rechnungshof des Grafen, Nr. 4991 fol. 211r-218v.

dann halten sich die Ergebnisse der Expedition in Grenzen, denn die Kosten der Flotte waren enorm, während die Lübecker Schiffe zugefügten Schäden vergleichsweise gering waren. Es ist auch möglich, daß die Flotte aufgebrochen war, um Lübeck – wie 1532 – an den Verhandlungstisch zu bringen. In diesem Fall mußte die habsburgische Regierung an eher maßvollen militärischen Aktionen interessiert sein, welche die Tür für diplomatische Bemühungen offen ließen. Im Oktober 1533 unterzeichnete Maria von Ungarn einen Friedensvertrag mit dem dänischen Reichsrat und Friedrichs Sohn Christian, der der neue dänische König werden sollte.³⁹ Als Gegenleistung für den gewohnten Zoll garantierte der Vertrag den Niederländern die freie Sunddurchfahrt. Als Ergebnis der Vermittlung Hamburgs schlossen Holland und Lübeck im folgenden Jahr einen Waffenstillstand.⁴⁰ Vermutlich waren es die maritime Bedrohung und die diplomatische Isolation Lübecks, welche die Stadt dazu bewegten, sich auf Verhandlungen einzulassen.⁴¹

Wegen seiner dynastischen Ambitionen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, weigerte sich Karl V., Christian III. als den neuen dänischen König anzuerkennen.⁴² Folglich blieben die diplomatischen Beziehungen zwischen den Niederlanden und Dänemark problematisch. 1541 trat Christian auf die Seite der anti-habsburgischen Opposition in Europa, indem er sich mit Franz I. von Frankreich, dem Erzfeind Habsburgs, verbündete. 1542 und 1543 waren der Sund und der Belt für die Niederländer gesperrt.⁴³ Der Plan Amsterdams, die Sunddurchfahrt mit Gewalt zu erzwingen⁴⁴, hatte keine Chancen verwirklicht zu werden, weil die Niederlande jetzt selbst gefährdet waren. Die Franzosen griffen im Süden an, geldrische Truppen im Osten, während die Dänen mit einer eigenen Flotte vor der niederländischen Küste in Position lagen. Schließlich wurde 1544 in Speyer ein Friedensvertrag mit Dänemark geschlossen. Der Kaiser anerkannte Christian III., der seinerseits die freie Sunddurchfahrt garantierte.⁴⁵ Zwischen 1544 und dem Beginn des Siebenjährigen Krieges (1563) blühte der holländische

³⁹ HÄPKE, Akten, Bd. 1, S. 136 f.

⁴⁰ Ebd., S. 136 ff.; vgl. TER GOUW, Amsterdam (wie Anm. 34), S. 232 ff.; FRITZE und KRAUSE, Seekriege (wie Anm. 3), S. 190.

⁴¹ Dazu TRACY, Holland (wie Anm. 25), S. 111; BLOCKMANS und VAN HERWAARDEN, Niederlanden (wie Anm. 27), S. 466; GORTER-VAN ROYEN, Maria (wie Anm. 30), S. 216.

⁴² Vgl. GORTER-VAN ROYEN, Maria, S. 215 ff.; TRACY, Holland, S. 111; SICKING, Zee-macht (wie Anm. 1), S. 119 ff.

⁴³ Vgl. HÄPKE, Regierung (wie Anm. 26), S. 227 f.

⁴⁴ HÄPKE, Akten, Bd. 1, S. 405 f.: „... omme te gaen met gewelt naer oosten deur de Sondt ...“.

⁴⁵ Ebd., S. 370 ff., 380 ff., 389, 414 ff., 419 ff.; vgl. GORTER-VAN ROYEN, Maria (wie Anm. 30), S. 224 f.; BLOCKMANS und VAN HERWAARDEN, Niederlanden (wie Anm. 27), S. 478.

Ostseehandel, weil der Sund offen blieb.⁴⁶ Aber die Holländer waren darauf vorbereitet, an ihrer traditionellen Strategie, ihre Handelsinteressen notfalls auch gewaltsam durchzusetzen, festzuhalten; das beweisen die eingangs zitierten Überlegungen der „Staten van Holland“ aus dem Jahre 1565.

Schlußfolgerungen

Wann immer ihre vitalen Wirtschaftsinteressen im Ostseeraum bedroht waren, bedingt durch eine Schließung des Sundes, waren die Holländer bereit, militärische Maßnahmen zu ergreifen. Da sie wußten, daß eine große Handelsflotte von einigen wenigen Kriegsschiffen nicht wirksam geschützt werden konnte, zogen sie die „offensive Lösung“ vor. Im Rahmen der tief verwurzelten holländischen Tradition der Verteidigung der eigenen Interessen zur See können die Aktivitäten zwischen 1438 und 1441 als der Beginn der Suche nach dieser offensiven Lösung angesehen werden. In außergewöhnlichen Situationen, wie der Schließung des Sundes, waren die Holländer bereit, für eine begrenzte militärische Intervention, einen „kleinen Krieg“, zur Sicherung ihres Seehandels, finanzielle Opfer zu bringen. Die Kosten für eine solche Maßnahme hielt man für geringer als die Kosten, die der Abbruch des Seehandels mit sich brächte. Die Idee, mit dem Einsatz von Gewalt den Handel voranzubringen, sollte später von der Niederländischen Ostindischen Kompagnie mit Erfolg umgesetzt werden.⁴⁷

Bei den Bemühungen, ihre wirtschaftlichen Interessen zu sichern, fanden die Holländer nur selten die Unterstützung der burgundischen und habsburgischen Regierungen. Im allgemeinen gaben die burgundischen und habsburgischen Landesherren den eigenen dynastischen Zielsetzungen, die sich nicht notwendigerweise mit den wirtschaftlichen Interessen Hollands deckten, den Vorzug. Aber die Holländer waren auf die Unterstützung durch die Landesherren nicht angewiesen, was sich später, nach dem Beginn des Aufstands gegen Spanien noch deutlicher zeigen sollte, als sie bewiesen, daß sie in der Schaffung neuer Handelsbeziehungen erfolgreicher als je zuvor waren. Und wieder sollte die Gewalt einer der Schlüssel ihres Erfolges sein.

⁴⁶ Vgl. VAN TIELHOF, Graanhandel (wie Anm. 3), S. 119 f. Nur im Jahre 1557 wurde es einmal notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um den Ostseehandel gegen die Franzosen zu verteidigen; dazu SICKING, Zeemacht (wie Anm. 1), S. 142 ff.

⁴⁷ Vgl. J.D. TRACY, Herring wars: the Habsburg Netherlands and the struggle for control of the North Sea, ca. 1520-1560, in: *The Sixteenth Century Journal* 24, 1993, S. 249 ff., und DERS., *The political economy of merchant empires. State power and world trade, 1350-1750*, Cambridge 1991, S. 2 ff.

VOLLRAT VON DER LÜHE 1549: STRASSENRÄUBER UND MÖRDER ODER OPFER DER ROSTOCKER JUSTIZ?

Zwei historische Lieder und ihr
geschichtlicher Hintergrund

von Ernst Münch

I

*Der Adel hatte einen Verbund aufgericht
durch Schelme und viele Bösewicht...
Vollrat von der Lühe war einer da mang,
samt seiner Gesellschaft wohlbekannt,
das Spiel tat er regieren,
zu beschädigen so manchen frommen Mann
an Leib und auch an Ehren¹.*

*Er war von ehrlichen Taten,
von Geschlecht edel geboren,
er diente Land und Leuten,
das tat denen von Rostock Zorn.
Seinen Namen will ich nennen,
wie er geheißen ist.
Vollrat von der Lühe mit Namen
starb wie ein frommer Christ.*

Für manche historische Persönlichkeit streiten Geschichtswissenschaft und Nachwelt bis auf den heutigen Tag um die zutreffende Würdigung, getreu dem Schillerschen Prolog zu „Wallenstein“: *Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte*².

Nicht so bei jenem mecklenburgischen Adligen Vollrat von der Lühe, der vor nunmehr 450 Jahren im Juni 1549 vom Rostocker Scharfrichter enthauptet wurde. Das Geschehene fand Aufnahme in allgemeine und spezielle Darstellungen zur mecklenburgischen Landes- und Rostocker Stadtgeschichte³, weil sie als symptomatisch für das – allmählich ab-

¹ Die Zwischenüberschriften sind Zitate aus den im Anhang abgedruckten Liedern über die Ereignisse um Vollrat von der Lühe 1549.

² Friedrich SCHILLER, Wallenstein. Ein dramatisches Gedicht. Prolog, in: Schiller, Sämtliche Werke. Berliner Ausgabe, Bd. 4, Berlin 1984, S. 10.

³ Ernst BOLL, Geschichte Meklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte, 1. Teil, Neubrandenburg 1855 (Reprint Neubrandenburg 1995), S. 337 f.; Heinrich SCHNELL, Mecklenburg im Zeitalter der Reformation 1503 – 1603 (Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, H. 5), Berlin 1900, S. 128; Hans WITTE, Mecklenburgische Geschichte. In Anknüpfung an Ernst Boll, Bd. 2, Wismar 1913, S. 67; Karl SCHMALTZ, Kirchengeschichte Mecklenburgs, Bd. 2: Reformation und Gegenreformation, Schwerin 1936, S. 151; Ludwig KRAUSE, Zur Geschichte des Gaunerwesens und Verbrecheraber-

ebbende – adlige Straßenräuberwesen des 16. Jahrhunderts in Mecklenburg angesehen wurde. Ein von K.E.H. Krause ediertes Rostocker Lied um 1549⁴ über dieses Ereignis nennt nicht einmal den vollen Namen des Hingerichteten, sondern nur seinen Vornamen *Vullert*. Ansonsten dient in diesem Lied von der Lühes Ende als Mahnung zu ordentlichem Leben und der Zurückweisung der Überheblichkeit des Adels gegenüber den *Buren* und der Reichen gegenüber den Armen. Immerhin erregte die Hinrichtung von der Lühes offenbar die Zeitgenossen so sehr, daß des Vorgangs und seiner Vorgeschichte selbst in poetischer Form gedacht wurde. Und es blieb nicht bei dem einen Lied. Im Landeshauptarchiv Schwerin befinden sich unter den Rostocker Stadtakten noch zwei andere Lieder über das Ende Vollrats⁵. Ihr im Anhang abgedruckter Wortlaut führt uns nun wieder zu Schiller zurück: Obwohl beide Lieder von ein und derselben Person handeln, deren voller Name auch jeweils genannt wird, meint man es dennoch mit zwei völlig unterschiedlichen Menschen zu tun zu haben – so weit liegen die Vollrat von der Lühe beigegebenen Charakterzüge auseinander. Hier der unschuldsvolle, zutiefst fromme, um Land und Leute hochverdiente, liebende adlige Ehemann und Kriegsheld – dort die Inkarnation des gott- und ruchlosen adligen Straßenräubers und Mörders, den letztlich Gottes gerechte Strafe in Gestalt des Rostocker Todesurteils ereilt.

Letztere, die Rostocker Sicht auf die Vorgänge, hat sich in der Folgezeit offenkundig durchgesetzt, nachdem in einigen früheren Darstellungen die Schuldfrage noch offengelassen worden war⁶. Selbst in genealogischen Übersichten zum mecklenburgischen Adel werden die Umstände des Todes von Vollrat eher ausgeblendet als erörtert: Vollrat und dessen Bruder Otto von der Lühe hätten großen *Verdruß* mit der Stadt Rostock gehabt, den Otto durch die Fürsprache seiner Freunde für seine

glaubens in Norddeutschland im 16. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock (BGR), Bd. 6 1912, S. 114; Rostock. Geschichte der Stadt in Wort und Bild, Berlin 1980, S. 46.

⁴ Karl Ernst Hermann KRAUSE, Rostocker Historisches Lied vom Jahre 1549, in: HGBll, Jg. 1885, 1887, S. 201 – 207.

⁵ Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS), Acta civitatum specialia. Rostock 491 (Jurisdiktion).

⁶ So Des sel. Geheimten-Rahts Beselin Auszüge aus Johann Friedrich von Chemnitz großem Chronico Mecklenburgico. Manuscripto von der Stadt Rostock, in: Joachim Christoph Ungnaden: Amoenitates diplomatico-historico-juridicae, 4. Stück, o.O. 1749, S. 289; Johann Georg Wettkens Geschichte der Stadt Rostock, in: Ebenda, 14. Stück, o.O. 1753, S. 1044 f. Hingegen stand schon für die wesentlich frühere Chronik des Bernhard LATOMUS, Genealo-Chronicon Megapolitanum (Universitätsbibliothek Rostock. Sondersammlung. Mss. Meckl. B. 124) (zu 1549) eindeutig fest, daß von der Lühe und seine Helfer in der Ribnitzer Heide geraubt und gemordet hatten. Latomus fügt sogar noch hinzu: „Es waren auch noch mehr in der Zunfft gewesen, welche in der Zeit sich durch die Flucht salviret.“

Person beilegen konnte⁷. Vollrats Ende hingegen wird mit Schweigen übergangen.

Selbstverständlich bedeutet die Durchsetzung der Rostocker Interpretation aber nicht a priori, daß damit die zutreffende Bewertung obsiegte. War das andere, vermutlich von der adligen Freundschaft des Vollrat von der Lühe initiierte Lied zu seinen Gunsten demgegenüber nur der Versuch, sein schmachvolles und unrühmliches Ende in ein für sein Andenken beschönigendes und die Gewissen der Nachgebliebenen beruhigendes, ehrenvolles Martyrium umzudeuten?

Bislang gar nicht oder nicht systematisch ausgewertete Akten über den Prozeß gegen von der Lühe in Rostock und seine Folgen, die sich wenigstens bis 1570 erstrecken, bieten die Möglichkeit, einigen der in den genannten historischen Liedern erörterten Zusammenhängen, Ereignissen und Fragen etwas näher nachzugehen. Allein der Urteilsbrief des Reichskammergerichts aus Speyer vom 20. Oktober 1570 umfaßt fast 500 großformatige Seiten⁸.

Es tun sich hierbei – um dies bereits an den Anfang zu stellen – nicht wenige Ungereimtheiten auf, die die in der Literatur so eindeutige Interpretation der Vorgänge im Zusammenhang mit Vollrat von der Lühe zumindest als weit weniger gesichert erscheinen lassen. Noch wichtiger aber sind die Einblicke, die die verwendeten Quellen in die Kultur-

⁷ Universitätsbibliothek Rostock. Sondersammlung. Familienschriften von der Lühe.

⁸ Archiv der Hansestadt Rostock (AHR), Urkunden U 11. 1570 Okt. 20 (2): Urtaillbrief Luhe contra Rostock. Auf dieser Quelle beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auch die meisten der nachfolgenden Quellenzitate und -belege. Die Bestandteile dieses Urteilsbriefes sind ebenfalls enthalten im LHAS Reichskammergerichtsakten, Nr. 734. Dort befinden sich darüber hinaus die umfänglichen Protokolle über die Befragungen der Rostocker und der von der Lüheschen Zeugen.

Nach KRAUSE (wie Anm 4), S. 206 und Karl KOPPMANN, Der Rostocker und Urkundenfund vom 6. Mai 1899, in: BGR, Bd. 3 (1900), S. XXVII besitzt das AHR noch weitere Quellen in der Angelegenheit von der Lühe und den Urfeldern des Otto von der Lühe und des Konrad Uexküll, so ein umfängliches „Acten-Convolut“ u.a. mit der Urgicht des Vollrat von der Lühe und den Urfeldern des Otto von der Lühe und des Konrad Uexküll. Diese Gerichtsakten sind aber noch unerschlossen und standen mir daher nicht zur Verfügung. Publiziert ist demgegenüber ein Gerichtsprotokoll in der Lühe-Uexküllschen Angelegenheit als Anhang bei Karl KOPPMANN, Die Kriminal-Gerichtsbarkeit in Rostock im Zeitalter der Reformation, in HGbl, Jg. 1887 (1889), S. 110 – 113 als Auszug aus: AHR 1.1.3.230 Ordelbuch des Niedergerichts, Bd. 1 (1508 – 1557). Zu den Gerichtsverhältnissen des 16. Jahrhunderts in Rostock: Ernst MÜNCH, Norm und Realität in der frühneuzeitlichen Rostocker Rechtspflege, in: Rechtspflege im Herzogtum Lauenburg und in umliegenden Territorien, hg. von Kurt Jürgensen (Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur. Kolloquium VIII), Mölln 1996, S. 60 – 74; zur Problematik der Kriminaljustiz auch am Beispiel Rostocks: Ulrich ANDERMANN, Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung. Untersuchungen zur Kriminalisierung und Bekämpfung des spätmittelalterlichen Raubrittertums am Beispiel norddeutscher Hansestädte, Frankfurt/Main u.a. 1991.

und Alltagsgeschichte Mecklenburgs um die Mitte des 16. Jahrhunderts eröffnen.

Beginnen wir mit einer knappen Schilderung der für das Ende des Vollrat von der Lühe entscheidenden, letzten zwei Monate seines Lebens, wobei wir uns an dieser Stelle zunächst auf die Darstellung aus Rostocker Sicht konzentrieren, da sie für das Schicksal von der Lühes ausschlaggebend wurde, unabhängig davon, ob diese Darstellung zutrifft oder nicht.

II

*Auf einen Freitag es geschah,
daß man der von Rostock Rüstung sah,
die Feinde zu besuchen
zu Roggentin in eines Bauern Haus.*

*Alsdann ward da vergossen
das fromm unschuldig Blut.
Gott laß dies gehen zu Herzen
der von Rostock Übermut.*

Das Schicksal des Vollrat von der Lühe vollendete sich in den zwei Monaten zwischen Ostern und Pfingsten des Jahres 1549. Dies war zugleich die Zeit der Einführung der lutherischen Reformation in Mecklenburg⁹. Am 11. April, dem Donnerstag vor Palmarum 1549, wurden – nicht zum ersten Male – in der Ribnitzer Heide zwischen Ribnitz und Willershagen Kaufleute von mehreren berittenen Wegelagerern überfallen. Die Nachricht darüber erreichte Rostock noch am selben Tag. Der Rostocker Rat entschloß sich zu raschem Handeln, als ihm gleichzeitig bekannt wurde, daß sich im Dorf Roggentin – kurz vor Rostock gelegen – mehrere bewaffnete Adlige mit Knechten und Pferden bei einem Bauern einquartiert hatten. Am Morgen des folgenden Tages (Freitag, 12. April 1549) rückten bewaffnete und berittene Rostocker – die Gegenseite sprach später von etwa 40 bis 50 Personen – nach Roggentin aus, nahmen vier Adlige und deren Knechte gefangen und führten sie nach Rostock ins Gefängnis, nachdem sich der Schultheiß des herzoglichen Dorfes Roggentin geweigert hatte, die Gefangenen bei sich im Dorf in Haft zu setzen. Die adligen Gefangenen waren die Mecklenburger Gebrüder Vollrat und Otto von der Lühe, erbesessen auf Thelkow, Jasper von Bülow, erbesessen auf Groß Siemen, sowie der Livländer Konrad Uexküll¹⁰. Der Rostocker Rat brachte diese Adligen mit dem

⁹ Zu den allgemeinen Zusammenhängen siehe die Arbeiten von Schnell, Reformation und SCHMALTZ, Kirchengeschichte (wie Anm. 3); zuletzt: Thomas Rudert, Die mecklenburgischen Kirchenvisitationen des 16. und 17. Jahrhunderts als landesherrlicher Versuch zur Konstruktion sozialer Ordnungen, in: Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, hg. von Axel Lubinski, Thomas Rudert und Martina Schattkowsky, Weimar 1997, S. 297 – 328.

¹⁰ Über Konrad Uexküll siehe Johannes LOSSIUS, Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben des 16. Jahrhunderts I, Leipzig 1875, S. 23 – 41.

genannten Überfall in der Ribnitzer Heide und ähnlichen Verbrechen in Verbindung. Namentlich bezüglich des Vollrat von der Lühe berief sich die städtische Gerichtsbarkeit auf entsprechende Hinweise, ein sogenanntes öffentliches und landeskundiges Gerücht. Als hierzu auch noch die Beschuldigung über die Ermordung eines als Krämer in Mecklenburg umherziehenden Schotten und den Tod seiner Frau durch Vollrat von der Lühe und dessen Knechte unweit des von der Lüheschen Wohnsitzes kam, hielt sich die Rostocker Obrigkeit für befugt, Vollrat und dessen Knechte der peinlichen Befragung¹¹ zu unterziehen. Die Bekenntnisse sowohl Vollrats als auch seiner zwei Diener kamen einem Todesurteil für sie gleich: Alle drei gaben neben einer ganzen Reihe von Raubüberfällen auch die Ermordung des Schotten zu. Die Beschuldigten wiederholten ihre Bekenntnisse danach auch außerhalb der Folter. Dennoch keimte für sie nochmals Hoffnung auf, als von außerhalb gegen das Rostocker Vorgehen interveniert wurde. Die adligen Verwandten und Freunde der in Rostock Inhaftierten erreichten bei den mecklenburgischen Landesherren, daß letztere von Rostock die Auslieferung der Gefangenen und ihre Überstellung in die fürstliche Gerichtsbarkeit verlangten. Der Ansatzpunkt für diese Forderung war die als Landfriedensbruch interpretierte Gefangennahme des Vollrat von der Lühe und seiner Freunde durch die Rostocker in einem Dorf, das unstreitig herzoglicher Herrschaft und Gerichtsbarkeit unterstand. Der Rostocker Rat, wohl nicht zu Unrecht argwöhnend, daß eine Überstellung in die fürstliche Gerichtsbarkeit den Beklagten zum Vorteil gereichen würde, zeigte sich unnachgiebig. Er lehnte sowohl die Auslieferung der Gefangenen an die Landesherren ab als auch eine von den adligen Verwandten und Freunden angebotene Kautions. Ebenso wurde eine Appellation in dieser Sache abgeschlagen. So nahmen denn die Dinge ihren Lauf: Zwei Monate nach ihrer Festnahme, am Freitag vor Pfingsten, dem 7. Juni 1549 – nicht am Freitag nach Pfingsten, dem 14. Juni, wie Krause im Anschluß an eine mecklenburgische Chronik schreibt¹² –, wurden Vollrat von der Lühe und seine beiden Diener vor

¹¹ ANDERMANN (wie Anm. 8), S. 296 f., äußert sich zu Unrecht merkwürdig zurückhaltend über die tatsächliche Anwendung der Folter in Rostock. Möglicherweise hängt dies damit zusammen, daß er sich lediglich auf die Literatur hierzu beschränkt. So läßt auch das von KOPPMANN, *Kriminal-Gerichtsbarkeit* (wie Anm. 8) auf den sich Andermann zu Rostock vorzugsweise stützt – auszugsweise edierte Gerichtsprotokoll über die Bekenntnisse von der Lühes und seiner beiden Diener im Unterschied zu dem Protokoll (siehe unten den Abdruck in Anhang 3) im anderen, teilweise zeitgleichen Urteilsbuch des Niedergerichts (AHR 1.1.3.1.231 Ordelbuch Rostocker Niedergericht, Bd. 2: 1539 – 1586) die Anwendung der peinlichen Befragung nicht erkennen.

¹² KRAUSE, *Lied* (wie Anm. 4), S. 203. Der 7. Juni, Freitag vor Pfingsten des Jahres 1549 als Gerichts- und Hinrichtungstag geht eindeutig hervor aus den übereinstimmenden Angaben im Urteilsbuch des Rostocker Niedergerichts (wie Anm. 11), dem von KOPPMANN, *Kriminal-Gerichtsbarkeit* (wie Anm. 8), edierten Auszug aus dem Rostocker Gerichtsprotokoll der Jahre 1508 – 1557 und dem Protokoll über die letztmaligen

Gericht geführt und erneut zu ihren Bekenntnissen befragt. Im Beisein der fürstlichen Gesandten, die nochmals eine Auslieferung der Beklagten an die Landesherrn verlangten, und vieler adliger Verwandter und Freunde leugnete nunmehr Vollrat von der Lühe, den Schotten ermordet zu haben. Hingegen blieben – nach Rostocker Darstellung – seine beiden Knechte bei ihrer Aussage, an diesem durch Vollrat verübten Mord beteiligt gewesen zu sein. Daraufhin wurden alle drei noch am selben Tage enthauptet. Das Urteil lautete ursprünglich auf Tod durch das Rad. Nach Aussage der Rostocker Seite – die allerdings von der Lüheschen Partei später bestritten wurde – baten Heinrich Hahn auf Pleetz und Kurt von der Lühe auf Buschmühlen *emsig und inständig*¹³, die Verurteilten mit dem Rade zu verschonen und sie mit dem Schwerte zu *rechtfertigen*, was dann auch geschah. Die übrigen Gefangenen hingegen wurden später nach geleisteter Urfehde aus der Haft entlassen. Die Urfehden¹⁴ des Vollratbruders Otto von der Lühe sowie des Jasper von Bülow datieren vom 5. August 1549, die des Konrad Uexküll gegenüber Rostock und Reval erst vom 23. Januar 1551.

III

*Zwischen Lübeck und dem (Stral)Sunde
da ward so manchem Kaufmann weh
am Leib und auch am Gut.*

Die Hinrichtung des Vollrat von der Lühe wirbelte nicht nur deshalb soviel Staub auf, weil sie Öl in das Feuer traditioneller Spannungen¹⁵ zwischen Rostock und den mecklenburgischen Landesherrn sowie zwischen Rostock und dem ritterschaftlichen Adel goß. Der am 12. April 1549 gemeinsam mit mecklenburgischen Adligen inhaftierte livländische Adlige Konrad Uexküll weist schon auf eine Dimension hin, die über die Grenzen Mecklenburgs hinausgeht. Sowohl die mecklenburgischen Herzöge jener Zeit als auch ihre bedeutendste Stadt Rostock – *Rostock alß Irer Fürstlichen) Gnad ane rhum zu redenn furnembste statt*, sagt die

Bemühungen der fürstlichen Gesandten, die Verurteilung und Hinrichtung von der Lühes zu verhindern: LHAS. Acta civitatum specialia (wie Anm. 5). Die richtige Datierung auch bei LATOMUS, Genealo-Chronicon, (wie Anm. 6) und KRAUSE, Gaunerwesen (wie Anm. 3), S. 114, Anm. 2.

¹³ AHR Ordelbuch Niedergericht (wie Anm. 11).

¹⁴ AHR Urkunden U 4g: 1549 Aug. 5 und 1551 Jan. 23. Grundlegend zu dieser Problematik: Wilhelm EBEL, Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des Deutschen Strafrechts, Rostock 1938.

¹⁵ Generell hierzu: Karl-Friedrich OLECHNOWITZ, Rostock von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49, Rostock 1968.

Rostocker Seite selbstbewußt im Prozeß mit den Lüheschen Verwandten – und führende adlige Geschlechter Mecklenburgs standen in vielfältigen Verbindungen zu den skandinavischen und baltischen Ländern. So hatte auch der livländische Adlige Konrad Uexküll bei seinen mecklenburgischen Standesgenossen, insbesondere bei Vollrat von der Lühe auf Thelkow, Unterschlupf gefunden,¹⁶ um seine Auseinandersetzungen mit der Hansestadt Reval sozusagen auf einem Nebenkriegsschauplatz, nämlich in Mecklenburg, fortzuführen. Zum Repertoire dieses Kampfes zählten u.a. Überfälle auf livländische, genauer Revaler und Rigenser Kaufleute, auf ihren Wegen zwischen Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund oder Demmin und Anklam und dem Osten. Uexküll, der sich auf Geleitbriefe sowohl des Kaisers als auch der mecklenburgischen Herzöge berief, gab im übrigen den adligen Überfällen auf Kaufleute einen gewissen Anschein von Legalität. Dementsprechend nehmen auch livländische Kaufleute einen besonderen Platz unter den tatsächlichen oder ins Auge gefaßten Opfern der von der Lühe und Uexküll angelasteten und von ihnen im Rostocker Verhör zugegebenen Überfälle ein. Diese Aussagen und Hinweise machen auf den wichtigen Umstand aufmerksam, welchen Stellenwert offenbar die Landwege auch für den hansischen Handel und Verkehr hatten, selbst für Verbindungen, für die geradezu klassische hansische Seewege in der Ostsee und darüber hinaus zur Verfügung standen¹⁷. Schon der zur Verhaftung vom 12. April 1549 Veranlassung gebende Überfall in der Ribnitzer Heide zwischen Willershagen und Ribnitz vom Vortag ist in dieser Hinsicht höchst aufschlußreich. Nach Angaben¹⁸ des Ribnitzer Küchenmeisters gegenüber Herzog Johann Albrecht I. befanden sich auf dem von etwa 18 Reitern überfallenen und ausgeraubten Wagen außer dem Fuhrmann neben einem Adligen aus Schlesien, der bei einem anderen Adligen, Hans Manteuffel in Pommern, diente, und bei dem Überfall lebensgefährlich verwundet wurde, vier Kaufgesellen, deren Herkunft mit Amsterdam, Holland, Lübeck und Greifswald angegeben wird. Die durch

¹⁶ Hiermit hängt eine der Ungenauigkeiten zusammen, die sich in die späteren Darstellungen der Vorgänge um Vollrat von der Lühe eingeschlichen hat. Bereits KRAUSE, Lied (wie Anm. 4), S. 204, hatte bei seiner Edition eines der Lieder über die Ereignisse von 1549 darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung des Konrad Uexküll als „der Revaler Feind“ später zu „der Rüelfeind“ verballhornt wurde. Allerdings trifft Krauses Behauptung nicht zu, daß Boll den „Rüelfeind“ in seiner Aufzählung der von Rostock verhafteten Adligen ausgelassen habe. Im Gegenteil, spätestens seit Boll wurden immer wieder fünf adlige Gefangene genannt, indem neben den Gebrüdern Vollrat und Otto von der Lühe und Jasper von Bülow nicht Konrad Uexküll als der Revaler Feind, sondern darüber hinaus noch ein Adliger, nämlich von Rüelfeind, zusätzlich und fälschlich Berücksichtigung fand, siehe: BOLL, Geschichte, SCHNELL, Reformation und SCHMALTZ Kirchengeschichte (alle Anm. 3).

¹⁷ Generell hierzu Friedrich BRUNS, Hugo WECZERKA, Hansische Handelsstraßen, Köln-Graz 1962 – 68.

¹⁸ LHAS Acta civitatum specialia (wie Anm. 5).

die Wegelagerer diesen Reisenden geraubten Gelder, Schmuckstücke, Kleider und Pferde werden mit 1000 Gulden veranschlagt. Der Ribnitzer Küchenmeister fügt allerdings an den Herzog etwas abschätzig hinzu: *Auerst g(nädiger) her die Koplude achtens doch alleruege mber alse idt gewesen is*¹⁹.

Vielfältige Hinweise auf die Landtransporte enthalten die im Urteilsbuch des Rostocker Niedergerichts, vor dem die Kriminalsache gegen von der Lühe und Uexküll zuständigkeitshalber verhandelt wurde, aufgezeichneten Protokolle²⁰ der Verhöre der Beklagten, von denen nur einige peinlich befragt wurden. Hierbei handelt es sich um die Verhöre des langjährigen Dieners und Barbiers des Vollrat von der Lühe, der aus Freiberg im Lande Meißen gebürtige Martin Schmidt, wegen seines Berufes auch als Martin Bartscherer²¹ überliefert, der peinlich befragt wurde, des von der Lüheschen Vogtes Hans Kruse, wegen seiner Herkunft aus einem Dorf bei Dannenberg auch als Hans Dannenberg²² bezeichnet, der – zunächst ohne peinliches Verhör – freiwillig aussagte, des Vollrat von der Lühe selbst, der peinlich befragt wurde und schließlich das Verhör des Konrad Uexküll²³. Letzterer wurde offenbar nicht peinlich befragt. Er nutzte diese Chance und gab daher zumeist nur beabsichtigte, letztlich aber nicht realisierte oder nur erfolglose Überfälle zu. Nach seiner Aussage hatte er 1548 mit etlichen Dienern und Verwandten bei Vollrat von der Lühe – nach dessen Angaben mit 40 oder mehr Pferden – Unterkunft erhalten und wurde mit ihm über eine Unterstützung in seiner Feindschaft – in seiner Interpretation eine legitime Fehde – gegen Reval einig. Uexküll ließ in Rostock livländische Kaufleute auskundschaften und überfiel dann zwischen Damgarten und Wiepkenhagen mit 48 Pferden Rigaer, Revaler und Danziger Kaufleute. Hier wie für andere derartige Überfälle ist charakteristisch, daß sie häufig in Grenzregionen und bewaldeten Gebieten durchgeführt wurden, um einen möglichst sicheren Hinterhalt zu haben.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ AHR Ordelbuch Niedergericht (wie Anm. 11).

²¹ KRAUSE, Lied (wie Anm. 4), S. 204. Zu seiner Herkunft das von KOPPMANN edierte (wie Anm. 8), S. 111, Gerichtsprotokoll.

²² KRAUSE, Lied (wie Anm. 4), S. 204. Zu seiner Herkunft das von KOPPMANN, Kriminal-Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), S. 113. edierte Gerichtsprotokoll. Für das Problem des Fortlebens sogenannter slawischer Relikte im Hannoverschen Wendland und Umgebung dürfte überdies von Interesse sein, daß einer der von der Lüheschen Zeugen, der vor 1549 Schreiber bei Vollrat von der Lühe gewesen war, zu Protokoll gab, daß der besagte Hans Kruse aus Dannenberg ein *Wendt* gewesen sei: LHAS Reichskammergerichtsakten (wie Anm. 8).

²³ Obwohl Konrad oder Kurt Uexküll im von KOPPMANN, Kriminal-Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), S. 110 edierten Auszug des Rostocker Gerichtsprotokolls sogar an erster Stelle genannt wird, fehlt dort die Eintragung über sein Bekenntnis im Verhör. Es ist dort bezüglich der Verhafteten auch nur von zwei – statt vier – Adligen und etlichen Knechten die Rede.

Die zwischen Damgarten und Wiepkenhagen überfallenen Kaufleute seien aber auf einem anderen Weg entkommen. Hält man sich die von Uexküll aufgezählten mindestens 18 an diesem Überfall beteiligten Adligen vor Augen, so ist es schon verständlich, daß das im Anhang abgedruckte Rostocker Lied gar von einem adligen Verbund für derartige Überfälle sprach. Neben Uexküll nahmen teil: die Gebrüder Hans, Hieronymus und Philip von der Osten, Otto Overberg, Valentin von der Lühe auf Schulenberg und dessen Bruder Augustin, Christoffer Levetzow, Melchior von der Lühe, Hans Reventlow, Moritz Kardorff, Jochim Driberg, Lütke Hahn auf Damerow, die Gebrüder Matthias und Baltzer von Kalen, die Gebrüder Hermann und Baltzer Levetzow, Heinrich von der Osten und ein Rügianer sowie Vollrat von der Lühe. Andere livländische Kaufleute, die Uexküll auskundschaften ließ, wollte er im Brudersdorfer Holz überfallen – wiederum ein Waldgebiet und wiederum im mecklenburgisch-pommerschen Grenzraum²⁴! Aber auch diese Kaufleute seien ihm auf anderen Wegen entkommen. Neben einem weiteren erfolglosen Überfall auf einen Revaler in Pommern gab Uexküll zu Protokoll, mit Vollrat von der Lühe und der übrigen Gesellschaft Stettiner Wagen ausgekundschaftet zu haben, um sie wiederum im mecklenburgisch-pommerschen Grenzraum zu überfallen. Allerdings ließen sich diese Kaufleute von Bauern aus der Umgebung begleiten und sicher nach Demmin bringen. Zwischen Tessin und Hohen Gubkow habe er mit seiner Gesellschaft einen Anklamer Wagen mit Revaler und Anklamer Kaufleuten angehalten. Da sie aber kein Geld fanden, hätten sie den Wagen weiterfahren lassen. Als letztes gestand Uexküll einen sehr erfolgreichen Überfall auf den Schreiber eines gewesenen Prälaten, diesmal an der Westgrenze Mecklenburgs, jenseits von Lübeck zwischen der Landwehr und Krummesse. Die geplanten bzw. realisierten mehrfachen Überfälle zwischen Gnoien und Demmin auf Hansekaufleute lassen übrigens erkennen, daß auch dieser Landweg nach Osten neben dem häufig genannten und auf Karten dargestellten Weg über Stralsund von erheblicher Bedeutung für den Hansehandel war. Die Überfälle bei Damgarten und Brudersdorf finden sich auch im Bekenntnis des Vollrat von der Lühe, der zu der letztgenannten Aktion noch ergänzt, daß er selbst die Kaufleute vor dem Krug des Dorfes Klein Methling ausgekundschaftet hätte. Nach damit übereinstimmender Aussage des Klein Methlinger Krügers hatte sich Vollrat nach den *Kassuben* erkundigt. Der von Uexküll genannte geplante Überfall auf drei Stettiner Wagen, die sich unter der Begleitung von Bauern nach Demmin in Sicherheit

²⁴ Zur Geschichte dieses Grenzraumes in der behandelten Zeit siehe auch: Ernst MÜNCH, Mecklenburgisch-vorpommersche Grenzstreitigkeiten, in: MJbb 111, 1996, S. 115 – 129; Thomas RUDERT, Grenzüberschreitungen. Frühformen der Gutsherrschaft im mecklenburgisch-pommerschen Grenzgebiet im 16. Jahrhundert, in: Gutsherrschaftsgesellschaft im europäischen Vergleich, hg. von Jan Peters, Berlin 1997, S. 351 – 383.

brachten, fand laut von der Lühe zwischen Lühburg und Gnoien statt. Außer den gemeinsam mit Uexküll verübten oder geplanten Überfällen gestand von der Lühe in seiner peinlichen Befragung noch einen Diebstahl von ca. 30 Gulden bei einem Überfall auf zwei Parchimer Kaufleute wiederum in der Nähe von Lühburg. Auch für die Westgrenze Mecklenburgs vermeldet das Verhörprotokoll von der Lühes etliche erfolgreiche Überfälle. 75 Gulden erbeutete er gemeinsam mit einem Angehörigen des dort begüterten Geschlechts Parkentin²⁵ von einem Wagen bei Dassow, von wo sie sich zu einem anderen dortigen Adligen, Quitzow auf Groß Voigtshagen, begaben. Gemeinsam mit zwei ehemals im Dienst des Herzogs von Sachsen-Lauenburg stehenden Reisigen, *Einspännern*, raubte von der Lühe hinter Schwerin Pferde und 250 Gulden von zwei Hamburger Kaufleuten. An der Südwestgrenze Mecklenburgs, zwischen Lüneburg und Neuhaus, nahm er gemeinsam u.a. mit seinem Barbier Martin Schmidt einem Parchimer Kaufmann 25 Gulden ab. Schließlich gab von der Lühe zu, die Absicht gehabt zu haben, Wismarer Bürger und sogar etliche seiner eigenen Freunde und Schwäger entführen zu wollen. Gegenüber einem Bürgermeister von Güstrow hätte er dabei auch tatsächlich geholfen.

Die Diener des Vollrat von der Lühe ergänzten in ihren Bekenntnissen noch Überfälle auf Krämerwagen u.a. bei Teterow und zwischen Sülze und Schabow. Martin Schmidt erwähnte insgesamt vier oder fünf Angriffe, die von der Lühe und Uexküll mit ihren Helfern u.a. auf livländische Wagen unternommen hätten. Im Zusammenhang mit Kriegsdiensten in Oberdeutschland, Westdeutschland und den Niederlanden bekannte der Lühesche Barbier Martin Schmidt Überfälle u.a. bei Rothenburg ob der Tauber, Münster und Brügge.

²⁵ Zur auch hier aufleuchtenden adligen Besitzkonzentration an der Westgrenze Mecklenburgs siehe: Ernst MÜNCH, Zur Position ritterschaftlicher Familien im mecklenburgisch-lauenburgischen Grenzgebiet in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Die Grenz- und Territorialentwicklung im Raume Lauenburg – Mecklenburg – Lübeck, hg. von Kurt Jürgensen (Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur. Kolloquium IV), Neumünster 1992, S. 27 – 39. Auch an der Ostgrenze Mecklenburgs konzentrierte sich der adlige Besitz, wofür nicht zuletzt das Geschlecht von der Lühe mit einer ganzen Reihe von Gütern steht, so daß KRAUSE, Lied (wie Anm. 4), S. 204, kaum übertreibt, wenn er die von der Lühe „ein gewaltiges, ... fast unabhängiges Geschlecht“ nennt. Hierzu auch Ernst MÜNCH, Die Stadt Friedland und ihre adligen Nachbarn, in: Pommern und Mecklenburg als Nachbarn. 750 Jahre Grenzstadt Friedland, Friedland 1998, S. 44-61.

IV

Wollt Ihr hören ein neues Lied ?

*Was wollen wir aber singen
und sagen zu dieser Frist ?*

In den bisherigen Ausführungen wurden drei²⁶ sogenannte historische Lieder erwähnt, die sich mit dem Schicksal Vollrats von der Lühe beschäftigen. Ein viertes dieser historischen Lieder – inhaltlich anders gelagert – hat K.E.H. Krause als Spottlied auf den Rostocker Rat von 1566 bezeichnet und ediert²⁷. Es behandelt daher nicht nur einen anderen Gegenstand, sondern auch einen etwas späteren Zeitraum. Dennoch gibt es deutliche formale Bezüge zu den Liedern und den Geschehnissen um Vollrat von der Lühe. Auffallend ist, daß das Rostocker Lied von 1566 fast genauso beginnt wie das hier behandelte und bislang noch nicht gedruckte Rostocker Lied über Vollrat von der Lühe. Offenbar variierte man diesbezüglich eine bekannte Vorlage. Man vergleiche die beiden Liedanfänge (ich hebe die Parallelstellen durch Unterstreichung hervor):

Wyll gy horen eyynn Niy Lidt,
wo yt ynn megkelburgk ys vth gericht,
mett morden vnd mett rouen.

Will gy hören ein nyes gedicht,
wo id to Rostock is utgericht
van wunderlichen dingen.

Daß das von der Lüheschen Partei initiierte, bislang ungedruckte Loblied auf Vollrat weder inhaltliche noch formale Parallelen zu den beiden Rostocker Liedern über ihn aufweist, nimmt sicherlich nicht wunder. Es unterscheidet sich schon durch sein Hochdeutsch von den niederdeutschen Rostocker antilüheschen Liedern und abstrahiert zumeist auch viel stärker von den Einzelheiten der Ereignisse. In letzterer Hinsicht ist ohne Zweifel das bislang ebenfalls ungedruckte Rostocker Lied ausführlicher und konkreter als das bereits von Krause edierte, auch kürzere Rostocker Lied. Wenn letzteres auch keineswegs eine Kurzfassung des hier im Anhang abgedruckten längeren Liedes darstellt, so gibt es – neben der generell gleichartigen antilüheschen Grundhaltung – doch einige direkte inhaltliche und formale Parallelen zwischen beiden Liedern. Das betrifft etwa die Beschreibung der gefährdeten öffentlichen Sicherheit durch Vollrat und seine Gesellschaft:

²⁶ Bis zum Auffinden der im Anhang edierten Lieder galt noch immer die Feststellung Karl Koppmanns, daß Rostock nur zwei historische Lieder aufzuweisen hätte, die von KRAUSE (wie Anm. 4 und 27) publiziert worden waren, siehe Karl KOPPMANN, Übersicht über die Rostockische Historiographie, in: BGR, Bd. 1, 1895, S. 8.

²⁷ Karl Ernst Hermann KRAUSE, Rostocker historisches Lied aus dem Accisestreit 1566, in: JBVNddtSpr., Jg. 1875, S. 57 – 65.

*Wyll gy horen eyynn Niy Lidt,
wo yt ynn megkelburgk yß vthgericht,
mett morden vnd mett rouen.*

*Grodt wunder dede yck schouwen
In kordt vorgangen jaren
Myth morden und myth rouen
In Meckelenborch wol vorfaren
Dorch Vullert eine myth namen.*

Auch die Schilderung der Ereignisse in Roggentin am 12. April 1549 beginnt gleichartig:

*Vp enen fridag idt geschach,
dat man der von Rostock rustung sag.*

*Up einen Frigdach ydt gesschach,
De van Rostogk fillen vth.*

Der schmachvolle Zug der Adligen in die Rostocker Gefangenschaft wird fast mit denselben Worten beschrieben. Nach Rostocker Darstellung sollte Vollrat von der Lühe eigentlich auf einem Wagen abtransportiert werden. Aus Protest aber ging er lieber zu Fuß:

*Na rostock deden se spatziern
datt dede so mangem helden whe.*

*Na der Stadt mosten se spasseren
Und also tho vote gan leren.*

Der Schutz der Armen als christliches und moralisches Gebot wird folgendermaßen formuliert:

Vnd den Armen nicht beschweren.

Und den Armen nicht vorlaten.

Eine analoge Formulierung bietet auch die Behandlung der Kaufleute bzw. der Reichen. Allerdings ist im erstgenannten Fall ihre beabsichtigte Schädigung durch die adligen Straßenräuber gemeint, im zweiten das christliche Gebot, die Reichen zuungunsten der Armen nicht zu schonen:

Den kopman nicht tho sparen.

Den Rycken nicht tho sporen.

V

*Seinen Tod, den wollen wir rächen
und sagen nicht mehr davon:
Haben wir nicht zu reiten,
zu Fuße müssen wir gehen.*

*Der uns dies neue Liedlein sang,
ein guter Mann ist er genannt,
er tat einen jeden warnen,
sich zu halten von solcher Übeltat,
so wird er fröhlich sterben.*

Der bereits während der Haft des Vollrat von der Lühe einsetzende Kampf seiner Verwandten und Freunde um ihn oder sein Andenken endete keineswegs mit seiner Hinrichtung. Dabei beschränkte man sich nicht nur auf

das hier abgedruckte Lied zu seinen Ehren, sondern versuchte auch eine juristische Ehrenrettung Vollrats sowie eine Verurteilung des Rostocker Vorgehens zu erlangen. Von der Lühes Verwandte klagten beim Reichskammergericht gegen den Bruch des Landfriedens durch Rostock und die unrechtmäßige Verhaftung, Folterung, Verurteilung und Hinrichtung Vollrats. Das Rostocker Vorgehen wurde dabei gar mit *Moscowitischer* Justiz verglichen. Der sich daraus ergebende Prozeß schleppte sich – wie die Lühesche Partei wohl nicht ganz zu Unrecht meinte, durch bewußte Verzögerungstaktik des Rostocker Rates – fast über zwei Jahrzehnte hin und endete 1570 durch ein Urteil zugunsten Rostocks. Die mögliche Freude des Rostocker Rates hierüber allerdings wurde getrübt. Nicht so sehr durch die Auflage, sich mit der Lüheschen Klägerpartei in die Kosten des Verfahrens zu teilen. Viel schwerer wog die empfindliche Trübung des Verhältnisses Rostocks zur Landesherrschaft, besonders zu Herzog Johann Albrecht I.

Der Streit um von der Lühe war ein Baustein dieses Konfliktes, in dem der Herzog der Stadt u.a. Eingriffe in seine Gerichtshoheit, wie eben im Falle von der Lühes, vorwarf. Zudem hatte der Rostocker Rat es mit einer starken innerstädtischen Opposition zu tun. 1565 schließlich unterwarf sich die Stadt der herzoglichen Gewalt. Das Steintor und erhebliche Teile der Stadtmauer wurden abgerissen. Noch zwei Jahrzehnte sollte es dauern, bis sich Mitte der 80er Jahre des 16. Jahrhunderts mit dem zweiten Erbvertrag die Situation einigermaßen normalisierte. Der Rostocker Rat hatte daher ganz andere Sorgen als den Prozeß um die von der Lühesche Hinrichtung 1549. Immerhin hat sich seine Sicht der Dinge in der Folgezeit so durchgesetzt, daß Vollrat von der Lühe bis auf den heutigen Tag als Inkarnation des ruchlosen adligen Straßenräubers im Mecklenburg des 16. Jahrhunderts gilt.

Aus dem im Archiv der Hansestadt Rostock aufbewahrten umfangreichen Urteilsbrief des Reichskammergerichts²⁸, das auch die zahlreichen Schriftsätze der Anwälte beider Parteien umfaßt, geht hervor, daß die Rostocker Partei dieses Negativbild des von der Lühe wesentlich mitgeprägt hat. Wir wollen nunmehr auf diese Quelle etwas näher eingehen, da sie uns gute Einblicke nicht nur in die Probleme damaliger Rechtsfindung und -sprechung gestattet, sondern ebenso in sozial-, kultur- und alltagsgeschichtliche Aspekte im damaligen Mecklenburg.

Das Rostocker Vorgehen gegen Vollrat von der Lühe offenbarte zwei wesentliche Schwachpunkte, die selbstverständlich auch der Gegenpartei nicht verborgen blieben. Das betraf erstens die juristische Grundlage für die Gefangennahme des von der Lühe durch Rostock sowie zweitens für die Anwendung der peinlichen Befragung rasch nach Eröffnung des

²⁸ AHR. Urkunden U 11 (wie Anm. 8).

Verfahrens. In gewisser Weise setzte sich dies fort im Umgang des Rostocker Gerichts mit dem Widerruf des ohne Zweifel nur unter dem Eindruck der peinlichen Befragung abgelegten Bekenntnisses Vollrats, insbesondere dem gestandenen Mord an einem Schotten. Wie wir noch sehen werden, fehlten – abgesehen von dem allerdings widerrufenen Geständnis des von der Lühe und den Bekenntnissen seiner beiden Diener – wirkliche handfeste Indizien, geschweige denn Beweise dafür, daß die ihm angelasteten Taten von ihm oder sogar überhaupt begangen worden waren. Die Rostocker Seite suchte diesen Mangel mit Vehemenz zu kompensieren, indem sie Verfehlungen von der Lühes und seinen überaus schlechten Leumund als im ganzen Land hinlänglich bekannt zu erweisen suchte. Das zeitigte letztlich durchschlagende und weitreichende Wirkung bis in unser Jahrhundert. So sprach H. Witte „von fünf (zu dieser Zahl siehe oben – E.M.) beim Straßenraub in der Ribnitzer Heide ergriffenen Edelleuten“²⁹. Und in der Kirchengeschichte von K. Schmaltz heißt es: „Selbst das Strauchrittertum verschwand doch erst jetzt. Noch 1549 fingen die Rostocker fünf Edelleute mit ihren Knechten in der Ribnitzer Heide bei diesem Geschäft“³⁰. Die Rostocker hätten 1549 viel dafür gegeben, wenn es so gewesen wäre ! Wie bereits erwähnt, wurden die Adligen um Vollrat von der Lühe im Dorf Roggentin gefangen, das keineswegs zur Rostocker Heide zählt, und sie wurden auch mitnichten bei einem Überfall auf frischer Tat ertappt. Im Gegenteil, der oben schon zitierte Ribnitzer Küchenmeister wies gegenüber Herzog Johann Albrecht I. ausdrücklich darauf hin, daß die Rostocker die in der Heide überfallenen Kaufleute extra nach Rostock holten, um sie den Gefangenen gegenüberzustellen. Die Überfallenen erkannten aber niemanden darunter, der an dem Raub beteiligt gewesen wäre³¹. Die Chance der Rostocker, ihr Vorgehen gegen von der Lühe nicht als übereilt, als Unrecht und Landfriedensbruch bewerten zu lassen, bestand allein in dem Nachweis, seine tatsächlichen oder vermeintlichen Verbrechen als so allgemein bekannt darzustellen, daß sie ihrem von Herzog Heinrich dem Dicken 1459 erhaltenen³², später von den Kaisern Maximilian I., Karl V. und Ferdinand I. bestätigten Privileg, Landfriedensbrechern auch außerhalb ihres Herrschaftsgebietes im ganzen mecklenburgischen Lande nachjagen zu dürfen, auch bezüglich von der Lühes nachkommen konnten oder sogar mußten. Dafür boten die Rostocker als Beklagte vor dem Reichskammergericht 71 Zeugen auf, die mehrheitlich das Charakterbild

²⁹ WITTE, Geschichte (wie Anm. 3), 1913, S. 67.

³⁰ SCHMALTZ, Kirchengeschichte (wie Anm. 3), S. 151.

³¹ LHAS Acta civitatum specialia (wie Anm. 5).

³² Durch die Universität Rostock 1567 beglaubigte Abschrift in dem Urteilsbrief des Reichskammergerichts von 1570: AHR Urkunden U 11 (wie Anm. 8). Das Privileg Heinrichs des Dicken erwähnt auch bei ANDERMANN, Ritterliche Gewalt (wie Anm. 8), S. 161.

des Vollrat von der Lühe in den schwärzesten Farben malten, was der jeweilige Rostocker Syndikus – der Prozeß zog sich solange hin, daß die ersten Anwälte auf beiden Seiten zwischenzeitlich verstarben – dem Reichskammergericht gegenüber noch verstärkte. Die von der Lüheschen Anwälte konnten sich daher gar nicht genug tun, über die mangelnde Qualität der nach ihren Worten *zusammengeraspelten* Rostocker Zeugen und deren Menge – sie selbst präsentierten 29 Zeugen – zu mokieren.

Rostocker Syndici und Zeugen ließen nichts aus, was sie dem von der Lühe negativ am Zeug flicken konnten. Die Protokolle über die Befragung der Rostocker wie der von der Lüheschen Zeugen, die eine intensive Behandlung rechtfertigen würden, können an dieser Stelle aus Umfangsgründen nicht ausführlich behandelt werden. Da sie aber in den Schriftsätzen der Anwälte ausführlich zitiert werden, geben letztere einen günstigen Überblick hierfür.

Der von den Anwälten seiner Verwandten als tapferer, Kaiser und Königen treu dienender Kriegsheld gewürdigte Vollrat von der Lühe wird in der Sicht der Rostocker zu einem – wenn es um sein eigenes Leben geht – ängstlichen, überempfindlichen, kränkelnden Mann. Letzterem wird von der Gegenpartei nicht widersprochen. Daß von der Lühe seit Jahren ständig seinen Barbier mit sich führte, der ihn dann im Prozeß schwer belasten sollte, spricht für das Zutreffende dieser Behauptung.

Wir erfahren auch, an welchem Gebrechen von der Lühe litt: Es ist die Franzosenkrankheit (*morbis gallicus*). Das paßt selbstverständlich gut in das durch die Rostocker Seite gezeichnete Bild des Adligen, der nach Ansicht des städtischen Syndicus *sein Vita vnd Wandel ... so getrieben, daß er schir von den Franzosen verzert worden sei*. Von der Lühe selbst hatte in seinem Bekenntnis die Nichtausführung einiger Überfälle mit seiner Erkrankung begründet. Die Erörterung der peinlichen Befragung von der Lühes gab dann nochmals Gelegenheit, auf seinen gesundheitlichen Zustand zu sprechen zu kommen. Der Adlige selbst klagte darüber, daß er übermäßig hart gepeinigt worden sei und präsentierte als Beweis drei Zähne, die ihm während der Folter aus dem Mund gerissen worden seien. Das Rostocker Gericht hingegen sagte ihm nach zu simulieren: Diese drei Zähne hätte er infolge seiner Krankheit schon vorher verloren und sie nach Belieben herausnehmen können. Die peinliche Befragung sei bei ihm milde durchgeführt worden. Überdies hätten sowohl er als auch Uexküll für die Zeit ihrer Haft einen *Medicus* zur Betreuung erhalten.

Auch von der Lühes Verhalten bei der Verhaftung in Roggentin benutzte die Rostocker Partei, um das Bild des tapferen und unschuldigen Adligen zu erschüttern. Als die vielen Rostocker Bewaffneten ins Dorf einritten, hätte sich Vollrat von der Lühe vernehmen lassen: *Ach nun ist Leib und Hals verraten !* Danach versteckte er sich in einem Backofen. Immerhin könnte das auch ein Hinweis auf seine geringe Körpergröße sein, von der

an anderer Stelle die Rede ist. Das Rostocker Lied spottete darüber: *Da ward so manchem Diebe bang, unter Betten und auch unter Kissen.*

Zum Thema Kriegsruhm ergaben sich zwischen den Anwälten der Rostocker und der Lüheschen Partei längere Auseinandersetzungen über die Tötung eines Brabanters durch von der Lühe, als er dem König von England diente. Während die Lühesche Partei hierin eine kühne Kriegstat sah, interpretierten die Rostocker Anwälte dies als die ehrenrührige Tötung und Beraubung keineswegs eines Gegners des englischen Königs, die zudem noch nach Beendigung des Feldzug erfolgt sei. Auch am Christentum des von der Lühe ließen die Rostocker kein gutes Haar. Dem Argument der Lüheschen Anwälte, daß sein Widerruf vor Gericht und damit kurz vor seiner Hinrichtung nicht zuletzt deshalb glaubhaft sei, weil er am Abend zuvor das Heilige Sakrament empfangen habe und daher nicht mit einer Lüge vor seinen Schöpfer hätte treten können, die ihm die ewige Verdammnis bescheren würde, parierte die Rostocker Partei mit dem Hinweis auf die Aussage von der Lühes, daß er angesichts der übermäßigen Marter während der peinlichen Befragung hätte bekennen müssen, daß kein Gott im Himmel und Maria keine Jungfrau sei, wenn man es von ihm verlangt hätte. Ausführlich schilderte die Rostocker Seite auch eine Szene im Gefängnis, als der Bruder Vollrats, Otto von der Lühe, ihm ein Buch über die Passion Christi zur Lektüre geben wollte mit den Worten: *Lieber Bruder, Nim daß Buchlein, liß mit vleiß, wir sind alle arme Sünder und müssen morgen sterben.* Worauf ihm Vollrat das Buch wütend aus der Hand geschlagen und gesagt hätte: *Daß dich Gotts fünf Wunden schennd, hastu ein Hasenfel vorm Arß.* Vielsagend fügte der Rostocker Syndikus noch hinzu, daß Vollrat in seinem Bekenntnis noch viel mehr Verbrechen gestanden hätte, was aus Pietät vor Gericht nicht zur Sprache gebracht worden wäre. U. a. hätte Vollrat darum gebeten, aus Rücksicht auf seine Frau, Anna Smeker, vor Gericht nicht darüber zu sprechen, daß er seinen eigenen Schwiegervater, Heinrich Smeker auf Wüstenfelde, während eines Besuches beraubt hätte.

Vollrats Barbier Martin Schmidt hob in seinem Bekenntnis des weiteren besonders hervor, daß von der Lühe, als er in kaiserlichem Auftrag in Süddeutschland unterwegs war, etliche Kirchen ausgeraubt hätte und die Schätze als Kriegsbeute von Rostocker Goldschmieden umarbeiten ließ.

Viele Zeugen wiesen auch darauf hin, daß Vollrat oft nachts und abseits der öffentlichen Wege unterwegs gewesen sei. Hierzu erhoben die Anwälte der Lüheschen Partei den interessanten Einwand, daß es in Mecklenburg – im Unterschied etwa zu Westfalen und den Niederlanden – unüblich sei, daß die Kaufleute nachts reisten. Nächtliche Ritte von Adligen – zumeist zum Besuch von Freunden – seien also unverdächtig. Im Widerspruch dazu äußerten Rostocker Ratsdiener, daß nach Hinweisen auf Überfälle oder bei

verdächtigen Konzentrationen von Berittenen durch die Umwohnenden regelmäßig Vollrat von der Lühe kurz zuvor gesichtet worden war.

Summa summarum interpretierte die Rostocker Seite die Auffassung als allgemein verbreitet, daß bei Abwesenheit Vollrats von Mecklenburg die Straßen des Landes als sicher galten, hingegen standen in den Zeiten seiner Anwesenheit Überfälle auf der Tagesordnung.

So vielfältig und zahlreich aber auch die Zeugenaussagen waren, außer den Bekenntnissen Vollrats selbst und seiner adligen und nichtadligen Mitstreiter gab es keinen direkten Hinweis – etwa seitens der Geschädigten – auf die tatsächliche Teilnahme Vollrats an den Überfällen.³³ Allerdings gab die Rostocker Seite zu bedenken, daß die Wegelagerer sich zu maskieren und nicht vorzustellen pflegten. Der konkreteste Hinweis betraf lediglich das Leibpferd Vollrats, einen sehr rumorischen, d.h. nervösen braunen Wallach, den ein Augenzeuge eines Überfalls wieder erkannt haben wollte, als ihn später von der Lühes Junge ritt. Man vermutete, daß von der Lühe ein derart unruhiges Pferd gewählt hatte, um etwaigen Verfolgern möglichst rasch und erfolgreich zu entkommen. Die Schwäche der Rostocker Indizien ließ ihr Anwalt Dr. Georg Berlin zumindest an einer Stelle in diesem Zusammenhang recht deutlich erkennen: *Vnd obwol die gezeugenn des Volradenn Person zum selbigenn mal alß die Thatt geschehenn nitt aigenntlich [! – E.M.] erkennenn mögenn so seyenn sy iedoch volgendts desselbenn Personn vß allerhand eingenommenenn Vmbstendenn gnugsam vergewißt worden Wie dan der ein Zeug außstruckenlich daß Roß so Volrath zur selbenn stett gerittenn, Vnnd alß er gefanggen worden seinen Jungenn vndergeben beschreibet.*

Befand sich daher die Rostocker Argumentation hinsichtlich eindeutiger Indizien oder gar Beweise für die Überfälle von der Lühes in einem unübersehbaren Dilemma, so war doch zumindest an der Tatsache der Überfälle – ob nun durch von der Lühe verübt oder nicht – nicht zu zweifeln. Ganz anders sah es aber offenkundig mit jenem Verbrechen aus, das entscheidend zum Todesurteil gegen von der Lühe und seine beiden Knechte beigetragen hat, den Mord an dem schottischen Krämer und die Verantwortung für den Tod seiner Frau. Es fällt auf, daß nur die Teilnehmer an dieser Bluttat, eben Vollrat und seine beiden Diener, am Ende des Prozesses hingerichtet wurden. Das Rostocker Lied weist zwar darauf hin, daß offenbar auch beim Überfall in der Rostocker Heide vom 11. April 1549 ein schwer Verwundeter seinen Verletzungen erlag. Bekanntlich aber konnte den in Roggentin gefangenen Adligen dieser Überfall nicht nachgewiesen werden. Dagegen hatten Vollrat und seine beiden Diener den Mord an dem Schotten unweit vom Thelkower Hof von der Lühes jeweils in ihren Bekenntnissen gestanden. Zwar besagt das

³³ AHR Ordelbuch Rostocker Niedergericht (wie Anm. 11).

Protokoll im Urteilsbuch des Rostocker Niedergerichts, daß auch hierüber ein Geschrei im Lande aufgekommen war³⁴. Alle konkreten Hinweise aber stammen lediglich von den drei peinlich befragten Personen oder aus der Zeit nach dem Geschehen. So war es nicht verwunderlich, daß nach der Hinrichtung von der Lühes und seiner beiden Knechte in dem von den Lüheschen Verwandten gegen Rostock angestregten Prozeß durch Zeugen behauptet wurde, daß der Schotte und seine Frau noch am Leben seien. Jedenfalls erhob der Lühesche Anwalt schwere Vorwürfe gegen Rostock, da offenbar nicht einmal die Richtigkeit der Selbstbezeichnungen der drei Hauptbeklagten überprüft worden war.

Ob es also überhaupt einen Mord und eine entsprechende Leiche gab, wurde nicht geklärt. Von der Lühe widerrief sein Geständnis und gab an, daß an dem bezeichneten Ort bei Thelkow keine menschliche Leiche, sondern der Kadaver eines seiner Lieblingspferde verscharrt worden sei, da er hatte verhindern wollen, daß dieses von ihm geliebte Pferd von den Hunden gefressen wurde. Der Lühesche Vogt Hans Kruse bzw. Dannenberg, der die Leiche des Schotten nach eigener Angabe gemeinsam mit dem Lüheschen Barbier Martin Schmidt verscharren sollte, war durch Vollrat von der Lühe in das benachbarte Dorf Starkow geschickt worden, um dort einen Spaten zu holen. Auf eventuelle Fragen sollte er antworten, daß man einen Hund aus einem Fuchsloch ausgraben wollte. Da dem von der Lühe das Spatenholen zu lange dauerte, schlug er Hans Kruse mit dem Gewehr, mit welchem er den Schotten erschossen hatte, eine Wunde in den Kopf, die Kruse als Narbe noch dem Rostocker Gericht präsentierte. Die Frau des Schotten sei in der *Steinkammer* des Thelkower Hofes in ein Halseisen geschlossen und dort etliche Tage später – wohl verhungert – tot aufgefunden und am Hofzaun verscharrt worden. Aber der Starkower Bauer, bei dem Hans Kruse den Spaten geholt haben wollte, bestätigte nicht einmal das an sich ja nur nebensächliche Faktum des Spatenholens.

Daß das mögliche Verschwinden des Schotten und seiner Frau so völlig ohne Echo blieb, könnte immerhin darauf zurückgeführt werden, daß in jenen Jahren als Kleinhändler oder *Tablettierer* umherziehende Ausländer, oft Schotten, eine von den Obrigkeiten in Mecklenburg als Ärgernis empfundene und entsprechend behandelte nicht seltene Erscheinung war. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß dieses schwerste Verbrechen von der Lühes und seiner beiden Diener nur ein Ergebnis ihrer peinlichen Befragung war. Hier zeigt sich einmal mehr neben ihrer generellen

³⁴ Siehe etwa die herzoglichen Verordnungen sowie die diesbezüglichen Klagen der Neubrandenburger Krämer, Kaufleute und Gewandschneider: LHAS Acta civitatum specialia. Neubrandenburg 67. Auch der im Holz zwischen Sülze und Schabow überfallene Krämer scheint solch ein Tablettierer gewesen zu sein, denn der Lühesche Vogt Hans Kruse gab in seinem Bekenntnis zu Protokoll, daß diesem Krämer der mit Kram gefüllte *tafellyteszkorff* weggenommen wurde, siehe den von KOPPMANN (wie Anm. 8), S. 113 edierten Auszug aus dem Gerichtsprotokoll.

Unmenschlichkeit auch das Problematische der Folter als Mittel zur Wahrheitsfindung in vollem Lichte. Als das Rostocker Gericht sich nach dem landeskundigen Geschrei und Gerücht über die Verbrechen des Vollrat von der Lühe nicht nur zu seiner Verhaftung, sondern alsbald auch zu seiner peinlichen Befragung berechtigt fühlte, war sein Schicksal besiegelt: Oder – um mit seinen eigenen Worten zu sprechen –: Aus Angst vor der Peinigung hätte er auch bekannt, daß kein Gott im Himmel und Maria keine Jungfrau sei. Hier leuchtet schlaglichtartig die Tragik der Opfer nicht zuletzt der zahlreichen Hexenprozesse vor und besonders nach dem Tode von der Lühes auf³⁵. Auch von der Lühe blieb der Vorwurf der Zauberei nicht erspart. So kursierte das Gerücht, daß er schwangere Frauen getötet hätte, um aus ihrer Leibesfrucht die Herzen ungeborener Kinder zu schneiden, die als Mittel für die Zauberei angesehen wurden. Von der Lühes weitgehende charakterliche Inferiorität wurde auch mit dem Hinweis untermauert, daß er seine Raubzüge bereits im Alter von achtzehn Jahren begonnen hätte.

Mit seinem Bekenntnis in der peinlichen Befragung und den auch ihn schwer belastenden Geständnissen seiner beiden Diener hatte sich Vollrat von der Lühe endgültig in den Fallstricken der Rostocker Gerichtsbarkeit verfangen. Die Rostocker Seite sprach dies wiederholt unmißverständlich aus: *Seinn [von der Lühes – E.M.] aigen bekandtnuß vnd iberwiesene vbelthatenn haben Ime denn Halß geprochen*³⁶. Hinzu kam, daß er sein Bekenntnis außerhalb der Folter vor den Rostocker Gerichtsherren und den ihnen beigeordneten Rostocker Bürgern wiederholte. Der später von der Lüheschen Partei erhobene Einwand, daß von der Lühe damit einer erneuten peinlichen Befragung zuvorkommen und lieber den Tod erleiden als nochmals gemartert werden wollte, ist zwar nicht von der Hand zu weisen, beeindruckte aber die Rostocker Seite nicht. Mit dem Lüheschen Bekenntnis in der peinlichen Befragung und dessen Wiederholung hatten die Rostocker endlich einen – aus ihrer Sicht – entscheidenden Beweis für die Rechtfertigung ihres Vorgehens in diesem Fall. Deshalb sträubten sie sich wohl auch so hartnäckig, den Gefangenen der herzoglichen Gerichtsbarkeit zu überstellen oder auf eine von den Lüheschen adligen Verwandten und Freunden begehrte Appellation einzugehen. Im Prozeß gegen die Stadt erhob sich diesbezüglich eine Auseinandersetzung über die Art und Weise der Nichtannahme der Appellation. Als die Anhänger von der Lühes den drei Rostocker Bürgermeistern die Appellationsschrift übergeben wollten, hätten diese die Annahme verweigert,

³⁵ Siehe zuletzt: Hexenverfolgung in Mecklenburg. Regionale und überregionale Aspekte, hg. von Dieter HARMENING und Andrea RUDOLPH, Dettelbach 1997.

³⁶ Zum – notfalls auch durch die Folter erzwungenen – Geständnis als entscheidendem Beweismittel in der peinlichen Gerichtsbarkeit siehe: Heinrich MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, neubearb. von Heinz Lieberich, 15. Aufl., München 1978, S. 306.

indem sie sich abwandten. Als dem dritten Bürgermeister das Schriftstück dennoch auf seine verschränkt gehaltenen Arme gelegt wurde, hätte er es weggestoßen und mit Füßen getreten. Die Rostocker Seite hingegen gab nur das unbeabsichtigte Zubodenfallen der nicht angenommenen Appellationsschrift zu. Städtischerseits argwöhnte man wohl, daß bei einer Überstellung von der Lühes an die Landesherrschaft oder die Zulassung einer Appellation, für die man angesichts der Schwere und des Eingeständnisses des Deliktes keine Veranlassung sah, das durch die Anwendung der Folter erfolgte Geständnis von den Gemarterten selbst widerrufen und das gesamte Vorgehen der Stadt gegen sie als Unrecht erklärt werden würde. Überdies konnten das Rostocker Gericht darauf verweisen, daß in fast ganz Deutschland damals Appellationen in Kriminalen bzw. peinlichen Fällen nicht zugelassen wurden³⁷. Der Rostocker Argwohn erwies sich schon durch den weiteren Gang der Dinge bis zur Hinrichtung Vollrats als berechtigt. Am Tage seiner Verurteilung und anschließenden Hinrichtung kam es nochmals zu einer dramatischen Zuspitzung der Situation. Vor Gericht erneut befragt, leugnete nunmehr von der Lühe die schwerste Untat, nämlich die Ermordung des Schotten und widerrief sein vorheriges diesbezügliches Geständnis. Die Rostocker interpretierten dies als Ausdruck seiner Todesangst und seiner Hoffnung auf die Hilfe der zahlreich anwesenden herzoglichen Abgesandten sowie der Lüheschen adeligen Freunde und Verwandten. Tatsächlich intervenierten die herzoglichen Gesandten Jürgen und Heinrich Malzahn sowie Achim und Heinrich Hahn nochmals an diesem Tage – sozusagen in letzter Stunde – beim Rostocker Rat und führten ihm seine Widerspenstigkeit gegen den fürstlichen Befehl zur Auslieferung der Gefangenen als Rebellion gegen Kaiser und Landesherrschaft vor Augen. Der Rat aber weigerte sich, noch länger zu warten: Die Gefangenen hätten sieben Wochen Zeit gehabt, ihre Einwände vorzubringen und inzwischen ihre Untaten zumeist ohne Anwendung der Folter gestanden³⁸. Über den weiteren Verlauf des Geschehens vor Gericht am 7. Juni 1549 gehen die Darstellungen der gegnerischen Parteien dann auseinander. Die Rostocker Seite begründete ihr Übergehen des Widerrufs des Vollrat von der Lühe mit den Zeugnissen seiner beiden mitangeklagten und zum Tode verurteilten Diener, die bis in den Tod bei ihren Beschuldigungen gegen ihren Junker blieben³⁹. Die Anwälte der Lüheschen Partei hingegen gingen davon aus, daß ebenfalls die beiden Diener ihre Bekenntnisse als

³⁷ Ebenda.

³⁸ LHAS Acta civitatum specialia (wie Anm. 5).

³⁹ Das besagen sowohl das Protokoll im zweiten Urteilbuch des Niedergerichts (wie Anm. 11) als auch das von KOPPMANN, Kriminal-Gerichtsbarkeit (wie Anm. 8), S. 113, auszugsweise edierte Gerichtsprotokoll von 1508 bis 1557. Letzteres weist übrigens nicht einmal auf den Widerruf Vollrats vor Gericht hin.

durch die Folter zustande gekommen widerriefen. Das Rostocker Gericht hätte daher – so argumentierten die Lüheschen Anwälte – nicht zur Verurteilung der Angeklagten schreiten dürfen, sondern sie zum Zwecke weiterer Untersuchungen in das Gefängnis zurückbringen müssen. Da Rostock stets betonte, daß es nach lübischem und kaiserlichem Rechte ordentlich handelte und kein westfälisches Gericht⁴⁰ durchführte, wies die Gegenseite darauf hin, daß es in Wismar, wo bekanntlich auch lübisches Recht gelte, kürzlich ein Gefangener, der auf der Folter etliches bekannt, dann aber vor Gericht widerrufen hatte, nicht gerichtet, sondern wieder ins Gefängnis geführt worden war.

Laut Aussage der Lüheschen Zeugen und Anwälte hätte von der Lühe noch auf dem Weg zur Richtstatt bis zuletzt mehrfach in den Gassen seine Unschuld laut beteuert – *bis in sein letztes geschray*. Dies bildete dann auch den Hintergrund für die Würdigung seines letzten Ganges durch das im Anhang abgedruckte Lied zugunsten von der Lühes. Selbst die etwas sentimental anmutende Episode dieses Liedes, daß von der Lühe vor seiner Hinrichtung auf das Wohl seiner Freunde, seiner Frau und des dreieinigen Gottes aus einer Flasche getrunken hätte, enthält einen wahren Kern. Nach Angaben der Rostocker Seite allerdings kam in diesem Zusammenhang nicht die Gottergebenheit Vollrats in seinen Tod zum Ausdruck, sondern – wie bei seiner Verhaftung in Roggentin – das genaue Gegenteil. Noch auf der Richtstätte hätte er nämlich auf Zehenspitzen stehend nach Helfern und Rettung Ausschau gehalten und als diese ausblieben, vor Wut die Weinflasche wie auch seine Pantoffeln hoch über seinen Kopf geworfen. Auch die im prolüheschen Lied auftauchende drastische Titulierung der Rostocker als *Bluthunde*, die nach dem Blute Vollrats dürsteten, nahm eine Formulierung auf, die nicht zuletzt auf Vollrat selbst zurückging, der bei einem seiner früheren Aufenthalte in Rostock deren Bürger als *Bluthunde* beschimpft hatte.

Daß die von Rostock aufgebotenen Zeugen nur den Widerruf von der Lühes, aber nicht den seiner Diener bestätigten, erklärten die Anwälte der Gegenpartei mit dem Lärmen und Gedränge vor Gericht, in welchem auch Aussagen untergehen konnten.

Solcher Ungereimtheiten und im Nachhinein nicht mehr aufzuklärender Widersprüche gab es im Prozeß gegen Vollrat von der Lühe und seine Helfer auf beiden Seiten die Menge. So soll etwa einer der mit von der Lühe hingerichteten Diener, sein Vogt Hans Kruse, erst nach der Verhaftung seines Junkers zu ihm nach Rostock in die Fronerei, in der die Gefangenen einsaßen, gekommen sein, um ausstehenden Lohn einzufordern, wo er prompt verhaftet wurde, da inzwischen der Lühesche Barbier ihn der

⁴⁰ Zum Problem der westfälischen bzw. der Femegerichte generell MITTEIS, Rechtsgeschichte (wie Anm. 36), S. 202 – 204, sowie den Exkurs bei ANDERMANN, Ritterliche Gewalt (wie Anm. 8), S. 162 – 171.

Mitwirkung an der Ermordung des Schotten bezichtigt hatte⁴¹ ! Von den Rostocker Syndici weidlich ausgeschlachtet wurde der Umstand, daß der Prozeß gegen die Stadt wegen der Verurteilung und Hinrichtung Vollrats zwar von seiner Mutter Agnes Preen, der Witwe des Vollratschen Vaters Claus von der Lühe, und Anna Smeker, der Witwe Vollrats, seinem Schwager Anthonius Drake auf Borgfeld sowie den drei Brüdern Georg, Christoff und Melchior von der Lühe auf Kölzow als Vettern Vollrats angestrengt wurde, nicht aber von Vollrats Halb- oder Stiefbruder Otto, der immerhin selbst mit Vollrat 1549 verhaftet worden war. Die Lühesche Partei begründete diese allerdings merkwürdige Tatsache mit der schweren Urfehde, die Rostock dem Otto von der Lühe bei seiner Haftentlassung abgenötigt hatte. Die Rostocker Partei hingegen unterstellte zumindest indirekt Vorbehalte Ottos gegen die Rechtfertigung der Klage durch die Lüheschen Angehörigen gegen Rostock. Immerhin hatte – nach Aussage Rostocker Zeugen – Otto seinen Bruder in der Haft zur Einsicht in ihre Verbrechen gemahnt, während Vollrat bei seinem Widerruf vor Gericht etliche Verbrechen Otto in die Schuhe schieben wollte.

Besonders divergierend sind die Interpretationen beider Parteien hinsichtlich der für den Beginn des Prozesses gegen Vollrat und seine Begleiter wichtigen Vorgänge im Dorf Roggentin am 11. und 12. April 1549. Für die Rostocker Seite war klar, daß dieser Aufenthalt nur ein einziges Ziel hatte: die Vorbereitung eines neuerlichen Überfalls auf Kaufleute auf dem Wege von oder nach Rostock: *Das möcht nun woll ein Blinder greiffen, daß Volraths in Roggentin fürhebenn nicht schlecht geldt zuentlehnenn gewesen.* Als Belege dafür verwiesen die städtischen Syndici auf die relativ große Zahl der Adligen und ihrer Knechte, die sich in einem schlichten Bauernhaus einquartierten, da das Dorf Roggentin weder einen Krug noch einen adligen Hof besaß. Zudem wurden die gesamte Nacht vom 11. auf den 12. April Wachen aufgestellt sowie die Pferde gesattelt und aufgezümt, aber ohne Heu, Stroh und anderes Futter gelassen. Besonders aufschlußreich erschien den Rostockern, daß bei der Nachricht über die Ankunft einer großen Zahl bewaffneter Reiter aus Rostock von der Lühe und seine Genossen in panischer Angst nach Verstecken für sich selbst und die von ihnen mitgeführten Wertsachen suchten. Einen zentralen Stellenwert maß man hierbei dem schon oben zitierten Ausruf Vollrats bei, daß nun Leib und Gut verloren sei.

Die Argumente der Gegenpartei knüpften auch in dieser Angelegenheit wiederum an den Hauptmangel der rechtlichen Begründung des Rostocker Vorgehens an, nämlich das Fehlen konkreter und zweifelsfreier Indizien, geschweige denn Beweise. So konnten die Rostocker zwar allerlei Verdächtiges beim Aufenthalt von der Lühes in Roggentin vermuten, ein

⁴¹ AHR Ordelbuch Niedergericht (wie Anm. 11); so auch LATOMUS, Genealo-Chronicon (wie Anm. 6).

Verbrechen stellte dies aber keineswegs dar. Die Lühesche Partei begründete den Aufenthalt mit der Absicht Vollrats, Schmuck in Rostock gegen Geld verpfänden zu lassen. Den Einwand der Städter, weshalb er dann nicht in Rostock selbst vorstellig geworden war und dort Quartier genommen hätte, begegneten die Lüheschen Anwälte mit dem Hinweis auf die Kostspieligkeit der Herbergen in der Stadt sowie auf das Anrühige des Geldleihens für die Adligen. Dagegen machten die Rostocker Syndici geltend, daß von der Lühe bei früheren Anleihen bei Rostockern derartige Skrupel nicht gekannt hätte und stellten Überlegungen darüber an, woher denn der kostbare Schmuck stammte, den von der Lühe mit nach Roggentin brachte, wo doch allgemein bekannt sei, daß sein Gut Thelkow nicht ein Zehntel dessen abwarf, was Vollrat auszugeben gewohnt war. Daß die durch den Adligen vor seiner Verhaftung geistesgegenwärtig noch im Bett versteckten und daher dem Zugriff der Rostocker entgangenen Schmucksachen von beträchtlichem Wert waren, bestätigte auch der Ribnitzer Küchenmeister, der darüber ein Inventar anfertigte und die Sachen später der Witwe des von der Lühe aushändigte. Nach Meinung des Küchenmeisters hätte einigen dieser Kleinodien gebührt, von einem Fürsten getragen zu werden⁴². Die sich aufdrängende Frage nach der Herkunft derselben beantworteten die Freunde von der Lühes mit dem Hinweis auf den livländischen Adligen Uexküll, der seinen adligen mecklenburgischen Mitstreitern diese Sachen als Pfand übergeben hätte, um die Weiterführung seiner Auseinandersetzung mit der Stadt Reval zu finanzieren. Das Argument, daß von der Lühe bei einem geplanten Überfall auf Kaufleute sich nicht so nahe der Stadt aufgehalten haben würde, suchten die Rostocker zu entkräften mit dem Hinweis auf einen gerade bekanntgewordenen Überfall bei Stettin im Oktober 1562 nur eine Meile vor der Stadt.

Zu einer sozial- und kulturgeschichtlichen überaus interessanten Gegenüberstellung führten die Versuche der Anwälte und Syndici beider Parteien, die Zeugen der Gegenseite in ihrer Qualität mehrheitlich zu demontieren. Einen Ansatzpunkt hierfür boten die Aussagen einiger Zeugen selbst, die auf die Frage, wem sie den Sieg in der Sache gönnen würden, nicht die ansonsten stereotype und unverfängliche Antwort⁴³ enthielt, dem, der Recht hätte, sondern ihre Parteilichkeit für Rostock oder die Lühesche Seite mitunter direkt bekundeten. Die besondere Brisanz hierbei ergab sich nicht zuletzt daraus, daß die Lühesche Partei sehr viele Adlige aufgeboten hatte, während auf der Rostocker Seite neben vielen Stadtbürgern aus Rostock, aber auch Ratsherren aus Gnoiien, ein Drittel der Zeugen bäuerlicher Herkunft war. Die Lühesche Partei ließ keinen Zweifel daran,

⁴² LHAS Acta civitatum specialia (wie Anm. 5).

⁴³ Hierzu auch: Ernst MÜNCH, Herrschaftsstreit in den Augen der Gutsuntertanen: Das Beispiel Toitenwinkel bei Rostock, in: Gutsherrschaftsgesellschaften (wie Anm. 24), S. 343 – 349.

daß ihr die Aussage eines Adligen, zumal wenn sein Vermögen mit mehr als 10000 Gulden angegeben werden konnte, wesentlich qualifizierter erschien als die *loser* Bauern, von denen einige nicht mehr als 20 bis 30 Gulden Vermögen hatten. Die Rostocker Anwälte ließen dies – zumindest in diesem Zusammenhang – nicht gelten und erklärten bei solcher Gelegenheit über einen Adligen, *ob er schon Reich, so mag dannoch desselben partheiligkeit hierdurch nicht verthaidungt noch vffgehoben werden.* Oder an anderer Stelle: *Daß nun Heinrich Hann viel thausent Gulden Reich Ist im wol zu gunnen, daher aber kann nicht volgen, das alles waß er partheilich aussaget, war sei. Sehr reiche leuth pflegenn vnderweilen zum maisten zu straucheln.* Letztere Binsenweisheit, die dennoch bis auf den heutigen Tag von manchem Verfasser nicht nur, aber besonders auch adliger Familiengeschichten gerne ausgeblendet bleibt, variierten sie auch folgendermaßen: Es ist nicht new, d[afß] zu *weilenn auß loblichen geschlechtenn vngeradene Kinder vnd verlorene Sohn kommen.* Und die ständige Herausstellung des unschuldigen und ehrlichen Charakters des Vollrat von der Lühe durch die Anwälte seiner Verwandten kommentierten die Rostocker Gegenanwälte mit der sarkastischen Feststellung: *Wo nun einem erlichen vom Adel solche vnd dergleichen bose stuck als rauben, morden, Vnnd vff freienn kaiserlichenn Landtstraßenn dem andernn das sein nemmenn, zu üben gezimpt, Vnd für erliche thatten zu achttenn sein, so mag Volrath auch wol ein erlicher vom adel bleibenn.*

Die Diskussion über die Qualität bäuerlicher Zeugen hingegen eröffnet aufschlußreiche Einblicke in die Situation der bäuerlichen Bevölkerung in Mecklenburg zu Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, einer wichtigen Phase auf dem Wege zur Gutsherrschaft, zur Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechtes, zur Schollenbindung und Leibeigenschaft⁴⁴. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist schon das Schreiben des Schwiegervaters von Vollrat von der Lühe an die Landesherrschaft vom 3. Juni 1549, in dem – vier Tage vor der Hinrichtung Vollrats – die Freilassung der Gefangenen aus den Händen der Rostocker erbeten wird. Der Lühesche Schwiegervater, Heinrich Smeker auf Wüstenfelde, selbst kein unbeschriebenes Blatt, was Händel mit adligen Nachbarn und der Landesherrschaft anging, benutzte die Gelegenheit des Bittbriefes zugunsten seines Schwiegersohns, um zugleich noch ein anderes Problem dem Herzog vorzustellen. Dieser selbstbewußte Herr auf Wüstenfelde, der sich gern als der kleine Heinrich neben den alten Herzog Heinrich V.

⁴⁴ Hierzu als Überblick Ernst MÜNCH, Zwischen Untertänigkeit und Freiheit – die Bevölkerung auf dem Lande, in: 1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kultur einer europäischen Region, hg. von Johannes Erichsen, Rostock 1995, S. 104 – 112.

als den großen Heinrich stellte⁴⁵, führte im selben Brief Klage über eine ziemliche Anzahl ihm entlaufener Bauern, die sich an verschiedenen Orten in Mecklenburg, sowohl auf herzoglichen als auch adligen und städtischen Besitzungen, aufhielten und deren Auslieferung er beim Herzog erbat⁴⁶. Auch die Anwälte der Lüheschen Partei wandten sich so vehement gegen den Landfriedensbruch, den die Rostocker mit ihrem Einfall in Roggentin gegenüber dem Herzog verübt hatten, weil sie Ähnliches für den Adel generell befürchteten: *Sondernn es ist auch Inenn vnd der ganntzenn ritterschafft mercklich daranne gelegenn, daß sie In Irenn Lebenguternn die gerichtsgewaldt welche sie vnd Ire Voralternn vber Hundert vnnd mehr Jar fridsam eingehabt, vnnd besessenn behaltenn vnd durch gewaldtsame einfelle vnnd wegführung der angegebnen mißthätten nicht entsetzt werdenn.* Während sie so die adligen Herrschaftsrechte betonten, wurden die Rechte der Bauern bestritten. Die städtische Partei nämlich unterstrich die Freibürtigkeit, die mehrheitlich nicht unbegüterte Situation und generell den ehrlichen und aufrechten Charakter der Bauersleute, die sich von Feldbau und harter, saurer Arbeit ernährten. Die Gegenanwälte widersprachen dem in allen genannten Aspekten. Schon geistig galten ihnen die bäuerlichen und zum großen Teil auch die städtebürgerlichen Zeugen als unqualifiziert: *Daß aber der Bawrenn wegen Ires einfalts vnnd Vnuerstandts mehr zuglaubenn sein solte alß denenn vom Adel, Ist denn Rechtenn vnd vernunfft zuwider.* Über einen Rostocker Bürger und Schmied hieß es, er könnte wohl von seiner Esse oder seinem Anker mit Vernunft sprechen, nicht aber über das Gerichtsverfahren. Das geringe bäuerliche Vermögen – im doppelten Sinne des Wortes – machte die Bauern in den Augen der Lüheschen Partei bestechlich gegenüber einer so großen, gewaltigen vnd reichen Stadt wie Rostock. Bezüglich der Rostocker Bürger wurde darüber hinaus ihre Stellung unter der Rostocker Ratsobrigkeit kritisiert: *Mit solchem gesindtlein vnderstehn sich die Beclagten [Bürgermeister und Rat von Rostock – E.M.] Ire bawfellige sachen zu schmücken vnnd zu steuren, Ob gleich die Personen mehrteilß gering schetzig, vnnd alß Ire mitbürger verdächtig seien.* Entschieden wurde von adliger Seite bestritten, daß die mecklenburgischen Bauern freibürtig und daher keine Eigenleute waren. Als Kriterien der Freibürtigkeit, die von den Lüheschen Anwälten für die von Rostock präsentierten bäuerlichen Zeugen bestritten wurden – sie hätten sich denn freigekauft – , erfuhren Erwähnung: Persönliche Freizügigkeit, freie Wahl

⁴⁵ Siehe die Bemerkungen und Literaturhinweise bei Friedrich SCHLIE, Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Bd. 1, Schwerin 1896 (Reprint Schwerin 1992), S. 474 – 476; zur Genealogie der von Smeker Wolf Lüdeke VON WELTZIEN, Die von Smeker 1230 – 1638. Eine erloschene Familie des Mecklenburgischen Adels, in: Mitteldeutsche Familienkunde, H. 4 (1988), S. 161 – 169.

⁴⁶ LHAS Acta civitatum specialia (wie Anm. 5).

des Dienstes für die bäuerlichen Kinder, Freiheit des Erlernens eines Handwerks, Heiratsfreiheit auch unter fremder Herrschaft. Da all dies nicht gegeben sei, *darumb ist kein großer vnnderscheid vnder diesenn* [den mecklenburgischen Bauern – E.M.] *vnnd denn Westphälischen Paurenn*.

Die Rostocker Seite bestritt diese besitz- und personenrechtlich schlechte Lage der Bauern nicht aus genereller Bauernfreundlichkeit, sondern unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Aufwertung ihrer bäuerlichen Zeugen im Zusammenhang des Lühe-Prozesses. Wenn es der Rostocker Argumentation gelegen kam, betonte sie ihrerseits ebenfalls die herrschaftliche Einbindung der bäuerlichen Bevölkerung und deren Auswirkungen. So erklärten die Rostocker Syndici etwa das ihre Position schwächende Fehlen direkter persönlicher Beschuldigungen gegen Vollrat von der Lühe durch die aufgebottenen bäuerlichen Zeugen mit deren Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen seitens der Lüheschen Verwandt- und Freundschaft. Es lag auf der Hand, daß die Lühesche Partei im Gegenzug dieses Argument auch auf das Verhältnis der Rostocker städtebürgerlichen Zeugen und Stadtbewohner zur städtischen Obrigkeit, dem Rat, in Anwendung brachte. Die Aussage eines Rostocker Zeugen, daß er nichts anderes wisse, als daß in Rostock alles nach Recht und Gesetz geschähe, kommentierte der Anwalt der Lüheschen Partei, Dr. Johann Portius, mit der Bemerkung: Hätte der Zeuge als Rostocker Untertan etwas anderes gesagt, so hätte er sich alsbald im Turm in Rostock wiedergefunden ! Dem Rostocker Einwand, die Gegenpartei hätte ja ihrerseits selbst einige Bauern als Zeugen aufgebotten, begegnete man mit dem Hinweis darauf, daß dies nur für die Tatsachen geschehen war, für die keine anderen Zeugen zur Verfügung standen.

Die Rostocker Seite negierte die ihr vorgeworfene prinzipielle Abneigung gegenüber dem Adel. Allerdings postulierte sie zugleich besondere charakterliche Qualitäten des *wahren* Adels: Er habe Helm und Schild erhalten, um Recht und Gerechtigkeit zu schützen und zu schirmen. Diese moralischen Qualitäten des Adels werden daher auch in den Rostocker Liedern über Vollrat von der Lühe ausdrücklich eingefordert.

Mit dieser Feststellung schließt sich der Kreis zu den einleitenden Bemerkungen über die im Anhang abgedruckten historischen Lieder über Vollrat von der Lühe 1549.

Sie geben gerade durch ihre völlig gegensätzliche Betrachtung des Lebensendes von der Lühes und im Kontext mit den anderen erhalten gebliebenen Quellen über das Gerichtsverfahren in Rostock in dieser Angelegenheit einen vielfältigen und vielschichtigen Einblick in die geschichtliche Situation in Rostock, Mecklenburg und seinen Nachbargebieten um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Bezüglich der Hauptperson bleiben Fragen offen. Sicher war Vollrat von der Lühe nicht der unschuldige und verdienstvolle adlige Kriegs-

held, als den ihn sein Loblied und die Anwälte seiner Angehörigen und Freunde darzustellen suchten. Aber auch das Rostocker Vorgehen gegen ihn ist offenbar nicht so über alle Zweifel erhaben, wie es in diesem Zusammenhang in der Regel bislang dargestellt wurde. Der damaligen Rostocker Gerichtsbarkeit kann die Frage nicht erspart werden, ob ein möglicher- und wahrscheinlicherweise guter Zweck alle Mittel heiligt. Offenbar unter Erfolgszwang stehend und auch von den benachbarten Hansestädten bedrängt, die Sicherheit der Landstraßen in Mecklenburg zu gewährleisten, statuierte man an Vollrat von der Lühe ein Exempel. Nicht ganz zu Unrecht beklagten die Anwälte der Gegenpartei, daß die Rostocker nach der Hinrichtung des Adligen und seiner beiden Diener im Verlaufe des Prozesses vor dem Reichskammergericht viel detailliertere Untersuchungen anstellten als vor der Verurteilung der Gefangenen. Dennoch wurde das Verhältnis der bedeutendsten mecklenburgischen Hansestadt zum Adel des Landes auch durch diese Zuspitzung nicht prinzipiell gestört, sondern behielt den Charakter einer Art Haßliebe⁴⁷. Selbst das hauptsächlich betroffene Geschlecht von der Lühe war auch fürderhin von den zwar spannungsreichen, aber dennoch engen Beziehungen des mecklenburgischen Adels zu Rostock nicht ausgeschlossen. So hatte beispielsweise einer der Kläger vor dem Reichskammergericht gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Rostock in Sachen des nach adliger Auffassung unschuldig verurteilten Vollrat von der Lühe, sein Vetter Melchior, auch während der Zeit des Prozesses ein sehr gut gelegenes Haus in Rostock⁴⁸, wie nach ihm auch andere Angehörige seines und einer ganzen Reihe anderer mecklenburgischer adliger Geschlechter.

Gravierender waren die Fernwirkungen der Prozesse um von der Lühe 1549 und danach bis 1570 für das Verhältnis von Landesherrschaft und Stadt Rostock. In den Erbverträgen⁴⁹ von 1573 und 1584 setzten die mecklenburgischen Herzöge auch in der Frage der Verfolgung und Bestrafung von Straßenräubern in ganz Mecklenburg eine Beschneidung der von Rostock bis dahin in Anspruch genommenen Freiheiten und Privilegien durch.

⁴⁷ Ernst MÜNCH, Bürger und Edelmann. Zum Verhältnis Rostocks zu „denen von Adel“ innerhalb und außerhalb der Stadtmauern, in: Rostock im Ostseeraum in Mittelalter und früher Neuzeit, Rostock 1994, S. 59 – 68; gegenüber ANDERMANN, Ritterliche Gewalt (wie Anm. 8) diesbezüglich mit Recht kritisch: Herbert SCHWARZWALDER, in: HGBll 110, 1992, S. 83 f.

⁴⁸ AHR 1.1.15.2552 Halber Hundertster 1569 (Ecke Hopfenmarkt, Breite Straße).

⁴⁹ Siehe die entsprechenden Passagen in den Erbverträgen von 1573 und 1584: Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Erste Sammlung vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzsammlung bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Bd. 3: Staatsrechtliche Sachen, 2. Aufl., Wismar-Ludwigslust 1868, S. 418 und 430.

Anhang 1

- (1) *Wyll gy horen eyynn Niy Lidt,
wo yt ynn megkelburgk yß vth gericht,
mett morden vnd mett rouen,
den kopman deden se gripen ahn,
Im frede vnd ock Im gelouen.*
- (2) *De Adel hedde eyynn vorbundt vppericht
dorch Schelme vnd velle bosewicht,
tho hape haden se sick geschwaren,
jegenn fursten beuel vnde verpott,
den kopman nicht tho sparen.*
- (3) *Vollart von der Lue waß eyn dar manck,
samt syner selschafft woll bekandt,
dat spel thet he regieren,
tho beschedigen so mangen fromen Mann.
Ann liff vnd ock an Ehren.*
- (4) *Der Jamer vorhoff syck also grodt,
de kopman quam in so grotte Nodt,
denn Steddenn thethen sy idt jamerlick
toll vnnd vorbodt mosten se geuen,
all tho handt dar tho datt ere wagen. klagen*
- (5) *De Stedder theten dem fursten bericht,
ymb hulp vnd trost tho ider thidt,
de vndath thede sick varmeren,
de Schelmers tho straffende vnnde gripen an,
de frommen tho holden Inn Ehrenn.*
- (6) *De forsten deden pytten allthohandt,
auer ere gepede vnd gantze Landt,
de Schelme nicht tho husen,
noch hulp noch rath tho geuen
enne ann kercken vnd ock an klusen.*
- (7) *De Adel Nam idt all vor spadt,
tho holden forstlich beuell vnd vor padt,
de Jamer dede sick noch vermeren,
tho rouen vnd tho nemende
vff keyserlicher stratt,
Nemandt scholde ene dat weren.*
- (8) *Dar warth so manig schelme gerust,
tho vnrechtferdigem gudt hedden se Lust,
de Daller dedden ene beleuen,
Se fruchteten noch godt noch forsten,
all na Arth ock aller Deuen.*
- (9) *Se grepen in allen vere ortten ann,
tho varholden Nemedede denn reyssigen
Mann,
mett perden vnd ock mett pussen,
tho rouen vnd tho nemen, na all erem
Modt
Na den dalern thet ene dorsten.*
- (10) *De vom Rostock vth hoger Art,
thethen warnen so mangen hardt,
se scholden sick der vnthadt begeuen
tho holden watt adlich vnd woll gethan
tho sparen ere junge Leuende.*
- (11) *Se helden idt alle vorspatt,
tho rouen vnd strafen in aller math,
twischken Lubeck vnd dem Sunde,
dar wertht so mengem kopman whe
Am liue vnd ock am gudt.*
- (12) *De Jamer tho dem hogsten klar,
dann aller vorpringen iß apenbar
Steidt suchten vnd midt ropen,
yß all gekumen, Vnd tretten vor
godt wolde se alle erhoren.*
- (13) *Se hebben in kortt verschenerer tytt,
dem kopman macket alles quidt,
tho Ribbeniß vnd der heiden
darunder ock einer vormordet wardt,
de andern ock all beschedet.*
- (14) *Datt geschrey quam do all tho handt,
de vyende weren tho roggendin woll
all in enes buren katten,
de putke wolden se deilen
An Dalern vnd ock an Ducaten. bekandt,*

- (15) *Vp enen fridag idt geschach,
dat man der von Rostock rustung sag,
die vyende tho besocken
tho roggendine in enes buren huß
datt worde ene nicht belusten.*
- (16) *De vom Rostock quemen dar,
de schelme worden ylich irer ware,
datt gelt deden se verduschken
dar warde so mangem deue pange,
vnder bedde vnd ock vnder kussen.*
- (17) *Se Nemen se alle by der handt,
de perde vnde gewere, von stunden An,
Na rostock deden se spatziern,
datt dede so mangem helden whe
de Daller deden se varleren.*
- (18) *Se Nemen se alle ock fencklich an.
Mit Meister Jorgen mußten se
herberig hann,
de he dede alle woll leren,
wo alle Deue sick holden schollen,
Vnd den Armen nicht beschweren.*
- (19) *Vollart von der Lue sprack apenbar,
Ja leuen Herrn datt yß war,
Ick thu datt apentlich bekennen,
auer alle pyn klein vnd grott,
hebben wy den dodt verdenet.*
- (20) *Datt vordamet do den Man,
dat Kledt thoch he vnwirdig ann,
Na dem galgen worden se gefuret,
dar schlog Meister Jorgen ein
schermen schlagk
voring sehent vnd horende.*
- (21) *De vns datt Nige Littlein sang,
en guder Mann iß he genanth,
he dede ein idern warnen
tho holden von solcker aueldadt,
so werdt he frolich steruen.*

Anhang 2

- (1) *Was wolenn wir aber Singenn,
vnd sagen zu dieser frist,
von einem erlichen gesellen
der neulich gestorben isth.
Er war von erlichen Dathenn,
von geschlecht Edell gebornn,
Er denet Landt vnd Leutenn,
Daß thet den vonn Rostockh Zornn.*
- (2) *Sein nhamenn will ich nennen,
wie ehr geheißenn isth.
Volrat von der Luhe mit nhamenn,
starb wie ein fromer Christ
Sein vnschult thet er klerenn
offentlich ann dem tag.
Das sy mith großer marter
betten Im gefraget abe.*
- (3) *Ehr thet es wider ruffenn,
vorm gericht alda er stundt.
Das horten die Bluthunde
beid alt vnd Jungk.
Doch kuntz Im nichts helffenn.
Ihn dorstet nach seinem bluth.
Daß vrthell wart gefellet,
furten Ihn zum thor hinausß.*
- (4) *Was trug ehr vff seinem heubte
Einen krantz aus kraut gemacht,
In seidenn vnd Samt gekleidet,
Gantz freuntlich das ehr sprach,
Zu seinen vettern vnd freundenn,
auch alle so ehr stehen sach.
Ich will euch freuntlich bittenn,
kompt schawet meinen thodt.*
- (5) *Den Ich vnschuldig muß leiden
macht mannigs auge roth,
man furet Im zum gericht
da es Im geltenn solt,
mit psalmen vnd gebetenn,
was er gefasset woll.
Da begert ehr zu trincken
auß einem fleschlein klein,*
- (6) *Daraus dranck er drein druncke.
den Erstenn Ins gemein
gilt allen gueten gesellenn
beidt alt dartzu Junck,
Die ehre thuen beliebenn,
Den gilt dieser trunck.
Den andern meinem Weibe
Gott spare sie lang gesunth.*
- (7) *Ich will Itzt von Ir scheidenn.
bereitenn Ir die stadt,
Wen sie mir den thuet folgenn,
Nhem ichs In meinen schoeß.
den drittenn drunck thet er drincken
Im nhamen gott des hern,
Vnd seins lieben Sons
Vnd auch des heilig Geists,*
- (8) *Vnd wie ehr hat vollendet,
dauon gesungenn ist,
sprach er zu dem scharff richter
thue waß dir befolenn isth.
als dhun wart da vorgoßenn,
daß from vnschuldig bluth.
Gott las dies gehen zu hertzenn,
der von Rostock vbermueth.*
- (9) *Ihr hern vnd auch knechte,
gedenckt alle darabnn,
mit was fug vnd recht,
sie solchs haben gethann,
Das Ir eß kundt bekennenn,
vor ewer obirkeit,
der da ist In dem himell,
vnd hirschet In ewigkeitt.*
- (10) *Wiewoll der stadth von Rostock
zeige ich nicht sonderlich darabnn.
aber Ire bosenn rete
habenn solchs darInnen gethann
Seinen todt, den wolln wir rechenn
vnd sagenn nicht mehr dauon
haben wir nicht zureitenn,
zu fuße mußenn wir gehen.*

Finis.

Anhang 3

Anno Nach Christi Gheborth Dusent Viffhundert und Im Negen und Vertichgesten Jare.

Is eyner mit namen Fullert van der Luhe tho Telekow geseten dorch eyn gemein öffentlich lantgeschrey, allenthaluen In den Meckelenborcheschen gebeden, und Furstendomb vormereth und beruchtigeth worden (sampt synen knechten, helperen und mhanen,) wo He eynen Conradt Vxkul van Fickelen genant, sampt synen knechten helperen, und anhangen, welche de wanderende koplude etliche mall, mit eyner marcklichen anthal gerüster perde vorholden, und Im valle Idt en gelingen mochte, tho beschedyghen, vorhebbens weren, vp synem Haue tho Thelekow, vppgehalten Ock mit spise, dranck, foder vnderholden und nicht alleine In sulcken und anderen tho fullenthehunge synes berorthen Vxkuls lantfredebrockigen vorhebbendes, forderinge und tho schoffe don Sunder ock de gheschene Ritthe und vorholdinge der koplude, mit synem und der synen suluest personlichen bywesendes starcken helpen.

Dewile denne dorch gemene geschreuen Rechte In Sunderheith den key. landtfreden geordenth und vorsehen, dat keiner den anderen befeiden, bekrigen, berouen, fangen edder eyner anderen gestalt daethlichen besweren scholde Ock sick sulches tho don nicht vndersthan, Noch dennen, de sulche daeth beghan, edder tho beghan vorhebbendes sint, mit Radt, daeth tho sehen suluest tho don und vorschob tho erthoghen, und auer sulche landtfreden tho holden, allen Korffursten, Fursten, Communiteten und Steden, by ernstlicher und Hogher straffe In berorthen landtfreden enthholden vppgelecht und gebaden, Dem nha Hebben Burgermeistere und Radt der Stadt Rostock alß sick den Donnerdag Morgens vor Palme Eyne Name, nicht with van Rostock thogedragen, dar Conradt Vxkule Dener Hinrich Mekelenborch van Hadersleue und Fullerth van der Luhes syne knechte Hertich Vorhower und Clawes de Dene, sampt mer andere, de dar mit gewesen, wo Marten Smith Fullerdes van der Luhes Dener bekant hefft, und de benamenen sick des suluigen Dages bynnen Rostock begeuen, dar suluest geklageth wes en In der Stadt gebede wedderuaren und beyegenth were.

Vme welckere tidt Ock Conradt Vxkull und Fullert van der Luhe sampt etlichen erer knechte In eynem ungewanlichen (doch van der Stadt nicht with geleghenen) orth, Ingesteken, und vordechtlicher wise enthholden, tho vnderdeniger folge des key. lantfredens In krafft vorgandes gemenen geruchtes, Ock ferner gefarden vormodinghen, und anthoginghen Nach ludt erer Hebbenden priuilegien und frieheythen, dorch ere dar tho affgeferdyghede beuell Hebbere, se gefencklich annemen. In de Stadt fören und In de wantliche Hafftinge steken laten. Welches geschen Is In berorten XLIX. Jars des Frigdages nach Judica.

In korter tidt dar na Is eyn ander ludtbar geschrey vthgebraken also scholde Fullerth van der Luhe vor weinich Jaren eynen Schotten (de sampt syner Hußfrowe vth dessem orde vorlaren worden) vormordeth vnd beroueth Hebben. Derhaluen eyner van syne Fullert van der Luhes Denere Marten Smith genant, welckere den vele Jare vor eyne Barbire vnd ridende Knecht by eme gedenet, In krafft des vorganden gemenen geruchtes mit der pinlichen frage angegrepen vnd vorhoret worden, welches bekantenisse ludet wo volgeth.

Marten Smith Fullerdes van der Luhe Barbire bekent, dath He sampt synen Junckeren gemelthen Fullerth van der Luhe vnd Conradt Vxkulen vnd ere Helperen de Danscker vnd Liffendesche wagen In meninge de anthogripende vnd to beschedigen tho vir offte V malen wo dene sulcke ver offte viff Ritthe In Fullerdes van der Luhe vnd Conradt Vxkulen Bekantenissen sampt anderen mer Ritthen klerlicher vthgedrucket, vorholden.

Wyder dat he sampt Fullert van der Luhe kort tho vorne, er he In Engelant reisede, beneuen etlichen anderen erer mithulperen vor Dassow eynen wagen angegrepen, vnd dem kopmane viff vnd Souentich gulden genamen vnd de vnder eyn ander gebuteth.

Ferner bekent Marten Smith ock dat He vnd genanter Fullert van der Luhe syn Junckere eynen kopmane tusken Luneborch vnd deme Nien Huse XXV fl. Hedde nemen hulpen.

Wyder bekent ock Marten Smith, dat genanter Fullert van der Luhe nicht with van Telekow eynen Schotten ermordeth vnd dat He sampt Hans Krusen, Fullerdes Vaget, den suluigen begrauen vnd dat graff mit struken besteken, vnd dat des Schotten frowe (sampt dem gude so He by sick geforet) vp Fullerdes Hoff na Telekow geuoreth worden, In eyn Halß-Iseren gespanen, vnd nha etlichen Dagen dar nach doeth gefunden worden.

Tho dem bekent Marten Smith, dat He sampt noch eynen Hans Holsten genant dre mile van Deuenter, eynem Scriuer 1 sulueren Dolck sampt etlichem gelde tho samende yp Sostich Daler gerekent (welckere Dolck vnd gelt de suluige Scriuer gemeltem Hans Holsten to Deuenter Hedde affgewune) genamen vnd eme sick to vorpflichten bedwungen, dat He sulckes nemandes seggen edder melden wolde.

Noch bekent ock Marten Smith dat He sampt eynen Hans Qwitzowen genant In dem vorschenem Winter Anno XLIX. by dem Kalden eynes manes sone van Pentzelin (de thom Sunde etlichen Hoppen vorkofft vnd ene mit dem Hoppen wagen beyegende) achtentich Daler genamen, dar van Marten Smith tho syner vthbuthe XV Daler bekamen, de He In de Stouelen gegaten Hedde, vnd leth sick da mals noch de steuelen In M. Jacob Schillinges Huse Hir bynen Rostock vththen, vnd de Daler dar vth genamen.

Noch bekent Marten Smith, dat He mit Fullert van der Luhe vnd mit

synen twen knechten Hertich Vorhower vnd Clawes den Denen Anno XLIX kort na dem Winachten weren van Demin gereden vnd In dem Broderstorper Holthe eynen Stettinschen wagen mit dren Jungen gesellen bekamen, den se alle ere gelt genamen, de suluigen mit dem formane Inth Holth gebunden vnd den wagen wider Inth Holth Hen In geforeth.

Noch Marten Smith bekant dat Fullert van der Luhe mit synem medehulpern anno XXXIX uppe S. Dionisius Dache tusken Teterow vnd Thurkow etliche der Rostker Kramer, alle ere gelt dat se tho Malchin gekofft Hedden genamen, vnd de Kisten vnd de vathe vpegehoven vnd dat perde foder vth den secken gestorteth vnd geschuddet, vnd Szardock, Halff Szayan, klein Lowent vnd Deken, dar wedder In gesteken also se mest wech foren konden.

Noch bekent Marten Smith dat Fullert van der Luhe vor etliche Jare mit synen medehulpern eyne wagen vp dissith Plage In dem Withförde mit allem Kramgude van Norenberge gekamen, mit perden vnd wagen wech-geforeth, gebuteth vnd gepartet, vnd de guder Horden Jochim Dalemane tho Rostock Lubbert van Swullen tho Gustrow, vnd Hans Wiencken tho Malchin wanende samptlich tho.

Noch bekent Marten Smith, also Fullert van der Luhe Im lesten Afftage von key. Ma. vorreiset, Hebben ene sine knechte by Rottenberge an der Thobe vth eyner karchen eyne Monstrantien stelen mothen In der nacht, vnde also Idt ludtbare geworden Hefft He eyne der knechte thom Schine fencklich genamen, vnd den suluigen bynen Mentze Gregorius Beuernesth wedder loß gegeben.

Noch Hefft He darsuluest In dem Beigerlande In der nacht vth den karcken mit synen knechten gestalten, kelcke vnd pathene, vnd wen Idt de lude war geworden, Szo Is He dorch eyn allerme etliche milen van dar gerucket, vp eyne ander stede, dar ock eyne karcke gewesen, vnd de suluige Im gelichen valle vp gebraken, vnd kelcke, pathene vnd de besten mißgerede dar vth gestalten, vnd sulcke kelcke, pathene vnd ander suluer, dorch etliche goltsmede bynen Rostock (den He gesecht, He Hedde Idt In der buthe manck den vienden bekamen) In ander suluer gescheyer vormaken laten.

Noch Marten Smith bekant dat Fullert van der Luhe schir alle Herberge vnder wegen bestalen Hefft, dar He nacht gebleuen was, vnd dat suluige gestalten mit sick wech geforet Ock also He tho Huß gekamen, vnd sin Huß bwen wolde, Hefft He dat merendel Holtes vnd brede In nachtslapender tidt Hor vnd dar stelen, vnd vp den Hoff to Telekow bringen laten.

Item Hans Krusen bekantenisse.

Also Nu Hans Kruse Fullert van der Luhes vaegt, In de fronerie gekamen vnd van synen Junckere Fullert van der Luhe sin nastande lon forderen wolde, vnd dorch vorgande Marten Smedes bekantenisse In Hafftinge genamen, Is He van den Richteren gefraget worden, van wegen des Schotten, wat eme darvan bewußth were. Dar vp He ane Jenige pinliche vorhore, firewillichlich Hefft bekant, dat sin Juncker nicht with van Thelekow Im Holte den Schotten vormordet Hedde, vnd also He na Starkow lopen scholde, vnd eynen Spaden van Hans Krossen halen, dar de kule mede grauen wurde, done Hedde Fullert ene mit dem Sintrore, dar He den Schotten mede geschaten, eyn Höll In den kop geslagen, dat he den Spaden Hastiger Halen, vnd de kulen dar mede grauen, den doden Schotten dar Inne leggen, de kule wedder tho sche... vnd mit struke auerstreigen mosthe, vnd des Schotten frowe In de fenckenisse gebracht. vnd dar nadenst ock doeth gefunden vnd Is ungeferlich Anno XLVI. na dem Pingesten geschen.

Noch Hefft Hans Kruse bekant dat Fullert van der Luhe etliche Jare tho vorne etliche kramer wagen mit syne Hulpere vphowen Hedde, nicht with van Tetrow vnd dat gudt gebutet vnd geparteth.

Noch Hefft Hans Kruse wider bekant, dat Fullert van der Luhe mit syne Denere Hinrich Schönebeke, Valentin Pelle, vnd anderen synen mithulperen V Jar lanck vor desser tidt, eynen kramer wagen benamen vnd dat gut nicht with von Szarstorpe gebutet vnd partet Hedde.

Noch Hefft Hans Kruse offentlig bekant, dat Fullert van der Luhe mit Daniel Schermer vnd Valentin Pellen, eynen kramer tusken der Sulten vnd Schabow sin kramgut genamen vnd dorch syne knechte vorhen to to Telekow In syne behusinge bringen laten.

Noch bekennen Marten Smith vnd Hans Kruse eyndrechtichlichen, dat Fullert van der Luhe tho velen malen In nachslapender tidt vthgereden vnd ersten In twen edder dren weken In der nacht were to Huß gekamen, wat He ouerst In der tidt vthgerichtet dat were en vnbewußth.

Nach Hebben se beide bekant dat Fullert van der Luhe des nachtes In dem maneschine vme sich Here plach Holt vnd brede to stelende, tho synem Huß gebuwethe, dat thom merendele dar mit rede gebuweth Is worden, vnd Hebbe eme ock vnderstunden der anderen vmeher ere fische vth den Koruen stelen, vnd eme tho Huß bringen möthen.

Item Fullert van der Luhes Bekantenisse

Vth Sulcker bekantenisse beneuenst vorgander gemenen geruchte gefateden vormodingen de dene In Sonderheit also vele den vormordeden Schotten

bedreffende, dorch ferner bekantenisse Hans Kruse Fullerdes Vagedes bekrefftigt worden Is Jegen Fullerdes van der Luhe de pinliche fraghe ock vorgeamen wordenn.

De denne erstlich bekant, dat He Conrardt Vxkul van Fickelen (welckere sick vor eynen vrient der van Reuele gehalten) vp fullerdes Hoff to Telekow, gehueth sampt synen knechten vnd perden mit foder vnd mal vnderholden vngheferlich mith vertich perden edder dar auer.

Folgendes bekent Fullert van der Luhe dat he etliche koplude welcke na Rige vnd Reuell eren wech nemen wolden, vnd dorch gemelten Vxkulen vorkuntschoffeth worden tusken dem damgarde vnd dem Wibenhagen vorholden helpen Ouerst de koplude sint en dorch eyne ander strate entfaeren.

Thom anderen male Hefft Fullert van der Luhe ock etliche koplude vp Jensith Broderstorpe Im Holte Helpen vorholden vnd He suluesth ock de wagen tho Groten Metliche vor dem kroge vorkuntschafft Sze sint en ouerst Im gelicher gestalt dorch eynen anderen weck entbracht worden.

Thom drudden male Hefft Fullert van der Luhe mit synen knechten vnd dem gemelten Vxkulen eynen borger van Reuell Jochim Eler genant Beth dorch Demmin In vorhapens vnd willens ene tho beschedingende nagereden Fullert ouerst Is vp dat mal kranck geworden, dat He sampt Marten Smede synen barbere Is to rugge gebleuen.

Thom verden Hefft Fullert vorholden Helpen dre wagen mit siden wande beladen tusken der luborch vnd Gnoyen. de wagen sint ouerst dorch eynen anthall dar tho vgebrachter bureen beth tho Demmin beleideth worden.

Thom viffen Hefft Fullert van der Luhe ock ansprengen Helpen eynen ankelameschen wagen, dar vp ankelamesche vnd lifflendesche koplude sint gewesen, tusken Thessin vnd Hoghen Gubekow alse se ouerst ere secke begrepen vnd befolden, vnd kein gelt by enn befunden, Hebben se se varen laten.

Idt bekent ock ferner Fullert van der Luhe dat he mit Dethloff Parkentine dessuluigen Deneren Marten Smith vnd den anderen synen knechten vor Dassow vp dem Damme eynen wagen angereden vnd viff vnd Souentich gulden genamen, vnd dar mit na dem Vagedeshagen, dar de Qwitzowen wanen gereden sey.

Noch bekent ock Fullert van der Luhe, dat He mit Marten Smede vnd synen anderen knechten tusken Luneborch vnd den Nienhuse eynen kopmanne van Parchim viff vnd twintich gulden genamen.

Wyder bekent Fullert van der Luhe dat he vp eyn mal eynen Schotten vmegebracht vnd eme sampt Marten Smede vnd Ludewichen des suluigen broder In eynen sack gesteken, van dem wege affwerth In dat Holt geslepeth, vnd In eyne kule de He Hedde grauen laten bescharreth, vnd dat graff mit struken wedderumme besteken de frowe ouerst de de Schotte

by sick gehath, Hedde He geblendeth vp synen Hoff In de gefenckenisse foren laten dar Inne se denne na etlicken Dagen doeth gefunden.

Ferner bekenth Fullert van der Luhe dat He beneuenst twen eynspennien de eyne genometh Kuntze vnd de ander Fabian N. vnd in Hertzock Frantzen to Sassen denste gewesen, vp Jensith Swerin twen kopluden van Hamborch ere perde vnd Szadeltasken, dar Inne drudde Halff Hundert gulden geweseth, genamen, dat gelt gedeleth, vnd de beiden perde den eynspennien beholden laten.

Noch wider bekent Fullertvan der Luhe dat He vorschenen mitfasten twen koppeluden van Parchim, Simon mit synen broder de Smede genant tusken der luborch vnd dem Stenfelde In eynen grasse wege achter Szamow In de drudtich gulden In barem gelde genamen.

Thom lesten bekent Fullert van der Luhe dat He etliche personen to vangende vnd Hen wech to forende gesinneth gewesen, Nomelich Her Cort Nigebure Burgermeistere vnd Jochim Eggerdes borger tho der Wismer, dar up He denne twe syner knechte Valentin Pellen vnd Hans Berlinen tho der Wismer eyne tidt lanck liggende Hedde Ock Is He vp etliche mall dar mit gewesen dat Sebastian Schencke de Burgermeistere van Gustrow scholde Hen wech geforet werden.

Neuen dem wolde He ock etlicher syner eghenen frunde vnd Swegere mit sulckem wech forende nicht verschoneth Hebben.

Item Conradt Vxkuls bekantenisse

Conradt Vxkule van Fickelen bekent, dat He sick am Jare der mynneren talle XLVIII vngeferlich mit synen Deneren vnd vorwanten also Jurgen Lefers Hinrich Mekelenborch Jacob van Stockholmen vnd Carl Andresen, tho Fullert van der Luhe tho Thelekow voruogeth, vnd wo He der Stadt Reuell affgesechte vient were, em angedragen, tho dem vme Hulpe vnd fordernisse synes vientlichen vorhebbendes, gebeden, dar vp se der sake eyns geworden vnd etliche lifflendesche koplude tho Rostock dorch Hans Regendanß, bauenberorthe Carl Andresen vnd Jurgen Leffers vorkuntschoffen laten Ock de suluigen koplude tusken Damgarden vnd dem Wibenhagen mit achte vnd vertich perden vorholden, dar by denne gewesen Hans, Hieronimus, vnd Philip, gebrodere van der Oesten, Otto Ouerbarch sulff ander Ock Valentin van der Luhe, vam Schulenberge sampt synen broder Augustin van der Luhe Ider sulff ander Christoffer Leuetzow sulff ander, Melcher van der Luhe mit Thomas synem knechte Heine Reuelthow Mauriß Karckdorp Ider sulff ander Hans Regendanß eyn eynspennier Jochim Drebarch Lutke Hane van Damerow Mathias vnd Baltzer gebrodere van dem Kalden Ider sulff ander Hermannus Leueßow van Lutkendorpe, Hinrich van der Oesten sampt eynen Ruyaner, Fullert

van der Luhe suluest mit synen knechten Marten vnd Ludewich gebrodere de Smede genant Item Clawes de Dene vnd Hertich Vorhower Ock Clawes Kossen knecht.

Idt sint en ouerst de koplude dorch eynen anderen wech entkamen.

Wyder bekent Vxkul dat He thom anderen male etliche lifflendesche koplude verkunshoffen laten vnd In dem Broderstorper Holte en vorgheholden Sze sint en ouerst gelicher gestalt dorch dat Holt vnd eynen anderen wech entbracht worden.

Ferner bekennet Vxkul dat He Jochim Eler Hedde laten vorkunshoffen, vnd enn sampt syner selschop vp dem pammerschen bodden vorgeholden, He Is en ouerst ock entkamen vnd entfaren.

Noch bekennet Vxkul wider dat He sampt Fullerten van der Luhe, vnd de andere geselschop, ander Stettinsche wagen vorkunshoffen laten vnd vorholden, de doch van den buren beleysaget vnd beth tho Demmin gebracht worden.

Furder bekenneth Vxkul, dat He sampt syner geselschop tusken Thessin vnd Hoghen Gubekow eynen ankelameschen wagen mit Reuelschen vnd Ankelameschen kopluden angesprungeth vnd se besocht, vnd also se kein gelt by en befunden Hebben se se faren laten.

Thom lesten bekent ock Vxkul, dat He mit twen synen knechten also Warner Raue vnd Hermen Kran ock eynen Eddelmanne Bastian Waluitze vnd Peter Szitzen sampt eren beiden knechten vp Jensith Lubeke tusken der lantwere vnd Krummesse des vordreuenen Biscoppes von Lund Scriuer, de In den Hoff to Burgundien reisen wolde, angesprengeth, vnd eme twe perde, dar He vnd sin knecht vppe reden, sampt IIII schöne Hingesth (de He In der koppelen förde) dar tho Hundert vnd achte vnd druttich daler, druttich Cursaten, achthein gold gulden, vnd etliche gulden ringe mit Eddelen stenen Ock etliche Hundert gulden werth, sampt eyner guldene keden von Hundert ungerschen gulden, genamen vnd dem Houethmanne vp Reynesborch Her Iuer Reueltho, geuen vnd thogeforeth dar van en aller Hundert gulden geschenket wordenn.

Sulcke wo vorgesch. bekanter mißhandelinge (bekantenisse) In mathen de samptlich vnd Sunderlich geschen vp eynes Itlichen der drier ertelleden deder personen vorludende, Hebben se de berorden Deders etliche Dage nach der marter, de doch so vele dem Fullerthe van der Luhe syner Simulerter swackheit Haluen ser geringe gewesen, buten dem Orde der pinlichen vorhöre, In bywesende vnd Jegenwerdicheit der Richtere vnd gerichtes Scriuer friewillich vpgelosevth vnd vngelunden, erhalet vnd bestediget vnd Ratificert ane Jenigen Dwanck. Dar tho done de Ersamen vnd vorsichtigen Jochim Siuerdes de Rußgaruer Jochim Branth de murman Bartolomeus Wilbrant de Hake Jochim Branth de Reper, Hans Koneke de Thomsleger vnd Hinrich Kerwedder de boddeker borger vnd thom mesten dele geswaren Olderlude tho Rostock also tugen In Sunderheit gefordert worden.

In gelichem Hefft Marten Smith vnd Hanß Kruse eyn Jeder In Sunderheit Na vorlesinge erer bekantenissen, den eynen artikel na dem anderen fulstendichlichen bestan, dar vp vorharreth, vnd keinen der suluigen wedderspraken Sundern alle beide vorgiffnisse gebeden van gade vnd de borger dar vier gewesen sint desse vorgesch. Nomelich Jochim Siuerdes Jochim Branth Bartolomeus Wilbrant Jochim Branth Hans Koneke vnd Hinrich Kerwedder.

Vppe Sulcke bestendige vnd behertliche bekantenisse, dar vp se sick ock mit gades worde dorch den predicanten Hebben vnderwisen vnd dat Hillige Sacramente vorreken laten, Szint se alle dre des Fridages vor pingesten Anno 49 tusken dren vnd veren vp den Namiddach vth der Hechte gebracht vor gerichte, dar eyn Ider vor allen vmmestendern Na vorlesinge eynes Jederen Bekantenisse Is gefraget worden, tho dem ersten male, tho dem anderen, vnd tho dem drudden male, wat eyn Ider dar to sede edder bekende dar vp Marten Smith vnd Hans Kruse erer vorgelesen mißhandelinge geantwerdet vnd Ja gesecht, dat se sulckes nicht benenen edder wedderspreken konden.

Fullert van der Luhe ouerst, alse He den Cantzeler Doctor Szirinck, neuen anderen Stathlichen des Adels vor gerichte gesen, vnd der vortrostinge gewesen wo He Idt wedderropende wurde, dat Idt eme thom fordell vnd besten geraden scholde, Hefft He etliche Artikel bestan, etliche ock vp synen broder Otten gesecht Den morth ouerst des Schotten vnd syner frowen Hefft He nicht bestan willen, dar vp Marten Smith vnd Hans Kruse vor allen vmmestenden gespraken worumme He sulckes vornenen wolde, dath He doch suluest gedhan vnd se dar to ghedwungen, de kule tu grauen, vnd In dem Hefft Hans Kruse emm de Nare der wunden gewiseth, de Fullert van der Luhe ene mit dem Sinthreore In den kop geslagen Hedde, dat He den Spaden van Hans Krossen to Starckow Hastigen Halen moste, dar se de kule mede grauen, vnd den doden Schotten dar In werpen Scholden.

Nenen dem sint ock vth beuell der Richtehern der Irgedachten borgere Nomelich Jochim Siuerdes Jochim Brant Bartolomeus Wilbrant Jochim Brant Hans Koneke vnd Hinrich Kerwedder vor dem gerichte personlich gewesen, de denne ock Im valle der beneninge scholden de withschop vor allen vmmestenden angetogeth Hebben, was Fullert van der Luhe na synem vorhor, nochmals bekant vnd stendich gebleuen Na dem ouerst syne beiden knechte ene sulckes In sin Angesichte gesecht, vnd dar vp steruen wolden, vnd Fullert nicht mer dar entJegen mit warheit Hefft reden konen, Szo Hefft dar vp Ordell vnd recht gegeuen, dat se noch Acht edder vorspraken geneten scholden Sundern den banth darumme liden.

Vnd wo wol se nach Swarheit erer begangener mißhandelinge, mit dem Rade scholden gestraffeth worden sin Szo Hebben denne noch de Erenthfesten vnd Erbarn Hinrich Hane van Pletze vnd Cort van der Luhe tho der Buschemolen mit Empsiger vnd Instendiger bede den Erbarn

Radt to Rostock angesunnen vnd gebeden, dat men se mit dem Rade gunstichlichen vorschonen, vnd se mit dem Swerde Rechtferdigen laten.

Dar dorch eyn Erbar Radt bewagen, vme ere Empsigen vnd flitigen bede willen en tho wilferenn, vnd dar vp beualen de Deders samptlich mit dem Swerde to straffen welckes alseuort geschen vnd duorch den Nachrichter fullentagen worden.

Actum Anno na Christi geborth 1549 Frigdages vor pingesten (vt sampt) In bywesende Her Peter Brummers vnd Her Laurens Breiden tho der tidt Richtevogede vnd der vorgesch. Erffseten borgere Nomelich Jochim Siuerdes Jochim Brant Bartolomeus Wilbrant Jochim Brant Hans Koneke vnd Hinrich Kerwedder.

Quellen:

Anhang 1 und 2: LHA Schwerin. Acta civitatum specialia. Rostock 491 Jurisdiktion (Acta die Verhaftung des Conrad Uxel, Jaspas von Bülow und der von der Lühe im Dorfe Roggentin, die angeblich von ihnen verübten Straßenräubereien, die Hinrichtung des Volrath von der Lühe zu Rostock und die ihm angeblich gehörigen Gelder und Kleinodien betreffend. de . a. 1549 sequ.).

Anhang 3: AHR 1.1.3.1.231 Ordelbuch Niedergericht Bd. 2 (1539 – 1586), fol. 18 r bis 26r.

VON NORD- UND OSTSEE
ANS „ENDE DER WELT“:
JAKOBSPILGER AUS DEM HANSERAUM

von Marie-Luise Favreau-Lilie

Als die Teilnehmer des Vierten Kreuzzugs 1204 Konstantinopel eroberten, befand sich unter ihnen auch ein kleiner, unbedeutender Ritter aus der Picardie, Robert von Clari¹. Wir besitzen von ihm einen Bericht über die Einnahme der Stadt, in dem er neben der Geschichte der Eroberung selbst auch allerlei wunderliche und erstaunliche Begebenheiten erzählt. Unter diesen durchaus nicht an letzter Stelle steht die folgende Episode über die Begegnung zwischen den Anführern des fränkischen Kreuzfahrerheeres und einem vornehmen Fremden im Palast der Kaiser Isaak II. und Alexios IV.². Die Barone erlebten, wie ehrenvoll jener als Gast des Kaisers in einer prächtigen Klosteranlage residierende Fürst, „der ganz schwarzes Fleisch hatte und mitten auf der Stirn ein Kreuz trug, das ihm mit einem glühenden Eisen eingebrannt war“, bei Hofe empfangen wurde. Als die Anführer des Kreuzzugsheeres auf Befragen des Kaisers bekennen mußten, der Fremde sei ihnen unbekannt, stellte der Basileus diesen vor als „König von Nubien,

¹ Zur Person P. LAUER, Robert de Clari, La conquête de Constantinople, Paris 1956 (Les classiques français du moyen âge 40), S. V-VIII.

² Robert de Clari, ed. Lauer (wie oben Anm. 1), c. 54, S. 54f.: *Après il avint un jour que li baron alerent esbanier u palais veir Kyrsac et l'empereur sen fil. Si comme li baron estoient laiens u palais, si vint illueques uns rois qui toute avoit le char noire, et avoit une crois en mi le fron qui li avoit esté faite d'un cau fer. Chis rois si sejournoit en une molt rike abeie en le chité, ou Alexes, qui avoit esté empereres, avoit kemandé que il fust et en fust sires et demisiaus, tant comme il i vausist sejourner. Quant li empereres le vit venir, si se leva encontre lui et s'en fist molt grant fest. Si demanda li empereres as barons: „Savés vous ore“, fist il, „qui chist hons est?“ – „Sire, nennil“, fisent li baron. „Par foi!“, fist li empereres, „ch'est li rois de Nubie, qui est venus en pelerinage en cheste vile“. Et fist on parler latimiers a lui, et fist on lui demander ou se tere estoit, tant qu'il respondi as latimiers, en sen langage, que se tere estoit encore cent journees dela Jherusalem, et de la estoit il venus en Jherusalem en pelerinage; et si dist que, quant il mut de sen pais, qu'il mut bien soixante hommes de se tere avec lui; et quant il vint en Jherusalem n'en i eut il de vis que dis, et quant il vint de Jherusalem en Coustantinoble, n'en avoit il que deus vis. Et si dist qu'il voloit ale en pelerinage a Rome et de Rome a Saint Jake et puis revenir s'ent ariere en Jherusalem, s'il pooit tant vivre, et puis illueques morir. Et si dist que tot chil de se tere estoient crestien, et quant li enfes estoit nes et on le baptisoit, que on li faisoit une crois en mi le front d'un caut fer ausi comme il avoit. Si esgarderent li baron chu rois a molt grant merveille.*

der auf Pilgerfahrt in diese Stadt kam“. Mit Hilfe von Dolmetschern konnten die Barone ihre Neugier befriedigen. „Man ... fragte ihn, wo sein Land liege. Und er antwortete durch die Dolmetscher, sein Land liege hundert Tagereisen jenseits von Jerusalem; von da sei er auf Pilgerfahrt nach Jerusalem gekommen. Und er sagte, daß er gut sechzig Leute aus seinem Lande mitnahm, als er von seiner Heimat abreiste, und als er nach Jerusalem kam, waren es nur noch zehn Überlebende, und als er von Jerusalem nach Konstantinopel kam, hatte er nur noch zwei. Und er sagte, er wollte auf Pilgerfahrt nach Rom gehen und von Rom zum Heiligen Jakobus, um dann zurückzukehren nach Jerusalem, wenn er dort leben und sterben könne. Und er sagte, alle aus seinem Land seien Christen, und wenn ein Kind geboren wäre und man es taufte, mache man ihm ein Kreuz auf die Stirn, wie er es trüge. Die Barone betrachteten diesen König wie ein großes Wunder“³.

Die Person dieses *rois de Nubie*, der zwar nicht sicher identifizierbar, aber doch historisch und gewiß nicht der Legende vom Priesterkönig Johannes zuzuordnen ist, muß uns hier nicht weiter interessieren⁴. Sein Vorhaben, die Pilgerreise in den Westen über Rom bis in den äußersten Nordwesten der Iberischen Halbinsel fortzusetzen, verdeutlicht allerdings besser als jede Statistik, welche Bedeutung Santiago de Compostela um das Jahr 1200 gehabt hat. Zusammen mit Jerusalem, Konstantinopel und Rom zählte es zu den vier großen Pilgerzielen der gesamten mittelalterlichen Christenheit, und vor allem ab dem 13. Jahrhundert erlangte es eine solche Beliebtheit, daß beispielsweise Dante Alighieri 1293 in dem Jakobspilger die Verkörperung des Pilgers schlechthin sehen konnte⁵. Nach Compostela pilgerte man seit dem Hohen Mittelalter aus allen Ländern nicht nur des Abendlandes – von Skandinavien im Norden bis Italien im Süden, von Irland im Westen bis Ungarn und Polen im Osten-, sondern auch aus den christlichen Reichen des Vorderen Orients und sogar Afrikas⁶ – und dies, obwohl *Saint Jake* das mit Abstand jüngste der vier großen Pilgerziele gewesen ist.

³ Die Übersetzung ist entnommen der von H. THÜRNUAU verantworteten deutschen Fassung der Anthologie ‚Die Kreuzzüge in Augenzeugenberichten‘, ed. R. Pernoud (Paris 1960), München 1971, S. 257f. Vgl. auch die in einigen Punkten genauere Übersetzung von A. M. Nada PATRONE, Roberto di Clari, *La Conquista di Costantinopoli (1198-1216)*. Studio critico, traduzione e note, Genova 1972 (Collana storica di fonti e studi 13), S. 186f.

⁴ Vgl. B. HENDRICKX, *Un roi Africain à Constantinople en 1203*, *Byzantina* 13, 2, 1985 (ersch. 1986), S. 893-898.

⁵ Dante, *La Vita Nuova*, ed. M. PORENA u. M. PAZZAGLIA in: Dante: Opere, Bologna 1966 (Classici Italiani 3), S. 979. Vgl. R. PLÖTZ, *Peregrini-Palmieri-Romei*. Untersuchungen zum Pilgerbegriff der Zeit Dantes, *Jahrbuch für Volkskunde* NF 2, 1979, S. 103-134, S. 103, 129-134.

⁶ Zu Compostelafahrten einiger orientalischer Christen im späten Mittelalter vgl. *Las Peregrinaciones a Santiago de Compostela*, ed. L. VÁZQUEZ DE PARGA u.a., I-III, Madrid 1948-1949; I, S. 241f.; III, Appendice, S. 36 Nr. 24.

Der Patron dieser Pilgerfahrt ist der Apostel Jacobus der Ältere, der der Überlieferung zufolge die Iberische Halbinsel missioniert haben soll. Er starb zwar in Palästina den Märtyrertod, doch berichtet die fromme, ganz unglaubwürdige Legende, daß sein Leichnam von Jüngern geborgen und auf einem Schiff nach Spanien überführt worden sei. In Galizien sei der Leichnam dann angetrieben und bestattet worden; das Grab aber geriet in den Wirren der Christenverfolgungen in Vergessenheit, bis der Heilige gegen Ende des 8. Jahrhunderts einem galizischen Bischof im Traum erschienen und ihm den Platz des Grabes gezeigt hätte. Man grub nach, und siehe da, der Traum bestätigte sich. Die vermeintliche Entdeckung eines so bedeutenden Grabes, wie es das eines Apostels war, gab dem von den arabischen Angriffen gebeutelten christlichen Nordwesten Spaniens einen spirituellen Mittelpunkt, wie man ihn sich besser nicht hätte wünschen können, auch wenn keiner der an der Traditionsbildung Beteiligten ahnen konnte, zu welcher Bedeutung Compostela, wo sich seit dem 9. Jahrhundert ein Grabkult ausbildete, in den folgenden Jahrhunderten als Pilgerziel aufsteigen sollte⁷.

Über die Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela ist bereits unendlich viel geschrieben worden. Dem Charakter der frommen Reisen zu dem nicht weit vom Kap Finisterre entfernten vermeintlichen Apostelgrab entspricht es, daß sie Gegenstand einer internationalen Forschung geworden sind. Auch in Deutschland gibt es seit einigen Jahrzehnten eine „Jacobus-Renaissance“⁸. Dennoch sind Forschungslücken vorhanden. Im folgenden geht es um die Reisen *ad limina sancti Jacobi*, welche Bewohner des Hanseraumes zwischen Bremen und Reval unternommen haben, hat sich doch die jüngere Forschung mit ganz wenigen Ausnahmen⁹ für den Norden und Nordosten des Reiches und die angrenzenden Gebiete überhaupt nicht interessiert. Aber auch eine bereits 1873 veröffentlichte

⁷ Vgl. R. PLÖTZ, Der Apostel Jakobus in Spanien bis zum 9. Jahrhundert, in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft I, 30, Münster 1982 (Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 30), S. 19-145 u. zahlreiche weitere Arbeiten des Vf. zu diesem Thema.

⁸ Vgl. die quellenreiche, durch eine sehr umfangreiche Bibliographie ergänzte Einführung v. K. HERBERS u. R. PLÖTZ, Nach Santiago zogen sie. Berichte von Pilgerfahrten ans „Ende der Welt“, München 1996.

⁹ Vgl. insbesondere B. HEYNE, Von den Hansestädten nach Santiago: Die große Wallfahrt des Mittelalters, Bremisches Jahrbuch 52, 1972, S. 65-84. Von immerhin peripherer Bedeutung ist der Hanseraum in einigen seit 1955 erschienenen Studien von H. J. HÜFFER, u.a.: Sant’Jago. Entwicklung und Bedeutung des Jakobuskultes in Spanien und dem Römisch-deutschen Reich, München 1957; Von Jakobuskult und Pilgerfahrt im Abendland (Einl. zu Die große Wallfahrt des Mittelalters. Kunst an den romanischen Pilgerstraßen durch Frankreich und Spanien nach Santiago de Compostela, ed. V. u. H. Hell, Tübingen 1973).

Studie zur Verehrung des Apostels Jacobus in Norddeutschland¹⁰ widmet seiner Bedeutung als Schutzpatron von Kirchen und Hospitälern größere Aufmerksamkeit als der Pilgerfahrt nach Compostela. Diese Abstinenz wurde fraglos durch den Umstand erleichtert, daß in weiten Teilen des Hanseraumes das Pilger- und Wallfahrtswesen und somit auch das Zeitalter der Compostelafahrten mit der Einführung der Reformation endete und in den protestantischen Städten und Landschaften das Interesse an dieser Tradition versiegte, meist mit entsprechenden negativen Folgen für die Bewahrung der Überlieferung. Daher erscheint es notwendig und sinnvoll, diesen Raum als Ganzes und genauer zu untersuchen, als dies bisher erfolgt ist.

Thematisch geht es vor allem um die Probleme, die mit der Pilgerfahrt als solcher verbunden waren: erstens um die möglichen Reiserouten der Pilger aus den norddeutschen Küstenstädten und deren Hinterland, dem hansischen Binnenraum; zweitens um die Gefahren, mit denen ein Pilger rechnen mußte, der von der Nord- und Ostseeküste oder aus dem Binnenland in den äußersten Nordwesten der Iberischen Halbinsel reisen wollte; drittens um soziale Herkunft und Gruppenbildung der Jakobspilger, viertens um die Kosten einer Pilgerfahrt nach Compostela sowie schließlich fünftens um die Motive jener, die eine solche *reyse* unternahmen oder finanzierten.

Die Quellen

Ernüchternd ist der Blick auf die Quellen, denen sich etwas über die hansischen Pilgerfahrten nach Compostela entnehmen läßt. Die Quellenlage ist problematisch, denn das Pilgern als solches ist auch im Mittelalter vorrangig eine private Handlung. Die wenigsten Pilgerreisen waren politisch bedeutsam, und entsprechend selten befassen sich die Autoren der offiziellen Geschichtswerke damit. Die Überlieferung ist sehr heterogen und für die einzelnen Herkunftsorte der Pilger auch von sehr unterschiedlicher Qualität. Die Stadtchroniken enthalten kaum Hinweise auf den Pilgerverkehr; Reisetagebücher oder Reiseberichte von Pilgern, wie wir sie im 15. Jahrhundert aus dem Rheinland und Süddeutschland – aus der Feder von Arnold von Harff und Sebastian Ilzung – kennen¹¹, sind in originaler

¹⁰ I. G. KOHL, Über die Verehrung des hl. Jakobus in den norddeutschen Städten und namentlich in Bremen, Zeitschrift für die deutsche Kulturgeschichte N. F. 2 (2. Ser. 2), 1873, S. 103-118.

¹¹ Vgl. z. B. Die Pilgerfahrt des Ritters Arnold von Harff von Köln durch Italien, Syrien, Agypten, Arabien, Athiopien, Nubien, Palästina, die Türkei, Frankreich und Spanien, wie er sie in den Jahren 1496 bis 1499 vollendet, beschrieben und durch Zeichnungen erläutert hat, ed. E. v. GROOTE, Köln 1860, S. 233f. (zu Compostela), S. 234-236 (zur Route von

Fassung in Nord- und Nordostdeutschland nicht erhalten. Nach der Reformation haben Verfasser von Familienchroniken, Autoren allgemeinerer Geschichtswerke und Biographen solche Aufzeichnungen allerdings noch benutzt oder teilweise wohl auch noch mündlich überlieferte Familientradition verarbeiten können. Noch schlechter ist es um die Überlieferung von Reisehandbüchern, von allgemeinen Itinerarbeschreibungen bestellt, die speziell auf die Bedürfnisse des auf volkssprachliche Informationen angewiesenen Santiagopilgers zugeschnitten waren. Der einzige Pilgerführer in niederdeutscher Sprache wurde erst spät, im Jahre 1518 und damit am Vorabend der Reformation in der Hansestadt Braunschweig gedruckt¹². Es handelte sich allerdings um eine reine Übersetzung jenes berühmten Reisebuches, das der Mönch Hermann König rund 20 Jahre zuvor, um 1495 veröffentlicht hatte¹³. Zurückgreifen können wir auch auf einige wenige Dokumente aus dem Besitz von Pilgern: zum Beispiel auf Empfehlungsschreiben, die ihnen unterwegs zu freundlicher Aufnahme verhelfen sollten; auf Pässe, die von der heimatlichen Obrigkeit ausgestellt wurden, um die Sicherheit der Pilger unterwegs zu erhöhen¹⁴, und auf Zeugnisse über die ordnungsgemäß absolvierte Pilgerfahrt, die von Geistlichen in Santiago de Compostela ausgestellt wurden¹⁵. Gelegentliche Hinweise verdanken wir

Compostela nach Frankreich). V. HONEMANN, Sebastian Ilung als Spanienreisender und Santiagopilger (mit Textedition), in: Deutsche Jakobspilger und ihre Berichte, Tübingen 1988, S. 61-95.

¹² De overen ende meddelen straten van Brunswyck tho Sunte Jakob in Gallicien, Braunschweig 1518. I. MIECK, Les témoignages oculaires du pèlerinage à Saint-Jacques de Compostelle. Étude bibliographique (du XIIe au XVIIIe siècle), Compostellanum. Rivista della Arcidiocesis de Santiago de Compostela 22, 1977, S. 201-233, S. 219 Nr. 33.

¹³ K. HÄBLER, Das Wallfahrtsbuch des Hermannus König von Vach und die Pilgerreisen der Deutschen nach Santiago de Compostela, Straßburg 1899. Vgl. dazu K. HERBERS, Der erste deutsche Pilgerführer: Hermann König von Vach, in: Deutsche Jakobspilger und ihre Berichte (wie oben Anm. 11), S. 29-49.

¹⁴ Aus dem Hanseraum sind mir keine Beglaubigungsschreiben für Angehörige unehrlicher Berufe der Art bekannt, wie sie in anderen Teilen des Reichs, z. B. in Böhmen, ausgestellt worden sind: Urkundenbuch der Stadt Krummau in Böhmen, bearb. v. V. Schmidt u. A. Picha, I-II, Prag 1908-1910 (Städte- und Urkundenbücher aus Böhmen 5-6), II, Nr. 240.

¹⁵ Daß auch Pilger aus dem Hanseraum bei der Heimkehr ihren Auftraggebern zumindest gelegentlich ein Zeugnis vorzulegen hatten und dies bei glücklicher Rückkehr auch taten, erweist das vom Lübecker Rat archivierte Zertifikat für den Priester Hermann Fusor vom 9. Juli 1355, der für die Stadt Lübeck eine Sühnepilgerfahrt unternahm und sich die Erfüllung des Pilgerprogrammes von Kardinälen und dem Schatzmeister der Kathedrale bescheinigen ließ: UBStL III, Nr. 233; vgl. W. MANTELS, Lübeck und Marquard von Westensee (1856), in: ders., Beiträge zur Lübisches-Hansischen Geschichte. Ausgewählte Historische Arbeiten, Jena 1881, S. 133-176, S. 174 Nr. 21. Reg.:Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, ed. Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, IV, bearb. v. V. Pauls, Kiel 1924, Nr. 647. In manchen Fällen begnügte sich der Auftraggeber mit einem Eid des heimgekehrten Pilgers: UBStL VI, Nr. 597, 640. Zeugnisse für Pilger, die nicht dem Hanseraum entstammten, finden sich bei VÁZQUEZ DE PARGA (wie oben Anm. 6), III, 40-44 Nr. 28-35.

auch dem städtischen Aktengut: Beschlußprotokollen von Ratsversammlungen, den Unterlagen der städtischen Finanzbehörden, schließlich auch Gerichtsurteilen und Schiedssprüchen.

Vor allem haben wir aber die öffentlich errichteten und in den Ratsarchiven aufbewahrten Testamente¹⁶. Diese Testamente müssen schon deshalb sorgfältig beachtet werden, weil unser Quellenfundament sonst eher bescheiden ist. Erhalten ist leider nur ein geringer Teil der zahllosen Testamente, die vor der Einführung der Reformation und dem damit verbundenen Ende der Santiagopilgerfahrten errichtet wurden. Gleichwohl ist man von einer vollständigen Erschließung der vorwiegend aus dem 15. und 16. Jahrhundert stammenden erhaltenen Testamente noch weit entfernt. Keiner der in einzelnen Staats- und Stadtarchiven noch erhaltenen mittelalterlichen Testamentbestände ist komplett publiziert, und durch Regestenpublikationen sind sie nur fragmentarisch erschlossen. Aber auch die edierten oder durch Regestenpublikation bekannten Testamente, auf die ich mich im wesentlichen beschränkt habe¹⁷, geben uns seit der zweiten

¹⁶ Schon K. KOPPMANN, *Aus Hamburgischen Testamenten*, ZVHG 7, 1883, S. 203-222, hat verdeutlicht, wie vielfältig die Erkenntnismöglichkeiten des Historikers sind, der Testamente als Quellen ernst nimmt. Größere Resonanz hatte allerdings erst A. VON BRANDT, *Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur*, Heidelberg 1973 (Heidelberger Akademie d. Wissenschaften, Sitzungsberichte, Philos.-Histor. Klasse, Jg. 1973, 3. Abh.). Methodisch weiterführend ist auch U. M. ZAHND, *Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zu Realienkunde und Sozialgeschichte*, *Mitteilungen des Instituts f. Österreichische Geschichtsforschung* 96, 1988, S. 55-78. Eine Reihe von Arbeiten werten die in einzelnen Hansestädten überlieferten Testamente unter ganz verschiedenen Aspekten aus. Vgl. z. B. P. GABRIELSSON, *Die letztwillige Verfügung des Hamburger Bürgermeisters Dr. Hinrich Murmester*, ZVHG 60, 1974, S. 35-57. J. SCHILDHAUER, *Hansestädtischer Alltag. Untersuchungen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente von Anfang des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts*, Weimar 1992 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 28). M. RIETHMÜLLER, *„to troste miner sele“. Aspekte spätmittelalterlicher Frömmigkeit im Spiegel Hamburger Testamente (1310-1400)*, Hamburg 1994 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 47); B. KLOSTERBERG, *Zur Ehre Gottes und zum Wohl der Familie – Kölner Testamente von Laien und Klerikern im Spätmittelalter*, Köln 1995 (Kölner Schriften zur Geschichte und Kultur 22).

¹⁷ Nur wenige Editionen und Regestenwerke erschließen ausschließlich die in einzelnen Städten überlieferten Testamente: *Regesten Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters (1278-1363)*, ed. A. VON BRANDT, I-II, Lübeck 1964-1973. *Hamburger Testamente 1351 bis 1400*, bearb. v. H. – D. LOOSE, Hamburg 1970 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 11). *Testamente Revaler Bürger und Einwohner 1369-1851*, ed. R. SEEBERG-ELVERFELDT, Göttingen 1975 (Revaler Regesten 3; Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 35). *Testamente der Stadt Braunschweig, I-III (Altstadt, 1314-1411, A-Witte)*, bearb. v. D. MACK, Göttingen 1988-1990 (Beiträge zu Genealogien Braunschweiger Familien. Forschungsberichte zur Personen- und Sozialgeschichte der Stadt Braunschweig 3). *Lüneburger Testamente des Mittelalters, 1323 bis 1500*, ed. U. REINHARDT, Hannover 1996 (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 22; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Bremen und Niedersachsen 37). Testamente finden sich aber darüber

Hälfte des 13. Jahrhunderts einen anschaulichen Einblick in die Frömmigkeit der besitzenden städtischen Mittel- und Oberschichten. Mit Hilfe der Testamente lassen sich Antworten auf manche grundsätzliche Frage zur spätmittelalterlichen Wallfahrtsfrömmigkeit finden; auch illustrieren die letztwilligen Verfügungen im positiven wie im negativen Sinne den Stellenwert der (freiwilligen) Santiagopilgerfahrt zumindest für einen Teil der Bevölkerung in so manch norddeutscher Stadt. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß die Testamente allein keine ausreichende Basis für die Erforschung der spätmittelalterlichen Pilgerfrömmigkeit sein können, vor allem dort nicht, wo dem Historiker nur eine spärliche Überlieferung zur Verfügung steht. So erwecken die Testamente teilweise den Eindruck, daß in manchen Städten Bürger und andere Stadtbewohner über Jahrhunderte hinweg kein sonderliches Interesse an Pilgerfahrten im allgemeinen hatten und sie namentlich an der Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela desinteressiert waren. Aber selbst wenn eine gewisse Vorsicht bei der Auswertung von Testamenten angebracht ist, so sind sie doch unverzichtbar für die Erforschung der auf Santiago de Compostela und viele andere Orte bezogenen Pilgerfrömmigkeit im Hanseraum.

Wegen seines besonderen Reichtums zieht der großteils unerschlossene Bestand an Testamenten im Archiv der Hansestadt Lübeck das Interesse der Forschung auf sich¹⁸. Vergleichsweise wenig Beachtung haben die trotz der Verluste des 19. Jahrhunderts immer noch in beachtlicher Zahl vorhandenen Hamburger Bürgertestamente gefunden, die für die Zeit nach 1400 immer noch weitestgehend unerschlossen sind¹⁹. Eine Erfassung der

hinaus in fast allen für den Hanseraum zwischen Bremen und Reval relevanten städtischen, territorialen und regionalen Urkundenbüchern.

¹⁸ Im Archiv der Hansestadt Lübeck (künftig: AHL) finden sich nach freundlicher Auskunft der Archivverwaltung, zusammengefaßt in einem eigenen Bestand, über dreitausend ungedruckte Testamente allein aus der Zeit von 1423 bis 1500; für die anschließenden Jahre bis zur Reformation (in Lübeck 1531) kommen weitere 265 Stücke hinzu. Nützliche Hilfsmittel für die Erfassung der Lübecker Testamente sind: Jakob von Melle, *De itineribus Lubecensium sacris seu de religiosis et votivis eorum peregrinationibus, vulgo Wallfarthen quas olim devotionis ergo ad loca sacra susceperunt, commentatio*, Lübeck 1711; ders., *Testamenta Lubecensia e membranis authenticis accurate descripta* (Hs. v. J. 1738), AHL, Hs. 771. Mein Dank gilt im übrigen Herrn Gunnar Meyer (Kiel), Frau Birgit Noodt (Hamburg, z. Zt. Allison Park (Pennsylvania) USA) und Frau Stefanie Rüther (Münster, Westf.), die für Staatsexamensarbeit und Promotionsvorhaben unveröffentlichte, von v. Brandts Regestenpublikation (oben Anm. 17) noch nicht erfaßte Testamente des 14.-16. Jahrhunderts bearbeitet haben. Ihnen verdanke ich einige nützliche Hinweise, sie überließen mir großzügig zur Einsichtnahme Teile ihrer Aufzeichnungen sowie Kopien und Abschriften einiger Testamente.

¹⁹ Im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg (künftig: St. A. HH) haben im Bestand 111-1 Senat Cl. X (Privata) aus der Zeit von 1401 bis 1500 insgesamt 286 und aus den Jahren 1501 bis 1550 weitere 98 Testamente erhalten; insgesamt sind aus eineinhalb Jahrhunderten nur 384 Testamente überliefert. Zu den Testamenten, die beim Rat der Stadt hinterlegt wurden, kamen natürlich jene, die von Kirchen- und Klosterarchiven

Bremer Testamente – es sind rund 80 für die Zeit von 1499 bis 1525, des weiteren für die Jahre bis 1550 noch einmal ungefähr 170 Stücke²⁰ – würde sich im Hinblick auf das hier zur Diskussion stehende Thema gewiß nicht minder lohnen wie die systematische Erfassung und Auswertung der Testamente, die in den Archiven der alten Hansestädte an der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald) überliefert sind²¹.

Für eine genauere Berechnung der in die Compostelafahrten investierten Geldmittel reichen aber wohl auch die noch verfügbaren Testamente nicht aus. Es scheint, daß die Notizen über Finanzierung und Teilfinanzierung von Jakobspilgern, die die Bürger in geheime, private Rechnungsbücher einzutragen pflegten, mit diesen Journalen wohl verloren gegangen sind. Erhalten hat sich wohl keines dieser privaten Rechnungsbücher, auf

in Verwahrung genommen wurden. Die in geistlichen Archiven deponierten Testamente gingen dort, wo die Reformation durchgeführt wurde, teilweise mit diesen Archiven bis auf geringe Reste verloren, zu weiteren Verlusten kam es durch den Stadtbrand vom Jahre 1842 (vgl. L. KALCKMANN, Zur Geschichte der hamburgischen Testamente, ZVHG 7, 1883, S. 193-202) und die Bombardierung Hamburgs im zweiten Weltkrieg. So liegt heute im Archivbestand der Pfarrkirche St. Katharinen zu Hamburg nur noch ein einziges Testament aus der Zeit vor der Reformation (St. A. HH, 512-4 [Urkunden der St. Katharinenkirche] B [Testamente und Stiftungen], Nr. 2), im Archivbestand der Pfarrkirche St. Jakobi finden sich ganze drei Testamente aus dem Mittelalter (St. A. HH, 512-5 [St. Jakobikirche], C [Testamente], Nr. 1-3). Eine Auswahl von 50 Testamenten aus der Zeit vor der Reformation (in Hamburg 1529) druckte bereits N. Staphorst, *Historia ecclesiae Hamburgensis diplomatica. Das ist Hamburgische Kirchengeschichte. I, 1-4 – II, 1, Hamburg 1723-1731; I, 4, S. 343-838*, unter dem Titel „Sammlung und Nachricht der und von Mengen Testamentar, Vermächtnissen und geistlichen Stiftungen vor und nach der Reformation (1339-1727)“.

²⁰ Ein eigener Bestand „Testamente“ ist in der Urkundenabteilung des Staatsarchivs Bremen nach freundlicher Auskunft der Archivverwaltung nicht vorhanden; die Testamente bis 1447 sind chronologisch im Bremischen Urkundenbuch eingereiht. Seit 1501 wurden die eröffneten Testamente beim Bremer Rat in das älteste Bremer Testamentenbuch (St. A. Bremen: 2. Qq. 4. c. 3. b. 2. a) eingetragen.

²¹ Die Bedeutung der Testamente als Quelle für die Pilgerfrömmigkeit der Stralsunder Bürger am Ausgang des Mittelalters hat bereits vor rund sechzig Jahren Hellmut Heyden entdeckt. H. HEYDEN, *Das Wallfahrtswesen in Pommern*, Blätter für Kirchengeschichte Pommerns 22/23, 1940, S. 7-20; DERS., *Die Kirchen Stralsunds und ihre Geschichte*, Berlin 1961; DERS., *Stralsunder Wallfahrten*, Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 8, 1968/69, S. 29-37. Bürger von Rostock haben im Zusammenhang mit ihren Pilgerfahrten nach Compostela Testamente errichtet und beim Rat hinterlegt, und testamentarische Verfügungen wurden auch in das Stadtbuch von Rostock eingetragen: *Mecklenburgisches Urkundenbuch*, ed. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, I-XXIV u. 2 Nachtragsbde. (XXV A-B). Schwerin 1863-1977, VI, Nr. 3889; ebd., XXV A, Nr. 13775-13777. – Im Stadtarchiv von Wismar existiert ein ausführliches Verzeichnis von insgesamt 356 Testamenten aus der Zeit zwischen 1442 und 1756; die ohnehin bescheidene Zahl an Testamenten aus der Zeit vor der Reformation, die sich bis in das 20. Jahrhundert hinein erhalten hatte, wurde durch den zweiten Weltkrieg weiter dezimiert: A. DÜSING, *Das Stadtarchiv Wismar und seine Bestände*, Wismar 1969.

deren Existenz zumindest in Lübecker Testamenten gelegentlich verwiesen wird²².

Weniger relevant ist im Zusammenhang meiner Überlegungen der Blick auf die Verbreitung der sogenannten Jakobsmuscheln, jener Klappen einer atlantischen Kammuschelart (*Pecten Jacobaeus*), die seit dem 12. Jahrhundert zu dem Abzeichen des Santiagopilgers schlechthin avancierte. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß bei Überlegungen über die Herkunft der Jakobspilger und die Bedeutung der Compostelapilgerfahrt in den verschiedenen Reichen und Orten des Abendlandes die bei Grabungen auf Friedhöfen und andernorts hin und wieder zu Tage geförderten echten und nachgebildeten Jakobsmuscheln und seltene Reste von Kleidungsstücken mit appliziertem Muschelemblem²³ nicht ganz unwichtig sind²⁴. Im Hanseraum selbst konnten solche Abzeichen von Jakobspilgern bisher nur selten nachgewiesen werden, und ein Inventar von Kunstgegenständen, auf

²² Für diesen freundlichen Hinweis danke ich Frau Stefanie Rüther (Münster). Nur vierzehn der von ihr genauer bearbeiteten 115 Testamente von Lübecker Ratsverwandten aus der Zeit von 1400 bis 1530 (12,17 %) enthielten Verfügungen, die auch Pilgerfahrten stifteten, und nur in insgesamt fünf Testamenten (4,34 %) ging es um die Finanzierung jeweils eines Santiagopilgers: AHL, Testamente: Hinrik Klokman (1438 VI 7; Ulrich Cornelius (1463 VII 24); Jasper Lange (1464 V 9); Godert Hovele (1481 V 24); Hinrik van Stiten (1483 IX 17).

²³ E. SCHMITZ-CLIEVER, St. Jakobspilger-Muscheln in einem mittelalterlichen Leprosengrab, *Aachener Kunstblätter* 44, 1973, S. 317-321, S. 319 Abb. 2; vgl. ebd., S. 320 Abb. 3, S. 321 Abb. 5. Für diesen Hinweis danke ich Herrn Dr. Kai Jankrift, Münster, Westf. Auf die Bedeutung von Grabungsfunden für die Erforschung der Pilgerfahrten nach Santiago de Compostela verweisen Aufsätze von López ALSINA und Suarez OTERO in: *Actas del II Congreso Internacional de Estudios Jacobeos Rutas Atlánticas de Peregrinación a Santiago de Compostela*, Ferrol, Septiembre 1996, II, Santiago de Compostela 1998, S. 121-167, 195-218.

²⁴ Relativ bedeutsam sind Pilgermuscheln für die Erforschung der Bedeutung von Santiago de Compostela in Regionen mit geringer schriftlicher Überlieferung. Vgl. z. B. für Skandinavien die Übersicht bei C. KRÖTZL, *Pilger, Mirakel und Alltag. Formen des Verhaltens im skandinavischen Mittelalter*, Helsinki 1994 (*Studia Historica* 46), S. 386. Allgemein wichtig sind immer noch die Arbeiten von K. KÖSTER, *Pilgerzeichen-Studien. Neue Beiträge zur Kenntnis eines mittelalterlichen Massenartikels und seiner Überlieferungsformen*, in: *Bibliotheca docet. Festgabe für Carl Wehmer*, Amsterdam 1963, S. 77-100; DERS., *Mittelalterliche Pilgerzeichen und Wallfahrtsdevotionalien (des Rhein-Maas-Gebietes)*, in: *Rhein und Maas, Kunst und Kultur 800-1400*, Ausstellungskatalog, Köln 1972, S. 146-160; DERS., *Pilgerzeichen und Pilgermuscheln von mittelalterlichen Santiagostraßen (Saint-Léonard, Rocamadour, Saint-Gilles, Santiago de Compostela)*, *Schleswiger Funde und Gesamtüberlieferung*, Neumünster 1983 (*Ausgrabungen in Schleswig. Berichte und Studien* 2); DERS., *Mittelalterliche Pilgerzeichen*, in: *Wallfahrt kennt keine Grenzen*, ed. L. u. R. Kryss-Rettenbeck u. I. Illich, München 1984, S. 204-223. J. WARNCKE, *Mittelalterliche Pilgerzeichen aus Lübeck und Lauenburg*, *Nordelbien* 8, 1930/31, S. 158-183. Daß Pilgerzeichen während der Reformationswirren in sicheren Verstecken deponiert wurden und so zuweilen die Jahrhunderte überstanden haben, zeigt das Beispiel Wienhausen; vgl. H. APPUHN, *Der Fund im Nonnenchor, Kloster Wienhausen 1973 (Kloster Wienhausen 4)*, S. 16-20.

denen Jakobsmuscheln in unterschiedlicher Form abgebildet worden sind, existiert leider nicht.

Wenden wir uns aber zunächst den Problemen der Pilgerfahrt im allgemeinen zu und begeben wir uns in das frühe 16. Jahrhundert, in die Hansestadt Stralsund. Spätestens seit dem Jahre 1280 wird Santiago de Compostela zum Pilgerziel der Bevölkerung dieser Stadt²⁵. Es sollte jedoch noch Jahrhunderte dauern, bis man von Stralsund aus große Seepilgergruppen nach Galizien aufbrechen sah: Im Jahre 1508 segelte von Stralsund aus ein Schiff an die Nordwestküste der Iberischen Halbinsel. An Bord reisten angeblich weit mehr als 150 Pilger, um in Compostela am Grabe des Apostels Jacobus Ablass zu gewinnen. Nicht nur Männer, sondern auch Frauen und junge Mädchen befanden sich unter den Passagieren. Sie erlebten eine Reise ohne besondere Vorkommnisse, wenn man davon absieht, daß unterwegs im südenglischen Plymouth zwei der frommen Passagiere einen Dritten erstachen, die Schuldigen von den Behörden gehängt wurden und das Schiff gegen den Willen der Hafenbehörden seine Fahrt nach Spanien fortsetzte. Das Schiff, das die Pilger an ihr Ziel brachte, mied die offene See. Es segelte nach Möglichkeit in Küstennähe und besuchte zahllose Häfen an den Küsten Norwegens, Schottlands, Flanderns, Englands und Frankreichs, bevor es einen spanischen Hafen erreichte. Schon für die Hinreise nach Santiago de Compostela benötigten die Pilger Monate²⁶. Ihr Schiff war viel länger unterwegs als jenes, das zehn Jahre später (1518) bei optimalen Windverhältnissen und offenbar ohne längere Aufenthalte

²⁵ Das älteste Stralsunder Stadtbuch (1270-1310), ed. C. F. FABRICIUS, Berlin 1872, III, 55. HEYDEN, Stralsunder Wallfahrten (wie oben Anm. 21), S. 31.

²⁶ Gerhard Dröge, *Des Erbarn vornemen und wolwysen Heren Frans Wessels oldesten Boergermeisters thom Stralsunde gantze lewendt unde chrystlyke affscheidt sampt aller Radeßherren und Prediger Namen welcker by synen tyden gelevet*, Rostock 1570; Abdruck in: Bartholomaeus Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens von ihm selbst beschriben. Aus der Handschrift hg. u. erl. v. G. C. F. MOHNIKE. I-III, Greifswald 1823-1824, III, S. 264-324, S. 273f.: *Anno 1508 segelde he in den sundt, und van dar na S. Jacob, in einem Pelgrimes schepe, darinne weren auer 150 Mansþpersonen, ane Frowen vn Jungfrowen: vnd quam wol in vöfflich hauen vnder Norwegen, Schotlandt, Flandern, Engelandt, Franckryken, ec. Tho Pleimöde stetzen twe Pelgrime den drüdden dodt, vnde würden beide gehenget: de anderen alle arresteret, by vorlust lyven vnd gudes. Deme ungeachtet, lepen se mit haluem winde thor Seewert an, uth der besate: vnde en wuerden twe seidenboete mit geschuette vnd volcke na geschicket. De Pelegrime steken in den windt, vnde brachten 24 Falckenete vn Scharpentiner an bordt, vnde stene in de Marse. Namals leten se dregen, vnde schoeten so lange vp de Engelschen, dat se de flucht geuen. In Hispanien, tho Compostelle sach Frans Wessel de Kröeninge des Koen: Philippi, vnde mennigerley gesandten: vnde krech tydinge van den engelschen, dat se alle Pelgrime wolden upgehenget hebben, wenn se erer mechtig geworden, ec. Als he wedder thom Sunde quam, was hertzlyke grote froewde by synen Oldern vnd fruenden, wente he was ein einiger Sone: vnde nemandt gedachte anders, he were in der See gebleuen, edder sonst gestoruen.* – HEYDEN, Die Kirchen Stralsunds (wie oben Anm. 21), S. 91. Nach Ph. DOLLINGER, Die Hanse, 4. erw. Aufl. Stuttgart 1989, S. 243, befanden sich über 500 Jakobspilger auf diesem Schiff.

unterwegs in nur neun Wochen die Hin- und Rückreise zwischen Stralsund und dem Pilgerhafen La Coruña bewältigt hatte²⁷.

In Stralsund war es zu Beginn des 16. Jahrhunderts keineswegs ungewöhnlich, daß man eine Pilgerfahrt zu Schiff antrat. Das betraf auch die Heilumsorte auf der Insel Rügen, die nicht zuletzt die Bevölkerung des benachbarten Stralsund anzogen, und die nur zu Schiff erreichbar waren²⁸. Pilger aus Stralsund waren somit mit den Gefahren auch nur kurzer Schiffsreisen vertraut. Aus trauriger Erfahrung wußte man, daß bereits eine so kurze Seereise wie die Bootsfahrt von Stralsund über den nur eineinhalb Kilometer breiten Strelasund an die Südküste Rügens mit einer Katastrophe enden konnte²⁹. Zwar scheint es, daß keines der Schiffe, die von Stralsund aus Pilger nach Spanien trugen, untergegangen ist; doch vielleicht vermitteln uns die Quellen auch nur ein trügerisches Bild, wenn sie Nachrichten über Havarien und Schiffsuntergänge für Stralsund nicht überliefern.

Der eingangs erwähnte Bericht über die Reise des Stralsunder Pilgerschiffes vom Jahre 1508, im übrigen die früheste erhaltene Nachricht über die Seereise einer großen Pilgergruppe von Stralsund nach Spanien, beruht zweifellos auf Tagebuchnotizen eines mitreisenden Pilgers, des am 30. September 1487 in Stralsund geborenen späteren Stralsunder Bürgermeisters Franz Wessel³⁰ – d.h. auf Notizen, die Wessels Schützling und Biograph Gerd Dröge kurz nach dem Tode seines Gönners in dessen Bibliothek gefunden und mit anderem Schriftgut aus Wessels Privatbesitz ausgewertet hat³¹. Es ist der ausführlichste erhaltene Bericht über die Seereise einer großen norddeutschen Pilgergruppe, die sich direkt nach Galizien einschiffte. Zugleich handelt es sich um eine der außerordentlich seltenen

²⁷ Auszug aus Stralsundischen Chroniken vom Jahre 1230 bis 1521, in: Johann Berckmann's Stralsundische Chronik und die noch vorhandenen Auszüge aus alten verloren gegangenen Stralsundischen Chroniken nebst einem Anhang, urkundliche Beiträge zur Kirchen- und Sozialgeschichte Stralsunds enthaltend, ed. G. C. F. MOHNIKE u. E. H. ZOBEL, Stralsund 1833, S. 223: *up dem palm-auende leep hier ein schip aff up den Steenorth, dat wolte nha sunte Jacob wesen, mit pelegrienen; so gaff ehn gott wedder und windt, und lepen fort des mandages nha palm nha St. Jacob; und quemen wedder tho huss des mandags vor corporis Christi*. Vgl. HEYNE, Wallfahrt (wie Anm. 9), S. 79.

²⁸ HEYDEN, Wallfahrtswesen (wie oben Anm. 21), S. 11f.

²⁹ Auszug aus Stralsundischen Chroniken vom Jahre 1230 bis 1521 (wie oben Anm. 27), S. 163. Im Jahre 1372 *wolden vhele fruwen up den Zuder fahren; dar waß groth afflath thogedeht, eine halue römische reise, und dar quam ein wedder und groth sturm up, und dar vordruncken altholm aln veel persohnen, wol in die 90 persohnen jung und oldt, vrowen, Kinder, Ammen und megede, beide rick und arm*. Vgl. HEYDEN, Stralsunder Wallfahrten (wie oben Anm. 21), S. 31; DERS., Die Kirchen Stralsunds (wie oben Anm. 21), S. 90f.

³⁰ Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, XLII, Leipzig 1897, S. 139-141 (s.v. Wessel, Franz).

³¹ Vgl. in diesem Sinne bereits MOHNIKE (wie Anm. 26), III, S. 266, zu dem Hinweis von Dröge, ebd. S. 269f.

Nachrichten über die glückliche Heimkehr eines solchen Pilgerschiffes in seinen Heimathafen.

Der Apostel Jacobus war in den deutschen Hansestädten ein besonders volkstümlicher Heiliger. Zu Ehren dieses Patrons zahlreicher Kirchen und Bruderschaften stiftete man in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in den Städten zwischen der Weser und dem Finnischen Meerbusen nicht nur Altäre oder Hospitäler. Man pilgerte wohl noch häufiger an sein Grab nach Compostela³². Man ließ das eigene, unerfüllt gebliebene Pilgerfahrtsgelübde durch einen Dritten einlösen, und der gut situierte Bürger versuchte seit dem 14. Jahrhundert nicht selten sicherzustellen, daß nach seinem Tode eine dritte Person für sein Seelenheil pilgerte. Auch wenn genaue Zahlen fehlen, so waren es doch zweifellos nicht wenige Menschen, die seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela antraten.

Reiserouten

Während die europäischen Jerusalempilger im späten Mittelalter nur auf dem Seeweg nach Palästina reisen konnten und auf die vor allem von Venedig ausgehenden Schiffsverbindungen angewiesen waren³³, gab es für die Menschen, die aus dem Norden und Nordosten des Reiches nach Compostela pilgern wollten, nicht nur den Seeweg. Man erreichte den Norden der Iberischen Halbinsel auf dreierlei Weise: erstens auf dem Landweg, zu Fuß oder zu Pferd; zweitens zu Schiff; drittens in einer Kombination von Land- und Seereise.

Die Landwege zum Apostelgrab

Betrachten wir zunächst die Pilgerfahrt über Land. Sie war im Mittelalter die traditionsreichste Form der Reise zu Heiligen Stätten, und dennoch haben die Santiagopilger in Stralsund, die 1508 ein Schiff nahmen, sich gegen diese Form der Pilgerfahrt entschieden. Die Pilger aus Stralsund hätten zweihundert Jahre früher wohl kaum die Möglichkeit gehabt, sich für oder gegen eine direkte Schiffsreise an die Küste des Königreichs

³² Vgl. allgemein außer dem Aufsatz von HEYNE, Wallfahrt (wie oben Anm. 9), den Überblick von M. ZENDER, Heiligenverehrung im Hanseraum, HGBll. 92, 1974, S. 1-15.

³³ Zur venezianischen Pilgerschiffahrt allg. vgl. U. TUCCI, I servizi marittimi veneziani per il pellegrinaggio in Terrasanta nel Medioevo, Studi Veneziani N. S. 9, 1985, S. 43-66. E. ASHTOR, Venezia e il pellegrinaggio in Terra Santa nel basso Medioevo, Archivio storico italiano 153, 1985, S. 197-223. M.-L. FAVREAU-LILIE, The German Empire and Palestine: German pilgrimages to Jerusalem between the 12th and 16th century, Journal of Medieval History 21, 1995, S. 321-341, S. 328-330.

Kastilien zu entscheiden. Bis weit ins 14. Jahrhundert hinein bestand für die Santiagopilger aus den Ostseehäfen und den küstenferneren Gebieten des Hanseraumes nur selten die Möglichkeit, sich in der Heimatstadt oder einem nahen Hafen einzuschiffen und als Seepilger nach Galizien zu reisen. Ihnen blieb der Landweg: zwei große Pilgerstraßen, die Santiagopilger aus dem Deutschen Reich im ausgehenden Mittelalter besonders häufig benutzten und die jenseits der Pyrenäen mit anderen Pilgerrouen zusammentrafen, die von Frankreich nach Spanien führten; sie passierten die Marienwallfahrtsorte Einsiedeln und Aachen. Vermutlich reiste man vorwiegend über Aachen, auf der nach Hermann König sogenannten „Niederer Straße“, denn diese führte zunächst durch Landschaften, die manchem Pilger wohl von Geschäftsreisen her vertraut war. Diese Route führte durch die Niederlande, Flandern und das westliche Frankreich, das der Pilger im Südwesten über die Pyrenäen verließ, um gen Navarra und Kastilien weiterzureisen³⁴. Ausschließlich auf den Landweg verwiesen waren die Jakobspilger, solange die Alternative einer Schiffsreise gar nicht existierte, so lange sie nicht wählen konnten. Auf den Landweg verwiesen waren sie auch während der Wintermonate, wenn die Schifffahrt in den Golf von Biscaya eingestellt war³⁵. Aber auch später, als diese Alternative prinzipiell existierte, gab es immer wieder Krisenzeiten, in denen sich für Pilger eine Seereise nicht empfahl. Es gab also Zeiten, in denen alle norddeutschen Pilger die entbehrungsreiche und langwierige Landreise nach Compostela auf sich nehmen mußten. Die Straßen nach Compostela waren wiederholt Wege, auf denen sich sämtliche Santiagopilger aus dem Norden des Reiches begegneten.

Der Seeweg nach Galizien

Neben den Überlandverbindungen gewann der Seeweg zunehmend an Bedeutung. Schiffer und Seeleute aus späteren Hansestädten – aus Köln, vielleicht auch aus Bremen und Lübeck – und die Kreuzfahrer an Bord ihrer Schiffe hatten zwar bereits im 12. Jahrhundert, seit dem zweiten Kreuzzug, auf ihren Fahrten ins Mittelmeer die Küsten der Iberischen Halbinsel kennengelernt, und dabei auch Abstecher zum Apostelgrab

³⁴ Vgl. die Zusammenfassung der Itinerarbeschreibung des Hermann König von Vach durch HÄBLER, Wallfahrtsbuch (wie oben Anm. 13), S. 63-71 (Obere Straße), 77f. (Niederstraße). Vgl. auch die Beschreibung einzelner Routenabschnitte bei VAZQUEZ DE PARGA, Las Peregrinaciones (wie oben Anm. 6), II, S. 435ff., 497ff. Itinerarkarten enthalten z. B. HELL, Kunst (wie oben Anm. 9); Santiago de Compostela. Pilgerwege, ed. P. CAUCCI VON SAUCKEN. Ins Deutsche übers. v. M. Würmli, Augsburg 1996.

³⁵ Vgl. HÄBLER, Wallfahrt (wie Anm. 13), S. 78f.

in Compostela gemacht³⁶. Ein regelmäßiger Schiffsverkehr zwischen den deutschen Häfen an Ostsee und Nordsee und der Nord- und Westküste der Iberischen Halbinsel entwickelte sich jedoch erst sehr viel später; wohl erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts intensivierte sich der Seeverkehr, wobei der Friede von Stralsund (1370) zu einer Intensivierung der direkten Schifffahrt zwischen Ostsee und Atlantik führte³⁷. Nun segelten Handelsschiffe aus Hamburg³⁸ oder Danzig³⁹ nach Spanien. Man lief Häfen an der Küste Asturiens (Kastilien) und Portugals an, um Handel zu treiben. Die Mitnahme von Pilgern auf Handelsschiffen war ein zweifellos nicht uninteressantes Zusatzgeschäft. Die Pilger aus dem Norden und Nordosten des Reiches gingen vielleicht mit Vorliebe in La Coruña an Land, dem wichtigsten und nicht zuletzt von Engländern stark frequentierten Landeplatz für Pilger, die auf dem Seeweg anreisten⁴⁰. Die Pilger, die auf Handelsschiffen der Hansestädte reisten, mußten sich allerdings nach den Bedürfnissen der Kaufleute und des Schiffers richten. Handelsinteressen haben vielleicht auch mit dazu geführt, daß jenes oben erwähnte Schiff aus Stralsund unterwegs so zahlreiche Häfen in Norwegen, Schottland, England, Flandern und Frankreich anlief, ehe der Schiffer die Pilger an der spanischen Nordküste an Land setzte.

Ungewiß ist, ob überhaupt jemals ein regelmäßiger Pilgerschiffsverkehr zwischen den Häfen an Nord- und Ostsee und der spanischen Nordküste eingerichtet wurde. In den Chroniken erscheint jegliche Schifffahrt zwischen den Hansehäfen und der Iberischen Halbinsel als Reise zum heiligen

³⁶ Vgl. Annales S. Disibodi, ed. G. Waitz, a. 1147, MGH SS XVII, Hannover, 1861, S. 27. Vgl. dazu zuletzt K. HERBERS, Politik und Heiligenverehrung auf der Iberischen Halbinsel. Die Entwicklung des ‚politischen Jakobus‘, in: Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter, Sigmaringen 1994 (Vorträge und Forschungen 42), S. 177-276, S. 254.

³⁷ W. VOGEL, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt, I, Berlin 1915, S. 290ff.

³⁸ Die Nachricht des Chronicon Sclavicum über den Untergang eines von Hamburg gen Compostela ausgelaufenen Schiffes im Jahre 1483 läßt die Annahme zu, daß es sich bei diesem Segler um ein Handelsschiff gehandelt hat, und zwar um eines, das vielleicht Pilger an Bord hatte: Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Lübeck, V, 1, Leipzig 1911 (Die Chroniken der deutschen Städte, XXXI, 1), S. 287-318, Π 46 S. 301: *Eodem anno exiit navis de Hamburg versus Compostellam, que heu periit tempestate cum omnibus in ea contentis.*

³⁹ Ein solches Schiff gehörte 1377/1378 nachweislich dem Goswin Grote aus Danzig: Hanserezesse I, 3, Nr. 122. Danzig war vielleicht auch der Hafen, von dem aus Christoph Beyer und Kleiss Voss in der Karwoche des Jahres 1479 ihre Seepilgerfahrt nach Galizien antraten: Caspar Weinreich, Danziger Chronik, ed. T. HIRSCH, Danziger Chroniken, in: Scriptorum rerum Prussicarum, IV, Leipzig 1870, S. 743: *Item disz yor war zu s. Jacob das gulden yor; do war Christhoff Beier mit Kleisz Vosz hingesiegelt in der stillen woche.* Vgl. VOGEL, Seeschifffahrt (wie oben Anm. 37), S. 295.

⁴⁰ Zur englischen Pilgerschifffahrt zusammenfassend D. LOMAX, Englische Pilger nach Santiago, in: Santiago de Compostela. Pilgerwege (wie oben Anm. 34), S. 349-358.

Jacobus⁴¹. Dies ist fraglos ein deutlicher Hinweis auf die enge Beziehung, die zwischen Handels- und Pilgerverkehr bestanden hat, allerdings zugleich ein Umstand, der es kaum möglich macht, aufgrund der Quellennachrichten Handels- und Pilgerschiffahrt auseinanderzuhalten. Nicht selten haben vermutlich Kaufleute, die ohnehin nach Flandern, nach Spanien oder Portugal reisten, die Geschäfts- mit einer Pilgerreise kombiniert, während die Handelsschiffer die Gelegenheit nutzten und sich mit der Beförderung von Pilgern ein Zubrot verdienten⁴². Erst seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts – zu einer Zeit, als den Schiffern aus Hamburg und anderen Hansehäfen die Seeroute um das Kap Finisterre und die diversen Häfen an der Nord- und Westküste Spaniens bereits vertraut waren⁴³ – begegnen uns in den Quellen vereinzelt Schiffe, die wohl ausschließlich für den Pilgertransport nach Spanien eingesetzt wurden. Ausdrücklich benannt werden als Heimathäfen solcher Pilgerschiffe allerdings nur Hamburg⁴⁴ und Stralsund⁴⁵. Wir wissen nicht, ob es sich bei den im Pilgertransport

⁴¹ Vgl. z. B. den Bericht bei Weinreich (wie oben Anm. 39), S. 736, über Aufbruch und Fahrt von Hamburger und anderen Hanseschiffen an die nordspanische Küste im Jahre 1473: *den saterdag vor palmen (= 10. 4. 1473) do siegelten unsre schiffe von orley von der Elbe: die Hamburger mit 4 schiffen, und das grosse crauel selb ander den dritten tag dornoch, und die sigeln zu s. Jacob und war auch wol gemant*. Vgl. HÄBLER, Wallfahrtsbuch (wie oben Anm. 13), S. 38.

⁴² Entsprechende Kalkulationen haben die italienischen Schiffer seit dem 12. Jh. an gestellt. Zur finanziellen Nutzung des Pilgertransportgeschäftes durch den Fiskus in den Kreuzfahrerstaaten vgl. FAVREAU-LILIE, Die Italiener im Heiligen Land vom ersten Kreuzzug bis zum Tode Heinrichs von Champagne, Amsterdam 1989, S. 123, 464, 469, 471, 472, 483, 485, 496, 531, 539f.; DIES., German Empire (wie oben Anm. 33), S. 330f.

⁴³ Die Entstehung der entsprechenden Passagen in einem niederdeutschen Seehandbuch ist erst für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nachgewiesen. Die älteste Fassung dieses Seebuches aus dem 14. Jahrhundert enthielt bezeichnenderweise noch kein Kapitel über die damals offenbar noch nicht übliche Fahrt entlang der Iberischen Küsten: Das Seebuch, ed. K. KOPPMANN, mit einer nautischen Einführung von A. Breusing, Bremen 1876 (Niederdeutsche Denkmäler 1), I Π 3, VIII, S. 1, 27-33 (Identifizierung der Häfen und Reeden zwischen Rivadeo und Cartagena durch Koppmann, ebd., Einl. S: XXII f., zur Entstehungszeit ebd. S. XII).

⁴⁴ Erst bei dem Hamburger Schiff, das nach dem Bericht der Wendischen Chronik 1506 auf der Unterelbe scheiterte, ist zweifelsfrei erwiesen, daß es sich um ein Pilgerschiff handelte. En kort Uttoch der Wendeschen Chronicon von 801-1535 (künftig: Wendische Chronik), in: Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, ed. J. M. LAPPENBERG, Hamburg 1861, S. 229-299, S. 264: *Item anno 1506 do blef schipper Pawel van dem Borsten mit wol hundred man pelegrimen up der Elue in der wedderreyse van dem groten sunte Jacob to Compostelle. unde worden nicht mehr den XVI manne geberget, eyn schip van LXX lasten*. Nach HEYNE, Hansestädte (wie oben Anm. 9), S. 79, wurden 200 Pilger Opfer des Schiffsunglücks.

⁴⁵ In Stralsund war das erste bekannte Pilgerschiff im Jahre 1508 unterwegs. Vgl. oben Anm. 26.

nachweislich tätigen Schiffen nur um kleinere Koggen oder Holke handelte⁴⁶, denn als solche könnte man einige klassifizieren, deren Tragfähigkeit die Chronisten notiert haben. Platz für 100 Passagiere war im Jahre 1506 auf einem Segelschiff aus Hamburg, das eine Ladung von 70 Lasten transportieren konnte⁴⁷. Wir wissen nicht, wieviele Pilger vier Jahre später (1510) ein anderes, noch etwas kleineres Schiff an Bord hatte, das für eine Ladung von angeblich 60 Lasten gebaut war⁴⁸ und unter dem Befehl des Hamburgers Hans Hoge bereits auf der Reise gen Westen vor der westfriesischen Insel Terschelling mit Mann und Maus unterging - ein Unglück, das den Chronisten zu einer Fürbitte für die Opfer veranlaßte⁴⁹. Die Größe des Schiffes, das im Jahre 1508 weit mehr als 150 Santiagopilger von Stralsund nach Spanien brachte, ist leider ebenso unbekannt wie die jenes Fahrzeugs, das - wohl unter dem Kommando des Schiffers Hans Bremer - im Jahre 1507 mit über 200 Pilgern an Bord auf der Rückreise nach Hamburg unterging - eine Katastrophe, derer übrigens nicht die Hamburger Chronisten, sondern die in der Stadt ansässigen Franziskaner gedacht haben, nicht zuletzt wohl deshalb, weil diesem Unglück, dem andere an Bedeutung sicher nicht nachstanden⁵⁰, auch Hinrich Veerseveldt zum Opfer fiel, der vor dem Aufbruch sein Vermögen testamentarisch den

⁴⁶ Zur Tragfähigkeit der spätmittelalterlichen Hanseschiffe VOGEL, Seeschiffahrt (wie oben Anm. 37), S. 553-560; DOLLINGER, Hanse (wie oben Anm. 26), S. 186ff. Danach konnte ein seefähiges Schiff mittlerer Tonnage (Kraier, Ewer) 25-50 Last (50-100 t) transportieren, eine Kogge hingegen 100 Last (200 t), während ein Kraveel, d. h. ein frühestens seit der Mitte, vielleicht auch erst seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts gebauter Dreimaster mit geschlossenem Deck, Vorder- und Hinterkastell, bis über 200 Last (400 t) Fracht befördern konnte. Diese großen Schiffe fanden vorzugsweise in Preußen und Livland Verwendung, während in Bremen und in den Seehäfen des wendischen Hansedrittels vorzugsweise mittelgroße Schiffe eingesetzt wurden.

⁴⁷ Wendische Chronik (wie oben Anm. 44), S. 264: *Item anno 1506 do blef schipper Pawel van dem Borsten mit wol hondert man pelegriemen up der Elue ... eyn schip van LXX lasten*. Danach wohl Adam Tratziger, *Chronica der Stadt Hamburg*, ed. J. M. LAPPENBERG, Hamburg 1865, S. 252.

⁴⁸ Tratziger (wie oben Anm. 47), S. 253.

⁴⁹ Wendische Chronik (wie oben Anm. 44), S. 265: *Item anno domini 10 blef Hans Hoge van Hamborch myt pelegriemen up der Schillinge mit man unde alle; eyn schyp van lx lasten, dat en Got gnade*. Ganz im Geiste der lutherischen Reformation gibt der Fortsetzer der Wendischen Chronik, Matthias Reder (*Chronicon Hamburgense Saxonicum*, 1543-1553, zit. von Lappenberg im Kommentar zur Tratziger [wie oben Anm. 47], S. 265) folgende Erklärung für das Unglück: *dat Got nicht wolde dat se sotane afgoderie driuen scholden*.

⁵⁰ Albert Crantz, *Wandalia*, Köln 1519, XII 40 erwähnt den Untergang eines Schiffes auf der Fahrt von Lübeck nach Reval, bei dem 200 Tote zu beklagen waren, außer der Besatzung und den Kaufleuten Angehörige vornehmer Lübecker Familien, namentlich Kinder und Frauen.

Minoriten in Hamburg vermacht hatte⁵¹. Im übrigen schifften sich Jakobspilger auch in anderen Häfen ein, in Danzig etwa⁵², und der allgemein eher unbekannt, aber zumindest im 16. Jahrhundert für den Englandhandel doch keineswegs unbedeutende Hafen von Husum war für Jakobspilger aus dem äußersten Norden des Reichsgebietes (Dithmarschen, Herzogtum Holstein) trotz der Nähe Hamburgs vermutlich nicht unwichtig. Schiffe mit Jakobspilgern an Bord segelten von hier aus wohl spätestens seit dem Ende des 15. Jahrhunderts gen Spanien, und zumindest gelegentlich war wohl darunter ein Schiff, dessen Kapitän oder Eigner selbst die Pilgerfahrt nach Compostela gelobt hatte⁵³.

Die Kombination von Land- und Seeweg

Jakobspilger aus den Hansestädten oder dem binnenländischen Hanseraum hatten die Möglichkeit, die Reise zwischen ihrem Heimatort und Compostela teils zu Wasser und teils zu Land zu absolvieren. Grundsätzlich hatte ein norddeutscher Santiagopilger, der auf der „Niederer Straße“ durch Flandern und Frankreich zog, die Freiheit, sich erst unterwegs ein Schiff zu suchen, das ihn nach Spanien brachte. Einige Häfen an der Westküste Frankreichs – Rouen (Normandie), Bordeaux (Guyenne) und Bayonne (Gascogne) – eigneten sich wegen ihrer günstigen Anbindung an die große Pilgerstraße zwischen Spanien und Norddeutschland vorzüglich als Transitstationen für Pilger, die einen Teil des Weges in jeder Richtung zu Fuß bzw. zu Schiff zurücklegen wollten. Auch der Kaufmann, der

⁵¹ Das Nekrologium des Hamburger Franziskaner-Klosters, ed. P. Schlager, Düsseldorf 1910 (Beiträge zur Geschichte der sächsischen Franziskanerprovinz vom Hl. Kreuze, 3), S. 22. Am 19. Juni wurde das Seelgedächtnis vielleicht nicht nur für den Schiffer begangen: *Memoria Hans Bremer, qui submersus est rediens de sancto Jacobo in Alba cum ducentis et ultra anno Christi 1507, inter quos quidam Hinricus Veerseveldt, qui relictum dedit conventui*. Das Testament des Hinrich Veerseveldt ist nicht erhalten. Dieses Totenbuch behandelt zuletzt A. KOCH, Die Minderbrüder in Hamburg, in: Franziskanisches Leben im Mittelalter. Studien zur Geschichte der rheinischen und sächsischen Ordensprovinzen, Werl 1994 (Saxonia Franciscana. Beiträge zur sächsischen Franziskanerprovinz 3), S. 71-92, S. 79f. Das Totenbuch gedenkt im übrigen (S. 19, 25) zum 23. Mai und 10. August noch des Todes von zwei anderen Jakobspilgern aus Hamburg, die unterwegs starben: Helmich Nigeman und Marten Split aus dem Land Hadeln, *qui habet hic perpetuam memoriam cum tota parentela, pro quo conventus recepit XX marcas*.

⁵² Hanserezesse, I, 3, Nr. 122 (wie oben Anm. 39).

⁵³ Vgl. J. GUERRA CAMPOS, Noticias sobre peregrinos, in: Compostellanum 9, 1964, S. 141-155, S. 149 (317) Nr. 20 (1495). Johann Russe (geb. 1517/18), Collectanea de rebus Dithmarsicis (Kopenhagen, Nationalbibliothek, Thottske Samling, Nr. 1802), S. 171, erfuhr von der Schiffspilgerfahrt seines Onkels Peter Swyn aus Lunden/Dithmarschen durch seinen Vetter Henning Swyn, denn dieser schrieb: *anno 1522 was myn vacter myt synem schepe na sante Jacob*. Vgl. H. STOOB, Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter, Heide i. H. 1959, S. 182, 296 Anm. 54.

vielleicht zunächst in Geschäften über Land nach Flandern reiste, um sich anschließend in einen Pilger zu verwandeln, konnte die fromme Reise zu Schiff antreten: z. B. in Sluis, dem Hafen von Brügge: eine Fahrt, wie sie Jahre 1479 die Lübecker Heinrich und Hans Sledorn gemeinsam unternahmen⁵⁴.

Möglicherweise begann ein solcher Kaufmann die Pilgerfahrt auch in einem englischen Hafen, falls eine Geschäftsreise nach England vorangegangen war. Die letzte Etappe der Reise zum heiligen Jacobus, den Weg zwischen La Coruña oder anderen Häfen an der Iberischen Nordküste und Compostela – ein oder allenfalls drei Tagesmärsche – legten in der Regel alle Pilger zu Fuß zurück.

Gefahren der Pilgerfahrt

Gefährliche Landreisen

Die glückliche Ankunft war nicht jedem vergönnt. Vielmehr mußten die Pilger aus Lübeck oder Bremen wie alle Reisenden damit rechnen, unterwegs einer Krankheit oder den Naturgewalten zum Opfer zu fallen. Der Tod war allgegenwärtig – eine Gewißheit, die jene Pilger, welche etwas zu vererben hatten, vor dem Aufbruch im allgemeinen zur Errichtung eines Testamentes bewogen hat⁵⁵.

Betrachten wir zunächst die speziellen Risiken der Landreise. Ungeachtet des besonderen Schutzes, unter den die Kirche auch die Santiagopilger gestellt hatte, waren Pilger, die über Land reisten, mehr durch die allgemeine Rechtsunsicherheit gefährdet als durch Unwetter; verunglücken konnte man auch zu Lande natürlich immer. Den niederdeutschen Santiagopilgern, die die Straße über Aachen nahmen, machten nicht zuletzt die Wirren des Krieges zwischen England und Frankreich im 14. und 15. Jahrhundert zu

⁵⁴ W. MANTELS, Aus dem Memorial- und Geheim-Buche des Lübecker Krämers Hinrich Dunkelgud (1856), in: ders., Beiträge (wie oben Anm. 15), S. 353-357. HÄBLER, Wallfahrtsbuch (wie oben Anm. 13), S. 38f. Vgl. auch A. FARINELLI, Viajes por Espana y Portugal desde la Edad Media hasta el siglo XX, I-IV, Roma 1942-1979 (Reale Accademia d'Italia, Studi e Documenti 11), I, S. 147. Heyne, *Hansestädte* (wie oben Anm. 9), S. 81; VÁZQUEZ DE PARGA, Peregrinaciones (wie oben Anm. 6), I, S. 100. Vgl. auch die Angaben bei C. HALM (Bearb.), Deutsche Reiseberichte des späten Mittelalters (Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie, ed. W. Paravicini 1), Frankfurt/M. u. a. O. 1994 (Kieler Werkstücke, Reihe D 5), Nr. 80.

⁵⁵ Heinrich Dunkelgud errichtete am 2. Februar 1479 sein Testament, weil er, so sein Tagebuch, im Begriff war, *nach deme groten heren sunte Jacob* aufzubrechen: MANTELS, „Memorial“ (wie oben Anm. 54), S. 355. Schon über zweihundert Jahre vor Dunkelgud errichteten Jakobspilger aus dem Hanseraum vor dem Aufbruch ihr Testament: Das älteste Rostocker Stadtbuch etwa 1254-1273., ed. H. THIERFELDER, Göttingen 1967, I 3 Art. 75, S. 80. Mecklenburgisches Urkundenbuch (wie oben Anm. 21), VI, S. 264 Nr. 3889.

schaffen, denn die von ihnen besonders frequentierte „Niedere Straße“ führte durch die Kriegsgebiete. Überfälle auf Pilger, die zu Fuß oder zu Pferd unterwegs waren, waren aber auch im Reich selbst nicht selten. So waren in Zeiten politischer Spannungen zwischen dem Herzog von Mecklenburg und den benachbarten Städten an der Ostsee ihre Bürger im Herzogtum Mecklenburg vor der Festnahme nicht sicher, wenn sie auf Pilgerfahrt die herzoglichen Territorien durchzogen⁵⁶. Es erstaunt daher nicht, daß auch die norddeutschen Jakobspilger auf ihrer Wanderung am liebsten in Gesellschaft über Land zogen. Die Wanderung des Danzigers Jakob Lubbe zeigt, daß Landpilger nicht anders als die Seepilger die Reise in Gesellschaft vorzogen⁵⁷.

Die Hansestädte untersagten zwar niemals *expressis verbis* die Landreise nach Compostela⁵⁸. Ihre Sorge um die Sicherheit von Pilgern, die nach Aachen und Einsiedeln zogen, tangierte allerdings auch die Pilger, die über Aachen und Einsiedeln nach Galizien wandern wollten. So untersagte der Hamburger Rat im Jahre 1454 Pilgerfahrten nach Aachen und Einsiedeln zwar zeitlich befristet, jedoch total. Für die Menschen in Hamburg, die die Reise nach Compostela planten, bedeutete es faktisch, daß sie eine Pilgerfahrt über Land nicht antreten konnten, solange das Verbot galt.

Solche Verbote, die niemals in ähnlicher Weise den Aufbruch von Seepilgern oder Pilgerschiffen zu unterbinden suchten, waren selten. Aber nicht nur in Hamburg galten solche Restriktionen zeitweilig als geeignete präventive Maßnahmen. Seit 1373 hat beispielsweise der Rat der Stadt Wismar immer wieder gemahnt, niemand möge eine Pilgerfahrt ohne den vorher einzuholenden Konsens der Ratsherren unternehmen. Noch 1419 wurden in Wismar Pilgerfahrten nach Aachen und Einsiedeln verboten. Jakobspilger waren unter solchen Bedingungen gut beraten, nicht ohne Genehmigung der Obrigkeiten aufzubrechen, wenn sie keine materiellen und rechtlichen Risiken eingehen wollten.

⁵⁶ Vgl. z. B. die zeitweiligen Schwierigkeiten aller Reisenden aus Danzig im Herzogtum Mecklenburg: UBStL 10, Nr. 630. Hanserezesse, III, 4, Nr. 75 (S. 78).

⁵⁷ Aus Martin Grunewegs Chronik, ed. T. HIRSCH, *Danziger Chroniken* (wie oben Anm. 39), S. 694-721, S. 694. Gemeinsam über Land reisten auch die Lübecker Kaufleute Clawes Dene und Merten Grawetop („Ein Reisepaß für Wallfahrer, 1442 April 8“, ed. W.-D. DEUS, in: *Soester Zs.* 76 [1962], S. 16f.) sowie Hans und Matthias Heydenrik aus Rostock („Wallfahrtsbrief von Dr. Heinrich Bekelin zu Rostock, 1455“, ed. G. C. F. LISCH, *Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde* 43, 1878, S. 189f.); vgl. HÄBLER, *Wallfahrtsbuch* (wie oben Anm. 13), S. 37, allerdings mit falscher bibliographischer Angabe.

⁵⁸ Hierzu und zum Folgenden M.-L. FAVREAU-LILIE, *Civis peregrinus. Soziale und rechtliche Aspekte der bürgerlichen Wallfahrt im späten Mittelalter*, *Archiv für Kulturgeschichte* 76/2, 1994, S. 321-350, S. 328, 348 mit Anm. 87-88.

Gefährliche Schiffsreisen

Gingen Seepilger ein geringeres oder höheres Risiko ein als die Landpilger? Durch Unwetter wurden sie gewiß mehr bedroht als die Landpilger. Einen Schiffbruch auf hoher See zu überleben, war mehr oder weniger unmöglich. Beim Untergang von Schiffen aus Hamburg in den Jahren 1483, 1507 und 1510 gab es keine Überlebenden⁵⁹, beim Scheitern eines Hamburger Schiffes im Jahre 1506 wurden nur deshalb sechzehn von einhundert Menschen gerettet, weil das Schiff auf der Unterelbe sank und einige der Pilger und Seeleute an Land schwimmen konnten bzw. von aufmerksamen Küstenbewohnern geborgen wurden⁶⁰. Auf See mußten auch Jakobspilger aus dem Hanseraum die Piraten fürchten, zum Beispiel Engländer, die während des sogenannten Hundertjährigen Krieges zwischen England und Frankreich sogar vor der Küste der Iberischen Halbinsel operierten, um die Handels- und Pilgerschiffahrt zu schädigen⁶¹. Denken wir nur an das, was im Jahre 1378 einem Schiff widerfuhr, das unter dem Kommando seines Kapitäns Tidemann Sticker aus Danzig die galizische Küste bereits wieder verlassen hatte und gen Heimat (Danzig) segelte⁶². Engländer überfielen es auf hinterhältige Weise, als es noch nicht weit vom Kap Finisterre entfernt war – so überraschend, daß die Besatzung nicht mehr zu den Waffen greifen konnte, die an Bord für den Notfall vorhanden waren. Der Kapitän selbst hatte die Piraten als vermeintlich Schiffbrüchige an Bord gelassen. Sie dankten es ihm schlecht: Man schlug ihn nieder, schnitt ihm den Ringfinger ab, um seine Ringe zu rauben, und warf ihn dann ins Meer, wo er ertrank. Der anschließenden Kampf an Bord forderte unter der Besatzung und den Passagieren einen nicht geringen Blutzoll; auch ein Bürger von Lübeck, Johann Meding, war unter den Opfern. Zahlreiche Passagiere und mit ihnen der zweite Schiffer Gerd van Vysele aus Harderwijk kamen zwar nicht unverletzt davon, doch überlebten sie, und unter dem Kommando des letztgenannten erreichte der lädierte Segler doch noch den Hafen von Brügge.

⁵⁹ *Chronicon Sclavicum* (wie oben Anm. 38), §46, S. 301. *Wendische Chronik* (wie oben Anm. 44), S. 265; *Tratziger* (wie oben Anm. 47), S. 265.

⁶⁰ *Wendische Chronik* (wie oben Anm. 47), S. 264.

⁶¹ Siehe J. N. HILLGARTH, *The Spanish Kingdoms 1250-1516, I-II*, Oxford 1976), I, S. 386-387, 392-393. R. W. KAEUPER, *War, Justice, and Public Order. England and France in the Later Middle Ages*, Oxford 1988, S. 356f. Zur Gefährdung auch der Seepilger durch die Piraterie während des Krieges zwischen England und Kastilien und im Seekrieg vor der Küste Galiziens vgl. L. SUAREZ FERNANDEZ, *Navegación y Comercio en el Golfo de Vizcaya. Un estudio sobre la politica marinera de la Casa de Trastamara*, Madrid 1959 (Consejo superior de investigaciones científicas, Escuela de estudios medievales, Estudios 31), S. 83-93, 158-175, 241-244.

⁶² *Hanserezesse I*, 3 (wie oben Anm. 39).

Gefährdet waren aber auch Pilger, die von den Ostseehäfen aus zu Schiff nach Spanien aufbrechen wollten: ihre Reisepläne wurden tangiert durch die Umtriebe unpolitischer Piraten ebenso wie durch den Kaperkrieg in politisch-militärischen Krisenzeiten, beispielsweise während des Seekrieges der Hanse gegen das Königreich Dänemark in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts oder im Kaperkrieg der Dänen gegen alle Hanseschiffe, die auf der Fahrt zwischen Ostsee und Nordsee den Sund passieren mußten⁶³. Kaufleute und Pilger, die den Seeweg durch die Ostsee wählten, trugen das Risiko gleichermaßen. Nehmen wir nur das von Lübeck, Stralsund, Rostock, Wismar und Stettin im Oktober 1367 beschlossene Pilgerverbot⁶⁴. Bis Ostern 1368 sollte niemand auf dem Land- oder Seeweg eine ungenehmigte Pilgerfahrt antreten. Auf diese Weise wollte man die Vorbereitung jener militärischen Aktionen gegen Dänemark erleichtern, die zum erfolgreichen Schlag der Hanse gegen den Dänenkönig führen sollten, mit dem es wenige Jahre später, 1370 in Stralsund, zu dem berühmten Friedensschluß kommen sollte. Welche konkreten Konsequenzen der Beschluß vom Herbst 1367 für die Handels- und Pilgerschiffahrt gehabt hat, wissen wir leider nicht. Ebenso wenig wird sich wohl klären lassen, ob die preußischen Hansestädte jemals die Bitte des „Deutschen Kaufmannes zu Brügge“ beherzigt haben, man möge die Deutschen, die eine Seereise in die Gewässer zwischen England und Flandern und damit möglicherweise auch eine Seereise nach Nordspanien planten, vor den damit verbundenen Gefahren ausdrücklich warnen⁶⁵. Diese Mahnung war eine Reaktion auf die Vorfälle an Bord des erwähnten Danziger Schiffes, von denen soeben die Rede war.

Havarie und Schiffsuntergang im Sturm sowie Piraterie und Kaperkrieg fürchteten Schiffer und Schiffsbesatzungen, Kaufleute und Pilger gleichermaßen. Man war der Gewalt von Mensch und Natur auf See ausgeliefert, es blieben nur Gebet und Fürbitte, durch die die Reisenden sich dem Schutz Gottes und seiner Heiligen anempfahlen, die Spanienfahrer vor allem dem Schutz des Apostels Jacobus.

Vielleicht ließen schon damals die Seeleute und Schiffer, die Pilger nach Galizien transportierten, in Hamburg vor ihrem Aufbruch in der St. Jakobikirche eine Messe lesen, um den Beistand des Apostels für die gefährliche Seereise zu erbitten. Erst dreiundzwanzig Jahre später ergibt

⁶³ Vgl. dazu M. MOLLAT, *Guerre de course et piraterie à la fin du moyen âge: aspects économiques et sociaux. Position de problèmes*, HGBll. 90, 1972, S. 1-14, ausführlicher K. FRITZE u. G. KRAUSE, *Seekriege der Hanse*, Berlin, Wiesbaden 1989, S. 123-149. Über die Vitalienbrüder ausführlicher VOGEL, *Seeschiffahrt* (wie oben Anm. 46), S. 297-305; U. SCHEURLÉN, *Über Handel und Seeraub im 14. und 15. Jahrhundert an der ostfriesischen Küste*, phil. Diss. Hamburg 1974, S. 111-121 u. v. a. M. PUHLE, *Die Vitalienbrüder: Klaus Störtebeker und die Seeräuber der Hansezeit*, Frankfurt am Main 1992, passim.

⁶⁴ FAVREAU-LILIE, *Civis peregrinus* (wie oben Anm. 58), S. 347.

⁶⁵ *Hanserezepte* I, 3 (wie oben Anm. 39).

sich aus einem auf den 25. Februar 1496 datierten Text, der vor der Reformation gewiß in dem Kapitelarchiv von St. Jakobi lag, heute aber nicht mehr erhalten ist, daß in der Fastenzeit auf Bitten von Seeleuten, die mit Jakobspilgern an Bord in See stechen wollten, eine Fürbittmesse abzuhalten sei und daß der Schiffer dafür einen Goldgulden zahlen werde, wie er dieses bereits häufiger (*saepius*) getan habe⁶⁶. Ganz offensichtlich las man 1496 eine solche Fürbittmesse in St. Jakobi nicht zum ersten Mal. Der Text hat mit dem vagen Hinweis auf die Häufigkeit der Messen vor dem Aufbruch von Seepilgern zu Spekulationen geführt. Zwar spricht nichts gegen die Vermutung, daß man wenige Jahre vor der Wende zum 16. Jahrhundert in Hamburg damit begann, auf einzelnen Schiffen ausschließlich Pilger nach Spanien zu befördern⁶⁷. Es gibt aber nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, geschweige denn bereits seit dem 14. Jahrhundert alljährlich im Frühjahr eines oder mehrere Pilgerschiffe von Hamburg nach Spanien segelten⁶⁸. Es fehlt an zuverlässigen Nachrichten in den Quellen, mit deren Hilfe sich die phantasiereichen Spekulationen über eine vor der Reformation bereits über ein Jahrhundert andauernde, in relativ großem Stil organisierte Hamburger Pilgerschiffahrt zu gesichertem Faktenwissen machen ließen. Zulässig ist nur die Vermutung, daß in allen Hansehäfen, wo Schiffe die nicht ungefährliche Fahrt in den Golf von Biscaya antraten und Jakobspilger an Bord hatten, vor dem Auslaufen für einen glücklichen Ausgang der Reise gebetet und Messen gelesen wurden.

⁶⁶ Leider ohne Angabe des genauen Fundortes druckt STAPHORST (wie oben Anm. 19), I, 2, Hamburg 1725, unter den „Urkunden und Nachrichten von S. Jacobi-Kirche“ (S. 799-917), in der 4. Beilage zum 2. Kapitel unter Nr. 7, S. 830 unter der Überschrift „Rever. Capituli Ordinatio, Anno 1496, d. 26 Februar De Missa pro Navigatoribus ad Compostellam tendentibus de S. Jacobo decantanda“ den folgenden Text: *Missa deprecatoria tempore quadragesimali decantanda de sancto Jacobo, ob rogatum Navigatorum tendentium navigio cum Jacobitis ad Compostellam, hoc ordine cum solemnitate decantabitur cum Cantoribus ministrantibus et organis inter omnes huius Ecclesiae Sacerdotes. Dabitur etiam nobis a nauta et saepius datus unus florenus, recepto ecclesiae more, ut sequitur, distribuendus. ...* Die Summe teilten sich Pfarrer, Ministranten, Organist und Kirchenwächter. Ein kurzer Hinweis auf diesen sicher ursprünglich im Kapitelarchiv von St. Jakobi aufbewahrten Text, dessen Originalfassung Staphorst selbst nicht gesehen hat, findet sich bei H. REINCKE, Hamburg am Vorabend der Reformation. Aus dem Nachlaß hg., eingel. u. erg. v. E. v. Lehe, Hamburg 1966 (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 8), S. 54.

⁶⁷ Vgl. auch die sehr vorsichtige Äußerung von HEYNE, Hansestädte (wie oben Anm. 9), S. 79, der davon ausging, daß wohl zumindest an der „Wende des 15. Jahrhunderts“ ein regelmäßiger Pilgerschiffsverkehr stattgefunden habe.

⁶⁸ So HÜFFER, Sant’Jago (wie oben Anm. 9), S. 53; DERS., Von Jacobuskult (wie oben Anm. 9), S. 18. Er glaubte irrtümlich, daß diese Bittmessen in Santiago de Compostela gelesen wurde. Vgl. auch REINCKE (wie oben Anm. 66).

Sozialgeschichtliche Aspekte

Über die soziale Herkunft der Jakobspilger aus dem Hanseraum wissen wir nicht übermäßig viel Konkretes. Einiges scheint dennoch unstrittig zu sein. Für den norddeutschen Adel war die Pilgerfahrt nach Compostela wenig interessant. Darüber kann weder die Pilgerfahrt hinwegtäuschen, die der von Kaiser Friedrich Barbarossa abgesetzte Sachsenherzog Heinrich der Löwe gleich nach seiner Ankunft im Exil von der Normandie aus mit Erlaubnis seines königlichen Schwiegervaters unternahm⁶⁹, noch die Pilgerfahrt des Herzogs Balthasar von Mecklenburg gegen Ende des 15. Jahrhunderts⁷⁰. Dem ritterlichen Selbstverständnis des norddeutschen Adels hat es eher entsprochen, sich an den Kreuzfahrten des Deutschen Ordens gegen die heidnischen Prußen und Litauer zu beteiligen, als dem Apostel Jacobus in Compostela einen Besuch abzustatten. So dominierten unter den Santiagopilgern aus dem Norden und Nordosten des Reiches und den Deutschordensgebieten die Nichtadligen und unter ihnen die Bewohner der Hansestädte: es pilgerten Kleriker⁷¹ und Laien: Mitglieder der städtischen Ober- und Mittelschicht – Kaufleute⁷² und Handwerker wie jener Schuhmacher aus Lübeck, der von Compostela aus direkt nach Preußen wanderte und sich dem Deutschen Orden anschloß⁷³ –, daneben Angehörige der Unterschicht⁷⁴.

Pilger und Pilgerinnen

Auch wenn es sich bei den meisten der namentlich bekannten Pilger um Männer handelte, so war die Santiagopilgerfahrt doch für Frauen nicht

⁶⁹ E Gestis Henrici II et Ricardi I, ed. F. LIEBERMANN, in: MGH SS XXVII, Hannover 1885, S. 104: *ipse, accepta a domino rege licencia, peregre profectus est ad Beatum Iacobum*. Vgl. ohne Hinweis auf die königliche Erlaubnis Roger von Hoveden, *Chronica*, ed. W. STUBBS, II, London 1869 (Rolls Series 51, 2), S. 269.

⁷⁰ Hanserezesse III, 4, Nr. 75 (S. 78).

⁷¹ Nach HIRSCH, *Danziger Chroniken* (oben Anm. 57), S. 694 berichtet Martin Gruneweg in dem nicht edierten Teil seiner Chronik, daß Adriaan, ein Priester aus dem preußischen Marienburg, den älteren Jakob Lubbe nach Santiago de Compostela begleitete. Geistliche, die aus eigenem Antrieb und im Auftrag Dritter pilgerten, erscheinen auch in: UBStL 3, Nr. 247; *Pommersches Urkundenbuch*, X-XI, ed. K. Conrad. Köln, Wien 1984-1990, X, Nr. 5719.

⁷² Außer den bereits erwähnten Hinrich Dunkelgud, Hans Sledorn, Christoph Beyer und Kleiss Voss, die alle offenbar im Jahr 1479 reisten, nennen die Quellen noch Wilhelm aus Reval (1429/30) und Hermann Stegemann aus Lübeck(1505/1506): *Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch. Nebst Regesten*, begr. v. F. G. v. Bunge, I-XVII (Abt. 1-2), Reval, Riga, Moskau 1853-1914, 1. Abt., VIII, Nr. 97; *Hanserezesse III*, 4, Nr. 388 (§ 54 y, S. 529).

⁷³ UBStL 4, Nr. 132 (S. 126).

⁷⁴ Vgl. z. B. VON BRANDT, *Regesten* (wie oben Anm. 17), I, Nr. 27; Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 44.

minder anziehend. Für die vielen, meist namenlosen Frauen, die auch aus den deutschen Hansestädten nach Compostela zogen⁷⁵, mögen die Santiagopilgerin auf dem Titelblatt einer undatierten Nürnberger Ausgabe des erwähnten deutschen Pilgerführers vom Ende des 15. Jahrhunderts, die Pilgerin auf einem um das Jahr 1508 entstandenen Stich des Lucas van Leyden oder die mütterliche Pilgerin auf einem fast zeitgleich entstandenen Holzschnitt des Ausburgers Hans Burkmaier stehen. Der Mobilität pilgernder Frauen waren rechtliche Schranken gesetzt. Im Idealfall pilgerte eine verheiratete Frau gemeinsam mit ihrem Ehemann beziehungsweise mit Mann und Kindern. Daß eine ehrbare Frau allein und ohne Erlaubnis des Ehemannes auf Pilgerfahrt ging, war auch im Hanseraum undenkbar. Solche Genehmigungen wurden durchaus erteilt⁷⁶. Auch Frauen, die in geistlichen Gemeinschaften lebten, pilgerten gern⁷⁷, wenn auch nicht immer mit der erforderlichen Reisegenehmigung ihrer Oberen. Man denke nur an die Beginen in der Stadt Lübeck. Die vom Rat erlassene Ordnung für die Lübecker Beginenkonvente in Lübeck vom 25. April 1438 schrieb vor, daß Beginen nur mit Erlaubnis ihrer Meisterin pilgern dürften⁷⁸. Ob jene Begine, die bereits im Jahre 1381, d. h. einige Jahrzehnte zuvor, wohl von Stralsund aus eine Bürgersfrau auf der Pilgerreise nach Rom begleitet hatte⁷⁹, dieses nach förmlicher Beurlaubung tat, werden wir nicht mehr in Erfahrung bringen können. Auch wissen wir nicht, ob in den sogenannten Goldenen Jahren, die allen Santiagopilgern seit dem 15. Jahrhundert einen Generalablaß verhießen, unter diesen der Anteil der nach Galizien pilgernden Frauen anstieg. Zumindest hat Rom eine nachweisbare Anziehungskraft auf wanderlustige weibliche Religiösen aus dem Hanseraum ausgeübt⁸⁰, und für Santiago de Compostela ist ungeachtet der Quellenlage

⁷⁵ Compostela erscheint nach meinem Eindruck in Testamenten als Reiseziel von Frauen, die aus eigenem Antrieb die Pilgerfahrt in Angriff nahmen, signifikant seltener als Rom oder Heiltumsorte im Reich: Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 44; UBStL 10, Nr. 597 (S. 589). Hamburger Testamente (wie oben Anm. 17), Nr. 11, 19, 34, 35, 61. AHL, Testamente, Hillegund Goldensee, 17. 8. 1355, 29. 4. 1364, 14. 11. 1364.

⁷⁶ UBStL 10, Nr. 597 (S. 589).

⁷⁷ UBStL 7, Nr. 764. HEYDEN, Kirchen Stralsunds (wie oben Anm. 21), S. 90.

⁷⁸ UBStL 7, Nr. 764 (S. 762).

⁷⁹ Vgl. HEYDEN, Kirchen Stralsunds (wie oben Anm. 21), S. 90, mit Hinweis auf Stadtarchiv Stralsund, Testamente, Nr. 392. Zuweilen wurden Beginen in Testamenten mit Legaten bedacht, die der Finanzierung von Memorialpilgerfahrten zu Heiltumsorten innerhalb des Reichs, nicht zuletzt nach Aachen, dienten: Testamente der Stadt Braunschweig (wie oben Anm. 17), I, S. 156.

⁸⁰ Im Jahre 1450 begab sich die Vorsteherin des Lübecker St. Johannisklosters, Geseken Francken, auf eine Pilgerfahrt nach Rom, wie im Liber Memorialis des Lübecker St. Michael-Klosters bezeugt ist, kehrte sie glücklich heim und starb drei Jahrzehnte später (1481) in Lübeck. Vgl. Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 17, 104.

Ähnliches nicht auszuschließen⁸¹, wenngleich der Befund darauf hindeutet, daß Rom wohl in jedem Fall das für diese Gruppe attraktivere Pilgerziel gewesen ist. In jedem Fall gab es in den Hansestädten gewiß Frauen, die so gern und häufig auf Pilgerfahrt gingen wie die 1394 verstorbene Mystikerin Dorothea aus dem preußischen Montau, zu deren Pilgerzielen Santiago de Compostela allerdings niemals gehörte⁸².

In diesem Zusammenhang lohnt sich ein Blick auf die Wallfahrtsfrömmigkeit der Frauen in der Stadt Stralsund. Hier begaben sich im Jahre 1372 neunzig Frauen unterschiedlicher sozialer Herkunft mit ihren Kindern, die sie nicht unversorgt zurücklassen konnten, an Bord eines Schiffes, das sie auf die nahegelegene Insel Rügen bringen sollte, wo ein lokal bedeutsamer Heilumsort das Ziel der Ablaßwallfahrt war⁸³. So groß war die Zahl der Pilgerinnen wohl niemals, die von Stralsund aus gemeinsam die ungleich längere Reise nach Santiago de Compostela antraten. Aber Frauen und junge Mädchen sind von Stralsund aus auch nach Santiago de Compostela gereist, und zwar zuweilen durchaus zu Schiff wie wir dem Bericht über die bereits erwähnte Pilgerfahrt Franz Wessels entnehmen können⁸⁴.

Wir werden niemals erfahren, wieviele Frauen aus dem Norden des Reichs sich auf den Weg nach Galizien machten, wieviele von ihnen gar mit Mann und Kind die Reise antraten. Wie dem auch sei – die Frauen, die sich seit dem 13. Jahrhundert im Hanseraum zu einer großen Pilgerfahrt nach Compostela und zu anderen Zielen entschlossen, kamen aus allen Schichten, und sie pilgerten sowohl aus eigenem Antrieb für

⁸¹ Nur ein einziges, leider nur historiographisch bezeugtes, Beispiel für die Pilgerfahrt einer Nonne nach Santiago de Compostela ist mir bekannt geworden. Folgen wir Martin Gruneweg bzw. den von ihm überlieferten Nachrichten aus der Familienchronik des jüngeren Jakob Lubbe in der Zusammenfassung von HIRSCH, *Danziger Chroniken* (wie oben Anm. 57) S. 694 Anm., so war sie die Schwester eines Priesters aus Marienburg und pilgerte ungefährdet in außerordentlich frommer Gesellschaft.

⁸² Johannes Marienwerder, *Das Leben der Heiligen Dorothea von Montau*, ed. M. TÖPPEN, *Scriptores rerum Prussicarum*, II, Leipzig 1863, S. 179-350, bes. I 31. 33; II 9-15, 24-26, S. 228-229, 229-230, 240-248, 263-268.

⁸³ HEYDEN, *Kirchen Stralsunds* (wie oben Anm. 21), S. 90f. Auszüge aus Stralsundischen Chroniken (wie oben Anm. 27), S. 163.

⁸⁴ Auszüge aus Stralsundischen Chroniken (wie oben Anm. 27), S. 273; HEYDEN, *Kirchen Stralsunds* (wie oben Anm. 21), S. 91. KOHL, *Verehrung* (wie oben Anm. 10), S. 107. Frauen aus Stralsund scheuten im übrigen spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch nicht die weite Reise nach Rom. Stadtarchiv Stralsund, *Testamente*, Nr. 105, 157, 207, 392; vgl. HEYDEN, *Kirchen Stralsunds*, S. 90.

das eigene Seelenheil⁸⁵ als auch im Auftrage Dritter⁸⁶. Nur Frauen aus der städtischen Mittel- und Oberschicht, d. h. Frauen mit eigenem Vermögen entschlossen sich aber zuweilen zur vollständigen oder partiellen Finanzierung von Pilgerfahrten, unter anderem auch von solchen nach Santiago de Compostela⁸⁷.

Bruderschaften

Die freiwilligen Jakobspilger, denen die Heimkehr vergönnt war, schlossen sich zumindest mancherorts im Hanseraum zu Bruderschaften zusammen, um die Erinnerung an die Pilgerfahrt zum Apostelgrab zu pflegen und um vielleicht auch selbst für bedürftige durchreisende Pilger zu sorgen⁸⁸. Die Quellen vermitteln leider kein Bild von der sozialen Zusammensetzung, der Organisation und den konkreten Aufgaben dieser Vereinigungen im Hanseraum. Nur wenige Dokumente sind erhalten, die ihre Existenz bezeugen, und zwar in Städten wie in Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock und Reval. Möglicherweise war die Zahl der Städte, in denen man solche Bruderschaften gründete, aber doch größer, als es die Überlieferung vermuten läßt. In mancher Hansestadt bestand ein reges Interesse an der Pilgerfahrt *ad sanctum Jacobum*, ohne daß sich eine Bruderschaft der Santiagopilger konkret nachweisen ließe. Ein Beispiel ist Stralsund: eine Bruderschaft der Jakobspilger ist hier nicht bezeugt, obwohl die „reysa ad sanctum Jacobum“ seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert angeblich Tradition hatte⁸⁹, im 15. Jahrhundert vielleicht sogar „zum guten Ton“ gehörte. Die für Stralsund ungünstige Quellenlage erscheint daher nicht als zwingender Beweis für das Fehlen eines solchen Zusammenschlusses von Jakobspilgern, zumal sich auch im Hinterland der Stadt, d. h. im Herzogtum Pommern, Bruderschaften der Jakobspilger neben Vereini-

⁸⁵ Außer Santiago de Compostela sind nachweisbare Ziele ihrer Wanderungen u. a. Einsiedeln, Jerusalem und Rom: UBStL 3, Nr. 16, 17, 18, 19, 20 ebd., 7, Nr. 7; ebd., 10, Nr. 273. Melle, *De itineribus sacris* [wie oben Anm. 18], S. 97, 98. Ziele der Pilgerinnen werden aber durchaus nicht immer genannt: Hamburger Testamente (wie oben Anm. 17), Nr. 88. AHL, Testamente, Hillegund Goldensee (17. 8. 1355, 29. 4. 1364, 14. 11. 1364; frdl. Hinweis v. Birgit Noodt)

⁸⁶ Testamente der Stadt Braunschweig (wie oben Anm. 17), I, S. 156. Hamburger Testamente (wie oben Anm. 17), Nr. 34.61. VON BRANDT, Regesten (wie oben Anm. 17), II, Nr. 701. Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 44, 97, 102.

⁸⁷ Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 43, 44. Hamburger Testamente (wie oben Anm. 17), Nr. 35, 113; Lüneburger Testamente (wie oben Anm. 17), Nr. 108; Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 97.

⁸⁸ Zur Funktion dieser Bruderschaften vgl. auch M.-L. FAVREAU-LILIE, Die Bedeutung von Wallfahrten, Kreuzzügen und Wanderungsbewegungen für die Kommunikation in Mittelalter und früher Neuzeit, in: *Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft*, ed. H. Pohl, Stuttgart 1989 (VSWG Beiheft, 87), S. 64-89, S. 79f.

⁸⁹ HEYDEN, Kirchen Stralsunds (wie oben Anm. 21), S. 84-92.

gungen der Aachenspilger gebildet haben. Dort, wo es keine speziellen Bruderschaften der Jakobspilger gab, konnten Heimkehrer natürlich auch einer Bruderschaft beitreten, die allen Pilgern unabhängig von den Zielen ihrer frommen Reisen offenstand⁹⁰.

Konkret nachweisen kann man eigene Vereinigungen der Santiagopilger nur in wenigen Hansestädten; die Überlieferung setzt zudem recht spät ein, im 14. und teilweise erst im 15. Jahrhundert. In Bremen, von wo aus die ersten Pilger als Seepilger während des zweiten Kreuzzuges zum Apostelgrab nach Compostela kamen⁹¹, schlossen sich vielleicht schon im 13. oder 14. Jahrhundert die von der Pilgerfahrt nach Galizien heimgekehrten Bürger zu einer Jakobusbruderschaft zusammen, aber sicher nachweisen können wir die Existenz einer solchen Vereinigung erst seit Mai 1471⁹². Nicht anders als die Rom- und Jerusalempilger⁹³ schlossen sich auch die Hamburger Jakobspilger wohl im 14. Jahrhundert zu einer Bruderschaft zusammen. Aber nicht den Apostel Jacobus erwählten sie zum Patron ihrer Vereinigung mit Sitz in der Pfarrkirche St. Jakobi⁹⁴, sondern die heilige Gertrud⁹⁵.

In Lübeck gab es offenbar trotz der Beliebtheit der Pilgerfahrt keine Bruderschaft, der nur Santiagopilger angehörten, zumindest keine Bruderschaft, deren Patron der Apostel Jacobus gewesen wäre. So fand der bereits erwähnte ehemalige Santiagopilger und Lübecker Krämer Hinrich Dunkelgud⁹⁶ nach der Rückkehr seinen Platz in der sogenannten Leichnamsbruderschaft mit Sitz in der St. Jakobi-Kirche⁹⁷. Zwar ist ungewiß, ob sich

⁹⁰ Ebd., S. 92.

⁹¹ Vgl. oben Anm. 36.

⁹² H. LANGE, Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter, Münster 1925, S. 185; HEYNE, Hansestädte (wie oben Anm. 9), S. 67 Anm. 8.

⁹³ Hamburger Testamente (wie oben Anm. 17) Nr. 14, 88. Vgl. RIETHMÜLLER, Frömmigkeit (wie oben Anm. 16), S. 123 zur Existenz dieser Vereinigungen ohne Angabe von Quellen.

⁹⁴ Es gab in Hamburg mehrere St. Jacobus-Bruderschaften. Der seit dem 14. Jahrhundert bezeugten St. Jacobus-Bruderschaft mit Sitz in St. Jakobi gehörten die seewärts fahrenden Hamburger Schiffer an: Staphorst (wie oben Anm. 19), I, 2, S. XXIV, 634); vgl. G. BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften in Hamburg während des Mittelalters, ZVHG 36, 1937, S. 65-110, S. 103 Nr. 46. Eine zweite St. Jacobus-Bruderschaft mit Sitz in der St. Ansgarkapelle wurde vor dem 25. 4. 1450 gegründet (Staphorst, I, 4, S. 140-142 Nr. 16; BRANDES, ebd., S. 103 Nr. 45); eine dritte, im Jahre 1511 gegründete St. Jacobus-Bruderschaft hatte hier ebenfalls ihren Sitz (vgl. Staphorst I, 1, S. 62, 242-248). Zur Verehrung des Apostels Jacobus d. Ä. durch Angehörige aller Stände und dadurch entstehende sozial gemischte Bruderschaften vgl. allgemein und knapp BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften in Hamburg während des Mittelalters, in: ZVHG 34, 1934, S. 75-169, S. 111.

⁹⁵ Ihre Existenz wird bezeugt durch ein Testament vom 28. 6. 1385, das sie mit einem Legat bedachte: Hamburger Testamente (wie oben Anm. 17), Nr. 66. Diese Bruderschaft kennen weder BRANDES (wie oben Anm. 94) noch RIETHMÜLLER (wie oben Anm. 16).

⁹⁶ Vgl. oben Anm. 54, 55.

⁹⁷ MANTELS, Memorial (wie oben Anm. 54), S. 349, 359

Jakobspilger auch andernorts den Leichnams-Bruderschaften anschlossen, aber unmöglich ist es nicht. In der benachbarten Hansestadt Rostock gab es zumindest im 15. Jahrhundert mit dem St. Jakobi-Kaland angeblich eine Bruderschaft, der nur Santiagopilger angehörten⁹⁸. Nicht auszuschließen ist auch, daß die Jacobus-Bruderschaft, die im frühen 16. Jahrhundert in der Stadt Reval existierte und finanziell durch Revaler Bürger gefördert wurde⁹⁹, eine Vereinigung ehemaliger Santiagopilger war, wenngleich der Apostel Jacobus auch in Reval, ähnlich wie in Hamburg, wohl ebenso als Patron anders orientierter Bruderschaften fungiert hat.

Reisekosten

Die Seereisen

Seit und solange man zwischen der Reise über Land und der Seereise wählen konnte, hing die Entscheidung unter anderem von der finanziellen Situation der Pilger ab. Man darf die Bedeutung des Kostenfaktors nicht unterschätzen.

Wie teuer genau die Reisen der namentlich bekannten Land- und Seepilger gewesen sind, läßt sich nicht sagen. Während wir über die Kosten der Seereisen von Jerusalempilgern im 15./16. Jahrhundert aus den Pilgerberichten und Passageverträgen recht gut informiert sind¹⁰⁰, fehlen uns vergleichbare Quellen und Zahlen für den Passagierverkehr zwischen den norddeutschen Seehäfen und der Iberischen Halbinsel vollständig. Zu Unrecht sehr verbreitet ist die Vorstellung, die Schiffspilger aus den Hansestädten hätten nicht zur sozialen Oberschicht gehört; es habe sich vielmehr nur um „bescheidene Pilger“ gehandelt, um angeworbene Pilger, die im Auftrage Dritter eine Fürbittwallfahrt nach Santiago de Compostela unternahmen¹⁰¹. Die Pilger, die wenigstens einen Teil der Reise zu Schiff zurücklegen wollten, mußten nicht nur die Schiffspassage zahlen, sondern außerdem auch noch für ihre Verpflegung an Bord selbst sorgen¹⁰². Das konnten sich aber nicht alle leisten, am ehesten noch die Kaufleute, die ohnehin geschäftlich in Flandern, England, Frankreich und auf der Iberischen Halbinsel zu tun hatten, und andere Angehörige der städtischen

⁹⁸ K. KOPPMANN, *Geschichte der Stadt Rostock, I. Von der Gründung der Stadt bis zum Tode Joachim Slüters (1532)*, Rostock 1887, S. 96.

⁹⁹ Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch (wie oben Anm. 72), 2. Abt., III, Nr. 746.

¹⁰⁰ Vgl. FAVREAU-LILIE, *German Empire* (wie oben Anm. 33), S. 325-330.

¹⁰¹ HÜFFER, *Von Jacobuskult und Pilgerfahrt* (wie oben Anm. 9), S. 18. ZENDER, *Heiligenverehrung* (wie oben Anm. 32), S. 11.

¹⁰² Vgl. D. ELLMERS, *Lose Gegenstände aus Koggewracks. Archäologische Zeugnisse vom Leben an Bord*, *Deutsches Schifffahrtsarchiv. Zeitschrift des Deutschen Schifffahrtsmuseums* 18 (1995), S. 207-232, S. 224-229.

Oberschicht. Die Schiffspilgerfahrt als teure Alternative zur preiswerten, aber mühseligen Wanderung über Land wurde vermutlich für jene, die nicht nur die Nachfolge Christi im Sinn hatten oder Buße tun wollten, zu einer Art „Statussymbol“¹⁰³. Man reiste einen möglichst großen Teil der Strecke bequem und ohne Kontakt zu den armen Pilgerscharen, die über Land zogen. Die Pilgerfahrt als reine Schiffsreise zu organisieren und die Reise über Land auf das unerläßliche Mindestmaß zu beschränken – dieses konnten sich nur die wenigsten leisten, die ihre Pilgerfahrt selbst finanzieren mußten.

Arme Santiagopilger reisten nur dann zu Schiff, wenn ihnen jemand die teure Seereise bezahlte. Sie konnten die Schiffsreise nur antreten, wenn sie z. B. das Gelübde eines Verstorbenen erfüllten, aus dessen Nachlaß ihnen die Überfahrt und Verpflegung auf See bezahlt wurden. Solche Verfügungen, die ausdrücklich die Entsendung eines Pilgers auf dem Seeweg vorsahen, scheinen aber außerordentlich selten gewesen zu sein. Am 6. November 1521 – dem Jahr von Martin Luthers Auftritt vor dem Reichstag zu Worms und damit zu einer Zeit, als Luther die zeitgenössische Pilger- und Wallfahrtsfrömmigkeit und speziell die Ablasspilgerfahrten nach Compostela schon heftig kritisiert hatte¹⁰⁴ – bestimmte Johan Brandt, der Vorsteher eines großen Hospitals in Bremen, seine Testamentsvollstrecker sollten *enen man to sunte Jacob segelen laten*, weil er selbst die früher einmal gelobte Pilgerfahrt dorthin nicht hatte unternehmen können¹⁰⁵. Das eigene Pilgergelübde sollte nun ein angeworbener Pilger einlösen, dem die Testamentsvollstrecker die Seereise dann auch zu bezahlen hatten. In der Regel zogen die angeworbenen Pilger über Land.

Die Landreisen

Für die norddeutschen Pilger war die Entscheidung für oder gegen eine Pilgerfahrt zu Schiff letztlich eine finanzielle Frage. Die meisten konnten allenfalls die Überlandreise selbst finanzieren. Sie war preiswerter als die

¹⁰³ So bereits KOHL, Verehrung (wie oben Anm. 10), S. 107.

¹⁰⁴ Martin Luther, Ein Sermon von sant Jacob dem meereren und hailigen zwölffpotten, in: Martin Luther, Schriften, Kritische Gesamtausgabe, X/3 (Weimar, 1905), S. 235-241. Vgl. auch Luthers Predigt über Matth. 21. 13, in Martin Luther, Sämtliche Schriften, ed. G. WALCH, 1880/1910, ND 1987), VII, S. 1069f.; zur Wallfahrtsfrömmigkeit insgesamt ebd., S. 1069-1072).

¹⁰⁵ Überliefert ist das Testament in dem unpaginierten ältesten Testamentenbuch der Stadt Bremen (wie oben Anm. 20) unter Nr. 59; vgl. LANGE, Geschichte (wie oben Anm. 92), S. 181; HEYNE, Hansestädte (wie oben Anm. 9), S. 80f. mit Anm. 37. Eine ähnliche Verfügung ist 1510 aus Reval überliefert: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch (wie oben Anm. 99).

Seereise, denn auch für arme Jakobspilger war unterwegs gesorgt. Seit dem 10./11. Jahrhundert hatte sich längs der Pilgerwege eine funktionierende Infrastruktur für die frommen Reisenden entwickelt, waren zahllose, Pilgerhospitäler entstanden, auch in Santiago de Compostela selbst¹⁰⁶. Das ermöglichte auch den bedürftigsten unter den Jakobspilgern aus dem Hanseraum die Realisierung ihres Vorhabens, selbst wenn sie die Reise nicht einmal zum Teil selbst finanzieren konnten oder wollten. Die Heimatstadt gewährte ihnen nur selten einen Zuschuß. Für Hamburg sind solche Beihilfen für arme Pilger in den sechziger und achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts belegt¹⁰⁷. Für bedürftige Santiagopilger wurde unterwegs gesorgt, für sie gab es in Hospitälern nicht selten ein unentgeltliches oder zumindest preiswertes Quartier, Almosen, Verpflegung, und notfalls wurden sie hier auch gepflegt. Solche Pilgerherbergen bzw. -hospitäler entstanden spätestens seit dem frühen 14. Jahrhundert auch in einigen Hansehäfen, nicht zuletzt dort, wo Santiagopilger aus dem gesamten Norden des Reiches und aus dem weiteren Ostseeraum durchreisten: in Bremen¹⁰⁸, Hamburg¹⁰⁹ und Lübeck¹¹⁰, Rostock¹¹¹, aber auch in den städtischen Zentren des binnenländischen Hanseraumes, beispielsweise in

¹⁰⁶ Allgemein dazu L. SCHMUGGE, Zu den Anfängen des organisierten Pilgerverkehrs und zur Unterbringung und Verpflegung von Pilgern im Mittelalter, in: *Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter*, ed. H. C. Peyer, München/Wien 1983 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 3), S. 37-6; DERS., Die Entstehung des organisierten Pilgerverkehrs, Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken 64 (1984), S. 1-83.

¹⁰⁷ Kämmererechnungen der Stadt Hamburg, bearb. v. K. KOPPMANN, I-VII, IX/1, Hamburg 1869-1940, II, S. 227 Z. 27f., 348 Z. 8-10; ebd., IV, S. 75 Z. 28f. Vgl. auch KOPPMANN, ebd., III, S. CXXXI. Auffällig ist, daß selbst im Jahre 1484, einem der sogenannten „Goldenen Jahre“, das doch wegen des größeren Jubiläumsablasses ein besonders attraktives Pilgerjahr gewesen sein mußte, nach Ausweis der Rechnungen nur ein einziger Pilger (Nicolaus Breiden) einen Reisezuschuß von der Stadt erhielt.

¹⁰⁸ In Bremen gab es mindestens zwei Pilgerherbergen, in denen Jakobspilger unterkommen konnten, neben dem St. Georgs-Gasthof das am Abend des 25. Juli 1366 vom Bremer Bürgermeister Harmes von Ruten gestiftete Gertruden-Gasthaus, letzteres nach KOHL, Verehrung (wie oben Anm. 10), S. 116, insbesondere für Santiagopilger bestimmt, die über Bremen wanderten oder aber hierher auf der Suche nach einem Schiff kamen, das sie ihrem Ziel näher bringen konnte. Denkbar ist es, daß sich in Bremen Santiagopilger aus ganz Niedersachsen, nicht zuletzt aus Göttingen (zur besonders großen Beliebtheit der Pilgerfahrten nach Compostela in Göttingen vgl. G. P. A. Neubuhr, *Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen*, I-II, Hannover 1734-1736, II, S. 128) auf der Suche nach einem Schiff trafen.

¹⁰⁹ Zur Beherbergung von Pilgern im Hl.-Geist-Hospital J. M. LAPPENBERG, Die milden Privatstiftungen zu Hamburg, Hamburg 1845, S. XVII ; K. KOPPMANN, Hamburgs kirchliche und Wohltätigkeits-Anstalten im Mittelalter, Hamburg 1870, S. 42f.

¹¹⁰ „Der Memorienkalender (Necrologium) der Marienkirche in Lübeck“, ed. C. F. WEHRMANN, ZVLGA 6, 1892, S. 49-160, S. 62f.

¹¹¹ KOPPMANN, Rostock (wie oben Anm. 98), S. 96.

Braunschweig¹¹², Lüneburg¹¹³, Hildesheim¹¹⁴ und Soest¹¹⁵, in Städten also, die an Überlandrouten lagen, auf denen u.a. Aachenpilger und über Aachen wandernde Santiagopilger ihres Weges zu ziehen pflegten.

Für arme, bedürftige Pilger wurde auch in Klöstern längs der nicht selten mit den großen Überlandverbindungen identischen Pilgerwege mit Verpflegung und Zehrgeld gesorgt: zur Zeit Martin Luthers beispielsweise in dem Kloster Ilsenburg bei Wernigerode am Ostrand des Harzgebirges¹¹⁶, und das war ganz gewiß kein Einzelfall.

Die meisten norddeutschen Pilger nahmen die lange, beschwerlichere und riskante Wanderung quer durch Europa auf sich. Die Reise über Land war unbequem, sie dauerte in jedem Fall viel länger als die Seereise, sie war viel anstrengender und gefährlicher als die Fahrt zu Schiff, die ja nicht immer mit einer Katastrophe endete, sondern meist rascher und nach damaliger Vorstellungen auch bequemer war. Nur wenige Angehörige der städtischen Oberschicht nahmen die Pilgerfahrt über Land wohl freiwillig auf sich, wenn sich ihnen die Gelegenheit zu einer Schiffsreise nach Galizien bot. Die Angehörigen der städtischen Ober- und Mittelschicht, die sich freiwillig für den Landweg entschieden, waren entweder besonders fromm¹¹⁷, oder durch ein Gelübde gebunden, das sie in allergrößter Not (nicht selten auf See) geleistet hatten¹¹⁸. Sie versorgten sich vor dem Aufbruch mit Empfehlungsschreiben und Pässen, die sie schon auf der Hinreise als Pilger auswiesen und zur Entgegennahme von Almosen berechtigten¹¹⁹. Sie ließen sich mindestens teilweise nach

¹¹² H. DÜRRE, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter (1861), Braunschweig 1875, allg. zu den Hospitalgründungen des 14. u. 15. Jahrhunderts S. 580-598, S. 591f., 598.

¹¹³ Vgl. KOHL, Verehrung (wie oben Anm. 10), S. 117.

¹¹⁴ Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, ed. R. Doebner, I-VIII, Hildesheim 1881-1901, II, Nr. 195, (S. 118); ebd., IV, Nr. 271 (S. 182), Nr. 644 (S. 548f.).

¹¹⁵ M. KOSKE, Soest und das mittelalterliche Pilgerwesen, SoesterZs. 98, 1986, S. 62-72, S. 66f., 71f.

¹¹⁶ Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg, ed. E. Jacobs, II, Halle 1877 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 6), S. 438. Es ist zwar nicht sicher bezeugt, daß das Kloster Wienhausen ebenfalls für bedürftige Jakobspilger sorgte, doch auszuschließen ist dieses nicht, auch wenn – wie APPUHN, Fund (wie oben Anm. 24) gezeigt hat – die in Wienhausen gefundenen Pilgerzeichen nicht von Jakobspilgern zurückgelassen worden sind.

¹¹⁷ Grunewegs Chronik (wie oben Anm. 57), S. 694.

¹¹⁸ Errettung aus Gefahr auf Überlandreise: DEUS, Reisepaß (wie oben Anm. 57), S. 16. Errettung aus Seenot: Melle, De itineribus sacris (wie oben Anm. 18), S. 15f., 47. Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch (wie oben Anm. 72).

¹¹⁹ UBStL 3, Nr. 20. Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch (wie oben Anm. 72). LISCH, Wallfahrtsbrief (wie oben Anm. 57), S. 189f. DEUS, Reisepaß (wie oben Anm. 57), S. 16. Daß auch Laien, nächste Verwandte etwa, dem Pilger Empfehlungsschreiben (an Freunde, Geschäftspartner) mit auf den Weg gaben, erweist das, was wir über die Vorbereitung der Pilgerfahrt des Jakob Lubbe aus Danzig wissen: Grunewegs Chronik (wie oben Anm. 57), S. 694.

dem Besuch des Apostelgrabes Bescheinigungen ausstellen¹²⁰, die sie als Pilger überzeugender auswiesen, als es die Jakobsmuscheln am Hut oder auf der Pilgertasche taten, denn echte oder nachgebildete Klappen jener schon im 12. Jahrhundert in Santiago de Compostela am Nordportal der Kathedrale feilgebotenen atlantischen Kammuschelart¹²¹ waren am Ende des Mittelalters nicht selten ein trügerisches Abzeichen so manchen falschen Pilgers, der mit der Gutgläubigkeit vieler barmherziger Christen ein Geschäft zu machen suchte. Die Muscheln wurden zum Abzeichen randständiger Armut, von Bettlern und Dieben, und folglich mußte spätestens seit dem 15. Jahrhundert ein ehrbarer Jakobspilger imstande sein, sich durch ein Schriftstück zu legitimieren, wenn er unterwegs um milde Gaben bat¹²². Er wurde dann wohl so wenig abgewiesen wie Jakob Lubbe aus Danzig und seine zwei Gefährten, die die lange Wanderung zum Apostelgrab nach Galizien unternahmen¹²³.

Jener Pilgerfahrt, die im Jahre 1420 diese kleine Reisegesellschaft unternahm, gedachte fast zweihundert Jahre später, in der Zeit der Gegenreformation, Martin Gruneweg, ein Nachfahre des Pilgers. Dieser im Jahre 1562 geborene und nach 1606 verstorbene Danziger Kaufmann war 1586 zum katholischen Glauben konvertiert und wenig später in den Dominikanerorden eingetreten. Als Dominikaner überarbeitete und erweiterte er die alte, von des Pilgers gleichnamigem Sohn verfaßte Familienchronik, wobei ihm besonders daran lag, die Erinnerung an die tiefe, rechtgläubige Frömmigkeit seines Vorfahren zu pflegen, die in der Pilgerfahrt sinnfälligen Ausdruck fand¹²⁴. Als Sohn vermöglicher Eltern hätte Jakob Lubbe ohne weiteres ein Schiff nehmen können. Er hätte in Danzig gewiß auch eines gefunden, doch zog er, so betonte Gruneweg, den mühseligern Landweg quer durch Europa vor. Seine besorgten Eltern erleichterten ihm durch zusätzliche Empfehlungsschreiben und finanzielle Zuwendungen diese Reise, deren glücklicher Ausgang keineswegs selbstverständlich war. Leider wissen wir nichts über die Kosten dieser langen Wanderung.

Reisekosten

Die Testamente liefern zwar besonders viele und wichtige Hinweise auf die Kosten der Reise aus dem Hanseraum nach Compostela, doch geben

¹²⁰ Vgl. oben Anm. 15.

¹²¹ Vgl. dazu Schmitz-Cliever, St. Jakobspilger-Muscheln (wie oben Anm. 23), S. 317-321.

¹²² Vgl. dazu auch FAVREAU-LILIE, *Civis peregrinus* (wie oben Anm. 58), S. 340f.

¹²³ Grunewegs Chronik (wie oben Anm. 57), S. 694; HÄBLER, Wallfahrtsbuch (wie oben Anm. 13), S. 36f. ohne quellenkritische Überlegungen.

¹²⁴ Zu Jakob Lubbe's Familienchronik, zur Biographie des Martin Gruneweg sowie zu Genese u. Inhalt seiner Chronik vgl. die knappen Ausführungen von HIRSCH, Danziger Chroniken (wie oben Anm. 57), S. 692-694. Zur Alltagsfrömmigkeit Jakob Lubbe's d. A. (Fasten, Armenspeisung) vgl. Grunewegs Chronik (wie oben Anm. 57), S. 694.

sie absolut nichts her zu den Kosten der Seereisen nach Galizien. Wir finden in den Testamenten ausschließlich Hinweise auf die Kosten der Überlandreisen nach Compostela, die aus dem Nachlaß gut situierter bis vermögender Bürger finanziert wurden. Wir wissen dagegen kaum etwas über die Kosten von Sühne- und Dankwallfahrten, die delegierte Pilger im Auftrag der einen oder anderen Stadt unternahmen. Die Anordnung, ein Pilger solle *auf des gemeinen gutes unkostigunge* nach Compostela ziehen¹²⁵, hilft dem an genaueren Informationen interessierten Historiker nicht weiter. Der Rat der Stadt Hamburg zahlte z. B. im Jahre 1402 dem Ratsherrn Nikolaus (Klaus) Schoke 64 Mark für die Pilgerfahrt nach Compostela, bei der sich persönlicher Wunsch und städtischer Auftrag gewiß verbanden¹²⁶, denn sowohl Hamburg als auch Nikolaus Schoke hatten allen Anlaß, dem Apostel Jacobus zu danken für den Sieg der von Schoke selbst befehligten Hamburger Flotte über die Vitalienbrüder – d.h. über jene Piraten, die die Hanseschiffahrt in der Ostsee jahrelang lahmgelegt und auch der Schiffahrt vor der deutschen Nordseeküste schwer geschadet hatten¹²⁷. Ganz offensichtlich im Zusammenhang mit dieser Pilgerfahrt hat Nikolaus Schoke vermutlich am 24. März 1402 sein Testament errichtet, das übrigens das Ziel seiner Pilgerfahrt nicht nennt¹²⁸; im übrigen ist es gewiß kein Zufall, daß er in diesem Testament auch eine Bruderschaft der Seeleute, die *schipmanne bruderscop to sunte Nicolaus*, bedachte. 64 Mark Reisegeld waren keine geringe Summe, denn nach damaliger Vorstellung konnte ein angeworbener Pilger für die Hin- und Rückreise zwischen Lübeck und Santiago de Compostela mit 20 Mark auskommen, d.h. mit weniger als einem Drittel jener Summe, die dem Hamburger Ratsherrn bewilligt war. Als z. B. im Jahre 1373 Margareta Klingenberges, Witwe des Godefridus Todinghusen, ihr Testament aufsetzte, waren 40 Mark eine zur Finanzierung der Pilgerfahrt von zwei Personen nach Compostela ausreichende Summe¹²⁹, und nicht selten mußten Pilger sich auf ihrer

¹²⁵ So Tratziger (wie oben Anm. 47), S. 166 zur Verpflichtung Wismars im Jahre 1430 zur Sühne für städtisches Fehlverhalten. Zur Delegation von Sühnepilgern durch Städte vgl. weitere Hinweise unten Anm. 153.

¹²⁶ Kämmereirechnungen (wie oben Anm. 107), II, S. 4. H. REINCKE, Hamburgs Geschichte, in: Hamburg Einst und jetzt [A], Hamburg 1933, S. 23.

¹²⁷ Vgl. oben Anm. 63.

¹²⁸ Hamburg, St. A., 111-1, Senat Cl. X, Vol. 4 Ser. I (Testamente): Nicolaus Schoke, 1402 XII.7?: *Ik, Nicolaus Schoke radman to Hamborch van godes gnaden gesund an mynem lyve und reddelik an mynen zinnen hebbe willen to wanderen peregrimatze to troste und to zalicheit myner sele.*

¹²⁹ Melle, De itineribus sacris (wie oben Anm. 18), S. 73. Noch knap 60 Jahre später waren 10 Mark das halbe Reisegeld für die Pilgerfahrt nach Compostela, hieß es doch in einem Testament: AHL, Testamente, Tydeke Roleves, 1431 X 12): *einen bedderven manne de to sunte Jacobe to Cumstelle wanderen wille schal men to hulpe geven x mark lub. dat ik der halven reyse to myner salicheyt moghe delaftich werden.* Frdl. Hinweis von Gunnar Meyer, Kiel.

Wanderung von der Ostsee nach Galizien und zurück mit einem viel geringeren Betrag begnügen¹³⁰. Verwandte von Erblassern, die die Pilgerfahrt teilweise als unabdingbare Voraussetzung für den Zugriff auf ihr Erbteil hinter sich bringen mußten¹³¹, erhielten deutlich mehr als fremde, angeworbene Pilger¹³², und Geistliche erhielten mehr als Laien, vor allem dann, wenn sie gut beleumundet waren¹³³. Trefflich ließ sich darüber streiten, was lebensnotwendig war und wieviel Geld ein Pilger benötigte, um sorglos reisen zu können - ein Konflikt, der vorprogrammiert war, wenn Testamente die fürsorgliche Anweisung enthielten, der Unterhalt müsse gewährleistet sein¹³⁴, einem Pilger möge so viel Geld aus dem Nachlaß gegeben werden, daß er „die Wanderung“ für das Seelenheil des Erblassers „bequem“ machen könne¹³⁵. Da waren natürlich die Kosten für die Reise, d.h. für Transportmittel wie beispielsweise Fähren, Unterkünfte und Verpflegung, doch dazu kamen noch andere Aufwendungen, die in den Testamenten selten erwähnt werden: Lohnzahlungen, die ein Mehrfaches der Reisekosten betragen konnten¹³⁶, Aufwendungen für Geldspenden und

¹³⁰ Vgl. z.B. VON BRANDT, *Regesten* (wie oben Anm. 17), I, Nr. 25, 27, 336; ebd., II, Nr. 662, 721, 747, 794. Fünf Mark galt als ein Betrag, der zur Unterstützung eines armen Pilgers ausreichte, da dieser Anspruch auf Almosen und unentgeltliche Quartiere hatte; mit 10 Mark unterstützte man also zwei Arme auf angemessene Weise (vgl. ebd., II, Nr. 25, 27). Manche Summen ganz unterschiedlicher Höhe wurden ausdrücklich zur Finanzierung der Wegzehrung bestimmt: ebd., I, Nr. 336; ebd., II, Nr. 662, 721, 747, 794. Zu undifferenziert erscheinen die Ausführungen von N. OHLER, *Zur Seligkeit und zum Troste meiner Seele. Lübecker unterwegs zu mittelalterlichen Wallfahrtstätten*, ZVLGA 63, 1983, S. 83-103, S. 89f. über die Kosten der von Lübeck aus unternommenen Pilgerfahrten.

¹³¹ VON BRANDT, *Regesten* [wie oben Anm. 17], II, Nr. 701, 798. Vgl. auch das Testament des Lubbert Exeman, der einem seiner Brüder 200 Mark lub. mit der Maßgabe vermachte, nach Compostela zu pilgern: AHL, *Testamente*, Lubbert Exeman, 13. 9. 1432. Frdl. Hinweis von Gunnar Meyer, Kiel.

¹³² 40 Mark aus dem Nachlaß des Johan Godescop sollte sein Neffe zur Finanzierung der Pilgerfahrt nach Compostela erhalten, wo er für das Seelenheil seines Onkels beten sollte: VON BRANDT, *Regesten* (wie oben Anm. 17) I, Nr. 23.

¹³³ Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 44f. UBStL 3, Nr. 233, 247.

¹³⁴ VON BRANDT, *Regesten* (wie oben Anm. 17), I, Nr. 49; ebd., II, Nr. 660, 691, 757, 780, 794, 816, 842, 963, 976. Staphorst (wie oben Anm. 19), I/ 4, S. 367f. Nr. 11 (Das Testament des Berend Johansson von 1414 IX 29 war offenbar bei der Hamburger Pfarrkirche St. Petrikirche hinterlegt; erhalten ist es als Insert in einer von Henricus Johannis, Vikar an der St. Petrikirche, am 10. Juni 1454 ausgestellten Urkunde).

¹³⁵ VON BRANDT, *Regesten* (wie oben Anm. 17), II, Nr. 738, 816; vgl. Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 42, 96.

¹³⁶ Nicht immer wird, wie in dem Testament des Ludeke Dinning aus dem Jahre 1387, genau zwischen Reisegeld und einem nach der Rückkehr zahlbaren Lohn unterschieden: Melle, *De itineribus sanctis* (wie oben Anm. 18), S. 44, 68, 70, 90, 127; WEHRMANN, *Memorienkalender* (wie oben Anm. 110), S. 62, 65. In anderen testamentarischen Verfügungen, für die das Testament des Johannes Darsow von 1417 steht (WEHRMANN, ebd., S. 64), wird dem Pilger eine Pauschalsumme für Arbeit und Wegzehrung in Aussicht gestellt. Daß beim Tod des Pilgers unterwegs dessen Erben den nach der Rückkehr fälligen Lohn

andere Opfergaben, die nach Compostela zu bringen waren¹³⁷. Auch bei den Lohnzahlungen wurden Laien und Geistliche unterschiedlich bedacht; der Glaube an die größere Wirksamkeit geistlicher Fürbitten machte sich vielleicht häufiger, als dies in der Überlieferung nachweisbar ist, auch in besserer Bezahlung der als Pilger angeworbenen Kleriker bemerkbar¹³⁸. Besonders hohe Bezahlung durfte wohl fordern, wer eine Sühnepilgerfahrt nach Santiago de Compostela stellvertretend für einen Verurteilten bzw. dessen Erben unternahm. So konnte zum Beispiel jener Mann, den Johannes Stange, Sohn des im Jahre 1416 mit drei anderen Lübecker Stadträten wegen Verleumdung des dänischen Königs bei König Sigismund zu einer Compostelafahrt verurteilten Lübecker Ratsherrn Eler Stange, für die Durchführung dieser Sühnepilgerfahrt nach Compostela verpflichtet hatte, seine Forderung von zunächst 220 auf 400 Mark Silber erhöhen¹³⁹. Auch Opfergaben kosteten Geld, auch wenn es nicht unbedingt klingende Münze war, die man ablieferte, sondern kostbare Figuren, schwere Wachskerzen oder Votivkreuze¹⁴⁰; und die Erfüllung von Extrawünschen mußte honoriert werden: 50 Paternoster und 50 Avemaria täglich waren nicht in einem Pauschalhonorar enthalten¹⁴¹.

Motive

Aus welchen Gründen nahmen Menschen aus dem Hanseraum die lange Reise zum Apostelgrab auf der Iberischen Halbinsel auf sich? Pilgerten die Menschen, die sich für den Seeweg entschieden, aus anderen Motiven als die Pilger, die über Land zogen? Auf den ersten Blick war dies natürlich nicht der Fall. Aber es gibt doch, wie wir noch sehen werden, einige kleine Unterschiede. Daß die Pilger aus den Hansestädten aus sehr verschiedenen Gründen zum Apostelgrab nach Galizien aufbrachen, muß uns nicht weiter überraschen. Existenznot war gewiß die Triebfeder der meisten armen Pilger, die im Auftrag und auf Kosten Dritter einen Heilort aufsuchten, um dort für das Seelenheil ihrer Geldgeber zu beten¹⁴².

beanspruchen durften, wenn dies mit dem Auftraggeber vereinbart worden war, ergibt sich aus UBStL 6, Nr. 597.

¹³⁷ Pommersches Urkundenbuch, X (wie oben Anm. 71).

¹³⁸ Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 44. Zur Entsendung von Geistlichen zu anderen Zielen vgl. ebd., S. 100, 116.

¹³⁹ WEHRMANN, *Memorienkalender* (wie oben Anm. 110), S. 63. UBStL 6, Nr. 617, 640.

¹⁴⁰ Stralsund, Stadtarchiv, Testamente Nr. 31, 71, 471, 604, 705, 714, 471 etc. Pommersches Urkundenbuch, X (wie oben Anm. 71). Vgl. auch HEYDEN, *Stralsunds Kirchen* (wie oben Anm. 21), S. 87.

¹⁴¹ WEHRMANN, *Memorienkalender* (wie oben Anm. 110), S. 60. AHL, *Testamente: Godert von Hoeveln/Goddert van Houele*, 1481 V 24.

¹⁴² VON BRANDT, *Regesten* (wie oben Anm. 17), I, 27 Nr. 27. AHL, *Testamente, Tydeke Roleves*, 1431 X 12)

Bei armen Angehörigen des Hausgesindes, namentlich bei den Mägden, von denen ihre Herren gelegentlich die Memorial- und Fürbittpilgerfahrt erwarteten, hat vielleicht auch Loyalität zu den Erblässern eine Rolle gespielt¹⁴³. Die Finanziere solcher Pilgerfahrten aber investierten ihr Geld in erster Linie aus Sorge um das eigene Seelenheil¹⁴⁴.

Testamentarische Verfügungen über Pilgerfahrten kamen aber auch zustande aus Sorge um das Seelenheil Dritter: man erwartete Fürbitte für die eigenen Eltern¹⁴⁵, Geschwister¹⁴⁶, oder gar den eigenen Dienstherrn¹⁴⁷. Wie sich aus allen Testamenten, die vor dem Aufbruch zu Pilgerfahrten errichtet wurden, stereotyp ergibt, war die Sorge um das eigene Seelenheil selbstverständlich auch das Reisemotiv der aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten reisenden Jakobspilger aus dem Hanseraum. Es läßt sich allerdings nicht nachweisen, daß die Aussicht auf den in den sogenannten „Goldenen Jahren“ verheißenen Jubiläumsablaß eine deutliche Zunahme der Pilgerfahrten aus dem Hanseraum nach Galizien bewirkt hatte, die vergleichbar gewesen wäre mit dem Anschwellen der Pilgerströme nach Rom während der Heiligen Jahre. Immer bedeutsam war Compostela für Schiffer und Kaufleute. Der Glaube an die Macht des Apostels Jacobus bewog Hanseschiffer und -kaufleute wohl nicht selten, in Lebensgefahr seine Hilfe anzurufen und für den Fall ihrer Errettung eine Pilgerfahrt an sein Grab in Compostela oder doch zumindest die Entsendung und Finanzierung eines delegierten Pilgers zu geloben¹⁴⁸. Als solcher besuchte der spätere Senator Hinrik Warmbeken, der Urgroßvater Jakobs von Melle, Santiago de Compostela im Jahre 1483 und löste damit ein Gelübde ein, das eine Reisegesellschaft in Seenot auf der Reise nach Riga geleistet hatten¹⁴⁹. Aber auch unfreiwillig mußte sich so mancher auf den Weg nach Compostela machen oder einen Pilger finanzieren: Gerichte wiesen nicht nur einzelnen Totschlägern und Mördern zumindest gelegentlich den Weg nach Galizien. Compostela wurde seit dem 14. Jahrhundert außerdem zum

¹⁴³ Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 44, 97.

¹⁴⁴ Für viele steht die Verfügung des Lubbert Exeman, *vor de salicheyt myner selen möge sein Bruder Hermann ene reyse don schole to sunte Jacobe to Cunnstelle in Gallissien*. AHL, Testamente, Lubbert Exeman (1431 IX 13). Eher selten wurde die unbefristete alljährliche Entsendung von mehreren Jakobspilgern verfügt, die erst eingestellt werden sollte, wenn das Erbe vollkommen verbraucht war (AHL, Testamente, Johann Teterow, 1436 VIII 5). Frdl. Hinweis von Herrn Gunnar Meyer, Kiel.

¹⁴⁵ VON BRANDT, *Regesten* (wie oben Anm. 17), I, Nr. 336.

¹⁴⁶ Ebd., II, S. 171 Nr. 709.

¹⁴⁷ Ebd., II, S. 190f. Nr. 738.

¹⁴⁸ DEUS, *Reisepaß* (wie oben Anm. 57), S. 16f., S. 16. Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch (wie oben Anm. 72). Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 15f., 47.

¹⁴⁹ Zeugnis dieser Pilgerfahrt war ein Brief vom Jahre 1483, den Jahrhunderte später Jakob von Melle, ein Nachfahre des Hinrik Warmbeken, unter alten Familienpapieren fand. Melle, *De itineribus sacris* (wie oben Anm. 18), S. 15f., 47.

Ziel von Pilgern, die nach Anordnung von Schiedsgerichten Missetaten und Schuld sühnen sollten, die manche Stadt in Unruhen, Aufständen und blutigen Fehden auf sich geladen hatte. Die Zahl der Städte, die Sühnepilger finanzierten – zu ihnen gehörten Bremen, Lübeck und Wismar¹⁵⁰ –, war größer als die Zahl derer, die mit der Finanzierung eines Pilgers freiwillig ihre Dankbarkeit gegenüber dem Apostel Jacobus zum Ausdruck brachten, dessen Beistand sie die Bewältigung einer schwierigen Situation zu verdanken glaubten¹⁵¹. Die gefahrvolle Reise zum galizischen Apostelgrab galt im Hanseraum aber auch bei manchen unblutigen Delikten als angemessene Strafe. Bei Angriffen ausländischer Konkurrenz auf hansische Handelsmonopole verfuhr die Hanse-Gerichte mit äußerster Strenge. So verurteilte das Gericht des Deutschen Kaufmanns in Bergen auswärtige Schiffer und Kaufleute, die versucht hatten, die Handelsverbote zu unterlaufen, zu einer solchen Pilgerfahrt¹⁵². Im allgemeinen bestand aber wohl in den Hansestädten, anders als in Flandern, wenig Neigung, sich dieses Strafmittels zu bedienen. Daß in Brügge Verbrechen an Hansekaufleuten (Körperverletzung und schwere Eigentumsdelikte) mit der Verurteilung der Täter zu einer Strafpilgerfahrt nach Santiago de Compostela bestraft wurde, entsprach der in Flandern viel stärker als im Hanseraum ausgeprägten Neigung der städtischen Gerichte, die Pilgerfahrten für ihre Zwecke zu instrumentalisieren¹⁵³.

Ob sie nun freiwillig oder unfreiwillig die Pilgerfahrt nach Compostela antraten – norddeutsche Jakobspilger reisten sowohl über Land als auch zu Schiff nach Spanien. Die Wahl der Route hing ab von ihren Möglichkeiten, sich aus den Pflichten des Alltags zu lösen, ebenso natürlich von ihrem Vermögen, aber nicht zwingend von ihren Reisemotiven. Zumindest an der Schwelle zur Neuzeit stand auch Mördern der Seeweg offen, wenn sie die Passage bezahlen konnten¹⁵⁴. Doch befanden sich wohl an Bord der Schiffe, die Pilger beförderten, zumindest zeitweilig vorwiegend Angehörige der städtischen Mittel- und Oberschicht, die zwar dem Apostel Jacobus ihre

¹⁵⁰ Bremisches Urkundenbuch, III, ed. R. Ehmck u. W. v. Sippin, Bremen 1880, Nr. 266, 376, 429. UBStL 3, Nr. 201 (S. 200), 233; ebd., V, Nr. 670; ebd., VI, Nr. 617, 640. Tratziger (wie oben Anm. 47), S. 166. Auszüge aus Stralsundischen Chroniken (wie oben Anm. 27), S. 208f. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, IV (wie oben Anm. 15), Nr. 647. Vgl. KOHL, Verehrung (wie oben Anm. 10), S. 112; HEYDEN, Kirchen Stralsunds (wie oben Anm. 21), S. 89f.; HEYNE, Hansestädte (wie oben Anm. 9), S. 81f.; HÜFFER, Sant'Jago (wie oben Anm. 9), S. 54; DERS., Von Jacobuskult und Pilgerfahrt (wie oben Anm. 9), S. 18.; WEHRMANN, Memorienkalender (wie oben Anm. 110), S. 61, 63.

¹⁵¹ Zur Pilgerfahrt des Nikolaus Schoke vgl. oben Anm. 126, 128.

¹⁵² Hanserezesse II, 7, Nr. 388.

¹⁵³ HUB 10, Nr. 945. Vgl. grundlegend zur Bedeutung der Strafpilgerfahrt als Instrument der weltlichen Gerichte J. v. HERWAARDEN, *Opgelegde bedevaarten. Een studie over de praktijk van opleggen van bedevaarten in de Nederlanden gedurende de late Middeleeuwen 1300-1550*, Assen 1978 (Van Gorcum's Historische Bibliotheek 95).

¹⁵⁴ GUERRA CAMPOS, *Noticias* (wie oben Anm. 53).

Verehrung erweisen, aber auf Komfort unterwegs nicht verzichten wollten und in der Lage waren, diese Reise zu bezahlen.

Mit der Reformation endeten im Laufe weniger Jahrzehnte auch im Norden und Nordosten des Hl. Römischen Reiches deutscher Nation die Pilgerfahrten. Damit schwand nicht nur die Pilgerfahrt zur See, sondern es sank zugleich die Bedeutung der sog. „Niederer Straße“, über die die norddeutschen Pilger vorwiegend gewandert waren, wenn sie sich die Reise zu Schiff nicht leisten konnten.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Die Menschen, die sich im Hanseraum zu einer Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela entschlossen, waren nicht auf das Schiff angewiesen. Nur die wenigsten Pilger konnten sich die Reise zu Schiff leisten, und die wahrhaft frommen Pilger schlugen ohnehin den mühseligeren Landweg ein, nicht anders als die meisten der angeworbenen Pilger, die im Auftrage Dritter unterwegs waren. Den unter Vertrag genommenen Pilgern wurde ohnehin im allgemeinen nur die Reise über Land bezahlt. Schiffs- und Landpilger reisten nicht ungefährlich. Auf See waren sie abhängig von den machtpolitischen Konstellationen in Nord- und Westeuropa, die die Sicherheit des Seeweges zwischen Ost- und Nordsee und Atlantik häufig negativ beeinflussten. Die zahlreichen Landfrieden reichten häufig nicht aus, um die Sicherheit der Pilger auf dem Weg durch das Reich zu gewährleisten, und auch die Reise durch Frankreich war, insbesondere während des sogenannten Hundertjährigen Krieges, eine nicht ungefährliche Angelegenheit. Unstrittig ist, daß die Santiagopilger sehr verschiedene Motive für ihre Unternehmung hatten, wenngleich die Sorge um das Seelenheil, der Wunsch nach Ablass bei allen dominiert. Zwischen See- und Landpilgern besteht allerdings hinsichtlich der Motivation wohl ein gewisser Unterschied: jene Bürger, die den Landweg wählten, dachten gewiß weniger daran, ihr eigenes Sozialprestige in der Heimat durch die fromme Reise zu steigern, als so mancher Pilger, der ein Schiff nahm. Von den rein praktisch denkenden norddeutschen Kaufleuten, die auf ihrer Handelsfahrt nach Südwestfrankreich, Spanien oder Portugal einen Abstecher nach Santiago de Compostela machten, Land- und Seereise nach praktischen Erwägungen miteinander kombinierten und so Geschäft und frommes Werk miteinander verbanden, soll gar nicht näher die Rede sein. Nur die Testamente enthalten Selbstauskünfte der Pilger über die Beweggründe für ihre eigene Pilgerfahrt. Ohne die Testamente wüßten wir nichts über die Entwicklung der Praxis, Pilgerfahrten durch Stellvertreter absolvieren zu lassen und wir wüßten noch weniger über die Kosten der frommen Reisen, als dies ohnehin der Fall ist. Zwar helfen gelegentlich andere Quellen weiter, doch viele Fragen werden sich nicht mehr beantworten lassen.

NEUERE HANSEFORSCHUNG IN POLEN (1970 – 1998)¹

von Roman Czaja

Die polnische Geschichtswissenschaft beschäftigt sich zwar schon fast einhundert Jahre mit der Geschichte der Hanse, auf ein größeres Forschungsinteresse stieß die Hansethematik jedoch erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Unter den Beiträgen polnischer Wissenschaftler zur Hanseforschung finden sich sowohl Arbeiten, die allgemeinhanseische Probleme betreffen, als auch Arbeiten, die der Geschichte der pommerschen (Stettin) und preußischen (Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Braunsberg) Hansestädte gewidmet sind. Ziel des vorliegenden Berichts ist es, die wichtigsten Fragestellungen und Ergebnisse der neueren polnischen Forschung zur Geschichte der Hansestädte vorzustellen. Da dem Umfang dieses Artikels enge Grenzen gesetzt sind, können jedoch nicht alle Forschungsrichtungen und Publikationen berücksichtigt werden². Eine vollständige Übersicht über alle Arbeiten, die von polnischen Historikern zum Thema Hanse veröffentlicht wurden und werden, bietet die jährlich in der Zeitschrift *Zapiski Historyczne* erscheinende Bibliographie, die bis 1995 von Henryk Baranowski bearbeitet wurde und gegenwärtig von Urszula Zaborska redigiert wird³.

Wirtschaftsgeschichte

Die in den vergangenen dreißig Jahren erschienene polnische Fachliteratur zum Thema Hanse setzt zum Teil ältere Forschungsansätze fort, teilwei-

¹ Im vorliegenden Forschungsbericht werden die Veröffentlichungen seit dem Beginn der siebziger Jahre berücksichtigt.

² Siehe die Berichte über ältere polnische Hanse- und Städteforschung: Henryk SAMSONOWICZ, *Recherches polonaises sur l'histoire de la Baltique au déclin du Moyen Age (XIV^e-XV^e siècle)*, in: *APolHist.* 23, 1971, S. 150-161; Edmund CIEŚLAK, *Recherches polonaises sur l'histoire maritime XVI^e-XVIII^e siècle*, in: *APolHist.* 23, 1971, S. 155-170; Maria BOGUĆKA, *Les recherches polonaises des années 1969-1978 sur l'histoire des villes et de la bourgeoisie jusqu'au déclin XVIII^e siècle*, in: *APolHist.* 41, 1980, S. 239-257; Michael LUDWIG, *Tendenzen und Erträge der modernen polnischen Spätmittelalterforschung unter besonderer Berücksichtigung der Stadtgeschichte*, Berlin 1983.

³ Im zuletzt erschienenen Band s. Bibliographie der Geschichte von Pommern, Ost- und Westpreussen sowie der Ostseeländer für das Jahr 1996 mit Ergänzungen für vergangene Jahre, bearb. v. Urszula ZABORSKA, in: *ZapHist.* 63, 1998, 2/3, S. 171-374.

se nimmt sie sich neuerer Fragestellungen an. An frühere Forschungen schließen vor allem Arbeiten an, die wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen und den Einfluß des hansischen Handels zwischen Ost und West auf die wirtschaftliche Sonderentwicklung Ostmitteleuropas zum Thema haben. Diese Forschungsrichtung wurde noch in den vierziger Jahren von dem herausragenden Warschauer Historiker Marian Małowist begründet⁴. Das Interesse Małowists und seiner Schüler galt besonders der Erforschung der wirtschaftlichen Entwicklung Danzigs. Henryk Samsonowicz widmete sich dem Danziger Handel und der Kaufmannschaft Danzigs im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit⁵. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde Danzig zum wichtigsten Transithafen im Warenaustausch zwischen dem Westen und den Kornkammern des polnischen Hinterlands. Hierbei zeichnete sich Danzig dadurch aus, daß seine Kaufleute Handelsbeziehungen zu einem großen geographischen Gebiet unterhielten und daß der Hafen der Stadt seit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts über eine aktive Handelsbilanz verfügte. Samsonowicz untersuchte auch, in welche neuen Wirtschaftsbereiche im Handel erworbenes Kapital floß und wie sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts neue Handelsmethoden und Kreditverfahren entwickelten⁶. Auch der Handel der anderen großen preußischen Städte und die Handelstätigkeit des Deutschen Ordens fanden das Interesse der Forschung. Es wurde sowohl darauf hingewiesen, daß der Anteil der Städte Thorn, Kulm, Elbing und Braunsberg am hansischen Handel seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts schnell zunahm, als auch gezeigt, daß der Seehandel dieser Städte am Ende des 15. Jahrhunderts in

⁴ Siehe Marian MAŁOWIST, *Croissance et régression en Europe XIV^e-XVII^e siècles*, Paris 1972; ders., *Wschód a Zachód Europy w XIII-XVI wieku. Konfrontacja struktur społeczno-gospodarczych [Der Osten und der Westen Europas vom 13.-16. Jh. Eine Gegenüberstellung der sozial-ökonomischen Strukturen]*, Warszawa 1973.

⁵ Henryk SAMSONOWICZ, *Untersuchungen über das Danziger Bürgerkapital in der II. Hälfte des 15. Jhs.*, Weimar 1969; DERS., *Le commerce maritime de Gdańsk dans la première moitié du XVI^e siècle*, in: *Studia Historiae-Oeconomiae* 9, 1974, S. 47-65; DERS., *Changes in the Baltic Zone in the XIII-XVI centuries*, in: *JEEH* 4, 1975, Nr. 3, S. 223-308; DERS., *Schwedisch-pommerellische Wirtschaftsbeziehungen im Spätmittelalter*, in: *Visby-Colloquium des Hansischen Geschichtsvereins 15.-18. Juni 1984. Referate und Diskussionen (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 32)*, hg. v. Klaus Friedland, Köln 1987, S. 3-13.

⁶ Henryk SAMSONOWICZ, *Stare i nowe przedsiębiorstwa w Gdańsku w drugiej połowie XV w. [Alte und neue Unternehmen in Danzig in der zweiten Hälfte des 15. Jhs.]*, in: *Strefa bałtycka w XVI-XVIII w. Polityka-społeczeństwo-gospodarka*, Red. Jerzy Trzoska Gdansk 1993, S. 177-183; DERS., *Formen der Wirkung des Handelskapitals in Polen und Preussen vom 14. bis zum 16. Jh.*, in: *Bürgertum-Handelskapital-Städtebünde (Hansische Studien 3)*, hg. v. Konrad Fritze, Eckhard MÜLLER-MERTENS, Johannes Schildhauer, Weimar 1975, S. 35-45; DERS., *Engländer und Schotten in Danzig im Spätmittelalter. Zwei Formen der Handelstätigkeit*, in: *Seehandel und Wirtschaftswege Nordeuropas in 17. und 18. Jh.*, hg. v. Klaus Friedland u. Franz Irsigler, Ostfildern 1981, S. 48-58.

eine Krise geriet⁷. Das Problem der Handelskonjunktur im 14. und 15. Jahrhundert wurde auch anhand der Entwicklung des Kapitalmarktes in Thorn und Elbing untersucht⁸. Einen wichtigen Platz in der polnischen Hanseforschung nimmt der Handel des Deutschen Ordens ein. Einschlägige Untersuchungen haben ergeben, daß der Handel der Großschäffer einen großen geographischen Bereich abdeckte und daß die durch den Handel erzielten Gewinne maßgeblich zur politischen Macht des Ordens beitrugen⁹. Besonders beachtet wird auch der Beitrag der Bürger aus den preußischen Hansestädten zu den Handelsaktivitäten des Landesherrn¹⁰. Mit den Problemen des preußischen Handels im Mittelalter beschäftigt sich auch Marian Dygo in seinen Arbeiten zur Geldpolitik des Ordens und zur

⁷ Henryk SAMSONOWICZ, Elbląg w związku miast hanzeatyckich w XIII i XIV w. [Elbing im Bund der hansischen Städte im 13. und 14. Jh.], in: *Rocznik Elbląski* 12, 1991, S. 9-20; Wiesław DŁUGOKĘCKI, Port średniowiecznego Elbląga [Der Hafen des mittelalterlichen Elbings], in: *Morskie tradycje Elbląga. Przeszłość, teraźniejszość, przyszłość*, hg. v. Wiesław DŁUGOKĘCKI, Elbląg 1996, S. 19-38; Roman CZAJA, Kryzys handlu elbląskiego na przełomie XIV/XV wieku [Krise des Elbinger Handels an der Wende des 14. zum 15. Jh.], in: *Rocznik Elbląski* 13, 1993, S. 9-21; DERS., Die Entwicklung des Handels der preußischen Hansestädte im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Die preußischen Hansestädte und ihre Stellung im Nord- und Ostseeraum des Mittelalters*, hg. v. Zenon H. Nowak u. Janusz Tandecki, Toruń 1998, S. 35-50.

⁸ Roman CZAJA, Rynek kupna renty w Elblągu w pierwszej połowie XIV wieku [Der Rentenmarkt in Elbing in der ersten Hälfte des 14. Jhs.], *ZapHist.* 52, 1987, H.3, S. 7-39; DERS., Kredyt pieniężny w Starym Mieście Toruniu do 1410 roku [Geldkredit in der Altstadt Thorn bis 1410], *RDSG* 49, 1988, S. 2-20; DERS. u. Krzysztof MIKULSKI, Die Immobilien- und Rentenmärkte von Thorn und Elbing und das Problem ihrer Indikatorqualität für lokale, regionale und (oder) internationale Wechsellagen, in: *Die Indikatorqualität historisch-ökonomischer Zeitreihen. Ein Werkstattbericht*, hg. v. Rolf Hammel-Kiesow u. Thomas Rahlf, Lübeck, Köln, Wien, Weimar 1999 (im Druck).

⁹ Henryk SAMSONOWICZ, Der Deutsche Orden als Wirtschaftsmacht des Ostseeraumes, in: *Zur Wirtschaftsentwicklung des Deutschen Ordens im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 38)*, hg. v. Udo Arnold, Marburg 1989, S. 103-112; DERS., Europejski handel Krzyżaków w XIV-XV wieku [Der europäische Handel des Deutschen Ordens im 14.-15. Jh.], in: *Komunikaty Mazursko-Warmińskie* 1994, Nr. 2-3, S. 137-146; Marian DYGO, The Teutonic Order in Prussia as an agricultural, industrial and commercial entrepreneur in the 14th-15th centuries, in: *L'impresa. Industria, commercio, banca, secc. XIII-XVIII (Atti delle „Settimane di Studi 22)*, hg. v. Simonetta Cavaciocchi, Firenze 1991, S. 873-879.

¹⁰ Roman CZAJA, Der Handel des Deutschen Ordens und der preußischen Städte – Wirtschaft zwischen Zusammenarbeit und Rivalität, in: *Ritterorden und Region – politische, soziale und wirtschaftliche Verbindungen im Mittelalter (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica VIII)*, hg. von Zenon H. Nowak, Toruń 1995, S. 111-123; DERS., Związki gospodarcze wielkich szafarzy zakonu krzyżackiego z miastami pruskimi na początku XV w. [Wirtschaftliche Beziehungen der Großschäffer des Deutschen Ordens mit den preußischen Städten am Anfang des 15. Jhs.], in: *Zakon krzyżacki a społeczeństwo państwa w Prusach*, hg. v. Zenon H. Nowak, Toruń 1995, S. 9-34; DERS., Kontakty gospodarcze Gdańska z zakonem krzyżackim w XV wieku [Wirtschaftliche Beziehungen Danzigs mit dem Deutschen Orden im 15. Jh.], in: *Mieszczanstwo Gdańskie*, hg. v. Stanisław Salmonowicz, Gdańsk 1997, S. 13-24.

Entwicklung des Wechsels im Hansegebiet¹¹. Die Rolle des Handels – vor allem des Getreidehandels – in der Entwicklung der pommerschen Städte war Gegenstand des Interesses von Benedykt Zientara¹².

Maria Bogucka beschäftigte sich sowohl mit dem Danziger Handel des 16. und 17. Jahrhunderts als auch mit den Veränderungen der Handelsformen und in der Schiffstechnik¹³. In den siebziger Jahren führte auch Antoni Mączak Untersuchungen über die Rolle des Ostseehandels in der wirtschaftlichen Entwicklung Europas durch¹⁴. Besonderes Forschungsinteresse erweckte der Umstand, daß sich die Danziger Handelsbilanz ebenso wie die Handelsbilanz des Ostseeraums insgesamt seit der Mitte des 17. Jahrhunderts negativ gestaltete. Zugleich ging man der Frage nach, warum sich die Danziger Kaufmannschaft seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aus dem aktiven Seehandel zurückzog und sich auf die Vermittlung zwischen ausländischen Schiffseignern (vor allem Holländer) und dem polnischen Adel beschränkte. Besonders untersucht wurde auch, wie der Handel im Ostseeraum dazu beitrug, daß Europa zunehmend in zwei wirtschaftlich unterschiedlich strukturierte Gebiete zerfiel, in einen industrialisierten und

¹¹ Marian DYGO, Die Münzpolitik des Deutschen Ordens in Preußen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Fasciculi Historici 14), Warszawa 1987; DERS., Der Adel und das Geld in den Ostseeländern im 15. und am Anfang des 16. Jhs., in: *Studia Maritima* 7, 1989, S. 7-23; DERS., Wechsel i Hanza w późnym średniowieczu. Przykład Hildebranda Veckinchusena [Wechsel und Hanse im Spätmittelalter. Das Beispiel vom Hildebrand Veckinchusen], in: *Czas, przestrzeń, praca w dawnych miastach. Studia ofiarowane Henrykowi Samsonowiczowi w sześćdziesiątą rocznicę urodzin*, Warszawa 1991, S. 437-448.

¹² Benedykt ZIENTARA, Die Entwicklung der Städte im Niederoderraum im 13. Jahrhundert im Zusammenhang mit den Anfängen des Kornexports, in: *Seehandelszentren des nördlichen Europa (LSAK 7)*, Bonn 1983, S. 147-157.

¹³ Unter zahlreichen Arbeiten zu diesen Themen siehe, Maria BOGUCKA, Handel zagraniczny Gdańska w I połowie XVII w. [Der Außenhandel Danzigs in der ersten Hälfte des 17. Jhs.], Wrocław 1970; DIES., Obrót wekslowo-kredytowy w Gdańsku w pierwszej połowie XVIII wieku [Wechselverkehr und Kreditnahme in Danzig in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts], in: *RDSG* 33, 1972, S. 1-31; DIES., Gdańsk a rewolucja w handlu bałtyckim w XVII w. [Danzig und die Revolution im Ostseehandel im 17. Jh.], in: *Strefa bałtycka (wie Anm. 6)*, S. 115-122; DIES., Zur Problematik der Profite im Handel zwischen Danzig und Westeuropa 1550-1650, in: *Hansische Studien* 5, 1981, S. 41-50; DIES., Danzig an der Wende zur Neuzeit, von aktiven Handelsstadt zum Stapel und Produktionszentrum, in: *HGBll.* 102, 1984, S. 91-103.

¹⁴ Anotni MĄCZAK, Między Gdańskiem a Sundem. *Studia nad handlem bałtyckim do połowy XVII w.* [Zwischen Danzig und Sund. Studien über den Ostseehandel bis zur Mitte des 17. Jhs.], Warszawa 1972; DERS., Sir Francis Drake's Prussian Prizes. Risks and Profits from the Gdańsk-Iberian Commerce about 1589, in: *Studia Maritima* 2, 1980, S. 83-98; DERS., Ceny, obroty i zyski w handlu Gdańskim w pierwszej połowy XVII w. [Preise, Umsätze und Gewinne im Danziger Handel in der ersten Hälfte des 17. Jhs.], *PrzeglHist.* 62, 1971, s. 280-294, eine Polemik gegen das Buch von Maria Bogucka; siehe Anm. 13.

über umfangreiches Kapital verfügenden Westteil einerseits und einen landwirtschaftlich geprägten, gutswirtschaftlich organisierten Ostteil andererseits. Mit den Problemen des Handels und der Schifffahrt im Baltikum im 16. und 17. Jahrhundert befaßt sich in den letzten Jahren der Danziger Historiker Andrzej Groth¹⁵.

Seit langem schon stoßen die Handelsbeziehungen der Hanse zu Polen auf großes Interesse unter den polnischen Historikern. In letzter Zeit beschäftigt sich Henryk Samsonowicz erneut mit diesem Problem. Er wies unter anderem auf die bedeutende Rolle hin, die der Hanse bei der Angleichung der Wirtschaft des Königreichs Polen an das Wirtschaftssystem des neuzeitlichen Europas zukam¹⁶. Samsonowicz beschäftigte sich ebenfalls mit der Bedeutung der durch Polen führenden Handelsstraßen für den Handel der Hanse¹⁷. Wie auch Jerzy Wyrozumski in seinen Forschungen über die Verbindungen Krakaus zur Hanse¹⁸.

In einer langen Forschungstradition steht auch die Beschäftigung polnischer Forscher mit Handwerk und Gewerbe in den preußischen Städten¹⁹. So entstanden in den letzten dreißig Jahren sowohl Arbeiten zur handwerklichen und gewerblichen Produktion in einzelnen Städten (Thorn, Danzig, Elbing)²⁰ als auch Monographien, die sich mit einzelnen Produktionszweigen wie dem Goldschmiede-, Schmiede- und Brauerhandwerk

¹⁵ Andrzej GROTH, *Zegluga bałtycka i jej warunki techniczne w XVII w. i początkach XVIII wieku na przykładzie portów Prus Królewskich i Książęcych* [Die Ostseeschifffahrt und ihre technischen Bedingungen im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der Häfen Königlich- und Herzoglich-Preussens], *ZapHist.* 51, 1986, S. 22-35; DERS., *Handel morski Elbląga w latach 1585-1700* [Der Seehandel Elbings in den Jahren 1585-1700], Gdańsk 1988; DERS., *Statystyka handlu morskiego portów Zalewu Wiślanego w latach 1581-1712* [Die Statistik des Seehandels der Häfen des Frischen Haffs 1581-1712], Gdańsk 1990.

¹⁶ Henryk SAMSONOWICZ, *Polska a Hanza w XIII-XIV wieku* [Polen und die Hanse im 13. und 14. Jh.], in: *ZapHist.* 47, 1982, H. 4, S. 129-140; DERS., *Die Hanse an der unteren Weichsel im 13. Jahrhundert*, in: *HGbl.* 106, 1988, S. 5-17.

¹⁷ Henryk SAMSONOWICZ, *Die Handelsstraße Ostsee-Schwarzes Meer im 13. und 14. Jahrhundert*, in: *Der Hansische Sonderweg ? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte NF, 39)*, hg. v. Stuart Jenks, Michael North, Köln, Weimar, Wien 1993, S. 23-30.

¹⁸ Jerzy WYROZUMSKI, *Kraków a Hanza w wiekach średnich* [Krakau und die Hanse im Mittelalter], in: *Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego. Prace Historyczne* 74, 1985, S. 57-66.

¹⁹ Siehe die älteren Arbeiten von Stanisław HERBST, *Toruńskie cechy rzemieślnicze. Zarys przeszłości* [Die Thorner Handwerkerzünfte. Ein Abriß ihrer Vergangenheit], Toruń 1933, und Maria BOGUĆKA, *Gdańsk jako ośrodek produkcyjny w XV-XVII w.* [Danzig als Produktionszentrum im 14.-17. Jh.], Warszawa 1962.

²⁰ Antoni CZACHAROWSKI, *Toruń als Produktionszentrum um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts*, in: *Studia Maritima* 3, 1981, S. 49-58; Maria BOGUĆKA, *Fortschritt im Danziger Gewerbe an der Wende zur Neuzeit. Die Bortenmachere und ihre Mühlen*, in: *Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen, Festschrift für W. von Stromer*, Bd. III, Trier 1987, S. 1013-1021; Janusz TANDECKI, *Cechy rzemieślnicze w średniowiecznym Elblągu* [Die Handwerkerzünfte im mittelalterlichen Elbing], in: *Archaeologia Elbingensis*

beschäftigen²¹. Der Thorner Historiker Janusz Tandecki widmete sich der Organisation und Entwicklung der Zünfte in den preußischen Städten²².

Politische Geschichte

In den letzten zwei Jahrzehnten nahm sich die polnische Hanseforschung erneut der Frage an, welchen Anteil die preußischen Städte und der Deutsche Orden an den politischen Unternehmungen der Hanse und den Hansetagen hatten. Mit diesem Thema hatten sich vor 1939 bereits Marian Magdański und Leon Koczy befaßt. Im Berichtszeitraum wiesen Historiker darauf hin, daß das Interesse Elbings und Thorns, Vertreter zu Hansetagen und hansischen Verhandlungen zu entsenden, abnahm²³. Auch die politische und rechtliche Stellung des Hochmeisters des Deutschen Ordens innerhalb der Hanse war Gegenstand historischer Untersuchungen²⁴. Ebenso beschäftigte man sich mit der Frage, welche Rolle die pommer-schen und preußischen Städte im politischen Leben und im Ständesystem

2, 1997, S. 81-89; DERS., Die Polen und die polnischen Zünfte im Handwerk der Städte Thorn und Kulm im 14.- und 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 14, 1995, S. 21-40.

²¹ Irena REMBOWSKA, Gdański cech złotników od XIV do końca XVIII w. [Die Danziger Zunft der Goldschmiede im 14.-18. Jh.], Gdańsk 1971; Tomasz JASIŃSKI, Rzemioła kowalskie średniowiecznego Torunia [Schmiedehandwerke des mittelalterlichen Thorn], in: KwartHKM 23, 1975, S. 225-235; DERS., Rozwój złotnictwa toruńskiego do końca XV w. [Die Entwicklung der Thorner Goldschmiedekunst bis zum Ende des 15. Jhs.], in: Acta Universitatis Nicolai Copernici. Historia 11, 1977, S. 33-52 Andrzej KLONDER, Browarnictwo w Prusach Królewskich (2 połowa XVI-XVII w.) [Bierbrauerei im Königlichen Preussen 2. Hälfte des 16. u. 17. Jh.], Wrocław 1983; DERS., Napoje fermentacyjne w Prusach Królewskich w XVI-XVII wieku [Fermentationsgetränke im Königlichen Preussen im 16.-17. Jh.], Wrocław 1989; Jerzy MAIK, Sukiennictwo elbląskie w średniowieczu [Elbinger Wollweberei im Mittelalter] (Acta Archaeologica Lodziensia 41), Łódź 1997.

²² Janusz TANDECKI, Kancelarie toruńskich korporacji rzemieślniczych w okresie staropolskim [Die Kanzleien der Thorner Handwerkerkorporationen in der altpolnischen Zeit], Warszawa-Poznań 1987; DERS., Pozazawodowe funkcje i powinności korporacji rzemieślniczych w miastach Prus Krzyżackich i Królewskich XIV-XVIII wieku [Außergewerbliche Funktionen und Pflichten der Handwerkerkorporationen im Ordens- und im Königlichen Preußen im 14.-18. Jh.], in: ZapHist. 60, 1995, H. 1, S. 7-23.

²³ Marian BISKUP, Die Rolle Elbings in der Städtehanse, in: Archaeologia Elbingensis 1, 1992, S. 19-29; Ireneusz CZARCIŃSKI, Reprezentanci Torunia na zjazdach Hanzy w XIV i pierwszej połowie XV w. [Die Vertreter Thorns an der Hansetagen im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jhs], in: Acta Universitatis Nicolai Copernici, Historia 11, 1977, S. 21-31.

²⁴ Henryk SAMSONOWICZ, Der Deutsche Orden und die Hanse, in: Die geistlichen Ritterorden Europas (Vorträge und Forschungen 26), hgg. v. Josef Fleckenstein und Manfred Hellmann, Sigmaringen 1980, S. 317-328; Zenon H. NOWAK, Rechtliche und politische Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und der Hanse, in: Die preußischen Hansestädte (wie Anm. 7), S. 15-24.

des Herzogtums Pommern und des Deutschordensstaates spielten²⁵. Zur Erforschung der Hansegeschichte trugen auch die Studien Zenon Hubert Nowaks zu den Beziehungen zwischen dem Königreich Polen und der Kalmarer Union bei²⁶.

Sozialgeschichte

Seit den siebziger Jahren ist eine deutliche Belebung der sozialgeschichtlichen Forschung zu verzeichnen. Richtete sich das Forschungsinteresse der polnischen Sozialhistoriker in den fünfziger und sechziger Jahren in erster Linie auf die gesellschaftlichen Konflikte in den Hansestädten, so widmen sich jüngere Arbeiten vor allem der städtischen Gesellschaftsstruktur. Aus den Untersuchungen zum Wandel der letzteren in den Hansestädten hat sich insbesondere ergeben, daß die Vermögensentwicklung Thorn, Elbing und Danzig im 15. Jahrhundert und zu Beginn der frühen Neuzeit durch Polarisierung gekennzeichnet war²⁷. Darüber hinaus wurden auch einzelne

²⁵ Antoni CZACHAROWSKI, Städte und Landesherrschaft im Ordensland Preußen während der Auseinandersetzungen um das Kulmer Recht, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Ges.wiss. Reihe 36, 1987, H. 3-4, S. 104-107; DERS., Prawo chełmińskie w życiu stanów państwa krzyżackiego w Prusach (1233-1454) ze szczególnym uwzględnieniem ziemi chełmińskiej [Das Kulmische Recht im ständischen Leben des Deutschordensstaates (1233-1466) mit besonderer Berücksichtigung des Kulmer Landes], in: Studia Culmensia Historico-Juridica, Bd. 1., hg. v. Zbigniew Zdrójkowski, Toruń 1990, S. 157-192; Janusz TANDECKI, Die Tagfahrten der preußischen Hansestädte bis 1454, in: Die preußischen Hansestädte (wie Anm. 7), S. 25-34; Marian BISKUP, Die Rolle der Städte in der ständischen Repräsentation des Ordensstaates Preußen im 14. und 15. Jh. in: Preußenland 15, 1977, S. 55-69; Benedykt ZIENTARA, Miasta zachodniopomorskie w okresie przewagi Hanzy na Bałtyku XIII-XV w. [Die Städte Pommerns während der Überlegenheit der Hanse im Ostseeraum im 13.-14. Jahrhundert], in: ZapHist. 35, 1970, H. 3-4, S. 9-29.

²⁶ Zenon H. NOWAK, Współpraca polityczna państw unii polsko-litewskiej i unii kalmarskiej w latach 1411-1425 [Die politische Zusammenarbeit der Staaten der polnisch-litauischen Union und der Kalmarer Union 1411-1425], Toruń 1996; DERS., Die politische Zusammenarbeit zweier Unionen: Der nordischen und der polnisch-litauischen in der ersten Hälfte des 15. Jhs., in: Studia Maritima 3, 1981, S. 37-48; DERS., Międzynarodowe procesy polubowne jako narzędzie polityki Zygmunta Luksemburskiego w północnej i środkowowschodniej Europie 1414-1425 [Internationale Schiedsprozesse als ein Werkzeug der Politik König Sigismunds in Nord- und Ostmitteleuropa], Toruń 1981.

²⁷ Maria BOGUĆKA, Henryk SAMSONOWICZ, Struktury społeczne Gdańska w XV-XVIII wieku na tle przemian w handlu bałtyckim [Die gesellschaftlichen Strukturen Danzigs vor dem Hintergrund der Veränderungen im Ostseehandel, in: Studia nad gospodarką, społeczeństwem i rodziną w Europie późnofeudalnej, hg. v. Jerzy Topolski, Lublin 1987, S. 139-152; Antoni CZACHAROWSKI, Forschungen über die sozialen Schichten in den Städten des Deutschen Ordenslandes im 13. und 14. Jh., in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, hg. v. Bernhard Diestelkamp, Köln, Wien 1982, S. 119-129; vgl. auch die Erkenntnisse über die sozialen Strukturen in den Arbeiten über die

Gesellschaftsschichten genauer betrachtet. Hierbei richtete sich das Interesse der Forschung vor allem auf die Führungsgruppen der preußischen Großstädte. Studien, die sich mit dem Patriziat Danzigs, Thorns und Elbings beschäftigen, zeigen, daß bei der Herausbildung der städtischen Eliten verwandtschaftliche Beziehungen und Vermögen von entscheidender Bedeutung waren²⁸. Joachim Zdrenka konzentrierte sich in seiner Arbeit über das Danziger Patriziat vor allem darauf, die innere Struktur und personelle Zusammensetzung des Stadtrats und der Schöffenbank aufzuzeigen²⁹. Auch in Arbeiten, die sich mit der Entstehung des Patriziats in den pommerschen Städten beschäftigen, wurde darauf hingewiesen, welche Bedeutung der wirtschaftlichen Stellung der Patrizier zukam³⁰. Die Studien Antoni Czacharowskis über die Thorner Führungsschicht an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zeigen, wie das Patriziat und die kaufmännische Oberschicht um den entscheidenden Einfluß auf die Regierung in der Stadt konkurrierten³¹. In den vergangenen Jahren nahm man sich auch der

Sozialtopographie Roman CZAJA, Socjotopografia miasta Elbląga w średniowieczu [Die Sozialtopographie der Stadt Elbing im Mittelalter], Toruń 1992, S. 31-56; Tomasz JASIŃSKI, Przedmieścia średniowiecznego Torunia i Chełmna [Die Vorstädte der mittelalterlichen Städte Thorn und Kulm], Poznań 1982, S. 59-130.

²⁸ Krzysztof MIKULSKI, Wymiana elity władzy w Toruniu w drugiej połowie XV wieku. Przyczynek do badań nad mechanizmami kształtowania się elit [Der Wandel der Machelite in Thorn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Erforschung der Mechanismen der Elitenbildung], in: Elity mieszczańskie i szlacheckie Prus Królewskich i Kujaw w XIV-XVIII wieku, hg. v. Jacek Staszewski, Toruń 1995, S. 51-93; DERS., Elity władzy wielkich miast pruskich w XIII-XVIII wieku [Die Machelite in den preußischen Großstädten vom 13. bis 18. Jh.], in: Genealogia – Rola związków rodzinnych i rodowych w życiu publicznym w Polsce średniowiecznej na tle porównawczym, hgg. v. Andrzej Radziński, Jan Wroniszewski, Toruń 1996, S. 311-330; Jerzy PRZERACKI, Elita rządząca Nowego Miasta Torunia do połowy XV wieku [Die Machelite der Neustadt Thorn bis zur Mitte des 15. Jhs.], in: Rocznik Toruński, t. 12: 1977, S. 187-204; Edmund CIEŚLAK, Le changement du groupe dirigeant à Gdańsk au XVII^e-XVIII^e siècles (des patriciens aux „savants“, in: Gerarchie économique et gerarchie sociale XII-XVIII, Prato 1990, S. 561-578.

²⁹ Joachim ZDRENKA, Główne, Stare i Młode Miasto Gdańsk i ich patrycjat w latach 1342-1525 [Recht-, Alt- und Jungstadt Danzig und ihr Patriziat 1342-1525], Toruń 1992.

³⁰ Benedykt ZIENTARA, Zu den Anfängen des Patriziats von Stettin, in: Neue hansische Studien 1970, S. 119-139; Jan M. PISKORSKI, Die steile Karriere der Familie von Wobbermin: ein Beitrag zur Geschichte des Greifenhagener und Stettiner Patriziats im 14.-16. Jahrhundert, in: APolHist. 58, 1988, S. 5-31.

³¹ Antoni CZACHAROWSKI, Die Führungsschicht in Thorn am Anfang des 15. Jahrhunderts – ihre politische und ökonomische Problematik, in: Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit, hg. v. Wilfried Ehbrecht, Köln-Wien 1980, S. 349-356; DERS., Grupa kierownicza Starego Miasta Torunia i jej związki z Polską w okresie 1409-1411 [Die Führungsgruppe der Altstadt Thorn und ihre Verbindungen mit Polen 1409-1411], in: Społeczeństwo Polski średniowiecznej, Bd. II, hg. v. Stefan M. Kuczyński, Warszawa 1982, S. 221-243.

gesellschaftlichen Exklusivität des preußischen Patriziats an³². Eine neue Richtung in der Erforschung der Sozialgeschichte der Hansestädte stellen prosopographische Studien dar, die sich sowohl mit Patrizierfamilien als auch mit einzelnen Personen befassen³³. Mit der Mittel- und Unterschicht der Hansestädte beschäftigte sich die polnische Geschichtswissenschaft hingegen nur wenig³⁴. Auch alltagsgeschichtlicher Themen nahm sich die polnische Forschung nur selten an³⁵, ebenso widmete man sich kaum der Struktur der Familie³⁶.

³² Roman CZAJA, *Patrycjat Starego Miasta Torunia i Starego Miasta Elbląga w średniowieczu* [Das Patriziat der Thorner und Elbinger Altstadt im Mittelalter], in: *Elity mieszczańskie* (wie Anm. 28), S. 13-50; DERS., *Die Identität des Patriziats der preußischen Großstädte im Mittelalter*, in: *Ständische und religiöse Identitäten in Mittelalter und früher Neuzeit*, hg. von Stefan Kwiatkowski, Janusz Mattek, Toruń 1998, S. 9-19.

³³ Teresa BORAWSKA, *Rodzina Giesów w Gdańsku w XV i na początku XVI wieku* [Familie Giese in Danzig im 15. Jh. und am Anfang des 16. Jhs.], in: *Acta Universitatis Nicolai Copernici, Historia* 9, 1973, S. 133-144; Antoni CZACHAROWSKI, *Hitfeldowie – kupcy i politycy w średniowiecznym Toruniu* [Hitfelds – Kaufleute und Politiker im mittelalterlichen Thorn], in: *Personae-colligationes-facta*, Toruń 1991, S. 193-200; Krzysztof MIKULSKI, *Kryterium imionowe w badaniach nad genealogią patrycjatu toruńskiego w XIV-XVI w. na przykładzie rodziny Hitfeldów* [Das Namenskriterium bei den Untersuchungen über die Genealogie des Thorner Patriziats im 14. und 15. Jh. am Beispiel der Familie Hitfeld], in: *Venerabiles, nobiles et honesti. Studia z dziejów społeczeństwa Polski średniowiecznej*, Toruń 1997, S. 307-318; Henryk SAMSONOWICZ, *Geografia powiązań rodzinnych patrycjatu gdańskiego w średniowieczu* [Die Geographie der Familienverbindungen des Danziger Patriziats im Mittelalter], in: ebenda, S. 319-329.

³⁴ Maria BOGUCA, *Z problematyki marginesu w Gdańsku* [Einige Probleme der Lebensformen der „bürgerlichen Randbevölkerung“ in Danzig in der Mitte des 17. Jhs.], in: *ZapHist.* 38, 1973, H. 4, S. 55-80; Jerzy PRZERACKI, *Plebs Nowego Miasta Torunia w latach 1358-1410 w świetle księgi proskrybowanych* [Die Plebejer der Neustadt Thorn in den Jahren 1358-1410 im Lichte des Proskribiertenbuchs], in: *Acta Universitatis Nicolai Copernici, Historia* 11, 1977, S. 5-29; Zdzisław KROPIDŁOWSKI, *Formy opieki nad ubogim w Gdańsku od XVI do XVIII wieku* [Die Formen der Armenfürsorge in Danzig seit der ersten Hälfte des 16. Jhs. bis 18. Jh.], Gdańsk 1992.

³⁵ Siehe vor allem die Arbeiten von Maria Bogucka zu Danzig in der frühen Neuzeit Maria BOGUCA, *Das alte Danzig. Alltagsleben vom 15. bis 17. Jh.*, München 1988; DIES., *Zur Lebensweise des Danziger Bürgertums im 16. Jh.* in: *Der Ost- und Nordseeraum. Politik-Ideologie-Kultur vom 12. bis zum 17. Jahrhundert* (Hansische Studien 7), hg. v. Konrad Fritze u. a., Weimar 1986, S. 81-90; Henryk SAMSONOWICZ, *Zur Lebensweise des Danziger Bürgertums im 14.-15. Jahrhunderts*, in: ebenda, S. 72-80.

³⁶ Zenon H. NOWAK, *Dziecko w rodzinie mieszczańskiej państwa zakonnego* [Das Kind in der bürgerlichen Familie des Ordenslandes], in: *Kobieta i rodzina w średniowieczu i na progu czasów nowożytnych*, hg. v. Zenon H. Nowak, Andrzej Radziwiński, S. 103-115; Janusz TANDECKI, *Kobieta w rzemiośle wielkich miast pruskich na przełomie średniowiecza i czasów nowożytnych* [Die Frau im Handwerk in den preußischen Großstädten an der Wende des Mittelalters zur Neuzeit], in: ebenda, S. 161-174.

Städtegründung und Städtebau

Die Anfänge der pommerschen und preußischen Städte ziehen das Interesse der Forschung nicht mehr so stark auf sich, wie dies noch in den fünfziger und sechziger Jahren der Fall gewesen war. Deren Entwicklung in vorhansischer Zeit widmen sich jedoch vor allem Archäologen³⁷. Henryk Samsonowicz befaßt sich mit der Frage nach der Kontinuität des Handelsverkehrs zwischen den frühmittelalterlichen Handelszentren mit dem Handelssystem der Hanse³⁸. Zu den wichtigsten Ergebnissen der archäologischen Untersuchungen der letzten Jahre zählt mit Sicherheit die Entdeckung einer Siedlung in der Nähe von Hansdorf (Janów Pomorski, 5 km südöstlich von Elbing), bei der es sich wahrscheinlich um den von Wulfstan beschriebenen Hafen Truso handelt³⁹. Besonders erwähnenswert sind auch die archäologischen Untersuchungen, die auf dem Gebiet der Altstadt Elbing durchgeführt wurden. Diese Untersuchungen ergaben unter anderem, daß sich die ausschließlich aus Holz errichtete Stadtanlage des 13. Jahrhunderts bedeutend von der nach Plan vollzogenen Bebauung des 14. Jahrhunderts unterschied, die überwiegend aus Ziegelbauten bestand⁴⁰. Auch im Falle Thorns haben historische und archäologische Forschungen ergeben, daß sich die Anlage der Stadt schrittweise herausbildete⁴¹.

Die neuesten archäologischen Untersuchungen lieferten interessante Beiträge zur Diskussion über die Gründung der Stadt nach deutschem Recht in Danzig im 13. Jahrhundert. Sie bestätigten, daß eine deutsche Gemeinde

³⁷ Lech LECIEJEWICZ, Zur Frage der Stadtentwicklung auf dem Gebiet des pommerschen Herzogtums im 12./13. Jahrhundert, in: Seehandelszentren (wie Anm. 12), S. 131-146; DERS., Les origines de la ville de Szczecin: question historique et réalité archéologique, in: Przegląd Archeologiczny 37, 1990, S. 181-194; Jan M. PISKORSKI, Stadtentstehung im westslawischen Raum, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 44, 1995, S. 317-357; Władysław FILIPOWIAK, Die Anfänge des Städtewesens des Städtewesens in Pommern, in: Frühgeschichte der europäischen Stadt, Berlin 1991, S. 148-158.

³⁸ Henryk SAMSONOWICZ, Kontynuacja czy początek: uwagi o prehistorii Hanzy niemieckiej [Kontinuität oder Anfang. Bemerkungen zur Frühgeschichte der deutschen Hanse], in: Studia nad dziejami miast i mieszczaństwa w średniowieczu, Toruń 1996, S. 59-68.

³⁹ Marek JAGODZIŃSKI, Port w Truso [Der Hafen in Truso], in: Morskie tradycje Elbląga. Przeszłość, terażniejszość, przyszłość, Red. Wiesław DŁUGOKĘCKI, Elbląg 1996, S. 7-18; DERS. u. Maria KASPRZYCKA, The early medieval craft and commercial centre at Janów Pomorski near Elbląg on the south Baltic coast, in: Antiquity 65, 1991, No. 248, S. 696-715.

⁴⁰ Tadeusz NAWROLSKI, Probleme archäologischer Untersuchungen der Altstadt Elbing, in: Archæologia Elbingensis 1, 1992, S. 45-54; Grażyna NAWROLSKA, Stan badań archeologicznych Starego Miasta w Elblągu [Stand der archäologischen Forschungen in der Altstadt Elbing], in: Archæologia Elbingensis 2, 1997, S. 21-36.

⁴¹ Zbigniew NAWROCKI, Układ przestrzenny trzynastowiecznego Torunia [Die Räumliche Anlage Thorns im 13. Jh.], in: Sztuka Torunia i ziemi chełmińskiej 1233-1815, Warszawa 1986, S. 19-30.

in der Nähe der Katharinenkirche gegründet wurde⁴². In den jüngsten Arbeiten wird besonders die bedeutende Rolle betont, die Lübecker Bürger bei der Gründung der Stadt nach deutschem Recht in Danzig übernahmen⁴³. Bei der Gründung der Städte Thorn und Kulm spielten hingegen Schlesier die entscheidende Rolle⁴⁴. Mit dem Prozeß der Lokation und des Baus der pommerschen Städte beschäftigte sich Jan M. Piskorski⁴⁵. In neuen Arbeiten zum Problem der „Neustädte“ im Ordensland wurde sowohl herausgearbeitet, welche Rolle der Landesherr bei der Gründung dieser neuen Siedlungen spielte, als auch welchen Beitrag die Bürger der „Altstädte“ zur Gründung der neuen Städte leisteten⁴⁶.

Stadtraum und Sozialtopographie

Besonders intensiv hat sich die polnische Städteforschung mit den Grundrissen und dem räumlichen Gefüge mittelalterlicher Städte beschäftigt⁴⁷. Die Studien zu den Vermessungsmustern und dem räumlichen Gefüge der Hansestädte (Kulm, Thorn, Elbing, Breslau) basieren auf einer detaillierten Untersuchung der räumlichen Strukturen auf der Grundlage von kartographischen und archäologischen Quellen. Diese Arbeiten stellen

⁴² Henryk PANER, Z badań archeologicznych Gdańska. Historia i aktualności [Aus den archäologischen Forschungen über Danzig. Geschichte und Aktualitäten], in: Rocznik Gdański 57, 1997, H. 2, S. 7-36.

⁴³ Kazimierz JASIŃSKI, Początki gminy miejskiej w Gdańsku. Na marginesie badań nad dokumentem Świętopelka dla dominikanów gdańskich z 1227 r. [Die Anfänge der Stadtgemeinde in Danzig. Am Rande der Untersuchungen über die Urkunde Swentopolks für die Danziger Dominikaner aus dem Jahre 1227], in: Studia nad dziejami miast i mieszczaństwa w średniowieczu, Toruń 1996, S. 43-59.

⁴⁴ Tomasz JASIŃSKI, Die Rolle des Deutschen Ordens bei der Städtegründung in Preußen im 13. Jahrhundert, in: Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preussen und im Deutschen Reich, hg. v. Udo Arnold, Marburg 1993, S. 94-111.

⁴⁵ Jan M. PISKORSKI, Miasta księstwa szczecińskiego do połowy XIV w. [Städte des Stettiner Herzogtums bis zur Hälfte des 14. Jhs.], Poznań 1987.

⁴⁶ Antoni CZACHAROWSKI, Die Gründung der „Neustädte“ im Ordensland Preussen, in: HGBll 108, 1990, S. 1-12; Zenon H. NOWAK, Neustadtgründungen des Deutschen Ordens in Preußen, Entstehung, Verhältnisse zu den Altstädten, Ende der Eigenständigkeit, in: Stadt und Orden (wie Anm. 44), S. 129-142.

⁴⁷ Eine Übersicht über die Stadtbauforschung bietet: Wojciech KALINOWSKI, Badania nad historią budowy miast polskich w trzydziestolecie [Die Forschung über die Baugeschichte der polnischen Städte in den letzten dreißig Jahren], in: Kwartalnik Architektury i Urbanistyki 20, 1975, H. 2, S. 101-127; Tadeusz ROŚLANOWSKI, Die ostmittel- und westmitteleuropäische Stadt des Mittelalters im Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungs- und Raumforschung, in: VSWG 66, 1979, H.1, S. 1-25.

einen wichtigen methodischen Beitrag zur Rekonstruktion der ältesten Stadtpläne dar⁴⁸.

Am Anfang der polnischen Forschungen zur Sozialtopographie der preußischen Hansestädte stand eine Studie von Antoni Czacharowski zu den sozialtopographischen Verhältnissen im spätmittelalterlichen Thorn⁴⁹. Sie wurden in den achtziger und neunziger Jahren von Tomasz Jasinski, Roman Czaja und Krzysztof Mikulski fortgesetzt mit Arbeiten über die Sozialtopographie Thorns, Kulms und Elbings im Mittelalter⁵⁰. Aus den vorgelegten Untersuchungen folgt, daß die soziale Bewertung des Stadtraums in den preußischen Großstädten vor allem davon abhing, wie verkehrsgünstig die einzelnen Bereiche der Stadt lagen (Zugang zum Hafen und zu den Märkten des Groß- und Einzelhandels) und in welcher Entfernung sie sich vom Kultus- und Verwaltungszentrum der Stadt befanden. In der Bewirtschaftung des Stadtraumes spiegelten sich die Veränderungen der wirtschaftlichen Lage der Stadt deutlich wieder. Infolge der Krise des Fernhandels sank die Bedeutung der am Hafen und an den Handelswegen gelegenen Gebiete. Die sektoral-konzentrische Struktur der Stadt wandelte sich in eine konzentrische Stadtstruktur, in der dem Markt eine immer wichtigere Rolle bei der Bewertung des Stadtraums zufiel. Von welchen Faktoren die Nutzung und räumliche Erschließung des Stadtraumes der Hansestädte abhing, untersuchte auch Henryk Samsonowicz⁵¹.

⁴⁸ Antoni KASINOWSKI, Ein Blick auf die mittelalterliche Raumdisposition von Elbing und ihre Realisierung: Stadt-Baukomplex-Bauparzelle, in: *Archaeologia Elbingensis* 1, 1992, S. 67-78; Jan ZOBOWICZ, Rozplanowanie Starego Miasta Torunia w świetle analizy metrologicznej [Vermessung der Altstadt Thorn im Lichte der metrologischen Analyse], *Rocznik Toruński* 10, 1975, S. 239-257; Mateusz GOLINSKI, Socjotopografia późnośredniowiecznego Wrocławia. Przestrzeń-podatnicy-rzemiosło [Die Sozialtopographie des spätmittelalterlichen Breslau. Raumanlage-Steuerzahler-Handwerk], Wrocław 1997.

⁴⁹ Antoni CZACHAROWSKI, Soziotopographische Probleme der nordeuropäischen Städte im Spätmittelalter am Beispiel der Stadt Toruń, in: *Beiträge zur Geschichte des Ostseeraumes*, Greifswald 1975, S. 207-214.

⁵⁰ Tomasz JASINSKI, Przedmieścia (wie Anm. 27); Czaja Socjotopografia (wie Anm. 27); DERS., Uwagi nad socjotopografią Starego Miasta Elbląga w średniowieczu i w czasach nowożytnych [Bemerkungen zur Sozialtopographie der Altstadt Elbing im Mittelalter und in der Neuzeit], in: *Archaeologia Elbingensis* 2, 1997, S. 91-100; Krzysztof MIKULSKI, Pizestizeri spoteczeństwo Torunia od końca XIV w. do początku XVIII w. [Raum und Gesellschaft in Thorn seit dem Ende des 14. bis zum Beginn des 18. Jhs.], Toruń 1999.

⁵¹ Henryk SAMSONOWICZ, Das Verhältniss zum Raum bei den hansischen Bürgern im Mittelalter, in: *HGbl.* 95, 1977, S. 27-37; DERS., Die funktionale Gliederung des städtischen Raumes, in: *Gilde und Korporation in den nordeuropäischen Städten des späten Mittelalters*, hg. v. Klaus Friedland, Köln-Wien 1983, S. 91-103.

Stadtrecht und Stadtverwaltung

Im Zusammenhang mit dem 750. Jubiläum der Kulmer Handfeste beschäftigten sich polnische Historiker in den achtziger Jahren intensiv mit Forschungen zum Stadtrecht und zur Stadtverfassung der preußischen Hansestädte. Das besondere Interesse der Forscher galt hierbei der Entstehung und Entwicklung des Kulmer Rechts im preußischen Ordensstaat⁵². Forschungsgegenstand war auch die Rezeption des lübischen Rechts in Preußen⁵³. Studien zum Gründungsprivileg und zur Verfassung der Stadt Elbing haben unter anderem ergeben, daß der Deutsche Orden im 13. Jahrhundert einen starken Einfluß auf die Entwicklung des lübischen Rechts in dieser Stadt nahm⁵⁴. Gleichzeitig wurden auch einzelne Elemente der Stadtverfassungen untersucht, wobei man sich besonders der Gerichtsbarkeit⁵⁵ der Städte und der städtischen Gesetzgebung⁵⁶ widmete. Zu interessanten Ergebnissen haben neue Studien zur Funktion der Kanzleien der preußischen Großstädte geführt. So erforschte Janusz Tandecki anhand der Stadtbücher, wie die Kanzleien organisiert waren⁵⁷. Tandecki zeigte unter anderem, daß Art und Umfang der Aktenproduktion in den einzelnen Stadtkanzleien nicht so sehr von der Beschaffenheit des verliehenen Stadtrechts beeinflußt wurde, sondern vielmehr von der Organisation der jeweiligen Stadtverwaltung abhängig war. Auch stand die Kanzleiorganisation und die Tätigkeit der Stadtschreiber in engem Zusammenhang mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Städte. Mit der Rolle der Wachstafeln in den Kanzleien der Hansestädte Thorn, Elbing und Danzig Tomasz Jasinski hat sich in seiner

⁵² Siehe die Sammelbände *Studia Culmensia Historico-Juridica* czyli księga pamiątkowa 750-lecia prawa chełmińskiego [*Studia Culmensia Historico-Juridica. Festschrift zum 750. Jahrestag des Kulmischen Rechts*], Bd. 1 u. 2, hg. v. Zbigniew Zdrójkowski, Toruń 1988-1990.

⁵³ Edwin ROZENKRANZ, *Prawo lubeckie w Elblągu od XIII do XVI wieku* [Das lübische Recht in Elbing im 13-16. Jh.], *RoczGd.* 51, 1991, H. 1, S. 5-35.

⁵⁴ JASIŃSKI, *Die Rolle* (wie Anm. 44); Marian DYGO, *Studa nad początkami w ladtwa zakonu niemieckiego w Prusach 1226-1259* [Studien über die Anfänge der Herrschaft des Deutschen Ordens in Preussen 1226-1259], Warszawa 1992.

⁵⁵ Krystyna KAMIŃSKA, *Sądownictwo miasta Torunia do połowy XVII wieku na tle ustroju sądów niektórych miast Niemiec i Polski* [Die Gerichtsbarkeit der Stadt Thorn bis zur Hälfte des 17. Jhs. im Vergleich zur Gerichtsverfassung einiger deutscher und polnischer Städte], Warszawa 1980.

⁵⁶ Tadeusz MACIEJEWSKI, *Zbiory wilkierzy w miastach państwa zakonnego do 1454 r. i Prus Królewskich lokowanych na prawie chełmińskim* [Die Willkürensammlungen in den Städten des Ordensstaates bis 1454 und Königlich-Preussens], Gdańsk 1989.

⁵⁷ Janusz TANDECKI, *Średniowieczne księgi wielkich miast pruskich jako źródła historyczne i zabytki kultury mieszczańskiej. Organizacja władz, zachowane archiwalia, działalność kancelarii* [Die mittelalterlichen Bücher der preußischen Großstädte als historische Quellen und Denkmäler der bürgerlicher Kultur], Warszawa-Toruń 1990.

Habilitationsschrift auseinandergesetzt⁵⁸ und u.a, daß bei der Registrierung der städtischen Zinsen in den Stadtkanzleien ein Parallelsystem angewandt wurde, das es ermöglichte, sowohl Steuern und Zinsen zu erheben als auch die städtischen Einkünfte zu verwalten. Darüber hinaus wurden auch Wachstafeln untersucht, die bei archäologischen Ausgrabungen in Elbing gefunden worden waren⁵⁹.

Kultur- und Kirchengeschichte

Eine neue Richtung in der polnischen Hanseforschung bilden die seit den sechziger Jahren vorgelegten Arbeiten zur Kultur und Mentalität der Bürger in den Hansestädten. Auf der einen Seite haben diese Arbeiten gezeigt, daß die Kultur der Hansestädte recht homogen war, andererseits wurden jedoch auch regionale Besonderheiten festgestellt⁶⁰. Zu den besonders interessanten Forschungen zu diesem Thema zählen Arbeiten, die sich dem städtischen Schulwesen und der Universitätsausbildung preußischer Bürger widmeten⁶¹. Mit der hansischen Kultur befaßten sich auch kunsthistorische Untersuchungen. Verschiedene Kunsthistoriker vertraten die Ansicht, daß die Architektur der preußischen Städte zwischen dem Ende des 13. Jahrhunderts und der Mitte des 14. Jahrhunderts unter deutlichem Einfluß von Vorbildern aus den wendischen Hansestädten stand. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wäre die Stadtarchitektur im Ordensland jedoch immer weniger von hansischen Einflüssen geprägt worden⁶².

⁵⁸ Tomasz JASINSKI, *Tabliczki woskowe w kancelariach miast Pomorza Nadwiślańskiego* [Wachstafeln in den Kanzleien der Städte Weichselpommerns], Poznań 1991.

⁵⁹ Tadeusz NAWROLSKI, Janusz TANDECKI, *Piętnastowieczne tabliczki woskowe z Elbląga* [Elbinger Wachstafeln aus dem 15. Jh.], in: *KwartHKM* 35, 1987, H. 4, S. 591-600; Grażyna NAWROLSKA, Janusz TANDECKI, *Sredniowieczne tabliczki woskowe ze Starego Miasta Elbląga* [Mittelalterliche Wachstafeln aus der Altstadt Elbing], in: *Archaeologia Elbingensis* 2, 1997, S. 131-144.

⁶⁰ Henryk SAMSONOWICZ, *Les liens culturels entre les bourgeois du littoral baltique dans le bas moyen age*, in: *Studia Maritima* 1, 1978, S. 9-28; Maria BOGUĆKA, *Mentalität der Bürger von Gdańsk im 16.-17. Jh.*, in: ebenda, S. 64-75; DIES., *Le bourgeois et les investissements culturels. L'exemple de Gdańsk aux XVI- et XVII siècles*, *RH* 102, 1978, 259, H. 526, S. 429-440; Ireneusz CZARCINSKI, *Wpływ przynależności Torunia do związku miast hanzeatyckich na jego rozwój kulturalny* [Der Einfluss der Zugehörigkeit Thorn's zur Hanse auf seine kulturelle Entwicklung], in: *Rocznik Toruński* 13, 1978, S. 255-261.

⁶¹ Zenon H. NOWAK, *Die geistigen Beziehungen Preußens zu den Universitäten Rostock und Greifswald im 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts*, in: *BaltStud.* 69, 1983, S. 18-30; Marian PAWLAK, *Die Universitätsstudien der Jugend der Städte von Königlich Preussen im 16.-18. Jh.*, in: *Studia Maritima* 1, 1978, S. 108-112.

⁶² Elżbieta PILECKA, *Charakter hanzeatyckiej sztuki miast pruskich późnego średniowiecza na przykładzie sakralnej architektury Gdańska* [Die spätmittelalterliche Kunst der preußischen Städte am Beispiel der Sakralarchitektur in Danzig], in: *Sztuka Prus XIII-XVIII w.*, hg. v. Michał Woźniak, Toruń 1994, S. 39-70; DIES., *Die spätgotische*

Für Vergleichsstudien zur bürgerlichen Architektur haben Forschungen zum mittelalterlichen Bürgerhaus⁶³ und Rathaus⁶⁴ interessantes Material geliefert.

Der Problematik des religiösen Lebens des preußischen Bürgertums nahm sich die polnische Hanseforschung erst in den siebziger Jahren verstärkt an. Zunächst widmete man sich in erster Linie der Geschichte einzelner religiöser Einrichtungen, wobei sich das Hauptaugenmerk auf Klöster und Spitäler richtete⁶⁵. Als ein Beitrag zur Diskussion über die Gründung der Stadt nach deutschem Recht in Danzig wurden auch die Anfänge der Danziger Sakraltopographie untersucht⁶⁶. In den letzten Jahren befaßten sich polnische Forscher zunehmend auch mit der religiösen Tätigkeit der Bürger der preußischen Städte. Ireneusz Czarcinski untersuchte die Entwicklung der religiösen Bruderschaften in den Städten des

Architektur in den preußischen Städten und die sogenannte „architektonische Tradition des Deutschen Ordens“, in: *Sztuka w kręgu zakonu krzyżackiego w Prusach i Inflantach*, hg. v. Michał Woźniak, Toruń 1995, S. 93-110; Marian KUTZNER, Der lübische Stil und die Jacobikirche in Thorn, in: *Mittelalterliche Backsteinarchitektur und bildende Kunst im Ostseeraum* (Wissenschaftliche Beiträge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald), Greifswald 1987, S. 31-40; kritisch gegenüber den lübischen Einflüssen ist Marian ARSZYŃSKI, Die Stellung der preußischen Städte innerhalb des Kulturkreises der Hanse, in: *Die preußischen Hansestädte* (wie Anm. 7), S. 171-178.

⁶³ Zbigniew NAWROCKI, Pięć kamienic przy ulicy Kopernika w Toruniu [Fünf Bürgerhäuser an der Kopernikastrasse in Thorn], in: *Kwartalnik Architektury i Urbanistyki* 30, 1985, H. 2, S. 197-225; Antoni KAŚINOWSKI, Sredniowieczna kamienica mieszczańska: Elbląg, Ryga, Kołobrzeg [Mittelalterliches Bürgerhaus: Elbing, Riga, Kolberg], *Archaeologia Elbingensis* 2, 1997, S. 47-58; Jerzy FRYCZ, Gotycka architektura Torunia [Die gotische Architektur in Thorn], in: *Sztuka Torunia* (wie Anm. 41), S. 31-53.

⁶⁴ Eugeniusz GAŚIOROWSKI, Ratusz Staromiejski w Toruniu w okresie średniowiecza [Das altstädtische Rathaus in Thorn im Mittelalter], Toruń 1971; Jadwiga HABELA, Ratusz staromiejski w Gdańsku [Das altstädtische Rathaus in Danzig], Gdańsk 1975; Tadeusz DOMAGAŁA, Rozwój architektoniczny ratusza głównomiejskiego w Gdańsku w latach 1327-1556 [Die architektonische Entwicklung des rechtstädtischen Rathauses in Danzig in den Jahren 1327-1556], in: *Sztuka Pobrzeża Bałtyku. Materiały sesji S.H.S.*, Gdańsk 1978, S. 115-142; siehe auch den Tagungsband *Ratusz w miastach północnej Europy* [Rathaus in den Städten Nordeuropas], Red. Stanisław LATOUR, Gdańsk 1997.

⁶⁵ Grzegorz FALKOWSKI, Toruński szpital trędowatych św. Jerzego [Das Thorner Leprosenhaus S. Georgs], in: *Rocznik Toruński* 12, 1977, S. 155-186; Janusz TANDECKI, Założenie i początki klasztoru franciszkanów toruńskich w XIII-XIV w. [Die Gründung und Anfänge der Thorner Franziskaner im 13. und 14. Jh.], in: *ZapHist.* 54, 1989, H. 4, S. 7-22; Tomasz JASIŃSKI, Początki klasztoru dominikańskiego w Toruniu [Die Anfänge des Dominikanerklosters in Thorn], in: *ZapHist.* 54, 1989, H. 4, S. 23-48; Stefania KAMIŃSKA, Klasztory brygidek w Gdańsku, Elblągu i Lublinie. Założenie i uposażenie [Die Birgittenkloster in Danzig, Elbing und Lublin. Gründung und Ausstattung], Gdańsk 1970.

⁶⁶ Kazimierz JASIŃSKI, Chronologia kościołów gdańskich XII i XIII wieku [Chronologie der Danziger Kirchen im 12. und 13. Jh.], T. 1-2, in: *ZapHist.* 50, 1985, H. 1, S. 55-77; H. 2, S. 69-81.

Ordensstaates⁶⁷. Das Problem der korporativen Formen der Religiosität wurde ebenfalls im Zusammenhang mit den Handwerkszünften erörtert⁶⁸. Zudem untersuchte man die Rolle des religiösen Lebens bei der Herausbildung der Gruppenidentität des preußischen Bürgertums⁶⁹. Katarzyna Cieślak und Edmund Kizik legten in den letzten Jahren interessante Arbeiten zu Tod und Begräbnis in den neuzeitlichen Hansestädten vor⁷⁰. Der Wandel im religiösen Leben der Hansestädte zwischen dem 13. und dem Ende des 15. Jahrhunderts wurde von Henryk Samsonowicz zusammenfassend dargestellt. Hierbei hebt Samsonowicz besonders die Rolle des Pragmatismus bei der Herausbildung der Religiosität des Bürgertums im Ostseeraum hervor⁷¹.

Quelleneditionen

Zu den größten Leistungen der polnischen Hanseforschung gehört die Herausgabe von Quelleneditionen zur Geschichte der preußischen Städte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Diese editorischen Arbeiten

⁶⁷ Ireneusz CZARCIŃSKI, Bractwa w wielkich miastach państwa krzyżackiego w średniowieczu [Bruderschaften in den preußischen Großstädten des Ordenslandes im Mittelalter], Toruń 1993; siehe auch die Forschungsberichte über Bruderschaften: Antoni CZACHAROWSKI, Die Bruderschaften der mittelalterlichen Städte in der gegenwärtigen polnischen Forschung, in: Bürgerschaft und Kirche, Sigmaringen 1980, S. 26-37; Ireneusz CZARCIŃSKI, Les confréries en Pologne: état de la question, in: Quaestiones Mediae Aevi Novae 2, 1997, S. 85-96.

⁶⁸ Piotr OLINSKI, Rola rzemieślniczych bractw religijnych w organizacji społeczeństwa miejskiego (Na przykładzie toruńskich bractw kaletników, torebkarzy i rękawiczników [Die Rolle der handwerklichen religiösen Bruderschaften in der Organisation der städtischen Gesellschaft. Am Beispiel der Thorner Taschenmacher, Beutler und Handschuhmacher], in: Wspólnoty lokalne i sąsiedzkie w miastach dawnej Rzeczypospolitej, Toruń 1997, S. 77-92.

⁶⁹ Roman CZAJA, Korporative Formen der Religiosität des Patriziats in den preußischen Großstädten, in: Quaestiones Mediae Aevi Novae 2, 1997, S. 107-120.

⁷⁰ Edmund KIZIK, Śmierć w mieście hanzeatyckim w XVI-XVIII wieku. Studium z nowożytnej kultury funeralnej [Tod in einer Hansestadt vom 16. bis 18. Jh. Eine Studie zur Geschichte der neuzeitlichen Funeralkultur], Gdańsk 1998; Katarzyna CIEŚLAK, Kościół-cmentarz. Sztuka nagrobna w Gdańsku XV-XVIII w. [Die Kirche als Bestattungsort. Die Sepulkralkunst in Danzig 15.-18. Jh.], Gdańsk 1992; DIES., Vom Bildepitaph zum bürgerlichen Ruhmesdenkmal in Danzig, in: ZfO 34, 1985, H. 2, S. 162-175; DIES., Tod und Gedenken: Danziger Epitaphien vom 15. bis zum 20. Jahrhundert, Lüneburg 1998; siehe auch Maria BOGUĆKA, Tod und Begräbnis der Armen. Ein Beitrag zu Danzigs Alltagsleben im 17. Jh, in: ZfO 41, 1992, H. 3, S. 321-331.

⁷¹ Henryk SAMSONOWICZ, Chrześcijaństwo na peryferiach Europy. Formy życia religijnego w miastach nadbałtyckich na schyłku średniowiecza [Das Christentum in der Peripherie Europas. Die Formen des religiösen Lebens in den Ostseestädten im Spätmittelalter], in: Społeczeństwo Polski Średniowiecznej, Bd. VI, hg. v. Stefan K. KUCZYŃSKI, Warszawa 1994, S. 207-216.

wurden und werden vor allem von den Historikern der historischen Forschungseinrichtungen in Thorn durchgeführt⁷². Von besonderer Bedeutung für die Hanseforschung sind die Editionen der Schöffebücher der Alten und der Neuen Stadt Thorn⁷³ sowie der Thorner Wachstafeln⁷⁴, der Kulmer Stadtbücher⁷⁵ und der Zunftstatuten aus Elbing und Thorn⁷⁶. Quellen zur Geschichte der Hanse und der preußischen Städte finden sich in der 1955 von Karol Górski und Marian Biskup begonnenen Edition der Quellen zur Geschichte der Ständevertretung im Königlichen Preußen 1479-1525, die 1993 von Marian Biskup und Irena Janosz-Biskupowa abgeschlossen wurde⁷⁷. Interessante Materialien zur Geschichte des Stadtrechts im Hanse-raum enthalten die ebenfalls von polnischen Historikern herausgegebenen Bücher des Kulmer Rechts⁷⁸.

⁷² Eine Besprechung der Quelleneditionen gibt Janusz TANDECKI, *Zródła do dziejów miast pomorskich do końca XVIII wieku* [Quellen zur Geschichte der pommerischen und preußischen Städte bis zum Ende des 18. Jhs.], in: *Stan badań i potrzeby edycji źródłowych dla historii Pomorza i innych krajów południowej strefy bałtyckiej*, Red. Marian BISKUP, Toruń 1995, S. 51-68

⁷³ *Księga ławnicza Nowego Miasta Torunia 1387-1450* [Das Schöffebuch der Neustadt Thorn 1387-1450], hg. v. Karola CIESIELSKA, Warszawa-Poznań 1973; *Księga ławnicza Starego Miasta Torunia 1428-1456* [Das Schöffebuch der Altstadt Thorn 1428-1456], T.1-2, hg. v. Karola CIESIELSKA, Janusz TANDECKI, Toruń 1992-1993.

⁷⁴ *Tabliczki woskowe miasta Torunia ok. 1350 – I poł. XVI w.*, [Wachstafeln der Stadt Thorn ca. 1350 – 1. Hälfte des 16. Jhs.], hg. v. Karol GÓRSKI u. Witold SZCZUCZKO, Warszawa-Poznań-Toruń 1980; mit einer Ergänzung Tomasz JASIŃSKI, Janusz TANDECKI, *Literowy i równoległy system kancelaryjny na starotoruńskich poliptykach woskowych* [Das Buchstaben- und Parallelsystem auf den Altthorner Wachspolyptychen], in: *Studia Zródłoznawcze* 28, 1983, S. 105-161.

⁷⁵ *Księga ławnicza sądu przedmiejskiego Chełmna 1480-1559 (1567)* [Schöffebuch des Vorstadtgerichts Kulm 1480-1559 (1567)], hg. v. Zenon H. NOWAK, Janusz TANDECKI, Toruń 1990; *Księga czynszów fary chełmińskiej 1435-1496* [Das Zinsbuch der Kulmer Pfarre 1435-1496], hg. v. Zenon H. NOWAK, Janusz TANDECKI, Toruń 1994.

⁷⁶ *Statuty toruńskiego rzemiosła artystycznego i budowlanego z XVI-XVIII.* [Statuten des Thorner Kunst- und Bauhandwerks aus dem 16.-18. Jh.], hg. v. Bogusław DYBAŚ, Janusz TANDECKI, Warszawa 1990.

⁷⁷ *Akta Stanów Prus Królewskich* [Akten der Ständetage des Königlichen Preußens], Bd. 8, 1520-1526, hg. v. Marian BISKUP u. Irena Janosz – Biskupowa, Warszawa, Toruń 1993.

⁷⁸ *Prawo Starochełmińskie 1584 (1394)* [Alt Kulmisches Recht 1584 (1394)], hg. v. Witold MAISEL u. Zbigniew ZDRÓJKOWSKI, Toruń 1985; Zygfried RYMASZEWSKI, *Nieznany spis prawa chełmińskiego z przełomu XIV – XV wieku* [Das unbekanntes Kulmisches Rechtsbuch aus der Wende des 14. zum 15. Jh.], Łódź 1993.

Stadtmonographien und Nachschlagewerke

In den letzten dreißig Jahren entstanden umfangreiche Monographien zur Geschichte Danzigs⁷⁹, Thorns⁸⁰, Elbings⁸¹ und Kulms⁸². Zahlreiche Informationen zur Geschichte der Hansestädte enthalten auch die in den letzten Jahren erschienenen biographischen Lexika⁸³. Seit 1995 wird der historische Atlas der polnischen Städte herausgegeben, der der Wissenschaft reichhaltiges Material für vergleichende Studien zur urbanen Entwicklung der preußischen Städte zur Verfügung stellt⁸⁴.

Zusammenfassung

In den vergangenen dreißig Jahren hat sich der Themenkreis der polnischen Hanseforschung deutlich ausgeweitet. Während die frühere polnische Hanseforschung von wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellungen dominiert wurde, widmete man sich in den siebziger und achtzigern Jahren stärker kultur- und gesellschaftshistorischen Themen. In den letzten Jahren erschienen vor allem Arbeiten zur Gesellschaftsstruktur und zum religiösen Leben in den Hansestädten. Von ihrer Öffnung gegenüber neuen Themen hat die polnische Hanseforschung zweifellos sehr profitiert. Es ist jedoch beunruhigend, daß das Interesse der polnischen Hanseforschung an wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellungen in den letzten Jahren stark abgenommen hat. Seit den achtziger Jahren wendet sich die polnische Geschichtswissenschaft zudem zunehmend von allgemeinhanseischen Themen ab und konzentriert sich statt dessen auf die Geschichte der preußischen und pommerschen Städte. Es bleibt zu hoffen, daß die seit 1996 in Thorn stattfindenden internationalen Historikerkonferenzen, die der Hansegeschichte als ganzes und der Geschichte der preußischen Städte als Teil der

⁷⁹ Historia Gdańska [Geschichte Danzigs], Bd. 1 (bis 1454), Bd. 2. (1454-1655), Bd. 3. (1655-1815), Red. Edmund CIEŚLAK, Gdańsk 1982, 1985, 1993.

⁸⁰ Historia Torunia (1454-1793) [Geschichte Thorns 1454-1793], Bd. 2. T. 1-3, Red. Marian BISKUP, Toruń 1992-1996.

⁸¹ Historia Elbląga [Geschichte Elbings], Bd. 1 (bis 1466), Red. Stanisław GIERSEWSKI u. Andrzej GROTH; Bd. 2, T.1-2 (1466-1772), Red. Andrzej GROTH, Gdańsk 1996-1997.

⁸² Dzieje Chełmna [Geschichte Kulms], Red. Marian BISKUP, Warszawa 1987.

⁸³ Toruński Słownik Biograficzny [Thorner Biographisches Wörterbuch], Red. Krzysztof MIKULSKI, Toruń 1998; Słownik biograficzny Pomorza Nadwiślańskiego [Biographisches Wörterbuch von Weichselpommern], Red. Stanisław GIERSEWSKI u. Zbigniew NOWAK, Bd. 1-4, Gdańsk 1992-1997.

⁸⁴ Historischer Atlas Polnischer Städte, Bd. 1: Königliches Preußen und Hochstift Ermland, hg. v. Antoni Czacharowski, H. 1: Elbing, bearb. v. Roman CZAJA, Zenon KOZIET, Toruń 1993; H. 2: Thorn, bearb. v. Janusz TANDECKI, Zenon KOZIET, Toruń 1995. 3: Kuhn, bearb. v. Zenon H. NOWAK, Zenon KOZIET, Toruń 1999.

hansischen Geschichte gewidmet sind, zu einer Internationalisierung der polnischen Hanseforschung beitragen.

Übersetzt von Claus Martin Beecken

ENGLAND UND DIE HANSE 1450 – 1509

Anmerkungen zu:

John D. FUDGE, *Cargoes, Embargoes, and Emissaries. The Commercial and Political Interaction of England and the German Hanse 1450-1510* (Toronto, University of Toronto Press, 1995, XX, 265 S., 2 Ktn.)

von Stuart Jenks

Ziel dieser 1989 unter der Leitung von K.A. Fowler, A.E. Godmann und I.S.W. Blanchard (Edinburgh) fertiggestellten Doktorarbeit ist es, die Ursachen für den „institutional decay“ der Hanse aufzudecken, der in der herkömmlichen Literatur auf den wachsenden Partikularismus und das Emporkommen aufstrebender Nationalstaaten und ihrer Kaufmannschaften zurückgeführt wird. Offen bleibe bei dieser Erklärung – so Vf. –, inwieweit „the apparent deterioration of the German Hanse as a political institution“ lediglich eine Folge der schrumpfenden Konjunktur in den größeren Hansestädten gewesen sei und inwieweit sich Verhandlungen mit auswärtigen Mächten über Handelsfragen – in Verbindung mit der Entwicklung des Handels selbst – negativ auf den politischen Zusammenhalt der Hanse auswirkten (XVf.). Selbst die neueste Forschung¹ lasse drei Fragen offen: 1) inwieweit politischer und wirtschaftlicher Druck von außen zur „institutional deterioration“ der Hanse seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert beigetragen habe; 2) in welchem Maße sich anglo-hansische Verhandlungen und die „Tudor-Hapsburg trade disputes“ auf den Handelsverkehr Nordeuropas zu Land und See auswirkten; 3) wie die Änderungen der Handelsstrukturen (insbesondere der Aufstieg Antwerpens) den englischen und den hansischen Handel beeinflussten (XIX). Die Gliederung der Arbeit orientiert sich an den großen anglo-hansischen Krisen (1449, 1468) und Verhandlungsrunden (1491), die die Eckdaten der einzelnen Kapitel markieren. Nach einer kurzen Einleitung, in der ein Überblick über die Handelsstrukturen der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angeboten wird, schildert Vf. in jedem Kapitel die Genese der jeweiligen Krise, wertet die

¹ Nämlich: T.H. LLOYD, *England and the German Hanse 1157-1611. A Study of their Trade and Commercial Diplomacy*, Cambridge 1991; Stuart JENKS, *England, die Hanse und Preußen: Handel und Diplomatie, 1377-1474*, Köln, Wien 1992.

englischen (und, wo überliefert, auch die Danziger und burgundischen) Zollakten aus und stellt die Auswirkungen der Krise auf die englischen und hansischen Handelsstrukturen dar. Aus der Analyse ergeben sich Schlußfolgerungen, die sich auf den hansischen und englischen Fernhandel einerseits und auf die Folgen für die Institutionen und den politischen Zusammenhalt der Hanse andererseits beziehen. Den entscheidenden Bruch der Entwicklung sieht Vf. im anglo-hansischen Konflikt der Jahre 1468-1474. Dieser führte zum Ausstieg der Lübecker Bergenfahrer aus dem Bostonhandel und zur Konzentration des hansischen Englandhandels auf London, Hull, Lynn und (mit erheblichem Abstand) Newcastle. In den nördlichen Häfen prägten Massenwarenimporteure aus Danzig und Hamburg das Bild, während in London neben diesen Kaufleuten auch die Kölner auftraten, die höherwertige Handelsgüter (insbes. englisches Tuch) über die Brabanter Messen, Frankfurt und die südliche Landhandelsroute (Nürnberg-Leipzig-Posen-Schlesien) nach Mitteleuropa vertrieben. Auch der englische Fernhandel stellte sich infolge der Krise um. Der Tuchexport der englischen Kaufleute aus Nord (York) und Süd konzentrierte sich fast ausschließlich auf die Brabanter Messen, die einen „more secure and dynamic market for their cloth“ (101) boten, während der englische Preußenhandel – bis auf Lynn – völlig zusammenbrach, obwohl sich die Regierung Heinrichs VII. um Reziprozität in Danzig im Rahmen von anglo-hansischen Verhandlungen (1491, 1499) bemühte und wiederholt mit Dänemark verhandelte, um die Sundpassage für englische Schiffe zu sichern. Die politischen Folgen für die Hanse waren nicht weniger gravierend. Die Polarisierung der Hansestädte (insbes. Köln und Lübeck) entlang den Linien ihrer Englandhandelsinteressen, was sich bereits in den unterschiedlichen Reaktionen auf die Kaperung der ersten Baienflotte (1449) gezeigt hatte (18), entwickelte sich infolge der Differenzen über die Englandhandelsperre von 1468/74 zu „one of the most serious and obtrusive rifts to develop within the Hanse in the late medieval period“ (168). Quellenauszüge (Handelsstatistiken der Zeit 1460-1510; hansische Petitionen an den englischen Kanzler; Kölner Dokumente zur Krise von 1468), ein Glossar und ein Personen-, Orts- und Sachverzeichnis runden den Band ab.

Nun läßt man bei einer Erstlingsarbeit gewöhnlich Milde walten, und es war für Vf. sicherlich nicht angenehm, im Jahre 1989 über ein Thema zu promovieren und dann erleben zu müssen, daß unmittelbar darauf gleich zwei größere Arbeiten vorlegt werden, die entweder ganz (Lloyd 1991) oder größtenteils (Jenks 1992) dieselbe Materie abdecken. Dennoch müssen einige problematische Aspekte der Arbeit angesprochen werden.

Das in der Einleitung vollmundig verkündete Programm – immerhin wird der bisherigen Forschung vorgeworfen, drei wichtige Fragen offen gelassen zu haben – wird nur zum Teil eingehalten. Es fehlt nämlich

eine eingehende Erörterung der ersten offenen Frage, inwieweit politischer und wirtschaftlicher Druck von außen zur „institutional deterioration“ der Hanse seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert beigetragen habe. „Institutional decay“ bzw. „deterioration“ ist allerdings ein unglücklich gewählter Terminus, zumal Vf. an keiner Stelle erklärt, welche Institutionen damit gemeint (der Hansetag?), geschweige denn, wie sie infolge der Entwicklungen der Jahre 1450-1510 verfallen sind. Hierzu hätte man die institutionelle Struktur der Hanse am Anfang und am Ende des Betrachtungszeitraums skizzieren und die Unterschiede aufzeigen müssen, was aber unterbleibt. Wenn Vf. mit der „institutional decay“ lediglich die Uneinigkeit der Hanse in der Englandfrage meint, dann ist das weder in der Hanseforschung noch in der Hansegeschichte neu, zumal der Widerstreit zwischen dem eigenen Nutzen und dem Gemeinwohl die Geschichte der Hanse von der ersten Stunde an geprägt hat.²

Vf. unterlaufen zudem des öfteren schlichte Tatsachenfehler. So ist er z.B. der Ansicht, daß das Baiensalz aus der Bucht der Biskaya stammt (4, 85) und daß die 1449 überfallene Baienflotte aus der Biskaya zurückkehrte (15). Bei der Schilderung der Krise von 1468 behauptet Vf., „the Hansards [were] ordered to pay damages of £20,000 or face immediate imprisonment“ (54), wo es sich in Wirklichkeit um die Aufforderung handelte, eine Bürgschaft in der genannten Höhe zu stellen.³ 1469 soll Lübeck Dänemark überredet haben, „to impose severe restrictions on Hollanders and Englishmen trading to Iceland and Bergen“ (61). Die hier zitierten Quellen⁴ zeigen jedoch, daß nicht Lübeck an sich, sondern die hansischen Bergenfahrer König Christian zu diesem Schritt bewogen hatten (ein kleiner, aber vielleicht nicht völlig unwesentlicher Unterschied), daß die Engländer in der königlichen Verfügung gar nicht erwähnt wurden (sehr wohl aber in der Chronik Christians von Geren), daß der Islandhandel an keiner Stelle angeführt wird und daß der Sinn der Verfügung darin bestand, die Auswüchse des holländischen Handels zu stutzen und den *status quo ante* wiederherzustellen. Der Inhalt des Friedens von Utrecht (1474)⁵ wird in einem einzigen Satz (!) zusammengefaßt („In the end, the Hansards had regained their ancient liberties in England“: 76). Das ist doch nur die halbe Wahrheit: Einige Absätze des Utrechter Friedens⁵ brachten den hansischen Englandfahrern wirklich etwas Neues.

² Vgl. *pars pro toto Ahasver* VON BRANDT, Die Hanse und die nordischen Mächte im Mittelalter (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften, Heft 102), Köln, Opladen 1962, ND in: Klaus FRIEDLAND und Rolf SPRANDEL (Hgg.), Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver VON BRANDT, Köln, Wien 1979, S. 16ff.

³ HUB 9.467 § 4; 9.482 § 1.

⁴ LUB 11.515; Die Chronik Christians von Geren in: Friedrich BRUNS, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (HGQ NF 2), Berlin 1900, S. 357.

⁵ HR 2.7.142 §§ 8-9, 11, 24.

Bei einigen Behauptungen verweist Vf. zudem auf Quellen, die das Behauptete jedoch nicht beweisen. So soll der Hansetag vom 24. August 1470 beschlossen haben, „to implement tough protectionist policies, ostensibly aimed at the south Germans trading to Livonia. They [sc. der Hansetag] restricted the transport of goods from Livonia and Poland westward ‚dorch Dutsche lande‘ ..., and required that all Flemish, Brabantine, and Holland cloth be sent to non-Hanseatic towns only via Antwerp or Bergen op Zoom, or the staple at Bruges. This was an attempt to consolidate the Hanseatic grip on the east-west trade and to prevent circumvention of established routes between Flanders, Brabant, and the eastern regions“ (125-6). Die Quellenbelege sind: „HR (2) VI no. 356, 483“ (197 Anm. 97). Die Fußnote ist eine glatte Zumutung, hat doch der Rezeß (HR 2.6.356) insgesamt 133 Paragraphen, die der Leser durchforsten muß. Fündig geworden, so stellt man fest, daß sich die Bestimmung über den Transport livländischer und polnischer Waren⁶ nicht auf alle Handelsgüter bezieht, sondern nur auf die *kostelen guderen* wie Wachs, Pelzwerk und andere *ruchwaren*. Darüber hinaus beschränkt sie sich auf den Landtransport dieser Waren zwischen Lübeck (bzw. den wendischen Städten) und Flandern. Demnach war es durchaus erlaubt, derartige Handelsgüter direkt nach Süddeutschland zu transportieren, weshalb Zweifel angebracht sind, daß die Bestimmung in protektionistischer Absicht gegen die süddeutschen Livlandfahrer gerichtet war. Außerdem verbot der Hansetag den Landtransport von Waren nicht nur westwärts (von Livland und Polen nach Flandern), sondern auch ostwärts (von Flandern nach Livland). Glaubt man mit Vf. an Protektionismus, so ist man gezwungen, anzunehmen, daß der Hansetag den Nürnbergern untersagen wollte, ihre Exportgüter erst einmal nach Flandern zu bringen, um sie dann *dorch Dutsche lande* nach Livland und Polen zu transportieren. Das glaube, wer dazu Lust hat! Die Bestimmung des Hansetags von 1470 verweist zudem ausdrücklich auf das bereits 1447 beschlossene Landtransportverbot, und von der Ropp fügt den Nachweis in einer Anmerkung hinzu.⁷ Dort erhält man die Erklärung für das zunächst merkwürdig anmutende Verbot des Landtransports zwischen Flandern und Lübeck: Der ursprüngliche Beschluß bezog sich auf den Landtransport durch Westfalen und wurde damit motiviert, daß die Wagenzüge in Gefahr standen, von *quaden, bosen, lichtverdigen luden*, die fadenscheinige Achturteile von den *hemeliken richten* erwirkt hatten, aufgehalten zu werden. Weit davon entfernt, eine neue, gegen die süddeutschen Konkurrenten gerichtete protektionistische Maßnahme zu sein, ist das Landtransportverbot des Hansetags von 1470 lediglich die Bestätigung einer alten Bestimmung, womit dem Kaufmann

⁶ HR 2.6.356 § 34.

⁷ HR 2.3.288 § 17.

verboten werden sollte, was ihm schaden könnte. Hätte Vf. die Quellen aufmerksam gelesen, so wäre ihm dieser Irrtum erspart geblieben.

Gleiches gilt für die zweite Bestimmung dieser Tagfahrt, die Vf. als protektionistisch verstehen will, nämlich den Stapelzwang für Tuch aus Flandern, Brabant und Holland.⁸ Hier nennt der Rezeß von 1470 ausdrücklich alle früheren, einschlägigen Beschlüsse der Hansetage von 1442, 1447, 1452 und 1457⁹ und begründet die Bestimmung mit Beschwerden über die mangelnde Einhaltung der Tuchmaße und über die *contrafeiteden lakenen*, die Unwissenden in betrügerischer Absicht angedreht worden waren. Deshalb schrieb der Hansetag vor, daß Laken aus Flandern, Brabant und Holland nur beim Brügger Stapel oder auf den Brabanter Messen erworben werden durften und daß die Älterleute des Kontors den Erwerb bzw. die Qualitätsprüfung der Tücher durch *breve unde opene bewysinghe* an den Rat der Stadt, wohin sie transportiert werden sollten, bescheinigen müssen. Laken, die ohne Bescheinigung in eine Hansestadt (nicht, wie Vf. meint, in „non-Hanseatic towns“) gebracht wurden, hatte der Rat zu beschlagnahmen. Ganz klar liegt der Akzent der ganzen, seit 1442 immer wieder verabschiedeten hansischen Bestimmungen über den Stapelzwang für flämische, brabantische und holländische Laken auf der Qualitätssicherung. Darin vermag ich keinen Protektionismus zu entdecken.

Als Folge der hansischen Englandhandelssperre (1469-74) will Vf. „a partial restructuring of the distributive trade in bulk freight from the Baltic“ erkennen. „Direct shipments to English ports had ceased. Cargoes of wood, tar, osmund, ashes, and flax, owned for the most part by Baltic Hansards, were now offloaded instead at Middelburg, Veere, and Arnemuiden, or transferred there from Sluis. Large consignments of these bulk commodities, customed to Englishmen, were then reshipped from the same quays in English vessels“ (82). Die Anmerkung verweist auf die Abrechnung der Pächter des seeländischen Wasserzolls in Iersekeroord, Middelburg, Veere und Arnemuiden zwischen dem 10. Oktober 1472 und dem 10. Oktober 1473,¹⁰ die Belege für „the offloading of Baltic cargo ... and for its refreighting by English carriers“ biete. Obwohl man aus den Ausführungen des Vf. den Eindruck gewinnen kann, daß die Massenwaren aus dem Ostseeraum mehr oder minder unverzüglich nach dem Anlegen in den seeländischen Häfen in englische Schiffe umgeladen und nach England transportiert wurden, zeigen die angeführten Quellen ein ganz anderes Bild. Die Ostseewaren wurden ausnahmslos nach dem

⁸ HR 2.6.35 46. Zum Ganzen vgl. zusammenfassend Stuart JENKS, Der Frieden von Utrecht 1474, in: Stuart JENKS und Michael NORTH (Hgg.), Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse, Köln, Wien 1993, S. 72-4.

⁹ HR 2.2.608 §§ 11-12 (1442); HR 2.3.288 §§ 83-84 (1447); HR 2.4.63 § 8 (1452); HR 2.4.506 § 16 (1457).

¹⁰ W.S. UNGER, (Hg.), De tol van Iersekeroord (RGP Kleine Serie 29), Den Haag 1939, S. 235-333.

8. Mai 1473 in Middelburg, Veere und Arnemuïden verzollt,¹¹ aber bis dahin war die „refreighting by English carriers“ mit einer Ausnahme längst abgeschlossen.“¹² Nur in Middelburg bestand überhaupt die Chance, daß die zwischen dem 11. und dem 17. Mai 1473 importierten Ostseewaren (Asche, Buchholz, Schreibtische, Dorsch, Flachs, *harpoys*, Kisten, Osmund, Pech, Riemenholz, Teer, Tran, Wagenschoß) anschließend („then“) von Engländern verzollt und in englischen Schiffen wegtransportiert wurden, und zwar zwischen dem 21. und dem 23. Juli 1473. Fragt man, wieviele Warensendungen die vom Vf. aufgestellten Kategorien erfüllen („bulk commodities, customed to Englishmen, reshipped ... in English vessels“), so ist das Ergebnis enttäuschend. Nicht alle im Mai eingeführten Ostseewaren wurden im Juli wieder exportiert, sondern nur Schreibtische (*conctoren*), Flachs, Kisten, Osmund, Pech und Tran. Von den Kaufleuten, die diese Waren verzollten, ist nur *Gilles Ingels van Londen* eindeutig Engländer, aber die anderen (*Jan Dalain*, *Willem Cuper*, *Tomaes Ryburch*, *Tomaes Lauwerens*, *Nyclaus Smit*) sind nicht als Engländer nachzuweisen. Zu guter Letzt muten die Namen der Schiffer, bei denen diese Frachtgüter aufgegeben wurden, zumeist nicht englisch an (*Jonge Jan Delle*, *Stoffels Delle*, *Cornelis Haeck*, *Lem de Raet*, *Adriaen Vindemite*, vermutlich englisch: *Willem Sander*; *Robaert Kent*). Fazit: keine einzige Ladung erfüllt die vom Vf. aufgestellten Kriterien. Selbst unter der großzügigen Annahme, daß die Kaufleute (*Tomaes Lauwerens*, *Nyclaus Smit* und *Tomaes Ryburch*), die in vermutlich englischen Schiffen (*Willem Sander*, *Robaert Kent*) Ostseewaren aus Middelburg exportierten, Engländer waren, umfaßte der englische Export von Ostseewaren in englischen Schiffen aus Middelburg 2,5 Last Osmund, 12 Tonnen Tran, 6 Tonnen Pech, 6 Sack Hopfen und 1 Schreibtisch. Das sind doch kaum „large consignments of these bulk commodities“, bedenkt man, daß im gleichen Zeitraum die Kölner 1300 Wagenschoß, 14,4166 Last Teer, 5,33 Last Osmund, 35 Last Asche, 15,375 Last Flachs, 19.200 Stück Grauwerk, 72 *pelles Prucie*, 320 Stück litauisches Pelzwerk und 8500 Pfd. Wachs im Gesamtwert von mindestens £469 15 s allein nach London importierten¹³. Wie dieses eine Beispiel zeigt¹⁴, ist es fraglos richtig, daß Massenware aus der Ostseeregion während der hansischen Handelssperre nach England geliefert wurde. Da die Schiffe oft genug aus seeländischen Häfen stammten, ist die Annahme zulässig, daß die Waren dort (oder auf den Brabanter Messen) umgeschlagen und

¹¹ Ebenda, S. 280-1, 306-7, 314, 330.

¹² In Middelburg bis 23. Okt. 1472; in Verre bis 18. Jan. 1473; in Verre bis 12. Feb. 1473: ebenda, S. 262, 300-3.

¹³ PRO, E 122/194/20.

¹⁴ Die Huller Zollabrechnung für den Zeitraum 29. Sept. 1471 bis 29. Sept. 1472 (PRO, E 122/62/17) zeigt in die gleiche Richtung: Wendy R. CHILDS (Hg.), *The Customs Accounts of Hull 1453-1490* (Yorkshire Archaeological Society Record Series 144), Leeds 1986, S. 151-77.

anschließend nach England transportiert wurden. Nur: Vf. hat es nicht bewiesen.

Auch sein Umgang mit der Literatur ist höchst unbefriedigend. Zunächst ist es eigenartig, daß sich Vf. an keiner Stelle mit Schanz¹⁵ inhaltlich auseinandersetzt, obwohl seine Darstellung sich fast zur Hälfte (90-165) mit exakt der Zeit (1485-1510) befaßt, die Schanz in zwei massiven Kapiteln abgehandelt hatte. Anstatt die sachlichen Fehler des früheren Forschers zu berichtigen und sich mit seinen Ansichten kritisch auseinanderzusetzen, begnügt sich Vf. damit, die in Schanzens zweitem Band abgedruckten Quellen zu zitieren. Darüber hinaus übernimmt Vf. gelegentlich fremde Forschungsergebnisse, ohne sie als solche zu kennzeichnen. Die Aussage, „Already in the 1450s major woollen shipments from London and Ipswich/Colchester, owned by Hanseatic and English merchants, were timed to coincide with the trade fairs at Bergen op Zoom and Antwerp.“ (46), ist ein Ergebnis des Rez., der sich durchaus geschmeichelt fühlt, daß seine These der Messeorientierung des Londoner und Colchesterer Handels soweit in die *communis opinio* aufgegangen ist, daß sich eine Anmerkung erübrigt.¹⁶

Außerdem gibt Vf. des öfteren die Ansichten früherer Forscher falsch wieder, um diese unterstellten Lehrmeinungen anschließend mit Kritik zu überziehen. Der deutschen Literatur („German scholars“) wird z.B. die Ansicht unterstellt, daß der anglo-hansische „war“ der Jahre 1468 bis 1474 „a unifying and hence positive effect ... on the Hanseatic confederation as a whole“ hatte (76). Zitiert werden Stein,¹⁷ Schulz,¹⁸ Postan¹⁹ und Dollinger²⁰ (188 Amn. 78). Problematisch ist, daß keiner der Genannten dies behauptet hat: ihre Aussagen beschränken sich auf den Solidarisierungseffekt der Festnahme der Hansen in England ab 23. Juli 1468 und des Kronratsurteils vom 21. November 1468, was angesichts des – im Vergleich zur vorhergehenden Tagfahrt vom 29. August 1468 –

¹⁵ Georg SCHANZ, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors, Heinrich VII. und Heinrich VIII., 2 Bde., Leipzig 1880-1.

¹⁶ Für diejenigen aber, die einen Nachweis schmerzlich vermissen: der Beleg findet sich in JENKS, England, die Hanse und Preußen, 330-57, 372-403.

¹⁷ Walther STEIN, Die Hanse und England. Ein hansisch-englischer Seekrieg im 15. Jahrhundert (Pfungstblätter des Hansischen Geschichtsvereins 1), Leipzig 1905, S. 29.

¹⁸ Friedrich SCHULZ, Die Hanse und England von Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte 5), Berlin 1911, S. 113.

¹⁹ M.M. POSTAN, The Economic and Political Relations of England and the Hanse from 1400 to 1475, in: Eileen POWER und M.M. POSTAN (Hgg.), Studies in English Trade in the Fifteenth Century, London 1933, S. 134.

²⁰ Philippe DOLLINGER, The German Hanse, übers. D. Ault und S.H. Steinberg [engl. Übersetzung der ersten französischen Ausgabe 1966], London 1970, S. 305-10.

beachtlichen Besuches des Lübecker Hansetags vom 23. April 1469 doch recht einleuchtend ist.²¹

Aber nicht nur die deutsche, sondern auch die flämische Literatur gibt Vf. falsch wieder. Brulez²² wird die Behauptung unterstellt, „that since English cloth was finished in Brabant, Cologne merchants purchased it from English and Brabantine merchants at Antwerp“, wogegen Vf. die englischen Zollabrechnungen anführt, um zu beweisen, daß die Kölner (neben anderen Hansen) große Mengen englisches Tuch über London exportierten, zumal die Kölner diese Laken in London billiger erstehen und zum niedrigen hansischen Zolltarif exportieren konnten (197 Anm. 90). Zieht man Brulez Aufsatz heran, ist man allerdings überrascht festzustellen, wie sehr Vf. die Ansichten von Brulez teilen würde, hätte er sie nur richtig gelesen. An der vom Vf. zitierten Stelle ist Brulez bemüht, die Aussage von Thielemans,²³ daß Kontakte zwischen Engländern und Kölnern auf den Brabanter Messen kaum nachgewiesen werden können, gegen die Behauptung von Munro²⁴ zu verteidigen, daß die Kölner Englandfahrer das von England nach Antwerpen exportierte englische Tuch an Kölner Weinkaufleute veräußerten. Dabei gibt Brulez Munro in einem Punkt Recht: „One may assume that, as Munro says, the merchants from Cologne bought English cloth at Antwerp, if not from the English certainly from merchants of Antwerp, and that they re-exported this cloth to Central and Southern Germany. The explanation for making such purchases at Antwerp (in spite of the fact that merchants from Cologne could buy this cloth cheaper in London) would seem to be that English cloth went through its final processing at Antwerp.“ Mitnichten will Brulez behaupten, daß die Kölner englisches Tuch *nur* in Antwerpen erwarben (wie ihn Vf. fälschlich versteht), und mit keinem Wort stellt Brulez in Abrede, daß die Kölner massive Exporte englischen Tuches über London tätigten.

Zu guter Letzt nimmt Vf. Rez. ins Fadenkreuz. In Anm. 12 (183-4) ist Vf. nämlich bemüht, sich vom „model constructed by Jenks“ zu distanzieren, „which offers the premiss that virtually all denizen cloth exports from Boston, Yarmouth, Lynn, and Hull went exclusively to northern and

²¹ Die Lübecker Tagfahrt vom 29. Aug. 1468 wurde nur von Lübeck, Hamburg und Herford besandt (HR 2.6, S. 69), der folgende Hansetag (23. Apr. 1469) dagegen von 23 Städten (HR 2.6, S. 118). Obwohl die livländischen Städte keine Vertreter auf diese Tagfahrt entsandten, ist die Kritik des Vf. an Postan (78) unberechtigt, da diese Städte ihre Solidarität deutlich signalisierten HR 2.6.112; 144 § 2; 146.

²² W. BRULEZ, Bruges and Antwerp in the 15th and 16th Centuries: an Antithesis?, in: *Acta Historiae Neerlandicae* 6, 1973, S. 23 [Anm. 51].

²³ Marie-Rose THIELEMANS, Bourgoigne et Angleterre. Relations politiques et -économiques entre les Pays-Bas Bourguignons et l'Angleterre 1435-1467 (Université Libre de Bruxelles, Travaux de la Faculté de Philosophie et Lettres 30), Brüssel 1966, S. 250-8.

²⁴ John MUNRO, The Costs of Anglo-Burgundian Interdependence, in: *Revue Belge de Philologie et d'Histoire* 46, 1968, S. 1232.

eastern markets (Iceland, Hamburg, Prussia). It [sc. das Modell des Vf.] therefore does not reflect that author's conclusion that denizens from these ports actually monopolized England's cloth trade to the Baltic at the expense of their Hanseatic counterparts. Jenks, *England, die Hanse und Preussen*. 1, esp. 156-8 and 217-24. The limitations of the construct ultimately lead to inconsistencies, especially with regard to the port of Hull, which maintained ‚traditionell weitverzweigte Handelskontakte‘ with Bordeaux, Calais, and Spain. If 91.37 % of denizen cloth exports from Hull in 1464-5 went to Bordeaux and Spain (ibid, 221, n. 59) then presumably 100 % of them did not go to the ‚Ostseeregion‘ (ibid, 218)“. Nun liegt es mir fern, mich gegen eine sachlich gerechtfertigte Berichtigung meiner Ansichten zu wehren. Allerdings wäre ich dankbar, wenn meine Thesen richtig wiedergegeben würden, was in diesem Falle nicht geschehen ist. Meine Behauptung, die Engländer hätten den Export des englischen Tuches monopolisiert, bezog sich nur auf die über Lynn und Hull abgewickelten Ausfuhren nach Preußen, nicht jedoch auf Boston oder Yarmouth. Mit Hulls ‚traditionell weitverzweigten Handelskontakten‘ habe ich den Import von Wein aus Bordeaux (Hinfracht: Getreide) und den Export von Wolle nach Calais gemeint und die These vorgelegt, daß beim Auftreten von Schwierigkeiten im Preußenhandel ab 1454 die über Hull handelnden Kaufleute zunächst versucht haben, das dort nur noch mit Mühe abzusetzende Tuch entlang dieser Handelsrouten zu exportieren. Danach visierten sie weitere, zunächst vielversprechende, sich letztlich als perspektivlos erweisende Absatzmärkte nacheinander an und gaben sie wieder auf, so Island (1459-61), Bordeaux und Nordspanien (1464/5 und 1471/2). Ab 1469/70 wandten sie sich den Brabanter Messen zunehmend und dann auf Dauer zu,²⁵ eine These, die sich Vf. letztlich zueigen macht (100-1). Die ‚Inkonsequenz‘ meiner Argumente, die Vf. mit unüberhörbarer Ironie abkanzelt, ist in Wirklichkeit nicht existent, wie Vf. sehr wohl gewußt hätte, wenn er die Seiten, die er zitiert, aufmerksam gelesen hätte. Zudem ist die Ironie („then presumably 100 % of them did not go to the ‚Ostseeregion‘“) fehl am Platz, zumal das fatale Zitat (‚Ostseeregion‘) der Überschrift von Tabelle 23 entnommen ist.²⁶ Hätte ich geahnt, daß ich mit dieser Überschrift eine Angriffsfläche biete, so hätte ich selbstverständlich alle Vorbehalte in die Tabellenüberschrift aufgenommen.

Jenseits von aller Einzelkritik finde ich es bedauerlich, daß Vf. eine große Chance verpaßt hat. Obwohl er die (durchaus berechtigten) Forderung erhebt, den anglo-hansischen Handel in den größeren Kontext des europäischen Handels zu stellen (XIX), hält er sich nicht an sein eigenes Programm. Die Wende zum 16. Jahrhundert ist doch die Zeit, in der die

²⁵ JENKS, *England*, S. 220-2.

²⁶ Ebenda, S. 218.

Portugiesen und Nürnberger auf den Brabanter Messen Fuß faßten,²⁷ so daß für die Engländer selbst sowie für die hansischen Englandfahrer der Anschluß an die sich entwickelnden Kolonialmärkte des Atlantiks und der zentraleuropäische Markt sozusagen vor der Haustür lag. Es wäre wirklich reizvoll gewesen, die englischen und hansischen Versuche (Fehlversuche?), diese Chance aufzugreifen, auszuloten, jedoch beläßt es Vf. bei der Beschreibung des Absatzes englischer Waren an Süddeutsche, Brabanter und Italiener (nicht jedoch an Portugiesen) auf den Brabanter Messen (155).

Insgesamt muß man sagen, daß Vf. sein Programm („institutional decay“) nicht erfüllt, sachliche Fehler begeht und die Ansichten der bisherigen Literatur verdreht, um sie mit harscher Kritik heimzusuchen. Eine Untersuchung, bei der man jede Aussage gegen die Quellen abwägen muß, um festzustellen, ob Vf. recht hat, ist – man muß es leider so hart sagen – nicht viel wert. Angesichts der verpaßten Chance sollte niemand den Eindruck gewinnen, daß das Thema Hanse und England an der Wende zur Neuzeit erschöpft sei.

²⁷ Herman VAN DER WEE, *The Growth of the Antwerp Market and the European Economy*, 3 Bde., Den Haag 1963, Bd. 2, S. 130ff.

NOCH EINMAL: GOTLAND UND DER FRÜHHANSISCHE KAUFMANN. ALTE PARADIGMEN UND NEUE SICHTWEISEN: BEMERKUNGEN ZUR FORM DER WISSENSCHAFTLICHEN AUSEINANDERSETZUNG¹

Von Detlef Kattinger

Nachdem ein angekündigtes größeres wissenschaftliches Vorhaben [hier meine Dissertation zur Gotländischen Genossenschaft. D.K.] ein erstes positives Echo gefunden hat², sieht man nach dessen Abschluß den Reaktionen der Fachwelt umso gespannter entgegen und hofft auf eine lebhaft wissenschaftliche Diskussion. Dies ist nun eingetreten. Der Nestor der Gotland-Geschichtsschreibung – Dr. Hugo Yrwing, Lund – hat in gewohnt kritischer Weise die Gelegenheit wahrgenommen, meine Abhandlung einer Würdigung zu unterziehen, was ich zweifellos als eine große Anerkennung schätze. Dies ist nur ein Grund, von der dargebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, ein altes wissenschaftliches Streitthema zwischen deutscher und skandinavischer Hanseforschung erneut aufzunehmen, denn zweifellos kann die nun vorliegende Arbeit nicht alle Probleme und Fragen zur frühhansischen Geschichte zur Genüge beantwortet haben. Ein anderer Grund, der mich dazu veranlaßt, mich nicht der Auseinandersetzung mit Hugo Yrwing zu entziehen, hat mit inhaltlichen und formalen Aspekten der wissenschaftlichen Polemik und Streitkultur zu tun, wie sie hier am konkreten Beispiel nachvollzogen werden können.

¹ Erwiderung auf eine Polemik von Hugo YRWING, Alt-Lübeck, en fjärrhandelshamn i Östersjörområdet enligt Kattinger, in: Vetenskaps-societeten i Lund. Årsbok 1996, Lund 1998, S. 76-104. Nachweise werden nur noch in einem aufgrund der Yrwingschen Einwände notwendigen Umfang geführt. Alles weitere in der zugrundeliegenden Arbeit: Die „Gotländische Genossenschaft“. Ein Beitrag zu ihrer Überlieferung, Entstehung, Funktion und den Strukturen des deutsch-gotländischen Handels im 12. und 13. Jahrhundert, Typoskript, Greifswald 1994 zugleich auch: Die Gotländische Genossenschaft. Der frühhansisch-gotländische Handel in Nord- und Westeuropa (QDHG, N.F., 47), Köln, Weimar, Wien 1999. Ich zitiere die Arbeiten wie folgt: Kattinger, Typoskript, bzw. Kattinger, QDHG.

² Z.B. Ludwig Biewer, in: Baltische Studien, N.F. 80, 1994, S. 120.

Ich werde mich vorerst der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen H. Yrwings widmen, bevor ich mich den Formalia zuwende.

Zuallererst jedoch eine Bemerkung zur Begrifflichkeit. Als Alt-Lübeck wird in der deutschen Stadtgeschichts- und Hanseforschung die – 1138 zerstörte – slawische Burgwallsiedlung an der Einmündung der Schwartau in die Trave und die dieser gegenüber liegende Kaufleutesiedlung bezeichnet. Die – 1143 „gegründete“ – schauenburgische Siedlung auf dem ca. sieben Kilometer flußaufwärts gelegenen Werder zwischen Trave und Wakenitz wird in der Regel als das schauenburgische, die unter Heinrich dem Löwen wiedererrichtete Siedlung von 1158/59 als das welfische Lübeck bezeichnet. H. Yrwing hält sich nicht an diese Terminologie und bezeichnet sowohl die slawische Burgwallsiedlung und Kaufleuteniederlassung als auch die schauenburgische Siedlung als Alt-Lübeck.

Dies führt des öfteren zu Verständnisproblemen.

I.

Zunächst gehe ich auf die Versäumnisse meinerseits ein, die Hugo Yrwing zurecht moniert.³ Dabei handelt es sich um zwei Aufsätze von H. Yrwing, die ich während der Arbeit an der Dissertationsschrift nicht zur Kenntnis genommen habe.⁴ Jedoch ändert die Auseinandersetzung Hugo Yrwings mit Detlev Ellmers⁵ – so kann ich nach der nun erfolgten Lektüre konstatieren – nichts an der von mir vorgelegten Sichtweise, da Yrwing lediglich auf seine – von mir verwendeten – früheren Arbeiten hinweist. Dies beseitigt den von Yrwing beklagten Mangel nicht, läßt das Übel aber nicht größer als nötig erscheinen. Yrwing macht mich weiter (S. 77) auf einen Irrtum aufmerksam, dem ich in einem früheren Aufsatz⁶ erlegen bin. Dabei handelt es sich um die Interpretation eines Runensteins aus dem Kirchspiel Halla in Mittelgotland, der von einem Arzt berichtet, der von Lübeckern erschlagen worden sei. Fälschlicherweise habe ich aus diesem Gotländer, Gairhjäl, den Vater des tatsächlich erschlagenen Sohnes gemacht. Der Fehler wird allerdings in der Dissertation „wieder gut gemacht“, indem ich nun den Sohn sterben lasse.⁷

³ YRWING, Alt-Lübeck (wie Anm. 1), S. 81, 97.

⁴ Hugo YRWING, Hansans uppkomst, in: Vetenskaps societeten i Lund Årsbok 1988; DERS., En marinarkeolog om den tidiga frisisk-tyska Östersjöhandeln, in: Fornvännen 84, 1988, S. 150-158.

⁵ Detlev ELLMERS, Die Entstehung der Hanse, in: HGBll. 103, 1985, S. 3-40.

⁶ Detlef KATTINGER, Tyska och gotländska köpmäns handel på Novgorod och i England under 1100- och 1200-talet, in: Gotländskt Arkiv 64, 1992, S. 141-142, hier S. 131.

⁷ KATTINGER, Typoskript, S. 17 Anm. 129; DERS., QDHG, S. 25 mit Anm. 130.

Zustimmen muß ich Yrwing auch, wenn er (S. 98) anmerkt, daß bei dem Schreiben der deutschen und gutnischen Stadtgemeinde im Zusammenhang mit der Stapelverlegung von Brügge nach Aardenburg 1280 neben dem Siegel der deutschen Stadtgemeinde von Visby nicht das Siegel der gutnischen Stadtgemeinde an der Urkunde hängt, sondern das der Landgemeinde. Allerdings unterschlägt Yrwing in seiner Argumentation den Hinweis auf die *corroboratio*, in der die Siegel sowohl der deutschen als auch der gutnischen Stadtgemeinde angekündigt wurden (*In cuius rei testimonium presens scriptum sigillis nostre ciuitatis Theothonicorum quam Guttensium duximus muniendum*)⁸, und ebenso den Umstand, daß sich beide Stadtgemeinden in der *intitulatio* als Aussteller bezeichnen (*consules et commune ciuitatis tam Teotonicorum quam Guttensium*).⁹ Die Diskrepanz zwischen dem angekündigten Beglaubigungsmittel und dem tatsächlichen ist somit offensichtlich. Mögliche Erklärungen für diese Diskrepanz – Yrwing enthält sich hier eines Kommentars – laufen darauf hinaus, daß die gutnische Stadtgemeinde über ein Typar der Landgemeinde – zu der sie ja formalrechtlich noch gehörte – verfügte, oder daß die Besiegelung mit dem Siegel der Landgemeinde deswegen geschah, weil man sich tatsächlich dem Willen der Landgemeinde unterwerfen mußte. Hugo Yrwing schlußfolgert allerdings aus der Diskrepanz zwischen angekündigtem und tatsächlich verwendetem Siegel, daß sich auch Kaufleute der Landgemeinde unter denjenigen befunden haben müssen, die 1280 durch Graf Guido von Flandern für ihren Handel nach Aardenburg privilegiert worden sind. Ob dem tatsächlich so ist, ist zweifelhaft, denn der Kontext der Quelle stellt die darin genannten Kaufleute aus dem Reich eher in einen Zusammenhang mit solchen aus Spanien und wer „sich sonst noch ihnen anschließt“ (*a tous marchans d'Espaignie et de Alemaigne et a tous autres marchans d'autres terres ...*).¹⁰ Es ist wenig wahrscheinlich, weitere nordeuropäische Kaufleute in diese Zusammenhänge miteinbeziehen zu können; diese gehören eher zu den marginalen Erscheinungen auf den flandrischen Märkten im 13. und 14. Jahrhundert.¹¹

⁸ UBStL 1, Nr. 406.

⁹ HUB I, Nr. 866.

¹⁰ HUB I, Nr. 862. YRWING, Alt-Lübeck (wie Anm. 1), S. 98, zitiert die Quelle im übrigen falsch und unvollständig (*a tous marchans d'Espaignie et de Alemaigne et a autre marchans d'autres Aeres*). Zum Kontext vgl. auch Volker HENN, Über die Anfänge des Brügger Hansekontors, in: HGBll. 107, 1989, S. 43-66, hier S. 49 ff.; zuletzt auch Peter STÜTZEL, Die Privilegien des deutschen Kaufmanns in Brügge im 13. und 14. Jahrhundert, in: HGBll. 116, 1998, S. 23-63, hier S. 25 Anm. 14.

¹¹ Vgl. dazu künftig Detlef KATTINGER, *Et si forsā monetam notabiliter meliorari vel detorari contigerit tres vlnē de vero et legali panno gandeuensi ...* Tuch und Geld im flandrisch-skandinavischen Wirtschaftsleben des 13. und 14. Jahrhunderts, in: *Kopet uns werk by tyden*. Festschrift für Walter Stark zum 75. Geburtstag, hg. v. Nils

Im Zusammenhang mit seinen Ausführungen über meine vermeintlichen Aussagen zum Artlenburg-Privileg Heinrichs des Löwen aus dem Jahre 1161 merkt Yrwing an (S. 80), die Gotländer (Gutar) hätten 1158/59, als Heinrich der Löwe Stadtherr von Lübeck wurde, nicht wie die Kaufleute der anderen nordischen Reiche und Rußland eine Einladung zum Handel in Lübeck benötigt. Dies sei bereits mit dem Privileg Lothars III. für die Gotländer im Jahre 1134 geschehen. Dieser Gedanke ist zweifellos interessant, zumal gerade in letzter Zeit die 'staatsrechtliche Sonderstellung' Gotlands gegenüber dem schwedischen Königtum wieder hervorgehoben worden ist.¹² Dennoch waren derlei Verbindungen, wie der später zu besprechende Weihebrief Bischof Bengts von Linköping für die Marienkirche in Visby aus dem Jahre 1225 zeigen wird, latent vorhanden, so daß der von Heinrich dem Löwen nach Schweden entsandte Bote direkt oder indirekt auch Gotland mit der frohen Kunde über den wieder geöffneten Fernhandelsmarkt erreicht haben kann. Die Frage ist allerdings, ob dies in der Tat notwendig war, da man voneinander seit langem wußte. Lediglich die kurzzeitige Unterbrechung des Handelsmarktes in Lübeck – von der auch die Gotländer (Gutar) betroffen gewesen sein werden – rechtfertigt also diese Einladung. Schließlich sei auf ein Versäumnis eingegangen, das mir Yrwing auf S. 96 nachweisen kann. Er vermißt an dieser Stelle im Zusammenhang mit einem Privileg für gutnische Kaufleute (Gutar) in Riga aus dem Jahre 1231 einen Verweis auf seine Dissertation aus dem Jahre 1940.¹³ Statt dessen beziehe ich mich auf ein Zitat aus einer Regestensammlung zur gotländischen Geschichte.¹⁴ Ebendort findet sich der von mir in übersetzter Form wiedergegebene Wortlaut wieder, den Yrwing moniert. Es handelt sich um ein Zitat aus seiner Doktorarbeit von 1940, das in der Regestensammlung nachgewiesen wird!¹⁵

JÖRN, Detlef KATTINGER u. Horst WERNICKE, Schwerin 1999; DERS., Skandinavisch-flandrische Handelsbeziehungen im hohen und späten Mittelalter, in: Hansekaufleute in Brügge, IV: Beiträge des internationalen Colloquiums in Brügge 1996, hg. v. Nils JÖRN, Werner PARAVICINI u. Horst WERNICKE (Kieler Werkstücke, R. D, 12), Frankfurt/M. u. a. voraussichtlich 1999, S. 237-247 mit den entsprechenden Nachweisen.

¹² Nils BLOMKVIST, Kulturfrontation oder Kompromiß? Der frühe Urbanisierungsprozeß und die Ankunft der Hanseaten in Gotland und am Kalmarsund, in: Die Stadt im westlichen Ostseeraum. Vorträge zur Stadtgründung und Stadterweiterung im Hohen Mittelalter, Teil 1, hg. v. Erich HOFFMANN u. Frank LUBOWITZ (Kieler Werkstücke, R. A, 14), Frankfurt/M. u. a. 1995, S. 215-240, hier S. 232 f. Blomkvist hat diese – nicht unumstrittene – Sichtweise auch in einem anderen Aufsatz, När Hanseaterna kom. En stadshistorisk jämförelse mellan Visby och Kalmar, in: Gotländskt Arkiv 69, 1997, S. 47-70, vorgelegt.

¹³ KATTINGER, Typoskript, S. 155; DERS., QDHG, S. 211.

¹⁴ Vgl. Regesta Gotlandica, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1408, 6. Fassung (2.7.1989), bearb. v. Alexander GANSE, Landsarkivet i Visby, Avskriftssamlingen.

¹⁵ Hugo YRWING, Gotland under äldre medeltid. Studier i baltisk-hanseatiska historia, Lund 1940, S. 214 Anm. 142.

Zum Abschluß seiner Polemik (S. 100 ff.) holt H. Yrwing noch einmal zu einem Schlag gegen den Terminus Gotländische Genossenschaft aus. Sie sei in den mittelalterlichen Quellen nie genannt worden. Genau auf diesen Aspekt in der Begriffsgeschichte zum untersuchten Phänomen habe ich sowohl im Typoskript der Dissertation als auch an anderer Stelle hingewiesen.¹⁶ H. Yrwing hat dies leider übersehen. Er bemüht Walther Stein mit seinem Aufsatz zur Sommerfahrt und Winterfahrt nach Novgorod,¹⁷ in dem angeblich von einer Handelsgesellschaft die Rede ist, für seine Argumentation. Yrwing verwendet dieses marginale Zitat – immerhin setzt sich Stein mit den saisonalen Fahrtmodalitäten nach Novgorod auseinander – sinnentstellend für seine Ablehnung neuerer Forschungsergebnisse. Das Verständnis von Handelsgesellschaften – das man bei Yrwing völlig vermißt – hätte leicht mit Hilfe von Gunnar Mickwitz und Walter Stark auf einen zeitgemäßen Stand gebracht werden können.¹⁸

Soweit zu den kritischen Anmerkungen H. Yrwings, die ich – mit den wenigen angezeigten Einschränkungen – gern akzeptiere.

II.

Nicht unwidersprochen bleiben dürfen dagegen andere Hinweise Yrwings, mit denen ich mich in Auswahl auseinandersetzen möchte. Dies betrifft

¹⁶ KATTINGER, Typoskript, S. 2; DERS., QDHG, S. 5-7; DERS., Die „Gotländische Genossenschaft“. Ihr Platz im nordeuropäischen Handelssystem, in: *Communitas et Dominium*. Festschrift zum 75. Geburtstag von Johannes Schildhauer, hg. v. Horst WERNICKE, Ralf-Gunnar WERLICH u. Detlef KATTINGER, Großbarkau 1994, S. 13-35, hier S. 13.

¹⁷ Walther STEIN, Sommerfahrt und Winterfahrt nach Nowgorod, in: HGBll. 1908, S. 205-226, hier S. 208 (nicht wie von Yrwing irrtümlich angegeben S. 207). Stein hat eine Vielzahl von Aufsätzen über das kaufmännische Genossenschaftswesen, Kontorsorganisationen, Fahrtgenossenschaften etc. verfaßt, die ich im Literaturverzeichnis der Dissertation, sowohl im Typoskript als auch im Druck, nachgewiesen habe. H. Yrwing hätte sich besser auch der anderen Arbeiten von Stein bedient und zudem vor allem die Forschungen von Gerhard DILCHER und Otto Gerhard OEXLE zur Kenntnis nehmen können. Ich verzichte an dieser Stelle auf Einzelnachweise und verweise wiederum auf das genannte Literaturverzeichnis.

¹⁸ Vgl. Gunnar MICKWITZ, Neues zur Funktion der hansischen Handelsgesellschaften, in: HGBll. 62, 1937, S. 24-39; DERS., Aus Revaler Handelsbüchern. Zur Technik des Ostseehandels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (*Societates Scientiarum Fennicae, Commentationes Humanorum Litterarum*, IX, 8), Helsingfors 1938; Walter STARK, Untersuchungen zum Profit beim hansischen Handelskapital in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (*Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte*, 24), Weimar 1985; DERS., Über Techniken und Organisationsformen des hansischen Handels im Spätmittelalter, in: *Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse*, hg. v. Michael NORTH u. Stuart JENKS (QDHG, N.F., 39), Köln, Weimar, Wien 1993, S. 191-201 mit weiterführender Literatur; s.a. zuletzt: Albrecht CORDES, Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum (QDHG, N.F., 45), Köln, Weimar, Wien 1998.

zum einen seine Auffassung, Alt-Lübeck habe keine Funktion als Fernhandelshafen der Frühzeit gehabt (S. 76 f., 79). Es ist müßig, auf die Vielzahl von Publikationen hinzuweisen, die auf Untersuchungen von Historikern und Archäologen aufbauen. Stellvertretend sei auf den zuletzt 1995 von Günther P. Fehring skizzierten Forschungsstand hingewiesen, in dem es heißt: „Das Spektrum der Funde bezeugt die herausragende Stellung von Alt-Lübeck im Fernhandel zu Beginn des 12. Jahrhunderts.“¹⁹ Diese Untersuchungen hat Yrwing nicht zur Kenntnis genommen oder mißt ihnen keinen Wert zu. Offenbar ist es für ihn eine Definitionsfrage, ob man Alt-Lübeck eine solche Rolle im Ostseeraum des beginnenden 12. Jahrhunderts zukommen lassen möchte, ohne allerdings einen definitorischen Rahmen zu geben, an dem man eigene Aussagen messen könnte.²⁰ Sowohl Archäologie als auch Geschichtswissenschaft haben der in engem Zusammenhang mit den früh- und spätslavischen Burgwallsiedlungen entstandenen Kaufleutesiedlung (*colonia non parva mercatorum*) mit einer Kirche (*ecclesia sita in colle*)²¹ diese Funktion zugemessen und sehen hier auch eine multiethnische Besiedlungsstruktur. Yrwing ist allerdings nicht bereit, das zuzugestehen, was in archäologischen, historischen und interdisziplinären Untersuchungen vielfach nachgewiesen worden ist.²²

Ein weiterer Kommentar ist zum Verhältnis Alt-Lübeck – Lübeck notwendig: Anlässlich der Übergabe der Stadt Lübeck – nun bereits auf dem Stadthügel Bucu belegen – durch Graf Adolf II. von Schauenburg an Heinrich den Löwen bringt H. Yrwing (S. 78) *institores* für die nicht

¹⁹ Günther P. FEHRING, Von Alt Lübeck nach Neu Lübeck. Erkenntnisse der Archäologie zum Urbanisierungsprozeß vom 11. bis 13. Jahrhundert, in: Die Stadt im westlichen Ostseeraum (wie Anm. 12), S. 21-45, hier S. 28.

²⁰ Vgl. zum Stellenwert archäologischer Untersuchungsergebnisse für die Stadtgeschichtsforschung am Bsp. Lübecks u. a. Rolf HAMMEL, Lübeck. Frühe Stadtgeschichte und Archäologie. Kritische Bemerkungen aus der Sicht eines Historikers, in: ZVLGA 64, 1984, S. 9-38.

²¹ Vgl. Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum, rec. Bernhard SCHMEIDLER (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum), Hannover 1937, cap. 48.

²² Vgl. die bei FEHRING, Von Alt Lübeck (wie Anm. 19), zitierten Arbeiten; ansonsten Rolf HAMMEL-<KIESOW>, Die Anfänge Lübecks: Von der abodritischen Landnahme bis zur Eingliederung in die Grafschaft Holstein-Stormarn, in: Lübeckische Geschichte, 3. überarb. Aufl., hg. v. Antjekathrin GRABMANN, Lübeck 1997, S. 6-49, hier S. 35 f.; DERS., Lübeck als Vorbild zahlreicher Städtegründungen im Ostseeraum? Überlegungen zum Verhältnis zwischen geschichtlichen Vorgängen und historiographischer Erklärung, in: Die Stadt im westlichen Ostseeraum (wie Anm. 12), S. 263-323. Zuletzt DERS., Neue Aspekte zur Geschichte Lübecks: von der Jahrtausendwende bis zum Ende der Hansezeit. Die Lübecker Stadtgeschichtsforschung der letzten zehn Jahre (1988-1997). Teil 1: bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: ZVLGA 78, 1998, S. 47-114, zur handlungsgeschichtlichen Bedeutung Alt Lübecks, S. 54-61. (Ich verdanke diesen Hinweis Dr. R. Hammel-Kiesow, Lübeck, der darüber hinaus die Freundlichkeit hatte, bei der Drucklegung dieses Textes Hand anzulegen.). Summarisch sei auch auf die in KATTINGER, Typoskript und QDHG, zitierten Arbeiten von Rolf HAMMEL-KIESOW, Erich HOFFMANN, Günther P. FEHRING, Werner NEUGEBAUER sowie Manfred GLÄSER verwiesen.

so geringzählige Kolonie in Alt-Lübeck ins Spiel („Därvid använder Helmold ordet ‚institores‘ om den icke så fätaliga tyska kolonin i Alt-Lübeck.“). Zwar ist es – wie auch ich für möglich gehalten habe – nicht unwahrscheinlich, daß einige der ursprünglich in Alt-Lübeck residierenden Kaufleute auch noch 1158/59 am Leben waren²³, dennoch ist der Bezug – im übrigen auch sprachlich falsch dargestellt (*institores* kann sich nicht auf eine Kolonie beziehen!) – mitnichten gegeben. Die Formulierung bei Helmold von der nicht gerade kleinen Kaufmannskolonie gehört zu dem Jahr 1127, als die Priester Ludolf und Volkward, Beauftragte des Missionars Vizelin, zu den *mercatoribus*, die eine *non parvam coloniam*²⁴ hatten, kamen und sich dort der Gnade und Zuverlässigkeit des christlichen Slavenfürsten Heinrich erfreuen konnten. 1158 – das Jahr in dem die *institores et ceteri habitatores* von Helmold erwähnt werden²⁵ – bestand Alt-Lübeck bereits nicht mehr.

Yrwing wendet sich (S. 76) dagegen, daß ich – ebenso wie Detlev Ellmers²⁶ in seinem anregenden Aufsatz über „Die Entstehung der Hanse“ – in Erwägung ziehe, deutsche Kaufleute hätten gemeinsam mit fremden Kaufleuten in einer frühen Phase von Fernhandelsaktivitäten agiert. Auch wenn die entsprechende Stelle, auf die sich Yrwing bezieht, sowohl im Manuskript als auch im Druck anders lautet²⁷, sei doch zugegeben, daß ich einen Analogieschluß in dieser Richtung für möglich halte, so daß ich hier zu einer „Kooperation“ zwischen reisenden Kaufleuten aus dem Altsiedelland und solchen fremden Gastkaufleuten in Alt-Lübeck/Lübeck neige. Ähnliche Phänomene des Zusammenwirkens von einheimischen und fremden Kaufleuten zu Handelszwecken sind vielfach für den altnordischen Handelsverkehr, Schleswig und auch England nachgewiesen worden.²⁸

²³ KATTINGER, Typoskript, S. 51 mit Anm. 56; DERS., QDHG, S. 71 mit Anm. 56; Erich HOFFMANN, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter: Die große Zeit Lübecks, in: Lübeckische Geschichte (wie Anm. 22), S. 79-340, hier S. 80.

²⁴ Helmold (wie Anm. 21), cap. 48.

²⁵ Ebd., cap. 86. YRWING, Alt-Lübeck (wie Anm. 1) widerspricht sich (S. 78) im übrigen selbst, indem er die *institores* Helmolds keine Fernkaufleute sein lassen will, sie dennoch auf Handelsfahrt nach Visby gehen läßt!

²⁶ ELLMERS, Entstehung (wie Anm. 5), S. 25 u. öfter.

²⁷ Die entsprechende Stelle richtig wiedergegeben heißt: „Überhaupt ist wohl von einer internationalen Zusammensetzung von Fahrtgemeinschaften in dieser Zeit auszugehen. Dies ist (übereinstimmend mit Krieger) eine alte Tradition, die dadurch motiviert ist, daß deutsche bzw. sächsische und westfälische Kaufleute nicht über eigene Schiffe verfügten und sich deshalb auf Schiffen fremder Kaufleute einmieteten und mit ihnen Gesellschaften eingingen.“ Mit anderen Worten deute ich hier lediglich eine Möglichkeit an, die Yrwing sowohl bei mir als auch bei Detlev Ellmers ablehnt, ohne zwingende Gründe vorzulegen. KATTINGER, Typoskript, S. 16; DERS., QDHG, S. 24.

²⁸ Vgl. Carsten MÜLLER-BOYSEN, Kaufmannsschutz und Handelsrecht im frühmittelalterlichen Nordeuropa, Neumünster 1990, passim; Klaus FRIEDLAND, Kaufmannsgruppen im frühen hansisch-norwegischen Handel, in: Bergen. Handelszentrum des beginnenden

Ich habe seinerzeit einige der Thesen von Detlev Ellmers als zu weitgehend angesehen und diese in der Dissertation mit Vorbehalten referiert. Diese kleineren Einwände bezogen sich auf die Rolle der Friesen, deren Funktion als Schiffer für landfahrende Kaufleute aus dem Altsiedelland ich in Zweifel gezogen habe. Angesichts dieser Vorbehalte schlußfolgert Yrwing (S. 76), daß ich dies mit Kenntnis seiner kritischen Bemerkungen gegenüber D. Ellmers hätte tun müssen. Was Hugo Yrwing als Plagiat vermutet²⁹, habe ich jedoch durch die Rezeption der wegweisenden Aufsätze Heinz Stoobs zu Wege gebracht.³⁰ Demzufolge geht die Argumentation in eine ganz andere Richtung, nämlich in die der Schiffbarkeits- und Wasserhältnisse und fokussiert nicht wie bei H. Yrwings Auseinandersetzung mit D. Ellmers auf Fragen der Schiffstypologie, des friesischen Handelsengagements des 12. Jahrhunderts in der Ostsee sowie des bestrittenen Zusammenhangs von entstehender Hanse und deutschem Ostseehandel überhaupt.³¹

Die in Alt-Lübeck angetroffenen Importfunde hält Yrwing für nicht repräsentativ und geht davon aus, daß deren Deponierung zu einem unbekanntem Zeitpunkt auf nicht bekanntem Wege und aus unerfindlichem Grund dort geschehen sei. Werner Neugebauer, einer der ersten, die in den 50er Jahren die Untersuchungen Alt-Lübecks wiederaufnahmen, stellte aber eine beträchtliche Anzahl von Importfunden fest und datierte sie in das beginnende 12. Jahrhundert.³² Auch in der Datierungsfrage des oben erwähnten, von dem Tod eines Gotländers berichtenden Runensteines – Yrwing möchte den Stein in die Mitte des 12. Jahrhunderts, also in den

Spätmittelalters, bearb. v. Klaus FRIEDLAND (QDHG, N.F., 17), Köln, Wien 1971, S. 41-51, hier S. 41, 45 ff. S.a. u. a. Erich HOFFMANN, Knutsgilde und Königshaus, in: Stadtherrschaft und Bürgertum in frühen städtegeschichtlichen Beispielen des westlichen Ostseebereichs ..., Kiel 1976, S. 7-16, hier S. 8 zur Beteiligung von ausländischen Kaufleuten an dem *summum convivium* in Schleswig, einer Kaufleute- und zunächst auch Handwerker Gilde; DERS., Beiträge zur Geschichte der Stadt Schleswig und des westlichen Ostseeraums im 12. und 13. Jahrhundert, in: ZGesSHG 105, 1980, S. 27-76, hier S. 37 f. Daneben vielfach DERS. in den in der Dissertation angeführten Arbeiten.

²⁹ „Han nämner dock inte min uppsats och föredrar att tåga utan någon förklaring till avståndstagandet.“ (Er – d. h. der Unterzeichnete – erwähnt jedoch nicht meinen – d. h. H.Y.s – Aufsatz und zieht es vor zu schweigen, ohne irgendeine Erklärung für seine Distanzierung [von der Auffassung Detlev Ellmers]). Für die von Yrwing vermißte Erklärung vgl. Anm. 30.

³⁰ KATTINGER, Typoskript, S. 14, mit Anm. 105; DERS., QDHG, S. 21, mit Anm. 106; vgl. Heinz STOOB, Schleswig-Lübeck-Visby, in: ZVLGA 59, 1979, S. 7-27, hier S. 8; DERS., Über Wachstumsvorgänge und Hafenausbau bei hansischen See- und Flußhäfen im Mittelalter, in: See- und Flußhäfen vom Hochmittelalter bis zur Industrialisierung, hg. v. Heinz STOOB (Städteforschung, R. A, 24), Köln, Wien 1986, S. 1-65, hier S. 5.

³¹ Vgl. YRWING, En marinarkeolog (wie Anm. 4), S. 150 ff.

³² Werner NEUGEBAUER, Der Stand der Erforschung Alt-Lübecks, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen 1972, Teil 2, Göttingen 1972, S. 234; vgl. auch FEHRING, Von Alt Lübeck (wie Anm. 19).

unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Artlenburg-Privileg Heinrichs des Löwen 1161 verlegen – hat der Yrwingsche Einwand keinen absoluten Anspruch auf die postulierte Gültigkeit. Der von ihm geführte „Nachweis“ hält die Möglichkeit der „Tatzeit“ um 1100 ebenso offen; der Zusammenhang mit der Urkunde Kaiser Lothars III. für die Gotländer (Gutar) aus dem Jahre 1134 wird an dieser Stelle ganz unter den Teppich gekehrt, ebenso wie alle Direktkontakte deutscher/sächsischer Kaufleute mit Gotland (S. 78 f.).³³ Die Frage, wie dann die Urkunde Lothars III. für die Gotländer (Gutar) zustande gekommen sein soll, stellt sich Yrwing nicht einmal; dies kann ohne Direktkontakte nicht gut geschehen sein!

Unklar ist auch, wie Yrwing zu der Auffassung kommt, das Lübeck 1158 durch Heinrich den Löwen erteilte Marktrecht³⁴ sei ein Beweis dafür, daß in Alt-Lübeck kein Fernhandel getrieben worden sei. Wahrscheinlich verwechselt er Alt-Lübeck mit der schauenburgischen Siedlung von 1143, und zum anderen bezieht er die Erwähnung eines Marktverbotes bei Helmold³⁵ auf einen Lebensmittelmarkt. Allerdings bleibt dann zu fragen, warum Herzog Heinrich einen lokalen Lebensmittelmarkt verbieten sollte, der ihm wenig fiskalischen Nutzen bringen konnte. Der Hintergrund für das Verbot Heinrichs war eindeutig der Fernhandel. Dies geht sowohl aus dem Kapitel 76 als auch aus dem 86. Kapitel der Slavenchronik Helmolds von Bosau hervor: Weil der Fernhandel in der ja erst seit den späten 1130er Jahren zur Grafschaft Holstein gehörenden Travestadt seinen Handelsort Bardowick so sehr schädigt, daß die Kaufleute von dort in das günstiger gelegene Lübeck abwandern, fordert Heinrich von seinem Lehnsmann Adolf II. die Hälfte der Stadt. Als dieser das Ansinnen des Herzogs ablehnt, verbietet Heinrich *forum Lubike ... emendi sive vendendi, nisi ea tantum quae ad cibum pertinent*, d. h. außer dem Kauf und Verkauf von Nahrungsmitteln.³⁶ Die durch die Feder Helmolds überlieferte Klage der Kaufleute über den zu kleinen Hafen und die nur mäßige Schiffbarkeit in der Löwenstadt-Siedlung

³³ Gotlands runinskrifter, granskade och tolkade av Sven B.F. JANSSON, Elias WESSEN u. Elisabeth SVÄRDSTRÖM, II. delen, av Elisabeth SVÄRDSTRÖM, Stockholm 1978, S. 5 ff. – Zu den Quellen: HUB I, Nr. 15; Die Urkunden Heinrichs des Löwen, 1. Stück, bearb. v. Karl JORDAN (MGH C 3: Laienfürsten- und Dynastienurkunden der Kaiserzeit, I, 1), Leipzig 1941, Nr. 48.

³⁴ Warum H. YRWING, Alt-Lübeck (wie Anm. 1) (S. 80) im übrigen die Übernahme Lübecks durch Heinrich den Löwen und die Einladung an die auswärtigen Kaufleute in das Jahr 1157 setzt, ist nicht nachvollziehbar. 1158/59 wäre das richtige Datum gewesen. Schon ein Blick in Ahasver von Brandt, Zur Einführung und Begründung, Festgabe zum 800jährigen Bestehen Lübecks seit der Neugründung Heinrichs des Löwen, in: ZVLGA 39, 1959, S. 5-10, wäre hilfreich gewesen. Ansonsten auch: HOFFMANN, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter (wie Anm. 23), S. 79 ff.

³⁵ Helmold (wie Anm. 21), cap. 86.

³⁶ Ebd., cap. 76.

belegen dies ebenso deutlich! Die im Anschluß daran erfolgte Einladung zum Handel an die nordischen Länder resultiert aus dem früheren Verbot des Fernhandelsmarktes.³⁷

Problematisch scheint für Yrwing (S. 79) auch der Gedanke zu sein, daß sich im Ostseehandel westfälischer und sächsischer Kaufleute seit den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts Veränderungen vollziehen. In diesem Zusammenhang unterstellt er mir die Auffassung von einer Handelsexpansion deutscher Kaufleute bereits in den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts; ich gehe erst später, nämlich mit der bereits erwähnten Entsendung der Boten Heinrichs des Löwen in die nordischen Reiche von einer solchen Expansion aus.³⁸

Im Artlenburg-Privileg von 1161 sieht Yrwing (S. 80) Separatverhandlungen, zu denen Heinrich der Löwe nach Lübeck geladen habe, da die Stellung der Insel Gotland im Ostseehandel ihn dazu gezwungen habe und nicht aus Veranlassung der in der Urkunde beschriebenen Streitigkeiten.³⁹ Auf der gotländischen Seite läßt Yrwing den *landsdomaren* Lichnatus die Verhandlungen direkt mit Heinrich dem Löwen auf „Staatsniveau“ führen. Dem ebenso wie Lichnatus aus den Kanzleivermerken bekannten Odalricus verwehrt Yrwing dagegen die gleiche Stellung; die Auffassung, daß dieser der Gesandte der deutschen Kaufleute gewesen sei, stimme im übrigen nicht mit den Quellen überein. Hier liegt eine Konfusion in der Interpretation vor, die in der Tat für den historischen Zusammenhang wie auch für den Umgang mit der Quelle fatal ist. Yrwing tut den Quellen an dieser Stelle Gewalt an und dreht und wendet sie nach seinem Gutdünken: Auf der einen Seite läßt er Lichnatus als Führer von Direktverhandlungen mit Heinrich dem Löwen, dem Sachsenherzog, begegnen; auf der anderen Seite bestreitet er dem aus dem gleichen Kanzleivermerk bekannten Odalricus⁴⁰ die Existenz. Die im gleichen Zusammenhang geltend gemachten

³⁷ Ebd., cap. 86.

³⁸ Ebd. Demzufolge heißt es bei mir: „Möglicherweise leitete diese Werbung Heinrichs des Löwen für ‚civitatem suam ... Lubike‘ in Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland eine erste Expansion des Ostseefernhandels ein.“ KATTINGER, Typoskript, S. 57; DERS., QDHG, S. 78; einen bereits in der ersten Hälfte des 11. Jhs. einsetzenden Prozeß zunehmender Einbeziehung des nordwestslavischen Bereichs in den von Kaufleuten des Reichs und des westlichen Europa wie auch von Ostseeanrainern betriebenen Ostseehandel mit einer starken Verdichtung seit Beginn des 12. Jhs. sieht HAMMEL-KIESOW, Aspekte (wie Anm. 22), S. 52-61.

³⁹ In diesem Zusammenhang unterstellt H. Yrwing wiederum, ich hätte dargetan, 1161 hätten Verhandlungen von Kaufleuteorganisationen stattgefunden; vielmehr bin ich im Kapitel 4.2 (KATTINGER, Typoskript, S. 63-79; DERS., QDHG, S. 85-109) von einem Schlichtungsverfahren, um das bestenfalls beide Gruppen bei Heinrich gebeten haben bzw. wozu dieser nach Klagen aufgefordert hatte, ausgegangen.

⁴⁰ In der Tat drängt sich an dieser Stelle die Frage nach der Authentizität des Odalricus auf. Die aus dem beginnenden 13. Jahrhundert bekannten Personen dieses Namens in Lübeck kommen für eine solche Funktion nicht in Frage, wohl aber ein von Erich

Einwände über die Echtheit der Kanzleivermerke laufen ins Leere, denn deutsche Erklärungen, die bestreiten, daß das Privileg ursprünglich in der Marienkirche in Visby gelegen hat, sind schlechterdings seit den Untersuchungen von Ahasver von Brandt und Karl Jordan zu diesem Aspekt nicht bekannt.⁴¹ Im übrigen macht H. Yrwing (u. a. S. 88 f. u. öfter) aus dem Artlenburg-Privileg einen Präzedenzfall für die Geltung des sog. Gegenseitigkeitsprinzips, eines auf Heinrich den Löwen zurückgehenden Regulativs, das den gotländischen Kaufleuten den Handel in Sachsen bei Gewährung der gleichen handelsrechtlichen Freiheiten für die dem Sachsenherzog unterstehenden Kaufleute auf Gotland nach einer Unterbrechung wieder zugestand; es ist also als eine Bedingung zu verstehen. Unter Berufung auf die Ereignisse von 1161 geht Yrwing immer und überall, wo deutsche und gotländische Kaufleute (Gutar) zusammen erwähnt werden, von einer solchen, auf dem Artlenburg-Privileg basierenden Gegenseitigkeit aus. Zwar ist die Bedeutung des Artlenburg-Privilegs für das Miteinander beider Seiten nicht zu unterschätzen, die Intention bestand allerdings nicht darin, daß es seine Wirkung auch zwangsläufig auf Gebiete außerhalb Gotlands und Sachsens erstreckte. Daß dies geschah, war Folge des Zusammenwirkens von Deutschen und Gutar.

Yrwing kommt (S. 81) zur Einsicht, ich unterläge einer fatalen Fehldeutung des Briefes („en fatal feltolkning av brevet“) von Bischof Albert aus dem Jahre 1211 über die Gründung Rigas⁴², indem ich die Urkunde Bischof Albrechts den „gotländischen Kaufleuten“ zuschreibe⁴³, denen statt dessen lediglich eine besondere Stellung unter den in Riga gastweise anwesenden Kaufleuten zukomme. Yrwing geht davon aus, daß der Brief für die gastweise in Riga anwesenden Kaufleute ausgestellt wurde, wobei der Zusatz *praecipue Guttenses* lediglich den besonderen Status der gotländischen Kaufleute verdeutliche. Dieselben Gäste unterscheidet

Hoffman vermuteter Goslarer Ministerialer. Vgl. Erich HOFFMANN, Der Aufstieg Lübecks zum bedeutendsten Seehandelszentrum an der Ostsee in der Zeit von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: ZVLGA 66, 1986, S. 28 f.; DERS., Lübeck und der Norden, in: Die Hanse und Nordeuropa: Handel – Politik – Kultur. Synthesekonzepte in der Geschichtsschreibung. Bericht über das 4. deutsch-norwegische Historikertreffen in Berlin, Mai 1989, o.O. o.J., S. 43.

⁴¹ Ahasver von BRANDT, Wieder einmal: Die Gotland Urkunden Heinrichs des Löwen, in: HGBll. 74, 1956, S. 97 ff.; Karl JORDAN, Zu den Gotland-Urkunden Heinrichs des Löwen, in: HGBll. 91, 1973, S. 24-33.

⁴² LEKUB I, 1, Nr. 20.

⁴³ Die Stelle, auf die H. Yrwing sich bezieht, heißt: „Der im Privileg für die gotländischen Kaufleute in Riga 1211 geprägte Terminus *gilda communis* läßt auf die organisatorische Differenzierung von Kaufleutekorporationen auf Gotland allerdings keinen Schluß zu.“, d. h. es geht hier darum, daß sich *gilda communis* auf die „gotländischen Kaufleute“ bezieht und nicht darum, daß es ein für die gotländischen Kaufleute ausgestellt Privileg ist. Dabei muß ich Yrwing zugute halten, daß diese Stelle eindeutiger hätte formuliert werden müssen. KATTINGER, Typoskript, S. 102; DERS., QDHG, S. 139.

Yrwing aber nun in Stadtbürger und Nicht-Bürger, was unterschiedliche Konsequenzen bei der Behandlung von strittigen Rechtsfällen zur Folge gehabt habe. Es geht hier also offenbar um die Frage, wie Gastkaufleute zu Bürgern werden und wie das Verhältnis der entsprechenden Kaufleuteverbände in Visby und Riga ausgesehen hat. Insbesondere hat dies mit der *gilda communis* zu tun, in der Yrwing gern einen bis 1225 existierenden Zusammenschluß von deutschen *manentes* und deutschen *frequentantes* in Visby sehen möchte.

Dem ist entgegenzuhalten, daß bei der entsprechenden Würdigung der Quelle sowie der parallel im LEKUB abgedruckten niederdeutschen Überlieferung für Yrwing hätte deutlich werden müssen, daß man die in der Urkunde genannten *frequentantes* nicht aus dem Zusammenhang reißen kann, sondern sie in eine geographische Beziehung zu setzen hat, die die Urkunde deutlich vorgibt: sie gilt *mercatoribus, Dunam et caeteros portus Livoniae frequentantibus*. Yrwing setzt dies sogleich in Beziehung zu den für Visby geltend zu machenden *frequentantes*. Zweifellos kann man jedoch nicht die lateinische Bezeichnung *frequentantes* als 'Firmennamen' für eine bestimmte Korporation von Kaufleuten auffassen; derlei Formulierungen sind zumeist als ortsgebunden zu verstehen, d. h. für Kaufleute, die als Gäste in bestimmten Gebieten auftreten.⁴⁴ Es handelt sich also nicht um die deutschen reisenden Gastkaufleute schlechthin bzw. die von Yrwing postulierte „Gesellschaft“ im Ostseeraum allgemein, sondern zunächst um die die Dünamündung und andere Häfen in Livland Besuchenden. Der von H. Yrwing für seine These in Anspruch genommene Passus der *publicatio ... praecipue Guttenses ...*, den er als „insbesondere die gotländischen Kaufleute“ übersetzt, ist zweifellos sprachlich richtig; aus dem Zusammenhang mit dem Missionsgeschehen sollte man jedoch auch hier einen geographischen Bezug sehen, d. h. die Kaufleuteschiffe mit den Pilgern erreichten ihr Ziel über Gotland und mit Hilfe der mit den gegebenen Umständen in Livland vertrauten *mercatores ... praecipue Guttenses*.⁴⁵ Yrwing argumentiert, daß der Zusatz *praecipue Guttenses*

⁴⁴ Vgl. zu diesem Aspekt u. a. Klaus FRIEDLAND, Die Hanse (Urban Taschenbücher, 409), Stuttgart, Berlin, Köln 1991, S. 114 f., 119. Das HUB sowie das UBStL verfügen über eine Vielzahl von Urkunden, die dies ausweisen.

⁴⁵ Daß sich unter den dort Anlandenden auch Schiffskonvois mit friesischen Seefahrern befanden, hat vor langer Zeit Rudolf HÄPKE, Friesen und Sachsen im Ostseeverkehr des 13. Jahrhunderts, in: HGBll. 19, Jg. 1913 (1913), S. 163-192, 174, gezeigt. Dort auch der Bezug auf Heinrich von Lettland. Ich danke Herrn Hammel-Kiesow für den freundlichen Hinweis. Darüber hinaus hat B.U. HUCKER in einer Vielzahl von Untersuchungen das Engagement von Vasallen aus stiftsbremischem Umfeld nachweisen können. Unter Umständen geraten so die *Frisones* bei Heinrich in die Missionsgeschichte. Vgl. Bernd Ulrich HUCKER, Die imperiale Politik Kaiser Ottos IV. im baltischen Raum und ihre personellen und materiellen Grundlagen, in: Visby-Colloquium des Hansischen Geschichtsvereins. Referate und Diskussionen, hg. v. Klaus FRIEDLAND (QDHG, N.F., 32), Köln, Wien 1987, S. 41-65, stellvertretend für viele andere Arbeiten des gleichen

durch Bischof Albrecht in Anschlag gebracht worden sei, um an das *ius gotorum* zu erinnern, mit dem Riga gegründet worden sei. Von einer Gründung Rigas mit dem *ius gotorum* ist jedoch weder in dieser Urkunde noch sonstwo jemals die Rede!⁴⁶

Überraschend ist dann auch, wie Yrwing anhand derselben Urkunde aus den Gastkaufleuten Bürger und Nicht-Bürger herausfiltert. Dies offenbart eine gewisse Verständnislosigkeit gegenüber Stadtgründungsprozessen und dem mittelalterlichen Gästerecht im allgemeinen wie gegenüber den Verhältnissen in Riga im besonderen. Bischof Albert bezeichnet als *cives* diejenigen, die sich unter seinen Bedingungen als Bürger in Riga niederlassen wollen; damit sind sie Bürger und unterscheiden sich von denjenigen, die den Gaststatus aufrechterhalten wollten. Für die von Yrwing kritisierte Deutung der *gilda communis* sei nur so viel gesagt: es scheint ein Institut für das Zusammenleben der ständig in Visby wohnenden und der dort auftauchenden Gäste gewesen zu sein, das von den Kaufleuten auf Riga übertragen werden sollte; ein solches Institut war insbesondere in Visby notwendig, da man dort keinen Stadtherren im eigentlichen Sinn kannte, was die Urkunde auch deutlich ausdrückt: *illos, qui nullam civitatem habent respectum*, d. h. diejenigen, die keinem Stadtrecht unterliegen bzw. auf kein Stadtrecht Rücksicht nehmen.⁴⁷ Gehen wir von einer Beteiligung von Kaufleuten aus, die auch zur gotländischen Landgemeinde gehörten, trifft dieser Passus auch auf sie zu. Yrwing hat ihn allerdings ausschließlich auf die Existenz von Nicht-Bürgern in Riga gemünzt. Er sieht die *gilda communis* im übrigen im Jahre 1225, d. h. mit der Weihe der Marienkirche durch Bischof Bengt von Linköping zur Parochialkirche der deutschen Einwohner von Visby enden; dabei habe die Weihe einen Streit zwischen *frequentantes* und *manentes* beendet und deren Sondergemeinden ins Leben geholfen.

An anderer Stelle (S. 84) weist Yrwing mich darauf hin, daß ich ihn mißverstanden hätte, wenn ich ihn zitierend davon ausginge, daß die 1225 geweihte St.Marienkirche in Visby ursprünglich den deutschen Gästen

Verf.s. Abgesehen davon hat Erich HOFFMANN, Aufstieg (wie Anm. 26), S. 21 (wiederum stellvertretend für viele andere seiner Arbeiten) auf Schleswig als einen nach wie vor anziehenden Ausgangspunkt für friesische Handelsaktivitäten in den Ostseeraum hingewiesen. Ein beeindruckendes Quellenzeugnis für ca. 1175 auch bei Christian RADTKE, Schleswig und Soest. Einige Beobachtungen aus Schleswiger Sicht, in: Soest. Stadt – Territorium – Reich. FS zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, hg. v. Gerhard KÖHN (=Soester Zeitschrift 92/93, 1980/81; =Soester Beiträge, 41), Soest 1981, S. 433-478, hier S. 458 f.

⁴⁶ Erst in LEKUB I, 1, Nr. 75, ist von einem *ius gotorum* die Rede, das offenbar in Widerstreit zu den Rechtsvorstellungen Bischof Alberts steht. Dies ist vielmehr ein Beleg dafür, daß in Riga, wie auch die nachfolgend angeführte Urkunde zeigt, die auf Gotland gebräuchlichen Rechtsvorstellungen nicht vollständig und von Anfang an übernommen worden sind!

⁴⁷ LEKUB I, 1, Nr. 20.

gehört habe. Wer, wenn nicht die ersten Gotland besuchenden Kaufleute sollten mit der Kapelle – einem Vorgängerbau der Kirche – denn dieses Gebäude errichtet haben? Yrwing selbst schreibt mehrfach an den von ihm angegebenen Stellen von Schiffen der Fremdlinge („främlingskeppen“) und von Gastkaufleuten.

Ebenso ist die Sicht auf das Siegel „aller Kaufleute“ aus der gotländischen Rezension des Smolensker Handelsvertrages von 1229 eine – zu gegeben interessante – Vermutung Yrwings (S. 89). Ihren Reiz bezieht sie aus dem Zusammenhang mit der erstmals 1252 in Flandern nachzuweisenden Gotländischen Genossenschaft und durch deren zwischen 1260 und den 1290er Jahren mehrfach belegtes Siegel⁴⁸ mit der Umschrift *sigill(um) thevtonico(rum) Gothla(n)dia(m) frequentantivm*: Für Yrwing ist es selbstverständlich, daß das zwar in der gotländischen Rezension des Handelsvertrages erwähnte aber nicht erhaltene Siegel mit dem noch bis in die 90er Jahre des 13. Jahrhundert bekannten identisch sein und mit den gleichen Kaufleuteorganisationen, nämlich seiner Kaufmannsgesellschaft in Verbindung zu bringen sein muß. Aus dem Jahre 1252, im Zusammenhang mit den flandrischen Privilegien, ist kein Siegel vorhanden und auch das ursprünglich im Smolensker Vertrag angekündigte ist nicht überliefert, sondern lediglich Spuren eines Siegels sichtbar. An dieser Stelle dürfte eher der Gedanke daran weiterführen, daß das 1229 erwähnte Siegel aller Kaufleute das einer im Entstehen begriffenen Kontorsorganisation frühhansischer Kaufleute gewesen sein kann, d. h. dies bezeichnete dann allenfalls den gemeinen Kaufmann in Smolensk!

S. 93 ff. legt Yrwing seine Sicht auf die Privilegierung für den Durchgangsverkehr aus dem Ostseeraum anhand der Urkunden der holsteinischen Grafen Johann I. und Gerhard I. aus den Jahren 1253 bis 1255 dar.⁴⁹ All dies führt Yrwing wiederum auf die Gegenseitigkeitsklausel des Artlenburg-Privilegs aus dem Jahr 1161 zurück. Gegen diese Sichtweise spricht, daß die von Yrwing angeführte Urkunde des Jahres 1255 zwar eine förmliche Bestätigung des Artlenburg-Privilegs ist, sich jedoch an die *tam in oppido Wisby quam in ipsa terra Gotlandia manentes* richtet, d. h. den veränderten Bedingungen auf der Insel Gotland Rechnung trägt und die Gastkaufleute in Visby (*frequentantes*) nicht berücksichtigt; dies war

⁴⁸ Staatsarchiv Luzern, Gatterer-Apparat, Urkunde Nr. 101; HUB I, Nr. 1020, 1023 f., 1093. Zu dieser Problematik auch: Detlef KATTINGER, Die *Universitas* der Gotlandfahrer. Eine kaufmännische Genossenschaft in der Handelspolitik Lübecks und Visbys am Ende des 13. Jahrhunderts, in: Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse, hg. v. Nils JÖRN, Detlef KATTINGER u. Horst WERNICKE (QDHG, N.F., 48), Köln, Weimar, Wien 1999, S. 41-64.

⁴⁹ HUB I, Nr. 454 (LUB I, Nr. 197), 467, 483. Darauf, daß HUB I, Nr. 467, das Privileg für die Rigischen Kaufleute, lediglich eine Bestätigung von HUB I, Nr. 407 aus dem Jahre 1251 ist, verweist Yrwing überhaupt nicht. Damit wird die Kette der Ereignisse noch weiter nach vorn verlegt.

1255 auch nicht mehr nötig, da sie als Reichsangehörige, die Gotland besuchten, unter die 1253 durch die Holsteiner begünstigten *universi mercatores Romani imperii* zu fassen sind. Damit finden wir offenbar die Kaufleute von Visby, die gotländischen Kaufleute (Gutar) sowie die von Riga, die seit 1251 Privilegien genossen, im holsteinischen Durchgangshandel zwischen Lübeck und Hamburg gleichgestellt und privilegiert.⁵⁰

III.

Zum Abschluß sei auf die Formalia eingegangen, sowohl was die technisch-inhaltliche Seite der Polemik als auch was ihre Form betrifft. Die Freude über eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Hugo Yrwing ist durch mehrere unglückliche Versäumnisse getrübt, von denen man weder Verfasser noch die Redaktion des Jahrbuches der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Lund ganz freisprechen kann.

Gerade die Umstände, wie die erste Reaktion auf meine Dissertation zustande gekommen ist, nötigen mich, dazu Stellung zu beziehen; denn so, wie sie nun dasteht, wird sie den Fachkollegen wenig nützen, da dem Leser der Yrwingschen Rezension der notwendige bibliographische Hintergrund fehlt. Hugo Yrwing hat offenbar ein im Landsarkivet i Visby in der Abschriftsammlung deponiertes Manuskript meiner Dissertation in die Hände bekommen. Daß die Arbeit dort verfügbar ist, verdanke ich dem langjährigen Landsarkivarie på Gotland, meinem väterlichen Freund und Kollegen Dr. Sten Körner, der mir zum einen sein mit Abschriften von verlorenem Quellenmaterial wohlgefülltes Archiv und damit das Tor zur Stadt Visby geöffnet und sich zum anderen der schwierigen Aufgabe unterzogen hat, seinerzeit ein Gutachten im Rahmen des Promotionsverfahrens zu verfassen und dies persönlich in Greifswald vorzutragen. Das Manuskript der besagten Dissertation trug 1994 den Titel „Die 'Gotländische Genossenschaft'. Ein Beitrag zu ihrer Überlieferung, Entstehung, Funktion und den Strukturen des deutsch-gotländischen Handels im 12. und 13. Jahrhundert“.⁵¹ Leider versäumte es Yrwing während seiner 29-seitigen Ausführungen, sowohl Titel als auch Standort des Manuskripts auch nur ein einziges Mal zu erwähnen und nachzuweisen. Ein zweiter Umstand stimmt ebenfalls verdrießlich, nämlich, daß Yrwing die Feder spitzte, noch bevor das Manuskript für den Druck fertig vorbereitet und im

⁵⁰ Vgl. KATTINGER, Typoskript, S. 230-234; DERS., QDHG, S. 308-314.

⁵¹ Typoskript, Greifswald 1994, 427 S. Das Manuskript im Landsarkivet enthält auch die Thesen zur Dissertation sowie eine im Druck – aus Platzgründen – nicht mehr vorgelegte synoptische Darstellung von für den frühhansischen Handel wichtigen Ereignissen und Phänomenen.

Buchhandel erschienen war. Auf den bevorstehenden Druck ist verschiedentlich hingewiesen worden, und er hätte auch bei Dr. Sten Körner oder mir in Erfahrung gebracht werden können. Damit ist ein weiteres Problem verbunden, nämlich die Bereitschaft zur Rezeption neuerer wissenschaftlicher Untersuchungen, die man bei Yrwing weitestgehend vermißt, was sich verschiedentlich fatal auf gefällte Urteile auswirkt; ich habe an gegebener Stelle darauf hingewiesen.⁵² Auch ist die Benutzbarkeit der Yrwingschen „Vorab“-Rezension nur eingeschränkt möglich. Verantwortlich dafür sind die vielen Fehlschreibungen von Namen und Zitaten, falsch angegebene Seitenzahlen etc. pp. Auf den Seiten 89-91 ist darüber hinaus ein technisch-inhaltliches Malheur passiert: es sind allein drei Absätze doppelt abgedruckt; ein Versehen, das sich wenige Seiten später wiederholt, auch wenn es sich dabei um den gleichen Inhalt wiedergebende stilistische Varianten handelt.

Problematisch ist insbesondere die Wiedergabe von Zitaten, die selten wortgetreu erfolgt, und von Quellentexten. Ich möchte an dieser Stelle nur einige Kostproben davon geben, die bei einem verantwortungsvolleren Umgang von Yrwing mit meinem Originalmanuskript sowie einer hier offenbar fehlenden redaktionellen Hand des Jahrbuchs am Text von Yrwing leicht hätten vermieden werden können. So unterstellt H. Yrwing mir mitunter Auffassungen und Meinungen, die ich nicht bzw. nicht in dem von Yrwing wiedergegebenen Wortlaut getroffen habe. Dies schmälert sowohl den Wert der Yrwingschen Kritik als auch ungerechtfertigter Weise die Glaubwürdigkeit meiner Arbeit. Aus diesem Grund soll auch dazu anhand einiger Beispiele Stellung genommen werden.

1. So behauptet H. Yrwing (S. 77), ich hätte im Zusammenhang mit dem auf dem Runenstein von Halla berichteten Tod des Gairhjälms die Auffassung vertreten, man könne dies als Beweis für Alt-Lübeck als Tatort nehmen. Eine Passage aus dem Originalmanuskript möge den Trugschluß und das Mißverständnis H. Yrwings vor Augen führen. Ich bin davon ausgegangen, daß die besagten Vorgänge für die „Handelsbeziehungen Alt-Lübecker Kaufleute höchst interessant [seien], auch wenn nicht zu rekonstruieren ist, ob der Mord in Gotland, Alt-Lübeck, oder an einem anderen Ort stattgefunden hat. Zu vermuten ist jedoch, daß der Mord in Alt-Lübeck verübt wurde, ...“⁵³ Von einer Beweisführung durch mich kann also keine Rede sein, sondern ich habe Hinweise vorgelegt, die eine Schlußfolgerung nahelegen. Beweise sind in diesem Metier, gerade bei einer solchen Quellenlage, freilich schwer zu finden, worauf ich wiederholt in der Dissertation hingewiesen habe. Ein ebensolcher Fall

⁵² H. Yrwing zitiert lediglich seine früheren Arbeiten, von denen als wichtigste hervorzuheben sind: YRWING, *Gotland* (wie Anm. 15); DERS., *Gotlands medeltid*, Visby 1978; DERS., *Visby. Hansestad på Gotland, Södertälje* 1986.

⁵³ KATTINGER, *Typoskript*, S. 17 mit Anm. 131; DERS., *QDHG*, S. 26 mit Anm. 132.

liegt bei einer entstellten Wiedergabe meiner Auffassung über Funde Alt-Lübecker Münzen vor: Während H. Yrwing behauptet, ich sei der Auffassung, derartige Münzen hätten auch Gotland erreichen müssen („Därav drar Kattinger slutsatsen, att dessa mynt även måste har nått Gotland.“), ist bei mir zu lesen: „Ob sie auch auf Gotland Anwendung fanden, ist nicht überliefert.“⁵⁴

2. Noch größere Verwirrung stiften die zahlreichen unrichtig und in falschen Zusammenhängen wiedergegebenen Quellenzitate:

Yrwing bezichtigt mich (S. 84) der Entstellung der Weiheurkunde Bischof Bengts für die Marienkirche in Visby vom 27. Juli 1225⁵⁵, weil ich die *inscriptio* der Weihe-Urkunde unberechtigterweise auf die *Visby applicantes* beziehe. Der Vorwurf Yrwings ist absolut nicht zutreffend, denn die von ihm monierte Wiedergabe ist nach dem Hansischen Urkundenbuch, das sich an Liljegrens Diplomatarium Suecanum hält, richtig: Es heißt hier für 1225: *Universis Christis fidelibus Visby applicantibus* ..., während es für 1226, dem nach einer Abschrift aus dem Jahre 1316 wiedergegebenen Transsumpt heißt: *civibus Theutonicis in Wisby* ...⁵⁶ Auch an späterer Stelle gibt Yrwing den Inhalt von Urkunden für die Marienkirche in Visby nicht richtig wieder.⁵⁷

Ein weiteres Beispiel für diese Art von „Quelleninterpretation“ findet sich auf S. 89: hier hält Yrwing an der Verstümmelung eines Schutzbriefes Papst Honorius' III. aus dem Jahre 1227⁵⁸ für die Einwohner Visbys und deren Hafen fest. Während Yrwing *Teutonicis civibus de Visby*⁵⁹ hat, muß es vollständig heißen: *Teutonicis civibus de Visby inhabitatoribus Gotlandiae* (d. h. die deutschen Bürger von Visby [und] die Einwohner Gotlands; ansonsten wäre der Zusatz *inhabitoribus Gotlandiae* vollkommen überflüssig!).⁶⁰ Dies ist insofern von Bedeutung, da es zeigt, daß auch die christliche Bevölkerung Gotlands zur Beteiligung an der Mission animiert werden sollte und somit von ihrer Passivität bzw. aktiven Unterstützung der *paganos* – etwa durch Waffenlieferungen – Abstand nehmen sollte. Insofern ist mein Einwand durchaus berechtigt, da sich aus der verkürzten Wiedergabe der Stelle bei Yrwing eine ganz andere Lesart ergibt.⁶¹

⁵⁴ KATTINGER, Typoskript, S. 18; DERS., QDHG, S. 26.

⁵⁵ HUB I, Nr. 191.

⁵⁶ HUB I, Nr. 208.

⁵⁷ YRWING, Alt-Lübeck (wie Anm. 1), S. 94 f., macht aus *manentes* kurzerhand *mandantes*. Eine Prüfung der von ihm angegebenen Quelle ergibt, daß hier weder *manentes* noch die von Yrwing angeführten *mandantes* genannt werden. Vgl. Diplomatarium Suecanum, coll. et ed. Johan Gustav LILJEGREN, 1. Bd., Stockholm 1828, Nr. 529.

⁵⁸ LEKUB I, 1, Nr. 94.

⁵⁹ YRWING, Visby (wie Anm. 52), S. 41.

⁶⁰ HUB I, Nr. 213.

⁶¹ Vgl. KATTINGER, Typoskript, S. 144 f.; DERS., QDHG, S. 196 f.

In die gleiche Kategorie fällt ein Fehlgriff auf S. 85: Die dort angegebene deutsche Übersetzung der ältesten Novgoroder Chronik fällt zwar auf Leopold Karl Goetz zurück.⁶² Die moderne Edition von Joachim Dietze hält H. Yrwing keiner Erwähnung wert.⁶³ Ein weiterer Kommentar zur Argumentation der Yrwingschen Kritik erübrigt sich wohl an dieser Stelle!

3. Ein Ärgernis sind darüber hinaus falsch angegebene Seitenangaben, die das Auffinden der von H. Yrwing angeführten Zusammenhänge im Manuskript schwierig machen dürfte. Dies passiert u. a. auf S. 79 der Yrwingschen Polemik im Umfeld des alten Marktrechts in Lübeck sowie auf S. 91, wo Yrwing die Herkunft des Boten Adam im Smolensker Handelsvertrag behandelt.⁶⁴

Ein letzter Aspekt betrifft die Art und Weise, in der H. Yrwing seine scharfe Klinge führt. Dem sei vorangeschickt, daß wissenschaftlicher Meinungsstreit in den historischen Wissenschaften das Credo verfolgt, den Umständen nachzugehen, unter denen Vergangenes passierte, wie sich Menschen organisierten, ihre Umwelt erfahren haben und daß die Geschichtswissenschaften das Ziel verfolgen, dies zu erklären. Steht der Streit um die Aufrechterhaltung eigener Forschungspositionen im Vordergrund oder ist der Forschung eher Genüge getan, wenn man sich um die Rekonstruktion gewesenen Seins bemüht? Das Verständnis der modernen Historik folgt letzterem Aspekt. Es geht weniger darum, ein Ego in der Weise zu befriedigen, daß man seine eigene wissenschaftliche Leistung für der Weisheit letzten Schluß hält. Gerade dies ist der Duktus der Polemik, gegen die ich mich gewandt habe. Daß ich dies in der Ausführlichkeit getan habe, beruht auf den zahlreichen Fehlgriffen des Opponenten, die einer Richtigstellung bedurften. Yrwings Polemik ist bedauerlicherweise ausschließlich rückwärts gewandt und bringt kaum wirkliche Anregung für eine fruchtbare wissenschaftliche Auseinandersetzung. Abgesehen davon hat es den Anschein, daß dies weder im Interesse des Opponenten noch des Jahrbuches gewesen ist: Ansonsten hätte ich nicht erst auf Umwegen von der Existenz der Polemik Kenntnis erhalten⁶⁵, sondern wäre direkt vom Urheber und der Redaktion des Jahrbuches darauf aufmerksam gemacht worden. Selbst die Bitte an die Redaktion um Zusendung einer Kopie ist unbeantwortet geblieben!

⁶² Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters, hg. v. Leopold Karl GOETZ (Abhandlungen des Hamburger Kolonialinstituts, 37), Hamburg 1916, S. 64 f.

⁶³ Die erste Novgoroder Chronik nach ihrer ältesten Redaktion (Synodalhandschrift) 1017-1333/1352. Edition des altrussischen Textes und Faksimile der Handschrift im Nachdruck, in deutscher Übersetzung hg. v. Joachim DIETZE, Leipzig 1971.

⁶⁴ YRWING, Alt-Lübeck (wie Anm. 1) gibt hier falsch KATTINGER, Typoskript, S. 143 an; tatsächlich handelt es sich um S. 152; vgl. auch KATTINGER, QDHG, S. 207.

⁶⁵ Ich möchte an dieser Stelle meinen Kollegen Dr. Jörn Staecker und Doc. Dr. Jes Wienberg, beide Lund, für ihre Kollegialität danken.

Für weitaus schwerwiegender halte ich die Verstöße gegen die wissenschaftliche Sachlichkeit, derer sich H. Yrwing nicht enthalten konnte. So liest man S. 81 von Kattingerschen Luftsprüngen („en av Kattingers luftsprång“) und S. 95 von unbefugten Überlegungen („obefogade funderingar“). Dies gipfelt in der Feststellung, ich hätte eine Monographie ohne wirkliche sachliche Beweise vorgelegt (S. 103). An anderer Stelle (S. 97) läßt sich H. Yrwing gar hinreißen zu behaupten, ich würde mich in keinster Weise mit der deutschen Forschung kritisch auseinandergesetzt haben („Kattinger har inte utrymme för någon som helst kritik av tyska forskare.“). Mitnichten: Hinter der nun im Druck vorliegenden Arbeit liegt die kritische Auseinandersetzung mit fast zwei Jahrhunderten deutscher Hansegeschichtsforschung, für die die beachtlichen Forschungen Yrwings mir immer eine willkommene wissenschaftliche Anregung und Reibungsfläche gewesen sind. Sollte ich mich in diesem Eindruck von H. Yrwing als seriösem Historiker und Gotlandforscher getäuscht haben?

Sachthematisches Inventar:

„Archivalische Quellen zum Seeverkehr und den damit zusammenhängenden Waren- und Kulturströmen in Norddeutschland vom 16. bis zum 19. Jahrhundert“. Ein von der Volkswagen-Stiftung gefördertes Projekt des niedersächsischen Staatsarchivs in Stade.

Wie Detlef Ellmers in den *Hansischen Geschichtsblättern* 1998 bemerkt, hat Walther Vogels nur bis in die Hansezeit reichende „Geschichte der deutschen Seeschifffahrt“ bisher weder einen Nachfolger noch eine Fortsetzung gefunden¹. Während in Dänemark gerade eine quellenorientierte und dem neuesten Forschungsstand entsprechende siebenbändige dänische Seefahrtsgeschichte entstanden ist, deren Herausgabe mit dem hohen Alter ihrer Vorgängerin begründet wurde, ist Vogels noch ältere, überzogen nationalistische und schon von seinen Zeitgenossen zu Recht kritisierte Abhandlung das deutschsprachige Standardwerk zur Schiffahrtsgeschichte geblieben².

Dies liegt vor allem in einer höchst unbefriedigenden Kenntnis der Quellenlage begründet, denn die mit jedem einzelnen Hafenort verbundene Schiffahrt läßt sich realitätsnah nur erfassen, wenn von möglichst vielen Häfen Quellen herangezogen werden, die über den dortigen Schiffsverkehr Auskunft geben. Erst aus diesen zahlreichen, wenn auch häufig nur bruchstückhaft überlieferten Informationen läßt sich für jeden Hafenort speziell ein mehr oder weniger vollständiges Gesamtbild des mit diesem verbundenen bzw. dort heimischen Schiffs- und Warenverkehrs zusammensetzen. Da bislang jedoch kaum bekannt ist, wo welches Quellenmaterial vorhanden ist und welche Informationen es tatsächlich enthält,

¹ Detlef ELLMERS: Walther Vogel als Schiffahrts- und Hansehistoriker (1880-1938), in: *HGbl.* 1998, S. 137-153, hier S. 137. Walther VOGEL: *Geschichte der deutschen Seeschifffahrt*, Berlin 1915.

² Die dänische Schiffahrtsgeschichte trägt den Titel: *Dansk Søfarts Historie*, bisher erschienen Bd. 1-5, Kopenhagen 1997f. Zur Kritik an Vogel siehe auch EBEL, Wilhelm: *Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im deutschen Mittelalter*, Weimar 1934, S. 49. PAPPENHEIM, Max: *Styrimenn und Hásetar im älteren westnordischen Seeschifffahrtsrecht*. In: *Deutsche Islandforschung 1930*, 1. Band, herausgegeben von Walther Heinrich Vogt; Breslau 1930. (= Veröffentlichungen der schleswig-holsteinischen Universitätsgesellschaft Nr. 28, 1), S. 246-282, hier S. 251.

müssen Forscher Archive häufig auf Verdacht besuchen und dort unnötig viel Zeit aufwenden, bevor sie die jeweils benötigten Quellen finden bzw. feststellen, daß sie vergebens gekommen sind. Diesem Mangel kann das hier vorzustellende Projekt abhelfen, indem es eine kommentierte knappe Zusammenstellung und Übersicht darüber bietet, was wo mit welchem Inhalt unter welcher Signatur liegt. Es geht also darum, für quellennahe innovative Forschungen zur Schiffahrtsgeschichte eine praxisgerechte Arbeitsgrundlage zu schaffen.

Insgesamt handelt es sich um ein auf mehrere Jahre angelegtes Unternehmen, das vom Nordkap über Gibraltar bis ins Mittelmeer und vom Baltikum bis nach England möglichst alle einschlägigen Archive erfassen soll. Von der Volkswagen-Stiftung wird zunächst eine seit dem 1. Oktober 1998 laufende, unter der Leitung von Dr. Bernd Kappelhoff beim Niedersächsischen Staatsarchiv in Stade durchgeführte anderthalbjährige Pilotphase des Projekts finanziert, die sich auf die deutsche Nordseeküste sowie die Niederlande und die dänische Nordseeküste beschränkt. Diese Pilotphase dient u.a. zur Erprobung der Methoden für die Informationserhebung und -auswertung. Die Besuche in den Archiven werden jeweils vorbereitet anhand der vorab zu gewinnenden Informationen (gedruckte Beständeübersichten, gezielte Anfragen u.ä.). Informationen dieser Art sollen später auch von den Archiven des gesamten Bearbeitungsgebietes erhoben werden und als Grundlage für Archivreisen in der – noch eigens zu beantragenden und zu bewilligenden und damit vorläufig keineswegs gesicherten! – Hauptphase des Projekts dienen.

In den ersten Monaten der Pilotphase hat die Bearbeiterin 13 Archive im Elbe-Weser-Raum besucht und über 800 Seiten Material gesammelt. Sieben weitere Archive schieden nach telefonischen oder schriftlichen Anfragen im Vorwege aus, da sie keine relevanten Unterlagen zum Thema Seeverkehr boten. Zahlreiche Archive im In- und Ausland haben bereits Auskunft über ihre für das Projekt wichtigen Bestände gegeben. In den folgenden Monaten werden die übrigen für die Hafenorte der deutschen Nordseeküste von Ostfriesland bis Schleswig-Holstein zuständigen Archive besucht. Je nach der dann noch vorhandenen Zeit stehen anschließend die für die angrenzenden dänischen und niederländischen Küstenabschnitte zuständigen Archive auf dem Reiseplan.

Gesammelt werden in erster Linie Angaben über Quellen, die für einen möglichst langen Zeitraum zuverlässige und vergleichbare Aussagen über den Schiffsverkehr, d.h. über Abfahrt- und Zielhäfen, Ladungsart, Ladungsmengen, Befrachter etc., ermöglichen. Derartige Quellen werden summarisch erfaßt, um den Benutzern des Inventars für weiterführende Suchen Hilfe zu ermöglichen. Dies geschieht direkt EDV-gestützt mit einem Notebook. Aufgenommen werden jeweils die Signatur der Quelle, Bestandsbezeichnung, Laufzeit(en), eine knappe Charakterisierung, welche

Informationen sich aus der Quelle gewinnen lassen, sowie Anschrift und Benutzungsmöglichkeiten des verwahrenden Archivs.

Es werden somit keine detaillierten Inhaltsangaben oder Regesten geliefert, keine kritische Bewertung der Quellen und damit Forschung im eigentlichen Sinne. Statt dessen leistet das sachthematische Inventar Hilfestellung bei der Nutzung der Archive durch die Forschung. In Findbüchern fehlen oftmals spezifizierte Angaben über Laufzeiten der Archivalien, dafür enthalten sie häufig Einträge, die kaum weiterführen; charakteristisch hierfür sind die Bezeichnungen „Verschiedenes“, „ein Konvolut mit 42 Schriftstücken die Schifffahrt betreffend“ oder „Generalia et diversa“. Da die in der älteren Literatur genannten Archivsignaturen aufgrund von kriegsbedingten Verlusten einerseits und der vor kurzem erfolgten Rückkehr verlagerten Archivguts aus der ehemaligen DDR und der ehemaligen Sowjetunion andererseits meistens wenig hilfreich sind³, manche Bestände inzwischen neu geordnet wurden oder Quellenangaben wie „in einer alten Handschrift der Hamburger Commerzbibliothek“ eine kritische Überprüfung anhand des Originals häufig unmöglich machen, bietet das sachthematische Inventar eine aktuelle Übersicht über die in den Archiven tatsächlich vorhandenen und benutzbaren Archivalien zum Thema Seeverkehr. Vor allem aber soll es der Forschung bisher unbekannt bzw. kaum oder gar nicht erschlossene und daher nie benutzte Quellen zugänglich machen. Daher wurde das aufwendige Verfahren der Archivaliensichtung vor Ort gewählt. Hier leistet das Inventar auch für die verwahrenden Archive Erschließungshilfe.

Beispielsweise enthält der bislang nahezu unverzeichnete und ungeordnete Bestand *Zoll Altona* im Staatsarchiv Hamburg (424-103) zahlreiche Bescheinigungen von Befrachtern aus dem Jahr 1800 darüber, daß die verschifften Ladungen für ihre alleinige Rechnung und Gefahr verladen wurden. Die Bescheinigungen nennen die Nationalität der Schiffe, deren Namen, den Namen des Schiffers, Ausgangs- und Bestimmungshafen, Inhalt der Ladung und die eidesstattliche Versicherung bzw. das „christliche Ja!“ des Befrachters. Von 1826 sind Bescheinigungen über bezahlte Zölle erhalten, aus denen sich der Name des Schiffers, das Abfahrtdatum, der Abfahrthafen, der Schiffstyp und -name, das Fahrtziel, die Reisedauer, der Befrachter sowie Art, Gewicht und Zeichen der verschifften Waren ersehen lassen.

Das Archiv der Bremer Handelskammer enthält unter der Signatur C 23 a *Baken auf der Wesermündung* (1695-1835) Angaben über erhöhte Lastgelder, die von bremischen Schiffern, Grönlandfahrern und Fremden in den Jahren 1697 bis 1700 zu zahlen waren. Aus den Listen lassen sich die Namen der Schiffer, die Größe der Schiffe in Last, die Zahl

³ So haben beispielsweise Bremen und Hamburg umfangreiche Bestände zurückerhalten.

der jährlichen Reisen, die Unterteilung in Grönlandfahrer, Fremde und Fremde, die wie Bürger bezahlten, ablesen. Mit den Namen dieser fremden Schiffer, deren Heimathafen oder Herkunft zumindest im Jahr 1699 angegeben wurde, können beispielsweise aus den Archiven dieser Orte weitere Aufschlüsse über die Bremer Handelsschiffahrt und den dortigen Warenumsatz gegen Ende des 17. Jahrhunderts gewonnen werden. Das Bremer Staatsarchiv verfügt neben wertvollen Kaufmannsbüchlein aus dem 16. und 17. Jahrhundert, auf die bereits Ludwig Beutin hinwies⁴, beispielsweise über Einnahmebücher des Convoygeldes (2-R.10.aa.7.b.2.), aus denen der Name des Schiffers oder Befrachters, die Ladungsmenge und -art sowie der Betrag des Convoygeldes für die Jahre 1626 bis 1696 mit einigen Lücken ersichtlich sind.

Mit Hilfe solchen Materials kann die Forschung endlich gesicherte Erkenntnisse über Art und Umfang des frühneuzeitlichen Seeverkehrs gewinnen, anstatt sich wie bisher auf unverbindliche Schätzungen und Pauschalurteile zu stützen. Den Schwerpunkt der Sammeltätigkeit bilden daher serielle Quellen, wie z.B. Zoll- und Hafengeldregister, Seepässe und Seepaßregister, Schiffszertifikate, Schiffslisten etc., um der Forschung den Zugang zu diesem relativ spröden Quellenmaterial zu erleichtern und damit zusammenhängende Arbeiten anzuregen. Praktische Anwendung findet die vergleichende Auswertung serieller Quellen aus den Archiven mehrerer Hafentorte für den Göteborger Seehandel in dem von Christina Dalheide geleiteten Projekt „Zur Rolle der Handelsfamilien am Europamarkt der frühen Neuzeit – sozialwirtschaftliche Beziehungen und kulturelle Interessen“⁵. Wie lohnend die Beschäftigung mit derartigen Quellen für die Geschichtswissenschaft sein kann, zeigt das Beispiel der Dissertation Arved Nedkvitnes über den Umfang des norwegischen Stockfischhandels, die aufgrund englischer Zollrollen eine völlig neue Einordnung des lübschen Fischhandels in seiner Bedeutung für Norwegen und insbesondere für Bergen in der Hansezeit erlaubt und damit die jahrzehntelang in der Forschung etablierte Fehleinschätzung korrigiert, derzufolge Lübeck den norwegischen Stockfischhandel monopolisiert habe⁶.

⁴ Ludwig BEUTIN, Alte bremische Handlungsbücher, in: BremJb. Band 34, 1933, S. 118-130.

⁵ Christina DALHEIDE, Göteborg und Europa im 17. Jahrhundert. Sozial-wirtschaftliche Beziehungen und kulturelle Interessen der Handelsfamilien. Bericht über ein schwedisches Europaprojekt, in: Scripta Mercaturae – Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte – 2/1998, S. 85-109.

⁶ Arved NEDKVITNE: Utenrikshandelen fra det vestafjelske Norge 1100-1600, Bergen 1983. In englischer Sprache erschien: DERS., How Important was Hansa Trade for the Norwegian Economy ?, in: Volker Henn / Arved Nedkvitne (Hrsg.): Norwegen und die Hanse. Wirtschaftliche und kulturelle Aspekte im europäischen Vergleich. (Kieler Werkstücke, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte, Band 11) hg. von Erich Hoffmann. Frankfurt am Main 1994, S. 9 – 18.

Das Inventar soll in Buchform, voraussichtlich mehrbändig, in der Veröffentlichungsreihe der Niedersächsischen Archivverwaltung erscheinen. Ob es auch in anderer Form (CD-ROM, Internet etc.) greifbar sein wird, läßt sich vorläufig noch nicht sagen, ist aber wünschenswert.

Christina Deggim

Siehe auch: Knut HELLE: Neueste norwegische Forschungen über deutsche Kaufleute in Norwegen und ihre Rolle im norwegischen Außenhandel im 12. bis 14. Jahrhundert, in HGBll. 98 1980, S. 23-38.

HANSISCHE UMSCHAU

In Verbindung mit *Norbert Angermann, Roman Czaja, Antjekathrin Graßmann, Rolf Hammel-Kiesow, Elisabeth Harder-Gersdorff, Thomas Hill, Jürgen Hartwig Ibs, Stuart Jenks, Ortwin Pelc, Herbert Schwarzwälder, Milja van Tielhof* und *Hugo Weczerka*

bearbeitet von *Volker Henn*

ALLGEMEINES

Als Gedächtnisschrift für Konrad Fritze liegen in einem umfänglichen Band nunmehr die Beiträge zum Greifswalder Kolloquium von 1992 vor, das zu Ehren des Verstorbenen veranstaltet wurde und zugleich erste Arbeitsergebnisse der äußerst rührigen Greifswalder und Kieler Forschungsgruppe zur Hansegeschichte präsentierte: *Akteure und Gegner der Hanse – Zur Prosopographie der Hansezeit*, hg. von Detlef Kattinger und Horst Wernicke, unter Mitwirkung von Ralf-Gunnar Werlich (Hansische Studien IX, Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 30, Weimar 1998, Hermann Böhlhaus Nachf., 422 S.). Nach einem Grußwort von Michael North im Namen der Association for the History of the Northern Seas (11 f.) setzt sich Horst Wernicke einleitend – von den laufenden Greifswalder und Kieler Projekten ausgehend – unter Einbeziehung der Forschungsgeschichte mit Grundfragen der Personenforschung auseinander (13–23). Im Anschluß daran folgt eine Reihe von biographischen Skizzen mehr oder weniger bedeutender Figuren der hansischen Geschichte. – Mit einem Lübecker „Skandinavien-Spezialisten“, der ebenso in Brügge und anderenorts pflichtbewußt, ratstreu und zugleich erfolgreich für seine Heimatstadt wirkte, befaßt sich Detlef Kattinger: *Johann von Douai – ein hansischer Diplomat des 13. Jahrhunderts* (25–36). Eine der bekanntesten hansischen Kaufmannspersönlichkeiten erfährt eine Würdigung durch Volker Henn, nämlich *Tidemann Lemberg – ein Dortmunder Hansekaufmann des 14. Jahrhunderts* (37–51), dessen großangelegte Geldgeschäfte in England keineswegs als Spekulantentum und auch nicht als „Hochfinanz“ im Sinne einer Einflußnahme auf Herrschaft und Politik im allgemeinen gewertet werden, sondern als Maßnahmen zur Wahrung von wirtschaftlichen Interessen insbesondere beim Wollhandel. Birte Schubert, *Johann Niebur († 1399) – Der Lübecker Bürgermeister* (53–65), hingegen widmet sich einem beim Novgoroder Friedensschluß von 1392 hervortretenden, von den Zeitgenossen anerkannten Mann, der durch Handel, ertragreiche Kapitalanlagen, Heirat und vor allem diplomatisches Geschick aufstieg, was indessen nicht zu einer dauerhaften Etablierung seiner Familie in der Lübecker Oberschicht führte. *Wulf Wulflam – ein hansischer Diplomat aus Stralsund* (S. 67–92) wird von Ralf-Gunnar Werlich weniger in seiner Rolle innerhalb der Heimatstadt als in seinem erfolgreichen Auftreten als Ratssendebote und Politiker dargestellt, der um die Wende vom 14. zum 15. Jh. für eineinhalb Jahrzehnte die Haltung der

Hanse gegenüber den nordischen Reichen und bei Auseinandersetzungen im Ostseeraum mitbestimmte. *Zwei Elbinger Kaufleute und Ratsherren (Mitte des 14. bis Anfang des 15. Jahrhunderts): Johann von Volmenstein und Johann (II.) von Thorn (93–107)* führt Marian Biskup als Vertreter unterschiedlicher Generationen vor, von denen letztere bereits mit den wachsenden Konflikten innerhalb der preußischen Kaufmannschaft und zwischen dieser und dem Orden konfrontiert war. *Der lübeckische Bürgermeister Heinrich Rapesulver († 1440) und seine Zeit (110–129)* hingegen waren, wie Jens E. Olesen darlegt, von den hansischen Auseinandersetzungen mit König Erich von Pommern geprägt, in denen sich Rapesulver als erfahrener Verhandlungsführer hervortat. – Schon der Titel des Beitrags von Dietmar Volksdorf, *Bürgermeister Otto Voge – ein Verteidiger der städtischen Rechte und Freiheiten (131–143)*, deutet an, daß es sich bei dem Stralsunder um einen streitbaren, zugleich umstrittenen Mann handelte, der bei Auseinandersetzungen vor drakonischen Maßnahmen nicht zurückschreckte; er wird insgesamt als Schlüsselfigur im Ringen zwischen Landesherrschaft und Städtebürgertum charakterisiert. Ebenso stand, wie Thomas Brück zeigt, *Hermann Helewegh – Ratssekretär und Ratsherr in Riga im Spannungsfeld zwischen Stadt und Stadtherren im 15. Jahrhundert (145–163)* und jener politischen Verhältnisse in Livland, die in seiner von B. ausgewerteten Chronik aus der Sicht des Rates, aber doch recht treffend geschildert werden. Auch *Erhard Ferber – Bürgermeister von Danzig (1463–1529) (165–171)* wird von Maria Bogucka als „Mensch im Epochenbruch“ vorgestellt, der sowohl partiell bzw. zeitweise überkommene Positionen zu halten suchte als auch bereits gegen „das mittelalterliche Modell der Hanse“ auftrat. Die zwei ersten promovierten Juristen in der betreffenden Position, *Hinrich Murmester und Hermann Langenbeck, Bürgermeister von Hamburg (1467–1517) (173–181)*, vergleicht dann Gerhard Theuerkauf und beschreibt sie als in ihrer Laufbahn und den wirtschaftlichen Aktivitäten durchaus erfolgreiche Persönlichkeiten, während Nils Jörn in seinem Beitrag den spektakulären Aufstieg vom Hamburger Schmied zum englischen Ritter bei *Marcus Meyer – die Karriere eines Hamburgers im Konzept englischer Regierungspolitik* darstellt (183–201) und die Entwicklung vor dem Hintergrund der außenpolitischen Schwierigkeiten Heinrichs VIII. deutet. Einen wichtigen Beitrag zur Hanse- und Handelsgeschichte des 16. Jhs. leistet Heide Lore Böcker, indem sie – ausgehend von der Schilderung im Hausbuch des Ritters Joachim von Wedel – *Das Handelshaus Loitz. Urteil der Zeitgenossen – Stand der Forschung – Ergänzungen* skizziert (203–218) und – auch im Kontext der Diskussion über den „neuen Geist“ im Handel – insbesondere auf die Problematik weitgespannten Wirkens und der Aktivitäten im regionalen Umfeld des Oderraums eingeht. Von den *Gestalten der Spätzeit – die Syndici der Hanse (219–230)* behandelt Herbert Langer vor allem das Wirken von Heinrich Sudermann und Johann Dormann für hansische Belange, während durch Antjekathrin Graßmann *Der Lübecker Syndicus und Bürgermeister Dr. David Gloxin*, der immerhin im 17. Jh. „im Reich und in Europa Gewicht und Renommee der Städte noch auf lange Zeit verankert“ hat, gewürdigt und *Aus der täglichen Arbeit eines Diplomaten in der Spätzeit der Hanse* berichtet wird (231–244). Ebenfalls auf das 17. Jh. beziehen sich die Beiträge von Hans-Dieter Loose über

einen phantasievollen, auf städtische Unabhängigkeit bedachten, mit Reaktivierungsversuchen der Hanse letztlich aber doch scheiternden Politiker: *Der hamburgische Senatssyndicus Vincent Garmers (1623–1687) und das Ende der Hanse* (245–253), von L o d e w i j k B l o k über einen der damals bekanntesten holländischen Schriftsteller auf dem Gebiet der politischen Ökonomie, nämlich *Pieter de la Court und seine „Anweisungen“* (255–262), sowie von E r n s t M ü n c h über das Verhältnis zwischen Stadt und Adel: *Die Hansestadt Rostock und die Moltkes – Schlaglichter auf ein spannungsvolles Verhältnis* (263–270). – Von den Gegnern der Hanse erfährt durch den profunden Kenner E r i c h H o f f m a n n *König Waldemar IV. als Politiker und Feldherr* eine Würdigung (271–287), dessen „einfallreiche und genau abgestimmte Kombination verschiedenster Vorgehens- und Handlungsweisen“ als Geheimnis des Erfolges gesehen wird. Friedrich Bernward Fahlbusch hingegen befaßt sich in einer neue Wege weisenden Skizze mit dem vernachlässigten Thema *Sigmund, Konstanz und die Hanse. König, Kaufleute, Unterhändler* (289–297), stellt heraus, daß im politischen Konzept des Königs der Norden und die Hanse durchaus eine Rolle spielten, und weist auf die Chancen prosopographischer Forschungen in diesem Bereich hin. Eine weitere nicht zur Hanse zählende Figur, *Sten Sture – der schwedische Reichsverweser und die deutschen Städte (1470–1500)*, ist Gegenstand einer Skizze von Göran Dahlbäck, der den Amtsträger auch als Händler zeigt (299–305). Anna L. Choroškewiċ untersucht *Russische Partner und Gegner der Hanse* (307–315), Henryk Samsonowicz stellt *Neue Typen von Unternehmen in Danzig im 15. Jahrhundert* mit neuen Finanzierungsformen über Kredite sowie Versicherungspraktiken bei der Schifffahrt dar (317–321), wogegen Klaus Friedland sich mit *Kaufmannsethik und Kaufmannsmoral im hansischen Spätmittelalter* befaßt (323–326). Eine willkommene Ergänzung zu den grundlegenden Forschungen über die Stralsunder Testamente und Möglichkeiten weiterer Erschließung bietet der Beitrag eines anderen – leider inzwischen verstorbenen – wichtigen Hansehistorikers, nämlich von Johannes Schildhauer: *Stralsunder Bürgertestamente vom Anfang des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Liste sämtlicher Testatoren in chronologischer und alphabetischer Reihenfolge* (327–403). – Insgesamt bietet der Band, der durch das Schriftenverzeichnis von Konrad Fritze abgeschlossen wird (405–416), eine Fülle an Material und neuen Erkenntnissen für die Forschung. Er setzt damit die Reihe der Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte in würdiger Weise fort und ist zugleich eine angemessene Ehrung für einen verdienten und international angesehenen Hansehistoriker. R. Holbach

Der Band *Der Stralsunder Frieden von 1370. Prosopographische Studien*, hg. von Nils Jörn, Ralf-Gunnar Werlich und Horst Wernicke, (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, Bd. XLVI, Köln 1998, Böhlau, 405 S.), der auf einer Tagung in Greifswald und Stralsund zum 625jährigen Jubiläum beruht, setzt insofern neue Akzente in der Forschung zu diesem Thema, als er die verschiedenen bei der Vorbereitung sowie beim Abschluß des Friedensvertrages beteiligten und auch einzelne im Umfeld der Ereignisse wirkenden Personen und Personengruppen einer genaueren Betrachtung unterzieht. In seinem einleitenden Beitrag *Der Stralsunder Frieden von 1370*.

Höhepunkt hansischer Machtentfaltung oder ein Ereignis unter vielen? (1–16) vertritt Horst Wernicke nicht zuletzt auf Grund der spärlichen Berichterstattung in der zeitgenössischen Chronistik den berechtigten Standpunkt, daß es sich um einen erst im 19. Jh. aufgewerteten „Friedensschluß wie jeder andere“ gehandelt habe. Streiflichter auf *Die Hansestadt Stralsund um 1370* in ihren topographischen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kirchlichen Verhältnissen und in ihrem Alltagsleben wirft anschließend Hans-Joachim Hacker (17–25). Dieter Seifert betrachtet *Die holländischen und seeländischen Teilnehmer* in ihrer Herkunft und ihrem Umfeld und betont – wie schon in seiner Dissertation –, daß sie von ihrer Interessenlage, ihrem Wirken und dem zeitgenössischen Bewußtsein nicht von der Hanse losgelöst betrachtet werden dürfen (27–45). Ernst Münch zeigt die seiner Meinung nach gelungene Gratwanderung zwischen landesherrlichen, einzelstädtischen und hansischen Interessen bei den führenden Personen Rostocks und Wismars auf: *Zwischen Hanse und Herzog. Bürgermeister Rostocks und Wismars als hansische Rats- sendeboten und Untertanen Herzog Albrechts II. von Mecklenburg* (47–66). Zenon Hubert Nowak betrachtet *Die Ratssendeboten der Hansestädte Kulm und Thorn*, die seit 1361 systematisch und in größerer Zahl auf den Hansetagen vertreten waren, in ihrer Rolle und ergänzt dies durch Kurzbiographien (67–79), während Joachim Zdrenka eine andere preußische Gruppe, nämlich *Die Abgesandten der Hansestädte Danzig und Elbing* in den Blick nimmt (81–91). Für *Die Repräsentanten der livländischen Interessen beim Stralsunder Friedensschluß* (93–110) stellt Nils Jörn fest, daß deren Städte mangels geeigneter Druckmittel in ihrem Versuch zur wirksamen Wahrung eigener Interessen gegenüber den Teilnehmern der Kölner Konföderation scheiterten und ihnen ein größerer Einfluß in den Kontoren in Novgorod und Flandern erst durch eine spätere lübische Politik des Ausgleichs möglich wurde. Den adeligen Aufstand gegen Waldemar IV. deutet Anders Bøgh mit Blick auf 18 bekannte Teilnehmer vor dem Hintergrund von erzwungenen Güterabtretungen an den König und liefert Kurzbiographien der Aufrührer: *Vmb de Iuten de der Holsten heren hulpre sint. Die dänischen Alliierten der Kölner Konföderation: Die Opposition unter dem jütischen Adel* (111–149). Eine ausführliche Würdigung durch Ralf-Gunnar Werlich erfährt *Henning von Puttbus – des dänischen Reiches Hauptmann und Drost* (153–205), der in dieser wichtigen biographischen Skizze in seiner stabilisierenden Rolle am dänischen Hof gezeigt wird; anderen dänischen Beteiligten widmen sich Jens E. Olesen (*Der dänische Reichsrat: Die hohe Geistlichkeit*, 209–213, die als königstreu und im Einverständnis mit Waldemar und Henning Puttbus handelnd gezeigt wird) sowie Thomas Riis (*Die weltlichen Räte König Waldemars*, 215–222, die – soweit es die Delegation von 1370 betrifft – ebenfalls weitgehend als „Loyalisten“ gesehen werden). *Das Verhältnis der mecklenburgischen Herzöge Albrecht II. und Albrecht III. zu den skandinavischen Staaten* beleuchtet wie immer kenntnisreich Erich Hoffmann (223–248), *Deutsche in Schweden und Schweden in Deutschland um 1370* behandelt Birgitta Fritz (249–259). Der interessanten Frage einer Instrumentalisierung kirchlicher Stellenvergabepraktiken durch das Königtum widmet sich Heidelore Böcker: *Suppliken des Königs. Politisches Werkzeug oder christliche Normalität? Zur*

Beförderung Geistlicher im Vorfeld des Stralsunder Friedens (261–286) und stellt ein Streben nach der Indienstnahme von Deutschen wie nach Kontakten mit führenden hansischen Ratgeschlechtern beim dänischen König fest. Eine Betrachtung der öffentlichen Formensprache unter modernen Fragestellungen der historischen Verhaltensforschung unternimmt Thomas Behrmann: *Von Stralsund (1370) und Wordingborg (1435). Gesandtschaftsverkehr und Königsverhalten im Verlauf zweier dänisch-hansestädtischer Konflikte* (287–306), der die Unterschiede im Verhalten von Waldemar und Erich zu den Städten und eine Entfernung der Königsmacht vor dem Hintergrund institutioneller Verdichtung deutet. In seinem Beitrag *Zur Haltung der binnenländischen Hansestädte in der hansisch-dänischen Auseinandersetzung 1367/1370* (307–322) setzt sich Volker Henn erneut mit der Grundsatzfrage hansischen Gemeinschaftsbewußtseins auseinander und stellt u. a. anhand der Chronistik heraus, daß die Hanse in der Wahrnehmung zugehöriger mittelalterlicher Städte reichlich konturenlos blieb und statt Solidarität mehr die eigene Selbständigkeit akzentuiert wurde. Das Bild von der eigensinnigen, schwankenden und unzuverlässigen Haltung Bremens korrigiert auf einleuchtende Weise Thomas Hill: *Bremen, die Hanse und der Stralsunder Frieden* (323–340). Dick E. H. de Boer macht anhand einzelner äußerst aufschlußreicher Nachrichten auf die Ergiebigkeit der bislang vernachlässigten Mirakelbücher für die Hanse- und Personenforschung aufmerksam: *Goetscalc quam uyt Lieflant in enen nuwen cogghe. Neue Quellen zu prosopographischen Fragen* (341–362); Jeroen Benders behandelt abschließend *Die Verschriftlichung der Stadtverwaltung in Deventer und Zutphen im Spiegel ihrer Beziehungen zur Hanse* (363–377) und weist dabei ebenfalls auf bislang weitgehend unbeachtete Quellengruppen hin. Erschlossen wird der Band durch ein Register der Orts- und Personennamen, das aber leider nur dann einen Zugriff auf die vielfältigen Informationen erleichtert, wenn man von der zu einem Stichwort angegebenen Seitenzahl zehn (Seitenzahlen) abzieht.

R. Holbach

Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos, 2., verbesserte Auflage des Textbandes zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. von Jörgen Bracker, Volker Henn und Rainer Postel, Lübeck 1998, Schmidt-Römhild, 900 S., 34 Abb. und Graphiken – eine Neuauflage des mit 120 Beiträgen aus der Feder von 63 in- und ausländischen Fachgelehrten facettenreichen Textbandes eines 1989 anlässlich einer Ausstellung des Museums für Hamburgische Geschichte von Jörgen Bracker herausgegebenen zweibändigen Katalogs in Buchformat. Trotz heftiger Diskussion (vgl. Ernst Pitz, in: HGBll. 108, 1990, 87 ff.) wurden Konzeption und Inhalt im wesentlichen beibehalten. Der Begriff „Lebenswirklichkeit“ taucht allerdings nicht mehr unter den Kapitelüberschriften auf. Auch wurde hier auf vage umschreibende Zusätze (z. B. Hansestädte – „wie sie wurden und waren“) verzichtet. Jörgen Bracker konkretisiert die Überschrift seines Beitrages „Mythenbildung in hansischer Zeit“ (1989, S. 656 ff.), der jetzt heißt: *Roland und der Mythos von „macht, vriheit unde rechte“* (865 ff.). – Auch die Bezeichnungen anderer Beiträge erscheinen jetzt in einer dem jeweiligen Inhalt angemesseneren Form. Sie weisen dabei im Kapitel „Hansestädte“ (242 ff.) auf über Hansegeschichte hinausge-

hende stadtgeschichtliche Aspekte hin jetzt auch bei Jutta Prieur-Pohl, *Wesel* (306 ff.), Jürgen Bohmbach, *Stade* (342 ff.), Jan M. Piskorski, *Breslau* (407 ff.) oder machen den Zuschnitt gerade darauf deutlicher (z. B. Horst Wernicke, *Wismar; Aufstieg im Schatten Lübecks*, 350 ff.). Im weiteren werden namentlich die Beiträge von Jörn Henning Wolf (559 ff.), Carsten Prange (696 ff.) und Rune Ekre (732 ff.) stärker verallgemeinernd charakterisiert, problem- bzw. ergebnis-orientierter die Beiträge von Michael Scheftel (689 ff.), Hajo Hayen (800 ff.) und Matthias Puhle (812 ff.) bezeichnet. Gerald Stefke, nimmt vom vordergründigen Versuch der Kategorienbildung Abstand (630). Neu aufgenommen wurde der Beitrag von Herbert Schwarzwälder über *Bremen und die Seeräuber* (822 ff.). Der in der Erstauflage „aus technischen Gründen“ in zwei Teilen erschienene Beitrag von Robert Bohn über Wisby wurde zusammengestellt unter dem stärker hervorgehobenen Aspekt der „Keimzelle des hansischen Ostseehandels“ (269 ff.). In den meisten Fällen wurden die Literaturhinweise aktualisiert; Horst Wernicke hat seine Ausführungen über Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald denen der anderen Autoren entsprechend mit Literaturangaben versehen. Auf die reiche Bebilderung der Erstauflage mußte verzichtet werden, was im Hinblick auf die Reduzierung von Stadtplänen und historischen Ansichten besonders zu bedauern ist (vgl. Pitz, in: HGBll. 108, 1990, 88). – Nach wie vor beschließt ein Beitrag von Rainer Postel den Band, der das Wesen der Hanse durch „die marxistisch-leninistischen Historiker der DDR“ weiterhin in betontem Gegensatz zu sonstiger Wissenschaftsentwicklung propagiert, jetzt jedoch als eine in die sprachliche Form des Präteritums zu setzende Erscheinung sieht (1989: S. 676; 1998: S. 894). – Die Reihe an Beispielen, die ein breiteres Interesse an Ausstellungen zur Geschichte der Hanse dokumentieren, konnte durch Hinweise auf solche in *Wesel* (1991) und *Magdeburg* (1996) ergänzt werden. Der rasche Absatz beider Auflagen selbst an Philosophischen Fakultäten, an denen noch heute auch die Geschichtswissenschaft ihren Platz hat, weist jedoch zudem auf Vorzüge des Buches hin, das nicht nur von den Herausgebern selbst als „das bislang umfassendste Kompendium der Hansegeschichte“ (10) geschätzt wird. „Hervorragende Kenner des jeweiligen Gegenstandes“ (einschl. von Aussagen der Hanserezesse!) haben es vermocht, weit mehr als den nur „kulinarisch gestimmten Geschichtsverbraucher“ (Pitz, in: HGBll. 108, 1990, 87 ff.) zu erreichen!

H. Böcker

An den bekannten Hansehistoriker Johann Matthias Konstantin Höhlbaum erinnert Norbert Angermann anlässlich dessen 150. Geburtstages (Ostdeutsche Gedenktage 1999. Persönlichkeiten und historische Ereignisse, Bonn 1998, 244–246). Der aus dem Baltikum stammende Waitz-Schüler, der bereits im Alter von 54 Jahren starb, war unter anderem Herausgeber der ersten drei Bände des Hansischen Urkundenbuches und Direktor des Stadtarchivs von Köln.

K. Gwosdz

Peep Pillak, *Der Archivar und Historiker Paul Johansen – aus Anlaß seines 95. Geburtstages* (Arhivaar ja ajaloolane Paul Johansen – 95, in: Kleio. Ajaloo ajakiri 1997, 1, 57–61, engl. Zusammenfassung 68 f.), bietet eine angemessene

Würdigung des Schaffens des baltischen Mediävisten und Hanseforschers Johansen (1901–1965), der in Reval und Hamburg gewirkt hat. N. A.

Es birgt eindeutig mehr Chancen als Gefahren und erfordert eigentlich keine „captatio benevolentiae“ des Autors, wenn ein Jurist und Süddeutscher über ein altes, seinerzeit schon für erledigt gehaltenes Thema hansischer Geschichte arbeitet. Denn die Freiburger Habilitationsschrift von Albrecht Cordes, *Mittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum* (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F. Bd. XLV, Köln 1998, Böhlau, 333 S.), ist nicht nur die erste gründliche rechtsgeschichtliche Auseinandersetzung mit der Thematik auf modernem Forschungsstand, sondern bietet zugleich eine Fülle von neuen Ansätzen. Die Arbeit zeichnet sich vor allem aus durch einen großen Scharfsinn des Autors bei der Quellenanalyse und das Bemühen um klare Beschreibungen und Begrifflichkeit abseits von vorschneller Übernahme unangemessener moderner rechtlicher Konstruktionen. Dabei werden zum Zwecke größerer Offenheit bzw. zur Vermeidung von Mißverständnissen auch durchaus geglückte begriffliche Neuschöpfungen eingeführt – wie schon im Titel des Buchs der des Gesellschaftshandels – und statt Bezeichnungen des geltenden Rechts oder aber unübersetzter mittelalterlicher Quellentermini eigens zu erklärende, jedoch quellennahe Begriffe wie der des Sendegutgeschäfts („sendeve“) oder des Vorgeldes für den überschießenden Kapitalanteil eines Kapitalgebers verwendet. Nach den einleitenden Bemerkungen und einem weitgespannten, kritischen Überblick über die Forschung nähert sich der Autor seinem Thema durch die Betrachtung von einschlägigen Aussagen in sechs verschiedenen Quellengattungen über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten (hauptsächlich aber ca. 1270–1420). Er wertet die statutarischen Quellen von bes. unter beweisrechtlichen Aspekten betrachteten Stadtrechtsartikeln wie denen von Soest und Medebach bis zu Zollrollen und Kontorsstatuten aus, zieht die bislang kaum erschlossenen „societates“-Register des Lübecker Niederstadtbuchs heran, analysiert Gesellschaftsverträge in Stadtbüchern und Einzelurkunden, u. a. auch einen bislang unbekanntes von 1324, befaßt sich mit Testamenten aus Lübeck, Hamburg, Stralsund und Reval, die z. T. die Vernetzungen von Handelsgesellschaften deutlicher erkennen lassen. Er berücksichtigt weiterhin zumindest die bekanntesten kaufmännischen Handlungsbücher und Briefe (Wittenborch, Tölner, Geldersen, Veckinchusen) und bezieht schließlich die späte Quelle der Ratsurteile aus Lübeck und Reval mit ein, in denen vereinzelt die „vulle mascopey“ als neue Gesellschaftsform erscheint. Dabei geht es ihm immer wieder um die Bezeichnung der Verträge sowie um die Anteile der Partner beim Kapitaleinsatz, bei der Kapitalführung und beim Gewinn. Es schließt sich eine auf den gesamten Quellenbestand bezogene, querschnittartige Zusammenschau nach vier Stichjahren (1270, 1320, 1370, 1420), ein Rückblick und Ausblick sowie das Personenverzeichnis an. Gewiß kann man darüber streiten, ob statt einer zu Wiederholungen führenden Gliederung nach Quellentypen, was freilich wegen deren Inhomogenität und differierenden Inhalte Sinn macht, nicht gleich eine chronologisch-synoptische Betrachtung nach Erscheinungsformen sinnvoll gewesen wäre, wie sie im letzten Teil der Untersuchung erfolgt. Man wird auch etwas bedauern, daß die Quellenbasis der Untersuchung, sieht man von

Einzelbeispielen wie dem Stadtrecht von Soest und Medebach ab, weitgehend auf die hansischen Seestädte beschränkt bleibt und z. B. die reichen Quellen zur Kölner Wirtschaft oder Texte aus anderen bedeutenderen Städten nicht oder kaum zum Vergleich herangezogen wurden. Zu den Absichten von C. gehörte jedoch nicht das Streben nach Vollständigkeit, sondern das Erfassen wesentlicher Merkmale und deren Systematisierung, und dies ist ihm zweifellos hervorragend gelungen. Man erfährt, daß es abgesehen von anderen Handelstechniken wie dem Sendegutgeschäft zunächst im 13./14. Jh. weitgehend nur einen einzigen, auf vorschriftliche Zeiten zurückgeführten Typ von Gesellschaft („societas“, „kumpanie“), nämlich die sog. Widerlegung zwischen zwei Partnern mit einer Kapitalbeteiligung von 1:1 oder 1:2 gegeben habe, daß dennoch eine größere Flexibilität durch Schachtelgesellschaften, Investitionserhöhungen (z. B. Vorfinanzierung/Fürlegung, Aufstockung/Vorgeld bzw. zusätzliches Sendegutgeschäft) und die Beteiligung an einer größeren Anzahl von Gesellschaften möglich gemacht wurde, daß die Kapitalführung zunächst in der Regel nur in einer Hand lag und das Prinzip der Halbteilung des Gewinns vorherrschte. Für die Zeit ab 1340 bzw. 1370 wird dann eine zunehmende Komplexität des Gesellschaftshandels konstatiert, die in den Bezeichnungen, in unregelmäßigen Beteiligungsverhältnissen und einer Gewinnabrechnung nach der Markzahl, in größeren Unterschieden zwischen kleinen und großen, sich aus verschiedenen Bausteinen zusammensetzenden Unternehmen Ausdruck findet. Schließlich wird von einer Modernisierung um 1420, u. a. mit zweiseitigen Gesellschaften und aktiver Kapitalführung von beiden Partnern gesprochen, die mit italienischen bzw. flämischen Einflüssen erklärt wird. Damit sind nur einige wenige Aspekte angedeutet, die den reichen Ertrag dieser u. a. auch die Rolle der Ehefrauen bei den Handelsgeschäften berücksichtigenden Arbeit ausmachen. Ob die Typologie in dieser Form genügt oder modifiziert bzw. erweitert werden muß, inwieweit sich die Periodisierung als tragfähig erweist und sich die Befunde auf andere Hansestädte übertragen lassen, muß die künftige Einzelforschung zeigen. Auf jeden Fall wird hier aber von juristischer Seite die Diskussion zu einem Thema wieder angestoßen, das zu Unrecht in Vergessenheit geraten ist, und wird abgesehen von einer Fülle von Einzelerkenntnissen unser Wissen um die entscheidenden kaufmännischen Organisationsformen im Hanseraum ganz beträchtlich erweitert. Hierfür gebührt dem Autor unser aufrichtiger Dank.

R. Holbach

Werner Paravicini, *Solingen, Hamburg, Brügge und Paris*, hat *Drei hanische Dokumente aus der Bibliothèque nationale de France* veröffentlicht und kommentiert (in: *Milieux naturels, espaces sociaux. Études offertes à Robert Delort*, zusammengestellt von Élisabeth Mornet und Franco Morenzoni, Paris 1997, 565–580), die er zufällig an „versteckten“ Stellen in der BNF entdeckt hat. Die beiden ersten Urkunden betreffen die Exporte von Metallwaren (Schwertern, Sensen) aus dem bergischen Solingen nach Paris im 14. und 15. Jh.; die dritte bezieht sich auf einen Überfall französischer Piraten auf einen Hamburger Kaufmann im Zwin im Jahre 1477. Vf. knüpft an diese Entdeckungen die berechtigte Forderung nach einer intensiveren Erforschung der hansisch-französischen Beziehungen.

V. H.

Nils Jörn, *Die Auseinandersetzungen zwischen Hanse und Merchant Adventurers vor den obersten Reichsgerichten im 16. und 17. Jahrhundert* (ZVLGA 78, 1998, 323–348), zeigt, daß diese nur zu einem Teilerfolg bei Klagen einzelner Kaufleute vor dem Reichsgericht führten; es gelang aber nicht, über den Reichshofrat die alten Privilegien in England durchzusetzen. Der Kaiser und die Stände waren nicht bereit, für hansische Interessen im Ausland zu intervenieren oder gar Risiken einzugehen. Bemerkenswert sind die Diagramme und Angaben zu den Reichskammergerichtsprozessen: Von 233 Lübecker Fällen zwischen 1581 und 1610 wurden 111 in weniger als drei Jahren abgeschlossen. Die meisten davon behandelten Streitigkeiten aus der Geldwirtschaft (28, 3 %) und aus dem Handel und Gewerbe (13, 3 %). G. Meyer

Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), hg. von Heinrich Koller und Paul-Joachim Heinig, Heft 1–10 mit Sonderbd. 1 und J. Chmel, *Regesta Friderici*. CD-ROM-Ausgabe, erarb. von Dieter Rübsamen (Wien 1998, Böhlau Wien). – Den Mühen abzuweichen, welche die aus Gründen besserer Praktikabilität gewählte Neubearbeitung (nicht nur) der Regesten K. Friedrichs III. auf der Grundlage regionaler Provinzen jedem Versuch eines raschen Gesamtüberblicks auferlegt, ist das Verdienst eines lobenswerten und Nachahmung verdienenden Unternehmens, das die Regesten der Hefte 1–10 (1982–1996) in einer CD-ROM-Ausgabe zusammenführt. Diese digitalisierte Fassung inkorporiert dazu die über 150 Jahre alten (Register-)Regesten von Joseph Chmel, inklusive dem sie erschließenden Register von 1992 sowie eine Zusammenstellung der von Chmel benutzten Quellen, die in ein kumuliertes Verzeichnis der in den ersten zehn Heften zitierten Literatur eingearbeitet worden ist. Unbeeindruckt durch die mit rund 14000 Stücken ansehnliche Fülle des bisherigen Korpus, erlaubt die CD-ROM-Ausgabe ebenso rasche wie vielfältige Such- und Sortierungsläufe, die auch beim Experten keine Wünsche übriglassen. In ihren textlichen Bestandteilen „Regesten“ und „Einleitungen“ ist sie kompatibel zu den gedruckt vorliegenden Bänden, wohingegen die erschließenden „Register“ und „Verzeichnisse“ völlig neu bearbeitet wurden und gegenüber den Druckversionen sowohl eine tiefgreifende Erschließung als auch gesteigerte Möglichkeiten der Differenzierung bieten. E. Voltmer

Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet (Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften und Literatur Mainz in Verbindung mit der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Heft 11: *Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Freistaates Sachsen*, bearb. von Elfie-Maria Eibl (Wien 1998, Böhlau Wien, 376 S.). – Mit dieser Publikation liegt das zweite Heft der von P. Moraw betreuten Berliner Arbeitsstelle der Regesta Imperii für die neuen Bundesländer vor (vgl. dazu die Einleitung zu Heft 10: Thüringen). Begünstigt durch die Kontinuität der wettinischen Landesherrschaft, bleibt das im Rahmen des regional gegliederten Regestenwerks zur Regierung Kaiser Friedrichs III. hier für den Raum des Freistaates Sachsen ausgewertete Material weitgehend auf die Bestände des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden

konzentriert. Funde in den Archiven der Städte Leipzig, Zwickau, Bautzen, Görlitz und des Domstifts Meißen sowie in den Handschriftenabteilungen der Sächsischen Landesbibliothek, der Leipziger Universitätsbibliothek u. a. machen unter den insgesamt 640 Regesten lediglich 57 Nummern aus. Die Urkunden und Briefe (310 im Original erhalten), von denen 122 ihre Empfänger offenkundig nicht erreicht haben (!) und deren Erschließung, bedingt durch Doppelüberlieferung (infolge der Teilung in die ernestinische und die albertinische Linie) wie durch Kriegsverluste, besondere methodische Anforderungen gestellt hat, erweitern das bisher bekannte Material ganz beträchtlich (Chmel hatte in seinen Regesten nur 64 Nummern erfaßt, und 82 sind in den bereits vorliegenden Heften der Neubearbeitung dokumentiert worden). Sie lassen neben guten, auch verwandtschaftlichen Kontakten zum kaiserlichen Hof (Nr. 566: eigenhändiger Vermerk des Kaisers auf einem Brief vom 26. Februar 1487) eine enge Einbindung der Wettiner in die Reichspolitik erkennen, die für den Ausbau ihrer Landesherrschaft nicht ohne Nutzen war. E. Voltmer

Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347) nach Archiven und Bibliotheken geordnet (Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften und Literatur Mainz, Heft 5: *Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken im Regierungsbezirk Schwaben (Bayern)*, bearb. von Michael Menzel (Köln 1998, Böhlau, XXIX, 191 S.). – Die Reihe der regional gegliederten Neubearbeitungen der Böhmerschen Regesten bleibt auch mit diesem Heft im süddeutschen Raum. Ausgewertet wurden (neben denen des Diözesanarchivs und der Staats- und Stadtbibliothek) vor allem Bestände des Staatsarchivs und des Stadtarchivs Augsburg, dazu die anderer städtischer und privater Archive im Regierungsbezirk Schwaben. Der Ertrag präsentiert sich in 342 Nummern (aus 308 echten, einer gefälschten und 33 erschlossenen Urkunden Ludwigs des Bayern, davon 185 Stücke im Original); er übertrifft die von Böhmer ermittelten Stücke fast um ein Viertel und bietet ein knappes Zehntel von Urkunden, die so bislang nicht erfaßt waren. Der traditionellen Einrichtung folgend werden mit bewährter Gründlichkeit die als Original oder als beste bzw. älteste Überlieferung im Untersuchungsraum tradierten Stücke als Vollregest (61 %) geboten, mit Kurzregesten dokumentiert bleiben die außerhalb dieses Bereichs besser überlieferten Stücke (29 %; bei einem Rest weitgehend rekonstruierbarer Deperdita von 10 %). Auch wenn das hier vereinigte Material nur einen Teil der historischen Landschaft betrifft, so lassen sich daraus durchaus die wesentlichen Phasen der auf die Vorherrschaft in Schwaben gerichteten, antihabsburgischen Politik Ludwigs des Bayern rekonstruieren, die – wie ein Blick auf die Veränderungen im Kreis der Adressaten (Adel, Geistlichkeit, Städte) zeigt – ihren entscheidenden Durchbruch erst nach dem Ausgleich im Hagenauer Vertrag vom August 1330 erzielt. E. Voltmer

Lexikon des Mittelalters, Bd. 8: Stadt (Byzantinisches Reich) bis Werl, München 1997, LexMA Verlag; Bd. 9: Werla bis Zypern, Anhang: Stammtafeln, Herrscher- und Papstlisten, Auswahl der übergreifenden Artikel, Verzeichnis der Mitarbeiter, München 1998 LexMA Verlag. – Mit diesen beiden angezeigten

Bänden wird ein vorzüglich redigiertes und zügig erschienenenes Nachschlagewerk abgeschlossen, das auf lange Zeit das Standardlexikon der Mediävistik sein wird. Die einzelnen Artikel bieten erstmals in lexikalischer Form eine umfassende Darstellung der Geschichte, Kultur, Kunst und der Wissenschaftsgeschichte des gesamten Mittelalters, die über die klassischen Grenzen der Mediävistik hinausgreift und alle Länder und Regionen Europas einschließlich des Byzantinischen Reiches erfaßt. Gerade die Einbeziehung der mittelalterlichen Archäologie, der Literatur, der Kunstgeschichte in ihren verschiedenen Aspekten und der Kulturgeschichte, vor allem auch die Berücksichtigung der Medizin, Naturwissenschaften, Technik und Mathematik erschließen dem Benutzer wichtige und zum Teil neue zeitliche und räumliche Horizonte und Zusammenhänge. Das Lexikon zeichnet in besonderem Maße aus, daß es auch die Bedeutung des Islam und des Judentums für die europäische Geschichte nicht nur in Einzellemata, sondern auch in anderen Beiträgen berücksichtigt. Mit seinen Einzelbeiträgen und den in ausreichendem Umfang beigefügten Literaturangaben dokumentiert das Lexikon insgesamt den derzeitigen Stand der europäischen mediävistischen Forschung. Dies gilt in besonderem Maß für die umfangmäßig ausgeweiteten und aus der Sicht der verschiedenen Fachdisziplinen verfaßten Hauptartikel. Sie bieten in ihrer Überschaubarkeit und klaren Gliederung einen guten Überblick und Einstieg in das betreffende Thema. Eine abschließende Besprechung eines solchen wichtigen Werkes muß bei aller positiven Gesamtwürdigung auch auf gewisse Defizite hinweisen. Der Schwerpunkt des Lexikons liegt unverkennbar im Früh- und Hochmittelalter, während das Spätmittelalter nicht selten zu kurz kommt, wie verschiedentlich in früheren Besprechungen an einzelnen Beispielen bereits aufgezeigt wurde. Diese Schwerpunktsetzung zeigt sich kaum in der allgemeinen Geschichte und der Stadt- und Kulturgeschichte, deutlicher schon in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, aber auch in der Rechts- und Verwaltungsgeschichte und überdeutlich in den historischen Hilfswissenschaften. In dem letzteren Bereich ist die Zeit des 14. und 15. Jhs. weitgehend ausgespart, was die derzeitige deutsche Forschungslage widerspiegelt. P.-J. Schuler

Wirtschaft – Gesellschaft – Städte. Festschrift für Bernhard Kirchgässner zum 75. Geburtstag, hg. von Hans-Peter Becht und Jörg Schadt (Ubstadt-Weiher 1998). – Hinzuweisen ist auf zwei Aufsätze, die auch für den Hansehistoriker von Interesse sind: Wilfried Ehbrecht, *Zum Stand moderner Stadtgeschichtsschreibung* (1–31), bietet einen Überblick über Theorie und Methoden, Organisationsformen sowie Tendenzen und Aufgaben der modernen, interdisziplinär arbeitenden Stadtgeschichtsforschung. Eine wichtige Aufgabe sieht er darin, daß sie die „Geschichte der Städte für gegenwärtiges Handeln verfügbar“ (25) machen und insofern eine „wegweisende“ Funktion übernehmen sollte; zugleich sollte sie Möglichkeiten der bürgerlichen Partizipation an kommunalen Angelegenheiten aufzeigen. – Ulrich Andermann, *Politische Justiz im Spätmittelalter. Neue Fragen zu niederdeutschen Stadtkonflikten* (43–63), hat städt. Unruhen (Stadtkonflikte) des 13. bis 15. Jhs., nämlich die „Schicht der Gildemeister“ (1292–1294) und die „Große Schicht“ in Braunschweig (1374–1380/86), die Wismarer Bürgerkämpfe der Jahre 1427 bis 1430,

die allerdings in der Forschung so unbeachtet nicht geblieben sind, wie Vf. meint (s. HGBll. 107, 1989, 74) sowie den Hamburger Aufstand von 1483, untersucht, und zwar unter dem Aspekt, inwieweit es sich bei den in den – vornehmlich erzählenden – Quellen erwähnten Gerichtsverfahren gegen die Vertreter der jeweiligen Opposition um politische Prozesse gehandelt hat, d. h. um „gerichtsförmige Verfahren“, die zu eigennützigen „politischen Zwecken mißbraucht“ (43) wurden. Die Vermutung, daß dies so war – vor allem dann, wenn die gegen den alten Rat gewaltsam agierende Opposition eine Legitimation für ihr Vorgehen benötigte oder die siegreiche Partei mit den Unterlegenen abrechnete –, ist sicherlich nicht unbegründet, aber viel mehr als diese Vermutung läßt sich den herangezogenen Quellen auch nicht entnehmen. Die „rechtsnormative Behandlung“ (62) bürgerlichen Widerstands ist, jedenfalls im Hanseraum, nicht, wie Vf. darlegt, erst eine Erscheinung des späten 15. und 16. Jahrhunderts; erinnert sei nur an die auf dem Hansetag 1418 in Lübeck beschlossenen Strafbestimmungen gegen „uplop, zorchlike vorgadderinge edder vorbuntnisse ... tegen den rad“.

V. H.

Zwischen Christianisierung und Europäisierung. Beiträge zur Geschichte Osteuropas in Mittelalter und früher Neuzeit. Festschrift für Peter Nitsche zum 65. Geburtstag, hg. von Eckhard Hübner, Ekkehard Klug und Jan Kusber (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 51, Stuttgart 1998, Franz Steiner Verlag, 432 S., 23 Abb., 1 Porträt). Die dem langjährigen Professor für osteuropäische Geschichte an der Universität Kiel Peter Nitsche zum 65. Geburtstag gewidmete Festschrift umfaßt 20 Beiträge von Autoren aus Deutschland, Rußland und Polen. Die Themen betreffen – gemäß den Forschungsschwerpunkten des Jubilars – zeitlich das Mittelalter und die Frühe Neuzeit, räumlich insbesondere Rußland. Für die Hansische Umschau muß sich die Anzeige auf die die Hanse und die Ostseeländer berührenden Aufsätze beschränken. – Klaus Friedland, *Ostsee und Osteuropa im Weltbild des 13. Jahrhunderts* (17–21), verbindet Gedanken über Herrschaftsstrukturen und kaufmännische Ausbreitung unter Heinrich dem Löwen mit dem durch die Ebstorfer Weltkarte vermittelten Weltbild, wobei er besonders auf die Darstellung der östlichen Ostseeländer eingeht. Erich Hoffmann bietet *Beiträge zur Geschichte der Obotriten zur Zeit der Nakoniden* (23–49), die offene Fragen zu dieser Epoche – insgesamt vier – zu beantworten versuchen sollen. Den „Burwidostein“ und den „Liudwinestein“ als Fixpunkte in der Beschreibung des Limes Saxoniae deutet Vf. als Erinnerungsmale an rituelle Zweikämpfe zur Festlegung der Volksgrenze zwischen Germanen und Slawen. Vf. untersucht des weiteren die „Billungermark“ im Obotritenland: die Beziehungen des Reiches zu ihr und die Verhältnisse in ihr. Im letzten Beitrag verweist Vf. auf die Bemühungen in den Königs- und Adelfamilien Angelsachsens und Skandi-naviens, einen „christlichen heiligen Spitzenahn“ nachzuweisen, um unter den neuen Verhältnissen des Christentums ihre Legitimation zu festigen, und fragt, ob nicht dementsprechend im Obotritenland der Samtherrscher Gottschalk von dessen Sohn Heinrich als „politischer Heiliger“ seines Hauses geplant war, um die herrschaftliche Stellung der Nakoniden im Obotritenstamm zu stärken; er bejaht dies, gestützt auf Aussagen Adams von Bremen. – Michael Müller -

Wille, *Zwei Grabfunde des 10. Jahrhunderts in europäischer Perspektive: Rösta (Grab IV) im nördlichen Schweden und Gnezdovo (Grab Dn-4) im westlichen Rußland* (51–68), erkennt in den untersuchten Gräbern aus der Zeit der beginnenden Christianisierung „zeitgleiche und gleichartige Beigabengruppen sowie vergleichbare Gegenstände“ und betrachtet „ein weiträumiges Kontakt- und Handelsnetz“ (51) als Hintergrund dieser Gemeinsamkeiten. – Elena A. Rybina behandelt *Bildung im mittelalterlichen Novgorod anhand archäologischer Zeugnisse* (69–90), d. h. sie faßt in beeindruckender Weise vor allem das zusammen, was die in den Jahren 1951–1996 in Novgorod ausgegrabenen 775 Birkenrindenschriftstücke aus dem 11.–15. Jh. zur Bildung im alten Novgorod aussagen: zur Verbreitung des Lesens und Schreibens, zum dementsprechenden Unterricht, zur „Gebrauchsschreibweise“ (im Unterschied zur Buchschreibweise) und zum Novgoroder Dialekt, zum Kreis der Schreiber, zum Kulturhorizont u. a. m. – Erich Donnerert beschäftigt sich mit der *Begegnung von Luthertum und russischer Orthodoxie im Moskauer Reich um die Mitte des 16. Jahrhunderts* (179–200), die zuerst in Livland stattfand, wo die deutsche Bürgerschaft früh die Reformation annahm und wo es auch russische Kaufmannsniederlassungen gab. Vf. geht auf die geistige Auseinandersetzung zwischen Protestantismus und Orthodoxie in Rußland ein, in die sich auch Zar Ivan IV. einschaltete. Eine Mission des Protestantismus in Rußland war streng verboten. Aber die zahlreichen protestantischen Fachkräfte aus dem Ausland (sie wurden den katholischen vorgezogen) konnten in Rußland frei ihrer Religionsausübung folgen. – Norbert Angermann erforscht *Deutsche Übersetzer und Dolmetscher im vorpetrinischen Rußland* (221–249) unter Verwendung ungedruckter und gedruckter Quellen sowie umfangreicher Literatur. Unter den erfaßbaren Dolmetschern und Übersetzern in russischen Diensten waren sehr viele Livländer, daneben auch Schlesier, Pommern und Ostpreußen. Besonders gut belegt sind Deutsche in Rußland in der 2. Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jhs. In den Ausführungen des Vfs. spiegeln sich vielfach deutsch-russische Kulturbeziehungen. – Hans Hecker, *Juden im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Polen und Rußland. Versuch eines Vergleichs* (251–267), arbeitet einige Elemente heraus, welche die große Judenfeindlichkeit in Rußland und die verhältnismäßig große Toleranz gegenüber Juden in Polen-Litauen erklären sollen: hier die Verbindung zum Westen, die Spannung zwischen König und Adel, die Selbstverwaltung der Juden, die offen geführte geistige Auseinandersetzung zwischen Christentum und Judentum, dort, in Rußland, wo es kaum Juden gab, die kirchliche Tradition von Byzanz, die Autokratie, die Einheit von Staat und Kirche – ein interessanter, von den Herrschaftsstrukturen geprägter Ansatz zur Deutung des Phänomens. – Eckhard Hübner behandelt eine Erscheinung in Livland nach dem Untergang Altlivlands: *Zwischen allen Fronten: Magnus von Holstein als König von Livland* (313–333). Er prüft die Absichten und Möglichkeiten Magnus' und des russischen Zaren in Livland; letzterer dachte an eine Intensivierung der Beziehungen zu Dänemark, wozu der gescheiterte Magnus allerdings kaum beitragen konnte. – *Hat Karl V. „die Brieff“ wirklich erhalten? Überlegungen zu den Hintergründen eines russischen Schreibens im Königsberger Ordensbriefarchiv*, angestellt von Maïke Sach (335–365). Es geht um das Original eines Briefes des russischen Zaren Vasilij III. an Kaiser

Karl V. von 1521, der zur Weiterleitung nach Preußen gebracht worden ist. Vf. in schildert die russisch-preußischen Beziehungen und die derzeitige schwierige Situation in Preußen, um den Verbleib des Briefes in Königsberg zu erklären: wurde er vergessen oder bewußt zurückgehalten? – Anke und Werner Paravicini, „*Alexander Soltan ex Lithuania, ritum graecorum sectans*“. Eine ruthenisch-polnische Reise zu den Höfen Europas und zum Heiligen Land (1467–1469) (367–401), veröffentlichen (teilweise erstmals) und kommentieren Empfehlungsschreiben und Geleitsbriefe und andere Schriftstücke eines orthodoxen litauischen Adligen, der 1467–1469 eine von den Vff. als „Pilgerfahrt, Hofesreise, Kavalierstour“ (400) klassifizierte Reise fast durch ganz Europa (über Rom, Portugal, Frankreich, England) und ins Heilige Land unternahm. Berichte des Reisenden über seine Erlebnisse liegen nicht vor. – Nach Jerzy Topolski war *Die wirtschaftliche Wende in Großpolen in der zweiten Hälfte des 15. und während des 16. Jahrhunderts* (403–413), der (von ihm geschilderte und begründete) Übergang von der Zins- zur Fronwirtschaft in der Landwirtschaft, weniger negativ belastet als in anderen Teilen Polens, weil die adligen Vorwerke hier – etwas abseits von den Transportwegen zur Ostsee (Danzig) gelegen – nicht für den Export, sondern für den Binnenhandel produzierten, dabei eine größere Palette an Produkten; dies förderte die Entwicklung der Städte in einem Teil Europas, in dem die Urbanisierung gegenüber Westeuropa zurückgeblieben war. – Michael North geht auf *Bilanzen und Edelmetall im hansischen Rußland* ein (415–422). Er stellt fest, daß die Handelsbilanz Lübecks mit Rußland bzw. Reval (1574/75 Narva) als Zwischenstation im 15. und 16. Jh. stets negativ war. Der Ausgleich wurde durch die Ausfuhr von Edelmetall erreicht, was im Westen für den Edelmetallbedarf, das Kreditwesen und die Preisentwicklung Folgen zeitigte, wie Vf. deutlich machen kann. H. W.

Land am Meer. Pommern im Spiegel seiner Geschichte. Roderich Schmidt zum 70. Geburtstag, hg. von Werner Buchholz und Günter Mangelsdorf (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Pommern, R. 5: Forschungen zur pommerschen Geschichte, H. 29, Köln 1995, Böhlau, 822 S.). – Die beeindruckende Festschrift für den Vorsitzenden der Historischen Kommission für Pommern und ehemaligen Direktor des Johann-Gottfried-Herder-Instituts in Marburg umfaßt neben einer Bibliographie der Arbeiten Schmidts und einer Laudatio insgesamt 36 Aufsätze von Kollegen und Freunden des Jubilars. Zeitlich reichen diese vom Frühmittelalter bis ins 20. Jh., thematisch befassen sie sich überwiegend mit Pommern, in Einzelfällen auch mit seinen Nachbarregionen; aufgrund der Fülle und Vielfalt der Beiträge kann hier nur auf die Themen mit Berührungen zur Hanse- und Stadtgeschichte eingegangen werden. Werner Buchholz beschreibt einleitend *Die pommersche Landesgeschichte in den letzten fünf Jahrzehnten 1945–1995* (1–16) und hebt die Schwerpunkte der Forschung in der DDR, Westdeutschland und Polen mit ihrer jeweiligen Problematik hervor. *Landesgeschichte in kulturhistorischer Sicht* untersucht Rembert Unterstell anhand *Des Beitrags Ernst Bernheims zur deutschen Landeshistoriographie* (17–40); der Greifswalder Mediävist gehörte bis in die 1920er Jahre zu den angesehensten historischen Methodenlehrern. Udo Arnold betrachtet – auch aufgrund persönlicher Erfahrungen –

Ostdeutsche Landesforschung im letzten Vierteljahrhundert. Das Beispiel Ost- und Westpreußen (41–62). Winfried Schich untersucht detailliert *Die Gründung der Stadt Friedland durch die Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1244* (111–131). Er geht auf die Herrschaftsausdehnung der Markgrafen seit dem 12. Jh. durch Landerwerb, Besiedlung, Christianisierung, Stadterhebungen, Burgenbau und Klostergründungen ein. Friedland besaß wahrscheinlich eine Vorgängersiedlung und wurde als Grenzsicherung gegen Pommern angelegt. Es erhielt das Stendaler – also Magdeburger – Stadtrecht, sowie als erste Ausstattung 200 Hufen, Zolleinnahmen und eine Wassermühle. Joachim Wächter beschreibt *Die Anfänge Greifswalds im Rahmen der Siedlungsgeschichte* (133–144), d. h. die Anlage der Siedlung auf zuvor unbebautem Gebiet, die rechtliche Absicherung durch die Privilegien von 1209 und 1241 für das Kloster Eldena, die Entwicklung der drei Siedlungsbereiche um die Marien-, die Nikolai- und Jakobikirche und die Verleihung des lübischen Stadtrechts 1250. Klaus Conrad untersucht *Die Auseinandersetzungen der Städte Stettin, Greifenhagen und Gollnow mit den Stettiner Herzögen nach den Frankfurter Verträgen von 1338* (179–196), durch die letztere zwar die Reichsunmittelbarkeit erreichten, gleichzeitig aber den Markgrafen von Brandenburg ein Erbrecht am Stettiner Herzogtum zugesichert wurde, ohne daß die Wolgaster Herzöge einbezogen waren. Horst Wernicke betrachtet das Entstehen der vorpommerschen Städte im 13. Jh. und ihr unterschiedliches Zusammenwirken bis in das 17. Jh. in dem Aufsatz *Zwischen Herzögen und der Hanse: der Vierstädtebund in Vorpommern* (197–213). Die vier Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin treten erstmals 1310 gemeinsam handelnd auf und in den folgenden Jahrzehnten dann wiederholt z. B. bei Landfriedensbündnissen, gegen die Fürsten von Rügen, gegen Mecklenburg, Adlige oder die Expansion der Markgrafen von Brandenburg. In hansischen Belangen taten sie sich bis in die 1320er Jahre nur sporadisch zusammen. 1326 erhielten sie von Waldemar III. ein Handelsprivileg für Dänemark und wirkten dann im 14. und 15. Jh. mehrfach durch Vermittlung und gegenseitige Hilfe zusammen. Diese bis in das 17. Jh. andauernde Kooperation und die Einbeziehung hansischer Belange – vor allem durch Stralsund – verhinderte eine rein auf die Region ausgerichtete Politik der Städte. – Herzogliche, ritterliche und bürgerliche Stiftungen von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jhs. analysiert Dietrich W. Poeck, „*Omnes stabimus ante tribunal Christi*“. *Stiftung, Gedenken und Gemeinschaft in Pommern* (215–268), und bietet für Stralsund umfangreiche Tabellen der für Arme in Testamenten verfügbaren Spenden. Heide Lore Böcker, *Innovationsschübe „pommerscher Art“ an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit* (335–359), diskutiert die schwierige Frage nach der pommerschen Eigenständigkeit im Übergang vom slawisch zum deutsch bzw. multiethnisch besiedelten Gebiet. Norbert Buske betrachtet die *Reformation in Pommern: das angezündete Licht der Gnade* (361–374) und geht auch auf die Städte Stralsund, Greifswald, Stolp und Stettin ein. – Die Untersuchung von *Stralsunds Stellung im Spannungsfeld zwischen pommerschem Herzog, den Landständen und dem Königreich Schweden (1630–1649)* (457–468) durch Hans-Joachim Hacker zeigt zugleich Stralsunds Rolle im Dreißigjährigen Krieg auf, vom Allianzpartner

Schwedens (seit 1628) zu einer Stadt im schwedischen Machtbereich am Ende des Krieges. Stefan Kroll beschreibt *Wohnen und Arbeiten in vorpommerschen Städten zu Beginn des 18. Jahrhunderts* und verbindet damit *Quellenkritische Anmerkungen zur schwedischen Stadtaufnahme am Beispiel von Stralsund und Wolgast* (507–527). Er geht auf die Arbeit der Landmesser, deren Vorschriften und Ergebnisse ein, die Definition und Art der „Keller“, Verkaufsbuden und die Badestuben. Zum gleichen Thema liefert Eginhard Wegner, *Anmerkungen zu den Gebäudeaufnahmen der schwedischen Landesvermessung in Stettin von 1706–07* (529–535). Kersten Krüger und Heiko Schön untersuchen anregend *Policey und Armenfürsorge in Rostock in der frühen Neuzeit* (537–559) und kommen zu dem Schluß, daß es in Rostock – wie in vielen anderen Städten – zu einer Kommunalisierung und verstärkten Reglementierung der Armenfürsorge kam, mit Disziplinierungen, Arbeitszwang sowie Moral- und Verhaltensvorschriften, die die Grundlage der Sozialfürsorge bis in das 19. Jh. bildeten. Hans Georg Thümmel äußert sich *Zur romantischen Restaurierung der Nikolaikirche in Greifswald* (703–713), die in den Jahren 1824 bis 1833 vorgenommen wurde, Helmut Börsch-Supan beschreibt *Eine neu entdeckte Ansicht von Stettin* (715–723) aus den Jahren nach 1842 und Niklot Klüßendorf, *Das akademische Münzkabinett der Universität Rostock (1794–1944)* (725–757), beschreibt die wechselvolle Geschichte dieser bedeutenden Sammlung.

O. Pelc

Hinter dem allgemeinen Titel *Schriftkultur und Landesgeschichte* verbergen sich sechs thematisch spezielle *Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert*, hg. von Matthias Thumser (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 115, Köln 1997, Böhlau, 253 S.). Helmut G. Walther äußert sich *Zur Verschriftlichung nordelbischen Selbstbewußtseins um 1200 in der Chronik Abt Arnolds von Lübeck* (1–21), Michael Scheibe über *Dynastisch orientiertes Geschichtsbild und genealogische Fiktion in der Mecklenburgischen Reimchronik des Ernst von Kirchberg* (23–61). Peter Wiegand untersucht *Die synodale Statutengesetzgebung im spätmittelalterlichen Bistum Kammin und ihre älteste Überlieferung* (109–154), Matthias Thumser *Schriftlichkeit in der Spätzeit der preußischen Deutschordensherrschaft. Kanzleitätigkeit und Aufzeichnungen des hochmeisterlichen Sekretärs Liborius Naker († 1502/1503)* (155–218) und Christiane Schuchard *Preußen-Franken-Rom. Der Briefwechsel zwischen Hochmeister Albrecht von Brandenburg und seinen Brüdern Johann Albrecht und Gumprecht* (219–239) um 1520. Von besonderem Interesse ist hier der Aufsatz von Elfie-Marita Eibl, *We dat ampt winnen will ...Zunftzugang in wendischen Hansestädten zwischen Gewährung und Verweigerung: Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald* (63–107). Fehlende Quellen lassen es nicht zu, die Zugangsbeschränkungen für die Aufnahme in Zünfte vor 1500 zu ermitteln. Im 16. Jh. können dagegen eine Zunahme der Aufnahmekriterien und der Amtsheirat festgestellt werden. Suchten Gesellen bei ihrem Antrag um Zulassung zu einer Zunft Unterstützung beim Rat einer Stadt, war der Ausgang des Streits nicht sicher, die Zünfte hatten einen erstaunlichen Handlungsspielraum; suchten sie Unterstützung beim Landesherrn, dann war

dies vergeblich, der innerstädtische Einfluß der mecklenburgischen Herzöge war gering, obwohl z. B. Rostock seit 1673 landesherrliche Stadt war. O. Pelc

Alfred W. Crosby, *The Measure of Reality. Quantification and Western Society, 1250–1600*, (Cambridge 1997, University Press, 245 S., 19 Abb.). – Vf. legt ein sehr gut lesbares und inspirierendes Buch vor, das den Wechsel von qualitativer zu quantitativer Wahrnehmung und dessen Folgen beschreibt und analysiert. Vf. geht von der Grundthese aus, daß seit dem 16. Jh. mehr Menschen in Westeuropa quantitativ dachten als in jedem anderen Teil der Welt. Deshalb übernahmen die Westeuropäer die Führung in Wissenschaft, Technologie, Rüstung, Navigation, Geschäftspraktiken und Bürokratie. Vf. diskutiert den epochalen Sprung von qualitativer zu quantitativer Wahrnehmung in Westeuropa während Spätmittelalter und Renaissance. Neben der Naturwissenschaft hatte dieser Wechsel der Perspektive auch tiefgreifende Auswirkungen auf Musik und Malerei. Aus hansischer Sicht interessieren besonders die Bemerkungen zur kaufmännischen Buchführung. Vf. argumentiert, daß es den europäischen Kaufleuten erst durch die doppelte Buchführung möglich wurde, ihre komplizierten Geschäftsnotizen für sich und andere durchschaubarer zu machen und die komplexer werdenden Vorgänge zwischen mehreren Handelspartnern und -gesellschaften an verschiedenen Orten festzuhalten. Vf. sieht Luca Pacioli, der das erste Lehrbuch für doppelte Buchführung um die Wende vom 15. zum 16. Jh. mit Hilfe des Buchdrucks publizierte, über die Schulter, ergründet seine Motive und seine Arbeitsweise und verdeutlicht schließlich die Auswirkungen seines Tuns: die Verbreitung einer Geschäftstechnik, die die Handelsbeziehungen revolutionierte, den Handel durchschaubarer machte, negative und positive Handelstrends leicht erkennen ließ und dabei half, Profite und Verluste einfach gegeneinander abzuwägen. Vf. zeigt die Notwendigkeit der Einführung der doppelten Buchführung für den kommunikativen und gesellschaftlichen Fortschritt. Er nutzt in jedem Fall die Vogelperspektive, springt gekonnt zwischen den Jahrhunderten, nutzt literarische und Bildquellen ebenso wie Kaufmannsbücher und Zolllisten. Dadurch gelingt es ihm, ein kurzweiliges, trotzdem aber wissenschaftliches Buch vorzulegen, und den Vorwurf, Rechnungslegung sei ein trockenes Thema, zu entkräften. N. Jörn

Kaufleute in Europa. Handelshäuser und ihre Überlieferung in vor- und frühindustrieller Zeit, hg. von Jochen Hoock und Wilfried Reininghaus (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 16, Dortmund 1997, Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte, 218 S., zahlreiche Abb. und Tabellen). – Nachdem sich die Hanseforschung jahrelang der Entstehung und Blütezeit des Bundes gewidmet hat, gibt es in den letzten Jahren zunehmend auch für die Spätzeit erfreuliche neue Arbeitsergebnisse anzuzeigen. Der vorliegende Band vereinigt in sich die Vorträge, die auf einer Tagung im Westfälischen Wirtschaftsarchiv im Mai 1996 gehalten wurden und die sich an vier Fragekomplexen orientieren, die die Veranstalter den Beiträgern nahelegten. Es geht darum, wie das „kaufmännische Netzwerk, das Geschäftsbüchern und Korrespondenzen zugrunde liegt, angemessen dokumentiert“ werden

kann, wie sich „die Betriebsformen des Handels und der Buchhaltungssysteme im Vorfeld der Industrialisierung angemessen beschreiben“ lassen, welche „kulturellen Techniken die Geschäftsunterlagen der Kaufleute offenbaren“ und ob „Kaufmannsarchive Indikatoren für die veränderten Rahmenbedingungen der Übergangszeit von 1750 bis 1850“ liefern. In einer Einführung äußert sich Jochen Hooek *Zum Stand der europäischen Kaufmannsgeschichte* und verdeutlicht, daß „Handelsgeschichte und Händlergeschichte“ nicht voneinander zu trennen sind. Vf. kennzeichnet die bisherigen Ergebnisse aus der Auswertung serieller Quellen (Chaunu, de Roover, Kellenbenz, van der Wee) und der Ausdehnung der chronologischen Perspektive auf die protoindustrielle Zeit sowie ihrer Verknüpfung mit der Regionalgeschichte (Abel, Goubert, Irsigler). Daneben stehen seit jüngstem das „wachsende Interesse am Wandel der kaufmännischen Wissensformen und der Entwicklung des Handelsrechts.“ Für die weitere Forschung schlägt Vf. vor, sich an Jeannin zu orientieren, der bereits in den 1960-er Jahren „den bestandsorientierten unternehmensgeschichtlichen Zugriff neben die serielle Analyse der kaufmännischen Handlungsbedingungen gestellt“ hat. Als erfolgversprechenden Zeitraum sieht Vf. die Jahre zwischen 1750 und 1850 an, „weil sich in dieser Periode scharfe strukturelle Gegensätze in der europäischen Unternehmerwelt herausbilden, die sich auf ihre technischen und ökonomischen, aber auch auf ihre kulturellen Seiten hin befragen lassen.“ – Den Hansehistoriker interessieren vor allem die anregenden Aufsätze von Marie-Louise Pelus-Kaplan, *Archive hansischer Kaufleute aus dem 16. und 17. Jahrhundert*, und Friedrich-Wilhelm Hemann, *Handlungsbücher westfälischer Kaufleute aus dem 16. und 17. Jahrhundert*. P.-K. kennzeichnet den heutigen Kenntnisstand über hansische Handlungsbücher und benennt als weitere Quellen für die Firmengeschichte Akzisebücher, Oberstadtbücher, Zollbücher, Reichskammergerichtsakten sowie die Gerichtsprotokolle der Stadtgerichte. Anhand der Lübecker Quellen charakterisiert Vf.in Kaufmannstypen, beschreibt Karrierewege und benennt neben dem Waren- den Geldverkehr und den Besitz von Schiffsanteilen als Hauptfelder kaufmännischer Aktivität. Der Vergleich lübischer Firmen mit holländischen oder oberdeutschen Unternehmen führt Vf.in zu dem Schluß, „daß die Lübecker Großkaufleute der frühen Neuzeit relativ bescheidene Leute waren.“ (30). Vf.in regt auf der genannten Quellengrundlage intensive Studien zur Handelsgeschichte (Art, Herkunftsgebiete, Absatzmöglichkeiten, Entwicklung der Preise einzelner Waren, Gewinnrate, Konjunkturentwicklung, Handelstechniken), zur Geschichte der Unternehmer und zum Studium der Buchhaltungsmethoden an. Hemann berichtet über Handlungsbücher im „Brücken- und Durchgangsland Westfalen“ und wählt als Quellengrundlage seiner Überlegungen die Handlungsbücher der Venloer Kaufleute Hermann Brutlacht und Wilhelm Schilling. Mit ihrer Hilfe gewinnt er für die Zeit zwischen 1567 und 1623 interessante Erkenntnisse zu Warenart, Geschäftsumfang, Preis, Messebesuch sowie der regionalen Verteilung der Einkäufe. In zwei Karten untersucht er die Einkäufe Brutlachts zwischen 1567 und 1577 und Schillings zwischen 1623 und 1636 und kann so eine interessante Verschiebung der Messeorte nachweisen. Verteilen sich die Einkäufe im 16. Jh. noch relativ gleichmäßig auf Antwerpen (48,64 %) und Frankfurt (41,83 %), so taucht Antwerpen im 17. Jh. nicht mehr unter den Messeorten

auf, Frankfurt hat seinen Anteil auf 57,18 % erhöhen können und der Anteil Bremens und Hamburgs hat sich von unter 1 % auf über 15 % bzw. 5 % gesteigert (40, 45). Vf. nennt weitere Handlungsbücher im Lemgoer Archiv, für die eine ähnliche Untersuchung erstrebenswert wäre, um die geschilderte Tendenz zu hinterfragen. Die anderen Beiträge in diesem Band widmen sich vorwiegend dem 18. und 19. Jh., sollen an dieser Stelle aber wenigstens genannt werden: Wilfried Reininghaus, *Kaufmännisches Schriftgut im „Hinterland“ von Amsterdam: Das Beispiel der Kompanie J.C. Harkort und der Iserlohner Kaufleute (1684–1819)*; Markus A. Denzel, *Zur Geschäftspraxis eines Nantenser Handelshauses: Der Preiskurant von Pelloutier & Cie (1763–1793)*; Elisabeth Harder-Gersdorff, *Geschäftsbücher der Kaufleute in Riga: Quellen zur Praxis des Ost-West-Handels im 18. Jahrhundert*; Roger de Peuter, *Eighteenth-century Brussels Merchants and Entrepreneurs and their Business Papers*; Henrik Fode, *Merchants' Archives in Denmark, 1760–1850*; Yannick Lemarchand, *Operating Costs in Merchant Book-keeping systems around 1800*; Frauke Schönert-Röhlk, *Archive von Unternehmen des Wollgewerbes in Verviers und Tilburg aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*; Frank Boblenz, *Die frühen Geschäftsbücher der Firmen Friedrich Kronbiegel & Comp. sowie Collenbusch & Wapler in Erfurt und Dreyse & Collenbusch in Sömmerda – Aspekte der Bestandsgeschichte und Überlieferungslage*; Ulrich S. Soénius, *Tuche von der Ruhr. Akten und Geschäftsbücher der Firma Johann Wilhelm Scheidt in Kettwig*; Jaques Maas, *Die Geschäftsbücher der frühindustriellen Unternehmerfamilie Metz aus Eich bei Luxemburg (1837–1850)*; Michael Moss, *The Canny Scots Merchant*. Eine Zusammenfassung der Diskussionen und ein Resümee der Tagung beschließen den Bd., dem viele Leser gewünscht seien. N. Jörn

Michael Rothmann, *Die Frankfurter Messen im Mittelalter* (Frankfurter Hist. Abhandlungen, Bd. 40, Stuttgart 1998, Steiner Verlag, 726 S., 10 Ktn., zahlreiche Tab. und Grafiken). – Trotz der intensiveren Forschung der letzten Jahre zu den international wichtigen Messeplätzen des Mittelalters fehlte bislang eine neuere Einzeluntersuchung zu dem bedeutendsten Messeplatz Deutschlands, Frankfurt am Main. Diesem Umstand konnten weder die anlässlich der 750jährigen Wiederkehr des Messeprivilegs K. Friedrichs II. erschienene dreibändige Aufsatzsammlung (hg. von R. Koch, 1991) noch die in vielerlei Hinsicht unzureichende Studie von N. Brübach (1994) abhelfen. Mit der jetzt anzuzeigenden Frankfurter Diss. R.s liegt nun eine ebenso umfangwie kenntnisreiche Monographie vor. Dabei hatte es R. nicht leicht mit seinem Sujet. Die für eine detaillierte wirtschaftsgeschichtliche Abhandlung so entscheidenden seriellen Quellen – die Schöffengerichtsbücher und die Rechenbücher Frankfurts – sind im 2. Weltkrieg weitgehend verbrannt. R. konnte zwar auf die Regesten H. Ammanns und M. J. Elsas' sowie auf andere, verstreute Bestände des Frankfurter Stadtarchivs zurückgreifen, er mußte aber einen Perspektivenwechsel vornehmen. Seine Quellen fand er in den Archiven der Herkunftsorte der Messebesucher. Natürlich war er auch hier gezwungen, eine Auswahl zu treffen, aber die Liste der konsultierten Bestände in deutschen, schweizerischen,

französischen und belgischen Archiven ist beeindruckend. So gelingt es R., die Entwicklung der Frankfurter Messen als „Strukturgeschichte der langen Linien und einer Mikrogeschichte der kleinen Einheiten“ (25) nachzuzeichnen. Die ersten Kapitel befassen sich mit Begriffsbestimmung und Funktion der Messen, den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den organisatorischen und infrastrukturellen Grundlagen. Hier kann R. einige in der Forschung kursierende Irrtümer berichtigen – so stammt die erste urkundliche Erwähnung des Wortes „messe“ in bezug auf Frankfurt bereits aus dem Jahre 1316; weitere, oft von Brübach zu verantwortende Fehldeutungen werden pointiert in den Fußnoten korrigiert. Ausführlicher geht R. auf das Warenangebot und dessen regionale Herkunft ein, wobei der Tuchhandel als Leitgut nur gestreift wird, während R. den Handel hauptsächlich am Beispiel des Weins darstellt und dem Weinhandel mit den Seestädten der Hanse auch einige Seiten widmet. Den größten Einzugsbereich der Messen kann R. für die 30er und 40er Jahre des 14. Jhs. nachweisen. Das Herzstück der Arbeit bilden die umfangreichen Ausführungen zum Zahlungs- und Kreditverkehr auf den Frankfurter Messen. Die Fülle an Informationen zu Frankfurt als Münzstätte, die verschiedenen Phasen, in denen sich Silber und Gold als Leitwährungen abwechselten, über Münzmeister, den Geldwechsel, den Edelmetallmarkt, den Kreditverkehr, den Rentenmarkt sowie den Wechselbrief, kann hier im einzelnen nicht vorgestellt werden. Besonders hervorzuheben ist die Bereitschaft R.s, Thesen zu formulieren, die gängigen wirtschaftshistorischen Vorstellungen zuwiderlaufen, auch wenn diese mitunter zu hinterfragen wären. Neues Licht fällt auf die Vorstellungen von der Verbreitung des mittelalterlichen Kreditverkehrs, die Aussagen zu Buchführung, Schriftlichkeit und frühen Lübecker Geschäften mittels Wechsels. Das Buch leidet allerdings an einer mangelnden verlegerischen Betreuung. Beim Lesen kommt es leider häufig zu „déjà vu“ Erlebnissen: dieselben Quellenzitate, eingeleitet mit denselben Worten erscheinen in verschiedenen Unterkapiteln. Hier hätte man sicherlich den Text ohne Substanzverlust straffen können. Wiederholt finden sich Fußnoten ohne Not erst auf den Folgeseiten; die Grafiken in 3D-Darstellung bieten eher einen optischen Reiz, als daß sie sich durch besondere Lesbarkeit auszeichnen. Im letzten Kapitel „Menschen im Messesystem“ zeigt R. noch einmal anhand ausgewählter Beispiele, welche Bedeutung die Frankfurter Messe für bestimmte Kaufleutegruppen, adelige Haushalte oder einzelne Kaufleute (u. a. Hildebrand Veckinchusen) hatten. Dabei kann er aus bisher unveröffentlichten Rechnungsbüchern der Veckinchusen – die Sicherheitsverfilmungen der mittlerweile an Reval zurückgegebenen Archivalien befinden sich im Bundesarchiv Koblenz – neue Erkenntnisse bezüglich des Zahlungs- und Kreditverkehrs der Familie gewinnen. Es ist R. in eindrucksvoller Weise gelungen, die Stellung der Frankfurter Messen im Zentrum des Warenhandels, des Währungssystems, des Kreditverkehrs und der Zahlungstermine zu untermauern. Seine Studie ist eine wahre Fundgrube für den interessierten Wirtschaftshistoriker.

H. Eiden

Alexander Cowan, *Urban Europe 1500–1700* (London 1998, Arnold, 229 S., 3 Abb.). Interessenten an der späten Hansegeschichte ist Vf. spätestens seit 1986 durch seinen Vergleich des frühneuzeitlichen Patriziats von Lübeck

und Venedig bekannt (s. HGbl. 105, 1987, 92 f.). Im vorliegenden Buch rückt er übergreifend die Dynamik der frühneuzeitlichen Stadt in den Mittelpunkt seiner Betrachtung und weist ihr die Rolle des Katalysators für die ökonomische, aber auch die gesellschaftliche Entwicklung zu. Er tut dies im bewußten Kontrast zu der Tatsache, daß die Masse der Bevölkerung in der Periode zwischen 1500 und 1700 auf dem Land oder in Kleinststädten wohnte und damit das allgemeine Bild von der Epoche bestimmt. In zwei großen Komplexen widmet er sich den Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung – einzelne Kapitel betreffen „The urban economy“, „Government“, „Urban elites“, „Social horizons“ und „Religion and society“ – und den Herausforderungen der Stadtentwicklung mit den Unterpunkten „The urban fabric“, „Poverty and poor relief“ und „Social order and disorder“. Vf. verfolgt in diesen Kapiteln mehrere zentrale Fragestellungen wie die nach der Reaktion der städtischen Wirtschaft und sozialen Organisation auf die demografischen Veränderungen im 16. und 17. Jh. oder die nach dem Einfluß von Städten auf das Wachstum einer zentralisierten politischen Autorität. Er fragt nach dem Einfluß der wachsenden sozialen Differenzierung auf die politische und ökonomische Stabilität im System Stadt und danach, ob Reformation und Gegenreformation als Ausdruck des individuellen religiösen Glaubens oder als Werkzeuge der sich ausbreitenden weltlichen Macht zu werten sind. Vf. ist sich bei der Beantwortung dieser Fragen des methodischen Problems bewußt, das zwischen den Handelsmetropolen Italiens und der Niederlande und den Kleinstädten mit nur regionaler Bedeutung in England und dem Reich zwar einerseits unterschieden, andererseits aber beachtet werden muß, daß beide Arten von Städten die Wirtschaft, Kultur und Politik ihrer Staaten und Territorien auf ihre spezielle Weise beeinflussten. Aus diesem Problem leitet Vf. als eine der zentralen Fragen die nach der „common urban experience“ ab, die von Größe, Funktion, geografischer Lage und Konfession verschiedener Städte abhängig ist. Auch die Schwierigkeiten der zeitlichen Begrenzung zwischen 1500 und 1700 sind ihm bewußt, er versucht aber, außerhalb dieses Zeitraumes liegende Entwicklungslinien nachzuzeichnen. – Vf. untersetzt seine Thesen mit einer Vielzahl von Beispielen aus England, dem Reich, Italien, den Niederlanden und Frankreich und weist auch verschiedentlich auf Entwicklungen in Spanien, Schottland, der Schweiz und Skandinavien hin. Damit hält er sich zwar weitgehend an die Gewichtung, die ihm durch die historische Entwicklung der Urbanisierung vorgegeben wurde, bei der Vielzahl von Einzelbeispielen vermißt der Leser jedoch häufig die Vergleichsebene oder kann die einzeln aufgezeigten Entwicklungen nur schwer in größere Zusammenhänge einordnen. Dankbar wird daher das Schlußkapitel aufgenommen, in dem Vf. seine Thesen zu „urban economies, centralised political authority, elites and problems, religious change, social stability“ und „similarities and contrasts“ noch einmal kurz vorstellt und begründet. Vf. bringt vielfältige Beispiele aus einzelnen Hansestädten (Hamburg, Lübeck, Bremen, Stralsund, Hildesheim, Lüneburg) ohne jedoch zu versuchen, diesen Städten einen Sonderstatus zuzuweisen oder verbindende Gemeinsamkeiten aufzugreifen. Das Buch Cowans eignet sich ohne Zweifel als Denkanstoß für weiterführende Einzelstudien, viele der vom Vf. aufgestellten Thesen bleiben in der Art, in der sie ausgeführt werden,

zunächst jedoch Postulate. Das Buch wird durch separate Personen-, Orts- und Sachregister abgerundet, die den schnellen Zugriff auf Informationen erleichtern. Die nach Kapitel geordneten Literaturangaben enthalten in oft beklagter englischer Tradition in der überwiegenden Mehrzahl nur englische und einige wenige französische Titel. Das völlige Fehlen der umfangreichen deutschen und italienischen Forschungen zur Stadtgeschichte muß den Wert des Buches beeinträchtigen.

N. Jörn

Für Pierre Jeannin geht es bei dem weitgreifenden Thema *Mer Baltique, Économies du Nord et Capitalisme Européen depuis la Fin du Moyen Age* (Atti e Memorie, Nuova Serie 32–33, 1996–1997, 149–187) um die Bedingungen des Zustandekommens einer „économie capitaliste“ in einem Raum, der weder klimatisch noch großräumig, geschweige denn in seiner historischen Bedeutung einem Vergleich mit der Welt des Mittelmeers standhält. Er konzentriert sich im Bezug auf den Ostseeraum auf zwei Epochen: auf das durch das Handelssystem der Hanse geprägte späte Mittelalter und auf die als Zeit der „holländischen Ostseeherrschaft“ apostrophierten Jahrhunderte der frühen Neuzeit. Auf den Kontrast dieser Formationen kommt es J. an, wenn er den Blick auf die korporativen Besonderheiten der hansischen Gemeinschaft, auf die Grundlagen ihres Zusammenhalts lenkt. Er konstatiert, daß sich im Bereich der Hansestädte keine Metropolen herausbildeten, die – wie etwa Venedig – einen durch regionale Zentralität gestützten Anspruch auf Suprematie erheben konnten. Lübeck als „Haupt der Hanse“ besaß keine politischen Machtmittel. Eine Exekutive als Garant von Beschlüssen der Hansetage existierte zu keiner Zeit. „Zentralität“ widersprach der kooperativen Struktur der Gemeinschaft. Wenn von einer dirigierenden Kraft, einem „centre moteur du système“ gesprochen werden konnte, so kam hierfür in J.s Sicht nur ein außerhalb gelegener Pol in Frage: Flandern und der Markt von Brügge. In dem Maße, wie es dem hansischen Handel gelang, sich gegen mediterrane Innovationen wie Wechselverkehr, merchant banking oder Doppelte Buchführung abzuschirmen, bewahrte das System seine spezifische Stabilität bis in die Zeit, in der sich der Einbruch der Niederländer in den Ostseeraum und ihr Aufstieg zur ökonomischen Weltmacht vollzog. Dieser Prozeß, ausgelöst durch die Notwendigkeit, die Getreideversorgung der gesteigert urbanisierten Provinzen sicherzustellen, ist Bestandteil der Fragestellung des Themas. Hier sei jedoch besonders auf jene Komponenten der niederländischen Präsenz in den Ostseehäfen hingewiesen, die dem Stichwort „capitalisme européen“ genügen. Vf. betont unter diesem Aspekt, daß entsprechende Impulse einer Modernisierung der Handelstechnik bereits durch die im Zuge der Freiheitskriege von Antwerpen ausgehenden Emigrationswellen vermittelt wurden. Eine kapitalstarke, international versippte kommerzielle Elite faßte damals nicht nur in Hamburg Fuß. Antwerpener Firmen ließen sich auch in den Handelszentren jenseits des Sundes nieder. Die am Ende des 16. Jhs. sich gleichzeitig herausbildende Strategie der Amsterdamer Handelshäuser, in maßgebenden östlichen Exporthäfen wie Danzig und Königsberg „Faktoren“ oder „Lieger“ als Statthalter zu beschäftigen, schien diesem Muster zu entsprechen. Im Unterschied jedoch zu den üblichen Varianten kaufmännischer Migration handelten die Vertreter dieser Gruppe nicht autonom, sondern als

Agenten einer „Kommandozentrale“ im Westen. Das dispositive Potential der niederländischen Handelsmacht, ausschlaggebend in Amsterdam konzentriert, beruhte in erster Linie auf seiner internationalen Suprematie im Kreditwesen und im wechselfähig organisierten Zahlungsverkehr. Es fällt nach J. auf, daß dieser „capitalisme hollandais“ in keinem anderen europäischen Bereich der Weltwirtschaft eine derart absorbierende Kraft entfaltet hat. Ein zuvor relativ autonomer Wirtschaftsraum des Nordens sah sich innerhalb weniger Jahrzehnte in einen Nebenschauplatz der niederländischen Wirtschaft umfunktioniert. Vf. spricht von einer „satellisation commerciale“, an die sich keine politischen Ambitionen knüpften. Man werde, so der Autor, den Dimensionen der globalen und im Bezug auf den Ostseeraum regionalen Entfaltung des holländischen Potentials nicht gerecht, wenn man sie in gängiger Manier als „Seeherrschaft“ charakterisiere. Die explosive Effizienz eines auch von den Zeitgenossen mit Verwunderung wahrgenommenen Systems beruhte erstrangig auf einer radikalen Rationalisierung der ökonomischen Technik des Fernhandels. E. H.-G.

Sebastian Kreiker, *Armut, Schule, Obrigkeit. Armenversorgung und Schulwesen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* (Religion in der Geschichte. Kirche, Kultur und Gesellschaft 5, Bielefeld 1997, Verlag für Regionalgeschichte, 277 S.). – In dieser sorgfältig gearbeiteten Göttinger Dissertation (Prof. Ernst Schubert) werden die evangelischen Kirchenordnungen hinsichtlich ihrer Bestimmungen zur Armenversorgung und – etwas umfangreicher – zum Schulwesen untersucht, wobei natürlich auch die Hansestädte, insbes. Lübeck, Braunschweig, Hamburg und Lüneburg, allerdings mehr am Rande, ins Visier genommen werden. Zugleich prüft K. die Realität: die vorreformatorische Armenversorgung, Aufbau und Organisation des „gemeinen Kastens“, die Einkünfte und Ausgaben, das Personal, die Spenden, aber auch die Zielgruppe, die armen Leute und ihre Überwachung, die Witwen, Knechte und Mägde, die Kinder, vor allem aber die fremden Bettler. Ähnlich betrachtet K. den Bereich Schule, die reformatorischen Bestimmungen, die Schultypen, die Lehrinhalte, die Lehrer, die Schüler usw. Die Kirchenordnungen sollten den Aufbau der Gesellschaft in Stadt und Territorium ordnen. Sie waren allerdings Programmschriften und trafen wohl kaum die Realität, abgesehen davon, daß die Obrigkeit eher Interesse an der Schul- als an der Armenfürsorge hatte. Dennoch unterschieden sich die Kirchenordnungen prinzipiell von den vorreformatorischen Vorschriften: Sie sollten einen Plan auf Dauer zu bieten, um einheitlich Disziplinierung und Ausgrenzung der Armen (und damit eine Homogenisierung des Untertanenverbands) zu erreichen. Man ging gegen Winkelschulen vor, gegen fremde Bettler, ließ „institutionalisierte Denunziation“ und stete Überwachung als Ordnungsprinzip greifen. „Disziplin und Elitebildung“ (236), damit die Erziehung eines „qualifizierten und konfessionell zuverlässigen Beamten- und Pfarrerstandes“, war das Schulziel. Mehr noch als die anregend zu lesenden Schilderungen der Schulproblematik fesselt den Leser die Darstellung des Armenwesens, ein auf dem Heimatprinzip basierendes Kastenwesen. Aber ebenso wenig wie diese wenig wirkungsvollen Armenkästen war auch ein striktes Bettelverbot durchzusetzen. Farbige Schilderungen, z. B. der fahrenden Schüler, der verwehrlosten, in Lumpen gekleideten Kinder, einer „alltägliche Erscheinung“

(88) in der frühen Neuzeit, illustrieren dies. Auch die Situation in den genannten Hansestädte läßt sich so in einem größeren Zusammenhang sehen. A. G.

Maria Bogucka, *Great Disputes over Woman in Early Modern Times* (APolHist. 78, 1998, 27–52), hat eine umfangreiche Literatur verschiedener Gattungen und Länder aus dem 16.–18. Jh. zur Frauenfrage ausgewertet und festgestellt, daß trotz des Einsatzes mancher Autoren für die Gleichstellung von Mann und Frau oder sogar für die höhere Einstufung der Frau die Mehrheit der einschlägigen Abhandlungen die Frau minder einschätzte als den Mann, dabei Bezug nehmend auch auf die Bibel und die antiken Philosophen. Besonders wertvoll ist die Einführung in das ebenso reiche polnische Schrifttum, das sich in seinen Ergebnissen kaum von den Einstellungen westlicher Autoren unterschied. H. W.

Julia Zunckel, *Rüstungsgeschäfte im Dreißigjährigen Krieg. Unternehmerkräfte, Militärgüter und Marktstrategien im Handel zwischen Genua, Amsterdam und Hamburg* (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 49, Berlin 1997, Duncker & Humblot, 393 S.) behandelt ein Thema, das noch beim 350-Jahr-Gedenken des Westfälischen Friedens wenig beachtet wurde – den internationalen Militärgüterhandel während des Dreißigjährigen Krieges. Gestützt auf Genueser Archivalien erweist Vf.in Amsterdam und Hamburg als die wichtigsten Handelszentren für Rüstungsgüter, insbesondere für Salpeter. Sie benennt die wichtigsten genuesischen Handelshäuser, weist auf ihre Verbindungen nach Amsterdam und hebt ihre Vermittlerrolle für die Versorgung Spaniens und Militärgütern hervor. Für Hamburg bestätigt sie das scheinbare Paradox, daß gerade niederländische Emigranten die wichtigsten Verbindungen nach Spanien unterhielten. Dabei war der Salpeterhandel schon wegen fehlender Spezialisierung der Handelshäuser durchweg mit anderem Waren-, besonders mit dem Getreidehandel verbunden. Er ließ sich so auch besser tarnen, und beide Güter kamen auch vorwiegend aus Danzig. Da die vorliegende Arbeit weithin Neuland betritt und auf eher schmaler Quellenbasis beruht, ist sich Vf.in der Vorläufigkeit mancher Aussagen bewußt. Für weitere Untersuchungen bietet sie aber durchaus Anregungen. R. Postel

Das Schicksal der Städte Stralsund und Stade während des großen Nordischen Krieges ist Gegenstand der beeindruckenden Hamburger Diss. von Stefan Kroll, *Stadtgesellschaft und Krieg. Sozialstruktur, Bevölkerung und Wirtschaft in Stralsund und Stade 1700 bis 1715* (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 18, Göttingen 1997, Verlag Otto Schwartz, 549 S.). Die Seehandelsstadt Stralsund und das kleinere Stade – wirtschaftlich schwächer, aber Hauptstadt und Verwaltungszentrum der Provinz Bremen-Verden – waren nach Größe und Struktur ziemlich verschieden, unterstanden aber beide der schwedischen Großmacht, waren Festungsstädte und wurden durch Teuerung, Pest und Kriegsgefahr mit gleichartigen Bedrohungen konfrontiert. In seiner Einleitung entwickelt Vf. für sein Vorgehen einen Mittelweg zwischen Makro- und Mikrohistorie, d. h. eine Verbindung übergreifender Gesichtspunkte mit der Analyse städtischer Gesellschaften, um soziale Ungleichheiten und Beziehungs-

systeme herauszuarbeiten. Der erste Hauptteil behandelt das Verhältnis Schwedens zu seinen pommerschen und bremen-verdischen Besitzungen während des Krieges. In den folgenden Kapiteln, dem Kern der Studie, werden die äußere Lage und die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zunächst Stralsunds, dann Stades entfaltet. Der abschließende Vergleich verdeutlicht die unterschiedlichen Profile beider Städte, die auch für ihr Kriegsschicksal wichtig wurden. Allerdings war ihre Sozialstruktur, für die Militär- und Verwaltungspersonal keineswegs Fremdkörper bedeuteten, von längerfristig wirkenden Faktoren bestimmt, reicht der Wert der Befunde also über das Thema hinaus. Der Krieg führte zu erheblichen finanziellen und wirtschaftlichen Belastungen, dann auch zu Konjunkturinbrüchen, so daß beide Städte am Ende ihrer Schwedenzeit einen wirtschaftlichen Tiefpunkt erreicht und aufgrund der Pest auch erhebliche Bevölkerungseinbußen zu verzeichnen hatten, die nach Kriegsende durch Zuzug ausgeglichen wurden. In beiden Städten trug der Krieg längerfristig zur Vertiefung der sozialen Gegensätze bei. R. Postel

VORHANSISCHE ZEIT

(Bearbeitet von *Rolf Hammel-Kiesow*)

B. Almgren, *Vikingen* (Stockholm 1996, Wahlström & Widstrand, 288 S., zahlreiche Ktn., Abb. und Photographien). Der in zweiter Auflage vorliegende (1. Aufl., Göteborg 1975) und etwas verspätet zur Anzeige kommende Band entstand seinerzeit in Zusammenarbeit einer internationalen Bearbeitergruppe, bestehend aus Archäologen und Historikern (u. a. Bertil Almgren, Torsten Capelle und Peter H. Sawyer). An dieser Stelle soll nur der (vor)hansischem i. w. S. verwandte Inhalt zur Sprache kommen. Dies betrifft die Kapitel zu Seefahrt und Schiffbau, den Vikingerzügen und ihren Ursachen, den Handelsplätzen der Vikingerzeit – Birka, Kaupang, Gotland, Hedeby –, zu den Zügen der Vikinger zum Mittelmeer sowie dem zum sog. „Österled“ bis nach Asien, zum täglichen Leben, insbesondere Handwerk und Kunstgewerbe – mit Metallgießerei, Goldschmiedekunst, Waffenherstellung und Transportmitteln –, zur Entwicklung des Vikingschiffes und der Seefahrt. Der Verweis auf die Ausgrabungen der Jahre 1990–1995 zeigt zumindest, daß man seitens der Hgg. die Entwicklung der archäologischen Forschung zur Kenntnis genommen hat; im Literaturverzeichnis schlägt sich dies jedoch nicht nieder: Die dort angeführten Belege verbleiben auf dem Niveau von 1975. Dennoch ist das mit einem Abbildungs- und systematisch gegliederten Literaturverzeichnis sowie einem Register versehene katalogähnliche Buch aufgrund seiner zahlreichen Illustrationen und der leicht verständlichen sowie – im großen gesehen – dem damaligen Forschungsstand entsprechenden Darstellung immer noch von einem gewissen Bildungswert, auch wenn ihm bspw. durch den Katalog der großen Vikingerausstellung (Wikinger, Varäger, Normannen, 1992) der Rang abgelaufen wird. D. Kattinger

Sebastian Brather, Frühmittelalterliche Dirham-Schatzfunde in Europa. Probleme ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Interpretation aus archäologischer Perspektive (ZAM 23/24, 1995/96, 73–153), hat eine methodisch äußerst anregende Arbeit vorgelegt, die auf der Grundlage der Literatur der letzten Jahrzehnte die Zufuhr und Vergrabung arabischer Dirhams im östlichen und nördlichen Europa neu diskutiert. Grundlage der Arbeit bilden diejenigen Schatzfunde, die mindestens fünf Münzen bzw. weniger Münzen aber zusätzlich Schmuckstücke enthielten, und von denen sich die jüngste und die älteste Münze ermitteln ließen (Katalog der 568 Schatzfunde, auf die diese Kriterien zutreffen, auf S. 123–145, gegliedert nach Ostmitteleuropa, Nordeuropa, Osteuropa und Kaukasus). Bei der Behandlung der Gründe, weshalb arabisches Münzsilber nach Osteuropa gelangte, gibt er den Austauschbeziehungen und Handelsaktivitäten mit der arabischen Welt den Vorrang vor Tributzahlungen, Plünderungszügen, Soldzahlungen u. a. Im Vergleich zu anderen Regionen, in denen Münzschatzfunde extrem selten sind, kommt B. zu dem Schluß, daß die Menge des in Nord- und Osteuropa vergrabenen Silbers offenbar ein Indiz geringerer wirtschaftlicher Entwicklung sei. Daher belege das Aufhören der Schatzfunde im hohen Mittelalter in dieser Region „nicht den Abbruch von Fernhandelsverbindungen, sondern die Veränderungen der binnenwirtschaftlichen Strukturen in Verbindung mit dem Übergang zur Münzgeldwirtschaft mit eigener Prägung“ (81). In diesem Zusammenhang weist B. auch die Vorstellung von „Fernhandelsdenar“ zurück, da sich die Denare nur deshalb nicht im Reichsgebiet fänden, weil sie dort in ständigem Umlauf waren und eben nicht gehortet wurden. Die „Fernhandelsdenare“ seien also lediglich ein Effekt der Fundüberlieferung, während der Umlauf im Reich wesentlich umfangreicher gewesen sei, wie auch aus zahlreichen Einzelfunden hervorgehe. Außerdem habe es schlicht keinen Silberüberschuß gegeben, der hätte vergraben werden können. – Die unterschiedlichen Phasen des Dirhamzustroms seien in erster Linie von den Konjunkturen der Münzprägung, nicht von Konjunkturen des Handels bestimmt worden. Die erste Phase des Umlaufs reichte vom späten 8. Jh. bis um 900, wobei die Voraussetzung dieses Zustroms in der Beilegung des Konflikts zwischen Arabern und Chazaren und der Übernahme der Zwischenhandelsfunktion durch die Chazaren gesehen wird. Die zweite Phase, die auf eine Silberkrise am Ende des 9. Jhs. folgte, reichte von um 900 bis um 970, offenbar wurden die Verbindungen über den Kaukasus bzw. das Kaspische Meer in den abbasidisch beherrschten Nahen Osten Ende des 9. Jhs. unterbrochen, so daß erst die neuen Fernverbindungen über die samanidischen Gebiete Mittelasiens (Transoxanien) zu Beginn des 10. Jhs. für einen neuen Zustrom sorgten. Die dritte Phase schließlich reichte von „nach 970 bis Mitte des 11. Jhs.(?)“, als der Dirhamzustrom rapide zurückging und schließlich erlosch. B. befürwortet den Kollaps des Samaniden-Staats als Ursache. Sicher scheint jedoch zu sein, daß der Silbermangel nach der Jahrtausendwende zu einer Westorientierung des Nordens führte. Aufgrund des Alters der zirkulierenden Dirham kommt B. zu dem Schluß, daß der Ostseeraum schon um die Mitte des 10. Jhs. von der Dirhamzufuhr weitgehend abgekoppelt war, d. h. bevor der Niedergang der Silberzufuhr aus dem Orient nach Rußland einsetzte. Dies dürfte Auswirkungen auf die Orientierung der Fernhandelsverbindungen im Ostseeraum gehabt

haben. – Es folgt eine Diskussion der unterschiedlichen Routen, auf denen die Münzen nach Osteuropa gelangten sowie der Austauschbeziehungen, wo darauf hingewiesen wird, daß Stückelungen des Silbers im Grammbereich erst seit dem 10. Jhs. auftauchten und damit auf den zunehmenden Äquivalentcharakter des Silbers im alltäglichen Markt deuteten. Erst seit der Jahrtausendwende, d. h. nach dem Abklingen des Dirhamzustroms, gewann das Hacksilber seine größte Bedeutung. Der Umfang des Silberexports ließe sich aufgrund der Schatzfunde nicht wirklich abschätzen. Weitergehende Berechnungen auf der Grundlage der bislang in Europa gefundenen 150000 bis 200000 arabischen Dirham seien hypothetisch. – Diskutiert werden weiterhin die Schatzbesitzer sowie Probleme der Münzdatierung, wobei die methodischen Probleme behandelt werden, die sich aus der Datierung eines Schatzes aufgrund der Schlußmünze ergeben und zwar im Hinblick auf einseitige Datierungen (das Beispiel der Otto-Adelheid-Pfennige, die meist zu früh angesetzt werden) sowie im Hinblick auf die arabischen Dirham, die über Jahrhunderte im Umlauf bleiben konnten, so daß es durchaus wahrscheinlich ist, daß zumindest einige der Schätze erheblich zu früh angesetzt werden, weil „aktuelle“ Prägungen zufällig nicht im Bestand eines solchen Schatzes waren.

R. H.-K.

Christiane Zimmermann, *Zur Entwicklung der Eisenmetallurgie in Skandinavien und Schleswig-Holstein* (Prähistorische Zeitschrift 73, 1998, 69–99), illustriert die Anfänge und die speziellen Entwicklungen der Eisenmetallurgie in Skandinavien in Süd- und Mittelskandinavien bis ins Mittelalter. Die nachweisbaren Ofentypen, die Produktionskapazität und die Frage nach der Eisenversorgung stehen im Mittelpunkt. Nach Anfängen eigener Produktion um 200 v. Chr. verbleibt die Produktion bis ins 2. Jh. n. Chr. unbedeutend. Nach dem Ende der Völkerwanderungszeit kam es in Schweden und Norwegen zu einem gewaltigen Aufschwung in der Eisenproduktion, wobei neue Gebiete für die Eisengewinnung erschlossen wurden. Die Besiedlung scheint sich an der Lage der Raseneisenerzvorkommen orientiert zu haben. Ofen mit höherer Kapazität traten auf und neue überregionale Handelsplätze entstanden, die mit dem Eisenhandel in Verbindung zu setzen sind. Beim Übergang von der Vendel- zur Wikingerzeit blieben Dänemark und Schleswig-Holstein zurück und wurden in ihrer Eisenversorgung importabhängig. Die Gründe dafür sind unbekannt.

R. H.-K.

Günter P. Fehring, *Stadtarchäologie in Lübeck 1973–1993* (ZAM 22, 1994, 129–180), gibt einen Überblick über die während seiner Amtszeit in Lübeck erzielten Ergebnisse, wobei das deutsche Lübeck (einschließlich der slawischen Vorbesiedlungen auf der Halbinsel) den Schwerpunkt bildet. Besonders ausführlich werden die Erkenntnisse zum Hausbau behandelt.

R. H.-K.

Walter Melzer, *Stadtarchäologie in der westfälischen Hansestadt Soest. Ein Überblick* (ZAM 23/24, 1995/96, 3–39), stellt die Ergebnisse archäologischer Grabungen seit 1990 vor: zu Fragen der ersten Besiedlung, der Stadtentwicklung, zu Handel und Gewerbe (Salzgewinnung, Metallverarbeitung, Eisenver-

arbeitung, Buntmetallproduktion), zum Markt als Ort des Handels und des Handwerks (Horn-, Geweih- und Knochenverarbeitung, Lederverarbeitung, Holzverarbeitung, Textilproduktion), sowie zu Hausbau und Wohnen.

R. H.-K.

Ralf Bleile weist auf *Maritimes Kulturgut aus Stadtkerngrabungen in Rostock und Greifswald* (Jb. der Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern 44, 1996, 133–149) hin. Dabei geht es vornehmlich um während der Grabungen in Rostock (Plankengänge, Nieten) und Greifswald (Bootsplatt eines geklinkerten Bootes, Prahmteile, Kalfatklammern und Koggennägel) aufgefundene Schiffsteile. Das beschriebenen, zeichnerisch rekonstruierte und kartierte Fundmaterial stammt aus der zweiten Hälfte des 13. Jhs. (Greifswald) sowie aus dem 15./16. Jh. (Rostock).

D. Kattinger

J. Ansorge und B. Ernst geben einen Bericht über *Skandinavische Specksteinobjekte des 13. Jahrhunderts aus der Greifswalder Altstadt* (Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern 5, 1995, 136–149). Dabei handelt es sich um Fragmente einer Specksteinkaserolle sowie um einen sog. Beschwerstein. Als Herkunftsgebiet vermuten Vff. Norwegen, wohin Greifswald nachweislich seit der Mitte des 13. Jhs. Handelsbeziehungen unterhielt.

D. Kattinger

Heiko Schäfer stellt *Archäologische Erkenntnisse zu Handel und Fremdgütern in Greifswald vom 13. bis 15. Jahrhundert* (Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern 5, 1998, 120–130) vor. Dabei handelt es sich u. a. um Bronzegraben aus Greifswalder Herstellung, die für den Export vorgesehen waren. Daneben sind anhand des Fundmaterials Aussagen zur „persönlichen Ausstattung ortsfremder Personen“ zu machen (Steinpetschaft aus England, bronzene Hufeisenfibeln aus dem Ostbaltikum). Insbesondere lassen sich im Fundmaterial „Fremdgüter“ von Greifswalder Bürgern nachweisen (u. a. Pilgerzeichen). Zu den Importgütern zählen Keramikgefäße aus dem Rheinland und Niedersachsen, Südsandinavien, Frankreich, England und Flandern, Eichenholz sowie Nadelholz (als Bauholz) aus dem östlichen Baltikum bzw. Südsandinavien, norddänischer, ölandischer sowie gotländischer Kalkstein, Schleifsteine aus norwegischem Glimmerschiefer, Mühlsteine aus rheinischem Tuff oder Basalt. Auf den (süd)osteuropäischen Raum weisen Graphitschmelztiegel aus dem Donaauraum sowie Glasgefäße aus Böhmen hin. Verschiedene andere Details legen einen Import von Tuchen aus Nordfrankreich sowie von Architekturfragmenten aus Flandern nahe. Vorliegender Aufsatz untermauert endlich nun auch von archäologischer Seite das durch die schriftlichen Quellen bekannte Spektrum der Greifswalder „Außenhandelsbeziehungen“ im Mittelalter.

D. Kattinger

Heiko Schäfer präsentiert einen *Holzschacht der Zeit um 1325 von Markt 11 in Greifswald. Aus dem Haushalt einer hansischen Patrizierfamilie* (Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern 5, 1995, 91–99). Dabei geht es um Hausrat einheimischer und fremder Provenienz (Lübeck, Magdeburg,

Siegburg), der aus dem Besitz der in Greifswald zwischen 1310 und 1436 nachweisbaren Familie Schoepplenburg stammte. D. Kattinger

Cezary Buśko und Jerzy Piekalski, *Die Altstadt von Breslau im 13. bis 15. Jahrhundert* (ZAM 23/24, 1995/96, 155–181), geben einen Überblick über archäologische Grabungsergebnisse zu den naturräumlichen Verhältnissen, zur Stadtbefestigung, zum Markt, Kaufleute- und Handwerkerviertel, widmen sich der Baugeschichte der Hl.-Elisabeth-Kirche, den Befunden zur Entwicklung des Wohnbaus und der Grundstücksbebauung, Heizungen, Brunnen, Wasserleitungen und Kloaken, sowie der Anlage von Straßen, den Werkstätten, Sachgütern und dem Bestattungswesen. R. H.-K.

ZUR GESCHICHTE DER NIEDERDEUTSCHEN LANDSCHAFTEN UND DER BENACHBARTEN REGIONEN

(Bearbeitet von Antjekathrin Graßmann, Volker Henn,
Ortwin Pelc, Herbert Schwarzwälder und Hugo Weczerka)

RHEINLAND/WESTFALEN. *Quellen zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften vom 12. Jahrhundert bis 1562/63*, bearb. von Klaus Militzer (Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde LXXI, Düsseldorf 1997, Droste Verlag, 2 Bde., zus. CXLVIII, 1363 S.). – M. hat das gesamte, z. T. in ausländischen Archiven und Bibliotheken befindliche Quellenmaterial zur Geschichte von 119 Kölner Laienbruderschaften, die zwischen der Mitte des 12. Jhs. und dem Ende des Trienter Konzils (1563) nachgewiesen sind, zusammengetragen. Herausgekommen sind zwei stattliche Bände, die der sozialgeschichtlichen Forschung wichtiges Material zugänglich machen, das teils im vollen Wortlaut, teils in Regestenform zum Abdruck gebracht worden ist. Als Laienbruderschaften versteht M. Vereinigungen „mehrerer Personen (von Männern und/oder Frauen), die sich selbst gegebenen Statuten unterwarfen, Kleriker zuließen, aber die Leitung der Bruderschaft in der Regel in ihren Händen behielten“ (XVI), und die in der Hauptsache religiöse Zwecke (Totengedenken, Fürbitten, Armenfürsorge) verfolgten. Unberücksichtigt bleiben folglich reine Priesterbruderschaften, Gebetsverbrüderungen sowie die gewerblichen Zünfte und Gilden, die in den Kölner Quellen alle auch als „fraternitates“ begegnen. Die Hälfte der Laienbruderschaften entstand im 15. Jh.; ein unmittelbarer Entstehungszusammenhang mit den Pestwellen ist nicht nachweisbar – erstaunlich ist eher, daß gerade in der Zeit nach dem Schwarzen Tod nur ganz wenige Laienbruderschaften gegründet wurden. M. sieht aber in der durch die Pestzüge hervorgerufenen allgemeinen Verunsicherung der Menschen wie auch in der durch die Tätigkeit der Bettelorden und die Devotio moderna geförderten neuen Laienfrömmigkeit ausschlaggebende Motive für die Gründung von Laienbruderschaften. Das jetzt vorgelegte Quellenmaterial, das in quantitativer Hinsicht die einzelnen Bruderschaften in sehr unterschiedlichem Maße betrifft, umfaßt Statuten, Mitgliederverzeichnisse, Rechnungsbücher, Urkunden und Testamente; es

ist nach den Kirchen, denen sich die Bruderschaften angeschlossen hatten, alphabetisch geordnet. Der Edition vorausgeschickt ist eine ausführliche Einleitung, in der M. auf alle mit dem Bruderschaftswesen in Köln verbundenen Fragen eingeht; dazu gehören die Gründe, die zu den Stiftungen geführt haben, die Entstehungszeit, die Verfassung, die Mitgliederschaft, die Patrone, die räumliche Verteilung der Bruderschaften in der Stadt, ihre Rolle innerhalb der städt. Gesellschaft, das Verhältnis zur Kirche u. a. m. Ein Registerband ist in Aussicht gestellt. V. H.

A. Verhulst, *Keulse handelaars in het Zwin tijdens de twaalfde eeuw en de vroegste ontwikkeling van de Vlaamse zeehavens* (Bijdragen tot de Geschiedenis 81, 1998, 351–358), kann anhand eines bislang übersehenen Zolltarifs aus den Jahren zwischen 1158 und 1163/68 für den Zwinhafen „Litterswerve“ (vermutlich die Vorgängersiedlung von Damme) zeigen, daß sich Kölner Kaufleute nicht erst seit ca. 1200, sondern bereits seit etwa der Mitte des 12. Jhs. aktiv am Flandernhandel beteiligt haben. Die Tatsache, daß sich der genannte Zolltarif ausdrücklich an den Zollbestimmungen für Diksmuide orientiert, führt zu der Vermutung, daß Diksmuide bis 1163 möglicherweise der einzige flandrische Seehafen (als Vorhafen von Ypern) gewesen ist. V. H.

Robert Giel, *Politische Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450–1550)* (Berliner Hist. Studien, Bd. 29, Berlin 1998, 488 S.). – In dieser von K. Schulz angeregten Berliner Diss. befaßt sich Vf. am Beispiel Kölns mit dem Verhältnis von Rat und Gemeinde, wobei es insbesondere darum geht festzustellen, ob sich der Rat bei seinen Entscheidungen dem allgemeinen Wohl der Bürger verpflichtet wußte, oder ob die zunehmende Oligarchisierung der Führungsschicht und das obrigkeitliche Selbstverständnis der Ratsherren zu einer Entfremdung zwischen der politischen Führung und der Gemeinde geführt hat. Konkret wird deshalb geprüft, inwieweit sowohl der Rat als auch die Gemeinde bzw. die sie konstituierenden politischen und gewerblichen Gruppen (Gaffeln, Ämter) in Konfliktsituationen ihre jeweiligen Positionen durchsetzen konnten. Dazu untersucht Vf. den Raum, in dem sich diese Auseinandersetzungen vollzogen, und meint damit den Vorgang der öffentlichen verbalen Kommunikation – die nicht-verbalen Formen der Kommunikation, die gerade im Kontext seiner Fragestellung aber von besonderer Bedeutung hätten sein können, bleiben unberücksichtigt – zwischen dem Rat (Morgensprachen, Veröffentlichung gedruckter Edikte, Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen auf den Gaffeln) und der Gemeinde (Ratswahl als Mittel der politischen Meinungsäußerung, gerichtliche und schiedliche Austragung von Interessengegensätzen). Auf die z. T. recht interessanten Einzelbeobachtungen, die vor allem die tägliche Praxis der Ratstätigkeit betreffen, kann hier nicht eingegangen werden. Insgesamt kommt Vf. zu dem Ergebnis, daß sich der Kölner Rat im 16. Jh. vor allem Dritten gegenüber durchaus in einer „durch göttliche Einsetzung legitimierte(n) und nicht durch die geschriebene Verfassung beschränkte(n) Position“ (444) sah, daß ihn die politischen Alltagsgeschäfte in der Stadt aber zu „Ausgleich und Kompromißfindung“ (445) zwangen. V. H.

Wolfgang Schmid, Stefan Lochners „Altar der Stadtpatrone“. Zur Geschichte eines kommunalen Denkmals im heiligen Köln (Wallraf-Richartz-Jb. 58, 1997, 257–284), will das „kunsthistorische Modell Lochner“ um ein „stadt-, kult- und sozialgeschichtliches Modell“ ergänzen, das die Nachfrage nach und das Angebot an Kunstwerken berücksichtigt und geeignet sein könnte, die „angeblich ahistorische Entwicklung in Lochners Werk . . ., seine Rückkehr vom niederländischen Realismus zum weichen Stil zu erklären“ (257). Dabei geht es ihm auch um den Nachweis, daß der für die Ausstattung der Ratskapelle in Auftrag gegebene „Altar der Stadtpatrone“ „integraler Bestandteil eines ideologischen Zeichensystems (ist), mit dem die Stadt Köln ihr Selbstverständnis verdeutlichen wollte“ (267). Dieses war geprägt vom Stolz auf das hohe Alter und die Heiligkeit der Stadt, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, die von einer Vielzahl von Heiligen geschützt wurden, die zugleich die Tätigkeit des Rates legitimierten. Den „Konservativismus“ der Kölner Malerschule hält Vf. für ein „bewußt eingesetztes Stilmittel“ (271), auf das sich Auftraggeber und Künstler jeweils verständigten. – Im Mittelpunkt eines weiteren Aufsatzes von Klaus Militzer und Wolfgang Schmid (ebd., 229–237) steht *Das* [nach mehr als 100 Jahren kürzlich wiederentdeckte] *Inventar der Kölner Ratskapelle von 1519*, das von Vff. ediert und kommentiert wird. Den relativen Mangel an liturgischen Geräten, Meßgewändern und liturgischen Handschriften erklären Vff. mit dem Hinweis auf die wachsende Bedeutung der Stiftskirche St. Maria im Kapitol als dem gegenüber der Ratskapelle angemesseneren Ort für eine anspruchsvolle Repräsentation einer Reichsstadt vom Range Kölns. Aus dem Verzeichnis ergibt sich, daß der „Altar der Stadtpatrone“ eingerahmt war von vier Reliquienbehältern als einer planvoll inszenierten Heiltumsschau. V. H.

Wolfgang Herborn und Jutta Koster, „*Vineae infra muros*“: Zur Topographie und Größe stadtkölnischer Weingärten (in: Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter, hg. von Michael Matheus, Mainz 1998, 421–479). Köln war im Mittelalter nicht nur ein herausragender Weinhandelsplatz, es gab in der Stadt – vor allem im Süden und Südwesten, aber auch im Norden, in den Sondergemeinden St. Christoph und Eigelstein – auch beträchtliche Rebflächen, die zur Produktion von Wein genutzt wurden. Sichere Aussagen über die Größe und die Verteilung dieser Flächen sind allerdings erst für die Zeit des späten 17. Jhs. möglich. Im April 1681 ließ der Rat die in der Stadt gelegenen Weingärten vermessen, um auf der Grundlage des Ergebnisses die Weinerträge besser besteuern zu können. Vff. haben die in einer Abschrift erhaltene Vermessungsliste, die auch die als Baum- oder Kräutergärten und anders genutzten Flächen verzeichnet, ausgewertet und in tabellarischer Form ediert. Es zeigt sich, daß fast 30 % des gesamten städt. Areals als Reb- und Gartenland genutzt wurden, davon fast 75 % als reine Rebflächen. Deren Verteilung innerhalb des Stadtgebiets bestätigt den ausgeprägten agrarischen Charakter der Sondergemeinden St. Severin und St. Mauritius im Süden. V. H.

Urkundenbuch der Stadt Duisburg 2 (1350–1400), bearb. von Joseph Milz (Duisburger Geschichtsquellen, Bd. 11, Duisburg 1998, Mercator-Verlag; zugleich: Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskde. LXVII, Düssel-

dorf 1998, Droste Verlag, 325 S.). – Neun Jahre nach Erscheinen es ersten Bandes (s. HGBl. 109, 1991, 136 f.) liegt nun auch der zweite – und leider wohl letzte – Band des Duisburger Urkundenbuchs vor. Der Band, der nach denselben sorgfältigen Editionsgrundsätzen gearbeitet ist wie der erste, enthält 262 Nrn., von denen etwa drei Viertel bislang ungedruckt waren; hinzu kommen einige Nachträge zu Bd. 1. Zeitlich umfaßt der Band das halbe Jahrhundert nach dem Schwarzen Tod, über dessen Auswirkungen auf die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Duisburg das mitgeteilte Material allerdings keine unmittelbare Auskunft gibt. Dieses betrifft, abgesehen von den üblichen Veräußerungen von Liegenschaften, Renten- und Erbzinsgeschäften, Schenkungen an geistliche Institutionen und dergleichen, die verschiedenen Verpfändungen und Unterverpfändungen der Reichsstadt Duisburg, des Reichshofs und des Marktolls, die städt. Privilegien, die Verpachtung bzw. den Verkauf der Grut, Geleitsprivilegien zugunsten Duisburger Kaufleute für die Erzstifte Mainz und Köln sowie die Grafschaften Jülich, Kleve und Geldern, Fragen der Zollpflicht an bestimmten Zollstätten am Rhein, die Teilnahme Duisburgs an überregionalen Landfriedensbündnissen, die Stiftung eines Beginenkonvents in der Niederstraße u. v. m. Auch dieser Band enthält einen kombinierten Personen-, Orts- und Sachindex sowie ferner ein umfangreiches Schlagwortregister, die das schnelle Auffinden einzelner Urkunden wesentlich erleichtern. Zu wünschen wäre, daß die Arbeit an dem Duisburger Urkundenbuch doch über das Stichjahr 1400 hinaus fortgeführt werden könnte. V. H.

Stadt und Festung Wesel. Beiträge zur Stadtgeschichte der frühen Neuzeit, hg. von Jutta Prieur (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel, Bd. 20, Wesel 1998, Selbstverlag des Stadtarchivs, 212 S., zahlreiche Abb.). – Der Sammelband enthält vier Beiträge, die hier allerdings nur kurz angezeigt werden können. Detlev Pleiss, *Der Zug der finnischen Reiter in die Niederlande via Wesel 1633* (9–48), behandelt das Auftauchen der gefürchteten finnischen „Hakkapeliitit“ bei Wesel im August 1633 im Kontext der expansiven schwedischen Kriegsführung und der politischen Ziele des schwed. Reichskanzlers Axel Oxenstierna nach dem Tode Gustav Adolfs. – In die gleiche Zeit fällt in der Stadt Wesel die Neuorganisation des Gymnasiums durch dessen Rektor Johann Santen, die von Horst Schroeder, *Die Lateinschule in der reformierten Stadt Wesel nach der Sciagraphia Gymnasii Vesaliensis* (49–92; mit dt. Übs. des Reformprogramms) sachkundig beschrieben wird. – Isabella Benninghoff-Lühl schildert *Impressionen aus der besetzten Stadt Wesel während des Siebenjährigen Krieges 1756–1763* (93–124). Seit April 1757 war Wesel von französischen Truppen besetzt. Anhand verschiedener Akten aus der Weseler Magistratsregistratur, eingestreuten Notizen des Stadtsekretärs Friedrich Wilhelm Gantesweiler, der Abrechnungen des Devenacker Gemeindevorstehers Gerhard Weltgen und Aufzeichnungen des frz. Stadtkommandanten de Langeron aus den Jahren 1761–1763 kann Vf. in ein lebendiges Bild von den Verhältnissen in der Stadt zeichnen, insbesondere auch hinsichtlich der Belastung der Bürger durch die Einquartierung. — Achim Niermann, *Die preußische Garnisonstadt Wesel nach dem Siebenjährigen Krieg. Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur* (125–211), bietet in seiner Kölner

Magisterarbeit eine sehr differenzierte Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der sozialen Schichtung und der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Wesel im letzten Drittel des 18. Jhs. Die Hauptursache für den in diesen Jahren zu beobachtenden wirtschaftlichen Niedergang der Stadt sieht Vf. in den Auswirkungen der preußischen „stark auf die Staatsfinanzen fixierten“ (176) und dem Handel abträglichen Wirtschaftspolitik. V. H.

Jutta Prieur, Reinhard Karrenbrock und Holger Kempkens sind die Autoren eines Bändchens mit dem plakativen, aber treffenden Titel *Jerusalem in Wesel*, der dann durch den Untertitel *Die große Kalvarienbergstiftung des Kaufmanns Hermann Saelen* präzisiert wird. (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel, Bd. 21, Wesel 1998, 144 S.). Um das Jahr 1500 ließ der Kaufmann Hermann Saelen vor dem Weseler Viehtor einen Kalvarienberg errichten, zu dem ein Kreuzweg führte, an dem vier, mit Darstellungen der Passion des Herrn geschmückte Stationen lagen. Geschichte und Rekonstruktion dieser Anlage – die nach der Einführung der Reformation nach Dinslaken abtransportiert wurde und sich noch heute dort befindet – werden in drei Beiträgen aus jeweils unterschiedlicher Perspektive behandelt: J. Prieur analysiert die Geschichte der Stiftung, schält die historisch überlieferten Tatsachen aus den neuzeitlichen Legenden heraus und macht die aufschlußreichen Urkunden in einem Anhang zugänglich. Ferner unternimmt sie eine Einordnung der nach dem Vorbild des Jerusalemer Kalvarienbergs errichteten Anlage in die vorreformatorische Passionsfrömmigkeit und die Heiligkreuz-Verehrung der *Devotio moderna*. R. Karrenbrock untersucht den Kalvarienberg unter kunsthistorischen Gesichtspunkten. Er führt zahlreiche Vergleichsbeispiele an und liefert so wichtige Informationen zur Geschichte einer im späten Mittelalter weit verbreiteten Kunstgattung (Kreuzweg des Adam Kraft in Nürnberg). Aufgrund stilkritischer Untersuchungen kann er den Weseler Kalvarienberg dem Bildhauer Joesten von Vorden in Münster zuschreiben. H. Kempkens schließlich befaßt sich mit dem Altarretabel der Heilig-Grab-Kapelle, den der bekannte Kölner Bildschnitzer Meister Tilmann geliefert hat. Der Schnitzaltar steht innerhalb der auf Tafelbilder spezialisierten Kölner Altarproduktion recht singulär da, was seine besondere Bedeutung ausmacht. Auch dadurch fällt ein bemerkenswertes Licht auf die Stiftungen des Hermann Saelen. – Der mit 94 Abbildungen und 7 Farbtafeln ansprechend illustrierte Band vereint aufschlußreiche Beiträge zur Kunst-, Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte Wesels im späten Mittelalter, die zudem auch die überregionalen Verbindungen der niederrheinischen Hansestadt deutlich machen. W. Schmid

Harm Klueting, *Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert* (Paderborn 1998, Bonifatius Verlag, 493 S., 70 Abb., 9 Ktn. und Stammtafeln). – Nachdem jahrelang die „Westfälische Geschichte“ von Hermann Rothert (1948, 3. Aufl. 1964) die einzige einschlägige Gesamtdarstellung war, ist nun nach der von Wilhelm Kohl herausgegebenen dreibändigen „Westfälische(n) Geschichte“ (1982–1984, mit Bild- und Dokumentarband sowie separatem Registerband (s. HGbl. 101, 1983,

184; 103, 1985, 176 f.) und der „Kleine(n) westfälische(n) Geschichte“ von Wilh. Kohl (1994) erneut eine zusammenfassende Darstellung der westf. Geschichte erschienen. In neun Kapiteln, denen jeweils weiterführende Literaturhinweise beigegeben sind, behandelt Vf. die Geschichte des Landes zwischen Rhein und Weser von der Eingliederung der hier lebenden Sachsen in das fränkische Reich Karls d. G. bis zum Jahr 1953, in dem „die innere Landesgründung (Nordrhein-Westfalens, Rez.) ...bewältigt war“ (422) und mit der Gründung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe der kulturräumlichen Identität der beiden Landesteile Rechnung getragen war. Vorausgeschickt sind Ausführungen über den „Ort der westfälischen Geschichte“, d. h. über die verschiedenen Bedeutungsebenen und die Veränderungen des Raumbegriffs „Westfalen“ seit dem 8. Jh. sowie über die natürräumliche Gliederung des Untersuchungsgebiets. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Bereich der neueren Geschichte, namentlich der Geschichte der letzten 150 Jahre, der die Hälfte des Textes gewidmet ist. Dagegen werden die mittelalterlichen Jahrhunderte sehr viel „zügiger“ abgehandelt – auf knapp 90 Seiten; das führt dazu, daß zwangsläufig vieles ungesagt bleibt — zumal streckenweise die allgemeine Reichsgeschichte oder rein genealogische Zusammenhänge stark in den Vordergrund treten. So wird zwar, um nur ein Beispiel zu nennen, allgemein über den Investiturstreit gehandelt (wobei die Bestimmungen des Wormser Konkordats differenzierter darzustellen gewesen wären), aber die Rolle der westf. Bischöfe in dieser Auseinandersetzung wird nicht erwähnt. Doch sind es nicht nur solche Details, die den Leser gelegentlich befremden, auch nicht die überproportionale Berücksichtigung des kölnischen Westfalen und der südl. Teile der Gft. Mark. Das gesamte Feld der mittelalterlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte bleibt weitestgehend ausgeklammert; so erfährt man über die bäuerlichen Verhältnisse in Westfalen erst mit Blick auf das 17. und 18. Jh. etwas. Dem mittelalterlichen Städtewesen ist zwar ein eigenes Kapitel gewidmet; es beschränkt sich aber im wesentlichen auf einige Aspekte der Stadtentstehung und Stadtwerdung – wobei zudem den verschiedenen Städten sehr ungleich gewichtete Aufmerksamkeit zuteil wird – und berührt die inneren, die verfassungsrechtlichen und sozialen Verhältnisse in den Städten nur flüchtig, die wirtschaftlichen gar nicht. Der Hansehistoriker wird es begrüßen, daß die engen Beziehungen vieler westf. Städte zur Hanse nicht unerwähnt geblieben sind. Aber er wird es bedauern, daß Vf. über – noch dazu nicht unanfechtbare – allgemeine Feststellungen zu Fragen der hansischen Organisation (Kaufmannshanse – Städtehanse, Stellung der sog. Beistädte und der diesen nachgeordneten „Hansestädten dritten Ranges“, die Vf. zwar als „hansezugehörig“, nicht aber als Hansestädte ansieht) nicht hinausgegangen ist. Denn gerade auch unter landesgeschichtlichen Gesichtspunkten wäre es durchaus von Bedeutung gewesen, darauf einzugehen, inwieweit die westf. Städte am hansischen Fernhandel beteiligt waren, wo die Schwerpunkte ihrer wirtschaftlichen Interessen lagen und wie sich überhaupt die Beziehungen zur Hanse gestalteten.

V. H.

Biographien bedeutender Dortmunder. Menschen in, aus und für Dortmund, Bd. 2, hg. von Hans Bohrmann (Dortmund 1998, Klartext Verlag, 160 S.).

– Der Band enthält 61 alphabetisch angeordnete Kurzbiographien von Kommunalpolitikern, Künstlern, führenden Persönlichkeiten der Wirtschaft, aber auch kleineren Unternehmern, Lehrern, Theologen, Gewerkschaftern u. a., die sich in Dortmund oder als Dortmunder außerhalb der Stadt hervorgetan haben. Einige der biographischen Essays sind auf der Grundlage bisher unbekanntem Archivmaterials erarbeitet worden. Hier ist vor allem auf den Artikel von Bettina Sierck über die Dortmunder Archivdirektorin Luise Anna Dorothea v. Winterfeld (1882–1967) hinzuweisen, die mit ihren Arbeiten zur Geschichte Dortmunds und der Hanse wesentliche Beiträge zur Hanseforschung geleistet hat. V. H.

Kay Peter Jankrift, *Der apokalyptische Reiter in Dortmund. Seuchenbekämpfung in einer spätmittelalterlichen Reichsstadt* (Beitr. Dortm. 89, 1998, 101–123), geht der Frage nach, wie die Bevölkerung und die städt. Obrigkeit auf die verschiedenen Seuchen bzw. epidemisch auftretenden Krankheiten des 14. bis 16. Jhs., die Pest, die Dortmund zwischen 1350 und 1600 34 mal heimsuchte, die Pocken, die Syphilis, den Englischen Schweiß und die Lepra, die aber im strengen Sinne nicht epidemisch wirkte, reagierte und welche Maßnahmen sie zu deren Bekämpfung jeweils ergriffen. Dabei scheinen die Dortmunder Quellen allerdings wenig ergiebig zu sein. Soweit sie Auskünfte geben, unterscheiden sich die Reaktionen der Bürger und des Rates nicht von den aus anderen Städten bekannten Bewertungen und Verhaltensweisen. Eher scheint es sogar so, als sei der Dortmunder Rat noch untätiger bei der Seuchenbekämpfung gewesen, als dies auch andernorts zu beobachten ist. So scheint man sich in Dortmund erst zu Beginn der 60er Jahre des 15. Jhs. um die Anstellung eines Stadtarztes bemüht zu haben. Auch im Umgang mit der Syphilis scheint man z. B. im oberdeutschen Raum schon erheblich weiter gewesen zu sein, als dies in Westfalen der Fall war. Schon sehr bald nach dem ersten Auftreten der Krankheit in Deutschland gab es dort gedruckte Flugschriften und medizinische Traktate, in denen über die Ursachen und die therapeutischen Möglichkeiten der Bekämpfung der Krankheit nachgedacht wurde, die man als Strafe für Gotteslästerung und Unkeuschheit begriff. Auf Anordnung der städt. Räte wurden Prozessionen abgehalten, und es gibt Beispiele dafür, daß die Bürger zu Spenden für die Unterbringung der Erkrankten aufgerufen wurden. Aus Dortmund gibt es darüber und über eine mögliche Rezeption des genannten Schrifttums offenbar keinerlei Nachrichten. Im übrigen gab es neben den vom Vf. angesprochenen Quecksilber-Kuren, an denen vermutlich mehr Patienten starben als an der Syphilis selbst, auch die Versuche, im Sinne der traditionellen Humoralpathologie durch Abführungen und Aderlässe die Gesundung der Syphiliskranken zu erreichen. – Mit Blick auf den Englischen Schweiß, der im Sommer 1529 auch in Dortmund zum Ausbruch kam, wäre nachzutragen, daß immerhin der damalige Dortmunder Stadtarzt Dr. Sensimus ein „Regiment“ zur Bekämpfung der Seuche veröffentlichte. V. H.

Thomas Schöne, *Das Soester Stadtrecht vom 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung deutscher Stadtrechte im hohen und späten Mittelalter* (Studien und Quellen zur westf. Geschichte, Bd. 34, Paderborn 1998, Bonifatius Verlag, LXI, 264 S.). – Das Soester Stadtrecht,

das älteste in Westfalen, ist schon oft Gegenstand der wiss. Beschäftigung gewesen. Dabei standen vor allem die Fragen des Alters, der Herleitung und der Verbreitung im Mittelpunkt des Interesses. Auf diese Fragen geht auch Sch. in seiner juristischen Bonner Diss. von 1996 einleitend ein und kommt zu dem Ergebnis, das die ältesten Teile des Soester Rechts um die Mitte des 12. Jhs. entstanden sind, daß eine kölnische Rechtsverleihung an die Börde Stadt eher zweifelhaft ist und daß ferner im Familien-, Erb- und Strafrecht eine Beeinflussung des Lübecker durch das Soester Recht zu konstatieren ist, eine „statische Rechtsübertragung“ (12) jedoch wenig wahrscheinlich ist. Das Hauptanliegen des Buches besteht darin, die Entwicklung des Soester Stadtrechts bis zum Ende des Mittelalters rechtssystematisch darzustellen. Dabei stützt sich Sch. vornehmlich auf die drei wichtigsten Soester Rechtsaufzeichnungen: die „Alte Kuhhaut“ (aufgezeichnet in drei Schritten um 1226), die „Neue Kuhhaut“ (aufgezeichnet vermutlich kurz nach 1281) und das Alte Stadtbuch (auch bekannt als die „Alte Schrae“, begonnen um 1350); ergänzend ist außerdem das wegen seiner bemerkenswerten Illustrationen bekannte Soester „Nequambuch“, das Acht- und Schwurbuch der Stadt, herangezogen worden. Im einzelnen behandelt Sch. zunächst die Gerichtsverfassung der Stadt mit dem nebeneinander dreier ordentlicher Gerichte, des Gerichts des (kölnischen) Propstes (Sendgericht), des Vogt- und des Schultheißengerichts, das seit 1281 zum städt. Ratsgericht wurde; daneben bestanden das Bürgergericht, das nach 1285 seine Kompetenzen verlor, das „Notgericht auf Reisen“, das Soester Gogericht und die Freigerichte Rüdenberg und Heppen, die im 14. Jh. in den Besitz der Stadt gelangten. Sch. geht dabei, in beständiger, kritischer Auseinandersetzung mit der umfangreichen Forschungsliteratur auf die Grundlagen der gerichtlichen Kompetenzen, die Zuständigkeiten und prozessuale Besonderheiten ein. Es folgt eine eingehende Beschäftigung mit den einzelnen Bestimmungen der Stadtrechte, die entsprechend ihrem strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gehalt zusammengefaßt werden; innerhalb der jeweiligen Disziplin wird das vorhandene Material unter materiellen und prozessualen Gesichtspunkten betrachtet, wobei nicht nur die normative Seite, sondern auch die Rechtswirklichkeit berücksichtigt wird; auch Hinweise auf ähnliche oder abweichende Verhältnisse in anderen Städten vor allem des Hanseraums fehlen nicht. Sch. bringt in die mittelalterlichen Rechtstexte eine juristische Systematik, die diesen zwar fremd ist, die aber geeignet ist, das Verständnis für das mittelalterliche Regelwerk zu fördern und Orientierungen zu bieten. Tatsächlich läßt sich das Buch in weiten Teilen gleichsam als Nachschlagewerk für den Umgang einer mittelalterlichen Stadt mit den verschiedenen Rechtstatbeständen benutzen; der Abschnitt über das öffentliche Recht liest sich wie eine kurze Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Soest. Auch wenn an dieser Stelle nicht auf die Fülle der Einzelinformationen eingegangen werden kann, so ist alles in allem doch festzustellen, daß Sch. eine sehr substantielle Arbeit vorgelegt hat, die trotz der vielen Überlegungen, die in der langen Forschungsgeschichte zum Gegenstand schon angestellt worden sind, auch neue Einsichten vermittelt. Zwei Anmerkungen seien dem Rez. gestattet: 1) Die Geschichte der westf. Go- und Freigerichte ist komplizierter als Sch. sie darstellt, und man muß auf jeden Fall zwischen den Freigerichten des 12. und den Femegerichten des 15. Jhs. unterscheiden. 2) Die bei der Auflassung

von Grundstücken zu zahlende Gebühr (S. 91) wurde nicht in Dinaren (= arab. Goldmünzen, etwa im Wert eines Guldens), sondern in Denaren (Silberpfennigen) entrichtet.

V. H.

Hubertus Michels, *Städtischer Hausbau am mittleren Hellweg. Die Entwicklung der Wohnbauten in Soest von 1150 bis 1700* (Beiträge zur Volkskultur, Bd. 94, Münster 1997, Waxmann Verlag, XIII, 343 S., zahlreiche Abb.). – Grundlage dieser sorgfältig dokumentierten Studie, einer von G. Wiegmann betreuten volkskundlichen Diss. – der beigegebene Gebäudekatalog umfaßt 126 ausführlich beschriebene Häuser –, ist der gesamte archäologisch, baulich und mit Hilfe schriftlicher und kartographischer Quellen erschließbare Bestand an Soester Wohngebäuden aus der Zeit zwischen 1150 und 1700. Dabei werden die Häuser unter den Aspekten des baulichen Aufwands, ihrer Lage, der Größe und Bebauung der Parzellen, der Nutzung der Gebäude u. a. m. als kultur-, sozial- und besiedlungsgeschichtliche Quellen verstanden. Einem einleitenden Überblick über die Geschichte der Stadt – einige kritische Anmerkungen zu den verfassungsgeschichtlichen Teilen ergeben sich aus der oben angezeigten Diss. von Th. Schöne – folgen Ausführungen zur Entwicklung der Parzellenstruktur und zur Bebauung, zu den verwendeten Baumaterialien, zur Bautechnik und zur Fassadengestaltung wie auch zur Raumstruktur und Raumnutzung innerhalb der Häuser. Insgesamt kann Vf. verschiedene Phasen der Baukonjunktur unterscheiden: eine erste, die von 1150 bis 1350 reichte – mit dem Übergang vom Pfosten- zum Schwellbalkenbau und dem Bau der sog. Steinwerke (in der Regel als Hinterhäuser), die einer stärkeren Privatisierung des Wohnens den Weg bereiteten, eine zweite Phase (1450–1520) mit Neuerungen (bei den Fachwerkbauten) bezüglich der Verzimmerungstechnik, der Aufstockung der Vorderhäuser, Vorkragungen, Backsteinausfachungen oder dem Einbau von Sälen in die Steinwerke und schließlich eine weitere Phase, die von 1570 bis 1590 dauerte und in der das Baugeschehen in der Hauptsache die Fassadengestaltung betraf. Unter kulturräumlichen Gesichtspunkten bestätigen die Untersuchungen des Vfs. die Auffassung, derzufolge sich das mittlere Hellweggebiet als eine Grenzregion zwischen dem rheinischen und dem ostwestfälisch/hessischen Raum erweist, wobei Soest trotz der engen wirtschaftlichen Beziehungen zum Rheinland eher eine „Ostorientierung“ besaß (ablesbar z. B. an der Existenz der im Rheinland unbekanntesten steinernen Hinterhäuser), die auch den niedersächsischen Raum (Braunschweig, Hildesheim) mit einbezog. Die Rolle der Kulturvermittlung übernahmen dabei nach Ansicht des Vfs. vor allem die Fernhändler. Das mag zutreffen, aber die Stationen des Kulturtransfers wären im einzelnen doch noch genauer zu bestimmen.

V. H.

Franz-Josef Jakobi, Hannes Lambacher, Jens Metzdorf und Ulrich Winzer sind die Herausgeber eines Sammelbandes über *Stiftungen und Armenfürsorge in Münster vor 1800* (Münster 1996, Aschendorff, 431 S.), der gleichzeitig den Auftakt der neuen Reihe *Studien zur Geschichte der Armenfürsorge und der Sozialpolitik in Münster* bildet. Die Publikation geht aus einem Forschungsprojekt hervor, das sich die Erschließung der umfangreichen, bis ins Mittelalter zurückreichenden Überlieferung der zahlreichen, noch heute

existierenden Münsteraner Stiftungen zum Ziel gesetzt hat. Einzelergebnisse des Projekts erscheinen in derselben Reihe in monographischer Form, andere vereint der vorzustellende Band, der mit einem Einleitungssessay von Thomas Kleinknecht, *Entstehung und Verwaltung von Stiftungen als Gegenstand der historischen Forschung* (9–25) beginnt, eine Einführung, die freilich in ihrer knappen Form viele Aspekte, etwa den gerade im Mittelalter wichtigen Zusammenhang zwischen karitativen, Meß- und Kunststiftungen nicht so ganz deutlich macht. Es schließt sich eine sehr umfangreiche Fallstudie von Mechthild Black, *Die Speckpfründe Lamberti – Zentrum der Armenfürsorge in Münster während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (26–159), an; durch Quellen- und prosopographische Anhänge sind dieser, aber auch andere Beiträge eine nützliche Fundgrube auch für weitere Fragen der Stadtgeschichte. Hervorgehoben werden müssen weiter der umfangreiche Beitrag von Christine Schedensack über *Die Anfänge des Armenhauses Zur Aa – Zur Frühphase der „Kommunalisierung“ der Armenpflege in Münster* (169–239) sowie von Ulrich Winzer *„to troeste armer ellendiger verlaten lude, de in pestilencie befallen“ – Zu den Pestkrankenhäusern der Stadt Münster in der Frühen Neuzeit* (240–298). Eine Einleitung der Herausgeber faßt die einzelnen Beiträge zusammen. Für weitere Publikationen wären intensivere Vergleiche mit anderen Städten zu wünschen, etwa mit Köln, dessen Hospitäler und Testamente durch die Arbeiten von Lassotta und Klosterberg gut aufgearbeitet sind. W. Schmid

Untersuchungen zur hansischen Geschichte Mindens bietet Heinrich Schoppmeyer (Mitt. des Mindener Geschichtsvereins 69, 1997, 57–83). Ausgangspunkt ist 1295, als zahlreiche Städte, u. a. Minden, sich bereiterklärten, bei Streitigkeiten der hansischen Kaufleute in Novgorod an die Stadt Lübeck zu appellieren. Das war sicher ein formaler Akt, wobei die praktische Bedeutung für Minden gering gewesen sein dürfte. Die Mitgliedschaft der Stadt in westfälischen Schutzbündnissen seit der Mitte des 13. Jhs. zeigt, daß Minden – wie auch andere Städte – seine Interessen weitgehend auf die Region richtete. Ausführlich wird die Handelsbedeutung dargestellt, wobei offen bleibt, wie weit dieser Handel in das System der Hanse überhaupt eingebaut war. Dann aber beschäftigen sich Kapitel über „Teilhabe am hansischen Bundesleben“ und „Mindens Kaufleute im hansischen Raum“, mit dem eigentlichen Thema. Die Beziehungen zum „Bundesleben“ waren aber eher sporadisch. Die Stadt war seit 1447 dem sächsischen und seit 1452 dem rheinisch-westfälischen Drittel der Hanse zugeordnet, doch blieb die Zugehörigkeit unsicher. Die Stadt nahm 1418 erstmalig an einem Hansetag teil, dann wieder 1498, 1507 und 1518. Der Mindener Schiffsstreit mit Bremen berührte zwar die Hanse, diese klärte ihn aber nicht. Wahrscheinlich wurden Mindener Bürger auch in anderen Hansestädten sesshaft; der Herkunftsname „von Minden“ ist sogar recht häufig, doch sind Nachweise auf eine Handelstätigkeit in den Hansestädten selten; mancher Handel vollzog sich ohnehin ohne Beteiligung der Hanse als Organisation.

H. Schw.

Ein schwieriges Thema, bei dessen Behandlung man angesichts der dürftigen Quellenlage nur zu unsicheren Ergebnissen kommen kann, umreißt M a r i a n n e

Nordsiek in ihrem Aufsatz über *Brühl und Fischerstadt; Untersuchungen zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte der Stadt Minden* (Mitt. des Mindener Geschichtsvereins 69, 1997, 149–184). Die Vorstellung, daß das nördliche Vorgelände der Stadt präurbanes Siedlungsgelände war, ist nicht neu. Schlüsse werden jedoch aus Quellen gezogen, die oft Jahrhunderte jünger sind; auch aus der späteren Topographie wird manches herausgelesen. Die Archäologie war in dieser Frage bisher nicht hilfreich; es wird eben angenommen, daß durch spätere Siedlungstätigkeit alte Spuren beseitigt wurden. Vf.in hält Siedlungen auf dem Brühl mit St. Ägidien für wesentlich später als die alte Fischerstadt. Es soll hier auch einen Königshof und ein fränkisches Heerlager gegeben haben. Für die spätere Fischerstadt mit ihren Sonderrechten gewinnt man erst seit dem 15./16. Jh. ein gesichertes Bild. Beachtlich sind die Ausführungen über die Entwicklung der Fischerstädter Schlachte, die für die mittelalterliche Hafentwicklung anderer Orte an der Weser wichtige Hinweise bieten.

H. Schw.

Ein bildungsgeschichtliches Thema des Mittelalters behandelt eine umfassende Arbeit von Bernd Schlipköther unter dem Titel *Klerikerwissen und Stadtgesellschaft; die Dominikaner in Minden von 1236 bis 1530* (Mitt. des Mindener Geschichtsvereins 69, 1997, 85–148). Das Mindener Kloster hatte eine große Bibliothek und einige bedeutende Persönlichkeiten in seinem Konvent. Die Mönche stammten zunächst durchweg aus dem landsässigen Adel, dann auch aus dem Bürgertum. Vf. sieht die Gründung des Klosters im Zusammenhang mit der kirchlichen Reformbewegung um 1230. Mönche waren in Rechtsfragen und im theologischen Bereich tätig; die Dominikaner besaßen zeitweilig großen Einfluß im Bistum; Kirche und Kloster hatten beträchtliche Dimensionen, auch wurde ein Dominikanerinnenkloster in Lahde gegründet. Der Lehrbetrieb war nach Art der theologischen Fakultäten jener Zeit organisiert; an seiner Spitze stand ein Lesemeister. Die Schule stand nicht nur Konventsmitgliedern zur Verfügung. Der Predigtbezirk umfaßte im wesentlichen das Bistum Minden. Der Orden hatte keine Konflikte mit der Stadtgemeinde und dem Pfarrklerus. Personell blieb das Kloster mit dem Landadel und der oberen Bürgerschicht verbunden. Die Untersuchungen des Vfs. beziehen sich nur zu einem Teil auf das Mindener Dominikanerkloster selbst und schließen Lücken lokaler Überlieferung mit breiten Ausführungen zur Geschichte des Dominikanerordens, besonders seiner Lehrtätigkeit. Nur so konnte ein abgerundetes Bild entstehen.

H. Schw.

Im Jahre 1563 veröffentlichte der aus Hausberge bei Minden stammende Jan Böker in Rostock in der humanistischen Tradition der „*Laudes urbium*“ ein lat. Gedicht, mit dem er seiner Heimatstadt ein literarisches Denkmal setzen wollte. Diesen, insgesamt weniger bekannten Text hat jetzt der Mindener Geschichtsverein aus Anlaß seines 75jährigen Bestehens in einer Faksimile-Ausgabe mit deutscher Übersetzung (erarbeitet von Sievert Graf von Wedel) und einem knappen Kommentar neu herausgegeben: Johannes Bocer us, *De origine, antiquitate et celebritate urbis Mindae. Ursprung, Alter und Bedeutung der Stadt Minden* (Minden 1998, Mindener Geschichtsverein,

136 S., 2 Abb.). In einem längeren Proömium dankt der Verfasser dem Mindener Rat für dessen außergewöhnlich verdienstvolle Bemühungen, die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu fördern und sie zu Anstand und Tugend zu führen. Das Gedicht selbst bietet eine teils fabulöse, teils flüchtige „Darstellung“ der Geschichte Mindens, die nur die Folie abgibt für das Lob der Bürger, die seit der Christianisierung der Sachsen treu zum Glauben gestanden haben, durch ihren Fleiß den Wohlstand gemehrt und grausame Kriege tapfer überstanden haben – zuletzt die Belagerung durch Herzog Philipp von Wolfenbüttel (1553). Mit dem Lob verbindet er die Gewißheit, daß die Stadt einer glücklichen und ruhmvollen Zukunft entgegengeht, warnt aber vor den schlimmen Folgen des Abfalls vom Glauben und des Sittenverfalls. V. H.

NIEDERSACHSEN/SACHSEN-ANHALT. 15 Jahre nach dem Band 3,2 erschien nun der Band 3,1 der *Geschichte Niedersachsens* mit den Themenbereichen *Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*. Herausgeber dieses Bandes waren Christine van den Heuvel und Manfred von Boetticher (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXVI, Bd. 3,1. Hannover 1998, Hahnsche Buchhandlung. 903 S., 18 Abb., 4 S. mit Münzabb., 9 Ktn.). Im Vorwort wird eine Begründung für die großen Zeitintervalle zwischen dem Erscheinen der einzelnen Bände gegeben; Bd. 1 kam bereits 1977 heraus, der Abschluß des Gesamtwerks ist noch nicht abzusehen. Das Hauptproblem war von Anfang an, daß Niedersachsen kein einheitlicher historischer Raum war; das gilt nicht nur für die politische Geschichte, sondern auch für die Kultur, Wirtschaft usw. Auch litt das Werk unter Personalproblemen, denn Herausgeber und Autoren wechselten. Der Beitrag zur Rechtsgeschichte für Band 3,1 wurde noch 1995 zurückgezogen. Ersatz war „in der Kürze der Zeit“ nicht zu beschaffen, und so entfiel die Rechtsgeschichte. Die politische Geschichte in Teil I wird in drei Zeitabschnitte eingeteilt: 1500–1618 (Manfred von Boetticher), 1618–1714 (Gerd van den Heuvel) und 1714–1803 (Christoph Römer). Die Abschnitte haben eine unterschiedliche Struktur: Die ersten beiden bieten nach einer allgemeinen Übersicht eine kurze Geschichte der Territorien, der dritte dagegen hat vier zeitliche Perioden, die einen zugespitzt formulierten Titel tragen, während die Territorien keine geschlossene Darstellung erfahren. Teil II des Bandes (Karl Heinrich Kaufhold) enthält eine nach Sachthemen gegliederte Darstellung über Gewerbe, Handel und Verkehr; Teil III (Diedrich Saalfeld und Walter Achilles) behandelt die ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte in zwei zeitliche Perioden; Teil IV (Karl Heinrich Kaufhold) ist der städtischen Bevölkerungs- und Sozialgeschichte gewidmet. Die Trennung von Sozial- und Wirtschaftsgeschichte schafft Probleme: Es gibt manche Überschneidungen. Der Hansehistoriker mag sich fragen, wo der Städtebund eingeordnet ist. Im politischen Teil findet er keine Berücksichtigung; bei einem Kapitel über den Handel wird der Rückgang des Einflusses der Hanse angedeutet, die Gründe dafür nicht näher untersucht; die wachsende Konkurrenz der Niederlande und von England wird angedeutet. Die städtische Wirtschaft und die Rolle einzelner Städte sind angemessen und auch zuverlässig berücksichtigt. Herausgeber und Verfasser hatten die schwierige Aufgabe, eine Gesamtübersicht über die Geschichte eines in

jeder Beziehung uneinheitlichen Raumes unter Berücksichtigung aller bisherigen Forschungsergebnisse aus verschiedenen Regionen und Teilbereichen zu schreiben. Das Ergebnis ist ein detailreiches und zuverlässiges Werk, das auch höheren wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und für längere Zeit grundlegend sein wird. Man kann nur hoffen, daß auch die noch ausstehenden drei (oder mehr) Bände in schneller Folge erscheinen. Das Gesamtwerk ist sehr anspruchsvoll, umfangreich und auch recht teuer; es eignet sich nicht als Freizeitlektüre. Man wird sagen können, daß neben ihm auch Darstellungen zur Regional- und Lokalgeschichte Niedersachsens bestehen können. *H. Schw.*

Ilse Eberhardt untersucht *Arbeit, Lohn und Lebenshaltungskosten von Bauhandwerkern im spätmittelalterlichen Osnabrück* (OsnMitt. 103, 1998, 11–42). Als Quellen dienten vor allem Abrechnungen über städtische Bauten, von denen freilich nur wenige für die Untersuchungen der Vf.in auswertbar waren. Es ist aber davon auszugehen, daß man die auf schmaler Basis beruhenden Erkenntnisse durchaus verallgemeinern kann. Es fragt sich aber, ob bei einer Beschränkung auf die Jahre 1477 und 1480 Konjunkturschwankungen, die ja auch die Löhne betrafen, erfaßt werden können. Vf.in beschreibt die einzelnen Bauarbeiten, wie sie in den Abrechnungen sichtbar werden; dabei ging es vor allem um Arbeiten an der Stadtbefestigung und am neuen Rathaus, aber auch um mancherlei Reparaturen. Dabei konnte manche Einzelheit zur städtischen Baugeschichte sichtbar gemacht werden. Die Beschaffung und Verwendung des Baumaterials hält sich in bekannten Grenzen. Die Arbeitszeiten wurden vor allem durch die Finanzlage der Stadt, vom Wetter und von der Dringlichkeit der Vorhaben bestimmt. Vf.in zeigt zudem die Bedeutung der (kirchlichen) Feiertage für die Jahresarbeitszeit, die unter Berücksichtigung der Sonntage höchstens 260–265 Tage betrug. Jede größere Baustelle hatte einen Kern von 4–6 Handwerkern, die durchweg präsent waren; zu ihnen kam je nach Bedarf eine wechselnde Zahl von Gehilfen. Wie zu erwarten, waren die Tagelöhne sehr unterschiedlich: Meister der Steinmetzen, Dachdecker, Säger, Zimmerer und Pflasterer verdienten 12 Pf., die meistens nur wenige Tage beschäftigten Handlanger nur 7–8 Pfennige. Offenbar variierten die Tageslöhne auch bei den einzelnen Auftraggebern (die von Kirchen gezahlten waren geringfügig höher). Den Löhnen werden die Lebenshaltungskosten gegenübergestellt. Dabei ergeben sich Schwierigkeiten, denn die Ermittlung der Kaufkraft anhand eines Warenkorbes oder einer Getreidemenge ist unrealistisch, vor allem wenn man einen Vergleich mit der Kaufkraft unseres heutigen Geldes versuchen will. Vf.in begnügt sich daher auch mit einem allgemeinen Urteil: Der Arbeitslohn gestattete nur ein karges Leben; Nebeneinkünfte waren wohl die Regel. Es wird mit Recht bestritten, daß das ausgehende 15. Jh. „goldene Jahre“ für das Handwerk brachte. Die Folgen von Krankheit und Arbeitsmangel gehören nicht zum Thema dieser vorzüglichen Arbeit. *H. Schw.*

Hinter dem flott formulierten Titel des Aufsatzes von Brigide Schwarz *Alle Wege führen über Rom. Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im Spätmittelalter* verbirgt sich eine materialreiche und sozialgeschichtlich grundlegende Arbeit (Hannoversche Gbll. NF 52, 1998, 5–87). Das Ergebnis

der Untersuchungen ist erstaunlich, obwohl Vf.in nur gedruckte Quellen und Literatur benutzt. Offenbar sind zu dem Thema noch weitere „Folgen“ zu erwarten. Behandelt werden die Karrieren von Geistlichen, wobei Studium, Dienst in der Papstkurie und für Fürsten die Basis des Aufstiegs boten. Oft war es die Karriere in einer Gruppe („Seilschaft“). Es wird auch deutlich, daß mancher Aufstieg durch Parteibildungen, etwa in einem Kirchen-Schisma, beeinflußt wurde. Neben der Rangerhöhung kam es zu einer erheblichen Pfründenhäufung. Ausgangspunkt – gewissermaßen als Typus – ist der Nicht-Hannoveraner Dietrich von Niem, der ein gelehrter Theologe war, an der Kurie diente, schließlich vom Papst als Bischof von Verden eingesetzt wurde, sich aber nicht durchsetzen konnte. Im Mittelpunkt des Aufsatzes stehen dann Dietrich Reseler, Bischof von Dorpat, Johann Schele, Bischof von Lübeck und Ludolf Grove, Bischof von Oesel. Alle drei hatten manches gemeinsam: Sie studierten, waren an der Kurie tätig, hatten zahlreiche Pfründen und umgaben sich mit Verwandten und Freunden. Doch sie unterschieden sich in den Formalitäten, die bei der Einsetzung als Bischof eine Rolle spielten: Entweder wurden sie vom Papst ernannt oder vom Domkapitel gewählt; bei Grove spielte die Parteinahme des Deutschen Ritterordens eine Rolle. Vf.in arbeitet die Nuancen der einzelnen Karrieren sorgfältig heraus. H. Schw.

Ein Klassiker der norddeutschen Stadtgeschichtsschreibung wurde in alter Frakturschrift nachgedruckt: Johannes Heinrich Gebauers *Geschichte der Neustadt Hildesheim* (1. Aufl. Hildesheim/Leipzig 1937, Lax, Nachdruck Hildesheim 1997, Lax, 240 S. 8 Abb., 1 Stadtplan). Vom gleichen Vf. wurden Bd. 1 und 2 der *Geschichte der Stadt Hildesheim* in 3. Auflage gedruckt (1994 und 1997). Damit ist das Gesamtwerk von Gebauer wieder verfügbar. Es wäre gut gewesen, wenn man die zugleich populäre und wissenschaftliche Darstellung unter Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse überarbeitet oder zumindest mit einem Vor- oder Nachwort versehen hätte. H. Schw.

Eines der wichtigsten Güter des hansischen Handels war das Bier, und so darf *Die Geschichte des Einbecker Bieres* von Stefan Aumann vom Hansehistoriker Aufmerksamkeit beanspruchen (Oldenburg 1998, Isensee, 118 S., 45 Abb., 1 Stadtplan). Das Buch ist ansprechend gestaltet und übersichtlich gegliedert, benutzt auch eine Fülle von Literatur und ungedruckten Quellen aus den Archiven in Braunschweig, Göttingen, Lüneburg und Einbeck. Vor allem führt Vf. die umfangreichen Vorarbeiten von Erich Plümer fort, der eine umfangreiche Monographie über das Einbecker Bier nicht mehr vollenden konnte. Der Ursprung Einbecks waren ein adliges Landgut und (seit etwa 1082) ein Chorherrenstift. Älteste Keramikfunde, die eine Marksiedlung bezeugen, stammen aus der Mitte des 12. Jhs.; die Gemeindebildung vollzog sich um 1230. Warum in Einbeck die Bierbrauerei so bedeutend wurde, bleibt unklar. Vf. meint, daß der Ort im Mittelalter die Struktur einer Ackerbürgerstadt und etwa 5000–6000 Einwohner hatte. Als gute Voraussetzungen für die Brauerei werden vermutet: eine günstige Verkehrslage und die Mitgliedschaft in der Hanse, die seit 1368 nachweisbar ist. Doch gibt es für den Verlauf der Verkehrsstraßen und ihre Nutzung durch den Handel im Mittelalter nur lückenhafte Quellen; bei der

Hansezugehörigkeit ist zu bedenken, daß Einbeck im Städtebund keine größere Rolle spielte und daß sich ein großer Teil des Handels in Norddeutschland ohne die Hanse abspielte. Wichtiger war vielleicht eine preisgünstige Beschaffung von Rohstoffen guter Qualität: von Wasser, Gerste, Hefe, Hopfen und auch von Holz. Über diese Grundstoffe des Bierbrauens berichtet Vf. ausführlich in mehreren Kapiteln, wobei die meisten Belege freilich aus nachmittelalterlicher Zeit stammen, als der Bierexport Einbecks bedeutungslos geworden war. Im 15. Jh. wird die Zahl der Brauberechtigten in Einbeck auf etwa 700 geschätzt, was sicher nicht bedeutet, daß alle Berechtigten auch wirklich selbst brauten. Bemerkenswert ist die Beschaffung des Wassers für die Brauerei: Offenbar wurde es in Holzrohren aus Gewässern nahe der Stadt, u. a. aus dem Stadtgraben, dann aber von einem Pumpwerk im Mühlengraben, das durch ein Wasserrad angetrieben wurde, zu den Verbrauchern geleitet. Auch in anderen norddeutschen Städten gab es Pumpereien und Wasserräder. Überall war das Flußwasser damals besser als das aus Brunnen gewonnene Grundwasser. Der Umfang von Bierproduktion und -handel bleibt offen. Die Schlüsse aus der Lüneburger Akzise und aus der Einfuhr von Einbecker Bier in Braunschweig oder auch aus dem Einbecker Rentenmarkt lassen nur unsichere Schlüsse zu. Die Karte über Absatzorte für Einbecker Bier ist irreführend, da alle Orte gleichwertig eingezeichnet wurden. Eine Häufung wird im Raum westlich der Oberweser und in geringerem Maße in Holstein deutlich. Einzelne Ortsnamen wie Reval, Danzig, Meißen oder Innsbruck (im 15. Jh.) mögen durch Zufall in den Quellen auftauchen, könnten aber auch auf einen regen Bierhandel auf weite Entfernungen schließen lassen. Sicherheit ist nicht möglich. Der Rentenmarkt ist ein Spiegel von Wirtschaftskonjunkturen, die in Einbeck auch durch den Bierhandel beeinflußt wurden. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß der Absatz Einbecker Biers schon seit dem Ende des 15. Jhs. stark rückläufig war und daß die Stadtbrände von 1540 und 1549 keinen tiefen Einschnitt mehr bedeuteten; die Konkurrenz von Brauereien in anderen Städten hatte den Export von Einbecker Bier schon um 1520 bedeutungslos werden lassen. Erst das 19. Jh. brachte eine Wiederbelebung der Brauerei, nunmehr aber in industrieller Form. Die Arbeit gewinnt ihren Wert durch eine informative Auswertung eines umfangreichen, aber doch recht lückenhaften Materials. H. Schw.

Für die Geschichte der städtischen Kanzlei und die Sozialgeschichte ihres Personals ist die Arbeit von P e t e r H o h e i s e l über *Die Göttinger Stadtschreiber bis zu Reformation; Einfluß, Sozialprofil, Amtsaufgaben* (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Bd. 21, Göttingen 1998, Vandenhoeck & Ruprecht, 288 S., 72 Abb., 12 Fig., 8 Tab.) von grundlegender Bedeutung. Vf. berichtet ausführlich über das Personal, die Aufgaben und das Verbrauchsmaterial der Ratskanzlei sowie über die gesellschaftliche Einordnung der Stadtschreiber. Der Anhang enthält u. a. Testamente einzelner Schreiber und Schriftproben, Literaturverzeichnis und Register. Die Göttinger Ratskanzlei formierte sich im Anfang des 14. Jhs.; die Stadtschreiber waren Kleriker; sie hatten auch Gehilfen. Von der Kanzlei mußte der gesamte städtische Schriftverkehr (Briefe, Urkunden, Amtsbücher, Gerichtsprotokolle, Steuerlisten usw.) erledigt werden. Die Stadtschreiber hatten im allgemeinen studiert; sie hatten Aufgaben, für die in anderen

Städten Syndici vorgesehen waren. Ihr Gehalt war klein, doch hatten sie kirchliche Pfründen, aus denen sie gut versorgt wurden. Ihr Einfluß auf städtische Angelegenheiten war bisweilen sehr groß. Einige Stadtschreiber förderten die Reformation. Die Arbeit des Vfs. ist reich an Details und zeichnet sich durch umsichtige Auswertung einer beträchtlichen Aktenfülle aus. *H. Schw.*

Der Aufsatz von Johann Dietrich von Pezold über *Das Stapelrecht der Stadt Münden 1247–1824* soll ein *erster Überblick* sein (NdsJb. 70, 1998, 33–71). Münden erhielt das allgemeine Stapelrecht 1247 im Zusammenhang mit einer Bestätigung des Stadtrechts durch den neuen Landesherrn, den Herzog von Braunschweig. Es wurde vor allem von Hessen als schädlich empfunden; die Gründung von Karlshafen sollte später dazu dienen, den Mündener Stapel zu umgehen. Ob dieses Recht für Münden von großem Nutzen war, bleibt ungeklärt und läßt sich auch durch eine Untersuchung über die Handelslage Mündens nicht klären. Man wird aber wohl davon ausgehen müssen, daß Münden so hartnäckig auf dem Stapel bestand, weil die Stadt sich von ihm Vorteile versprach. Vf. beschreibt nach der Aktenlage die vielfältigen Konflikte im Zusammenhang mit dem Stapel, wobei die Normalität des Handels etwas in den Hintergrund tritt. Vf. geht davon aus, daß der Stapel im allgemeinen beachtet wurde, da die meisten Waren beim Wechsel zwischen den Transportmitteln zu Wasser und zu Lande ohnehin eine Zeitlang in Münden blieben. Wichtig wäre eine Klärung der Frage, in welchem Umfang Waren den Stapel in Münden umgingen; doch dürften die Quellen zu einer Beantwortung nicht ausreichen. Das Stapelrecht galt bis zur Weserschiffahrts-Akte 1824.

H. Schw.

Einen wenig beachteten Themenbereich behandelt die Arbeit von Sabine Graf über *Das Niederkirchwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter* (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 5, Hannover 1998, Hahnsche Buchhandlung, 675 S., 1 Kte.). Aus der Archidiakonatsverfassung des 11./12. Jhs. entwickelten sich die Pfarrechte der Marktkirche. In der 2. Hälfte des 11. Jhs. kam die Pfarre der Jakobikirche hinzu, gefolgt von der Kirche auf dem Frankenberg (1108) und der Stephanikirche. Für den Pfalzbezirk hatte zunächst das Stift St. Simon und Judas die Pfarrechte, die dann von der im Stift inkorporierten St. Thomaskirche übernommen wurden. Damit hatte Goslar schon im 12. Jh. seine fünf Pfarrkirchen, die bis zum Ende des Mittelalters existierten. Hinzu kamen Kapellen, Stifte, Klöster und Hospitäler, die zwar keinen Pfarrbezirk hatten, an denen aber Messen gelesen wurden und die auch auf vielfältige Weise seelsorgerisch tätig waren. Zudem gab es ein reiches Bruderschaftswesen, in das die Geistlichkeit eingebunden war. Das Thema ist in drei Abschnitte gegliedert: Die Anfänge der Stadt und der Pfarrsprengel; das Niederkirchenwesen und seine Rechtsverhältnisse, wobei nicht nur die eigentlichen Pfarrkirchen, sondern auch die Tätigkeiten des Klerus an anderen kirchlichen Einrichtungen berücksichtigt werden; die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Niederkirchenwesens und seines Klerus, wobei auch das Bildungswesen behandelt wird. Die vielseitige geistliche Versorgung führte wie in anderen Städten zu mancherlei Konflikten. Sehr kompliziert war zudem die Mitwirkung bzw. Entscheidung

der Gemeinde bei der Pfarrerwahl. Durchweg wuchs dabei der Einfluß des Rates, bei der Jakobigemeinde konnte der bürgerliche Einfluß sich erst nach 1450 durchsetzen. Bei der Besetzung der Altarpfründen wirkten mancherlei Einflüsse mit; seit dem 15. Jh. unterlagen sie durchweg kirchlichem Benifizialrecht, d. h. dem Einfluß des Bischofs. Bemerkenswert sind auch die Ausführungen über das kirchliche Personal, seine Tätigkeit und soziale Einordnung. Oft waren für die Erlangung guter Pfründen Beziehungen zu einflußreichen Goslarer Familien entscheidend; nur wenige Niederkleriker hatten studiert. Die Arbeit hat mehrere Anhänge: Eine Liste der Altarpfründen und ihrer Inhaber, der Kapellen und Hospitäler mit umfangreichen Quellenangaben. Register der Personen, Orte und Sachen erleichtern die Erschließung des reichen Materials. Ein bemerkenswerter Beitrag zu norddeutscher Kirchengeschichte! H. Schw.

Vom *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig* erschien der Bd. 6, der die Jahre 1361 bis 1374 und Nachträge enthält. Herausgeber war Manfred R. W. Garzmann, als Bearbeiter zeichnet Josef Doll (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXVII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter, Bd. 23, Hannover 1998, Hahnsche Buchhandlung, 1166 S.). Der neue Band übernimmt die bisherige bewährte Form (zu Bd. 5 vgl. HGBll. 113, 1995, 211 f.). Er ist keine Fonds-Edition, sondern wertet eine Fülle von Archiven und gedruckten Urkundenbüchern aus. Daß sich unter den Quellenwerken auch die Hanserecesse, das Hansische Urkundenbuch und die Urkundenbücher zahlreicher Hansestädte befinden, ist selbstverständlich. Auffällig ist die Aufnahme zahlreicher Auszüge aus Stadtbüchern. Die meisten Urkunden beziehen sich auf die Interna der Stadt; es findet sich aber auch viel Material über die Beziehungen zur Region und über großräumige Verflechtungen Braunschweigs, bei denen die Mitgliedschaft zur Hanse von erheblichem Gewicht war. Der Band hat ein umfangreiches Personen- und Ortsregister sowie ein Index ausgewählter Sachen und Wörter. Es fragt sich, wieweit das Urkundenbuch in dieser Form fortgesetzt werden kann. Doch das ist ein Problem, mit dem alle Urkundenbücher des Spätmittelalters zu kämpfen haben. Wahrscheinlich wird man sich bei manchen Urkunden mit Regesten begnügen müssen. H. Schw.

Ein schwieriges Problem behandelt Caspar Ehlers in seiner Arbeit *Brun und Dankward – Brunswik und Dankwarderode* (BraunschwigJb. 79, 1998, 9–45). Es geht dabei zunächst um die Ableitung der Ortsnamen von Personen, deren Existenz nicht mit Sicherheit nachweisbar sind; während der Zusammenhang eines Brun mit den Brunonen wahrscheinlich ist, bereitet der Name Dankward bzw. Thangward Schwierigkeiten; er findet sich im 10. Jh. nur bei Hildesheimer Priestern. Der Zeitpunkt der Gründung bzw. der Namengebung von Brunswik und Dankwarderode ist nicht zu ermitteln. Vf. sieht die Gründung von Braunschweig im Zusammenhang mit der regionalen politischen Lage um 900; in dieser Zeit mag auch die Namengebung erfolgt sein. Bei der Ausdehnung des Herrschaftsbereichs der Brunonen westlich der Oker in die Diözese Hildesheim, dürfte auch die von einem Thankward gegründete Siedlung Dankwarderode übernommen worden sein. Besondere

Aufmerksamkeit widmet Vf. den Kirchengründungen in diesen Orten, wobei mögliche Patrozinienänderungen Verwirrung stiften. St. Markus gehörte wohl zu Braunschweig, bei den westlich der Oker gelegenen Kirchen St. Jakob und St. Ulrich, gab es anfangs vermutlich andere Patrozinien, etwa Petrus und Paulus sowie Blasius in Dankwarderode, auch Johannes für die Burgstiftkirche. Über Herkunft und Annahme der Patrozinien durch einzelne Braunschweiger Kirchen werden manche Hypothesen entwickelt, ohne daß sich daraus sichere Schlüsse für die Kirchengründungen ziehen ließen. *H. Schw.*

In seiner Arbeit über *Das Braunschweiger St.-Annen-Büchlein; ein mittelniederdeutscher Druck aus dem Jahre 1507* bietet Friedel Roolfs eine sorgfältige Untersuchung über Inhalt und Sprache dieses Werkes (Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie, Bd. 6, Bielefeld 1997, Verlag für Regionalgeschichte, 288 S., 19 Abb.). Der Druck hat sich nur noch in der Wolfenbütteler Herzog August Bibliothek, zudem durch einige Blätter in der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek erhalten. Der Druck erfolgte in Braunschweig bei Hans Dorn. Es handelt sich um ein typisches Werk der Volksfrömmigkeit. Dabei ist die Braunschweiger Fassung die Übersetzung eines Textes aus Zwolle. Sie ist daher auch ein Zeichen hansischer Kulturbeziehungen im Spätmittelalter. Vf. bietet zunächst einen Überblick über die Annenverehrung und über den Druck des St.-Annen-Büchleins, dann über die fünf Druckeinheiten mit eigenen Titelblättern sowie eine Untersuchung der Sprache. Das Buch ist mit Holzschnitten illustriert. Den Schluß bildet eine Edition des Textes.

H. Schw.

Eine grundlegende Darstellung über *Die Umgestaltung des Grabmals Heinrichs des Löwen im Dom zu Braunschweig 1935 bis 1940* verfaßte J o c h e n v . G r u m b k o w (BraunschwJb. 79, 1998, 107–216). Die Veränderungen erfolgten, als in der NS-Zeit der Blasius-Dom zu einer nationalen Weihestätte umgestaltet wurde. 1935 wurden die Grabplatten abgenommen und die Gräber mit dem Steinsarkophag sowie auch Holzsaug und Lederhülle geöffnet. Es begann die lange Diskussion über die Zuordnung der sterblichen Überreste. Die Neugestaltung der Grablege und des Innenraums der Kirche lag in den Händen der Gebr. Krüger in Berlin und wurde 1940 abgeschlossen; der politische Hintergrund der Maßnahme ist ausführlich dargestellt. 1946 wurde einiges auf den alten Zustand zurückgeführt, doch manche Eingriffe der Gebr. Krüger beibehalten. *H. Schw.*

Eine von R o d e r i c h S c h m i d t herausgegebenen Sammlung von Aufsätzen unter dem Titel *Helmstedt – Magdeburg – Wittenberg* bietet *historische und sprachliche Studien zum mitteldeutschen Raum* (Veröffentlichungen des Ostfälischen Instituts der DEUREGIO Ostfalen, Bd. 2, Bielefeld 1997, Verlag für Regionalgeschichte, 102 S.). Das Ostfälische Institut beschäftigt sich vor allem mit der Kultur, bes. der Sprache und Literatur in einer Region, die „40 Jahre lang zerrissen war“. Vier Aufsätze sind Sachthemen gewidmet: C h r i s t o f R ö m e r schreibt über *Die Universität Helmstedt im Niedersächsischen Reichskreis* (15–24), wobei der Schwerpunkt der Darstellung auf der Universitätsgeschichte liegt, wogegen die Anfänge des Niedersächsischen Reichskreises, der mit der

Universität Helmstedt wenig Berührung hatte, im Anfang des Aufsatzes im Zusammenhang beschrieben wird. Zwei Aufsätze behandeln Luther-Themen (Sprache sowie Beziehungen zu den Reichsbischöfen). Ein weiterer Beitrag stellt die Frage: *Gibt es einen deutschen Osten?* (Hans Rothe); dabei handelt es sich vor allem um Definitionsfragen, die in starkem Maße historischen Entwicklungen unterlagen. Einige Beiträge enthalten Nachrufe (auf Erich Schmitt, Helmut Beumann, Hans Patze und Wolfgang Götz). H. Schw.

Gudrun Wittek, *Ein Mord als folgenschwere Störung des Stadtfriedens. Das gewaltsame Ende des Magdeburger Erzbischofs Burchard III. Im Jahre 1325* (Sachsen und Anhalt 20, 1997, 365–403). Der Mord an Eb. Burchard von Schraplau hat bei den Zeitgenossen weit über die Elbestadt hinaus großes Aufsehen erregt, nicht nur wegen der exponierten Stellung des Getöteten, der ein hochrangiger Geistlicher und zugleich Stadt- und Landesherr war, sondern auch, weil der Mord im Rathaus geschah, das einen besonders geschützten Friedensbezirk darstellte, weil die Tat zur Nachtzeit begangen wurde, die ebenfalls unter einem besonderen Frieden stand, und weil obendrein Ratsherren in den Mord verwickelt waren, die eigentlich die Hüter des städtischen Friedens und der öffentlichen Ordnung hätten sein sollen. In dem spannend zu lesenden Aufsatz schildert Vf. in die Umstände der Tat und fragt nach den Hintergründen, den Tätern und den Folgen des grausamen Verbrechens. Die Gründe für die Tat sieht sie in dem rücksichtslosen, auch Vertragsbrüche nicht scheuenden Vorgehen des Erzbischofs gegen die Rechte und Freiheiten nicht nur der Stadt Magdeburg. Die Hauptverantwortlichen sucht sie unter den Magdeburger Ratsherren, ohne freilich – trotz der geradezu detektivischen Spurensuche – einzelne Personen namhaft machen zu können. Die Tat selbst bewertet sie als eine Verzweiflungstat, erwachsen aus der ohnmächtigen Erkenntnis, daß dem Erzbischof mit legalen Mitteln nicht beizukommen war. Die Folgen für die Stadt waren erheblich: Dem päpstlichen Bann folgten die Fehde Gebhards von Schraplau gegen Magdeburg, Halle und Calbe sowie innerstädtische Unruhen in Magdeburg (1330), die zu einer Änderung der Ratswahlordnung führten, die den Zünften größeren Einfluß auf das Stadregiment einräumte, zugleich aber auch die Stellung des erzbischöflichen Stadtherrn gegenüber der Bürgerschaft stärkte. Allerdings erwies sich der Mord auch als eine Warnung an die Amtsnachfolger Burchards, die herrschaftlichen Ansprüche nicht zu weit zu treiben. V. H.

Grundlegend ist das Werk von Thomas Vogtherr über *Uelzen, Geschichte einer Stadt im Mittelalter* (mit einem Beitrag von Hans-Jürgen Vogtherr) (Uelzen 1997, Becker Verlag, 228 S., 41 Abb., 3 Ktn.). Die Landstadt hat in der Vergangenheit erstaunlich großes Interesse bei Historikern gefunden; beim neuen Werk von Vogtherr ist der wissenschaftliche Anspruch unverkennbar. Vf. hat eine Fülle von Literatur, Archivalien und die jüngeren Ergebnisse der Stadtarchäologie ausgewertet; die Anmerkungen werden als Marginalien geboten. Zur historiographischen Absicht, auch zur zeitgebundenen Abhängigkeit und Lückenhaftigkeit der Quellen, äußert sich Vf. ausführlich (S. 193 ff.). Das Buch ist übersichtlich gegliedert; die Abschnitte behandeln die alte Siedlung Oldenstadt, die frühe Geschichte der Gründungsstadt Uelzen, die weltlichen

und kirchlichen Zustände, Wirtschaft und Soziales, das Verhältnis zur Landesherrschaft und die Reformation. Ein Anhang enthält „Personallisten“ des Rates, der Geistlichkeit, ja sogar von Uelzener Studenten an deutschen Universitäten bis zur Reformation. Bei einem so sorgfältig gearbeiteten und materialreichen Werk vermißt man ein Register. Innerhalb des Abschnitts „Wirtschaft und Soziales“ schrieb H.-J. Vogtherr das Kapitel *Die Stadt in der Hanse* (145–180). Über dieses Thema ließ sich eigentlich nicht viel berichten: 1470 gab es in Uelzen die Nachfolgesitzung eines Lübecker Hansetages. Sie wird vom Vf. in den großen Rahmen der Hansepolitik eingefügt. Eine weitere Versammlung wendischer Hansestädte fand dann 1476 statt. Ausführlich wird über den Uelzener Fernhandel berichtet, wobei vor allem Verbindungen nach Hamburg deutlich werden. Als Handelsgüter finden sich Asche, Tuche, Leinwand, Getreide und andere landwirtschaftliche Produkte. Vf. nennt einige Uelzener Fernhändler mit ihren biographischen Daten. Uelzener Verbindungen nach Livland, England und Norwegen werden angenommen, auch mit Einzelnachrichten belegt. Es zeigt sich, daß die Quellen lückenhaft und daß Quantitätsangaben über den Uelzener Fernhandel unmöglich sind. Vor allem läßt sich offenbar nicht klären, in wieweit sich dieser Handel im Rahmen oder außerhalb der Hanse abspielte. *H. Schw.*

Edgar Ring berichtet über *Archäologische Erkenntnisse zu den prähistorischen Siedlungskernen Lüneburgs* (LünebBll. H. 10, 1998, 55–60). Dabei handelt es sich um drei Kerne: den Kalkberg, den Übergang über die Ilmenau und die Salzquelle. Der Kalkberg selbst ist heute nur noch in Resten erhalten, archäologische Befunde an seinem Fuß waren dürftig. Die ältesten Scherben wurden auf das 10./11. Jh. datiert; andere Besiedlungsreste aus dem 13. Jh. fanden sich in 5 Metern Tiefe. Die Kirche der Brückensiedlung Modestorp war St. Johannis; diese wurde 1174 erstmals genannt; doch wird aus dem Patrozinium auf karolingischen Ursprung geschlossen (Taufkirche). Südwestlich der Kirche wurden Siedlungsspuren des 9. Jhs. festgestellt. Die Saline wurde 955 erstmals genannt; in der Umgebung werden keine älteren Siedlungsspuren mehr erwartet. Im ganzen sind die archäologischen Befunde zum präurbanen Lüneburg dürftig. Die eigentliche Stadt entwickelte sich seit dem späten 13. Jh., doch auch hierüber besteht im Detail Unsicherheit. Eine Grabung unter dem ehemaligen Scharnebecker Hof bei St. Nikolai (1993) legte zwei Steinfußböden des 14. Jhs. frei. Darunter war ein Horizont ohne Bebauung. *H. Schw.*

Ein Sammelband mit 23 Aufsätzen trägt den Titel *800 Jahre Kloster Ebstorf* (Schriften zur Uelzener Heimatkunde, H. 13, Uelzen 1997, Kloster Ebstorf. 296 S., zahlreiche Abb.). Die komplizierte Geschichte der ersten Gründung um 1160 wird dahingehend präzisiert, daß viel für die Stiftung eines Prämonstratenserstifts durch die Familie von Bowede unter Mitwirkung des Bischofs von Verden spricht. Man hoffte dadurch, die Herrschaft über das Obotritenland zu festigen. Der Konvent wurde offenbar durch das Liebfrauenstift in Magdeburg eingerichtet. Manche Einzelheiten sind aber nur Vermutung (J o a c h i m H o m e y e r). Die Neugründung als Benediktinerinnenkloster erfolgte 1190/1200. Wie zu erwarten beschäftigen sich mehrere Beiträge mit der Ebstorfer Weltkarte: *Die Gräber der Ebstorfer Weltkarte* (Hartmut Kugler), *Alexander der Große*

auf der Ebstorfer Weltkarte (Marianne Elster), *die Schrift auf der Erbstorfer Weltkarte* (Hans Martin Schaller), *Schöpfungsbild und Herrschaftszeichen; die Ebstorfer Weltkarte* (Armin Wolf). Kulturgeschichtlich von Bedeutung sind Beiträge über *Die Bibliothek des Klosters Ebstorf am Ausgang des Mittelalters* (Helmar Härtel), über *die Erbstorfer Liederhandschrift* (Wolfgang Irtenkauf), über Siegel, das Archiv, Bausanierung, Heizung, Möbel, Kirchengenausstattung, das Leben im Kloster, Klosterreform, Bildung und Gebet, Wirtschaftsverhältnisse usw. Die meisten Beiträge sind sehr materialreich. Am Schluß findet sich eine Liste der Priorinnen, Dominae und Äbtissinnen bis zur Gegenwart, der Pröpste und Amtleute bis ins 16. Jh. sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Daten der Klostersgeschichte bis heute. Zur umfassenden Unterrichtung über das Kloster ist immer noch die Darstellung der *Germania Benedictina: Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen* (1984) von Nutzen. H. Schw.

Zum 75-jährigen Bestehen eröffnete das Oldenburgische Landesmuseum im renovierten Grafen- und Herzogsschloß eine kulturgeschichtliche Dauerausstellung. Über sie erschien ein üppig ausgestatteter Katalogband unter dem Titel *Oldenburg: Kulturgeschichte einer historischen Landschaft*. Die Zahl der sachverständigen Mitarbeiter und Institute ist beträchtlich; als Herausgeber zeichnen Sieglinde Killisch, Siegfried Müller und Michael Reinbold (Katalog des Landesmuseums Oldenburg, Bd. 8, Oldenburg 1998, Isensee, 618 S., zahlreiche Abb.). Die 68 kleingliedrigen Abteilungen sind im großen und ganzen chronologisch geordnet. Für den Handel finden sich folgende Themen: 6. Handel im Spätmittelalter; 13. Der Handel im 16. Jh.; 22. Der Handel im 17. Jh.; 34. Der Handel im 18. Jh. usw., wobei sich fragt, ob beim Handel eine Einteilung nach Jahrhunderten zweckmäßig ist. Oldenburg war sicher eine Landschaft, die auch für den hansischen Handel von erheblicher Bedeutung war, wenn auch keine Hansestadt in diesem Territorium lag. Graf Gerd war Jahrzehnte hindurch geradezu ein Hanse-Schreck. Doch im Abschnitt „Handel im Spätmittelalter“ ist davon nur allgemein und beiläufig die Rede. Dieser Abschnitt hat ohnehin nur ein einziges Exponat: den Entwurf einer Karte der Handelswege von Michael Reinbold, die nicht abgebildet ist, in ihren Einzelheiten aber nur hypothetisch sein kann. Angesichts des Gewichts der großen Zahl kompetenter Mitarbeiter möchte sich jede Kritik verbieten; doch darf der Leser des Katalogs einige Wünsche äußern, die vielleicht zum Teil berechtigt sind. Der Wert des Werkes ergibt sich aus manchen Informationen in den Einführungskapiteln und aus ausführlichen und sachverständigen Beschreibungen einiger Exponate; doch viele Exponate sind nur kurz registriert und werden auch nicht durch Abbildungen anschaulich gemacht. Vielfach fehlen Angaben über die Provenienz, aus denen sich eine Beziehung zu Oldenburg ergeben könnte; Angaben wie „süddeutsch“, „norddeutsch“, „westdeutsch“ usw. reichen nicht aus. Bisweilen füllen die Exponate eines Abschnitts diesen sachlich nicht aus. Vom einzigen Exponat (einer Karte) in der Abteilung „Handel im Spätmittelalter“ war schon die Rede; „Bauen und Wohnen im 17. Jahrhundert“ wird mit üppigen Schränken, Truhen, Gläsern, Krügen usw. illustriert, wobei das Bauen gar nicht, das Wohnen nur sehr unzureichend erfaßt werden. Ähnliches läßt sich

auch für andere Abschnitte feststellen. Das Quellen- und Literaturverzeichnis ist zwar umfangreich aber doch lückenhaft. So fehlt bei den gedruckten Quellen die Hamelmann-Chronik, obwohl sich aus ihr Bilder im Katalogteil finden (7.1; 8.2). Warum findet sich im Literaturverzeichnis nur der Jahrgang 1934 des Staatshandbuchs, die anderen aber nicht. Die Reihe der Desiderate könnte fortgesetzt werden. Doch man würde sie vielleicht nicht vermissen, wenn die Grundsätze der Auswahl deutlich gemacht würden. Das Fehlen eines Registers läßt sich kaum begründen. Im ganzen ist das Werk von hoher Qualität, wenn es auch Wünsche offen läßt. H. Schw.

SCHLESWIG-HOLSTEIN. Björn Poulsen befaßt sich in *Krise und Transformation im spätmittelalterlichen Herzogtum Schleswig: zwischen Ost und West* (in: Geschichte Schlesiws. Vom frühen Mittelalter bis 1920, Red. Henrik Becker-Christensen, Ulrich Lange, Apenrade 1998, 31–44) mit der Krise des Spätmittelalters und fragt, ob es sie überhaupt gegeben habe. Die internationale Forschung habe in letzter Zeit diesbezüglich Zweifel geäußert und insbesondere davor gewarnt, den durch die Pest seit 1350 hervorgerufenen Bevölkerungsrückgang mit Krise gleichzusetzen. P. konstatiert, daß „harte Zeiten in Schleswig von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis ins 15. Jahrhundert herrschten“, und zeigt, daß nicht nur die demographische Entwicklung für die schwierigen Verhältnisse verantwortlich war. Zwar raffte in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. ca. alle zehn Jahre eine Pestepidemie ungefähr jeweils ein Drittel der Bevölkerung dahin, und auch noch im 15. Jh. suchten mehrere Pestwellen das Land heim, an der Westküste jedoch führten darüber hinaus mehrere Sturmfluten zu Landverlusten. Und die Kämpfe zwischen der dänischen Krone und den holsteinischen Grafen um das Herzogtum während der zweiten Hälfte des 14. und dem ersten Drittel des 15. Jhs. hätten zahlreiche Adelsgüter wie auch die Äcker der Pachtbauern in Mitleidenschaft gezogen. Im 15. Jh. aber habe ein Wiederaufbau bzw. sogar Landesausbau eingesetzt: seit ca. 1430 an der Westküste, um 1450 in der Mitte des Landes auf der Geest und nach 1460 im Osten des Herzogtums. P. erklärt das frühere Wachstum der Westküste mit den Handelskontakten zu den Niederlanden. Bei der Beantwortung der Frage nach der spätmittelalterlichen Krise bezeichnet P. die Zeit von 1350 bis 1430–60 im Herzogtum Schleswig vorsichtig als „Krise oder schroffe Transformationszeit“, aber letztlich gelangt er damit doch zu einem differenzierten Verständnis der Zeit nach 1350 als Krisenzeit. Die von P. herangezogenen Quellen legen auch diese Deutung des Spätmittelalters nahe. T. H.

Carsten Jahnke, *Regulating the medieval fisheries of the Baltic Region: The „Urban“ and „international market“ compared* (North atlantic fisheries. Market and modernisation, hg. von P. Holm D. J. Starkey, Studia Atlantica 2, Esbjerg 1998, 39–57) vergleicht die rechtlichen Bedingungen der städtischen Fischerei v. a. von Schleswig und Lübeck mit denen auf den schonischen Märkten im Mittelalter. Der Beitrag wurde bereits in ganz ähnlicher Form 1997 unter dem Titel „und ist der fisch und Heringsfangh das Erste beneficium“ –

Städtische und freie Markt-Fischerei im mittelalterlichen Ostseeraum, in: ZSHG 122, 1997, 289–321, veröffentlicht (s. HGBll. 116, 1998, 249). J. H. I.

Jürgen Jensen, *Alt-Kiel und die Kieler Altstadt. Historische Streifzüge* (Sonderveröffentlichungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 31, Heide 1998, Boyens & Co, 112 S., zahlreiche, teils farb. Abb.). – Wird auf die Hansezugehörigkeit Kiels auch nur am Rande in der Einleitung („Gezeiten der Kieler Geschichte“) hingewiesen, so verdient dieser hübsche kleine Band dennoch eine empfehlende Anzeige. In 30 kurzen Artikeln, die zum größten Teil auf Zeitungsbeiträge des Vfs. zurückgehen, entsteht hier in leicht lesbarer Form, dennoch fundiert, wie in einem farbigen Kaleidoskop das Bild der Stadt Kiel: Grundriß der Stadt, Stadtansichten, einzelne Gebäude, wie Rathaus und Bürgerhäuser, Schloß, Denkmäler und vieles mehr – dies alles mit guten Illustrationen versehen. Der „Kieler Umschlag“ (einst eine Art Markt und traditioneller Zahlungstermin, heute ein modernes Stadtfest) steht neben Einblicken in das Leben der Bürger, aber auch die Revolution in Kiel 1918, die Schule, Künstler, wie Friedrich Mißfeldt, oder auch die Beziehungen zur deutschen Kaiserfamilie werden behandelt. Vor allem aber wird der Leser auch mit den Kriegszerstörungen und dem Wiederaufbau Kiel, seiner „zweiten Gründung“, konfrontiert. A. G.

LÜBECK/HAMBURG/BREMEN. *1298–1998. 700 Jahre Archiv der Hansestadt Lübeck*, hg von Antjekathrin Graßmann in Verbindung mit Kerstin Letz, Ulrich Simon, Antje Stubenrauch und Otto Wiehmann (Kleine Hefte zur Stadtgeschichte, H. 15, hg. vom Archiv der Hansestadt Lübeck, Lübeck 1998, Schmidt-Römhild Verlag, 48 S., zahlreiche Fotos und Abb.). – Im wesentlichen als Begleittext zur Jubiläumsausstellung im Lübecker St. Annen-Museum konzipiert, faßt die kleine Schrift nahezu alle wichtigen Hinweise zur Archivgeschichte (1242 erste Erwähnung eines Schreibers, Hinricus de Brunswic) und Forschung (A. Graßmann), zum Wandel vom Stadtschreiber zum Archivar und zur Benutzung (U. Simon), zu genealogischen Quellen (O. Wiehmann) und zu Sonderbeständen (Karten, Siegel, Plakate) zusammen. Weitere Beiträge betonen neue Aufgaben wie Restaurierung (A. Stubenrauch) und PC-Verzeichnung mit elektronischer Datenverarbeitung und Vernetzung (K. Letz). Die zahlreichen Farbfotos geben einen guten Einblick in die breit gefächerten Formen der Archivalien. G. Meyer

Antjekathrin Graßmann, *Das Archiv der Hansestadt Lübeck an der Schwelle zum neuen Jahrtausend. Konsolidierung und Perspektiven* (ZVLGA 78, 1998, 419–432), zeigt in einem Überblick Entwicklung, Probleme, Leistungen und verschiedene Benutzungsformen des Archivs. Der Verlust und die Rückführung der Archivalien sind für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg die wichtigsten einschneidenden Merkmale. Wenn auch wegen der wenigen Planstellen stark behindert, kann das Archiv erst jetzt zu einer normalen, seiner Größe und Bedeutung angemessenen Arbeit übergehen. Dies wird vor allem in der Veröffentlichung der Verzeichnungsleistungen und in der von 1950 bis 1997 um das Fünffache gestiegenen jährlichen Benutzerzahl (von 114 auf 535) deut-

lich, wobei seit 1991 besonders die wissenschaftlichen Fragestellungen beachtlich zugenommen haben; auch darin drückt sich das Interesse für die 1100 lfd. Meter umfassenden Bestände der rückgeführten Archivalien aus. Deren Restaurierung und vollständige Verzeichnung wird noch lange Zeit die wenigen Mitarbeiter in Anspruch nehmen. Neben der Zusammenarbeit mit dem Verein für Lübeckische Geschichte und anderen kulturellen Einrichtungen der Stadt hat sich das Archiv auch mit zahlreichen Veröffentlichungen und Mitarbeit oder Gestaltung von Ausstellungen in Lübeck und darüber hinaus einen angemessenen Rang in der Öffentlichkeit geschaffen, obwohl kein Geschichtsseminar einer Volluniversität in Lübeck existiert.

G. Meyer

Beständeübersicht des Archivs der Hansestadt Lübeck, hg. von Antjekathrin Graßmann unter Mitarbeit von Kerstin Letz, Ulrich Simon und Otto Wiehmann (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hg. vom Archiv der Hansestadt, Reihe B, Band 29, Lübeck 1998, Schmidt-Römhild, 320 S.). – Bis 1981 gab es nur eine einfache Übersicht über die mehr als 1000 Bestände im Lübecker Archiv. Nach der Rückführung der Archivalien (11000 Pakete) aus der ehemaligen DDR, Rußland und Armenien (1987, 1990 und 1997) ist es den Mitarbeitern des Archivs in unglaublich kurzer Zeit gelungen, ein Verzeichnis aller Bestände in übersichtlicher und handlicher Form den Benutzern zur Verfügung zu stellen. Nicht nur die Auslagerung, sondern auch die politischen Ereignisse im 19. und 20. Jh. haben die Aktenverzeichnung erschwert, hinzu kommen Umbrüche durch Verwaltungsreformen und Modernisierungswünsche der Behörden. – Da das Lübecker Archiv in mehr als 700 Jahren nie Verluste durch Feuer erlitten hat und die Rückführung der ausgelagerten Bestände trotz einiger Verluste weitgehend abgeschlossen zu sein scheint, ist durch das vorliegende Verzeichnis ein reicher Schatz für die Auswertung erschlossen. Fotosammlungen werden nicht vom Archiv, sondern vom Museum für Kunst und Kulturgeschichte erfaßt; Handschriften werden von der Stadtbibliothek verwaltet. – Das Verzeichnis gliedert jeden Bestand nach einem einleuchtenden Schema: 1. Name, 2. Umfang (ab 0, 1 Regalmeter, sonst als Kleinbestand genannt), 3. Findhilfsmittel mit Datierung, 4. Findbücher mit Entstehungsdatum, 5. Hinweise auf Behörden- und Bestandsgeschichte, 6. Kurze Inhaltsbeschreibung, 7. Angaben über benachbarte oder ergänzende Bestände, 8. mögliche Benutzungsbeschränkungen und 9. Literaturangaben. Die Bestände selbst sind mit (auch im Druck in wohlthuender Form) übersichtlicher Untergliederung in acht großen Bereichen aufgelistet: 1. Regierung und Volksvertretung bis 1937 (Alte/Neue Senatsarchive, Interna/Externa), 2. Fremde Behörden und Gerichte (Frz. Okkupation 1806–1810, staatliche Ämter: Finanzamt, Arbeitsamt, Polizei), 3. Lübecker Behörden bis 1937 (u. a. Gerichte, Münzherren, Ratsapotheke, Schulen, Postwesen), 4. Gemeindevertretung und Behörden nach 1937 (Untergliederung nach dem bis 1997 gültigen Dezernatsverteilungsplan des Senates; Bürgerschaft, Kämmerei, Hafenbauamt u. ä.), 5. Private Archive (darunter fallen die Kollegien von Handel und Gewerbe wie Kaufleutekompanie, Schonenfahrerkompanie mit 44 lfm., Schiffergesellschaft, Ämter und Innungen, Stiftungen, Hansischer Geschichtsverein mit 21 lfm. (!), 6. Religionsgemeinschaften mit Kirchen und

Klöstern, 7. Urkunden (ca. 20 000 Stück mit 80 lfm., dazu 18 lfm. Testamente), 8. Sammlungen (Handschriften, Karten und Pläne, Münzen, Siegel, Plakate und Zeitungsausschnitte und verschiedene Drucksachen). Das umfangreiche (279–320), sorgfältig bearbeitete und mehrfach unterteilte Register mit Querverweisen erleichtert den Zugang zu den Beständen. Allerdings sollte man sich nicht das Vergnügen nehmen, in dem Werk zu blättern und vor allem die Inhaltsangaben zu genießen, die je nach Bearbeiter gewisse individuelle Varianten zeigen. Der Text ist durchgehend flüssig, nicht zu knapp und ersetzt fast ein Glossar zu Lübecker Ereignissen und Einrichtungen: Die Lektüre wird zu einem vagabundierenden Entdeckungsgang durch die bisher nicht geahnte Tiefe und reichhaltig überlieferte Geschichte der Stadt in sieben Jahrhunderten. Der Archivleitung und den Mitarbeitern ist zum Abschluß des Jubiläumsjahres – die Trese in der Marienkirche wurde 1298 zum ersten Mal erwähnt – eine großartige Leistung gelungen, die trotz der Umbauten und Personalbeschränkung in so kurzer Zeit erfolgreich abgeschlossen werden konnte. G. Meyer

Ulrich Simon, *Von der Trese und Kanzlei zum Zweckbau: Aspekte zum Archivgebäude* (ZVLGA 78, 1998, 401–418). Während die Urkunden noch bis nach dem 2. Weltkrieg in der 1298 erstmals genannten Tresekammer der Lübecker Marienkirche aufbewahrt waren, entwickelte sich das ehemalige Ratsarchiv im Kanzleigebäude am Rathaus zur heutigen Dienstleistungsinstitution: zunächst ab 1879 im Haus des ehemaligen Oberappellationsgerichtes in der Königstraße, zwischen 1936 und 1961 im Haus der Loge zum Füllhorn in der St. Annenstraße und schließlich im heutigen Archivgebäude am Dom. Trotz der Erweiterung und der Auslagerung von Archivalien auf dem Boden des Zeughauses ist der Raum in dem für 70 Jahre geplanten Neubau bald erschöpft. G. Meyer

Hans-Dieter Loose, *Das Archiv der Hansestadt Lübeck und die heutigen stadtstaatlichen Archive* (ZVLGA 78, 1998, 391–400). – Das Lübecker Archiv nimmt wegen der über 700 Jahre währenden Staatlichkeit heute eine Mittelstellung zwischen Kommunal- und Stadtstaatlichem Archiv (Hamburg, Bremen, Berlin) ein, denn mit dem Groß-Hamburg-Gesetz verlor Lübeck 1937 seine Eigenstaatlichkeit, konnte aber bei den Verhandlungen mit Preußen trotz der Eingliederung in die Provinz Schleswig-Holstein Sonderrechte im kulturellen Bereich behaupten, dazu gehörten auch die Archivalien aus der Zeit der Selbständigkeit, u. a. Auswärtige Vertretungen, besonders Reichsfriedensschlüsse des 17. und 18. Jh., Polizeiwesen und Schulen bis 1937. Beziehungen zur Reichs- oder zur Bundesregierung seit 1937 bzw. seit 1945/1949 sind daher im Lübecker Archiv nur begrenzt zu finden. G. Meyer

André Vandewalle, *Das Archiv der Hansestadt Lübeck und das Brügger Hansekontor* (ZVLGA 78, 1998, 271–280). – Unter den Materialien, die nach dem Umzug des Brügger Hansekontors 1568 nach Antwerpen und 1591–94 nach Köln gelangten, blieben einige Stücke in Antwerpen, sie wurden 1699 nach Lübeck gebracht. Dazu gehört ein Kopiaarkodex mit 61 Pergamentblättern vom

Ende des 15. Jhs., der u. a. den Text der Brügger Privilegien von 1360, 1392 und das Statut von 1356 enthält. Auch dieses Exemplar gehört zu den erst kürzlich nach Lübeck zurückgeführten Archivalien. G. Meyer

Marie-Louise Pelus-Kaplan, *Das Archiv der Hansestadt Lübeck als Quellenreservoir für Frankreich* (ZVLGA 78, 1998, 317–322), weist auf die Abteilung „Gallica“ im Alten Senatsarchiv hin, die bisher kaum ausgewertet ist. Für den günstigen Handel mit Frankreich im 17. Jh. liefern auch die Spanischen Collecten und Zulagebücher wertvolle Hinweise (1667 hat Ludwig XIV. Matrosen in Lübeck anwerben lassen). Die Korrespondenzen aus dem 18. und 19. Jh. zwischen dem Lübecker Rat und dem Residenten in Frankreich lassen sich vor allem für die diplomatische Geschichte auswerten. G. Meyer

Hans-Jürgen Vogtherr, *Spuren der schwedischen Geschichte im Lübecker Archiv* (ZVLGA 78, 1998, 221–270). Für die auswärtigen Beziehungen Schwedens in Politik und Wirtschaft, die im wesentlichen durch die Kirche und die Hanse geprägt waren, bieten die Archivalien im Lübecker Archiv die wichtigsten Quellen für die Zeit vom 13. Jh. bis ins 16. Jh. Erst seit Gustav Vasa setzt eine eigene dichtere schwedische Überlieferung ein. Lübeck hat als Hansestadt die meisten Privilegien in Schweden erhalten, und noch im 16. Jh. ging der größte Anteil des schwedischen Außenhandels über Lübeck, umgekehrt ist Schweden für Lübeck nach Livland und Preußen noch am Ende des 15. Jhs. das wichtigste Handelsgebiet. So ist es verständlich, daß bereits ab 1857 Carl Gustav Styffe und ab 1877 Olof Simon Rydberg in Lübeck das wichtigste Material für ihre Quelleneditionen fanden. Später haben vor allem Gottfrid Carlsson, Kjell Kumlien und Lars Sjödin die Lübecker Unterlagen ausgewertet. – Einige Problembereiche der schwedisch-hansischen Geschichte werden besonders behandelt: die Gotland-Urkunden Heinrich des Löwen (eine deutsche Gotlandfahrergenossenschaft ist nach Kumlien nicht auszuschließen), Birger Jarl und Lübecks Beteiligung an der Entstehung (nicht Gründung) Stockholms und die ma. schwedische Wirtschaftsgeschichte (Pfundzollbücher des 14. und 15. Jhs.). Die Rolle Lübecks bei dem Privilegienvertrag und der Wahl Gustav Vasas 1523 in Strängnäs läßt sich auch nach den letzten umfassenden Untersuchungen Annells (Scandia 52, 1986) nicht eindeutig klären, Ähnliches gilt für die Motive Gustav Vasas bei dem Bruch und den scharfen Auseinandersetzungen mit Lübeck seit 1533. Ein letzter Abschnitt würdigt die Arbeiten Ahasver von Brandts, der die wechselseitigen Beziehungen zwischen Schweden und Lübeck in der Geschichte und der Forschung betont und gefördert hat. G. Meyer

Geir Atle, *Die Hansearchive aus Bergen* (ZVLGA 78, 1998, 381–390). Als 1761 der letzte Sekretär das Kontor in Bergen verließ, nahm er auch das Archiv nach Lübeck mit. Dort wurde es zunächst bei den Bergenfahrern, ab 1863 in der Handelskammer deponiert. Nach dem Ersten Weltkrieg gelangte es in das heutige Archiv, dort ist es aber wegen der kriegsbedingten Auslagerung erst seit kurzer Zeit wieder zugänglich. Da das Bergener Kontor zwischen 1476 und 1702 von Bränden verschont geblieben ist und auch bei dem großen Brand von 1702 das Archiv gerettet werden konnte, sind die Archivalien aus dem Kontor für die

Geschichte Norwegens und der gesamten Stadt Bergen die einzige Quelle. Sie wurde vor dem Zweiten Weltkrieg vor allem von Johan Schreiner genutzt.

G. Meyer

Elisabeth Harder-Gersdorff, *Lübeck und Rußland. Quellen zur frühen Neuzeit im Archiv der Hansestadt Lübeck* (ZVLGA 78, 1998, 281–316), beschreibt zunächst die Quellengruppen für den Rußlandhandel seit dem 16. Jh.: 1. Der 1609 eingeführte Zulage-Zoll wurde ab 1637 von den Novgorodfahrern durch eine Warenwertabgabe für den Rußlandhandel ergänzt und ist in den Kontorgeldrechnungen der Novgorodfahrer von 1637 bis 1833 erhalten geblieben; 2. Berichte der Vorsteher in den Höfen Pleskau und Novgorod, seit 1670 in wachsender Dichte, an die Lübecker Zentrale; 3. die Verhandlungen der Novgorodfahrer als Kollegium mit dem Rat; 4. die Verhandlungen des Rates mit den Großfürstentümern und seit Peter dem Großen mit dem Russischen Reich. Hinzu kommen für personengeschichtliche Aussagen Materialien in Nachlaßregelungen, Stiftungen und in den Lübecker Prozeßakten des Reichskammergerichtes. – Das Novgoroder Hansekontor war 1494 geschlossen worden, seit 1553 war die Rußlandfahrt um Skandinavien bekannt, 1582 wurde Archangelsk gegründet als Umschlagplatz für den russischen Westhandel. Erst nach der Besetzung Narvas im Livländischen Krieg (1558–1582) belebte sich der Lübecker Rußlandhandel wieder. Ab 1603 konnte durch die Gesandtschaft an den Moskauer Hof der Handel über Pleskau und Novgorod wenigstens zeitweise aufgenommen werden, er erreichte mit dem Importanstieg für Juchtenleder über Lübeck zwischen 1696 und 1700 einen Jahresschnitt von 600 000 Mark lübisch. Die Neugründung St. Petersburg brachte für das 18. Jh. eine gewisse Regelmäßigkeit mit entsprechenden Gewinnen in den Rußlandhandel, so daß der Lübecker Rat ab 1762 einen ständigen Residenten in St. Petersburg einsetzen konnte, der später auch die Interessen Hamburgs und Bremens vertrat. Unter Katharina II. wurde Lübeck Sammelpunkt und Verschiffungshafen für Auswanderer nach Rußland: 1766 strömten 18 000 Auswanderungswillige in die Stadt. Mit der Kontinentalsperre brach der Rußlandhandel für längere Zeit zusammen.

G. Meyer

Doris Mührenberg, *13. Bericht der Archäologischen Denkmalpflege 1997/98* (ZVLGA 78, 1998, 433–452), zeigt wieder über das ganze Areal des Stadthügels gestreute Grabungen, unter denen drei Funde herausragen: Im unteren Bereich der Mengstraße in Hafennähe konnten die Reste eines Holzhauses mit Treppenanlagen und eisernen Türangeln freigelegt werden; nach der Dendrochronologie reichen die Holzkonstruktionen noch ins 12. Jh. zurück. Im Bereich der Kleinen Gröpelgrube, südöstlich der Burg zur Wakenitz hin, wurden 60 cm mächtige Kulturschichten gefunden, die als Vorgängersiedlung Lübecks im „suburbium“ der slawischen Burg gedeutet werden können. – Grabungen 1,50 m unter der heutigen Großen Burgstraße stießen auf die Reste einer befestigten „Schotterstraße“ mit Fahrspuren aus dem Hochmittelalter; darüber lagen mittelalterliche Holzstraßen in mehrfachen Schichten. G. Meyer

Irmgard Hunecke, *Jahresbericht des Bereichs Denkmalpflege der Han-*

sestadt Lübeck 1997/98 (ZVLGA 78, 1998, 453–482), veranschaulicht die differenzierte Bebauung und Ausstattung der Häuser in allen Jahrhunderten der Lübecker Geschichte. Hervorzuheben sind das Haus in der St. Annen-Straße 4, das mit einem der ältesten gotischen Keller von 1291 im 16. Jh. als Adelssitz nachweisbar ist und im 18. Jh. zu einem Stadtpalais umgebaut wurde. Zu den denkmalpflegerischen Aktivitäten gehört auch die Überholung der 1911 bei Blohm & Voss gebauten Viermastbark „Passat“ in Travemünde. G. Meyer

Zehn Jahre Weltkulturerbe, hg. von Horst H. Siewert (Denkmalpflege in Lübeck 2, Lübeck 1998, Schmidt-Römhild, 174 S., zahlreiche, teils farbige Abb.). – Den Auftakt dieses vielseitig informierenden Bandes bilden bilanzierende und programmatische Beiträge zu Denkmalschutz und -pflege Lübecks, das 1987 in die Liste des Weltkulturerbes eingetragen wurde, und zwar sowohl hinsichtlich seiner baulichen, als auch seiner archäologisch erforschbaren Überlieferung. Zugleich kritisch und apologetisch erstatten die Verantwortlichen, Horst H. Siewert und Manfred Gläser, Bericht. Auch wird Lübeck in die Reihe der übrigen deutschen Beispiele der Weltkulturerbeliste eingeordnet (u. a. Bauten in Aachen, Speyer, Trier, Hildesheim, Würzburg). Exemplarisch für das Zusammenwirken von Archäologen, Bauforschern, Historikern und den heutzutage für die Stadtplanung Zuständigen wird der Markt von Lübeck in acht umfangreichen Beiträgen vorgestellt: die Forschungsergebnisse der Archäologie, die Bebauungs-, Handels-, Produktions- und Wohnungsnutzung um 1800 und in der Folgezeit, die Marktrandbebauung der 1950er Jahre bis hin zur Gegenwart (Nutzungs- und Identifikationsmöglichkeiten heute) und schließlich auch der städtebauliche Ideenwettbewerb für Markt und Marienkirchhof 1996. Die fast unlösbare Diskrepanz zwischen Erhalt des Weltkulturerbes auf der einen Seite und wirtschaftlicher Entwicklung der Altstadt auf der anderen Seite wird im letzten Teil des Bandes deutlich, wo die Statements einer Podiumsdiskussion 1997 abgedruckt sind (aus Wirtschaft, Denkmalpflege, Tourismus und Stadtentwicklung). Aber nicht nur der Markt in seinem historischen Gewordensein und seiner heutigen stadtplanerischen Problematik wird als Aufgabe und Prüfstein für bauliche und politische Entscheidungen eindrücklich dargestellt, es wird außerdem noch auf spezielle Bereiche der architektonischen Überlieferung eingegangen, wie die „Kleinhäuser unter einem Dach. Das sichtbare und verborgene mittelalterliche und frühneuzeitliche Reihenhäuser in Lübeck“ oder auch auf die Bemühung, Modernes neben Hergebrachtes zu stellen (Der Fassadenwettbewerb 1901 und der Baulückenwettbewerb 1990), woraus sich dann folgerichtig die Frage ergibt: „Steht das Weltkulturerbe der Lübecker Altstadt neuer Architektur im Wege?“. Die Beiträge, von denen eine Reihe hier im Zweitabdruck gebracht wird, führen in die lebendige Diskussion ein, der hier sowohl z. T. ein wissenschaftliches Fundament, als auch die aktuelle, z. T. emotional gefärbte Argumentation geliefert wird. Der Leser kann sich selbst seine Meinung bilden; unberührt von den nahezu unlösbaren Fragen zwischen Tradition und Fortschritt im ehrwürdigen Lübeck wird er nicht bleiben können. A. G.

Werner Paravicini, *Rettung aus dem Archiv? Eine Betrachtung aus Anlaß der 700-Jahrfeier der Lübecker Trese* (ZVLGA 78, 1998, 11–46), warnt,

ausgehend von den in Frankreich aktuellen Diskussionen um die Begriffe „Patrimoine“, „Lieux de Mémoire“ und „Histoire et Mémoire“, vor dem „Erinnerungskult der Postmoderne“ (20), der in der Häufung von Jubiläen, Ausstellungen und Kolloquien (dazu gehören auch die historisierenden „events“) zu einem neuen Historismus mit dem Zwang zur Erinnerung ohne Substanz führen kann; die Vergangenheit allein schafft keine Identität, sie ist den Interessen wehrlos ausgeliefert. Um die Gefahr der Manipulation durch Geschichte einzuschränken, sollte die Arbeit über Tatsachen größeres Gewicht erhalten: Faktenermittlung, Regesten und Texteditionen sind ohne die Arbeit der Archivare nicht möglich. Orte ohne Archiv oder wie in der Vergangenheit in Lübeck ohne Zugang zu Archivalien leiden in der Gegenwart. „Das Archiv ist der Ort vergangenen Lebens, nicht der Ort gegenwärtigen Todes. Es hebt in der jeweiligen Gegenwart Vergangenes auf, rettet es, um Künftigem nützlich zu sein“ (44). G. Meyer

Rolf Hammel-Kiesow, *Neue Aspekte zur Geschichte Lübecks: von der Jahrtausendwende bis zum Ende der Hansezeit. Die Lübecker Stadtgeschichtsforschung der letzten Jahre (1988–1997)*. Teil 1: bis zum Ende des 13. Jh. (ZVLGA 78, 1998, 47–114), führt in dem grundlegenden Forschungsbericht die neuen Ergebnisse für die Frühgeschichte und für die Stellung Lübecks im Hansehandel auf drei günstige Bedingungen der letzten zehn Jahre zurück: die Rückführung und schnelle Erschließung der Archivalien, die ersten Veröffentlichungen zu dem archäologisch-historisch-baugeschichtlichen Forschungsprojekt und die zahlreichen Grabungsberichte der Archäologischen Denkmalpflege. – Aus der Fülle der aufgeführten neuen Erkenntnisse und Urteile, die sich auf eine beachtlich große Zahl von Veröffentlichungen stützen, können nur einige in Auswahl vorgestellt werden: Alt-Lübeck (mit dem bis ins Jahr 819 datierbaren Burgwall) muß im Zusammenhang mit der Entstehung von Handelsplätzen im gesamten Ostseeraum seit dem Beginn des 8. Jhs. weitaus wichtiger gewesen sein als bisher angenommen: Die skandinavischen Handelsverbindungen über die östliche Ostsee verlängerten sich seit der karolingischen Zeit nach Westen; Alt-Lübeck wird neben Prag der erste slawische Herrschaftssitz mit einer fremdländischen Fernhändlersiedlung in einem sozial gegliederten Suburbium. Diese besondere Rolle des Handelsplatzes wird unter Lothar von Supplinburg, Graf Adolf von Schaumburg und von Heinrich dem Löwen ausgebaut, bemerkenswert ist die Übernahme des slawischen Namens auf die christliche Neugründung. Heinrich der Löwe konzentriert bewußt durch Zollfreiheit für alle am Ostseehandel beteiligten fremden Kaufleute, die durch von ihm eingesetzten Hansegrafen besonderen Schutz genießen, den Handelszug über Lübeck. – Bei den Fernhandelskaufleuten muß man von einer engeren Verbindung zwischen der städtischen Führungsschicht und altfreien, niederadeligen Familien ausgehen; sie bilden keine scharf getrennten Gruppen, sondern, wie in ganz Westeuropa in der Dichtung, Wohnungsformen und Malerei (s. neuerdings auch die Fresken in Zürich) nachweisbar, zeigen Ritter und Kaufleute den gleichen Lebensstil, der u. a. auch in dem Begriff „adventure“ für die ritterliche und kaufmännische Bewährungsfahrt deutlich wird. – Den Lübecker Fernkaufleuten, organisiert in der Hanse, gelang es nach der Rechtsausstattung durch Heinrich den Löwen, Barbarossa und Friedrich II., eine den Territorien ähnliche

außenpolitische Bewegungsfreiheit bei den Privilegienverhandlungen mit den europäischen Fürsten zu erringen, zu bewahren und Lübeck auch politisch zum führenden Ort im Ost- und Westhandel zu machen. – Der wirtschaftliche Aufstieg Lübecks ist auch in der Ausdehnung der bebauten Flächen, der Hafenerlagerung und Entwicklung der Grundstücksaufteilung und -Nutzung – vor allem archäologisch – nachweisbar: Für den Bereich der Burgstraße ist ein slawisches Suburbium vom 8./9. bis zum 12. Jh. gesichert; die Lage der Schauenburger Stadt ist immer noch nicht bekannt. Die Grundstücksnutzung im 12. und 13. Jh. zeigt zugleich eine Dreiteilung der Lübecker Gesellschaft in Grundstückseigner, Grundstücksbesitzer (gegen Weichbildrente übertragene Nutzungsrechte, dazu gehören auch Hauseigentümer), und Mieter eines Hauses. Die archäologischen Grabungsergebnisse haben Beweise über differenzierte Nutzungsformen, aber nichts über eigentumsrechtliche Verhältnisse geliefert. Nach der ab 1284 einsetzenden schriftlichen Überlieferung in den Grundbüchern werden die hereditates wegen der Zunahme der Bevölkerung, der Prosperität auch der Handwerker und der vermehrten Kapitalumschichtung in der Fläche verkleinert, ihre Zahl aber nimmt von 1164 um das Jahr 1300 auf 2392 im Jahre 1700 zu; im Bereich um die Ägidienkirche haben sich noch auf großen Grundstücken Reste mehrgeschossiger Bauten nach dem Palas-Typ agrarisch-adeliger Oberschichten des 13. Jhs. erhalten. Das giebelständige Dienhaus als kombiniertes Wirtschaftsgebäude setzt sich erst ab Ende des 13. Jhs. durch; daneben bilden sich andere Bauformen heraus, darunter Gangbuden und traufständige Kleinhäuser. Der differenzierten mittelalterlichen Stadtgesellschaft entsprach eine Mischung unterschiedlicher Wohn- und Wirtschaftsbauten; die Baublöcke wurden in Lübeck von nahezu allen sozialen Gruppen zugleich bewohnt, sie bildeten eine Art Stadtgesellschaft für sich. Ähnliches ist für andere westeuropäische Städte nachgewiesen. Am Ende des 13. Jhs. hat Lübeck seine wirtschaftliche Führungsrolle im Ostseeraum erreicht, die sich auch im gesamten Stadtbild – Straßenverlauf, öffentliche Plätze und Bauten, Kirchen und Klöstern – deutlich abzeichnet. Im Ostseeraum gewinnt die Stadt eine Vorbildrolle für andere Ostseestädte, hat aber selbst Vorstellungen für die Formung einer Stadt verwirklicht, wie sie in ganz Europa galten.

G. Meyer

Gunnar Meyer, *Milieu und Memoira. Schichtspezifisches Stiftungsverhalten in den Lübecker Testamenten aus dem 2. Viertel des 15. Jhs.* (ZVLGA 78, 1998, 115–142), sucht unter den 1032 überlieferten Testamenten (für den Zeitraum 1425–1450) nach Indikatoren für eine gesellschaftliche Einordnung der Stifter. Legate zur Erhaltung von Wegen und Stegen erwiesen sich als nicht besonders aussagekräftig, da sie in Lübeck eine Zwangsabgabe waren. Wohlhabende Personen haben bei den Stiftungen zugunsten der Pfarrkirchen die Marienkirche bevorzugt, gleiches gilt für das Nonnenkloster St. Johannis, während das Siechenspital St. Jürgen häufiger von Angehörigen ärmerer Schichten bedacht wurde.

G. Meyer

Carsten Selch Jensen, *Drei spätmittelalterliche Gasthäuser in Lübeck* (ZVLGA 78, 1998, 165–186), lassen sich nach der Auswertung von 1000 bisher unveröffentlichter Testamente des 15. Jhs. nachweisen. Lübeck als wichtiger

Durchfahrtsort für Pilger aus Skandinavien und dem Baltikum hat spätestens 1360 mit der Einrichtung einer speziellen Herberge am Heiligen-Geist-Hospital in der Großen Gröpelgrube begonnen; dieses St. Gertruden-Gasthaus bot bis zu 130 Personen in mehreren Gebäuden Platz. 1370 wurde durch eine Stiftung von Eberhard Klingenberg eine weitere, private Pilgerherberge in der Mühlenstraße/Ecke St. Annenstraße eingerichtet. Wahrscheinlich war das 1386 von Heinrich Brandenburg gestiftete Armenhaus in der Johannisstraße mindestens zeitweise als Gasthaus benutzt worden, bis es zwischen 1417 und 1437 in ein eindeutiges Armenhaus umgewandelt wurde. Nach den Angaben der Testamente zu Gunsten der Gasthäuser erfüllten die Stifter nicht nur Forderungen der Barmherzigkeit, sondern erkaufte sich gegebenenfalls auch das Recht, bei unverschuldeter Verarmung im Gasthaus zu wohnen. *G. Meyer*

Gerhard Fouquet, *Ein Italiener Lübeck: Der Florentiner Gerardo Bueri († 1449)* (ZVLGA 78, 1998, 187–220). Noch im 15. Jh. sind Geldhandel und Wechselgeschäfte nach norditalienischer Weise im Hansebereich weitgehend ungewöhnlich; Geldschöpfung über entwickelte Buchführung und Giralgeld gab es in Ansätzen über Nürnberger oder italienische Geldhändler, die meistens von Brügge aus an der Ostsee Geldgeschäfte zu betreiben versuchten wie die erste für Lübeck nachweisbare Florentiner Alberti-Gesellschaft (nach den Rechnungsbüchern aus den Jahren 1348 bis 1355). 1405 wird Lodovico Baglioni aus Perugia, mit päpstlichen Konzessionen für Geldgeschäfte mit den Bistümern Schwerin, Kammin und Kulm und Skandinavien ausgestattet, in Lübeck nachweisbar. Als socius Baglionis erscheint 1413 in Lübeck der Florentiner Gherardo di Niccolò di Francesco di Jacopo Bueri (geb. 1386 oder 1393, gest. 1449), der möglicherweise schon vorher mit Hildebrand Veckinghusen in Brügge gehandelt hatte. Spätestens ab 1420 war er Eigentümer eines Grundstückes in der St. Annenstraße/Ecke Schildstraße (anders als nach dem Urteil des Vfs. ein bevorzugtes Areal der Lübecker Oberschicht), 1428 heiratet er eine Lübecker Bürgerin, Tibbeke, verwandt mit Hans Brunswik. Er unterhält als Händler und Bankier Verbindungen mit Brügge, Genf, Basel, Venedig und Padua. Wahrscheinlich hat er aus den Geschäften mit Heinrich Halbisen aus Basel Baseler Papier und Safran aus Barcelona nach Lübeck eingeführt. Als wichtigster Korrespondenzpartner des Bankhauses Medici im Ostseeraum wird ihm 1426 der Geldtransfer und die Rechnungsprüfung der Kollekten an die päpstliche Kurie aus Dänemark, Schweden, Norwegen, den Bistümern Kammin, Schwerin, Ratzeburg, Lübeck und Bremen übertragen. Nach seinem Tode sind auswärtige Geldgeschäfte in Lübeck von Nürnberger Kaufleuten, unter ihnen Paul und Mathias Mulich, weitergeführt worden. *G. Meyer*

Wolfgang Prange, *Die Altäre der Lübecker Marienkirche mit ihren Vikarien und Kommenden* (ZVLGA 78, 1998, 143–164), werden mit Lageskizzen, Einrichtungsjahr und ergänzenden Angaben über die Stiftung vollständig aufgelistet (38 Altäre für 65 Vikarien und 12 Kommenden). Quellengrundlage sind u. a. die vom Vf. herausgegebenen Domprotokolle und Urkundenbücher des Lübecker Bistums aus dem 16. Jh. Die ersten umfassenden Verzeichnisse

wurden 1530 und 1543 in der Zeit der Reformation angelegt, enthalten allerdings Lücken und Fehler. G. Meyer

Meike Müller, *St. Jürgen. Chronik einer Vorstadt und ihres dörflichen Umfeldes* (Kleine Hefte zur Stadtgeschichte, H. 14, hg. vom Archiv der Hansestadt, Lübeck 1998, Schmidt-Römhild, 128 s., 52 Abb.). – Nach Schlutup, St. Gertrud und Kücknitz wird der südliche und südwestliche Bereich Lübecks in einer chronikartigen Übersicht in seiner Entwicklung beschrieben. Die detailreiche, weitgefaßte Auswertung der Quellen und Literatur wird durch zahlreiche Karten, Grafiken und Abbildungen ergänzt, so daß ein gutes Bild für das Zusammenwachsen der unterschiedlichen Teilbereiche an der Stadtgrenze zu Ratzeburg/Lauenburg, Stormarn und Holstein entsteht. Lübeck erhielt schon bei der Gründung im 12. Jh. Nutzungsrechte über das Gebiet vor dem Mühlentor und dem Landgraben bei Strecknitz. Später werden die Dörfer Blankensee, Wulfsdorf und Beidendorf dem St. Johannes-Kloster unterstellt; Schiereichenkoppel, Oberbüssau, Niederbüssau und Vorrade waren Kapitelsdörfer des Bistums (1163–1803), später kamen Krummesse und Kronsforde als Gutsbezirke Lübecker Ratsherren dazu (1380–1760). Auch das Heiligen-Geist-Hospital hatte Ländereien in Wulfsdorf und Falkenhusen. Nach der Aufhebung der Torsperre 1864 veränderten Bevölkerungswachstum und Industrialisierung mit dem Ausbau der Straßen und des Elbe-Lübeck-Kanals den ländlich geprägten Raum zum größten Lübecker Vorstadtbereich. Die Darstellung liefert ergiebige Hinweise bis in die Gegenwart, umfangreiche Statistiken, Quellen- und Literaturangaben unterstützen weiterführende Untersuchungen. G. Meyer

Hamburgisches Wörterbuch. Von ihm sind die 15. Lieferung (Huusdörklock – Kaak), bearbeitet von Jürgen Meier und Jürgen Ruge, sowie die 16. Lieferung (Kaakappel – Kiep), bearbeitet von Jürgen Meier, erschienen (Neumünster 1998, Wachholtz. Sp. 769–896 und Sp. 597–1024). H. Schw.

Unter dem zugkräftigen Titel *Zwischen Moral und Handelsgeist* untersucht Roswitha Rogge *Weibliche Handlungsräume und Geschlechterbeziehungen im Spiegel des hamburgischen Stadtrechts vom 13. bis 16. Jahrhundert* (Jus Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/M., Sonderhefte Studien zur Rechtsgeschichte 109, 1998, Vittorio Klostermann, 282 S., 12 Abb.). Die Quellenauswertung ist durchaus nicht auf das Stadtrecht beschränkt, sondern bezieht auch andere Akten, etwa Rechnungsbücher und Testamente, ein. Es werden mehrere wichtige Gesellschaftsbereiche untersucht: Die Ehe (mit der Vermögensstellung und der Geschlechterrolle) und Sexualbeziehungen; dabei werden auch Kleidung, häusliche Wirtschaft und Wohltätigkeit behandelt. Offenbar soll diese Beschränkung mit dem Titel angedeutet werden. Ausgeklammert sind also weitgehend: die Frau in der Kirche und in Klöstern und Beginenhäusern, Bildung und Aberglauben (Zauberei, Wahrsagerei), Strafrecht (mit Differenzierungen bei Mann und Frau im Strafvollzug) usw. Das Ergebnis der Untersuchungen ist zusammengefaßt: Die Frau spielt zwar eine Rolle in der Gesellschaft, ist aber im allgemeinen benachteiligt; das ist sicher keine neue Erkenntnis; doch ist es mißlich, daß die

Schlüsse im allgemeinen aus Akten des Rechtslebens gezogen werden, wobei nicht sicher ist, ob sie immer der Lebenswirklichkeit entsprechen. Historisch muß man bedenken, daß das germanische Recht des frühen und hohen Mittelalters eine Angelegenheit der wehrfähigen freien Männer war, und daß diese auch eine Schutzfunktion gegenüber anderen Mitgliedern der Gesellschaft auszuüben hatten: gegenüber Armen, Unfreien, Geistlichen und auch Frauen. Dieser Schutzpflicht lag durchaus nicht immer eine Unterdrückungsabsicht zugrunde. Es dauerte lange, bis das gesellschaftliche Rollenverständnis sich grundlegend veränderte; doch ist eine Gleichstellung aller Menschen auch heute keineswegs erreicht, obwohl Recht und Verfassung das fordern. Es kann nicht verwundern, daß sich das Stadtrecht zu Moralfragen kaum äußert; diese spielten aber im kirchlichen Bereich eine umso größere Rolle. Mit Recht bestreitet Vf.in, daß die Reformation eine Zäsur für die Rolle der Frau in der Gesellschaft brachte; doch ist auch in dieser Frage nicht sicher, daß Rechtsakten immer die tatsächlichen Zustände wiedergeben. Wahrscheinlich wären aus der Literatur (Erzählungen, Memoiren, Tagebüchern, Briefen) zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen. Der Bildanhang hat allenfalls ästhetische Bedeutung; er zeigt im allgemeinen modisch gekleidete Damen. Wenn auf einem Bild von Mörsberg 1590 Frauen dargestellt werden, die einen Karren schieben, während der Mann hinterhergeht, so muß das nicht immer so gewesen sein. Sicher ist jedenfalls, daß die Lastenträger im Hafen Männer waren. H. Schw.

Stachel im Gedächtnis der Stadt war der Abriß des Hamburger Doms; das war ein wechselvolles Problem, wie Joist Grolle deutlich macht (ZVHG 84, 1998, 1–50). Es begann mit der Übernahme des Doms durch die Stadt 1803. Nun war der Abriß von Kirchen nichts Ungewöhnliches; viele von ihnen sind im Laufe der Jahrhunderte verstümmelt, zweckentfremdet und abgebrochen worden. Für die Erhaltung war weniger die künstlerische Bedeutung, als vielmehr die Nutzungsmöglichkeit entscheidend. In Bremen fiel der Dom wie in Hamburg erst 1803 an die Stadt; er war seit dem 17. Jh. die einzige lutherische Pfarrkirche in einer sonst reformierten Stadt. In dieser Funktion überstand der ruinöse Bau die Neuordnung 1803. Hamburg war lutherisch, der Dom spielte als Pfarrkirche keine Rolle, das Domkapitel war lange bedeutungslos, löste sich 1803 auf, und die Domherren wurden Rentner. So konnten ökonomische Gesichtspunkte die Überhand gewinnen, und es kam 1805/06 zum Abriß; eine Wiederherstellung hätte hohe Kosten verursacht, und die Immobilie in zentraler Lage konnte ohne Kirche gewinnbringend genutzt werden. Schwierigkeiten ergaben sich nur bei der Umbettung der Toten aus der Kirche und vom Kirchhof. Vf. stellt dar, wie wenig der Dom damals als Kunstwerk gewürdigt wurde; nur das Ruinenmotiv spielte beim Abriß für Künstler eine Rolle. Kunstrettungsaktionen bezogen sich nur auf das Inventar und gingen von Privatpersonen aus. Nach 1813 änderten sich die Ansichten: Man begann die Zerstörung zu beklagen, wobei man weniger an die Zerstörung des Kunstwerks als an den Verlust eines Zeugnisses der Vergangenheit dachte. An der Stelle des Doms entstand 1840 das klassizistische Johanneum; die Klagen über den Verlust der Kirche verstummten nicht, sondern wurden lauter. Vf.

belegt die Schwankungen in der Einstellung zum Dom und seiner Zerstörung mit zahlreichen Beispielen. H. Schw.

Ein wichtiges Kapitel Hamburger Wirtschaftsgeschichte behandelt Astrid Petersson in ihrer Arbeit über *Zuckersiedergewerbe und Zuckerhandel in Hamburg im Zeitraum von 1814 bis 1834* (VSWG Beiheft 140, Stuttgart 1998, Franz Steiner, 315 S., 2 Abb.). Rohzucker aus den französischen Kolonien, aber auch aus Brasilien, Kuba und Ostindien wurde in Hamburg seit dem Ende des 16. Jhs. verarbeitet; um 1750 war ein Höhepunkt der Produktion erreicht, doch gab es Rückschläge durch Einfuhrverbote Preußens und Österreichs. Der Zeitrahmen der vorliegenden Arbeit ergab sich aus der Wiederherstellung des Freihandels nach der Franzosenzeit und der Krise des Zuckerhandels infolge der preußischen Zollpolitik seit 1834. Die zentrale Fragestellung richtet sich auf die Gründe des Niedergangs der Zuckersiederei in diesem Zeitraum, der freilich nicht regelmäßig, sondern in Schüben erfolgte. Hauptlieferant von Rohzucker waren England, Brasilien und Kuba; exportiert wurde vor allem nach Rußland. Der innerdeutsche Markt schrumpfte, die Siederei ging nach 1834 weitgehend ein, da die Hamburger Fabriken nicht mehr mit den großen Siedereien in Preußen konkurrieren konnten. Der Hamburger Zuckerhandel löste sich weitgehend von der heimischen Produktion und nahm auswärts produzierten Zucker ins Sortiment. H. Schw.

Angezeigt werden muß das Buch von Birgit-Katharine Seemann über *Stadt, Bürgertum und Kultur; kulturelle Entwicklung und Kulturpolitik in Hamburg von 1839 bis 1933 am Beispiel des Museumswesens* (Hist. Studien, Bd. 452, Husum 1997, Matthiesen Verlag, Ingwert Paulsen jr., 331 S.). Mit Recht relativiert Vf.in die vielfach verbreitete Auffassung, Hamburg sei bis ins 19. Jh. eine kulturarme Stadt gewesen. Das Buch beschränkt sich auf einen Teilbereich der Kulturlandschaft: das Museumswesen. Es begann mit Aktivitäten im Rahmen von Vereinen. Für die Arbeit dienten zeitgenössische Schriften, Erinnerungen, Zeitungsartikel, Bürgerschaftsprotokolle usw. als Quellen. Die Raritätenkabinette vor 1839 werden nur kurz gestreift; sie hatten offenbar keinen Einfluß auf die Gründung von Museen durch Vereine. Der von der bürgerlichen Oberschicht getragene Verein für hamburgische Geschichte wurde 1831 gegründet und war eindeutig lokalpatriotisch gestimmt. Er hatte einzelne „Sectionen“, von denen die „artistische“ die Förderung der Numismatik und der Beschäftigung mit Hamburger Altertümern im Programm hatte; sie begann als erste zu sammeln. Die Gegenstände wurden in der Patriotischen Gesellschaft untergebracht, an ein Museum war zunächst nicht gedacht. Nach dem großen Brand von 1842 wurden viele Gegenstände geborgen, die seit 1848 im Johanneum zu besichtigen waren („Museum vaterländischer Altertümer“); ein Jahr später ging die Sammlung an die Stadt. Diese bildete eine Kommission, die die Verwaltung übernahm. 1875 wurde die Sammlung provisorisch geordnet; damals entstand auch eine „Waffensammlung mit Gedenkstücken der einstigen Land- und Seemacht der Stadt“. Erst 1908 entstand das „Museum für Hamburgische Geschichte“, das mit Otto Lauffer einen Leiter erhielt, der weder Hamburger noch Hansehistoriker war und vor allem die Idee des volkstümlichen und zum

Teil auch volkskundlichen Museums vertrat. 1913/22 entstand ein Museumsneubau. Eine spezielle Hanseabteilung gab es nicht; da die Exponate in den historischen Kontext gestellt wurden, gab es wohl Berührungen mit der Hansengeschichte in mehreren Sammlungsgebieten. Lauffer war politisch und auch in der Museumsgestaltung konservativ. Während der Weimarer Zeit neigte er zu einer zeitgemäßen Volkstumsideologie und gründete in seinem Museum auch eine bäuerliche Abteilung. Der 2. Weltkrieg und die Jahre danach brachten für das Museum einen tiefen Einschnitt. Die Arbeit ist eine sorgfältige Darstellung der Museumsgestaltung in Hamburg. H. Schw.

Auf ein oft behandeltes Thema bezieht sich der Aufsatz von Dieter Hägermann unter dem Titel *Heinrich der Löwe und Bremen* (Braunschweig, 1998, 47–63). Dabei geht es nicht so sehr um das Verhältnis des Wolfen zum vorstädtischen Gemeinwesen dieses Namens, sondern vor allem um die Rolle des Erzbistums Bremen im Machtbereich des Herzogs. In Nordwestdeutschland ging es vor allem um das Stader Erbe der Udonen, das zwischen Heinrich und den Erzbischöfen strittig war, und im Gebiet östlich der Elbe um den Einfluß auf die Bistümer. Der Welfe setzte zur Sicherung seiner Macht überall Vögte und Grafen ein; zeitweilig beherrschte er auch das Erzbistum, doch blieb die Lage labil. In bezug auf die werdende Stadt Bremen und andere Orte wie Stade, Braunschweig und Lüneburg bestimmten fiskalische Gründe, wie Vf. mit Recht betont, die Haltung des Herzogs, nicht aber ein Gefühl der Städtefreundlichkeit. In Bremen bildete nicht, wie in Lüneburg, Braunschweig und Stade, eine Burg die Stütze herzoglicher Macht, sondern die Einsetzung eines Stadtvogts. Der Sturz des Herzogs 1180 führte zur Festigung adliger Herrschaften, zu denen man das Erzbistum mit seiner ähnlichen Interessenlage rechnen mußte. Es bleibt aber die Frage nach einem möglichen Stadtrecht Heinrich des Löwen für Bremen und nach der Stellung der Kommune im Rahmen der Machtverhältnisse in Nordwestdeutschland. Der Aufsatz ist ein detaillierter wohlformulierter Überblick über die komplizierte Problematik. H. Schw.

Der Aufsatz von Ulrich Weidinger unter dem Titel *Strukturprobleme und Zäsuren in der Hafenentwicklung Bremens im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit* (NdsJb. 70, 1998, 35–52) wiederholt im wesentlichen die Grundlinien, die Vf. in seinem Buch *Mit Koggen zum Marktplatz* (vgl. HGBll. 116, 1998, 257 f.) gezeichnet hat; der Titel aber ist irreführend, da Vf. – mit Recht! – annimmt, daß Koggen nicht auf der Balge, einem Nebenarm der Weser, zum Markt fahren konnten; die Balge ist vor 1300 überhaupt nicht und danach nur als Hafen für Binnenschiffe (Eken) bezeugt. Vf. meint, daß die im 13. Jh. aufkommenden Koggen nicht mehr in die versandende Balge einfahren konnten und am Weserufer anlegen mußten. Dadurch soll der Bremer Handel in eine Krise geraten sein. Das alles ist aber nur eine Vermutung. Wahrscheinlicher ist, daß auch vor dem 13. Jh. Schiffe sowohl in die Balge fahren als auch in „Huden“ am Weserufer anlegen konnten, so daß es überhaupt keine „Zäsur“ gab. Auch ist es eine reine Vermutung, daß beladene Koggen am Weserufer entladen konnten; es gibt dafür weder schriftliche noch archäologische Zeugnisse. Eine zweite „Zäsur“ soll es im 16. Jh. gegeben haben. Die Stadtansicht Weigels 1550/64

zeigt ein zerklüftetes Weserufer mit Huden, in denen die Schiffe anlegten; die Vogelschau von Braun/Hogenberg um 1588 zeigt dann eine begradigte Uferlinie. Vf. meint nun, diese habe aus Stein bestanden; das aber läßt sich auf dem Kupferstich nicht ablesen. Es kann sich auch um eine Uferbefestigung aus Pfählen und Bohlen gehandelt haben. Die steinerne Ufermauer ist überhaupt nicht zu datieren; sie mag durchaus erst im 17. Jh. entstanden sein. Vor einigen Jahren wurden einige ihrer Fundamentpfähle gezogen, doch man versäumte, diese zu datieren. Es gibt Historienbilder vom mittelalterlichen Bremen mit Kaimauer und „Hansekoggen“; dem Künstler erkennt man Gestaltungsfreiheit zu. Den Historiker aber kann man von der Beweislast nicht befreien. *H. Schw.*

Einen zusammenfassenden Bericht über *Bremen und seine „Länder“; mittelalterliche Landesgemeinden im Bereich der Freien Hansestadt Bremen* gibt Adolf E. Hofmeister (in: Beiträge zur bremischen Geschichte. Festschrift für Hartmut Müller; Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 62, 1998, 51–79); dabei werden nicht nur die Ergebnisse der Dissertation von H. H. Meyer über *Die vier Gohes um Bremen* (1997) ausgewertet, sondern auch die einschlägigen Akten; zudem wird die Untersuchung in einen größeren Rahmen gestellt. Vf. macht deutlich, daß die Landesgemeinden bereits eine lange Geschichte hinter sich hatten, als sie in das bremische Territorium inkorporiert wurden. Ihre räumliche Abgrenzung und ihre Struktur änderten sich im Laufe der Zeit. Erzbischöfliche Vögte wurden zu Gohgräfen; Geschworene als Sprecher der Bauern gab es wohl von Anfang an. Wesentliche Kompetenzen der Landesgemeinden waren Bau und Unterhaltung von Deichen und Gräben, wobei die Deichverbände nicht immer identisch mit den Landesgemeinden waren, sowie Landesverteidigung und Gerichtsbarkeit. Bremischer Einfluß wurde vor allem über das Gohgräfenamt und damit auch auf die Gerichtsbarkeit, den Straßenbau und die Verteidigung ausgeübt. Verstärkter bremischer Einfluß entwickelte sich im 14./15. Jh., freilich nicht in allen Gohen gleichzeitig. Vf. nennt Gründe für die Übernahme stadtbremischer Herrschaft über die Landesgemeinden, von denen aber nur einige näher ausgeführt werden. Das Problem ist kompliziert und hat in den einzelnen Gohen unterschiedliche Akzente. Man wird vor allem an die verstärkten wirtschaftlichen Stadt-Landbeziehungen, die mit einem Streben nach Zoll- und Wegerechten verbunden waren, aber auch an eine Verdichtung bürgerlicher Grundherrschaften denken müssen; sie ermöglichte einen entscheidenden Einfluß auf die Gohgräfenwahl. 1598 wurde der Einfluß des Rates verstärkt, ohne daß die bäuerliche Selbstverwaltung ganz abgeschafft wurde. 1811 endete die Gohgrafschaftsverfassung.

H. Schw.

Von großer Bedeutung, vor allem auch methodisch wegweisend, ist die Erfassung von *Schiffahrt auf der Weser in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts* mittels einer Datenbank durch Timo Mammen (NdsJb. 70, 1998, 78–92). Das Material fand sich in Zollregistern und Freibüchern des Oldenburger Zolls in Elsfleth. Die Untersuchung beschränkte sich auf einige Jahrgänge zwischen 1654 und 1675. Der Arbeitsgang bei der Erfassung für die Datenbank wird beschrieben. Als Ergebnis ist bemerkenswert, daß die Zahl der registrierten

Fahrten stark schwankte. Das wird im einzelnen nicht begründet; doch dürften die besonders niedrigen Zahlen für 1654 durch den 1. Schwedenkrieg beeinflusst worden sein; die Zahlen für das Jahr des 2. Schwedenkrieges 1666 fehlen. Bei der Heimat der Schiffe nahmen Bremen und die Niederlande eine Spitzenstellung ein; aber viele Schiffe stammten aus den kleineren Häfen am linken und rechten Weserufer. Über die Größe der Schiffe wird leider nichts gesagt. Der Handel im Weserbereich war erheblich; dabei spielten Lebensmittel, Holz, Bier, Salz als Fracht eine große Rolle. Die wichtigste Fernhandelsroute führte von der Weser nach den Niederlanden.

H. Schw.

MECKLENBURG/POMMERN. Der 111. Jg. (1996) der „Mecklenburgischen Jahrbücher“ enthält insgesamt zwölf Beiträge, von denen neun einen Bezug zur Stadtgeschichte haben. Antje Grewoll untersucht *Die Organisation des mittelalterlichen Pfarrkirchenbaues in den Städten Wismar, Rostock, Stralsund und Lübeck* (33–67), d. h. dessen Finanzierung und Verwaltung, die beteiligten Personengruppen – besonders den Rat als Bauherrn und die Handwerker –, die Bauunterhaltung nach der Fertigstellung und schließlich die Unterschiede in der Organisation in den einzelnen Städten. Sabine Pettke ediert *Dokumente zur reformatorischen Wirksamkeit Johann Oldendorps in Rostock 1530/31* (69–99), der als Ratssyndikus neben Joachim Slüter wichtigsten Person während der Reformationszeit in der Stadt. Nathan Chytraeus' *Hodoeponicon Itineris Dantiscani (1590)* (101–113), dargestellt von Thomas Elsmann, ist der Bericht einer Reise des Humanisten in Versform von Rostock nach Danzig. Der Handel wurde auch von *Mecklenburgisch-vorpommerschen Grenzstreitigkeiten* (115–129) im 16. Jh. beeinflusst, die Ernst Münch beschreibt. Kersten Krüger untersucht ausführlich *Die fürstlich-mecklenburgischen Policey-Ordnungen des 16. Jahrhunderts: Innenpolitik und Staatsbildung* (131–167), durch die der frühmoderne Staat in vielfältiger Form Alltag, Recht und Wirtschaft in Stadt und Land regulieren wollte. Ein *Zinnfund von Behren-Lübchin, Landkreis Güstrow* (169–183), von Horst Kruse beschrieben, besteht aus 48 Kesseln, Schüsseln und Tellern und wurde nach 1622 versteckt. Heiko Schäfer beschreibt *Den Fußboden der Rostocker Katharinenkirche aus dem Jahre 1677* (183–190), der zur Hälfte aus Grabplatten des Spätmittelalters bis 17. Jhs. besteht, die Auskunft über Rostocker Handwerkerfamilien geben. Johannes Grothe äußert sich *Zur mecklenburgischen Glaserzeugung. Die Hütten Kritzow und Müsselmow im 17. und 18. Jahrhundert* (213–218), in denen auch Glasmeister aus Lüneburg und Hessen arbeiteten. *Zur geistig-kulturellen Entwicklung der mecklenburgischen Vorderstadt Güstrow in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts* (219–236) gibt Erwin Neumann Informationen über Theater, Schulen, Zeitungen und Bibliotheken. – Von den neun Beiträgen der „Mecklenburgischen Jahrbücher“, 112. Jg. (1997), haben drei einen Bezug zur Stadtgeschichte: Tilmann Schmidt untersucht die *Rechtsbeziehungen des Klosters Eldena zur Pfarrkirche von Grabow im späten Mittelalter* (5–27), einer der Patronatskirchen des Benediktinerklosters an der Elde in der etwa zwölf Kilometer entfernten Stadt in Südwest-Mecklenburg. Johannes Grothe stellt fest, daß *Pieter van Rumpt, ein holländischer Mühlenbaumeister in Mecklenburg* (113–122) in der ersten Hälfte des 19. Jhs. Mühlen in Güstrow

und Schwerin errichtete. Gerhard Heitz analysiert auf der Grundlage der Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalender *Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Grundlagen mecklenburgischer Landstädte im 19. Jahrhundert* (123–150). Er teilt die 38 Städte – die Seestädte Wismar und Rostock gehören nicht dazu – in Größenklassen ein, betrachtet das Bevölkerungswachstum, die Häuserzahl und -größe, die Art der Gewerbetreibenden sowie die Größe und Nutzung der Feldmarken.

O. Pelc

Ingo Ulpts, *Die Bettelorden in Mecklenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Franziskaner, Klarissen, Dominikaner und Augustiner-Eremiten im Mittelalter* (Saxonia Franciscana. Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz, Bd. 6, Werl 1995, Dietrich-Coelde-Verlag, 556 S.). Mit den entstehenden mecklenburgischen Städten im 13. Jh. ist auch die Entwicklung der Bettelorden – besonders der Franziskaner – eng verbunden. Ihr Armutsideal und ihr Verständnis von Seelsorgetätigkeit verschafften ihnen Erfolg bei der Bevölkerung, gleichzeitig ermöglichte ihnen das städtische Umfeld die wirtschaftliche Grundlage für ihre Existenz und ihre Ordensziele. U. untersucht die Niederlassungen der Franziskaner in Güstrow, Parchim, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Wismar, die der Dominikaner in Rostock, Röbel und Wismar, die der Klarissen in Ribnitz und der Augustiner-Eremiten in Sternberg. Es werden jeweils die Umstände der Gründung der einzelnen Niederlassungen, ihre Lage und Gebäude in der Stadt, ihr Personal und dessen Verhältnis zu den Bürgern, ihre wirtschaftliche Situation und ihre Wirksamkeit beschrieben. Vom 13. bis ins 16. Jh. ließen sich Bettelorden in Mecklenburg nieder, infolge der Reformation wurden die Konvente – wie im abschließenden Kapitel dargestellt – alle aufgehoben. 79 Urkunden im Anhang ergänzen diese umfangreiche Studie, die eine fundierte Gesamtsicht zur Geschichte der Bettelorden im Land bietet.

O. Pelc

Heike Reimann, *Der niedere Adel im Umfeld mecklenburgischer und pommerscher Fürsten zur Zeit beginnender deutschrechtlicher Veränderungen der Siedlungsstruktur in Mecklenburg und Westpommern (Ende 12.–1. Hälfte 13. Jahrhundert)* (ZfO 47, 1998, 502–519), versucht vor allem auf Grund der Zeugenreihen in den Urkunden die Gefolgsleute, Burgbesetzungen und andere Personengruppen um die mecklenburgischen und Demminer Fürsten nach Herkunft und ethnischer Zugehörigkeit zu erfassen. Ein deutlicher Personenwechsel ist um 1230–1250 feststellbar, dabei tauchen Deutsche in Mecklenburg früher auf als in Westpommern, ohne daß die slawischen Adligen ganz aus den Quellen verschwinden. Die geschichtlichen Rahmenbedingungen hätten zum besseren Verständnis deutlicher gemacht werden sollen

H. W.

Die ersten beiden Hefte der seit 1984 erscheinenden „Wismarer Beiträge“ (Schriftenreihe des Archivs der Hansestadt Wismar) waren schnell vergriffen, deshalb veröffentlichte das Stadtarchiv acht der am meisten nachgefragten Aufsätze – unverändert im Sprachstil der Zeit und reich bebildert – erneut in einem Sonderheft (Wismar 1997). Zu erwähnen sind hier zwei Beiträge von Matthias Schubert, *Die Altstadt von Wismar und ihre Denkmale* (5–22)

sowie *Wismarer Haustüren* (23–31). Werner Matzke berichtet *Aus der Geschichte des Baumhauses, daß „hauß auffm Bohm“ genannt* (33–39), das erstmals 1628 erwähnt wird. Rainer Däbritz gibt einen Überblick über *Schiffahrt und Schiffbau in Wismar. Von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg* (40–49). *Der Marktplatz zu Wismar, seine Häuser und Buden* (50–67) wird von Matthias Schubert untersucht, ausführlich geht er auf die Bau- und Besitzgeschichte der einzelnen Gebäude ein. Ein Inhaltsverzeichnis der Hefte 1 (1984) bis 12 (1996) schließt das Sonderheft ab. O. Pelc

Die „Wismarer Beiträge“ (Schriftenreihe des Archivs der Hansestadt Wismar), H. 12, 1997, umfassen überwiegend Aufsätze zur Baugeschichte der Stadt. Manfred Beier und Wolfgang Ferdinand schildern den Bauzustand und den *Wiederaufbau der St.-Georgen-Kirche* (4–12) seit 1991. Christel Kindler, *Der Wismarer „Weinberg“*. *Zur Geschichte des Hauses und seiner Besitzer* (13–19) trägt die Nachrichten zu diesem seit der ersten Hälfte des 16. Jhs. nachweisbaren Brauhaus und der späteren Weinhandlung und Gaststätte zusammen. *Die Bauorganisation an den Wismarer Pfarrkirchen im Mittelalter* (21–32) stellen aufgrund der günstigen Überlieferung detailliert Antje Grewolls und Steve Ludwig dar. Sie beschreiben die Baufinanzierung, -verwaltung und -aufsicht, die Bauausführung sowie zwei Werkverträge von 1339 und 1381; eine Liste der nachweisbaren Bau- und Werkmeister in Wismar vom 14. bis 16. Jh. schließt sich an. Béatrice Busjan berichtet *Von Untieren und Heiligen* und beschreibt damit *Die figürlichen Formziegel der Wismarer Nikolaikirche* (33–43) aus der Mitte des 15. Jhs. Rainer Däbritz, *Das Fregattschiff Hedewig Eleonora* (58–62) informiert über den Bau und die Besatzung dieses in den 1780er und 1790er Jahren für das Handelshaus Velthusen und Sohn bis ins Mittelmeer segelnde Schiff. *Der Kellerplan für die Hansestadt Wismar* ist ein Arbeitsbericht (63–71) von Angela Gude und Michael Scheftel über die mehrjährige Kartierung und bauhistorische Analyse aller Keller der Stadt als vorbereitende Untersuchung zur Stadtsanierung. Sie erläutern die verschiedenen Typen von Kellern, datieren sie und liefern erste Erkenntnisse zur städtebaulichen Entwicklung Wismars vom 13. bis 20. Jh. – Heft 13 (1998) derselben Zeitschrift ist wieder gewohnt reich illustriert und enthält insgesamt elf Aufsätze: Béatrice Busjan, *Das Zeughaus in Wismar* (12–19) stellt die Bau- und Nutzungsgeschichte dieses um 1700 errichteten und nach mehreren Umbauten noch heute stehenden mächtigen Gebäudes dar. Manfred Schukowski beschreibt aufgrund überlieferter Nachrichten *Die astronomische Uhr in Wismars Marienkirche* (20–33) aus der Mitte des 16. Jhs., die bereits eine Vorläuferin seit etwa 1421 hatte, und geht dabei auch auf die ehemaligen Uhren der Georgenkirche und der Nikolaikirche ein, die alle nicht mehr existieren. Carl-Christian Schmidt, *Die Doberaner Zisterzienser in Wismar* (34–43), berichtet von dem Hof des Klosters in der Stadt, der von 1312 bis 1552 existierte und ein wichtiger Umschlagplatz für die Agrarprodukte des Klosters war. Antje Grewolls beschreibt *Die Heilig-Geist-Kirche in Wismar und ihre Beinhauskapelle* (44–49), die 1371 erbaut wurde und als eine der wenigen noch in Norddeutschland erhalten ist. Christel Kindler skizziert das Leben *Gustav Willgeroths, eines wismarschen und mecklenburgi-*

schen Geschichts- und Familienforschers (50–55), der auch zur mittelalterlichen Stadtgeschichte Wismars forschte. Carsten Jahnke, *Die Stadt Wismar und der Heringshandel auf Schonen* (62–73), stellt das Material zu diesem Thema zusammen. Wismar erhielt 1324 das lübische Recht für seine Vitte in Skanör, besaß darüber hinaus aber auch Niederlassungen in allen wichtigen Orten des schonischen Heringshandels, über den in Bezug auf Wismar zu Organisation und beteiligten Personen nur wenig, zum Umfang nichts bekannt ist. Fred Ruchhöft beschreibt *Die Wismarer Landwehr* (74–81), die seit dem 14. Jahrhundert erwähnt wird, ihre Lage, Befestigungsart und die erhaltenen Reste.

O. Pelc

Anläßlich des 575. Gründungsjahres der Universität Rostock veranstalteten der Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität zusammen mit dem Rostocker Stadtarchiv und den Städtischen Museen im November 1994 eine Tagung, deren Beiträge unter dem Titel *Universität und Stadt*, hg. von Peter Jakobowski und Ernst Münch (Rostock 1995, Universität Rostock, Presse- und Informationsstelle, 285 S.) veröffentlicht wurden. Die Themen der Beiträge reichen zeitlich vom 15. bis zum 20. Jh. und umfassen sowohl Wissenschaftsgeschichte als auch Biographien einzelner Gelehrter und politische Einflüsse auf die Universität in der Neuzeit. Hier sollen nur die Aufsätze mit engen Bezügen zur Hanse- und Stadtgeschichte erwähnt werden. Tilman Schmidt betrachtet kurz *Die Gründung der Universität Rostock im Spiegel der Urkunden* (9–16). Horst Wernicke untersucht in seinem Aufsatz *Die Rostocker Universität und die wendischen Hansestädte* (17–33) das vielfältige Beziehungsgeflecht und die wechselnden Interessen zwischen der Universität und – vor allem – den Städten Lüneburg, Hamburg, Lübeck und Rostock im 15. und 16. Jh. Im Verhältnis von *Universität und Stadt in der frühen Neuzeit* sucht Markus Völkel *Ansätze eines Vergleichs* (34–43) in den Universitätsstädten Oxford, Paris, Salamanca, Rom und Bologna. Gyula Pápay präsentiert sieben aussagefähige *Digitale Karten zur Geschichte der Universität Rostock* (45–54) vom 16. bis zum 20. Jh. Ulrich Andermann beschreibt *Den Hamburger Gelehrten Albert Krantz und sein Wirken an der Universität Rostock* (55–67) um 1500. Ernst Münch betrachtet *Bürger und Academici vor dem Hintergrund der Formula concordiae. Die Universität Rostock in den Augen der Stadt* (69–82) und geht dabei von den Wohnverhältnissen bis zu Standesgegensätzen auf das nicht immer spannungsfreie Zusammenleben zwischen den Akademikern und den übrigen Bürgern in Rostock im 16. Jh. ein. *Die gelehrte Kenntnis Islands im Rostock des ausgehenden 16. Jahrhunderts* (83–94) wird von Helge Bei der Wieden untersucht. Karl-Heinz Jügel, *Magister Georg Reiche (1495–1565), Pastor der Nikolaikirche zu Rostock, und die Universität Rostock* (103–114) rekonstruiert u. a. dessen an die Universität gelangte Bibliothek. *Rostocker an der Rostocker Universität und ihr Wirken im Ausland* (131–140) sind das Thema von Elisabeth Fleischhauer, womit sie das enge Verhältnis von Stadt und Universität sowohl statistisch als auch in den Biographien einzelner Personen vom 16. bis zum 18. Jh. untersucht. Matthias Asche analysiert dagegen die Gesamtzahl der Rostocker Studenten in diesem Zeitraum: *Von einer hansischen Samthochschule zu einer mecklenburgischen*

Landesuniversität: Die regionale und soziale Herkunft der Studenten an der Universität Rostock in der Frühen Neuzeit (141–162). Aufgrund der Auswertung der Matrikel beschreibt er die Entwicklung der Immatrikulationszahlen (mit dem Höhepunkt zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges), die sich wandelnde Herkunft der Studenten aus den verschiedenen europäischen Ländern sowie ihren familiären Hintergrund, der bis in das 18. Jh. noch hansische Traditionen deutlich werden läßt. Insgesamt zeigt der Band eine Vielfalt von Beziehungen zwischen den beiden Institutionen Universität – hier: in Rostock – und Stadt auf. O. Pelc

In dem kleinen Buch von Volker Häußler, *Zwischen Recknitz und Salzhaff* (Kreisverwaltung Bad Doberan 1995, 124 S.), geht der Autor selbst aus archäologischer Sicht auf *Die ur- und frühgeschichtliche Besiedlung beiderseits der unteren Warnow* (1–73) ein; darüber hinaus gibt Ralf Mulsow einen kurzen Überblick über *Den Unterwarnowraum in slawischer Zeit sowie die Herausbildung der Hansestadt Rostock* (74–86). O. Pelc

Der reich bebilderte Katalog von Ira Koch, *Hausfrau und ehelich Weib* (Schriftenreihe des Museums der Stadt Güstrow, Güstrow 1995, 80 S.), erschien anlässlich der gleichnamigen Ausstellung in Güstrow. In ihm werden Frauen des 16. und 17. Jhs. aus verschiedenen Gesellschaftsschichten und in ihren unterschiedlichen Lebensphasen auch in Selbstzeugnissen kurz vorgestellt, darunter auch Bürgerfrauen aus mecklenburgischen Städten. O. Pelc

Rembert Unterstell, *Klio in Pommern. Die Geschichte der pommer-schen Historiographie 1815 bis 1945* (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 113, Köln 1996, Böhlau, 388 S., 9 Abb.). – Der Aufschwung des historischen Bewußtseins und der Geschichtswissenschaft im 19. Jh. wurde durch Vereine und Gesellschaften sowie einzelne Gelehrte besonders auf der Ebene der Landesgeschichte gefördert. U. untersucht diesen Prozeß von der Geschichtskunde zur wissenschaftlichen Disziplin, der auch zur Ausprägung von Nationalbewußtsein führte, am Beispiel Pommerns und unterteilt ihn in die Phasen 1815 bis 1900, 1900 bis 1918 sowie 1918 bis 1945. Innerhalb dieser Zeiträume betrachtet er das Wirken der „Gesellschaft für pommer-sche Geschichte und Altertumskunde“ in Stettin, des „Rügisch-pommer-schen Geschichtsvereins“ zu Greifswald und Stralsund und die „Historische Kommission für Pommern“ sowie die Tätigkeit einzelner Landesgeschichtsforscher wie Hugo Lemcke, Ernst Bernheim, Erich Gülzow, Robert Holsten, Martin Wehrmann, Fritz Curschmann und Adolf Hofmeister. „Universitätsferne“ der Landesgeschichtsforschung im 19. Jh. läßt sich – wie für andere Regionen – auch für Pommern feststellen. Erst nach der Jahrhundert-wende näherten sich Geschichtsvereine und Historiker an der Universität so weit an, daß letztlich die historische Landeskunde zu einer Teildisziplin der Geschichtswissenschaft wurde, während sich gleichzeitig bis in die Zeit der Weimarer Republik die Zahl der historiographischen Strömungen, Themen und Fragestellungen in der Landesgeschichte breit auffächerte. Eine kurze Zusammenfassung in polnischer Sprache und ein Personenregister beschließen diese Studie zur regionalen Wissenschaftsgeschichte. O. Pelc

Die neue Schriftenreihe der Landesarchive Mecklenburg-Vorpommerns wird durch den Band *Verzeichnis der pommerschen Kirchenbücher im Vorpommerschen Landesarchiv Greifswald*, bearb. von Uwe Rodig (Quellen und Studien aus den Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns, Bd. 1, Rostock-Bremen 1996, Edition Temmen, 335 S.) eröffnet. Der Bearbeiter hat sich der verdienstvollen Aufgabe gestellt, die verschiedenen Überlieferungen der Tauf-, Trau- und Sterberegister aus 24 ehemaligen Kreisen zusammenzutragen und bietet damit nicht nur der sozial- und familiengeschichtlichen Forschung ein praktisches Hilfsmittel. Der Nutzen des Verzeichnisses wäre noch erhöht worden, wenn eine Karte der berücksichtigten Orte beigegeben worden wäre. Das Verzeichnis ist alphabetisch nach Kirchspielen geordnet, jeweils mit den Laufzeiten der Kirchenbücher, die überwiegend aus dem 19. Jh. stammen, zum Teil aber bis in das 16. Jh. zurückreichen. Originale sind nur aus Anklam, Kratzig und Rambin vorhanden, alle anderen Bücher sind Duplikate. O. Pelc

Marcin Wiśtockki untersucht *Ort und Rolle vorreformatorischer Tradition im protestantischen Pommern im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel von Adaptionen mittelalterlicher Altäre* (ZfO 47, 1998, 347–370, 9 Abb.). Er kann sehr verschiedene Verhaltensweisen protestantischer Gemeinden und Pastoren gegenüber der vorreformatorischen Altarhinterlassenschaft zu verschiedenen Zeiten (entsprechend der kirchenpolitischen Situation) feststellen: Bewahrung der alten Altäre, Entfernung bestimmter Elemente aus den vorreformatorischen Altären (z. B. durch Übermalung), Übernahme einzelner alter Figuren in neue Altäre u. ä. H. W.

OST- UND WESTPREUSSEN. *Katalog der Urkunden und Briefe des Deutschen Ordens und der Briefe bezüglich des Dreizehnjährigen Krieges im Staatsarchiv Thorn*, Bd. 2 (1454–1510), bearb. von Andrzej Radziński und Janusz Tandeccki (Katalog dokumentów i listów krzyżackich oraz dotyczących wojny trzynastoletniej z Archiwum Państwowego w Toruniu, t. II, 1454–1510, Warszawa 1998, Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych, Wydawnictwo DIG, 185 S.). Die Publikation stellt eine Fortsetzung des 1994 herausgegebenen Bandes, in dem die Regesten der Urkunden und Briefe des Deutschen Ordens aus den Jahren 1251–1454 veröffentlicht wurden (vgl. HGBll. 113, 1995, 273). Das entscheidende Kriterium für die Aufnahme des Archivmaterials in den vorliegenden Band war nicht nur der Aussteller – die Kanzlei des Deutschen Ordens –, sondern auch die Thematik. Der Katalog liefert also auch zahlreiche Regesten von Briefen der preußischen Hansestädte aus der Zeit des Dreizehnjährigen Krieges. Die 385 Brief- und Urkundenregesten wurden chronologisch geordnet. Ergänzt werden die Regesten durch Anmerkungen, die Orts- und Personenangaben enthalten, und durch entsprechende Register. R. C.

Jürgen Sarnowsky hat im ersten unter seiner Herausgeberschaft erschienenen Band der „Beiträge zur Geschichte Westpreußens“ auch einen eigenen Aufsatz veröffentlicht: „Land und Städte“. *Ansätze zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Preußens im 14. und 15. Jahrhundert* (Beiträge zur Geschichte Westpreußens, Nr. 15, Münster 1997, 27–47). Aus seiner genau-

en Kenntnis der mittelalterlichen Wirtschaft des Deutschordenslandes heraus beschreibt er in einem klaren Überblick die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen – zunächst auf dem Lande, dann in den Städten. Dabei beschränkt er sich in allen drei Bereichen nicht auf Normalfälle, sondern verweist durchaus auch auf Sonder- oder Randerscheinungen. H. W.

Der von Zenon Hubert Nowak und Janusz Tandeccki herausgegebene Sammelband *Die preußischen Hansestädte und ihre Stellung im Nord- und Ostseeraum des Mittelalters* (Toruń 1998, Uniwersytet Mikołaja Kopernika, 178 S., 1 Karte) geht auf eine im Dezember 1996 in Thorn auf Initiative des Instituts für Geschichte und Archivwissenschaft der dortigen Universität abgehaltene internationale Tagung zurück. Die elf Beiträge behandeln sowohl innerpreußische und innerhansische Themen als auch die Beziehungen der preußischen Hansestädte zu einzelnen Ländern: zu den Niederlanden, zu England und Dänemark. – Henryk Samsonowicz skizziert *Die Hanse im Ostseeraum (7–14)*, vor allem die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungen im Ostseeraum und in diesen Hinterland seit der Wikingerzeit und die große Rolle des hansischen Kaufmanns in diesen Prozessen. Vf. steckt damit den Rahmen für die folgenden Themen ab. – Zenon Hubert Nowak beleuchtet *Rechtliche und politische Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und der Hanse (15–24)*. Er stellt fest, daß der Orden „Nutznießer der Rechte und Privilegien im Hanseraum“ gewesen sei, nicht aber Mitglied der Hanse. Seine Sonderstellung in der Hanse sei für die preußischen Städte vorteilhaft gewesen, allerdings auf Kosten ihrer Unabhängigkeit. Die eigene Politik des Deutschen Ordens im Ostseeraum mit Bezug auf die Hanse wird gestreift. – Janusz Tandeccki untersucht *Die Tagfahrten der preußischen Hansestädte bis 1454 (25–34)*, die recht zahlreich waren: einschließlich der Ständetage vom Ende des 13. Jhs. bis 1410 waren es 211, von 1411 bis 1453 313. Führend waren hinsichtlich Einladung, Durchführung und Beschlußfassung der Tagfahrten (neben dem Hochmeister) Danzig, Thorn und Elbing. Elbing war bis 1309 auch Tagungsort, dann bis 1410 vorzugsweise Marienburg, daneben die drei genannten führenden Städte. Vf. geht auf die Organisation der Tagfahrten und die Rolle der städtischen Schreiber bei deren Ablauf ein. Nach 1440 besuchten auch kleine preußische Städte die Treffen, ohne jedoch gegenüber den großen Städten eigene Ziele verfolgen zu können. – Zwei Beiträge widmen sich dem Handel der preußischen Hansestädte im Mittelalter: Roman Czaja, der schon früher zu diesem Themenbereich publiziert hat, verfolgt *Die Entwicklung des Handels der preußischen Hansestädte im 13. und 14. Jahrhundert (35–50)*, genauer: die Zeit von der Mitte des 13. Jhs. bis zum Anfang des 15. Jhs. die er in vier Perioden aufteilt: 1. von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jhs., wo die Kontaktaufnahme von Thorn und Kulm zu Rohstoffbasen in Kujawien, Masowien, „Ruthenien“ (Halitsch-Wladimir) und Oberungarn („Slowakei“ ist für diese Zeit unpassend) erfolgte und Lübeck die Verbindung zur Nordsee gewährleistete, Elbing aber auch schon mit Norwegen handelte, insgesamt die Rolle Preußens im hansischen Handelssystem noch gering war; 2. vom Ende des 13. Jhs. bis in die vierziger Jahre des 14. Jhs., als starke Beziehungen zu Westfalen und seinem Bürgertum zu einer wichtigen Ausweitung des preußischen Handels

im Hanseraum führten; 3. von den vierziger bis zu den achtziger Jahren des 14. Jhs. – die Blütezeit des preußischen Handels mit einer Intensivierung des Austauschs einerseits mit Polen und dessen Nachbarländern, andererseits mit den Ländern des Ostseeraums; 4. seit den achtziger Jahren des 14. Jhs. mit Krisenerscheinungen, die innerhalb Preußens zu einem dauerhaften Zurücktreten der Rolle Thorns und Elbings führten. Vf. zeigt die Zusammenhänge dieser Wandlungen auf und belegt sie gut. (In Tabelle 2 [49] ist die Angabe „zusammen“ zumindest irritierend; denn gemeint ist nicht die Gesamtzahl der Kaufleute aus den vorher genannten Städten, sondern daß die Herkunft der Kaufleute in dieser Rubrik nur allgemein mit „Preußen“ angegeben ist.) – Den Anschluß bietet der Beitrag von J ü r g e n S a r n o w s k y über *Die Entwicklung des Handels der preußischen Hansestädte im 15. Jahrhundert* (51–78). Vf. geht auf den Handel der preußischen Städte mit einzelnen Zielgebieten und dessen Probleme ein, insbesondere mit England (am stärksten mit Hull und Lynn), Lübeck, Livland, Litauen-Rußland. Im Vordergrund steht Danzig, das nunmehr die überragende Handelsstadt in Preußen war; auf den Versuch Thorns, etwas von seiner alten Position zu retten, wird eingegangen. – *Königsberg und sein Hinterland im Spätmittelalter* erfaßt Dieter Heckmann mit Hilfe der Funktionen, die von der Dreistadt und den in ihr residierenden Amtsinhabern ausgingen (79–89). Das „Hinterland“ von Königsberg stellt sich so als Einzugsbereich von sehr unterschiedlicher Reichweite dar: der in Königsberg amtierende Ordensmarschall hatte gewisse Zentralfunktionen in der Komturei Königsberg und einigen Nachbarkomtureien; das samländische Domkapitel in Königsberg übte in einigen Kammeramtsbezirken die Landesherrschaft aus; die „Freiheiten“ der drei Städte waren sehr viel enger umgrenzt; die Zuwanderung von Menschen vom Lande in die Städte erfolgte wohl aus einem größeren Umland; der Handelsplatz Königsberg besaß weiterreichende Verbindungen, über See und vor allem nach Litauen. Über die tatsächlichen Auswirkungen der verschiedenen zentralörtlichen Funktionen Königsbergs wird wenig ausgesagt. – Rudolf Holbach, *Die preußischen Hansestädte und die Niederlande* (91–111), erörtert die Beziehungen der preußischen Städte einerseits zu Flandern, insbesondere Brügge, andererseits zu den Holländern und Seeländern; die Voraussetzungen waren in beiden Bereichen schon dadurch verschieden, daß die Holländer selbst in Preußen aktiv wurden. Vf. prüft das Dreiecksverhältnis Deutscher Orden – preußische Städte – übrige Hansestädte (insbesondere wendische Gruppe) und stellt sich die Frage, ob die vorgetragenen Differenzen zwischen den preußischen Städten und dem Orden nicht manchmal einem gemeinsamen taktischen Vorgehen entsprachen; auf jeden Fall wirkten sich die Forderungen des Ordens gegenüber der Hanse gelegentlich durchaus vorteilhaft für die preußischen Städte aus. – *Die preußischen Hansestädte und England* – das bedeutet seit dem ausgehenden 14. Jh. vornehmlich einerseits Danziger Handel in Hull und Lynn und andererseits englischer Handel aus Hull und Lynn nach sowie englische Aktivitäten in Danzig. Aus seinem riesigen Fundus an Material über hansisch-englische Beziehungen arbeitet Stuart Jenks (113–131) die Phasen der Auseinandersetzungen zwischen den Danzigern und Engländern heraus. In der ersten Phase (bis 1409) kämpften die Danziger um Rechtsgleichheit, um gegen die englische Handelsübermacht bestehen zu können. In der

zweiten Phase versuchten sie, sich gegen die Aktivitäten der englischen Lieger in Danzig zu schützen. In der dritten Phase (nach 1442) ging es den Danzigern um den Erhalt des Erreichten. – Thomas Riis betrachtet *Die preußischen Städte und Dänemark im 14. Jahrhundert* (133–152). Im Mittelpunkt stehen die kriegerischen Verwicklungen der Hanse mit Dänemark seit 1360, wobei die unterschiedlichen Zielsetzungen der preußischen (Flandernfahrt) und wendischen Städte (Schonenmessen) und die entsprechenden Verhaltensweisen zum Ausdruck kommen. – Carsten Jahnke, *Pfundzollrechnungen im Ostseeraum – Bestand und Fragen der Auswertung* (153–170), skizziert die bisherige Forschung an Zollrechnungen (hat das Jahr 1989 wirklich einen wesentlichen Aufschwung gebracht?) und macht auf methodische Probleme aufmerksam, die bei der Auswertung dieser Quellengattung beachtet werden müssen. Im Anhang bietet er eine Aufstellung der hansischen Pfundzolllisten im Ostseeraum von 1362 bis 1499 (mit Angabe der Edition bzw. des Aufbewahrungsortes) sowie eine Übersicht dieses Zolllistenbestandes, geordnet nach den Städten, woraus hervorgeht, daß die meisten Zolllisten für Reval, Lübeck und Hamburg vorliegen. – Marian Arszynski geht auf *Die Stellung der preußischen Städte innerhalb des Kulturkreises der Hanse* ein (171–178). Er muß feststellen, daß die Frage nach der Kultur im Hanseraum erst wenig erforscht sei, daß man auch nicht exakt sagen könne, was typisch „hansisch“ und wie der „Kulturkreis der Hanse“ geographisch zu begrenzen sei. Für den engeren Bereich der Kunst kann Vf. andeuten, daß die Verbindungen der preußischen Städte keineswegs zu den westlicheren Hansestädten, sondern einerseits nach Süddeutschland und Böhmen, andererseits (Danzig!) zu den Niederlanden gingen. (Beim Bezug auf die einschlägige Literatur hätte man auch auf die Bemerkungen von Paul Johansen zum Kulturgebiet der Hanse in HGBll. 73, 1955, 100–103, hinweisen können.)

H. W.

Der Tagungsband *Frau und Familie im Mittelalter und an der Schwelle zur Neuzeit* unter der Redaktion von Zenon Hubert Nowak und Andrzej Radziński (Kobieta i rodzina w średniowieczu i na progu czasów nowożytnych, Toruń 1988, Wydawnictwo Uniwersytetu Mikołaja Kopernika, 191 S.) enthält 12 Aufsätze, von denen einige sich auf die Geschichte der preußischen Hansestädte beziehen. Zenon H. Nowak liefert eine Untersuchung über *Das Kind in der bürgerlichen Familie im Deutschordensland* (Dziecko w rodzinie mieszczańskiej państwa krzyżackiego, 103–113). Vf. betrachtet zwei Aspekte dieses Themas: Die rechtliche Stellung des Kindes in der Familie und die Sorge der Eltern um das Kind und seine Erziehung. Krzysztof Mikulski liefert einen interessanten Beitrag über *Die demographische Kondition der bürgerlichen Familie in Thorn im 16.–17. Jahrhundert aufgrund des Beispiels der Familie Neisser* (Kondycja demograficzna rodziny mieszczańskiej w Toruniu w XVI–XVII wieku na przykładzie genealogii Neisserów, 115–142). Die Untersuchung stützt sich auf die Stammtafeln der Familie Neisser, welche die ausführlichen genealogischen Angaben über ca. 1250 Personen aus den Jahren 1570–1720 enthalten. Vf. weist auf einen großen Niedergang der demographischen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. hin. Piotr Oliński analysiert in seinem Aufsatz *Die religiösen Stiftungen und Legate der Laienfrauen in*

preußischen Großstädten (Fundacje i legaty religijne kobiet świeckich w wielkich miastach pruskich, 143–160) die Rolle der religiösen Tätigkeit von Frauen in der Familie, in der Stadtgesellschaft und in den Zünften. Janusz Tandeki, *Frau im Handwerk und Gewerbe der preußischen Großstädte um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit* (Kobieta w rzemiośle wielkich miast pruskich na przełomie średniowiecza i czasów nowożytnych, 161–173), weist darauf hin, daß Frauen trotz einer begrenzten beruflichen Selbständigkeit einen bedeutenden Anteil an der Produktion und dem inneren Leben der Zünfte hatte. R. C.

Roman Czaja, *Deutscher Orden und Stadtklerus in Preußen im Mittelalter* (Ritterorden und Kirche im Mittelalter, Ordines Militares – Colloquia Torunensia Historica IX, Toruń 1997, 81–96), untersucht das Verhältnis zwischen dem Deutschen Orden und dem Stadtklerus, vorwiegend in den großen Städten Preußens. Dieses Verhältnis war durch das Patronatsrecht des Deutschen Ordens und dessen Recht, die Pfarrer zu präsentieren, geprägt. Der Einfluß des Ordens auf den Stadtklerus war dadurch groß. Die vom Orden eingesetzten Priester waren auch zu Diensten für diesen – so zu diplomatischen Aufgaben und zu Abgaben – verpflichtet. Die Stadt verfügte nur über das Recht der niederen Pfründen und die Aufsicht über das Kirchenvermögen. Im 14. Jh. trat der Orden bei Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Stadt als Mittler auf. Nach 1410 nahm er die Dienste der Pfarrer stärker für sich in Anspruch und setzte sich weniger für die Bürgerschaft ein. Vf. ist der Ansicht, daß „das Streben der preußischen Städte nach einer Eingliederung der Pfarrkirche in die kommunale Herrschaft ... zu den Ursachen für den Niedergang des Ordensstaates“ (89) gehörte. – Derselbe Vf. hat das erreichbare, vor allem das 15. Jh. betreffende Material zum Thema *Korporative Formen der Religiosität des Patriziats in den preußischen Großstädten* (Quaestiones Medii Aevi Novae 2, 1997, 107–119) ausgebreitet und gesichtet. Seine interessanten Ergebnisse zeigen Unterschiede in der korporativen Devotion durch das Patriziat, die mit der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Stadt und der Stellung des Patriziats zusammenzuhängen scheinen. Ratsherren und Schöffen haben nur in wenigen Fällen die Devotion selbst organisiert (Danzig, Königsberg), ansonsten erfolgte diese durch berufsbezogene Bruderschaften, in die auch die Memoria des Rates einbezogen war (z. B. Brauerbruderschaft in Elbing), oder durch Bruderschaften, die mit Artushöfen verbunden waren. Die Begrenzung der Elite in diesen Korporationen fiel dementsprechend auch unterschiedlich aus. Behandelt werden die Städte Kulm, Altstadt Thorn, Rechtstadt Danzig, Altstadt Königsberg, (Königsberg-) Kneiphof, Altstadt Elbing und Braunsberg. H. W.

Steffani Becker-Hounslow, *Der Beitrag Englands zur Entstehung und Entwicklung figurierter Gewölbe im Deutschordensstaat Preußen. Eine Hinterfragung etablierter Thesen zur Herkunft von Stern- und Schirmgewölben in der Backsteinarchitektur im 14. Jahrhundert* (Schwerin 1998, Thomas Helms Verlag, 345 S., 126 Abb., 1 Karte). Die von Gerhard Eimer angeregte Arbeit sollte die „Erforschung der Herkunft und Entwicklung von figurierten Gewölben im ehemaligen Deutschordensstaat Preußen“ (11) voranbringen, und diese ist von der Vf.in vor Ort intensiv betrieben worden. Daß der Impuls zur Gestaltung

von Sterngewölben aus England nach Preußen gekommen sei, ist schon seit langem vermutet worden, wie auch die Bedeutung Preußens mit seinen frühen Beispielen für die Ziergewölbe in der deutschen Spätgotik bekannt gewesen ist. Umstritten war, ob bei der weiteren Entwicklung der Ziergewölbe England noch als Vorbild gedient oder ob nach dem Anfangsimpuls aus England eine eigenständige Entwicklung im Deutschordensland stattgefunden hat. Vf.in hat die sehr unterschiedlichen Gewölbeformen vor allem im Kulmer Land und im weiteren Unterweichselgebiet, wo die frühesten Beispiele vorliegen, eingehend untersucht. Zu den sehr ausführlich diskutierten Argumenten der Kunsthistoriker kann der Allgemeinhistoriker nicht Stellung nehmen, sondern er muß sich darauf beschränken, die einleuchtenden Ergebnisse der Vf.in wiederzugeben und sie zur Einordnung in die altpreußische Landesgeschichte zu empfehlen: Die „figurierte Wölbung“ wurde im Deutschordensland zuerst in der Jakobskirche in Thorn in Form des vierzackigen Sterngewölbes angewandt (um 1320). Vf.in hält die „Übertragung von Gewölbeideen durch Skizzen“ (247), die Übernahme englischer Muster (Kathedrale Lincoln, ca. 1230), für möglich. Durch die Erweiterung der Sternformen setzte dann in Preußen eine eigenständige Entwicklung zum sechs- und achtzackigen Sterngewölbe ein (ab Mitte 14. Jh., u. a. Pelplin, Marienwerder, Marienburg). Vf.in vermutet, daß die komplizierten Gewölbeformen auf eine für den Deutschen Orden arbeitende Bauwerkstatt zurückgeführt werden könnten, ohne über diese jedoch Genaueres aussagen zu können. Nach 1370 wurden die Gewölbe unter Aufgabe der einzelnen Jocheinheiten geschaffen (Oliva). Der Einfluß der preußischen Gewölbe blieb auf das norddeutsche Backsteingebiet beschränkt. Im übrigen Reich verlief die Gewölbeentwicklung unabhängig von Preußen, aber vielleicht ebenfalls durch englische Vorbilder angeregt. In einem Einleitungskapitel skizziert Vf.in die Verbindungen Englands zu Norddeutschland durch Ritter, Kaufleute und Mönche. Ob das Überspringen des bautechnischen Impulses allein auf die „geographische Nähe“ (!) Preußens und die „engen Verbindungen zu England“ (247) zurückgeführt werden kann, muß eine offene Frage bleiben. (Wem die historische Literatur vertraut ist, dem fallen die ärgerlichen Fehler Böhmke für Böhnke, Bookmann für Boockmann und Hubartsch für Hubatsch im Literaturverzeichnis auf.)

H. W.

Schülermatrikel des Thorner akademischen Gymnasiums 1600–1817, T. 1–2, hg. von Zenon Hubert Nowak und Janusz Tandeki (Metryka uczniów toruńskiego gimnazjum akademickiego 1600–1817, cz. 1–2, Toruń 1997–1998, Towarzystwo Naukowe Toruniu, Fontes 83–84, T. 1, XXXVIII, 268 S., T. 2. VII, 293 S., dt. Einleitung). Das 1568 gegründete protestantische *Gymnasium Academicum* zu Thorn gehört zusammen mit den ähnlichen Gymnasien in Danzig und Elbing zu den wichtigsten Zentren für Wissenschaft und Kultur im Königlichen Preußen. Am Ende des 16. Jhs. wurden die Organisationsstruktur und das Programm der Thorner Schule auf Anregung des Bürgermeisters Heinrich Stroband nach dem Straßburger Modell umgestaltet. Nach dieser Reform folgte eine Periode, in der sich die Schule großartig entwickelte. In der ersten Hälfte des 17. Jhs. studierten im Thorner Gymnasium protestantische Schüler aus den Ländern der Habsburger, aus dem Deutschen Reich und aus Polen. Die Einträge in die Thorner Matrikel enthalten Angaben

über Vor- und Nachnamen der Schüler, ihre Herkunftsorte, über die soziale und berufliche Stellung der Eltern oder Vormünder, über die Klasse, in welche die Schüler aufgenommen wurden, und über die Immatrikulationsdaten. Für die Hansegeschichte nützlich sind vor allem Einschreibungen von Schülern aus den norddeutschen Städten: Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock. Die anzuzeigende Veröffentlichung enthält neben dem Quellentext eine kenntnisreiche Einleitung (auch in dt. Fassung), in der eine Charakteristik der Schülermatrikeln europäischer Gymnasien, eine kurze Geschichte des Thorner Gymnasiums, eine Beschreibung der Quelle und ihres Inhalts geboten wurden. Die sorgfältige Edition wird durch ein Personen- und Ortsregister ergänzt. R. C.

Thorn und die Städte des Kulmerlandes auf den Zeichnungen von Georg Friedrich Steiner aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts – das sog. Steinersche Album, unter der Redaktion von Marian Biskup (Toruń i miasta ziemi chełmińskiej na rysunkach Jerzego Fryderyka Steinera z pierwszej połowy XVIII wieku – tzw. album Steinera, Toruń 1998, Towarzystwo Naukowe w Toruniu, 267 S., 135 Abb., dt. Vorwort). Das vorliegende Buch ist eine Edition der Sammlung von 121 schwarz-weißen Zeichnungen, die um die Mitte des 18. Jhs. vom Thorner Weißgerber Georg Friedrich Steiner gemalt wurden. Das Original vom „Steinerschen Album“ ist seit 1944 verschollen. Deswegen wurden als Grundlage der Veröffentlichung Fotos aus dem Jahre 1942 herangezogen. Auf den Zeichnungen wurden hauptsächlich die architektonischen Bauobjekte von Thorn, die Pläne und Ansichten von einigen Städten des Kulmerlandes und von Elbing und Königsberg berücksichtigt. Die Herausgeber haben die Steinersche Sammlung noch um 15 Zeichnungen aus dem Jahre 1756 von einem anonymen Thorner Zeichner ergänzt. Die anzuzeigende Veröffentlichung enthält neben den Reproduktionen der Zeichnungen auch einen Aufsatz von Jerzy Dygdała über Thorn in der ersten Hälfte des 18. Jhs.; Michał Woźniak stellt das Leben und Werk von Georg Friedrich Steiner dar, Marian Biskup schildert das Schicksal der Steinerschen Zeichensammlung. Die ausführlichen Beschreibungen der Zeichnungen wurden von Marian Arsyński bearbeitet. Das vorbildlich herausgegebene Buch ist eine wertvolle Ehrung der Eintragung Thorns 1997 durch die UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes. R. C.

Georg Michels hat *Überlegungen zu den Anfängen des Stadtarchivs Danzig* angestellt (Preußenland 35, 1997, Nr. 1, 1–7) und ist auf Umwegen zu der Erkenntnis gelangt, man könne „für das Danzig der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von einer Aufbewahrung von Urkunden ..ausgehen, damit also von einem städtischen Archiv“ (7). Friedrich Benninghoven hat in Reaktion darauf *Zu den Anfängen des Danziger Stadtarchivs* Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen, teils sachlich wohl begründet, teils polemisch akzentuiert (Preußenland 36, 1998, Nr. 1, 1–8). Sein Ergebnis: Die Rechtstadt Danzig hat „spätestens seit den Jahren zwischen 1224 und 1242 mit der Aufbewahrung wichtiger Schriftstücke begonnen, gegen Ende des 13. Jahrhunderts läßt ein Sekretsiegel auf einen Schreiber und Anfänge einer einfachen Kanzlei schließen“ (8). H. W.

Die von Edmund Cieślak hg. große Darstellung der Geschichte Danzigs (vgl. zuletzt HGBll. 114, 1996, 258 f.) steht kurz vor der Vollendung. 1997/98 sind wieder zwei gewichtige Bände erschienen, die Darstellung der Geschichte von 1815 bis 1920 und die Bibliographie umfassend (der Teilband für die Zeit 1921–1945 wird noch 1999 erwartet, die Nachkriegszeit soll wegen Mangels an geeigneten Sachkennern und wegen zu geringer historischer Distanz nicht behandelt werden): *Geschichte Danzigs*, Band IV/1: 1815–1920, Redaktion: Edmund Cieślak, Bearbeiter: Janusz Ciemnołoński, Bogdan Czyżak, Wiesław Gruszkowski, Andrzej Romanow, Józef Stanielewicz, Edward Włodarczyk; Band V: *Bibliographie von Danzig*, Redaktion: Edmund Cieślak, Bearbeiter: Jan Kucharski, Przemysław Szafran (Instytut Historii Polskiej Akademii Nauk, Zakład Historii Gdańska i Dziejów Morskich Polski, Instytut Historii Uniwersytetu Gdańskiego: Historia Gdańska, tom IV/1: 1815–1920, Sopot 1998, Verlag Wydawnictwo Lex, 544 S., 150 Tabellen, 2 Pläne, 15 Abb.; tom V: Bibliografia Gdańska, Sopot 1997, Verlag Wydawnictwo Lex, 1039 S.). Der Band IV/1 zerfällt durch die Jahre 1870/71 in zwei große Teile, die Zeit der (Wieder-) Zugehörigkeit Danzigs zu Preußen und die Epoche des Deutschen Kaiserreiches. Innerhalb dieser beiden Teile ist die Darstellung etwa in dieselben Sachabschnitte gegliedert, so daß die Entwicklung in einzelnen Bereichen in dem halben Jahrhundert vor und nach der Reichsgründung miteinander verglichen werden kann. Das betrifft die räumliche und demographische Entwicklung der Stadt, ihre Stellung im Staat, die Gewerbe und Industrie, Handel und Schifffahrt, Sozial- und Berufsstruktur der Bevölkerung, deren Lebensverhältnisse sowie die Kultur. Die Bereiche Wirtschaft und Gesellschaft haben eine besonders eingehende Behandlung erfahren. In verschiedenen Abschnitten kommt die Stagnation in der Wirtschaft und der Schifffahrt Danzigs bis zur Jahrhundertmitte deutlich zum Ausdruck. Die Situation Danzigs gegenüber anderen Hafenstädten im Staate wird gut herausgearbeitet und vergleichend behandelt. Ebenso wird der Aufschwung seit 1870 (teilweise schon seit den 1860er Jahren) ausführlich dargestellt. Die Gesellschaftsstruktur wird eingehend analysiert, auch die Kultur gebührend berücksichtigt, wobei deren Einschätzung – zumindest für die letzten 50 Jahre – vom polnischen Standpunkt natürlicherweise streckenweise anders ausfällt, als dies vom deutschen geschähe. Die Konfessions- und Nationalitätenverhältnisse werden knapp, aber korrekt abgehandelt. Die Darstellung stützt sich auf eine breite Quellenbasis sowie auf Literatur deutscher wie polnischer Provenienz. Sie wird durch eine große Anzahl von Tabellen transparent gemacht. Register sind im zweiten Teilband zu erwarten. Die sechs Autoren des Bandes haben für eine Zeit, in der Danzig großen Veränderungen unterworfen war, eine beachtliche Synthese geliefert. – Obwohl in den einzelnen Bänden Verzeichnisse der benutzten Quellen und Literatur enthalten sind, schließt eine selbständige, umfangreiche „Bibliographie von Danzig“, bearbeitet von Jan Kucharski und Przemysław Szafran, das große Werk zur Danziger Geschichte ab. Sie umfaßt 17.645 Titel, angeblich alle Publikationen (vornehmlich in deutscher und polnischer Sprache), die zur Danziger Bucht, zur Stadt Danzig und deren historischem Territorium von den frühesten Drucken bis 1985 erschienen sind. Sie sind in 16 Sachgebiete gegliedert: Allgemeines, Lage der Stadt, Geschichte,

Recht/Verfassung/Verwaltung, gesellschaftlich-politische und nationale Fragen, Konfessionen, Wirtschaft, kommunale Fragen, Gesundheitswesen, Wehrwesen/Militär, Bildung/Wissenschaft/Kultur, Architektur/Bauwesen/Denkmäler, Sport/Touristik, Alltagsleben/Sitten und Bräuche/Kostümkunde/Sprache, Literatur und Biographien. Rezensionen sind teilweise berücksichtigt. Ein Register der Autoren, der verfassunglosen Titel und der in Titeln genannten Personen ermöglicht neben der Feingliederung der einzelnen Abschnitte eine rasche Erschließung des umfangreichen Materials. – Insgesamt kann schon jetzt festgestellt werden, daß diese Geschichte Danzigs die bisher ausführlichste und umfangreichste sein wird. H. W.

Jarosław Wenta, *Chronicon coenobii Olivensis saec. XIII et XIV? Methodische Bemerkungen* (ZfO 47, 1998, 568–589), greift noch einmal die frühe Geschichtsschreibung des Zisterzienserklosters Oliva auf: er widerspricht Heinz Lingenberg (†), der in Reaktion auf eine Publikation von Wenta in den sogenannten „Schrifttafeln von Oliva“ (= *Chronica perbrevis monasterii Olivensis*) die älteste überlieferte Chronik von Oliva aus der Zeit 1310/1312 entdeckt zu haben glaubte (vgl. HGBll. 114, 1996, 260 f.). Vf. geht auf die Argumente Lingenbergs ein und widerlegt sie: die sogenannten Schrifttafeln sind nach ihm von der älteren Chronik von Oliva abhängig und nicht umgekehrt; der von Lingenberg für die älteste überlieferte Chronik von Oliva gehaltene Text ist nach W.s Meinung eine nach 1466 entstandene Kompilation. H. W.

Claudia Beinhoff behandelt *Das Martyrium Adalberts von Prag im Jahr 997* unter den Aspekten *Heiligenverehrung und Symbol politischer Identität* (in Polen, Böhmen und auch Ungarn) (Beiträge zur Geschichte Westpreußens, Nr. 15, Münster 1997, 9–26). Daneben geht sie auch kurz darauf ein, daß in der Adalbert-Vita des Johannes Canaparius die Ersterwähnung von Danzig als „urbs Gyddanyzc“ vorkommt, und verweist auf den (durch die neuere Städteforschung und die differenzierte Verwendung des Begriffs „Stadt“ als erledigt zu betrachtenden) Historikerstreit, ob das damalige Danzig eine „Stadt“ gewesen sei. H. W.

Henryk Stepniak, *400 Jahre Bibliotheca Senatus Gedanensis, 1596–1996* (Beiträge zur Geschichte Westpreußens, Nr. 15, Münster 1997, 75–88), zeichnet die Gründung und Entwicklung der Danziger Stadtbibliothek nach: die Wurzeln in der Bibliothek des Franziskanerklosters und der Büchersammlung des Marchese Bonifacio von Oria, die Gründung 1596 und Unterbringung im ehemaligen Franziskanerkloster (Gymnasium), Erweiterungen und Umzug in die Jakobskirche (1819) und schließlich einen Neubau (1905). 1954 wurde die Danziger Stadtbibliothek von der Polnischen Akademie der Wissenschaften übernommen. H. W.

M[aria] Bogucka, *Food Consumption in Gdansk in the 16th–18th Centuries* (Bijdragen tot de Geschiedenis 81, 1998, 91–98), wertet Angaben zur Nahrungsmittelsicherung in Danzig (Getreideankauf und -bevorratung) sowie zur Zusammensetzung und zum Kaloriegehalt der Ernährung der Danziger Bevölkerung aus. Besonders aussagekräftige Quellen gibt es zur Nahrung der

Seeleute; im Vergleich zu anderen nordeuropäischen Flotten wurden Danziger Seeleute mittelmäßig ernährt. Diese erhielten ca. 3655 kcal täglich (Seeleute anderer Länder über 5000 kcal), Gefangene 800–1000 kcal, die reichen Bürger verbrauchten schätzungsweise 4–6000 kcal. am Tag. H. W.

Der „mundus moralis“ der Danziger in der Gelegenheitsdichtung des 17. Jahrhunderts wird von Edmund Kotarski untersucht (Beiträge zur Geschichte Westpreußens, Nr. 15, Münster 1997, 89–103). Die Dichter lobten die gesellschaftlichen Bindungen und das Pflichtgefühl ihrer Helden, die von Königen bis zu Ratsherren und Schöffen reichten, sie schätzten die Arbeit, hingegen nicht die *Vita contemplativa*. H. W.

Maria Bogucka erörtert *Gdańsk Seamen's Mentality in the Early Modern Times* (Studia Maritima 11, 1998, poln. Zusammenfassung, 23–40) in einer Studie, die in die Aussage mündet, Seeleute hätten im Verhältnis zur Landbevölkerung so etwas wie eine in sich geschlossene Kaste gebildet, oder besser eine „separate world of the outcast: specific, limited, incommunicable and strange even to its own members“. Vf.in stützt ihre Untersuchung auf gedruckte zeitgenössische Zeugnisse verschiedenartiger Herkunft und auf Originalquellen aus dem Danziger Staatsarchiv. In Nachlässen z. B. finden sich gegen Ende des 17. Jhs. Belege für einen erhöhten Bildungsstand nicht nur von Schiffen sondern auch von Mitgliedern der Mannschaften. Prozeßakten wiederum künden von den Varianten des Aggressionspotentials, das sich entfaltete, wenn Seeleute in Danzig an Land gingen. Zwar hat B. im Blick, daß der Beruf des Seemanns bestimmte konstitutive Eigenschaften und Einstellungen bereits voraussetzte. In der Mentalität des Kollektivs wie des Individuums aber sieht sie das Ergebnis der Existenzform, in die jeder eingespannt war. Es steht außer Frage, daß das hierarchisch organisierte Leben in der Gruppe, die Unsicherheiten nomadischer Orientierungszwänge, die Gefahren des Alltags auf See und die an Bord drakonisch durchgesetzte Disziplin den Charakter und das Weltbild des Seevolks nachhaltig prägten. Die Vf.in geht mit zahlreichen Beispielen auch auf Faktoren wie Religiosität, Aberglauben, Einbildungskraft („Seemannsgarn“), Alphabetisierung, nautische Innovationen, Ausbildung, Bildung und Selbsteinschätzung ein. – Von der bodenständigen Bevölkerung sich abgrenzend entwickelte der Seemann ein Standesbewußtsein, das in einer grundlegenden Verachtung der „Landratten“ zum Ausdruck kam. In einer Vielzahl von Seemannsmärchen, die das Piratentum verherrlichten, erkennt B. die Tendenz einer legendären Überhöhung der Selbstaussgrenzung. Freibeuterei als Wunschtraum? Bestimmte nicht gleichzeitig, möchte man fragen, die Sehnsucht nach Sicherheit und Teilhabe an bürgerlichen Standards das Verhalten selbstbewußter Seeleute? Beteiligten sich nicht „Schiffer und Volk“ aktiv am Ostseehandel? Gelang nicht sogar manchem Schiffer in der frühen Neuzeit der Aufstieg in die kaufmännische Oberschicht? E. H.-G.

Bolesław Hajduk bietet einen auf Archivalien gestützten Überblick über *Die Seehandelsflotte Danzigs in den Jahren 1920 bis 1945* (Beiträge zur Geschichte Westpreußens, Nr. 15, Münster 1997, 139–156). Die Zahl der Schiffe von Danziger Reedereien stieg bis 1931 stetig an (1931: 84), nahm dann 1935/36

stark ab (1935: 72, 1936: 48 Schiffe); im Zweiten Weltkrieg wurde die Danziger Flotte wieder größer (1944: 71 Schiffe), wobei auch Verlagerungen aus dem Baltikum zu verzeichnen waren (S. 153, Zeile 2, muß es wohl Libau statt Lipau heißen).
H. W.

Ein Tagungsband *Archaeologia Elbingensis*, Bd. 2 hg. von Grażyna Nawrołska und Janusz Tandeccki (Gdańsk 1997, Pracownia Konserwacji Zabytków, 188 S., zahlreiche, teils farbige Skizzen und Zeichnungen, dt. Zusammenfassung) wurde dem 1994 gestorbenen Archäologen Tadeusz Nawrołski gewidmet. Die vorliegende Veröffentlichung enthält Beiträge zur Geschichte der Stadt Elbing im Mittelalter und in der frühen Neuzeit wie auch zur Geschichte des Wiederaufbaus der Elbinger Altstadt nach 1945. G. Nawrołska, *Stand der archäologischen Forschungen in der Altstadt von Elbing* (Staż badań archeologicznych Starego Miasta w Elblągu, 21–36), stellt einen Überblick über die Ergebnisse und methodologischen Probleme der im Jahre 1980 begonnenen Forschung vor. Vf.in analysiert u. a. die neuesten Arbeiten auf dem Gelände des Elbinger Rathauses. Andrzej Gołębiewski, *Importe von Glasgefäßen in der Altstadt von Elbing in Mittelalter und Neuzeit* (Importy naczyń szklanych na Starym Mieście w Elblągu w średniowieczu i okresie nowożytnym, 37–48), liefert eine Beschreibung der in den Grabungen entdeckten Glasgefäße. Die Sammlung der Glaserzeugnisse weist auf Handelsbeziehungen mit den südlichen und mittleren Regionen Deutschlands, mit Böhmen, Schlesien, den Niederlanden und Italien hin. Antoni Kaśinowski, *Mittelalterliches Bürgerhaus – Elbing, Kolberg, Riga* (Średniowieczna kamienica mieszczańska: Elbląg, Ryga, Kołobrzeg, 49–58), stellt einige Überlegungen über die Bebauung von Grundstücken wie auch über die Entwicklung der architektonischen Formen von Wohntürmen-Kemenaten und von Dielenhäusern im Hanseraum vor. Marian Kutzner beweist aufgrund der Analyse des *Architektonischen Ziegeldetails der ehemaligen Ordensburg in Elbing* (Ceglany detal architektoniczny byłego zamku krzyżackiego w Elblągu, 59–79), daß die Ziegelmeister, die um 1250–1260 die Elbinger Burg bauten, von den Ziegeleien und Werkstätten in der Altmark und in der Mark Brandenburg kamen. J. Tandeccki, *Die Handwerkerzünfte im mittelalterlichen Elbing* (Cechy rzemieślnicze w średniowiecznym Elblągu, 81–90), erörtert die Entwicklung der Handwerkskorporationen, die wirtschaftlichen und außergewerblichen Funktionen der Zünfte und der Gesellenkorporationen. Roman Czaja, *Bemerkungen zur Sozialtopographie der Altstadt Elbing im Mittelalter und in der Neuzeit* (Uwagi nad socjotopografią Starego Miasta Elbląga w średniowieczu i czasach nowożytnych, 91–100), behandelt die Haupttendenzen der räumlichen Entwicklung der Stadt und die Grundmerkmale der sozialen Bewertung des städtischen Raumes im 13.–18. Jh. Lech Krzyżanowski, *Die Praxis einer guten Fortsetzung der Geschichte* (Praktyka dobrej kontynuacji historii, 101–104), Maria Lubocka-Hoffmann, *Die Wiederherstellung der Altstadt von Elbing* (Retrowersja Starego Miasta w Elblągu, 105–120), und Jacek Bocheński, *Soziales Klima für den Wiederaufbau der Altstadt von Elbing in den Jahren 1945–1980* (Społeczny klimat dla odbudowy Starego Miasta Elbląga w latach 1945–1980,

121–130), besprechen die sozial-politischen Bedingungen des Wiederaufbaus und seine urbanistische Voraussetzungen. Die anzuzeigende Veröffentlichung enthält neben den während der Tagung gehaltenen Vorträgen auch drei Beiträge über die in den Grabungen entdeckten Wachstafeln, Musikinstrumente und Textilien: G. Nawrołska und J. Tandecki, *Mittelalterliche Wachstafeln aus der Altstadt Elbing* (Średniowieczne tabliczki woskowe z Starego Miasta Elbląga, 131–144), Dorota Popławska, *Die Musikinstrumente des mittelalterlichen Elbing* (Instrumenty muzyczne średniowiecznego Elbląga, 145–154), Jerzy Maik, *Einleitende Ergebnisse der Untersuchungen von mittelalterlichen und neuzeitlichen Textilien aus den Ausgrabungen in Elbing* (Wstępne wyniki badań średniowiecznych i nowożytnych tekstyliów z wykopalisk w Elblągu, 155–170). Den Band beschließt ein Aufsatz aus dem Nachlaß von Tadeusz Nawrołski, *Beitrag zur Kenntnis neuzeitlicher Steinzeuggefäße anhand einer ausgewählten Sammlung aus Elbing* (Przyczynek do znajomości nowożytnych naczyń kamionkowych, na podstawie wybranego zbioru z Elbląga, 171–188). R. C.

Das Kulmer Gerichtsbuch 1330–1430. Liber memoriarum Colmensis civitatis, bearb. von Carl August Lückerath und Friedrich Benninghoven (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 44, Köln 1999, Böhlau, X, 395 S., 8 Abb., 1 Kte., 24 Textproben auf Tafeln). – Von den acht überlieferten und im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem vorhandenen Stadtbüchern von Kulm ist eines bereits 1927 ediert worden (Willkür vom Anfang des 15. Jhs.), sechs Editionen befinden sich in Vorbereitung. Das jetzt erschienene Gerichtsbuch mit Eintragungen aus den Jahren 1330–1430 ist das älteste der Kulmer Stadtbücher, ein Mischbuch, das (in lateinischer und ostmitteldeutscher Sprache) alle Arten rechtlich belangvoller Eintragungen enthält, zahlreiche (1500!) Strafregistereinträge und Einträge der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Renten- und Zinskäufe, dann aber auch Vormundschaftssachen, Vermächtnisse, Legate, Beurkundungen des Liegenschaftsverkehrs, Fragen des Nachbarschaftsrechts, Bruchstücke von städtischen Willküren und der Deutschordensgesetzgebung, Gläubigerlisten, Nachlaßinventare, Stiftungsurkunden, Handfesten u. a., alles weder chronologisch noch sachlich systematisch geordnet, aber doch mit Schwerpunkten. Um so schwieriger war die Bearbeitung, auch von der paläographischen Seite her gesehen, und sie hat auch lange Zeit in Anspruch genommen. Die Edition ist sehr sorgfältig mit dem notwendigen Apparat ausgestattet. Unverständlich bleibt, warum die Vergabe der Edition 1972 die Anwendung der „Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen“ von 1978 verhindert hat; war keine nachträgliche Anpassung möglich? Die ausführliche Einleitung stammt – bis auf bestimmte Beiträge von Benninghoven (Schreiberhände, Wasserzeichen) – von Lückerath. Wichtig ist das Eingehen auf die Informationen des Gerichtsbuches zu bestimmten städtischen Bereichen: zur Gerichtsverfassung, zur Einwohnerschaft von Kulm und zu deren Sozialstruktur, zu den Beziehungen der Stadt nach außen (Deutscher Orden, Danzig, Thorn), zu Währung, Gewichten und Maßen, zu den Zahlungs-

und Zinsterminen und insbesondere zur Kulmer Topographie (Karte der Kulmer Stadtdörfer!). Der Erfassung der Mittelschicht dient die Liste der erwähnten Handwerke und Tätigkeiten (nach den Bezeichnungen in der Quelle und mit Einzelnachweisen). Zum Münzsystem wird eine Übersicht geboten, eine „Identifizierung der Maße und deren Umrechnung auf heutige Normen“ finden nicht statt, nur eine „Materialbereitstellung“ (denn erstercs setze „systematische Metrologie voraus, wie sie Witthöft jüngst [1979!] für Lüneburg geleistet hat“, 63). Zur Kulmer Stadtopographie werden hier nur ausgewählte Belegstellen geboten – unter Hinweis auf die Vollständigkeit im Register. Bedauerlich ist das Fehlen eines Stadtplanes, unbefriedigend die Erwähnung der „sogenannten Stadtdörfer“ (68) ohne weiteres Eingehen auf den Begriffsinhalt in diesem Zusammenhang. Den umfangreichen und zuverlässigen „Namen- und Sachweiser“ hat Friedrich Benninghoven bearbeitet, unterteilt in einen Namenweiser der Personen und Orte und einen Sachweiser (dieser aus Begriffen der Quelle und hochdeutschen Sammelbegriffen zusammengesetzt). Ungewöhnlich ist, daß in der „Vorbemerkung zum Namen- und Sachweiser“ – in sehr nützlicher, ergänzender Weise! – noch einmal auf die Schreiber (nun bezogen auf die namentlich genannten) und die Topographie von Kulm eingegangen wird, was bereits in der Einleitung geschehen ist. Dabei wird für die Straßennamen auch der heutige polnische Name angeführt, was im Namen- und Ortsregister auch für die Orte zusätzlich wünschenswert gewesen wäre. Die Edition dieser Quelle ist auf jeden Fall sehr zu begrüßen.

H. W.

SCHLESISIEN. Mateusz Goliński, *Die Sozialtopographie des spätmittelalterlichen Breslau. Raumanlage – Steuerzahler – Handwerk* (Socjotopografia późnośredniowiecznego Wrocławia. Przestrzeń-podatnicy-rzemiosło, Wrocław 1997, Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego, 536 S., 123 Tab., 42 Ktn., dt. Zusammenfassung). Das vorliegende Buch liefert eine interessante Untersuchung über die Wechselwirkungen zwischen den gesellschaftlichen Verhältnissen und dem Raum in einer spätmittelalterlichen Großstadt – mit ca. 3100 Steuerzahlern zu Beginn des 15. Jhs. Vf. hat neben den schriftlichen Quellen die Ergebnisse architektonischer Untersuchungen und archäologischer Ausgrabungen benutzt. Im ersten Teil wird die Entwicklung der räumlichen Struktur vom 13. bis 16. Jh. dargestellt. Für den Ring und für jede Straße wurde eine detaillierte Rekonstruktion des Grundstücksgefüges und der Bebauungsstruktur erarbeitet. Im zweiten Teil behandelt Vf. auf der Grundlage der Steuerverzeichnisse die Vermögensstruktur der Stadtbewohner. Die Angaben über die Höhe des bezahlten Schoßes wurden auch mit den Wohnbezirken der Steuerzahler korreliert. Der dritte Teil ist der Berufsstruktur im Rahmen der einzelnen Stadtviertel und der ganzen Stadt, wie auch der Rekonstruktion der sozialen Hierarchie der Zünfte gewidmet. Die Ergebnisse der Untersuchungen weisen auf eine große Dynamik der Wechselwirkung zwischen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnissen und den Veränderungen der Bewirtschaftung des Stadtraumes hin. Im 13. Jh. wurde die Sozialtopographie Breslaus durch Konzentration der Ansiedlung von Vertretern einer Berufsgruppe geprägt. Im 14. und 15. Jh. haben sich jedoch große Veränderungen in der Berufstopographie vollzogen: Einige Ansiedlungszentren bestanden weiter, daneben entstanden neue beruf-

liche „Kerngebiete“ und alte Berufszentren wurden räumlich verschoben. Die Vertreter der Lebensmittelgewerbe wurden hingegen regelmäßig über die ganze Stadt verstreut. Die reichsten Bürger wohnten im 13. Jh. noch hauptsächlich am Markt. Die große soziale Geltung dieses Teiles des Stadtraumes verursachte die Teilung von ursprünglich geräumigen, während der Stadtgründung vermessenen, Grundstücken am Ring. Im 14. Jh. besiedelten die reichsten Kaufleute nicht nur den Ring, sondern auch dem städtischen Verkehr fernliegende Gebiete. Im 14. Jh. setzte auch eine soziale Differenzierung der im 13. Jh. noch sozial homogenen Wohnorte am Ring ein. Aus der Untersuchung von G. geht hervor, daß das sozialtopographische Bild Breslaus im Spätmittelalter vor allem durch eine große soziale Vermischung der städtischen Bevölkerung und durch eine starke soziale Differenzierung der einzelnen Straßen bestimmt wurde. Die Arbeit enthält auch eine Fülle detaillierter Feststellungen, die eine grundlegende Bedeutung für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Breslaus im Spätmittelalter haben. Methodisch ergibt sich aber die Frage, ob man nicht versuchen sollte, das sozialtopographische Gefüge Breslaus stärker auf einer vergleichenden Ebene zu betrachten, um ein Modell der sozialen Bewertung des Raumes in einer spätmittelalterlichen Großstadt wiederherzustellen und in die Ergebnisse der Arbeit in die allgemeine Stadtgeschichte einzubinden. R. C.

WESTEUROPA

(Bearbeitet von *Stuart Jenks* und *Milja van Tielhof*)

NIEDERLANDE. Louis Sicking, *Zeemacht en onmacht. Maritieme politiek in de Nederlanden 1488–1558* (Amsterdam 1998, De Bataafsche Leeuw, 336 S., 5 Ktn., 84 Abb.). – Gegenstand dieser Studie, die 1997 als Dissertation an der Universität Leiden verteidigt worden ist, ist die Seepolitik der Niederlande in der Zeit von 1488 bis 1558. Im Mittelpunkt stehen die drei Seeprovinzen Holland, Zeeland und Flandern. Hinsichtlich der Seepolitik sind vier Aspekte zu unterscheiden: 1) die Ausrüstung der Kriegsschiffe, 2) die Erlaubnis zur Kaperfahrt, 3) die Bekämpfung der Piraterie und 4) der Schutz des Handels und der Fischerei. Seit 1488 versuchten die habsburgischen Herrscher die Initiativen von Einzelnen, Städten oder Provinzen auf allen diesen Gebieten zu begrenzen, in der Absicht, die Ausübung von Gewalt zu zentralisieren. Das wichtigste Mittel zur Erreichung dieses Ziels war die Ordonnanz über die Admiralität von 1488 (1540 durch eine zweite Ordonnanz ersetzt), welche fortan die gesetzliche Grundlage für die Seepolitik bildete. Durch diese Ordonnanz wurde für alle niederländischen Seeprovinzen ein Admiral eingesetzt, der seinen Sitz im zeeländischen Veere hatte. Ein weiteres Mittel war der Aufbau einer ständigen Kriegsflotte, die jedoch klein war (es gab nie mehr als zehn Kriegsschiffe) und nur von 1550 bis 1561 Bestand hatte. Das zentrale Problem des Buches ist die Frage, wie die Zentralgewalt versuchte, ihren Einfluß auf das Seewesen zu vergrößern, und welche Rolle die Admiräle in Veere dabei gespielt haben. Das wichtigste Ergebnis ist die Feststellung, daß die Zentralisierungsbemühungen

scheiterten. Das ergab sich aus den vielen Interessengegensätzen innerhalb der Provinzen, zwischen den Provinzen untereinander und zwischen den Untertanen und dem Herrscher. Die Provinz Flandern war beispielsweise am Schutz der Handelsflotten interessiert, die zwischen den Niederlanden und Spanien verkehrten, und war bereit, für die Organisation von Konvoifahrten zu bezahlen. Dieser Handel bezog sich durchgängig auf Luxusgüter, bei denen sich die Kosten lohnten. Dagegen widersetzte sich die Provinz Holland häufig solchen Konvoifahrten, denn der Handel mit dem Ostseeraum mit Massengütern konnte diese Mehrbelastung nicht vertragen, und wegen des geringeren Wertes der auf dieser Route verschifften Güter fiel der Schaden geringer aus, wenn einmal ein Schiff verloren ging. Die lebenswichtigen wirtschaftlicher Interessen Hollands im Ostseegebiet liefen in der ersten Hälfte des 16. Jhs. oft auch den dynastischen Interessen der Habsburger in diesem Raum schnurstracks entgegen. In solchen Fällen bevorzugte Holland eine eigenständige maritime Politik. Vor allem der Widerstand Hollands, das schon wegen seiner großen Flotte ein beträchtliches Gewicht besaß, hat dazu geführt, daß die Brüsseler Regierung mit ihrem Versuch, die Seemacht zu monopolisieren, scheiterte. – Die zahlreichen Faktoren, die in der niederländischen Seepolitik des 15. und 16. Jhs. eine Rolle spielten, sind von S. in deutlicher Weise beschrieben worden, wobei die zentrale Fragestellung nie aus dem Auge verloren wird. Die Untersuchung stützt sich auf umfangreiche Archivstudien, die viele neue Tatsachen zutage gefördert haben.

M. v. T.

J. R. Bruijn, *Varend Verleden. De Nederlandse oorlogsvloot in de 17e en 18e eeuw* (Amsterdam 1998, Balans, 304 S., 39 Abb., 8 Tab., 1 Kte.). – Die Grundlage dieses Buches ist die 1993 veröffentlichte Studie des Vf.: *The Dutch navy of the seventeenth and eighteenth centuries*. In dem jetzt vorliegenden Buch ist aber sehr viel neu erschienene Literatur verarbeitet, und es ist auch breiter angelegt. In *Varend Verleden* wird die Geschichte der niederländischen Kriegsflotte in drei Zeitabschnitten behandelt: die Zeit der „alten“ Marine (ca. 1590–1652), die Zeit der „neuen“ Marine (1652–1713) und schließlich die Zeit einer zweitrangigen Marine (1714–1795). Die „alte“ Marine operierte mit wenig eigenen Schiffen und war deshalb auf das Anmieten bewaffneter Handelsschiffe angewiesen. Der Erste Englische Krieg (1652–1654) machte deutlich, daß eine neue Flotte und wirkliche Kriegsschiffe notwendig waren. Es kam zu eindrucksvollen Schiffbauprogrammen, und das Korps der Seeoffiziere wurde beträchtlich aufgestockt. Der Erste Englische Krieg ist deshalb ein Wendepunkt in der Geschichte der Marine. Der zweite Wendepunkt fällt in das Jahr 1713, in dem der Spanische Erbfolgekrieg zu Ende ging, der die Republik der Niederlande finanziell und militärisch erschöpft hatte. Die Flotte wurde sehr schnell verkleinert und spielte danach nur eine zweitrangige Rolle. Im Buch wird die merkwürdige dezentrale Struktur der Marine deutlich. Es gab an fünf verschiedenen Orten Admiralitäten: eine in der Provinz Zeeland, eine in der Provinz Friesland und drei in der Provinz Holland. Obwohl die Admiralitäten keine regionalen, sondern nationale Einrichtungen waren, hatten in der Praxis die Belange der eigenen Provinz doch immer Vorrang. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Kollegen kam meistens nur unter Mühen und

auch in Kriegszeiten nur notgedrungen zustande. Neben den Aktivitäten der Flotte (hierzu gehören die Operationen gegen feindliche Staaten und gegen Kaperfahrer sowie die Konvoibegleitung der Handels- und Fischereiflotte) widmet B. den Angelegenheiten der Verwaltung und den Schiffsbesatzungen (Offiziere und Mannschaften) große Aufmerksamkeit. *M. v. T.*

Clé Lesger, *Migranten in Amsterdam in de achttiende eeuw. Residentiële spreiding en positie in de samenleving* (JbAmst. 89, 1997, 43–68), untersucht das Muster der Niederlassung von Immigranten in Amsterdam im 18. Jh. Es scheint, daß die Verteilung der Zuwanderer auf die verschiedenen Stadtviertel in hohem Maße übereinstimmt mit der Verteilung der einheimischen Amsterdamer, so daß kaum die Rede von einer Segregation war. Das deutet auf ein relativ offenes Zusammenleben hin. Wenn die Zuwanderer in bestimmten Gruppen verteilt wurden, scheint es doch ein Zusammenhang gegeben zu haben zwischen ihrem Wohnplatz, ihrer Herkunft und ihrem Beruf. So wohnten die Zuwanderer aus Skandinavien, die zumeist Seeleute waren oder im Hafen arbeiteten, in der Nähe des Hafens; die weiblichen Zuwanderer aus den östlichen Niederlanden und aus Deutschland in den wohlhabenden Gegenden im Stadtzentrum, wo sie als Dienstboten tätig waren. Die einzigen Zuwanderer, die konzentriert in einem Stadtviertel lebten, waren die Juden, übrigens ohne daß die städtischen Behörden dies vorgeschrieben hätten. *M. v. T.*

Jaarrekening van Zwolle 1413, 1415, 1416, hg. von F. C. Berkenvelder und S. Elte (Uitgaven van het Gemeentearchief van Zwolle, Bd. 36–38, Zwolle 1998). – In der Reihe der Jahresrechnungen der Stadt Zwolle sind jetzt die Rechnungen des zweiten Jahrzehnts des 15. Jhs. herausgegeben worden (vgl. zuletzt HGBll. 116, 1998, 247). Was die Beziehungen zu anderen Hansestädten betrifft, so verdient ein Besuch Lübecker und Hamburger Ratsherren im Sommer 1416 in Zwolle Erwähnung, ohne daß über den Anlaß des Besuchs etwas verlautete. In jedem der drei Jahre wurde Zwolle von Pfeifern und Spielleuten aus deutschen Hansestädten (u. a. Münster, Braunschweig und Kleve) aufgesucht. Die Jahresrechnungen weisen viele Ausgaben für Hamburger Bier auf. *M. v. T.*

Frits David Zeiler, *Kampen en de Sont* (Kamper Almanak 1997, 131–140), behandelt die Beziehungen Kampens zu den Gebieten an den Ufern des Sunds: Skanör und Falsterbo am Ostufer, Helsingör, Kopenhagen und Dragör am Westufer. Der wichtigste dieser Orte war Skanör, wo bis ins 15. Jh. der große Jahrmarkt abgehalten wurde. Hier besaß Kampen wahrscheinlich schon im 13. Jh. eine Vitte, d. h. ein Gebiet, in dem die Stadt souverän war und wo Kampener Kaufleute ihren Handelsgeschäften nachgehen konnten. Seit der Mitte des 14. Jhs. besaß Kampen auch Vitten in Dragör und in Kopenhagen. Das wichtigste Handelsprodukt war der Ostseehering. *M. v. T.*

BRITISCHE INSELN. Studien über ‚Bastard Feudalism‘ – ursprünglich von K.B. McFarlane angeregt – gehen davon aus, daß die politische Geschichte des engl. Spätmittelalters ohne prosopographische Studien über die ‚gentry‘ als Trägerschicht von Parlament und Verwaltung nicht verstanden werden kann.

Festgestellt werden sollte, ob die ‚gentry‘ eine innere Kohärenz besaß und als politische Körperschaft autonom agierte, oder ob sie vom König bzw. Hochadel gelenkt wurde. Im Gegensatz zu früheren Untersuchungen, die sich in der Regel mit einer Grafschaft befassen, stellt sich Jenny Ker mode, *Medieval Merchants. York, Beverly and Hull in the Later Middle Ages* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 4. Ser., 38, Cambridge 1998, Cambridge University Press, XVII, 381 S., 2 Ktn., 31 Diagramme und Tab.) die Aufgabe, drei städtische Führungsschichten nach der bewährten Methode zu untersuchen, was eine Berechtigung im Rahmen der McFarlane’schen Fragestellung besitzt, da York (1393/96) und Hull (1440) zu Grafschaften erhoben wurden, die Untersuchung also der urbanen ‚gentry‘ gilt. Das Werk gliedert sich in zwei Teile. Zum einen versucht K., die persönlichen Verbindungen der Kaufleute zu rekonstruieren, indem sie die Belege für ihre Tätigkeit als Amtsinhaber auf kommunaler und nationaler Ebene auswertet und 650 Testamente in bezug auf soziales Umfeld und Frömmigkeit analysiert. Sodann skizziert sie den Außen- und Binnenhandel der drei untersuchten Städte, und zwar unter Berücksichtigung der Opportunitätskosten (Zölle, Handelsfaktoren, Transport), der Finanzierung (Kredit, Handelsgesellschaften und Wechselbriefe) sowie des (Miß-)Erfolgs. Anschließend kehrt K. zu den Testamenten zurück und erörtert Größe, Entstehung und Zusammensetzung kaufmännischer Vermögen. Eine Skizze der Prozeduren bei der Wahl der städtischen Amtsträger und Kurzbiographien von einer Reihe von Kaufleuten aus York, Hull und Beverley ergänzen die Darstellung, die durch einen Index erschlossen wird. – K. fühlt sich offensichtlich am wohlsten, wenn sie sich mit den Testamenten und anderen lokalhistorischen Quellen befaßt. Obwohl die Schlußfolgerungen im wesentlichen die „communis opinio“ bestätigen und mit neuen Belegen untermauern (Kaufleute beherrschten das Stadtreigiment; die eigene Pfarrkirche stand in der Mitte ihrer frommen Stiftungen), sind die sorgfältigen Auseinandersetzungen mit der Methodik der Analyse von Testamenten lobend zu erwähnen. – Auch wenn dies eine Erstlingsarbeit ist – sie geht auf eine von D.E. Luscombe 1990 angeregte Diss. zurück –, kann man sich bei der Kritik leider nicht zurückhalten. Die Probleme fangen damit an, daß K. keine einzige Arbeit in dt. Sprache kennt. Dieses Versäumnis, das der engl. Forschung keineswegs fremd ist, wirkt sich hier besonders schwerwiegend aus, untersucht doch K. gerade eine Region, die im Spätmittelalter enge Handelsbeziehungen zu Preußen pflegte. Da K. jedoch nur Postans Aufsatz (1933), die engl. Übersetzung der ersten frz. Auflage von Dollinger und Lloyd kennt, ist ihr die gesamte, für ihre Untersuchung direkt einschlägige hansische Literatur völlig entgangen. So ist K. z. B. der durchschlagende Erfolg der engl. Preußenfahrer aus Hull und York ebenso unbekannt wie der Vertrag von London (1437), der Grund für den Sundüberfall (1468) sowie für das Ausbleiben der nichtkölnischen Hansekaufleute danach. Aber damit nicht genug: nicht einmal die Arbeiten ihrer eigenen Landsleute kennt Vf., die zwar den Bleiexport über Hull wiederholt erörtert, jedoch ohne die grundlegende Untersuchung von Blanchard (*International Lead Production and Trade*, 1995) zu erwähnen, der ja ausführlich über den engl. Bleiexport referiert. So entgeht K. der Grund für die gesteigerte Bleinachfrage, nämlich seine Verwendung im Saigerverfahren seit den 1460er Jahren. – Noch schlimmer

ist es allerdings mit den hansischen Quellen bestellt, die zwar angeführt, jedoch in der Regel gründlich mißverstanden werden. Neben zahllosen Flüchtigkeitsfehlern sind Kenntnislücken in der allg. Wirtschaftsgeschichte zu konstatieren: So wurde z. B. in Antwerpen appretiertes engl. Tuch nicht in die Ostseeregion exportiert, sondern über Köln, Frankfurt und Nürnberg gehandelt; es gab kein Handelsdefizit des Westens gegenüber dem Osten im Nord- und Ostseehandel, und Wechselbriefe waren im 14. und 15. Jh. nicht generell übertragbar, sondern erst im 16. Jh. Selbst im engl. Mittelalter kennt sich K. nur ungenügend aus: Die Zentralgerichte tagten nicht in London, sondern in Westminster und haben die „lex mercatoria“ nicht angewandt; Wolle wurde nicht „ad valorem“ verzollt, sondern mengenmäßig; und ‚Worsted’s (Kammwolltücher) wurden sehr wohl in den Zollabrechnungen vermerkt. Die Kenntnislücken führen leider zu Fehldeutungen z. B. bezüglich der Waren, die engl. Fernhändler im 14. und 15. Jh. aus- und eingeführt haben, oder bezüglich der Handelsgesellschaften (‚private consortia‘, ‚collaborative ventures‘), in den 1460er Jahren angeblich von Kaufleuten aus Hull gegründet wurden. In der übereiligen Interpretation der Quellenbefunde ist K. ihre unkritische Betrachtungsweise bei der Analyse der Zollakten zum Verhängnis geworden. – Abgesehen von den methodisch abgesicherten Ausführungen über die Testamente sowie den Kaufleutebiographien bringt dieses Werk für die Hansegeschichte nichts. S. J.

E. A. W a s s o n, *The Penetration of New Wealth into the English Governing Class from the Middle Ages to the First World War* (EcHistRev., 2. Ser., 51, 1998, 25–48), versucht die alte Streitfrage, ob Englands Elite offen war, durch eine Untersuchung der ca. 2000 Familien zu klären, die mindestens dreimal im Untersuchungszeitraum im Ober- oder Unterhaus vertreten waren. Zunächst wird gezeigt, daß zwischen ca. 1550 und 1914 das Parlament und die Elite so gut wie deckungsgleich waren, was u. a. die Kenntnisse zutage fördert, daß die Städte seit Anfang des 14. Jhs. in zunehmendem Maße, seit dem später 15. Jh. so gut wie ausschließlich Ritter vom Lande ins Parlament entsandten und daß seit Mitte des 16. Jhs. die im Oberhaus vertretenen adligen Familien regelmäßig ihre Sprößlinge ins Unterhaus wählen ließen, so daß „it became the rule rather than the exception for heirs to English peerages to be returned to the Commons unless they were idiots, insane, Roman Catholic, female, or minors when they succeeded to the title“ (31). Dann wird die soziale Herkunft der erstmaligen Vertreter der ‚parlamentarischen Familien‘ untersucht, die in eine von vier Gruppen (Gutshofsbesitzer, königliche Amtsträger, Professionelle, Geschäftsleute) eingeteilt werden. Es zeigt sich, daß knapp die Hälfte (42 %) aller untersuchten Familien Gutshofsbesitzer waren, daß aber der Aufstieg einer solchen Familie nach 1485 selten war, die damals emporgekommene Gentry also nicht in die Elite gelangen konnte. Kernzeit des Aufstiegs der königlichen Amtsträger war das 16. Jh. (mit Ausläufern bis ins späte 18. Jh.). Professionelle – in aller Regel Juristen – schafften vorwiegend im 16. und frühen 17. Jh. (bis 1660) den Sprung ins Parlament, und der Aufstieg der Geschäftsleute (Fernkaufleute, Finanziere und Industrielle) erfolgte in zwei Schüben (1520–1560; ab 1620), wobei im 18. und 19. Jh. zunehmend Industrielle gewählt wurden. Im Gesamtergebnis zeigt sich zwar die oberste Schicht der ca. 150 Dynastenfamilien ab 1660 relativ

geschlossen, die Elite ansonsten jedoch erstaunlich offen. Familien, die seit mehr als 200 Jahren im Parlament gesessen hatten, kontrollieren i. d. R. nicht mehr als 40 % der Sitze, und zwischen 1640 und 1914 stammten regelmäßig 13 % der Abgeordneten aus Familien, die noch nie im Parlament vertreten gewesen waren. – Die Untersuchung zeichnet sich durch eine breite Datenbasis und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Literatur (insbes. Stone) aus. Vf. versäumt es aber, die vier Einteilungskategorien rigoros zu definieren (obwohl die Schwierigkeiten der Zuordnung nicht völlig ignoriert werden), was Zweifel an der Tragfähigkeit der Ergebnisse aufwirft. S. J.

Christine Carpenter, *The Wars of the Roses. Politics and the constitution in England, c. 1437–1509* (Cambridge Medieval Textbooks, Cambridge 1997, Cambridge University Press, 293 S., 3 Abb.). Zum Hintergrund eines der spannendsten Kapitel der hansisch-englischen Beziehungen liegt ein in englischen Fachkreisen hochgelobtes neues Buch vor, das auch für Hansehistoriker interessant sein sollte, obwohl es weder die kleinste Bemerkung zur Hanse oder zum wichtigen Utrechter Vertrag enthält noch die von verschiedenen Hansehistorikern verfaßte Literatur zur Kenntnis nimmt. Dieses sehr ernste Monitum sei der Besprechung zu einem Buch vorangestellt, daß ansonsten allen hochgesteckten Erwartungen der politischen und der Verfassungsgeschichtsschreibung gerecht wird. Vf.in hat im besten Sinne ein Textbook für die universitären Seminare geschrieben, das nach breiter Darlegung der Quellen- und Literaturlage die Ausgangssituation des großen Konflikts in der englischen Geschichte darstellt und in drei Kapiteln zunächst die Regierungsform in England auf lokaler und staatlicher Ebene sowie die Regierung der englischen Könige zwischen 1399 bis 1437 beschreibt und analysiert. In sehr klar gegliederten Schritten folgt sie der ersten Phase der Regierungszeit Heinrichs VI. über die „road to war“ zwischen den Häusern York und Lancaster, der Regierung Eduards IV., dem Zwischenspiel Richards III. bis zur Etablierung der Dynastie der Tudors und damit der endgültigen Beendigung der Kämpfe am Ende der Regierungszeit Heinrichs VII. Klar und einleuchtend argumentiert, benennt Vf.in aktuelle Forschungsprobleme und steuert ihrerseits neue Thesen und Erkenntnisse zum bisherigen Wissen über die Epoche bei. Eine neue Bewertung des Utrechter Friedens aus dieser kompetenten englischen Sicht wäre für den Hansehistoriker das Sahnehäubchen gewesen. Das es wegen der anders gewichteten Fragestellung fehlt, ist betrüblich, schmälert den Wert des Buches, das über einen ausführlichen Index erschlossen ist, jedoch nicht. N. Jörn

Anne Sutton, *The Silent Years of London Guild History Before 1300: the Case of the Mercers* (Historical Research 71, 1998, 121–141), fragt ausgehend von der Ersterwähnung der Londoner Mercergilde 1304, die bereits eine selbstbewußte, voll entwickelte und im Einklang mit der Stadtregierung handelnde Organisation zeigt, nach dem ursprünglichen Zweck des Zusammenschlusses der Mercer und stellt in ihrem Beitrag Ergebnisse einer 1995 abgeschlossenen und bislang unveröffentlichten Diss. über die Geschichte der Gilde bis 1348 vor. Angesichts der großen sozialen Differenzen innerhalb der Gruppe der sowohl auf die Herstellung wie auch auf den Vertrieb von Seiden- und Kurzwaren-

tikeln spezialisierten Mercer, deren Warenpalette von teuren Seidentüchern und anderen Luxusartikeln bis hin zu Geldbörsen, Knöpfen und ähnlichem Kleidungszubehör reichte, stellt sich die Frage nach den gemeinsamen Interessen, denn die Gilde umfaßte neben einflußreichen Großkaufleuten auch Handwerker sowie Händler, die ihre Waren außerhalb Londons anboten. Besonders die zur letzten Gruppe gehörenden Mercer profitierten entscheidend vom Londoner Bürgerrecht, das ihnen neben der landesweiten Befreiung von Abgaben auch wichtige rechtliche Privilegien zusicherte. Zu einer Interessensüberlagerung kam es im letzten Viertel des 13. Jh., als in Folge starker Zuwanderung die Zahl der Inhaber des Londoner Bürgerrechts unübersichtlich zu werden begann und besonders die kleineren auf den englischen Märkten tätigen Händler ihre wirtschaftlichen Privilegien gefährdet sahen. Zeitgleich mit diesem wichtigen Anreiz zur Verteidigung einer ökonomischen Vormachtsstellung begann die Londoner Oberschicht, die Zusammenschlüsse von Handwerkern und Einzelhändlern bislang eher mit Mißtrauen betrachtet hatte, diese Organisationen durch Beeinflussung von Wahlen immer mehr zu dominieren und setzte sie schließlich als Kontrollinstrumente ein.

J. Röhrkasten

G. Hayman und P. Jones, *The Excavation of two Medieval Pottery Kiln Sites and two Sections Through the London – Lewes Road at Clacket Lane, near Titsey, 1992* (Surrey Archaeological Collections 84, 1997, 1–87). Dieser umfassende Grabungsbericht bietet wichtige Informationen zur Produktion von Töpferwaren im Londoner Hinterland zwischen der Mitte des 13. und dem Ende des 14. Jhs. Untersucht wurden mittelalterliche Brennöfen, die Teil einer größeren industriellen Produktionsstätte waren, die sich über mehrere Kilometer entlang der alten von Lewes nach London führenden Römerstraße erstreckte, also südlich der englischen Metropole lag. Freigelegt wurden die Anlagen sowie fast eine halbe Tonne Scherben von Töpferwaren, deren Menge Rückschlüsse auf die bevorzugten Produkte zuläßt, deren Liste von tönernen Kochtöpfen und Schalen angeführt wird und bis hin zu Krügen und größeren Vorratsbehältern reicht, die fast nie verziert sind und ihrer Typologie nach der „Limpsfield ware“ zugeordnet werden.

J. Röhrkasten

R. B. Pederby, *Navigation on the River Thames between London and Oxford in the Late Middle Ages: a Reconsideration* (Oxoniensia 61, 1996, 311–340), untersucht die Bedingungen für die Binnenschifffahrt auf der Themse oberhalb Londons vor dem Hintergrund der Bedeutung des Flusses als Versorgungslader der englischen Metropole, deren Bedarf an Massengütern (Nahrungsmittel, Bau- und Heizmaterial) zu einem großen Teil auf dem Wasserweg gedeckt wurde. Obwohl der Fluß erst nach und nach durch die Errichtung von Wassermühlen mit den dazu gehörigen Dämmen, deren künstlich erzeugte Wasserschübe über Untiefen hinweg halfen, schiffbar geworden war, stellten eben diese Dämme wie auch permanente Fischreusen und Netze Hindernisse für den Bootsverkehr dar. Nach einer neuen Auswertung der Quellen wird hier eine vervollständigte Liste derartiger Hindernisse vorgelegt. Auf dieser Basis wird die Befahrbarkeit des Flusses nach drei Kategorien gegliedert: gut zwischen London und Maidenhead, deutlich schwieriger zwischen Maidenhead und Reading und

schlecht von dort bis Oxford. Der Warenaustausch auf dem Fluß von London aus reichte nur bis in das etwa 100 Flußkilometer entfernte Henley-on-Thames, das im späten 13. und 14. Jh. ein Umschlagplatz für Getreide war. Ein direkter Transportweg auf dem Fluß zwischen London und Oxford entwickelte sich im 17. Jh.

J. Röhrkasten

K. Farnhill, *The Religious Gilds of Wymondham, c. 1470–1550* (Norfolk Archaeology 42, 1996, 321–331). Vf. beschreibt zunächst die Quellenlage der zwölf religiösen Bruderschaften der ostanglischen Stadt; er befaßt sich dabei jedoch auch mit sozialen und wirtschaftlichen Aspekten. Von Interesse für Wirtschaftshistoriker sind die Bemerkungen zur Mitgliederstruktur sowie die Hinweise auf die wirtschaftliche Bedeutung der Gilden als Landbesitzer.

J. Röhrkasten

Mark Johnson, *The Medieval and Post-Medieval Port of Filey* (Yorkshire Archaeological Journal 70, 1998, 73–84). Die wirtschaftlichen Aktivitäten des Hafens und Marktes von Filey (südl. Scarborough) sind seit dem 13. Jh. belegt. Hier wurden neben Wolle besonders im Handel mit Schottland auch andere Waren umgeschlagen. Freilich liegen für das Mittelalter nur meist in Rechtsakten überlieferte Einzelhinweise und keine zusammenhängenden Akten vor. Spätestens im 16. Jh. existierte in Filey eine Hafenmole. Die Anlage wurde jedoch nie ausgebaut, obwohl kleinere Fahrzeuge und Fischerboote die Bucht bis in das 19. Jh. hinein anliefen.

J. Röhrkasten

Colin Briden, *York as a Tidal Port* (Yorkshire Archaeological Journal 69, 1997, 165–171), versucht eine Rekonstruktion der Wasserstände des Flusses Ouse vor den Regulierungen des 18. und 19. Jhs. und betont die Bedeutung der Gezeiten dieser im Binnenland gelegenen zweitgrößten Stadt des mittelalterlichen England. Für die Schlußfolgerung, daß York unter geschickter Nutzung der Gezeiten auch für seefähige Schiffe erreichbar gewesen wäre, die trotz des chronischen Wassermangels am Oberlauf der Ouse nach dem Löschen ihrer Ladung auch die Rückreise hätten antreten können, kann der Vf. allerdings keine zeitgenössischen Quellen anführen. Es muß also offenbleiben, ob die römischen Kaianlagen auch für den Überseehandel genutzt wurden.

J. Röhrkasten

J. A. Heginbotton, *Iron and Wool: Ironworking and the Woollen Textile Industry in Calderdale from the Middle Ages to the Industrial Revolution* (Transactions of the Halifax Antiquarian Society 5, 1997, 54–65), verweist auf mittelalterliche und frühneuzeitliche Produktionsstätten von Roheisen in Calderdale, wo gute geologische Bedingungen zum Abbau von Eisenerz bestanden. Die hergestellten Barren wurden vermutlich nur teilweise vor Ort verarbeitet, eine spezialisierte weiterverarbeitende Industrie konnte sich nicht entwickeln. Als Begründung hierfür wird neben dem Bevölkerungsrückgang im Spätmittelalter auch ein Verschwinden des Baumbestandes angeführt, das eine weitere

Versorgung der Schmelzöfen mit örtlich hergestellter Holzkohle nicht weiter erlaubte.
J. Röhrkasten

SKANDINAVIEN

(Bearbeitet von *Thomas Hill* und *Jürgen Hartwig Ibs*)

Unter dem Titel *Nordiska forskningsöversikta* (Historik Tidsskrift för Finland 83, 1998, 49–151) finden sich Beiträge über die wichtigsten Tendenzen in der historischen Forschung in Dänemark (Carsten Due-Nielsen), Finnland (Panu Pulma), Island (Loftur Guttormsson), Norwegen (Jan Eivind Myhre) und Schweden (Peter Aronsson) in den 90er Jahren. Darunter sind keine detaillierten Angaben zu einzelnen Forschungsarbeiten oder -projekten zu verstehen, sondern nationale Bestandsaufnahmen, die die Organisationsformen und Arbeitsweisen, Forschungseinrichtungen, Finanzierungen, Diskussionen und Forschungstendenzen sowie die Verteilung der Arbeiten auf Themen, Projekte und Epochen nennen. Die Überblicke erleichtern den Zugang zur skandinavischen Geschichtswissenschaft und bieten eine Orientierung über die Ausrichtung einzelner wissenschaftlicher Einrichtungen. Es fällt auf, daß das Mittelalter in Schweden immer weniger Berücksichtigung findet und daß hansegeschichtliche Themen nicht ausdrücklich gewürdigt werden.
J. H. I.

Harald Gustafsson, Nordens historia. En europeisk region under 1200 år (Lund 1997, 297 S.). – Für Studierende als Nachschlagewerk geschrieben, findet der Leser hier das beste Überblickswerk über Nordische Geschichte der letzten zehn Jahre. Was mehrere „Europäische Geschichtsbücher“ nicht vermochten, hat der Autor geschafft, die geschichtlichen, politischen und sozialen Entwicklungen im Norden so darzustellen, daß sie mit gesamteuropäischen Entwicklungen verglichen werden können. Leider liegt das Werk vorläufig nur in schwedischer Sprache vor, eine Übersetzung ins Deutsche wäre wünschenswert.
M. Engelbrecht

Christoph Anz, Gilden im mittelalterlichen Skandinavien (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 139, Göttingen 1998, Vandenhoeck & Ruprecht, 326 S.). – Vorliegende Arbeit ist eine bei O. G. Oexle entstandene, 1996 abgeschlossene Göttinger Diss., die in willkommener Weise einen zusammenfassenden Überblick über Gildebildungen in Dänemark, Norwegen und Schweden bietet; dies war seit langem ein Desiderat der Forschung. A. geht von der These aus, daß ungeachtet der regional unterschiedlichen Terminologie sich „die idealtypischen Merkmale einer Gilde aus den Quellen herausarbeiten lassen und dadurch eine umfassende Darstellung“ (9) der Gilden gegeben werden kann. Er versteht diese nicht nur als kaufmännische Zusammenschlüsse, sondern auch als Personenvereinigungen mit religiösen, wirtschaftlichen und sozialen Zwecksetzungen auch aus dem handwerklichen, dem ländlichen sowie dem kirchlich-religiösen Lebensbereich. A. läßt sich vornehmlich durch die deutsche Gildeforschung inspirieren, da sie neben den Modellen zur Erforschung von Gilden im Reich auch solche für skandinavische

Gilden vorgelegt habe, welche die Forschung in Skandinavien selbst befruchtet haben. Die Ausführungen von A. sind immer auch mit einem Seitenblick auf die Wissenschaftsgeschichte entstanden, insbesondere hinsichtlich der Frage nach den angeblichen germanischen Wurzeln der Gilde als Form der Personengemeinschaft, der Auseinandersetzung mit der von Höfler postulierten ‚germanischen Kontinuitätsthese‘ bis hin zur terminologischen Problematik und den neuen Zugängen, die es ermöglichen, Gilden als „soziale Phänomene“ (36) zu erkennen. Ausgehend von einem Überblick zur Gildehistoriographie in Deutschland sowie in Skandinavien wendet sich A. dem Forschungsterminus Gilde zu und überprüft ihn am skandinavischen Material; gerade für diesen Abschnitt muß man A. wegen der systematischen Klarheit und der konsequenten Methodik dankbar sein. Anschließend daran eröffnet er einen Blick auf das relevante Quellenmaterial in den entsprechenden skandinavischen Ländern und entwirft „allgemeine Entwicklungslinien“ (74) der Gildeentwicklung. Danach richtet er sein Augenmerk auf die Gilden in den skandinavischen Ländern. Systematisch befragt er die Quellen nach a) formalen Aspekten sowie dem Alter und der Mitgliederstruktur, b) dem Gilderecht, c) der Totenmemoria und dem Heiligenkult und d) der politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Gilden und geht auf Sonderformen von Gilden resp. das Verhalten bei gildeinternen und -externen Konflikten ein. Dieses Vorgehen legt den Grundstein für den abschließenden Vergleich der Gildeinstitutionen in Dänemark, Norwegen und Schweden, der wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausstellt. Die kurze Zusammenfassung skizziert noch einmal das theoretische Konzept und den Gang der Untersuchung. Im Anhang befinden sich ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein kombiniertes Orts- und Personennamenregister. Abschließend bleibt zu konstatieren, daß der Band ob seiner guten Lesbarkeit und seiner Systematik quasi als ‚Handbuch‘ wärmstens zu empfehlen ist.

D. Kattinger

Tisch und Bett. Die Hochzeit im Ostseeraum seit dem 13. Jahrhundert, hg. von Thomas Riis (Kieler Werkstücke, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte, Bd. 19, Frankfurt/M. 1998, 339 S., div. Abb. und Ktn.). – Der Band behandelt die rechtlichen, sozialen, politischen und kulturhistorischen Aspekte des Themas Hochzeit im Ostseeraum in Mittelalter und Neuzeit. Er bringt historische, volkscundliche, literatur- und musikhistorische Betrachtungsweisen in 15 Aufsätzen zusammen. Aus hansegeschichtlicher Sicht ist besonders auf vier Aufsätze hinzuweisen: Klaus Friedland, *Die bürgerliche Ehe als Strukturelement der Stadtgesellschaft* (7–16), greift das Beispiel des kaiserlichen Mandats Friedrichs II. aus dem Jahr 1230 auf, das ein Turnierverbot für die kaiserliche Stadt Lübeck mit der Begründung, damit Ehrenkränkungen von Frauen und Gewalt gegen Frauen zu unterbinden, anordnet. Das sei aber kein geordnetes Eherecht oder eine Inschutznahme der Frau gegen kirchliche Herabwürdigung gewesen. Vf. legt vielmehr dar, daß das Mandat gegen Erscheinungen anging, die „die bürgerlich kaufmännische Emanzipation von adelig-ritterlicher Lebensführung“ hätten hindern können. Er stellt die Rolle der bürgerlichen Eheschließung für die Strukturbildung und -festigung des neuen kaufmännisch-bürgerlichen Standes und der Fernhandelsstadt heraus.

– Thomas Riis, *Die Hochzeit und ihre rechtlich-politischen Aspekte in Dänemark* (17–29), gibt einen matrialreichen Überblick über die Rechtsvorschriften, die bei Hochzeiten, aber auch im Witwenstand oder bei Erbschaften in Dänemark zu beachten waren. Berücksichtigt werden die besonderen Vorschriften in Flensburg und den Städten am Öresund. R. geht auf die wirtschaftliche Bedeutung der Heirat ein, die der Repräsentation diene, aber auch als eine Form der Kapitalbeschaffung aufgefaßt werden konnte. Zudem wurden im Bürgertum (Öresund) regelrechte Eheallianzen zwischen Familien verschiedener Städte geschlossen, um Handels- und Kreditmöglichkeiten zu erweitern. – Maria Bogucka, *Marriage in Gdansk in early modern times* (51–58), hebt die Bedeutung, die die Ausgestaltung der Hochzeit für die Präsentation der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der beteiligten Familien hatte, hervor. – Jörg Wettlaufer, *Beilager und die Bettleute im Ostseeraum (13. bis 19. Jahrhundert). Eine vergleichende Studie zur Wandlung des Eheschließungsrechts im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit* (81–127), beschreibt den starken Einfluß der katholischen Kirche auf die ursprüngliche, letztlich auf indogermanischen Auffassungen beruhende Sichtweise und Bedeutung der Ehe und die damit einhergehende Wandlung der Rolle des öffentlichen Beilagers beim Eheritual. Die kirchliche Prägung des Eheschließungsrecht geschah in Schweden, Dänemark und Deutschland gleichzeitig und früher als in Pommern. – Der Band bietet ein breites Spektrum von Erkenntnissen über die Rolle der Hochzeit in den verschiedenen Gesellschaften und vermag offene Forschungsfragen aufzuwerfen (z. B. über die Bedeutung einer Heirat von Personen unterschiedlicher regionaler und sozialer Herkunft). Er zeichnet ein zusammenhängendes Bild von dem Phänomen Hochzeit als zentrales Kulturelement im Ostseeraum. Zu wünschen bleibt bei einem derartigen Überblick, daß den Benutzern der Zugang über ein Orts- und Sachregister erleichtert wird. J. H. I.

Eine spannende Schilderung der Epoche zwischen 1397 bis 1520 verspricht Vivian Etting in Ihrem Buch *Fra fællesskab til blodbad. Kalmarunionen 1397–1520* (Kopenhagen 1998, Gyldendalske Boghandel, 231 S., zahlreiche, z. T. farbige Abb. und Ktn.). Vf.in skizziert die politische Geschichte der drei nordischen Reiche von der Zeit Magnus Erikssons bis zu Christian II. Sie stellt in prägnanter Weise die Hauptzüge der historischen Entwicklung heraus und legt ihr Augenmerk darüber hinaus auf die sozio-kulturellen und kirchlichen Entwicklungen dieser Jahrhunderte. Vf.in beschränkt sich dabei nicht nur auf die Zusammenfassung der älteren und neueren Forschung, sondern präsentiert in größeren Exkursen durchaus eigene, neue Forschungsergebnisse. In diesen Exkursen liegt allerdings auch das Haupthandikap dieser Arbeit. Ihre (durchaus interessanten) Ausführungen über Birgitta und den Birgittinerorden, den Norden zwischen Spätgotik und Renaissance und die Auslandsreisen Christians I. nehmen 35 Prozent des Haupttextes ein und sprengen dadurch den Sinnzusammenhang erheblich. Hinzu kommt, daß zahlreiche Abbildungen nicht mit dem Text korrespondieren. So wird z. B. S. 55 ff. die Beschreibung zentraldänischer/schwedischer Domkirchen mit zwei Abbildungen aus Visby illustriert, die im Text nicht beschrieben werden, oder wird bei der Schilderung des Todes von König Olaf auf Schonen die Stadt Ripen abgebildet. Außerdem

führt die verkürzte historische Darstellung zu teilweise zweifelhaften Aussagen, wie z. B. bei der Bedeutung der Schonischen Messen für die königliche Kasse. Insgesamt besticht dieses Buch durch seine zahlreichen Abbildungen und Karten, durch Kurzbiographien der wichtigsten Hauptakteure und ein einführendes Literaturverzeichnis mit dänischer und deutscher Literatur. Die Forschungsergebnisse von Vf. in wären allerdings in eigenständigen Aufsätzen besser untergebracht.

C. Jahnke

Vivian Etting, *Kalmarunionen – set med eftertidens øjne* (Nordisk Tidskrift 73, 1997, 219–230), und Hermann Schück, *Kalmarunionen – efter 600 år* (ebd., 231–237) – Die zwei kurzen Überblicksartikel beschreiben unter Berücksichtigung der jüngeren Forschungsergebnisse prägnant und gut lesbar die Vorgeschichte der Kalmarer Union und die Gründe ihrer Entstehung und ihres Zerfalls. Beide Autoren setzen sich zunächst kritisch mit der äußerst zeitgebundenen Historiographie des 19. Jh. auseinander. So habe z. B. Mitte des vorigen Jahrhunderts der Skandinavismus die Union als Ausdruck eines nordischen Gemeinschaftsgefühls verstanden. E. und Sch. sind sich hingegen einig, daß günstige dynastische Verbindungen der skandinavischen Königsgeschlechter, die Feindschaft der Großen der drei Reiche gegenüber den Mecklenburger Fürsten und wohl auch die Sorge vor der wirtschaftlichen Dominanz der Hanse die Union unter Margrethe ermöglichten. Sch. verweist zudem auf entsprechende Unionsversuche im übrigen Europa während des Spätmittelalters, z. B. zwischen Böhmen und Ungarn, Polen und Litauen oder Kastilien und Aragon, und hebt kulturelle und rechtliche Gemeinsamkeiten der drei skandinavischen Reiche hervor, die dem Unionsgedanken förderlich waren. In Anlehnung an E. Lönnroth betonen beide Vff., daß die Kalmarer Union seit ihrer Errichtung 1397 von der Auseinandersetzung zwischen dem monarchischen Bemühungen, eine starke Königsmacht zu etablieren („regimen regale“), und dem Wunsch der Aristokratie, ihre Privilegien und Macht zu bewahren („regimen politicum“), geprägt wurde und schließlich an diesem Konflikt gescheitert ist.

T. H.

Eine der Hauptakteure der Kalmarer Union von 1397 beschreibt Michael Linton in seinem Buch *Margareta. Nordens drottning 1375–1412* (Stockholm 1997, Atlantis, 240 S., Abb.). Vf. bietet mit diesem Buch eine Kurzübersicht über das ereignis- und einflußreiche Leben der bedeutendsten Frau Nordeuropas im 14. Jh. Nach einem kurzen Überblick über die Welt zur Zeit Margarethes und den wichtigsten Quellen zu ihrem Leben, stellt er ihre Lebensstationen von der Kindheit bis zu ihrem Tod 1412 dar. Dabei beschränkt er sich nicht nur auf die Darstellung der großen politischen Ereignisse, sondern gibt auch einen Einblick in die Personal-, Kirchen- und Wirtschaftspolitik der Regentin. Ein kurz gefaßter Ausblick und eine geraffte Zusammenfassung der wichtigsten Werke zu ihrem Leben beschließen das Buch. Vf. stellt die Geschichte der Kalmarer Union in den Blickwinkel der Regentin, ohne dabei in die Tradition früherer Königsgeschichtsschreibung zu verfallen. Vielmehr fügt er interessante Details zu den politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen Margarethes an, die das Gesamtbild der Kalmarer Union vervollständigen. Dabei sind einige

Marginalien kritisch anzumerken. So bezieht sich die im Titel angegebene Regierungszeit Margarethes auf ihre dänischen Jahre und nicht, wie impliziert, auf die Herrschaft über alle drei Reiche. Auch bleibt die chronologische bzw. geographische Ordnung (gerade im ersten Kapitel „Omvärlden“) nicht unbedingt immer gewahrt. Zudem sind einige Ereignisse durch die gebotene Kürze zu cursorisch dargestellt und lassen sich auch durch die allgemeinen Anmerkungen nicht weiterführend erschließen. Insgesamt ist *Margareta* eine weiterführende Arbeit zum Thema Kalmarer Union, die deutliche Akzente setzt. Vf. behandelt die heikle Biographie Margarethes umsichtig und läßt sich in seinem Urteil nicht von den nationalen Ideologemen zu diesem Thema leiten. Die Arbeit ist eine hervorragende Ergänzung zur Unionsliteratur und eine gute Kurzeinführung in das Leben dieser spannenden Persönlichkeit. C. Jahnke

DÄNEMARK UND NORWEGEN. Ein nützliches Hilfsmittel stellt Henrik Lerdams Verzeichnis *Danske middelalderforskere – en oversigt* (Skrifter udgivet af Institut for Historie ved Københavns Universitet 19, Kopenhagen 1998, 162 S.) dar, um kompetente Partner für fachliche Anfragen, Forschungsprojekte etc. ausfindig zu machen. Ungefähr 320 dänische Historiker sind in diesem Band aufgeführt, die sich alle mit dem Mittelalter beschäftigen. Ihre Interessensgebiete und wichtigsten Veröffentlichungen sowie ihre Adressen (dienstlich und privat) werden angegeben. Ein Schlagwortregister zu den Forschungsgebieten und den Publikationen rundet das Werk ab. L.s Zusammenstellung zeigt, daß in Dänemark intensiv zur Stadtgeschichte und zu den mittelalterlichen dänischen Handelsbeziehungen geforscht wird, sich aber offensichtlich nur zwei Mediävisten mit der Hanse bzw. den dänisch-hansischen Beziehungen beschäftigen. T. H.

Esben Albrechtsen, *Danmark-Norge 1380–1814*, Bd. 1: *Fællesskabet bliver til 1380–1536* (Kopenhagen 1997, 402 S., zahlreiche Abb.). – Das Buch ist der erste Teil eines vierbändigen Werkes, das der Geschichte der dänisch-norwegischen Union gewidmet ist und sowohl in dänischer als auch norwegischer Sprache erscheint. A.s Band umfaßt den Zeitraum von der Entstehung der Union zweier selbständiger Reiche im 14. Jh. bis zum Jahre 1536, in dem König Christian III. die Herrschaft in Dänemark und Norwegen antrat und in seiner Handfeste Norwegens Selbständigkeit aufhob und das Land zu einer dänischen Provinz erklärte. Ein zentrales Anliegen des Buches ist folglich der Versuch, den rapiden Bedeutungsverlust Norwegens innerhalb von 150 Jahren zu erklären. – Die Entstehung der dänisch-norwegischen Union führt Vf. nicht zuletzt auf dynastische Zufälligkeiten zurück: Nach dem Tod des söhnelosen Königs Waldemars IV. von Dänemark 1375 wählte der dänische Reichsrat den norwegischen Prinzen Olaf, Sohn von Waldemars Tochter Margrethe, zum Nachfolger. Olaf folgte 1380 seinem Vater Håkon VI. auf den norwegischen Thron. Die Union war Realität. Ein wie auch immer geartetes nordisches Gemeinschaftsbewußtsein habe laut A. keine Rolle bei der Bildung der Union gespielt. Das norwegische Königtum sei damals zwar geschwächt, aber noch nicht funktionsunfähig gewesen, so daß es nicht der Unterstützung der dänischen Monarchie bedurfte, wie die ältere Forschung annahm. Der dänische Reichsrat

habe vielmehr Olaf gewählt, um die Herrschaftsansprüche der Mecklenburger Fürsten, die sich auf die Eheverbindung mit Waldemars ältester Tochter Ingeborg berufen konnten, abzuwehren. – Die dänisch-norwegische Union wurde bald dank der geschickten Politik Margrethes in der Kalmarer Union um Schweden ergänzt. A. schildert ausführlich, wie auf das starke Königtum unter Margrethe und dem ersten Unionskönig Erich von Pommern im zweiten Drittel des 15. Jhs. eine adlige Reaktion erfolgte, die dann wieder Hans (1481–1513) und Christian II. (1513–23), beide Exponenten eines machtvollen Königtums, beendeten. Schweden schied nach den 1460er Jahren weitgehend aus der Union aus. Stattdessen wurde die dänisch-norwegische Union um die Herzogtümer Schleswig und Holstein ergänzt, die seit 1460 mit Dänemark in Personalunion verbunden waren. Während die starke Stellung des schleswig-holsteinischen Adels laut A. verhindert habe, daß die Herzogtümer von Dänemark aus regiert wurden, habe Norwegen schnell an politischer Lebenskraft verloren. Der König hielt sich äußerst selten im Lande auf; der durch die Agrarkrise schon schwer getroffene Adel sei damit um die Möglichkeit gebracht worden, neue Aufgaben und Machtressourcen durch den Königsdienst zu erlangen. Anders als in Dänemark und Schweden habe der Reichsrat in Norwegen Mitte des 15. Jhs. keine dauerhaften Vorteile aus der Schwäche des Königtums erlangen können. Schließlich wurde er 1536 aufgelöst und Norwegen dänische Provinz. – Immer wieder geht Vf. auf die Beziehungen der Union zur Hanse ein und lehnt in diesem Zusammenhang die ältere norwegische Forschung ab, die den Hansestädten und dem Kontor in Bergen eine Mitschuld an Norwegens Niedergang im Spätmittelalter zugewiesen hatte. A. räumt eine ökonomische und politische Abhängigkeit Norwegens von der Hanse ein, verweist jedoch in Anlehnung an K. Lunden und v.a. A. Nedkvitne darauf, daß die Hansen der norwegischen Fischerei Verdienstmöglichkeiten und Absatzmärkte eröffnet hätten. – A.s Buch enthält im einzelnen wenig neue Erkenntnisse. Eine moderne Darstellung der dänisch-norwegischen Union hat bisher jedoch nicht vorgelegen. Zwar sind eine Reihe von Büchern und Arbeiten zur Kalmarer Union nicht zuletzt im Jubiläumsjahr 1997 erschienen (vgl. HGbl. 116, 1198, 284–290), aber A.s Werk weist durchaus den Weg zu einem neuen Verständnis der Kalmarer Union, indem es diese nicht, wie sonst üblich, aus dänisch-schwedischer, sondern aus dänisch-norwegischer Perspektive behandelt und die Rolle Norwegens in der Union mit der gleichen Intensität wie die Dänemarks untersucht. So ist das Buch als ein ausgesprochener Gewinn anzusehen. T. H.

Bei dem Aufsatz von Carsten Jahnke, *Et toldregnskab fra 1375* (Zise, Told og Skatthehistorisk Tidsskrift, 20, 1997, Nr. 3, 85–94) handelt es sich im wesentlichen um eine um die eigentliche Quellenedition gekürzte Wiederveröffentlichung des Beitrags in den HGbl. 115, 1997, 1–107. J. H. I.

SCHWEDEN. *Gotländskt Arkiv* 1997 (Visby 1997, 288 S.). – Die im Ostseeraum seit langem renommierte Zeitschrift des Gotländischen Landesmuseums wurde 1997 ganz der Hanse gewidmet. In 13 Artikeln wird das Thema mit dem Augenmerk auf Gotland eingehend beleuchtet. Dabei sind mehrere Beiträge ausdrücklich erwähnenswert. Einen knappen, aber präzisen Überblick über die

Geschichte der Hanse mit Auswahlbibliographie bietet Gun Westholm, *Hansan och Europa* (19–46), als Einführung. Nils Blomkvist, *När hanseaternas kom. En stadhistorisk jämförelse mellan Visby och Kalmar*, zeigt dann anhand der Städte Kalmar und Visby die Entwicklung schwedischer Städte im Mittelalter und deren Beeinflussung durch die Hanse. Torsten Svensson, *Imponerande Export och expanderande – influenser i den gotländiska kyrkokonsten under hansan*, greift das beliebte Thema der Widerspiegelung des Hansehandels in der Kirchenkunst und im Kirchenbau auf. Die familiären Verbindungen zwischen den Hansestädten und ihren führenden Hansekaufleuten beleuchtet Dick Wase, *Gotländska hanseaters förbindelser till 1350. En studie över den tyska släkten Cosvelt och dess kress*, an einem Beispiel der Familie Cosfelt. Schließlich ist der Artikel von Sten Körner, *Hanseforskning i tysk och internationellt perspektiv efter 1945*, zu nennen, der die Hanseforschung vor allem Deutschlands der letzten Jahre Revue passieren läßt. – Alles in allem finden sich in den Artikeln gute Beschreibungen meist schon lange bekannter Tatsachen der Hanseforschung. Deutlich wird dabei, daß die Hanseforschung gerade im Zusammenhang mit Gotland neuer Impulse und Forschungsansätze bedarf. Es wird zwar in allen Artikeln klar gemacht, wie eng dabei gotländische und deutsche Forschung aufeinander angewiesen und miteinander verzahnt sind, trotzdem ist Gotlänskt Arkiv von der Tradition abgewichen und hat statt deutscher englische Zusammenfassungen.

M. Engelbrecht

Dick Wase, *Farmän, bönder och gotländskt borgerskap. En studie i interna gotländska förhållanden under medeltiden* (Acta Orientalis II, Stockholm 1998, Oeisspeis, 107 S.), geht davon aus, daß es sich bei den sog. gotländischen Bauernkaufleuten im Mittelalter um einen Mythos handle. Ein zweiter Problemkreis erfaßt das Verhältnis von Stadt (Visby) und Landgemeinde (Gotland), insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau der Stadtmauer und dem Einwohnerkrieg. Vf. gelangt zu der Überzeugung, daß die Landmauer seit den 60er Jahren des 13. Jhs. mit Zustimmung des Gutnaltings errichtet worden sei und somit nicht ursächlich für den Krieg zwischen Stadt und Land im Jahre 1288 war; die Seemauer sei im übrigen auf ca. 1193 dendrodatierbar und weise demnach, so Vf., einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Unstimmigkeiten zwischen Deutschen und Novgorodern um 1188 auf. Zwischen Stadt und Landgemeinde habe eine „staatsrechtliche Einheit“ bestanden, weshalb die Urkunden oft für die Einwohner von Stadt und Land von „Bürgern“ sprechen. Offenbar meint Vf. „cives“ in jedem Fall als „Bürger“ verwenden zu können, ohne auf andere Möglichkeiten (Landsleute, Untertanen, Einheimische etc.) zurückzugreifen. Auch die Übersetzung von „ipsis Gothis“ (12 f.) aus dem Schreiben Kampens und Zwolles an Lübeck mit „die gleichen Gotländer“ scheint der Quelle Gewalt anzutun, denn es gäbe schlüssige andere Möglichkeiten einer dem Zusammenhang genügenden Übertragung (etwa „jene“, „auch“, „ebenso“, „gerade“, „sogar“). Es lasse sich im übrigen ein vielfältiges wirtschaftliches, soziales und rechtliches Beziehungsgeflecht zwischen Stadt und Land nachweisen, was zweifellos den Tatsachen entspricht und communis opinio ist. Schließlich kommt Vf. auf das Verhältnis von Deutschen und Gotländern im 12. Jh. zu sprechen. Das aus Visby bekannte Zusammengehen von Gotländern

und Deutschen habe eine Parallele bzw. ein Vorbild in Västergarn gehabt. Eine mögliche Ursache für die Trennung der deutschen Kaufleute in „manentes“ und „frequentantes“ sieht er in der unterschiedlichen Haltung der Gastkaufleute und der in Visby residierenden Kaufleute gegenüber den Novgorodern und den Ereignissen von 1188. Insbesondere das militante Verhalten der Gotlandfahrer habe zur Trennung einer „Hanse der deutschen Gotlandkaufleute“ (41 f.) geführt. Gerade dies ist auch der Grund für Vf., den bisher meist angenommenen deutschen Gesandten Arbud/Herbord zu einem Gotländer Gairwid/Gerwid zu machen, der zugunsten der Deutschen die Verhandlungen im Vorfeld des sog. Jaroslavprivilegs führte. Eine englische Zusammenfassung, ein umfangreicher Namenkatalog zu ‚Fahrleuten‘ und gutnischen sowie deutschen Kaufleuten (bemerkenswert hier die zum Teil sehr ausführlichen Angaben zu verwandtschaftlichen und wirtschaftlichen Verbindungen!), Konkordanzen zu Namensvarianten, ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Register schließen sich an. Dies wären an sich die besten Voraussetzungen dafür, daß das Buch einen Coup landet. Dennoch ist Vorsicht geboten: Dies hängt mit einer methodischen Schwierigkeit im Umgang mit dem wenigen zur Verfügung stehenden Quellenmaterial zusammen, das eindeutige Zuweisungen von Personen, ihrem Handeln und ihren sozialen Beziehungen schwierig, ja sogar oft unmöglich macht. Man wird dieser Problematik eben nicht einfach dadurch Herr, daß man sich, wie Vf. dies oft tut, des Kunstgriffs bedient und historisch überlieferten Personen, die dennoch nur schemenhaft erkennbar sind, harte Konturen gibt. Ein Beispiel sei hierfür genug: So wird aus dem Sifrid Ranulfi, der 1240 in den englischen Zollabrechnungen auftaucht, ohne Angabe zwingender Gründe der Vater eines Rostocker Ratmannes Johannes Sefridi. Oder aber der bereits angesprochene Arbud/Gerwid, der S. 58 plötzlich Gerwid by deme Felde ist. Oft ist es nicht recht nachvollziehbar und wohl auch nicht zu vertreten, wie handelnde Personen, hinter die die Forschung oft nur Fragezeichen zu setzen gewagt hat, zu Abbildern mit weitaus klareren Identitäten werden. Selbst wenn man Phantasie, Euphorie und ein zu gestattendes Maß an historischer Spekulation zugesteht, dürfte zumindest das im Personenkatalog vom Vf. vorgelegte Material einer weiteren Prüfung sowie ggf. einer Bearbeitung zu empfehlen sein. Damit sei der Schrift der wissenschaftliche Wert nicht abgesprochen; sie legt zumindest viele Fährten, denen man nachgehen sollte, um eine quellenarme Stadtgesellschaft des Spätmittelalters zu entdecken.

D. Kattinger

In einer weiteren Arbeit geht es Dick Wase um die Darstellung der Verwaltungsorgane, vornehmlich des Rates, in Visby bis zum Jahre 1600: *Styrelse och administration i medeltidens Visby. En betraktelse över rådet i Visby till år 1600* (Acta Orientalis I, Stockholm 1998, Oeisspeis, 144 S.). Die von Gustav Lindström vor nun fast genau 100 Jahren vorgelegte Ratslinie hält W. für überholt; insbesondere die ‚Identifikation‘ einzelner Personen als deutsche oder gutnische Ratsherren sei fehlerhaft; in der Liste seien sogar Personen anzutreffen, die nachweislich nicht zum Rat gehörten. Einleitend äußert sich W. zu den Räten in anderen Städten, wobei er bei den deutschen Städten zu der erstaunlichen Feststellung kommt, daß nur mit dem Fernhandel beschäftigte Bürger das Recht hatten, als Ratsmitglieder aufgenommen zu werden. Dies traf

selbst in solchen Hansestädten wie z. B. Greifswald nicht zu! Und auch die wiederholten innerstädtischen Auseinandersetzungen nicht nur in Lübeck und anderen Hansestädten sprechen ganz vehement gegen diese Behauptung W.s. Erwartungsgemäß nimmt das Verhältnis von deutschem und gotländischem Rat einen breiten Raum in der Darstellung ein. Auch hier gibt es Ungereimtheiten, die nicht zuletzt einer nicht konsequenten Argumentationsweise und einem für die Ratsliste nahezu völlig fehlenden Referenzsystem geschuldet sind. (W. verweist lediglich auf im Landsarkivet i Visby befindliche Dateien hin! Hätte man sinnvoller Weise nicht die Publikation in diesem Zustand vermeiden und sich die Zeit für ein nachvollziehbares Nachweissystem nehmen sollen!?) Ein Beispiel für die nicht zu Ende gebrachten Argumentationsstränge: Aus dem sich ähnelnden Wortlaut von „inscriptiones“ oder „intitulationes“ im Zusammenhang für Lübeck und Visby schließt W., daß der Lübecker Rat in seiner Zusammensetzung als Gremium von 24 ratskompetenten Personen Vorbild für Visby gewesen sein müsse. Dagegen ließe sich allein schon einwenden, daß es genügend Beispiele für die Bezeichnung von Leitungsgremien in Visby gibt, die eine solche Parallele vollkommen ausschließen. Der von W. angeführte Beleg ist also kein hinreichender Grund für die Annahme von einer gleichartigen Zusammensetzung der Ratsgremien in Lübeck und Visby am Ende des 13. Jhs. Ein weiteres Mal schießt W. wohl über das Ziel hinaus, wenn er „Eler de Domo Tevthtonicorum“, ohne auch nur einen Gedanken an die Aktivitäten des Deutschen Ordens in Livland und die Stützpunktfunktion Gotlands dabei zu verschwenden, zu einem „Eiler vom deutschen Rathaus“ macht. Ohne zu zögern wird der Genannte damit als Beweis für die Existenz eines deutschen Rathauses angeführt. Der Fehler, das Visby-Lübecker Ratsgeschlecht derer von Pleskow aus Rußland stammen zu lassen, wäre W. nach der Lektüre der Studie von J. Wiegandt zu den Pleskows bestimmt nicht unterlaufen. In einem wird man W. recht geben müssen: Ein Gegensatz zwischen deutschen und gutnischen Ratsgremien sowie zwischen deutscher und gutnischer Bevölkerung in Visby läßt sich schwerlich nachweisen. Daneben geht W. auf Verwaltungsinstitutionen Visbys im weitesten Sinne ein (Rottenmeister, Kämmerer, Schoßherren, Maßkontrolleure („spannmärkare“), Wäger u. v. a. m.) und stellt einen gemessen an den übrigen Ausführungen fundierteren Zusammenhang zwischen den Verwaltungsgebieten und den Gemeindebildungen in Visby her. Auch dieser Band wird durch die gängigen Erschließungshilfen ergänzt. *D. Kattinger*

Åke Sandström, *Plöjande borgare och handlande bönder. Mötet mellan den europeiska urbana ekonomien och vasatidens Sverige* (Studier i stads- och kommunhistoria I/15, Stockholm 1996, 220 S.). Die innerhalb des Projektes „Stadsväsendet under vasatiden: det svensk-finska stadssystemet, statsmakten och det europeiska urbana nätverket“ (Städtewesen während der Vasazeit. Schwedisch-finnisches Städtesystem, Staatsmacht und das europäische urbane Netzwerk) entstandene Abhandlung befaßt sich mit dem Verhältnis von Stadt und Land in Schweden zwischen 1531 und 1648. Dieser Zeitraum umfaßt die Wandlungen der schwedischen Gesellschaft von einer „selbstproduzierenden Agrargesellschaft“ hin zu einer Gesellschaft, deren Wirtschaft nahezu vollständig marktabhängig geworden war. Hinter dem als Schlagwort verborgenen The-

ma behandelt Vf. diese Veränderungen, insbesondere das Problem des den städtischen Handel beeinträchtigenden Handels der Landgemeinden, der mit althergebrachten Rechtsnormen brach. Dies führte zum Eingreifen der Krone in Marktfunktionen und zu Maßnahmen gegenüber Waren- und Lebensmittelproduzenten, Städtebürgern unterschiedlichster Kategorien sowie ausländischen Kaufleuten, die über schwedische Handelsbeziehungen verfügten sowie dem Adel. Vf. geht es vor allem darum zu zeigen, wie sich die königliche Politik infolge des aktiven/passiven Widerstandes der ‚Marktakteure‘ und der „wirtschaftlichen Realität“ (10) wandelte, d. h. „wie ein schwedisches Modell einer europäischen urbanen Wirtschaft“ (ebd.) ausgesehen habe. Ausgehend von den Voraussetzungen für eine ‚staatliche‘ Wirtschaftspolitik gegenüber den Städten verfolgt Vf. die der Krone zu Gebote stehenden Instrumente, die er in eine ‚weiche Linie‘ (Verbote, Gebote, Vernunftgründe) und eine ‚restriktive Linie‘ (u. a. Umsiedlung ganzer Städte zu Kontrollgründen) geteilt sehen möchte. Die darauffolgenden Reaktionen der Betroffenen werden im Anschluß daran untersucht. Schließlich stellt Vf. die Frage, ob sich das schwedische ökonomische System dem kontinentaleuropäischen anpaßte oder alten Strukturen verhaftet blieb. Dem Aufriß des Vorhabens schließt sich eine Skizzierung des Forschungsstandes und der Quellensituation an, wobei die kritische Auseinandersetzung mit der Forschung überwiegt. Vf. geht seinen Fragestellungen, unter Bevorzugung des wirtschaftlichen Aspekts, anhand von Regionen nach, die ihm als Exempla dienen und für die verallgemeinerungswürdige Aussagen getroffen und somit größere Entwicklungslinien gezogen werden können. Handwerk und Kreditwesen werden aus Gründen der Quellensituation und der ‚Kompatibilität‘ außer Acht gelassen, wären als Vergleichsgrößen jedoch allemal interessant gewesen. Vf. kommt zu dem Ergebnis, daß die schwedische Krone das vor ihr stehende Problem bewältigte, indem sie auf Normen und Methoden zurückgriff, die seit der Mitte des 14. Jhs. im Stadtrecht Magnus Erikssons verankert waren, wobei erschwerend hinzukam, daß weder ein ausgeprägtes Städtesystem noch die Bevölkerung existierten, um Städte zu Westeuropa vergleichbaren wirtschaftlichen Kristallisationspunkten zu machen. Dies drückte sich in Beziehungen des Landes über Städte als Lokalmärkte bis zu für den Außenhandel privilegierten Stapelstädten und deren Auslandsbeziehungen hin aus. Besonders im Bestreben der Krone, sich den Markt durch die Anwendung eines Besteuerungssystems und des Zolls als Quelle für den königlichen Fiskus zu erschließen sowie den ländlich organisierten Kleinhandel zu kontrollieren, erwies sich dabei als problematisch. Die Darstellung wird durch ein Literaturverzeichnis sowie ein Ortsregister abgeschlossen.

D. Kattinger

Nils-Olof Olsson, *Stockholm. Fem sekler genom konstnärens öga* (Stockholm 1997, 211 S., zahlreiche Abb.) – Der reich illustrierte Bildband vereinigt die wichtigsten bildnerischen Darstellungen Stockholms mit kurzen einführenden Texten zu den Abbildungen und zur Geschichte der Stadt. Damit wird zugleich eine Rekonstruktion der Stadtentwicklung und Stadtplanung Stockholms vom Mittelalter bis zur Gegenwart vorgelegt. Anhand der wiedergegebenen Bilder können Ausdehnung, Topographie und äußeres Erscheinungsbild sowie die Maßnahmen zum Ausbau der Stadt durch die Zeiten verfolgt

werden. Zwar sind keine bildlichen Zeugnisse aus dem Mittelalter überliefert – das älteste Bild entstammt dem Jahre 1535 –, aber die Darstellungen des 16. und beginnenden 17. Jhs. zeigen laut O. noch weitgehend den Zustand der kleinen mittelalterlichen Stadt, die weniger als 10.000 Einwohner beherbergte. Stockholm habe nach seiner Gründung Mitte des 13. Jhs. dank seiner günstigen Lage zwischen Mälär und Ostsee schnell militärische und ökonomische Bedeutung erlangen können und sich zu einem wichtigen Handelsplatz entwickelt, den die deutschen Hansekaufleute dominierten. Erst mit Schwedens Aufstieg zur europäischen Großmacht im Verlauf der ersten Hälfte des 17. Jhs. sei jedoch auch Stockholm zur repräsentativen schwedischen Metropole ausgebaut worden. Um 1660/70 hätten 50.000 Einwohner in „einer der modernsten Städte des damaligen Europas“ gelebt. Nach dem Ende der Großmachtzeit zu Beginn des 18. Jhs. habe sich anderthalb Jahrhunderte lang recht wenig am Zustand der Stadt geändert, ehe Mitte des 19. Jhs. mit dem Durchbruch der Industrialisierung auch für Stockholm eine neue Zeit angebrochen sei. T. H.

Christina Dalhelde, *Vom westschwedischen Göteborg nach Hafenstädten im südlichen Ostseeraum. Zu sozial-wirtschaftlichen Beziehungen bei Handelsfahrten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Zwischenbilanz eines Europa-Projektes* (ZVLGA 78, 1998, 349–380), wertet Zulagebücher aus Göteborg aus. „Hierbei kann die Komplexität des ganzen Beziehungsfeldes von Kontaktnischen verdeutlicht werden. Die nachweisbare Stabilität dieser Kontaktnische, wenn sie mit einer Flexibilität kombiniert ist, trägt zu weiteren sozialen Verflechtungen der Handelsfamilien und ihrer Beziehungen bei ... Die Ergebnisse dieser Studie deuten darauf hin, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jedenfalls Westschweden einen nicht-peripheren Platz und eine größere Rolle verdient, und dies im Rahmen der internationalen Gesellschaft, als bisher der Fall war“ (378). (Sic!) G. Meyer

FINNLAND. Bisher war nur wenig über mittelalterliche Pestepidemien in Finnland bekannt, so daß angenommen wurde, daß das Land weitgehend von der Seuche verschont geblieben sei. Mika Kallioinen, *Pestepidemierna och bosättningsexpansionen i det medeltida Finland* (Historisk Tidsskrift för Finland 83, 1998, 433–452), unternimmt den Versuch, alle Hinweise in den Quellen über die Pest im spätmittelalterlichen Finnland zusammenzustellen, um ein Urteil insbesondere über die Wirkung auf die Siedlungsentwicklung zu finden. K. geht anders als etwa Benedictow davon aus, daß Finnland durch seine Handelsverbindungen gut mit Ländern und Städten verbunden gewesen sei, die oft unter der Pest litten. So stellt er das Land in den Zusammenhang mit den Epidemien in den Nachbarländern im Ostseeraum, um auf diese Weise mögliche Pestepidemien herauszufinden, und bietet eine Aufstellung der Pesterwähnungen, die sich in den Quellen für Finnland und die unmittelbaren Nachbarländer niederschlägt. Für die Hansestädte geht er jedoch von einem überholten Forschungsstand aus. Er beruft sich auf Reinckes Forschungen (HGbl. 70, 1951, 9–34) und kennt die neueren Arbeiten über Lübeck, Bremen, Hamburg und die anderen Regionen Niederdeutschlands offenbar nicht. Die Aufzählung möglicher Pestepidemien, die Finnland berührten oder berührt

haben könnten, beruht z. T. auf ungeprüften Quellenhinweisen. So handelte es sich in Reval 1315–1316 nicht um eine Pest, sondern um ein anderes Ereignis, bei dem viele Menschen in rascher Folge starben (vermutlich um die auch anderswo festgestellte Hungersnot). K. kommt zu dem Schluß, daß die Pest in Finnland bis zum Ende des Mittelalters wohl lokale Einbrüche in die Einwohnerzahl bewirkte, aber kaum landesweit Spuren hinterlassen hat. Die wachsende Bevölkerungszahl und die Besiedlung des Landes vermochte sie nicht zu bremsen. J. H. I.

Hermann Beyer-Thoma untersucht *Gelehrte Kontakte zwischen Deutschland und Finnland im Mittelalter* (in: Am Rande der Ostsee. Aufsätze vom IV. Symposium deutscher und finnischer Historiker in Turku 4.–7. September 1996, hg. von Eero Kuparinen, Turku 1998, S. 56–69). Gesicherte Erkenntnisse sind dabei aufgrund der schlechten Quellenlage lediglich für die höhere Weltgeistlichkeit möglich. Vf. zeigt, daß bis weit ins 15. Jh. hinein Deutschland keine große Rolle in der finnischen Gelehrtenwelt spielte. Zwar stammten vier oder fünf der insgesamt 24 Bischöfe, die für Finnland bis zur Reformation belegt sind, aus ursprünglich deutschen Familien, aber eine direkte Einwanderung aus Deutschland sei nicht nachweisbar. In diesem Zusammenhang verweist der Autor auch darauf, daß die finnischen Handelsbeziehungen kaum bis nach Deutschland reichten. Die beiden wirtschaftlichen Zentren Turku und Wiborg seien auf Stockholm, Reval und Novgorod ausgerichtet gewesen. Vf. betont, daß die finnische Kirche trotz beschränkter Mittel um eine Universitätsausbildung der Domgeistlichkeit bemüht war. Die Finnen hätten bis zum Ende des 15. Jhs. fast ausschließlich die Pariser Universität besucht. Nur kurze Zeit seien die 1348 gegründete Prager Universität sowie Leipzig und Erfurt favorisiert worden. Erst am Ende des Mittelalters hätten sich die näher gelegenen norddeutschen Universitäten Rostock und auch Greifswald durchgesetzt. Da zu dieser Zeit im Reich auch der Buchdruck aufkam und das finnische Bistum Turku mehrmals Kirchenbücher aus Deutschland anschaffen ließ, konnte Deutschland für Finnland seit der zweiten Hälfte des 15. Jhs. zum „Zentrum neuer Bildungsströmungen“ werden. T. H.

OSTEUROPA

(Bearbeitet von *Norbert Angermann, Elisabeth Harder-Gersdorff* und *Hugo Weczerka*)

In vor- und frühhansischer Zeit gab es neben dem Handel über die Ostsee einen Landverkehr zwischen West und Ost, bei dem die Stationen Regensburg und Kiev sowie jüdische Kaufleute hervortraten. Einen kleinen Beitrag zur Aufhellung dieser südlichen Gegebenheiten leistet die gegenüber einer früheren englischen Ausgabe ergänzend kommentierte Publikation von Norman Golb und Omel'jan Pricak [Omeljan Pritsak] *Die chasarisch-hebräischen Quellen des 10. Jahrhunderts* (Chazarsko-evrejskie dokumenty X

veka, Moskau/Jerusalem 1997, Gesharim, 239 S.). U. a. wird hier die Existenz einer jüdischen Gemeinde in Kiev bereits für das 10. Jh. belegt. N. A.

Hinzuweisen ist auf Thomas S. Noonans bereits 1986 gehaltenen Vortrag über *Die Entwicklung Kievs zu einem wichtigen europäischen Handels- und Handwerkszentrum in der vormongolischen Zeit* (Vozniknovenie Kieva kak važnogo evropejskogo trgovovogo i remeslennogo centra domongol'skogo perioda, Archeologičeskie Vesti 5, 1996–1997, St. Petersburg 1998, Dmitrij Bulanin, S. 297–312, engl. Zusammenfassung). Nach N.s Auswertung der bis Mitte der achtziger Jahre entdeckten 61 Werkstätten Kievs waren das Schmiede- und das Juwelierhandwerk in der Stadt am meisten verbreitet. N. setzt den Beginn der Entwicklung der Stadt zu einem europäischen Handwerkszentrum um die Jahrtausendwende an; ausgelöst worden sei dieser Aufschwung durch die Christianisierung der Ruś und die Vertiefung der Beziehungen zu Byzanz. Nach kurzfristigen Schwankungen und einem Höhepunkt der Entwicklung um 1100 sei erst am Beginn des 13. Jhs. ein merklicher Rückgang des Handwerks zu erkennen. Über die gesamte vormongolische Periode dürfte das Schmiedehandwerk von seiner Bedeutung her als das stabilste angesehen werden. Allerdings wurden einzelne Werkstätten relativ häufig durch neue ersetzt. Als ein Anzeichen für den allgemeinen Rückgang des Handwerks interpretiert N. die Verringerung der Zahl glasverarbeitender Werkstätten, die von acht um 1100 auf zwei um 1200 sank; gerade Glaswaren hätten sich bei der gesamten Kiever Gesellschaft großer Nachfrage erfreut. Die Zahl der Juweliere blieb demgegenüber bis zur Mitte des 13. Jhs. relativ stabil. N. erklärt dieses Phänomen mit der gleichbleibenden Nachfrage der wohlhabenden Einwohnerschaft nach teurem Schmuck. K. Brüggemann

Hingewiesen sei auf eine Publikation der Rigaer Rechtshistorikerin Sanita Osipova über *Das Lübecker Stadtrecht und seine Verbreitung in Osteuropa* (lībekas pilsētas tiesības un to izplatība Austrumeiropā, Riga 1997, Latvijas Universitāte, 121 S.). N. A.

J. T. Kotilaine, *Baltic Archival Materials on Seventeenth-Century Trade* (Journal of Baltic Studies 28, 1997, 357–368). Unter besonderer Berücksichtigung des Handelsverkehrs zwischen Rußland und dem Westen und von quantitativ verwertbarem Material informiert dieser kenntnisreiche Beitrag über die einander ergänzenden, noch vielfältige Forschungsmöglichkeiten bietenden Archivbestände in Vilnius, Riga, Tartu, Tallinn, Stockholm, Kopenhagen und Lübeck. N. A.

ESTLAND/LETTLAND. Zum wiederholten Male hat sich William L. Urban in seinem Aufsatz *Victims of the Baltic Crusade* (Journal of Baltic Studies 29, 1998, 195–212) mit Aspekten des Baltischen Kreuzzugs auseinandergesetzt, ein Begriff, den er in erster Linie auf das mittelalterliche Livland, im weiteren Sinne auch auf Finnland, Preußen und Litauen bezieht. Als Ziele dieses Kreuzzugs bezeichnet Vf. den Schutz der Missionare und Kaufleute, den Schutz der zum Christentum übergetretenen Einheimischen und schließlich die Bekämpfung als barbarisch empfundener Praktiken wie Piraterie, Wegelagererei,

Polygamie etc. Der Aufsatz ist ein engagiertes Plädoyer gegen das populäre Klischee, demzufolge im Baltikum unschuldige Naturkinder im Namen eines deutschen „Drangs nach Osten“ das Opfer einer expansiven und grausamen Zivilisation geworden seien. Erstens eigne sich ein 350jähriger historischer Prozeß nicht für eine solche Simplifizierung, zweitens handle es sich bei dem Baltischen Kreuzzug nicht um ein singulär deutsches Phänomen, sondern um einen Aspekt eines gesamteuropäischen Phänomens, und drittens führe ein Vergleich der baltischen Ureinwohner mit anderen nativen Völkern, etwa den amerikanischen Indianern, in die Irre. Gegen eine Idealisierung der baltischen Urbevölkerung und die Konstruktion eines einseitigen Töter-Opfer-Schemas wendet Vf. anhand mehrerer Beispiele ein, daß es vor dem Hintergrund unüberwindlicher Stammesschranken keinerlei innerbaltische Solidarität zur Abwehr der äußeren Bedrohung gegeben habe. Im Ergebnis habe der Baltische Kreuzzug Lettland und Estland zu Teilen des Westens gemacht und auch die Verwestlichung Litauens eingeleitet. Vf. schließt seinen Aufsatz sehr pointiert und nicht frei von Polemik, wenn er die „Opfer“ der Baltischen Kreuzzugs zugleich als „Piraten, Wegelagerer, Sklavenjäger und Viehdiebe“ bezeichnet. Die Konstruktion einer einseitigen Opferrolle sieht er als Teil einer politischen Strategie und Basis für Demagogie.

R. Gehrke

Als überarbeitete Fassung einer Dissertation hat Holger Stefan Brünjes ein umfassendes Werk über *die Deutschordenskomturei in Bremen. Ein Beitrag zur Geschichte des Ordens in Livland* vorgelegt (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 53, Marburg 1997, N. G. Elwert, 420 S., 30 Abb., 1 Kte.). Die Anfänge dieser Deutschordenskomturei, die über 200 Jahre lang zum livländischen Ordenszweig gehörte, gehen zurück auf das – letztlich gescheiterte – Vorhaben des Ordens, als Ausgangspunkt für den Seeverkehrsweg über die Ostsee eine große Ballei in Norddeutschland zu errichten. Als Grundlage der Ordensaktivitäten in Bremen diente ab etwa 1230 das Bremer Heiliggeist-Hospital, das in den folgenden Jahren zu einem großen innerstädtischen Ordenshof ausgebaut wurde, an dem der Orden 1244 schließlich auch offiziell das Grundeigentum erwarb. Bereits seit 1238 ist ein Bremer Komtur belegt. Im Verlauf des 13. Jhs. und im frühen 14. Jh. gelang es, die Bremer Kommende mit umfangreichem Güterbesitz im Bremer Umland auszustatten. Als direkt dem Deutschmeister unterstellte Kommende stand die Niederlassung an der Weser zunächst für sich allein und wurde erst zwischen 1266 und 1285 in die Ballei Westfalen eingegliedert. Infolge des durch die Umsiedlung des Hochmeisters nach Preußen (1309) innerhalb des Ordens ausgelösten Abgrenzungsprozesses erhob der Meister in Livland erfolgreich Ansprüche auf den Bremer Besitz; der endgültige Übergang Bremens an den livländischen Ordenszweig erfolgte jedoch erst unter dem livländischen Meister Eberhard von Monheim (1328–1340). Die um die Mitte des 14. Jhs. einsetzende wirtschaftliche Krise der Ordensballeien in Deutschland wirkte sich auch in Bremen aus. Im Zuge dieser Entwicklung mußte schließlich (mit Sicherheit vor 1426) der Hospitalbetrieb eingestellt werden. Die Veränderungen führten im 15. und 16. Jh. zu einem völlig veränderten Erscheinungsbild der Kommende; die mit dem Hospital verbundenen karitativen Tätigkeiten verloren stark an

Bedeutung, der Grundbesitz und seine Administration traten demgegenüber in den Vordergrund, was der Entwicklung innerhalb des Gesamtordens entsprach. Zwischen dem Bremer Komtur, der Ordensleitung und den Bremer Regionalgewalten entwickelte sich eine komplizierte Wechselbeziehung. So pflegte der livländische Meister bei Ämtervakanz angedachts der großen räumlichen Distanz die vorübergehende Verwaltung dem Bremer Rat zu übertragen. Als ein herausragendes Ereignis der Komturegeschichte betrachtet Vf. das Jahr 1531, als im Zuge eines innerstädtischen Aufruhrs der Ordenshof von einer aufgetragten Menge erstürmt und Komtur Bardewisch brutal ermordet wurde. Gleichwohl überdauerte die Komturei die Veränderungen der Reformation, auch wenn sich faktische Säkularisierungstendenzen schon vor 1561 zeigten. Das Ende der Ordenszeit vollzog sich in Bremen parallel zur Auflösung des livländischen Ordenszweiges, kam aber nicht abrupt. Zwar konnte sich die Stadt Bremen 1564 gegen eine Ablösesumme die Besitzrechte sichern, konnte diese aber erst geltend machen, als Komtur Dumstorp, der Nachfolger Bardewichs, 1583 gestorben war. Die wechselvolle Geschichte der Bremer Deutschordenskomturei bewertet Vf. als Ausdruck eines ständigen Kontrasts zwischen der Einbindung in die Region und der überregionalen, europäischen Dimension des Deutschen Ordens. Die Arbeit zeichnet sich durch ein äußerst gründliches Quellenstudium aus, wobei auch Material berücksichtigt wird, das erst 1990 im Zuge einer Archivalienrückführung aus der Sowjetunion wieder zugänglich geworden ist. Lobend hervorzuheben sind auch die zahlreichen an die Darstellung anschließenden Regesten sowie die ansprechende graphische Gestaltung des Buches.

R. Gehrke

Zur Sozialgeschichte der Ostgrenze Estlands im Mittelalter hat Antti Selart (ZfO 47, 1998, 520–543) interessante Feststellungen gemacht, die ihren Wert insbesondere darin besitzen, daß sie die Verhältnisse beiderseits der Grenze behandeln, die nicht so verschieden waren, wie man es erwartet: Geographie, Siedlungsverhältnisse und Sozialstruktur der Siedlungen waren sehr ähnlich, die Bevölkerung war hier wie dort finnougriech (Ester bzw. Woten), die Religion war zwar verschieden, aber vor Einführung des lateinischen Christentums durch Dänen und Deutsche hatte es Kontakte der Ester zur Orthodoxie der Russen im Osten gegeben. Bei Konflikten an der Grenze ging es um sehr konkrete Nachbarschaftsstreitigkeiten, weniger um die große Politik zwischen Deutschen und Russen.

H. W.

Nachträglich sei auf die *Bevölkerungsgeschichte Estlands bis 1712* von Heldur Palli hingewiesen (Eesti rahvastiku ajalugu aastani 1712, Tallinn 1996, Teaduste Akadeemia Kirjastus, 104 S., engl. Zusammenfassung). Nach den Berechnungen von P. lebten zu Beginn des 13. Jhs. 100 000–200 000 Menschen in Estland und vor dem Ausbruch des Livländischen Krieges (1558) 250 000–300 000. In Reval betrug die Einwohnerzahl zum letztgenannten Zeitpunkt 7000–8000, in Dorpat 5000–6000, in Narva 1000 und in Pernau 600. Einen Vorzug der Arbeit bilden die Vergleichsangaben für andere europäische Länder.

N. A.

Helmut Piirimäe betrachtet in einem überzeugend akzentuierenden historischen Überblick *Die estnische Kultur im europäischen Kontext* (Bibliotheca Baltica. 2. Symposium vom 11. bis 15. Mai 1994 in der Universitätsbibliothek Tartu, hg. von Malle Ermel und Robert Schweitzer, Tartu 1996, 29–46). Dem Leser fällt dabei die Bedeutung kirchlicher Impulse für die Pflege der estnischen Sprache seit dem ausgehenden Mittelalter und der Reformation auf. Dies gilt auch für die Herrschaftszeit des lutherischen Schweden im Baltikum (gebietsweise unterschiedlich von 1561 bis 1710), die P. namentlich im Hinblick auf die Gründung von estnischen Volksschulen als „wichtigste Epoche in der estnischen Kulturgeschichte“ bezeichnet (37). N.A.

Mit „Steinbrücke“. Estnische Historische Zeitschrift 1, 1998, (Tartu 1998, Ajalookirjanduse Sihtasutus Kleio, 256 S., zahlreiche Abb.) liegt ein neues deutschsprachiges Periodikum vor, das es sich zum Ziel gesetzt hat, über unmittelbar mit dem historischen deutschen Kulturraum verknüpfte Themen der estnischen Geschichte zu berichten, und das dabei auch offen sein will für Autoren anderer Länder. Von den insgesamt 19 Aufsätzen der ersten Ausgabe, die vom Mittelalter bis zur Gegenwart reichen und ein sehr breites Themenspektrum abdecken, berühren unsere Belange die ersten sieben. Über *Die Rolle von Dorpat (Tartu) im hansisch-russischen Handel im Spätmittelalter* informiert Jüri Kivimäe und streicht dabei die Funktion der Stadt als wichtiges Transithandelszentrum heraus. Erst mit der seit Ende des 15. Jhs. zunehmenden außenpolitischen Instabilität und schließlich dem Ausbruch des Livländischen Krieges 1558 sei diese wirtschaftliche Blütezeit Dorpats zu Ende gegangen (9–17). Ain Mäesalu gelangt in seinen Ausführungen über *Die ältesten Feuerwaffen Estlands* zu dem Schluß, daß Alt-Livland vor dem Hintergrund der zahlreichen Konflikte mit Rußland und Litauen bei der Einführung neuer und moderner Waffentypen nicht hinter Mittel- und Westeuropa zurückgestanden habe. Mit der Beschaffung und Fertigung von Feuerwaffen hätten sich nicht nur der Deutsche Orden, sondern auch die estnischen Städte befaßt (19–29). Kaur Altoa schreibt über *Das Russische Ende im mittelalterlichen Dorpat (Tartu)*, wie die damalige russische Vorstadt bzw. später das russische Stadtviertel Dorpats genannt wurde. Ziel des Beitrages ist es, die spärlichen Angaben, die bislang über das Russische Ende bekannt sind, zunächst einmal zusammenzutragen und so einen Anstoß zu weiteren Forschungen zu liefern (31–42). Inna Põltsam informiert über *Die Frau in der mittelalterlichen livländischen Stadt*. Vf.in konstatiert, daß ein etwas aufgewertetes Frauenbild, wie es sich unter dem Einfluß von Minnesang und Marienverehrung in der höfischen Gesellschaft West- und Mitteleuropas herausgebildet hatte, über die Vermittlung westlicher Kolonisten auch nach Livland gelangte. Ungeachtet aller grundsätzlichen Einschränkungen hätten Frauen am öffentlichen Leben der Städte zunehmend teilgenommen und es sogar vermocht, sich allein durchs Leben zu schlagen (43–54). *Einige Anmerkungen zur Geschichte der Revaler (Tallinner) Wappen und Siegel* macht Ivar Leimus und korrigiert dabei bisherige Vermutungen über das Alter des Revaler Löwenwappens. Tatsächlich sei dieses erst 1564 auf Befehl des schwedischen Königs eingeführt worden, wohingegen ältere Darstellungen des Stadtwappens ausnahmslos den Dannebrog (weißes Kreuz

auf rotem Grund) zeigten (55–61). *Anti Selart* äußert sich zum Thema *Das Kloster in Petschur (Petseri) und der Livländische Krieg*. Vf. weist darauf hin, daß das Kloster während des Krieges auf russischer Seite eine bedeutende Rolle nicht nur als geistiges, sondern auch als militärisches Zentrum gespielt habe. Die Grabinschriften von Petschur erlaubten immerhin, die Geschichte des Livländischen Krieges um einige kleine, aber interessante Details zu ergänzen (63–73). *Enn Küng* schließlich schreibt über *Die staatliche Regulierung des Tabakhandels in Narva in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts* und stellt fest, daß es der schwedischen Regierung nicht gelang, die im übrigen Reich geltende Ordnung des Tabakverkaufs auch in Narva durchzusetzen. Seit 1675 hätten die lokalen Kaufleute ein eigenes Privileg für den Weiterverkauf von Tabak nach Rußland besessen (75–92). *R. Gehrke*

Interessante Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte Estlands enthält die *Festschrift für Vello Helk zum 75. Geburtstag. Beiträge zur Verwaltungs-, Kirchen- und Bildungsgeschichte des Ostseeraumes*, hg. von *Enn Küng* und *Helina Tammann* (Tartu 1998, Verlag Eesti Ajalooarhiiv, 471 S., Abb., Tab.). Helk, ein in Dänemark lebender Historiker estnischer Herkunft, beschäftigte sich immer wieder mit der Bildungsgeschichte seiner Heimat, so z. B. mit den Jesuiten in Dorpat, und legte 1993 eine dänischsprachige Gesamtdarstellung estnischer Geschichte vor. So wundert es nicht, daß die Festschrift in Tartu erschien. Einen thematischen Block des Bandes bilden Beiträge über verschiedene Aspekte der Geschichte der Insel Ösel, die von 1559–1645 unter dänischer Herrschaft lag. *Volker Saresse* untersucht *Politische Normen auf Oesel (Saaremaa) um 1600* (31–57). Die vier Quellen, die er hierfür heranzieht, behandeln jeweils Konflikte zwischen König, Ritterschaft und der Stadt Arensburg und lassen seiner Ansicht nach die These zu, daß die Normen politischen Lebens auch auf der abgelegenen estnischen Insel denjenigen im übrigen christlichen Europa entsprachen. Aufgrund der Entfernung zum Mutterland waren es die Vertreter der dänischen Krone, von denen Ösels Verhältnis zu Kopenhagen abhing. *Piia Pedakmäe* liefert einen instruktiven Überblick über *Königlich dänische Statthalter auf Ösel (Saaremaa) von 1613–1645* (59–99), in dem sie nicht nur Biographisches zu erzählen weiß, sondern auch über militärische, administrative und juristische Aufgaben der dänischen Beamten informiert. Im Frieden von Brömsebro fiel Ösel 1645 an Schweden. *Helmut Piirimäe* beschäftigt die *Schwedische Staatswirtschaft auf Ösel (Saaremaa) am Ende des 17. Jahrhunderts* (101–117). Er kommt zu dem Schluß, daß die Inselwirtschaft vor allem durch Erträge staatlichen Grundbesitzes, weniger durch Handelseinnahmen die Ausgaben der Krone decken konnte. Im Vergleich zu Livland und Estland seien die Überschüsse jedoch sehr gering gewesen. *Jüri Kivimäe* befaßt sich jenseits von überlieferten Burspraken und Privilegien mit der Rechtswirklichkeit der Städte Alt-Pernau und Hapsal: *Iuravit iuxta formam prescriptam. Zur Rechtslage der Kleinstädte des Bistums Ösel-Wiek am Ausgang des Mittelalters* (119–135). Nach den von ihm ausgewerteten Unterlagen, die Gerichtsverfahren und Immobiliengeschäfte betreffen, sei der Einfluß des Bischofs als Landesherr auf die vollberechtigten Städte größer gewesen als bisher angenommen, was für Hapsal sogar trotz des

zweifelloos gültigen rigischen Rechts gelte. Die anzuzeigende Festschrift bietet des weiteren einen kartographiehistorischen Beitrag von J u h a n K r e e m über *Sebastian Münster and „Livonia illustrata“*. *Information, sources and editing* (149–168) sowie die Ausführungen von I v a r L e i m u s über *Das Münzwesen Revels im 17. Jahrhundert* (169–197). Letzterem Beitrag ist zu entnehmen, daß damals neben der schwedischen Mark bemerkenswerterweise auch die viermal niedriger bewertete Reveler Mark gültig war. Dies alte Wertsystem wurde selbst dann noch beibehalten, als die Ende des 16. Jhs. geprägten eigenen Schillinge allmählich aus dem Umlauf verschwanden. Ohne an dieser Stelle alle Aufsätze erwähnen zu können, sei abschließend betont, daß es sich bei dieser Festschrift um eine wirklich „runde Sache“ handelt, an der nicht nur der Jubilar viel Freude haben wird.

K. Brüggemann

Der Spezialist für die Geschichte der Städte Estlands Raimo Pullat stellt die Ergebnisse seiner langjährigen Forschungen unter dem Titel *Die Stadtbevölkerung Estlands im 18. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 38, Abteilung Universalgeschichte, Mainz 1997, Philipp von Zabern, X, 299 S., 20 Abb., 41 Tab.) nun auch in einer deutschsprachigen Monographie vor. Das 18. Jh. war für das Ostbaltikum in ökonomischer Hinsicht ein Rückschritt. Aufgrund der Verlagerung der Handelswege sowie infolge des Endes der Hanse lag Estland im 18. Jh. weiter von Westeuropa entfernt als im Mittelalter. Die große Hungersnot von 1697, der Nordische Krieg sowie die Pest hatten in den Städten Estlands, zu denen P. auch die im 18. Jh. dem Gouvernement Livland zugeordneten südestnischen Städte wie z. B. Dorpat/Tartu zählt, zu erheblichen Bevölkerungseinbußen geführt. Auf breiter archivalischer Basis präsentiert P. im ersten Teil seiner Studie den langsam sich vollziehenden demographischen Regenerierungsprozeß, infolge dessen erst in den 80er Jahren des 18. Jhs. die Verluste ausgeglichen wurden. Noch immer machte die städtische Einwohnerschaft jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtbevölkerung aus. Aufgrund der hohen Sterblichkeit blieben die Städte die „Friedhöfe“ des Landes; ihre sich zum Ende des Jhs. beschleunigende Vergrößerung lag zum großen Teil an der Vermehrung der Bevölkerung durch Migrationsprozesse. Die nackten Zahlen reichert P. durch eine Fülle von Details an, wobei Aspekte des Konubiums, der Zusammenhang von Krankheit, Sozialstruktur und Sterblichkeit sowie Migrationsprozesse in die Überlegungen miteinbezogen werden. Im zweiten Teil der Arbeit wird die soziale, berufliche und ethnische Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung einer näheren Betrachtung unterzogen, wobei ein Hauptgewicht auf den Kaufleuten und Handwerkern liegt.

K. Brüggemann

Revaler Urkunden und Briefe von 1273 bis 1510, bearb. von Dieter Heckmann (Veröffentlichungen aus den Archiven preußischer Kulturbesitz, Bd. 25, Köln 1995, Böhlau, 317 S.). – Diese Publikation enthält 173 Urkunden und Briefe aus jenen Beständen des Reveler Stadtarchivs, die vor der 1990 erfolgten Rückführung nach Tallinn im Bundesarchiv Koblenz gelagert hatten. Die Quellensammlung bietet im Vollabdruck Stücke, die seinerzeit bei der Bearbeitung des Liv-, est- und kurländischen Urkundenbuches unbekannt

geblieben oder weggelassen worden waren. Ausgenommen blieben Quellen aus der Zeit der Lücke im livländischen Urkundenbuch von 1472 bis 1493, da deren Schließung ein Sonderprojekt der Baltischen Historischen Kommission bildet. Die vorliegende Veröffentlichung macht hochwillkommenes Material zur Revaler Stadt- und zur Hansegeschichte zugänglich. Bereits die erste Nummer – eine Privilegienbestätigung des dänischen Königs Erich Klipping für „frequentantes“, die Reval besuchen, von 1273 – stellt ein Beispiel für die hansegeschichtliche Relevanz des Gebotenen dar. Gleiches gilt für viele Quellen über Warenlieferungen sowie für Stücke über den Ausbau des Revaler Hafens (Nr. 17), die Erhebung von Pfundgeld (Nrn. 37, 41, 42, 65), den Erwerb von Privilegien in Flandern (Nr. 43) usw. Eine große Gruppe bilden „Toversichtsbrieft“, d. h. Erbscheine über die Hinterlassenschaft von in Reval Gestorbenen, die Zeugnisse für Verwandtschaftsbeziehungen vor allem nach Nordwestdeutschland darstellen. Kopfreigesten zu sämtlichen Schriftstücken, anmerkungswise gebotene Identifizierungen von in ihnen genannten Personen sowie Namen-, Sach- und Begriffsregister helfen bei der Erschließung dieses Quellenstoffs. Eine sorgfältige erarbeitete Edition. N. A.

Der Revaler Kodex des lübisches Rechts 1282, Transkription und Übersetzung ins Estnische von T i i n a K a l a (Lübecki õiguse Tallinna koodeks 1282, Tallinn 1998, 103 S.). Diese Publikation bietet den ältesten im Stadtarchiv Tallinn erhaltenen mittelniederdeutschen Text des Lübecker Stadtrechts sowie eine Übersetzung desselben ins Estnische. Der in Lübeck für Reval aufgezeichnete mittelniederdeutsche Text war nach überholten editorischen Prinzipien bereits im 19. Jh. durch Bunge veröffentlicht worden. Die vorliegende Edition wird von K. in deutscher und estnischer Sprache instruktiv eingeleitet und verlässlich kommentiert. N. A.

T i i n a K a l a, *Lübeck Law and Tallinn* (Tallinn 1998, 47 S.). Vf.in zeichnet knapp die Geschichte des Lübecker Rechts in Tallinn/Reval vom 13 bis ins 18. Jh. nach. 1248 erhält Reval das Lübecker Recht im Rahmen der Privilegierung durch König Erich von Dänemark. Der älteste erhaltene Kodex stammt aus dem Jahr 1257. Vf.in setzt sich differenziert mit Revals Status als „Stadt“ auseinander und prüft, ob das Lübecker Recht in Reval bereits vor 1248 gültig war oder erst später wirklich eingeführt wurde. Abschließend werden kurz die vorhandenen schriftlichen Ausfertigungen des Lübecker Rechts in Reval behandelt.

K. Gwosdz

Im zweiten Band der Publikationen des Wiek-Museums (Läänemaa Muuseumi Toimetised 2, hg. von Ü l l a P a r a s, Haapsalu 1998, 112 S., Abb., Ktn., engl. Zusammenfassungen) nimmt T i i n a K a l a einen *Vergleich der mittelalterlichen Rechtsordnung in Reval und Hapsal aufgrund des Stadtrechts* vor (Tallinna ja Haapsalu õiguskorra võrdlemisest linnaõiguse alusel, 7–14). Die trotz aller Ähnlichkeiten augenfälligen inhaltlichen und sprachlichen Unterschiede zwischen der auf Lübecker Recht basierenden Rechtsordnung Revals und dem aus der Rezeption der Rigaer Rechtsordnung erwachsenen Hapsaler Recht verweisen auf die unterschiedliche Lage und Bedeutung der Städte im mittelalterlichen

Machtgefüge. – In *Hapsal – eine mittelalterliche Stadt* (Linn nagu keskaja Haapsalu, 26–36, 1 Abb.) vermittelt Inna Põltsam zwischen der Darstellung einer typischen mittelalterlichen Kleinstadt und ihren administrativen, juristischen, sozialen und ökonomischen Eigenheiten innerhalb der livländischen Städtelandschaft. – Ivar Leimus bereichert durch seinen Beitrag *Der Bischof von Ösel-Wiek als Münzherr* (Saaure-Lääne piiskop mündihärrana, 54–61, 1 Abb., 2 Ktn.) das Bild vom Münzwesen im mittelalterlichen Livland. So weist er nach, daß bereits im 13.–14. Jahrhundert, intensiv jedoch erst unter Herzog Magnus von Holstein während des Livländischen Krieges im Bistum Ösel-Wiek Münzen geprägt wurden. – Anhand von kartographischem Material und Reisebeschreibungen stellt Johan Kreem in *Der Moonsund. Eine mittelalterliche Seestraße und ihre Beschreibungen im 16. Jahrhundert* (Muhu väin. Keskaegne laevatee ja selle kirjeldused 16. sajandil, 62–74, 2 Abb.) eine wenig bekannte Nebenstrecke der Handelsroute von Riga nach Narva vor. U. Plath

Alfred Ritscher, *Reval an der Schwelle zur Neuzeit*, Teil 1: *Vom Vorabend der Reformation bis zum Tode Wolters von Plettenberg (1510–1535)* (Bonn 1998, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, 232 S.). Diese Darstellung gehört in die Reihe der Reval-Studien, die von dem verdienten Archivar Friedrich Benninghagen angeregt wurden, der sich als Johansen-Schüler und Betreuer der nach Deutschland gelangten Bestände des Revaler Stadtarchivs für deren Auswertung besonders verantwortlich fühlte. Bei seinem Bemühen, die reichen Bestände des Revaler Archivs für die Kenntnis der behandelten Zeit nutzbar zu machen, mußte der Vf. nun schon unter den etwas erschwerten Bedingungen seit der Rückgabe der ausgelagerten Archivalien nach Tallinn (1990) arbeiten. Seine Darstellung ruht gleichwohl in sehr starkem Maße auf Revaler Archivalien, die in Deutschland jetzt weitgehend in Form von Reproduktionen und Mikrofilmen zugänglich sind. R. stand vor der Situation, daß die Geschichte des ordenszeitlichen Reval, namentlich seine innere Entwicklung, bereits in dem großen Buch von Paul Johansen und Heinz von zur Mühlen über „Deutsch und Undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval“ aspektreich behandelt worden war (vgl. HGBll. 92, 1974, 187 f.). Das dort Gesagte wollte Vf. möglichst wenig wiederholen, was sich auch im Aufbau seines Buches widerspiegelt. R. behandelt zunächst ausführlicher die Außenbeziehungen Revals – das Verhältnis zu Rußland, zu Lübecks Konflikten mit den skandinavischen Mächten, zum Deutschen Orden, zur Harrisch-Wierischen Ritterschaft und zum übrigen Livland. Danach folgt die Betrachtung der „Umwälzungen durch die Reformation“, und schließlich werden der Handel, die Stellung und die Aufgaben des Rates, die Finanzverwaltung und das Gilden- und Zunftwesen systematisch – dabei auch nach Veränderungen fragend, die im Gegensatz zum kirchlichen Bereich nicht grundlegend waren – untersucht. Die Ausführungen beruhen auf sorgfältiger Quellenbearbeitung und stehen in Übereinstimmung mit dem Forschungsstand. Das Mitgeteilte ist allerdings von unterschiedlichem Gewicht, mitunter erscheint die Relevanz von erwähnten Einzelheiten als fraglich. Bestätigt wird die besonders enge Bindung Revals an Lübeck, für dessen Unterstützung bei einem Konflikt mit Dänemark von Reval mehr als 20 000 Mark Rigisch aufgebracht wurden (186). Ebenso bestätigt sich unser Bild von der

erfolgreich ausgleichenden Politik des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg bei innerlivländischen Konflikten. Die aner kennenswerte Darstellung schließt mit einem zusammenfassenden Überblick über die Geschichte Revals in der behandelten Zeit, der sinnvolle Akzente setzt. N.A.

Ein gleichzeitig auf Deutsch und Estnisch publizierter Band versammelt Beiträge *Zur Geschichte der Deutschen in Dorpat*, hg. von Helmut Piirimäe und Claus Sommerhage (Tartu 1998, Universität Tartu, Lehrstuhl für deutsche Philologie, 254 S.). Er legt Zeugnis ab über die neuerdings populär gewordene Erforschung der Rolle der Deutschen in der estnischen Geschichte; ein Thema, das während der letzten fünfzig Jahre aus ideologischen Gründen versiegt bzw. von schematischen Verurteilungen der jahrhundertlang herrschenden deutschen Agrarelite geprägt war. Mitherausgeber Helmut Piirimäe bemüht sich in seinem einleitenden Aufsatz *Wechselvolle Zeiten. Die Entwicklung Dorpats zu einem Zentrum von Wissenschaft und Kultur* (5–37) um einen Überblick über die Dorpat betreffende Historiographie sowie um einen knappen Aufriß der Stadtgeschichte. Im Gegensatz etwa zu Reval/Tallinn war Dorpat/Tartu immer schon Zentrum nach Osten gerichteter Handelsbeziehungen gewesen, wie P. in einem knappen Abschnitt über Dorpat als Hansestadt deutlich macht. Daß er sich nicht scheut, lokalen Widerstand gegen ostslavische Eroberungsversuche im 11. Jh. als ersten „Freiheitskampf der Esten“ zu bezeichnen, läßt seine eigenen ideologischen Maßstäbe deutlich werden. Es geht ihm immer noch um die Widerlegung der Interpretation aus sowjetischer Zeit, wonach nur der russische Einfluß den Esten Fortschritt gebracht habe. Immerhin verfällt er nicht in das Stereotyp deutschen „Kulturträgetums“. Die Präsentation der Esten als bereits im Mittelalter bewußt antirussisch bzw. -deutsch agierende Majorität wird von der neuen estnischen Historiographie mittlerweile skeptischer beurteilt. Der Frage nach der Entwicklung politischer Strukturen im Bistum Dorpat von der Mitte des 15. Jhs. bis zur Auflösung der livländischen Konföderation infolge des Livländischen Kriegs geht Pärtel Piirimäe in seinem Beitrag *Ständischer Dualismus und territoriale Verselbständigung. Über die Verfassung des Bistums Dorpat im letzten Jahrhundert Alt-Livlands* nach (38–61). Gemäß seiner Auffassung hat sich die Emanzipation der Landstände, zu denen er neben den Vasallen und den Städten bedingt auch das Kapitel zählt, weniger nach westeuropäischem Vorbild als vielmehr aufgrund livländischer Eigendynamik entwickelt. Trotz der zunehmenden Einflußnahme gesamtlivländischer Institutionen wie der Land- bzw. Ständetage oder der Kooperation der Handelsstädte sei die territoriale Integration der einzelnen Landesteile wie etwa des Bistums Dorpat so weit fortgeschritten, daß an eine Vereinigung Livlands zu einer staatlichen Einheit nicht zu denken war. Der abwechslungsreiche Sammelband bietet des weiteren Beiträge zur deutschen Bildungs-, Theater- und Vereinsgeschichte im Gouvernement Livland des Russischen Reichs.

K. Brüggemann

Helmut Piirimäe, *Flax and Hemp Trade in Estonian Towns in the 17th Century* (in: Archiv und Geschichte im Ostseeraum. Festschrift für Sten Körner, hg. von Robert Bohn, Hain Rebas und Truggve Siltberg, Frankfurt/M. 1997,

Peter Lang, 85–96, 4 Tab., dt. Zusammenfassung). Gestützt v. a. auf Zollbücher, wirft Vf. Licht auf den Handel der estnischen Städte Tallinn/Reval, Narva und Pärnu/Pernau mit Flachs und Hanf und versucht mit Hilfe statistischer Analysen, die Dynamik dieses Handels sowie die regionale Verteilung des Flachs- und Hanfhandels aufzuzeigen. Sowohl Flachs, der zum Teil aus Livland selbst, zum Teil aus Rußland stammte, als auch der fast ausschließlich aus Rußland stammende Hanf wurden zur Herstellung von Segeltuch und Seilen, d. h. beim Schiffbau, benötigt. Neben Lübeck traten daher in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. zunehmend auch die See- und Handelsmächte England und Holland als Abnehmer in Erscheinung. Das schnelle Wachstum des Flachs- und Hanfexports und seine Ausdehnung auch über den Ostseeraum hinaus bezeichnet Vf. als bemerkenswert und sieht hierin eine der Grundlagen für die Intensivierung kultureller Kontakte zwischen dem Baltikum und Westeuropa.

R. Gehrke

Ilgvars Misāns, *Teodors Zeids und die Erforschung der mittelalterlichen Geschichte Lettlands* (Teodors Zeids un Latvijas viduslaiku vēstures izpēte. ZAVēst 1997, 5/6, 105–111, dt. Zusammenfassung), würdigt einerseits die große Forschungsleistung Zeids' (1912–1994), des bedeutendsten lettischen Mediävisten der Nachkriegszeit, weist aber andererseits auch auf Konzessionen des Gelehrten an den marxistischen Dogmatismus hin. In der Tradition der lettischen Historiographie der Zwischenkriegszeit blieb er der nationalen Interpretation der Geschichte Lettlands treu, was den Erhalt der lettischen Identität während der Sowjetherrschaft begünstigte, jedoch auch zur Ignorierung moderner Forschungsansätze in der lettischen Mediävistik beitrug. Eine differenzierte Betrachtung, die überzeugt.

N. A.

Eine beachtenswerte Leistung stellt die Herausgabe eines neuen Karten- und Bildwerkes dar: *Atlas der Geschichte Lettlands*, Hauptredakteur Jānis Turlajs (Latvijas vēstures atlants, Riga 1998, SIA Apgāds, Jāņa sēta, 88 S.). Unsere Anerkennung gilt dabei sowohl dem sachlichen Gehalt, für den Muntis Auns als wissenschaftlicher Hauptberater wesentlich mitverantwortlich zeichnet, als auch der gelungenen Art der Vermittlung einer großen Fülle von Informationen in übersichtlich bleibender, farblich ansprechender Form. Fast auf jeder der großformatigen Seiten finden sich neben Karten auch Bilder oder Diagramme, die sorgfältig erarbeitet wurden. Die Texterläuterungen sind eher knapp. Die Ausgabe ist auch für Unterrichtszwecke zugelassen und repräsentiert ein im Vergleich zur Sowjetzeit sehr deutlich sachgerechteres, in Grenzen an der lettischen Nationalgeschichte orientiertes Geschichtsbild. In der Ausgabe werden die Letten im Archipel Gulag und der Weg zur Unabhängigkeit 1991 berücksichtigt. Positiv zu werten ist ferner die Beachtung des Mittelalters, auch wenn zwei Karten die „deutsche Aggression“ des 13. Jhs. zeigen. Mit Genugtuung sei die Aufnahme einer Karte der Hanse mit Städten und Handelswegen zwischen Novgorod und Lissabon vermerkt.

N. A.

Indriķis Šterns hat eine *Geschichte Lettlands 1290–1500* vorgelegt (Latvijas vēsture 1290–1500, Riga 1997, Daugava, 740 S., engl. Zusammenfassung,

zahlreiche Abb. und Ktn.). Den Untersuchungszeitraum könnte man also als „lettische Mittelalter“ bezeichnen, beginnend mit der vollständigen Eroberung des lettischen Territoriums durch die Ritter des Deutschen Ordens. Bei seinen Ausführungen stützt sich Vf. überwiegend auf Primärquellen. Gegliedert ist sein Buch in vier Hauptabschnitte. Im ersten Abschnitt wird die territoriale Gliederung des mittelalterlichen Lettland behandelt (im einzelnen das Erzbistum Riga, die vom livländischen Ordenszweig beherrschten Gebiete, das Bistum Kurland und die Stadt Riga), wobei administrative, lokale, religiöse und ökonomische Aspekte im Vordergrund stehen. Im zweiten Abschnitt werden zum einen die Beziehungen dieser Territorien zueinander untersucht, zum anderen die Beziehungen der livländischen Konföderation zu auswärtigen Mächten und die sich hierbei ergebenden politischen und militärischen Konflikte. Die Abschnitte drei und vier widmen sich demgegenüber sozialgeschichtlichen Fragestellungen, im einzelnen dem Aufkommen des Feudalismus in Lettland und der Ausbreitung der von den deutschen Eroberern etablierten Gutswirtschaft, den verschiedenen Formen der Leibeigenschaft sowie den Anfängen einer lettischen Nationsbildung. Die sozialen und die ethnischen Gegensätze waren im mittelalterlichen Lettland deckungsgleich. Als bemerkenswert bezeichnet es Vf., daß es zwischen den eine nur dünne Oberschicht bildenden deutschen Kolonisten und den Einheimischen zu keinerlei Vermischungen und damit langfristig auch zu keiner Germanisierung der lettischen Bevölkerung kam. Vf. gelangt zu dem Ergebnis, daß das mittelalterliche Lettland – genauso wie auch das übrige mittelalterliche Europa – sozial und kulturell noch ganz von der feudalen Fragmentierung und der Dominanz der römischen Universalkirche geprägt war, nicht vom Nationalstaatsgedanken. Ein eigenständiges lettisches Nationalbewußtsein begann sich erst ganz langsam zu entwickeln.

R. Gehrke

Manches Interessante bietet uns *Arhelogija un etnogrāfija*, Bd. XIX (Riga 1997, Latvijas vēstures instituta apgāds, 176 S., dt. und engl. Zusammenfassungen). Anna Zarina charakterisiert darin *Die Gräber mit Händlerzubehör im livischen Gräberfeld des 10. bis 13. Jahrhunderts zu Salaspils Laukskola an der Düna (97–106)*. Von den 610 dortigen Gräbern weisen 19 durch ihre Beigaben auf die Händlertätigkeit der verstorbenen Liven (bzw. in einem Fall wohl eines Skandinaviens) hin. Neben Waagen und Gewichten befinden sich in diesen Fällen unter den Beigaben oft Importgegenstände, die namentlich Beziehungen zu Skandinavien belegen. – Andris Caune spricht aufgrund von Grabungsfunden über *Kinderspielzeug aus Holz im mittelalterlichen Riga (130–134)*, zu dem u. a. Schwerter und Pfeile, Spielkähne, Brummkreisel und Puppenköpfe gehören. – Ēvalds Mugurēvičs liefert einen Beitrag über *Die Jagd in Lettland im Mittelalter (149–157)*. Ausgrabungen an Wohnorten des 13.–17. Jhs. ergaben einen Anteil von 13 % Knochen von Wildtieren gegenüber 87 % von Haustieren. Mit der Entfaltung des Handels nahm die Jagd auf Pelztiere zu, deren Zahl sich zum Ende des Mittelalters rasch verminderte. – Ieva Ose würdigt den deutschen Sammler und Erforscher von Zeugnissen der altlivländischen Keramik Konrad Strauss (158–164). – *The Port of Zemgale*, dessen Nutzung im Jahre 1200 durch Papst Innozenz III. zugunsten des künftigen Riga verboten wurde, wird von Indriķis Šterns mit einem Komplex von Inseln und von Frühstädten

an beiden Ufern der Düna nahe Daugmale identifiziert (165–171). – Derselbe äußert sich schließlich *On the Place-names „Riga“ and „Daugava“* (172–175).

N. A.

E. L. Nazarova, *Livland zwischen dem Reich und der Rus' (Ende des 12. – Anfang des 13. Jahrhunderts)* (Livonija mežu Imperiej i Rusju [konec XII – načalo XIII veka], in: Slavjane i ich sosedi 8, Moskau 1998, Nauka, 64–73), beleuchtet eindringlich die Herrschaftsausbreitung der Deutschen entlang der Düna bis 1216, die einerseits durch die Schwäche des in innerrussische Zwistigkeiten verstrickten Polozk bedingt war und andererseits von Bischof Albert von Riga wegen geringer Unterstützung aus dem Reich vorsichtig und nur schrittweise realisiert wurde. N. zieht auch die Interessenlage der russischen Kaufleute in Erwägung, wobei sie mit deren anfänglichem Widerstand gegen die Etablierung der Deutschen in einem Gebiet ihrer Handelsvorherrschaft und mit einer späteren Konfliktscheu im Interesse des Handels rechnet.

N. A.

Indriķis Šterns behandelt *Belehnungen in Altlettland* während der ersten Jahrzehnte des 13. Jhs. (Senlatvijas izlēņošana. LVIZ 1998, 1, 28–40, engl. Zusammenfassung). Dabei geht es auch um die kurzzeitige Belehnung von Rigaer und anderen frühhansischen Kaufleuten in Kurland und Semgallen, die sich mit ihrer Teilnahme an der Eroberung erklärt.

N. A.

Indriķis Šterns legt eine reich belegte Untersuchung über *Das Geld im mittelalterlichen Lettland* vor (Viduslaiku Latvijas nauda. ZAVēst 1996, 2, 15–27; 3, 43–54, engl. Zusammenfassung 3, 53 f.). Hinter der livländischen Münzreform der 1420er Jahre sieht Vf. nicht den in der Literatur vermuteten Wunsch der Landesherrn, die bäuerlichen Abgaben zu erhöhen (die zumeist in Naturalien errichtet wurden), sondern das Streben nach Belebung der Geldwirtschaft zugunsten des Handels. Einen Aspekt dieser Reform bildete die Loslösung vom Einfluß des skandinavischen Geldsystems zugunsten des lübischen.

N. A.

Pārsla Pētersone, *Entwicklung und Modernisierung des Post- und Transportwesens im Baltikum im 17. Jahrhundert* (Acta Baltica 35, 1997, 199–219). Vf.in zeigt, daß Riga zum Verkehrsknotenpunkt und Ausgangsort für Postlinien nach Stockholm, Amsterdam und Venedig wurde. Für die Entwicklung des livländischen Postwesens war der Rigaer Postmeister Jacob Becker von herausragender Bedeutung, der durch seine Versuche, schnelle Postreiter zu etablieren, die Verbesserung des Verkehrs und den Ausbau neuer Postorganisationen in schwedisch verwalteten Gebieten bewirkte. Ab 1665/68 wurde auch der Postverkehr nach Rußland ausgebaut.

K. Gwosdz

Denkmäler der Bau- und Bildhauerkunst der Stadt Riga. Von der Gotik bis zum Jugendstil (13. Jahrhundert bis 1914). Bibliographisches Verzeichnis, zusammengestellt von Cilda Caune (Rīgas celtniecības un tēlniecības pieminekli no gotikas līdz jaunatīstam [13. gs. – 1914 g.]. Bibliogrāfiskais rādītājs, Riga 1997, Latvijas Nacionālā bibliotēka, 502 S.). In dieser 5629 Positionen umfassenden Bibliographie ist ein fast ausnahmslos in lettischer, deutscher oder russischer Sprache vorliegendes Schrifttum in drei Hauptabschnitten erfaßt, die

1. allgemeine Literatur, 2. Publikationen über Denkmäler der Baukunst und 3. solche über Denkmäler der Bildhauerkunst präsentieren. Bei der weiteren Unterteilung wird die Literatur schließlich bis zu Zusammenstellungen über einzelne Bauten oder Gebäudeteile und Skulpturen – auch nicht erhaltene – aufgegliedert. Dort findet man dann jeweils auch Zeitungsartikel und analytische Aufnahmen aus Büchern. Daß in diesen bibliographischen Einheiten – beispielsweise zur Großen Gilde oder zur Rolandsäule – die Literatur innerhalb der jeweiligen lateinschriftlichen und kyrillischen Folgen nach der Erscheinungszeit aufgelistet ist, kann als Orientierungshilfe gebilligt werden. Die jeweilige Voranstellung der selbständigen Veröffentlichungen verstößt allerdings unnötigerweise gegen dieses Gliederungsprinzip. Register in lettischer, deutscher und russischer Sprache dienen der Erschließung des umfangreichen Materials, mit dessen Bereitstellung allen an der Kulturgeschichte Rigas Interessierten ein großer Dienst erwiesen ist.

N. A.

In dem Aufsatz *Der Kölner Meister – eine Fiktion?* (Kölner Meister – kas fiktsioon?, in: Läänemaa Muuseumi Toimetised 1, Haapsalu 1997, 49–59, 5 Abb., engl. Zusammenfassung) meldet der estnische Kunsthistoriker Kaur Altoa Zweifel an der gängigen Forschungsmeinung über die Kölner Herkunft des zur Zeit des Erzbischofs Albert Suerbeer (1253–72/73) tätigen anonymen Skulpteurs und Baumeisters des Rigaer Doms an: Weder die an westfälische Stufenhallenkirchen erinnernde Architektur der Kirche noch ihr Skulpturendekor, das neben rheinländischen und westfälischen Bezügen auch beachtliche Verbindungen nach Magdeburg und Wisby aufweise, vermögen die Hypothese der rheinländischen Herkunft des Baumeisters zu stützen. Weitere vergleichende Skulpturstudien könnten jedoch hilfreich sein, seine womöglich westfälischen Wurzeln aufzuspüren und zugleich die Datierung des Gebäudes zu korrigieren. So meint Vf., das üblicherweise auf 1270 angesetzte Ende der Bauarbeiten am Langschiff des Rigaer Doms aufgrund eines Vergleichs der hier wie in der Hapsaler Domkirche und auf dem Taufbecken von Wolden anzutreffenden Palmetten um bis zu zwei Jahrzehnten vordatieren zu können.

U. Plath

Neue Erkenntnisse über das Schwarzhäupterhaus in Riga vermittelt G u n a r s J a n s o n s (Jaunākās atziņas par Melngalvju namu. ZAVēst 1997, 5/6, 98–104, dt. Zusammenfassung). Danach wurde das Haus der kaufmännischen Korporation im 14. Jh. in einfachen Backsteingotik-Formen errichtet. Bereits 1581 begann man aber mit dem manieristischen Dekorieren der Hauptfassade.

N. A.

Im Jahre 1992 erschien der erste Band einer insgesamt fünfbändigen Prachtausgabe der von Johann Christoph Brotze (1742–1823) gesammelten Bleistift-, Feder- und Aquarellzeichnungen, in dem die Stadt Riga im engeren Sinne berücksichtigt wurde (vgl. HGBll. 111, 1993, 260 f.). Mittlerweile liegt uns der zweite Band vor: Johann Christoph Brotze, *Zeichnungen und deren Beschreibungen*, Bd. 2: *Die Vorstädte und die Umgebung Rigas*, unter der Redaktion von Teodors Zeids (Johans Kristofs Broce, Zīmējumi un apraksti, 2. sējums: Rigas priekšpilsētas un tuvākā apkārtnē, Riga 1996, Zinātne,

592 S., zahlreiche Abb., lettisch und dt.). Berücksichtigt werden hierbei auch Schlachtenpläne und Zeichnungen von Soldaten und Waffen sowie einige weitere Ereignisse und Objekte, die mit Riga in Verbindung gebracht werden können. Der Aufbau ist der gleiche geblieben: Wissenschaftlich kommentiert sind die insgesamt 279 Zeichnungen in lettischer Sprache, der Begleittext Brotzes ist sowohl im deutschen Original als auch in einer lettischen Übersetzung wiedergegeben. Auch im zweiten Band hilft ein zweisprachiges Personen-, Orts- und Sachregister dem Leser bzw. Betrachter bei der Orientierung. Die hohe Bild- und Druckqualität macht das Werk zu einem wahren Augenschmaus.

R. Gehrke

Ilga Grasmane behandelt mit dem Thema *Riga im Konkurrenzkampf mit St. Petersburg um Exportpotentiale am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts* (Rīga konkurences cīņā ar Peterburgu par eksportpreču piegādi 18. gs. beigās un 19. gs. pirmajā pusē, LVĪŽ 1998, 3, dt. Zusammenfassung, 67–80) politisch und ökonomisch bedingte Konstellationen, die eine außenwirtschaftliche Arbeitsteilung der Metropolen trotz der eindeutigen Dominanz St. Petersburg ermöglicht haben. Vf.in verfolgt dabei die Absicht, Rigas Rolle als Handelshafen im Vorraum des Industriezeitalters durch den Vergleich mit Petersburg klarer zu erfassen. Sie geht explizit auf die wesentliche Frage ein, in welchem Maße das Rigaische Hinterland am Ende des 18. Jhs. bei wachsendem Exportvolumen durch eine Erweiterung des Petersburger Einzugsbereichs tangiert wurde. Sie betont zugleich, daß sich die Zufuhr aus den für Riga relevanten weißrussisch-polnischen Produktionsgebieten auch auf Danzig und Königsberg richtete. Der Petersburger Konkurrenz in der binnenländischen Warenbeschaffung entsprach im Westen die preußische. Trotzdem erlebte Riga in der ersten Hälfte des 19. Jhs. eine Steigerung seiner Exporte auf das Doppelte. Flachs, weitgehend russischer Herkunft, der nun in Rigas Ausfuhr mit Abstand den ersten Platz einnahm (1824: 62 %), verlor dagegen in der Petersburger Exportpalette jegliches Gewicht.

E. H.-G.

Markus Lux berichtet unter Verwendung bisher unberücksichtigten Quellenmaterials, wie sich *Der Hafen Libaus bis ins 18. Jahrhundert* entwickelte (Acta Baltica 35, 1997, 97–145). Libau und sein Hafen waren seit jeher von Versandung bedroht, so daß die Siedlung einmal und der Hafen mehrmals verlegt werden mußten. Trotz dieses Nachteils und der nur unzureichenden Gegenmaßnahmen der Stadt besaß der Hafen eine gewisse Attraktivität, da hier ein sehr niedriger Zoll erhoben wurde. Einen ersten Aufschwung als Handelsplatz erlebte Libau in seiner preußischen Zeit (1560–1609), dem jedoch ein Niedergang des Handels eben durch Versandung folgte. Erst unter dem kurländischen Herzog Friedrich Casimir kam es 1697–1702 zum Hafenausbau. Im 18. Jahrhundert konzentrierte sich der Seehandel Kurlands in Libau, das jedoch nicht wirklich herausragend war. Haupthandelsbeziehungen bestanden damals zu Lübeck, Amsterdam, Schweden und Lissabon, Hauptimportgüter waren Salz, Wein und Tabak.

K. Gwosdz

LITAUEN. Alvydas Nikžentaitis, *Von Daumantas zu Gediminas*.

Umrisse der vorchristlichen litauischen Gesellschaft (Nuo Daumanto iki Gedimino. Ikirikščioniškos Lietuvos visuomenės bruožai [Acta Historica Universitatis Klaipedensis V], Klaipėda 1996, Klaipėdos Universiteto Vakarų-R Lietuvos ir Prūsijos istorijos centras, 139 S., engl. Zusammenfassung). – Vf. bezeichnet es als sein Hauptanliegen, die Entwicklung der litauischen Gesellschaft und ihrer Strukturen im 13. und 14. Jh. nachzuzeichnen. Die Darstellung zerfällt in drei Einzelabschnitte. Im ersten Kapitel beschäftigt sich Vf. mit der Sozialstruktur Alt-Litauens, die gegen Ende des 13. Jhs. mit der zunehmenden Aufwertung des sozialen und politischen Status des Adels einen grundlegenden Wandel erfuhr. Besonders im Westen (Schemaiten) konnte sich die lokale Nobilität eine weitgehende Autonomie sichern. Zugleich differenzierte sich die Gesellschaft auch in Unfreie, Halbfreie und Freie, unter denen die Handwerker und Kaufleute der ersten litauischen Städte rasch eine dominante Position errangen. Vf. geht in diesem Zusammenhang auch auf die Fremden als separate soziale Gruppe und auf auswärtige kulturelle Einflüsse im noch heidnischen Alt-Litauen ein, wobei der westliche (katholische) und der östliche (orthodoxe) Einfluß miteinander rivalisierten. Im zweiten Abschnitt beleuchtet Vf. Faktoren, die die heidnische und die spätere christliche litauische Gesellschaft grundlegend voneinander unterschieden, und faßt darunter sowohl das religiöse Leben als auch die militärische Organisation. In den entscheidenden sozialen und kulturellen Umbrüchen des 13. und 14. Jhs. sieht N. die Grundlage für die Herausbildung einer politischen Nation der Litauer, ein langwieriger Prozeß, der mit der polnisch-litauischen Union Ende des 14. Jhs. zu einem gewissen Abschluß kam. Auch die litauische Außenpolitik, der das dritte Kapitel gewidmet ist, erfuhr ab der zweiten Hälfte des 13. Jhs. eine grundlegende Neuorientierung, die sich in schwindenden Kontakten mit der Kiever Ruß und gleichzeitig in einer verstärkten Hinwendung zum Westen manifestierte. In einem abschließenden Exkurs wendet sich Vf. der Frage zu, wo der Ursprung des von der litauischen Nationalbewegung gepflegten Mythos einer goldenen heidnischen Vergangenheit Litauens zu suchen sei. Die weitgehende Ausblendung dieser Frage in der bisherigen litauischen Nachkriegsforschung wird als Indiz dafür gewertet, daß ein solcher Mythos in der litauischen Gesellschaft noch immer lebendig ist. R. Gehrke

Inge Lukšaitė legt eine materialreiche Arbeit über *Die reformatorischen Kirchen Litauens bis 1795* vor (Die reformatorischen Kirchen Litauens. Ein historischer Abriss von Arthur Hermann u. a., hg. von Arthur Hermann und Wilhelm Kahle, Erlangen 1998, Martin-Luther-Verlag, 19–135). Bei den frühesten Kontakten Litauens mit dem Luthertum spielte der Handel mit Preußen und Livland eine große Rolle, und die ersten lutherischen Kirchengemeinden, die in der Mitte des 16. Jhs. in Vilnius und Kaunas entstanden, setzten sich vor allem aus Kaufleuten und Handwerkern deutscher Herkunft zusammen. Damit kann hier nur angedeutet werden, daß dieser überzeugend urteilende Beitrag für uns von hohem Interesse ist, auch wenn in ihm naturgemäß viel vom Adel als Förderer der Reformation, namentlich des bereits seit den sechziger Jahren des 16. Jhs. unter den Protestanten vorherrschenden Calvinismus, die Rede ist. Die Gegenreformation hatte in Litauen schwerer zu kämpfen als in Polen. N. A.

Teilnahme an feinen Beobachtungen gewährt der Aufsatz des Rechtshistorikers Dietmar Willoweit über *Protestantismus in Žemaitija während des konfessionellen Zeitalters* (Litauisches Kulturinstitut. Jahrestagung 1997. Suvažiavimo darbai, Lampertheim 1998, 109–128). U. a. wird das Engagement Herzog Albrechts von Preußen für die deutschen Protestanten in Litauen beleuchtet. Nach W. ging Albrecht noch lange nach der Reformation von einer fortdauernden Einheit der Kirche aus und ließ sich nicht von dem Streben leiten, auf die innerlitauischen kirchlichen Verhältnisse Einfluß zu nehmen. N. A.

POLEN. Zofia Kowalska, *Die großpolnischen und schlesischen Judenschutzbriefe des 13. Jahrhunderts im Verhältnis zu den Privilegien Kaiser Friedrichs II. (1228) und Herzog Friedrichs II. von Österreich (1244). Filiation der Dokumente und inhaltliche Analyse* (ZfO 47, 1998, 1–20), führt das Judenprivileg Bolesławs des Frommen von Kalisch aus dem Jahre 1264 auf das von Friedrich II. dem Streitbaren von Österreich 1244 für den Juden Österreichs ausgestellte Privileg zurück, das allerdings nicht direkt als Vorlage gedient hat, sondern über das von Přemysl Ottokar II. 1262 den Juden seiner Herrschaftsgebiete erteilte Dokument. Die schlesischen Judenprivilegien – erhalten aus den Jahren 1295 und 1299 – basieren wiederum auf dem Privileg Bolesławs des Frommen von 1264 und auch auf einem anderen Judenprivileg Přemysl Ottokars II. von Böhmen, und zwar aus dem Jahre 1268. Bolesławs Judenprivileg von 1264 bildete zugleich die Grundlage der Judengesetzgebung Polens im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. H. W.

Karen Lambrecht, *Aufstiegschancen und Handlungsräume in ostmitteleuropäischen Zentren um 1500. Das Beispiel der Unternehmerfamilie Thurzó* (ZfO 47, 1998, 317–346, 4 Abb., 1 Karte, 1 Stammtafel), schildert eindringlich den raschen Aufstieg der seit 1430 in der Zips (Leutschau) ansässigen Familie Thurzó unter Johann Thurzó (1437–1508) und seinen Kindern. Von Krakau aus baute sich Johann Thurzó ab 1463 einen machtvollen, weitreichenden Einflußbereich auf, betrieb Bergbau in Oberungarn, führte – unter Mitwirkung der Fugger – einen schwungvollen Kupferhandel über die Weichsel nach Danzig und weiter nach Westeuropa, aber auch über Land von Kaschau über den Jablunka-Paß nach Breslau („Thurzó-Weg“), war „Kammergraf“ in Ungarn, häufte ein großes Vermögen an (u. a. Hauserwerb in Thorn), pflegte Geschäftsbeziehungen zum polnischen und ungarischen Hof, wirkte in der Politik mit (Ratsherr in Krakau), war mit bedeutenden Humanisten in regem Kontakt, trat als Kunstmäzen auf, machte soziale Stiftungen u. a. m. Seine Söhne Johann und Stanislaus wurden Bischöfe von Breslau bzw. Olmütz. Ein anderer Sohn (Georg) ging nach Heirat mit einer Fugger-Tochter nach Augsburg, die Machtzentrale der Familie in Krakau verlor an Bedeutung (wozu auch die zunehmende Polonisierung des „multikulturellen“ Krakau beigetragen haben soll), die „ostmitteleuropäische“ Familie Thurzó (345) zog sich wieder nach Ungarn zurück. Die vielfältigen Verflechtungen der Familie mit der Wirtschaft und Kultur Ostmitteleuropas hat Vf.in reich belegt. H. W.

Oliver Volckart beleuchtet *Die Anfänge der Quantitätstheorie des*

Geldes und ihre Bedeutung für die polnische und preußische Münzpolitik des 16. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte Westpreußens, Nr. 15, Münster 1997, 49–74). Königliche Räte am Krakauer Hof entwickelten um 1540 eine Geldtheorie, wonach ein direkter Zusammenhang zwischen der umlaufenden Geldmenge und dem Preisniveau bestand. Vf. prüft dies an der tatsächlichen Geld- und Preisentwicklung in Preußen in der ersten Hälfte des 16. Jhs. und meint, diese bestätige die Richtigkeit der geldtheoretischen Vorstellungen der Krakauer Räte, die nach Meinung des Vfs. über den Inhalt der geldpolitischen Denkschrift des Copernicus von 1517 und geldtheoretische Überlegungen im damaligen Westeuropa hinausgingen. H. W.

Jürgen Heyde, *Zwischen Kooperation und Konfrontation: Die Adelspolitik Polen-Litauens und Schwedens in der Provinz Livland 1561–1650* (ZfO 47, 1998, 544–567), stellt das Verhältnis der altlivländischen Ritterschaften zu den neuen Landesherrn Schweden und Polen-Litauen in ein neues Licht. Wurde früher der Gegensatz der protestantischen Ritterschaften zum katholischen, gegenreformatorisch aktiven Polen-Litauen herausgestellt, so sieht Vf. Parallelen in dem Verhältnis Schwedens und Polen-Litauens zu dem einheimischen Adel in drei Epochen zwischen 1561 und 1650. Sigismund August von Polen-Litauen und Karl von Södermanland, König von Schweden, kamen den Forderungen der Ritterschaften entgegen, da sie deren Hilfe beim Erwerb des Landes benötigten; Stephan Bathory und Gustav Adolf setzten sich im eroberten Land ohne Rücksicht auf den Adel durch; in der dritten Phase wurde der livländische Adel im polnisch-litauischen Herrschaftsbereich dem polnischen und litauischen Adel gleichgestellt und auch im schwedischen Gebiet wieder zu politischer Bedeutung zugelassen (bei gleichzeitiger Verhinderung ihres Einflusses auf die schwedische Reichspolitik). H. W.

Leszek Belzyt, *Sprachlich-kulturelle Pluralität in Krakau um 1600. Versuch einer topographischen Beschreibung* (ZfO 47, 1998, 49–69), hat umfangreiche Steuerlisten aus den Jahren 1601–1607 und andere Quellen ausgewertet und ist zu höchst aufschlußreichen Ergebnissen bezüglich der Bebauung, Besitzstruktur und vor allem Bevölkerung der „Agglomeration“ Krakau gelangt, die neben der alten Hauptstadt Polens (bis 1609, wie Vf. feststellt, nicht bis 1596) die Nachbarstädte Kazimierz (mit der Judenstadt) und Kleparz, die Vorstädte Garbary (deutsche Gerber!), Wał Krakowski und Stradom und die königliche Residenz: die Burg Wawel, sowie einige königliche und kirchliche Siedlungen mit zusammen rund 30.000 Einwohnern umfaßte. Mit der „sprachlich-kulturellen Pluralität“ meint Vf. die sprachliche oder zumindest herkunftsmäßige Zugehörigkeit der Bevölkerung zu verschiedenen Nationalitäten, verbunden mit entsprechender kultureller Ausrichtung; er vermeidet es, von „nationalen“ Bevölkerungsgruppen zu sprechen, weil zu diesem Zeitpunkt bereits eine starke Polonisierung der meist nur nach dem Namen noch identifizierbaren Nichtpolen stattgefunden hatte, besonders stark etwa bei den reichen deutschen Familien, die geadelt worden waren. Waren in der 2. Hälfte des 16. Jhs. noch über 20 % der Bevölkerung Deutsche, so waren es um 1600 nur noch ca. 10 %, ebensoviele waren Juden, die Italiener bildeten 2 %, die Polen umfaßten etwa drei Viertel

der Einwohner. Vf. kann aufgrund der genauen Quellen auch interessante sozio- und ethnotopographische Angaben machen. H. W.

UKRAINE. *Deutsche Siedlungen in Ostgalizien. Geschichte – Architektur – Kultur. Materialien, Referate und Beiträge* lautet der Nebentitel eines unter der Hauptredaktion von Halyna Petryšyn (Petryšyn) erschienenen Sammelwerks (Nimec'ki kolonii v Halycyni. Istorija – architektura – kul'tura. Materialy, dopovidi ta povidomlennja, L'viv 1996, Manuskrypt, 463 S.). Der Band enthält zahlreiche ukrainischsprachige Beiträge mit dt. Zusammenfassungen, von denen einige jene ältere Epoche berühren, in der namentlich die deutschen Bürger von Lemberg/L'viv Partner der Breslauer, Krakauer und preußischen Kaufleute waren. Jaroslav Isajevyč erinnert in einem Kurzbeitrag über *Die deutschen Siedlungen in der mittelalterlichen Westukraine* daran, daß es im Fürstentum Galizien-Wolhynien bereits seit der Mitte des 13. Jhs. Siedlungen mit deutschem Stadtrecht und deutschem Bevölkerungsanteil gab. Im späten Mittelalter machten die deutschen Kaufleute und Handwerker im Kernbereich von Lemberg den größten Bevölkerungsteil aus, und auch in Sambir, Drohobyč, Kolomyja usw. war der Einfluß deutscher Kaufleute stark (32, dt. Zusammenfassung 429). – Derselbe berichtet sodann über *Die Reisen des Martin Gruneweg – eine wenig bekannte deutsche Beschreibung der Ukraine an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert* (33–42, 429 f.). Der in der Danziger Akademiebibliothek handschriftlich aufbewahrte Bericht des Kaufmanns Gruneweg bietet interessantes Material über den Handel Kievs und Lembergs sowie speziell auch über die Rolle der Deutschen im Wirtschaftsleben der ukrainischen Städte. – Tatjana Maksymjuk behandelt *Die deutschen Ansiedlungen in der Architekturlandschaft der Lemberger Vororte* (266–279, 447). Sie spricht über die geschlossene Ansiedlung der ersten deutschen Kaufleute und Handwerker, die im 13. Jh. nach Lemberg kamen, im Zentrum der Stadt und zeigt u. a., daß Lemberger Vororte im Mittelalter zumeist nach Deutschen benannt wurden, die dort Güter erworben hatten. – Halyna Petryšyn und Olena Oleško beleuchten in ihrem Beitrag über *Die architektonischen und städtebaulichen Besonderheiten der deutschen Ansiedlungen Galiziens* Formen planmäßiger Siedlung, wie sie die deutschen Dörfer in Galizien und die dortigen Städte Magdeburger Rechts seit dem 13. Jh. auszeichneten (307–333, 449).

N. A.

WEISSRUSSLAND. *Die Mittelalter-Archäologie in Weißrußland (1950er – 1990er Jahre)* wird in ihrer Entwicklung von L. V. Aleksejev charakterisiert (Archeologija srednevekovogo perioda v Belorussii [1950–1990 gg.]. RossArch. 1998, 3, 176–190). In der behandelten Zeit konnten die Folgen des Stalinterrors überwunden werden, dem fast alle bedeutenden weißrussischen Archäologen zum Opfer gefallen waren. Vf. berücksichtigt auch die Stadtarchäologie und übt an vorliegenden Veröffentlichungen begründete Kritik. Der abschließende Blick auf die 90er Jahre macht auf materielle Schwierigkeiten und ideologische Beharrungen der Forschung aufmerksam, würdigt aber zugleich die neuen lokalen Initiativen. N. A.

V. G. P u c k o , *Die sakrale Kunst Weißrußlands im 15. und 16. Jahrhundert und die europäischen Kunststile* (Sakral'noe iskusstvo Belarusi XV–XVI vv. i evropejskie chudožestvennyye stili, in: Ruß – Litva – Belarú. Problemy nacional'nogo samosoznaniya v istoriografii i kul'turologii. Moskau 1997, Nasledie, 73–81), weist vor allem eine relativ breite Rezeption gotischer Elemente in Weißrußland nach, wofür er im Falle des Kirchenbaus ein Zusammenwirken von einheimischen und deutschen Meistern als Erklärungsmöglichkeit in Erwägung zieht. N. A.

RUSSLAND. 1993 in St. Petersburg erschienen, liegt nun *Das Phänomen der sowjetischen Archäologie. Geschichte. Schulen, Protagonisten* von L e v . S. K l e j n , um fünf biographische Kapitel erweitert, in deutscher Übersetzung vor (Gesellschaften und Staaten im Epochenwandel 6, Frankfurt/M. u. a. 1997, Peter Lang, 441 S., zahlreiche Abb.). Die dem Buch zugrundeliegende erste Fassung aus den frühen 1980er Jahren konnte in der Sowjetunion nicht veröffentlicht werden und wurde 1982 in der Zeitschrift „World Archaeology“ (Bd. 14, Nr. 13) publiziert. Vf. zeichnet die sowjetische Archäologie im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Arbeit und den unterschiedlichen ideologischen Postulaten in den verschiedenen Phasen der sowjetischen Geschichte (Revolution, Stalinismus, Tauwetter, Entspannung und Stagnation). Er beschreibt ihre kulturhistorischen Anfänge, ihre Soziologisierung und ihre Entgegenständlichung durch die Brandmarkung des Quellenstudiums als Artefaktologie. K. stellt die Paradigmenwechsel anhand von Streitfragen, wie etwa derjenigen um die Entstehung der Kiever Ruß, dar. Er benennt ihre Protagonisten – Marr, Ravdonikas, Arcichovskij, Rybakov u. a. – und deren Wirkungsfelder. Die z. T. umstrittenen Positionen K.s haben in Rußland eine Kontroverse ausgelöst, von der die im Anhang abgedruckte Kritik A. A. F o r m o z o v s einen aufschlußreichen Eindruck vermittelt. E. Meier

A. A. C h l e v o v , *Das Normannenproblem in der russischen Geschichtswissenschaft* (Normanskaja problema v otečestvennoj istoričeskoj nauke, St. Petersburg 1997, 107 S.). Vf. untersucht die russische und sowjetische Historiographie der Warägerfrage von ihrer Entstehung bis zum Beginn der 1990er Jahre. Dabei erfährt die im 18. Jh. von deutschen Historikern an der Petersburger Akademie der Wissenschaften entwickelte „Normannentheorie“ eine neue positive Bewertung als diejenige Position, die durch fortlaufende Erschließung neuer Quellen den wissenschaftlichen Fortschritt gebracht habe, wohingegen sich die Vertreter des „Antinormannismus“ auf die Kritik normannistischer Positionen konzentrierten. Dabei werden auch die führenden skandinavischen Werke des 19. und 20. Jhs. (W. Thomsen, T. Arne) miteinbezogen. Als erster würdigt Vf. die archäologischen Forschungen seit der ersten Hälfte des 19. Jhs., die unabhängig von der philologischen Kontroverse die „normannistische Konzeption“ der ostslawischen Geschichte unterstützten. Die Historiographie der Warägerfrage gliedert Ch. in Bezug auf die benutzten Quellen in vier Hauptperioden (mit weiterer Untergliederung): I. Periode der anfänglichen Sammlung und Sichtung schriftlicher Quellen (1700–1845): bis Kunik; II. Periode der anfänglichen Sammlung und Sichtung archäologischer Quellen (1845–1914): von Kunik bis Arne; III.

Archäologische Periode (1914–1965): archäologisches Material als Grundlage der historischen Konzeption; IV. Komplexe Periode (1965–1991): Objektivierung der Analyse aller Quellenarten und Entstehung der zirkumbaltischen Konzeption. Dieser ersten Periodisierung korrespondiert eine zweite „paradigmatische“ oder „konzeptionelle“ Periodisierung: I. Gründliche quellenkundliche Ebene (1700–1810er Jahre), Kritik der schriftlichen Quellen: bis Karamzin; II. Ebene der ersten Analyse (1820–1880er Jahre): bis Thomsen; III. Primär archäologische Analyse (1890–1980er Jahre). IV. Kulturell-zivilisatorische oder geopolitische Ebene (seit den 1980er Jahren): slawisch-skandinavische Beziehungen als Bestandteil des gesamteuropäischen und weltweiten kulturell-historischen Prozesses. Insgesamt hat Ch. aus neuer Perspektive einen knappen, gut gegliederten Überblick vorgelegt. – D e r s ., *Waräger in der Rus: Wissenschaftlicher Streit und historische Realität* (Varjagi na Rusi: Naučnyj spor i istoričeskaja real'nost', in: Novyj Časovoj. Russkij voenno-istoričeskij žurnal 5, 1997, 7–18), skizziert Entstehung und Entwicklung der historiographischen Kontroverse über die Rolle der Wikinger bei der Entstehung des russischen Staates. Der Schwerpunkt seines Überblicks liegt auf dem 18. Jh. und enthält eine umfassende Neubewertung der sogenannten Normannentheorie, wie sie von den deutschen Historikern G. S. Bayer, G. F. Müller und A. L. Schlözer an der Petersburger Akademie der Wissenschaften entwickelt wurde. Bayer, bisher als Begründer der „Normannentheorie“ von der sowjetischen Historiographie äußerst negativ beurteilt, wird von Ch. als glänzender Wissenschaftler gewürdigt, dessen Arbeiten sich durch ein hohes Maß an Objektivität auszeichneten. Müller, dem Kontrahenten Lomonosovs im Normannenstreit, wird nach dem Zeugnis der Zeitgenossen eine überaus patriotische Haltung gegenüber Rußland bescheinigt. Den Eklat, den Müllers Rede an der Akademie der Wissenschaften 1749 hervorbrachte, führt Vf. darauf zurück, daß Müllers Interpretation der Berufungslegende der Waräger als gewaltsame skandinavische Eroberung des Novgoroder Gebietes die höfisch erzogenen Akademiemitglieder schockierte und auf dem Hintergrund russisch-schwedischer Konflikte patriotische Gefühle verletzte. Die von Lomonosov entwickelte „antinormannistische Konzeption“ hingegen wertet Ch. – zu einseitig, die Leistungen Lomonosovs übersehend – als einen „Ausbruch patriotischer Gefühle“ ab. Die historischen Leistungen des 18. Jh. würdigend, stellt er fest, daß der 270 Jahre währende Streit über die Rolle der Waräger heute zu einer Bestätigung der grundlegenden Positionen der „Normannisten“ des 18. Jh. geführt habe.

B. Scholz

Anatolij N. Kirpičnikov, *Die Erzählung über die Berufung der Waräger. Legenden und Wirklichkeit* (Skazanie o prizvanii varjagov. Legendy i dejstvitel'nost', in: Vikingi i slavjane. Učenyje, politiki, diplomaty o russko-skandinavskich otnošenijach, St. Petersburg 1998, Dmitrij Bulanin, 31–55, engl. Paralleltext). Im Mittelpunkt dieses Beitrags zur Normannenfrage steht die Interpretation der Berufungslegende. Ausgehend davon, zieht Vf. weitere schriftliche Quellen, aber auch Erkenntnisse aus archäologischen Ausgrabungen hinzu. Seine Position fällt aus dem klassischen Schema von Normannisten bzw. Antinormannisten heraus. Einerseits folgt er in seiner Überzeugung, daß die Berufungslegende auf ein reales Ereignis zurückgeht und Rjurik eine

historische Persönlichkeit ist, normannistischen Thesen. Andererseits betont er, ähnlich wie die Antinormannisten, daß die Skandinavier nur deshalb in so kurzer Zeit ein funktionierendes Herrschaftssystem haben errichten können, weil die Bedingungen im wesentlichen bereits von den dort siedelnden Stämmen geschaffen worden seien. Vf. läßt sich in eine Reihe mit denjenigen russischen Forschern stellen, die in jüngster Zeit versuchen, den Beginn des russischen Staates außerhalb antinormannistischer bzw. normannistischer, durch ihre Anwendung während des Kalten Krieges belasteter Kategorien neu zu fassen. Er geht, ähnlich wie der Hauptvertreter der „circumbaltischen Konzeption“ Gleb Lebedev, von der Existenz einer Konföderation slavischer und finnischer Stämme aus, deren Ältestenrat Rjurik in souveräner Entscheidung zur Abwehr von Wikingereinfällen gerufen habe. Vf. betont, der multiethnische Ursprung der Ruś sei keineswegs eine Schande, sondern die für die russische Vergangenheit charakteristische Offenheit gegenüber anderen Ethnien sei im Gegenteil Grund zum Stolz.

A. Sunder-Plaßmann

A. V. Kijaško, *Zur Frage der Rolle der Skandinavier bei der Herausbildung der altrussischen Staatlichkeit* (K voprosu o roli skandinavov v formirovanii drevnerusskoj gosudarstvennosti, in: *Istorija Rossii: na perekrestke mnenij. Materialy I mezvuzovskich istoričeskich čtenij, posvjaščennyh pamjati akademika B. S. Abalichina*. Volgograd 15–16 maja 1995 g., Volgograd 1997, S. 11–16). Um ideologische Positionen zu verlassen und zu einer historisch angemessenen Bewertung der Rolle der Skandinavier zu gelangen, fordert K. nicht nur sorgfältige Quellenanalysen, sondern auch breite historisch-vergleichende Untersuchungen typologisch ähnlicher historischer Erscheinungen. Die europaweiten Aktivitäten der Wikinger bieten dafür reiches Material, worauf bereits Karamzin hinwies. Vf. zeigt noch eine andere historische Parallele auf: die Herausbildung der Kiever Ruś im 9.–10. Jh. und die der Goldenen Horde Mitte des 13. Jh., die Analogien in der staatlichen und sozial-ökonomischen Entwicklung aufwiesen. Bei beiden Gebilden führten innere Faktoren (zugrundeliegende Ethnie, Sprache, Kultur und deren Einfluß auf die Aristokratie) und äußere Faktoren (Herkunft der Aristokratie, ethnische Benennung, Funktion des Adels, kulturelle Zentren und ihr Einfluß) in einer bestimmten kulturhistorischen Umgebung zur Entstehung neuer selbständiger Lebensformen und eines neuen nationalen Bewußtseins. Der Rolle der Waräger in der Kiever Ruś entspricht nach dem Modell von K. die Rolle der Mongolen in der Goldenen Horde. Die neue Benennung „Russen“ (für die Slaven) und „Tataren“ (für die türkischen Völker) wertet er als Indikator für ihre neues Selbstverständnis. Eine entscheidende Rolle habe der Übergang zur monotheistischen Religion (Christentum und Islam) gespielt.

B. Scholz

Durch die *Annales Bertiniani* wird für 838 erstmals eine von Skandinaviern getragene Herrschaftsbildung in der Ruś bezeugt. Daß dieses Herrschaftsgebiet im russischen Norden lag und Ladoga sein Zentrum war, legt überzeugend D. A. Mačinskij dar: *Die Ruś am Volchov (8.–9. Jahrhundert)* (Volchovskaja Ruś [VIII–IX vv.], in: *Sovremennost' i archeologija. Meždunarodnye čtenija, posvjaščennye 25-letiju Staroladožskoj archeologičeskoj ekspedicii (Tezisy dokladov)*, St. Petersburg 1997, 71–75). Sein Hauptargument lautet, daß es in den

830er Jahren nur in Ladoga eine ständige Ansässigkeit von Skandinaviern gab, die nach den archäologischen Zeugnissen bis 750 zurückreichte. Zur Erklärung des in jener fränkischen Quelle genannten Kagan-Titels des Herrschers der Ruß verweist M. auf die durch Münzfunde bezeugten damaligen Verbindungen des osteuropäischen Nordens zum Chasaren-Kaganat. N. A.

E. A. Mel'nikova, *Die Skandinavier auf dem Ostsee-Wolga-Weg im 9. und 10. Jahrhundert* (Skandinavij na Baltijsko-Volžskom puti v IX–X vekach, in: Švedy i russkij sever: istoriko-kul'turnye svjazi, Kirov 1997, 132–139). Vf.in betont mit Recht, daß die Skandinavier den Ostsee-Wolga-Weg in den Orient erschlossen haben, und legt überzeugend dar, daß die einheimische Oberschicht im Norden Osteuropas durch den Handel auf diesem Wege aktiviert worden ist; sie folgt dann aber leider der Legende, daß es eine „Berufung“ Rjuriks gab und daß dieser seine Herrschaft nur gemäß den Bedingungen jener erstrakten Übersicht ausüben konnte. N. A.

Bereits vor einigen Jahren legte die bekannte russische Mediävistin A. L. Choroškevič eine Broschüre über die Geschichte der Staatssymbolik Rußlands vor (s. HGBll. 113, 1995, 284 f.). Jetzt erschien unter dem Titel *Wappen und Flagge Rußlands. 10.–20. Jahrhundert* (Gerb i flag Rossii. X–XX veka; verantwortl. Redakteur: G. V. Vilinbachov, Moskau 1997, Izd. Juridičeskaja literatura, 560 S., zahlreiche Abb.) eine korrigierte und erheblich erweiterte Ausgabe, an der neben Ch. und V. auch V. A. Artamonov und S. F. Faizov mitgearbeitet haben. Während auf 350 Seiten die Geschichte des Wappens ausgebreitet wird, bleiben für die Flagge gut 100 Seiten. Recht knapp ist im letzteren Abschnitt das Kapitel über die Kiever Ruß, das im ersten, von Ch. verfaßten Teil dominiert. Inhaltlich reicht das Spektrum der behandelten Zeichen von den Wappen der Rjurikiden über die sowjetischen Hammer und Sichel bis hin zu den neuen Symbolen der Russischen Föderation. In diesem Zusammenhang ist das Buch in erster Linie in den aktuellen russischen Diskurs über die wo auch immer aufgespürte eigene Identität einzuordnen; daß der sowjetische Mißbrauch heraldischer Traditionen tüchtig kritisiert wird, überrascht daher nicht. Hervorzuheben sind aus diesem Grund in erster Linie die Ausführungen von Ch. zu den seit den Rjurikiden benutzten Wappen, die sich zumeist dem angedeuteten aktuellen nationalen Diskurs zu entziehen versuchen. Neben den zahlreichen, zum Teil farbigen Abbildungen ist des weiteren positiv zu vermerken, daß trotz des populärwissenschaftlichen Anspruchs nicht auf einen Anmerkungsapparat verzichtet wurde. Über weite Strecken liest sich dies Buch wie eine auf die symbolische Repräsentation bzw. Investitur der (Staats)macht konzentrierte Gesamtdarstellung russischer Geschichte. Wenn es sich jedoch konkret mit den auf Siegeln, Stempeln, Münzen oder Standarten benutzten heraldischen Zeichen auseinandersetzt, wendet es sich an den Experten. Dieser stilistische Spagat erleichtert die gleichwohl informative Lektüre nicht. Das Fehlen eines Sach- bzw. Personenregisters führt zudem dazu, daß dies Werk die Chance verspielt, uneingeschränkt als Nachschlagewerk empfohlen werden zu können. K. Brüggemann

A. I. Komeč, *Die Architektur der Lombardei und des Oberrheingebiets im 11. und 12. Jahrhundert (Zu den Problemen der russischen „Romanik“)* (Architektura Lombardii i Verchnego Rejna XI–XII v. [K problemam russkoj „romaniki“], in: Vizantija. Ruś. Zapadnaja Evropa. Iskusstvo i kul'tura. Tezisy dokladov konferencii, posvjaščennoj 100-letiju so dnja roždenija professora V. N. Lazareva [1897–1976], St. Petersburg 1997, 14 f.). Zur Erklärung der romanischen Züge in der Architektur von Vladimir sieht man sich oft auf die Kunst der Lombardei als Vorbild verwiesen. Demgegenüber erkennt K. eine spezifische Verwandtschaft mit der deutschen Architektur des oberen Rheingebiets, die ihrerseits lombardische Elemente rezipiert hatte. N. A.

Für Philologen bestimmt, aber besonders auch für Hansehistoriker von höchstem Wert ist die Edition *„Ein Rusch Boeck ...“*. *Ein Russisch-Deutsches anonymes Wörter- und Gesprächsbuch aus dem XVI. Jahrhundert*, hg. von Adam Fałowski (Köln 1994, Böhlau, 398 S.). Geboten wird der Text einer Handschrift von 94 Blatt, die einst in der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin aufbewahrt wurde und sich jetzt in der Handschriftenabteilung der Jagiellonischen Bibliothek in Krakau befindet. Der Text des deutschen Autors ist hier zunächst in transliterierter Form wiedergegeben und wird sodann durch einen Index der russischen Wörter und Formen erschlossen, worauf ein Faksimile folgt. Als erstes sind in der Handschrift, die eventuell ein Original darstellt, russische Wörter oder Sätze in gotischer Schrift angeführt, daneben oder darunter folgen die niederdeutschen Entsprechungen. Der Autor, der sein Buch wohl für andere Deutsche, in erster Linie Kaufleute, geschrieben hat, beherrschte das Russische sehr gut. Der Wörterbuchteil enthält viele verschiedene thematische Gruppen, darunter Ausdrücke für Metalle, Gewürze, Stoffe und Tuche sowie Geld-, Maß- und Gewichtseinheiten. Den Gesprächsteil leiten die Worte ein: „Hiernach vollget wo man mit den Rossenn schall kopschlagenn“. Obwohl das Sprachmaterial mit demjenigen der bereits edierten Gesprächs- und Wörterbücher von Thomas Schrove und Tönnies Fonne in erheblichem Maße übereinstimmt, vermag es uns für die Erkenntnis der Modalitäten und des Geistes des hansisch-russischen Handelsverkehrs große Dienste zu leisten. Zugleich stellt die genaue Einordnung dieses Textes bzw. einzelner Bestandteile von ihm in die Tradition der hansisch-russischen Gesprächsbücher eine aktuelle Aufgabe dar. Für die Datierung des Textes auf das spätere 16. Jh. spricht u. a. die Erwähnung eines „jefimok“, also Talers (nach Joachimsthal). Beachtenswert ist außerdem, daß der deutsche Partner bei einem der Gespräche auf die Frage, aus welcher Stadt er gekommen sei, antwortet: aus Lübeck. N. A.

E. A. Rjabinin beleuchtet *Die Anfänge der Glaserzeugung im Ostseegebiet (aufgrund von Untersuchungen in Ladoga zum 8.–9. Jahrhundert)* (Načal'nyj etap steklodelija v Baltijskom regione [po materialam issledovanij Ladogi VIII–IX vv.], in: Divinec Staroladožskij. Meždisciplinarnye issledovanija, St. Petersburg 1997, 43–49). Vf. macht die Herstellung von Glasperlen in Ladoga seit den 780er Jahren wahrscheinlich. Sie konnten in Nordosteuropa beim

Tausch gegen Pelze verwandt werden, für welche gerade seit damals Silber aus dem Kalifat nach Ladoga und in den weiteren Ostseeraum vermittelt wurde.

N. A.

Das beeindruckend reiche Schaffen des Novgorodforschers Valentin Janin wird durch ein von P. G. Gajdukov zusammengestelltes Schrifttumsverzeichnis dokumentiert: *Valentin Lavrent'evič Janin. Bibliografičeskij ukazatel'* (Novgorod 1997, 94 S.). Außer den Titeln der 906 bisherigen Publikationen Janins präsentiert es Angaben über sein Leben und Wirken, die über ihn erschienene Literatur und die Titel der von ihm betreuten Dissertationen.

N. A.

In sich schlüssig wirkt der auch sprachlich feine Beitrag des jungen Petersburger Historikers A. V. Petrov über *Die Večerepublik Novgorod* (Večevoj Novgorod, in: *Istorija Rossii. Narod i vlast'. Iz lekcij, pročitannyh v rossijskich universitetach*, St. Petersburg 1997, Lañ, 95–132). Gegenstand der Darstellung sind die inneren Verhältnisse Novgorods und dessen Einverleibung durch Moskau. Als Schüler Frojanovs entwirft P. ein in vielem anderes Bild von der Entwicklung der Stadt, als wir es durch Janin kennen. Beispielsweise wird hier mit keiner frühen Bojarenmacht, sondern mit einer späten sozialen Differenzierung gerechnet.

N. A.

Ein Novgoroder Schatz westeuropäischer und byzantinischer Münzen aus dem ausgehenden 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wird von V. L. Janin und P. G. Gajdukov publiziert (Novgorodskij klad zapadnoevropejskich i vizantijskich monet konca X – pervoj poloviny XI v., in: *Pamjatniki kul'tury. Novye otkrytija. Ežegodnik 1996*, Moskau 1998, 635–648). Der 1993 geborgene Schatz bestand aus 57 westlichen – darunter 29 deutschen – und zwei byzantinischen Geprägten. Sein Gewicht entspricht auffälligerweise dem einer „Grivna kun“, die mit 68,22 g Silber die grundlegende russische Geldeinheit jener Epoche bildete.

N. A.

M. V. Rymša, *Aus der Geschichte der Außenbeziehungen des mittelalterlichen Novgorod* (Iz istorii vnešnich svjazej srednevekovogo Novgoroda, in: *Peterburgskie čtenija -97*, St. Petersburg 1997, 53–61), untersucht den Bericht des St. Peterhofes über einen Konflikt mit den Novgorodern vom November 1331, bei dem es zur Tötung eines Russen und zur Plünderung des hansischen Hofes gekommen war. Im dabei deutlich werdenden unterschiedlichen Verhalten von Gruppen der Novgoroder – von denen die Bojaren an der Konfliktbereinigung das stärkste Interesse zeigten – sieht der Autor Belege für die soziale Differenzierung und die auseinandergehenden Interessen der Novgoroder Gesellschaft im 14. Jh.

N. A.

P. G. Gajdukov und G. E. Dubrovin sprechen über *Das älteste Dränagerohr Novgorods*, das aus dem späten 13. Jh. stammt und 1996 bei Ausgrabungen gefunden wurde (Drevnejšaja drenažnaja truba Novgoroda, in: *Novgorod i Novgorodskaja zemlja. Istorija i archeologija 11*, Novgorod 1997, 183–185). Die Autoren halten es für wahrscheinlich, daß das Dränagesystem, zu

welchem dieses Holzrohr gehörte, nach hansisch vermitteltem deutschen Vorbild eingerichtet worden war. N. A.

Die schriftlichen Quellen über Architekturverbindungen Novgorods und Pleskaus mit deutschen Städten im 15. Jahrhundert sichtet D. A. Petrov (Pišmennyc istočniki ob arhitekturnych svjazjach Novgoroda i Pskova s nemeckimi gorodami v XV veke, in: Problemy izučenija drevnerusskogo zodčestva, St. Petersburg 1996, Dmitrij Bulanin, 114–126). Dabei geht es um Nachrichten russischer Chroniken über Anwerbungsversuche und erfolgreiche Anwerbungen deutscher Meister für Novgorod und Pleskau sowie über Pleskauer Baumeister, die aufgrund ihrer bei den Deutschen erworbenen Fähigkeiten nach Moskau berufen wurden. Die eindringliche Interpretation dieser Nachrichten und die Berücksichtigung der feststellbaren gotischen Einflüsse in der russischen Baukunst führen P. zu dem Schluß, daß derartige Kontakte häufig und von erheblicher Bedeutung waren. N. A.

V. F. Andrejev spricht über *Hungerjahre im Novgoroder Land im 12.–15. Jahrhundert* (Golodnye godyv Novgorodskoj zemle XII–VI vv., in: Prošloe Novgoroda i Novgorodskoj zemli. Materialy naučnoj konferencii 11–13 nojabrja 1997 goda, Novgorod 1997, 54–57). Die Chroniken berichten für das 12. Jh. von acht Hungerszeiten im Novgoroder Land, für das 13. Jh. von zehn, für das 14. Jh. nur von zwei und für das 15. Jh. von sieben. Einzigartig blieb die Folge von drei Mißerntejahren 1228–1230, nach denen die Ankunft von deutschen Kaufleuten mit Getreide und Mehl im Frühjahr 1231 die noch lebenden Novgoroder rettete. Günstig für die Entwicklung Novgorods war das Ausbleiben von Massenhungersnöten zwischen 1315 und 1420. N. A.

Im Rahmen von *Arbeiten zur Ermittlung von alten Zentren der Salzgewinnung im Novgoroder Land* begannen perspektivreiche Untersuchungen in der mittelalterlichen Gewerbesiedlung („rjadok“) Novaja sol' und von zwei bei ihr liegenden Salzseen. Darüber berichtet M. E. Vorožcjkina (Raboty po vyjavleniju drevnich centrov soledobyči Novgorodskoj zemli, in: Archeologičeskie otkrytija 1996 goda, Moskau 1997, 30 f.). N. A.

Nach unseren schriftlichen Quellen nahmen hansische Schiffe auf der Neva oft Fisch auf. Den Hintergrund beleuchtet ein Beitrag von A. G. Novožilov über *Das nördliche Nevagebiet an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert* (Severnoe Prineve na rubeže XV–XVI vv., in: Peterburgskie čtenija 96, St. Petersburg 1996, 339–343). Danach waren die Neva und ihre Zuflüsse besonders fischreich, und neben Bauern, die alle Fischfang als Nebenerwerb trieben, lebten dort – namentlich am Unterlauf der Neva – auch professionelle Fischer. N. A.

Deutsche Spuren in einer russischen Stadt. Pskov – Vom Deutschen Orden bis zu den Partnerschaften von heute, hg. von Dieter Bach und Wladlen Smirnow (Wuppertal 1997, Peter Hammer Verlag, 240 S.). Relativ ausführlich wird in diesem Buch das Thema „Pskov und die Deutschen im Mittelalter“ berücksichtigt, doch geschieht dies in ausgesprochen populärer Weise, so daß sich eine Anzeige an dieser Stelle erübrigen könnte. Von seiten der Fachwis-

senschaft muß aber dagegen protestiert werden, wenn hier unter dem Vorzeichen von deutscher Schuld und Reue der Deutsche Orden perhorresziert und dauernd von einem „300jährigen Krieg“ desselben gegen Pskov gesprochen wird. Im Gegensatz dazu findet man bei den Ausführungen über den Hansehandel mit der russischen Stadt geschickt Ergebnisse der neueren Forschung rezipiert.

N. A.

El'vira Valeřevna Koroleva, *Das Juwelierhandwerk des mittelalterlichen Pleskau* (Juvellirnoe remeslo srednevekovogo Pskova, Moskau 1997, 17 S.). Gemäß diesem Autoreferat zeigt K. in einer Kandidatendissertation am Beispiel der Juweliere, daß Pleskau ein Zentrum hochentwickelten Handwerks war. Die benötigten Buntmetalle und Bernstein wurden über das Ostbaltikum eingeführt. Nach den archäologischen Funden erfolgte diese Rohstoffzufuhr sogar in der livländisch-russischen Kampfzeit des 13. Jhs. in großem Umfang.

N. A.

In komprimierter Form präsentiert Andrej Viktorovič Jurasov in seinem Autoreferat *Der Außenhandel Pleskaus im 17. Jahrhundert* (Vnešnjaja trgovlja Pskova v XVII v., Moskau 1998, Rossijskaja Adademija Nauk. Institut Rossijskoj istorii, 27 S.) die Ergebnisse seiner im Akademieinstitut für rußländische Geschichte einzusehenden Promotionsschrift. Erstmals liegt damit eine Spezialuntersuchung über die Stellung Pleskaus in der Entwicklung des internationalen Handels im 17. Jh. vor, die der Bedeutung der Stadt als Transitzentrum zwischen den zentralen Regionen des Moskauer Rußland und den baltischen Städten sowie Nord- und Westeuropa Rechnung trägt. Der zeitliche Rahmen erstreckt sich von 1617, dem Jahr des russischen Friedensschlusses mit Schweden, bis 1700, als der normale Verlauf des russisch-baltischen Handels durch den Ausbruch des Nordischen Krieges unterbrochen wurde. Der Arbeit liegt reichhaltiges, größtenteils unpubliziertes Quellenmaterial zugrunde, das J. aus verschiedenen russ. und lettischen Archiven zusammengetragen hat. Ein einleitendes Kapitel ist den geographischen und organisatorischen Bedingungen des Pleskauer Außenhandels gewidmet. Vf. zeigt die Handelswege zwischen Pleskau und dem Baltikum auf, beschäftigt sich mit den infrastrukturellen Gegebenheiten hinsichtlich des Warentransports, den vertraglich festgelegten Vorgaben für die Handelspraxis und hebt die wichtige Rolle der Postverbindungen zwischen den beiden Regionen bei der Übermittlung handelsrelevanter Informationen hervor. Detailliert nachgezeichnet wird erstmalig die Entwicklung des Zollsystems, welche die zunehmend protektionistische Außenhandelspolitik der russ. Regierung widerspiegelt. Zudem lasse sich eine deutliche Förderung des über Archangel'sk abgewickelten Außenhandels mit dem westlichen Europa ablesen. Die Zollpolitik der baltischen Städte hingegen sei auf die Attraktion russ. Waren und eine Ausweitung der Tätigkeit russ. Kaufleute angelegt gewesen. Pleskauer Kaufleute, die im Baltikum Handel trieben, hatten mit einer Belastung durch Abgaben von ca. 6–8 %, Ausländer in Pleskau mit ca. 8–9 % zu rechnen. Ferner wird eine Typologie der Gasthöfe geboten, wobei Vf. speziell den Deutschen und den Lübecker Hof in Pleskau sowie den russ. Handelshof in Riga hinsichtlich der Besitzverhältnisse, der Finanzierung und der inneren Organisation

untersucht. Als Fazit hält J. fest, daß die vorgegebenen Bedingungen, ungeachtet einiger die Entwicklung des Handels behindernder Faktoren, den für beide Seiten profitablen Warenverkehr insgesamt begünstigten. Ein weiteres Kapitel ist den Formen und der Dynamik dieses Handels gewidmet. Vf. beleuchtet die Warenstruktur im Kontext der sozialökonomischen Entwicklung der an dem Handel beteiligten europäischen Regionen. Hinsichtlich des Pleskauer Exports stellt er starke Ähnlichkeiten mit dem Archangel'sker fest, streicht als Besonderheit jedoch die deutliche Dominanz von landwirtschaftlichen Produkten und Rohstoffen heraus, die sich in den westlichen Ländern großer Nachfrage erfreuten. Die Importe aus dem Westen (Metalle, Stoffe, Waffen) waren in der Regel auf die Bedürfnisse der russ. Oberschicht und des Staates abgestellt. Ein Novum besonderer Art ist die Untersuchung des Kreditwesens im russ. Baltikumhandel. J. gelingt der Nachweis, daß die Abwicklung von Kreditgeschäften keineswegs einseitigen Charakter trug, wie bisher angenommen. Vielmehr traten Pleskauer Kaufleute nicht nur als Schuldner, sondern auch als Kreditgeber ihrer ausländischen Handelspartner auf. Den Umstand, daß Kreditpraktiken sowie auch zahlreiche weitere auf den westlichen Märkten übliche Normen in Pleskau Fuß fassen konnten, führt Vf. auf die hansischen Traditionen der Stadt zurück. Bezüglich des Pleskauer Außenhandels stellt J. ein intensives Wachstum vor allem in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. fest, das seine größte Blüte in den neunziger Jahren erreichte, als das Handelsvolumen sich gegenüber 1617 mehr als verfünffachen konnte. Ungeachtet dessen komme der Nordmeerroute über Archangel'sk im russischen Außenhandel des 17. Jhs. eine bedeutendere Position zu. Das letzte Kapitel der Arbeit beschäftigt sich mit den Protagonisten des Pleskauer Außenhandels. J. hat die Namen von 265 Pskover Exporteuren und 49 Kaufmannsdynastien ermittelt, die Handelsreisen in die baltischen Städte unternahmen, und hebt die führende Rolle einiger weniger „Handelshäuser“ hervor. Neben den Pleskauern selbst waren an diesem Handel Kaufleute aus dem Pleskauer Umland und anderen Regionen Rußlands beteiligt. Die Anzahl der ausländischen Kaufleute in Pleskau war mit 80 Personen vergleichsweise gering und ging im letzten Drittel des 17. Jhs. stark zurück, als sich der Handel zunehmend in die baltischen Städte verlagerte. Unter ihnen waren neben Kaufleuten aus England, den Niederlanden, Hamburg und Reval die Vertreter Narvas, Lübecks und Rigas, die traditionellen Handelspartner also, am stärksten präsent. Besondere Aufmerksamkeit verdienen schließlich die Ausführungen J.s zur Mentalität der Pleskauer Kaufleute, wobei vor allem deren ausgeprägte Religiosität hervorsteicht. Angesichts der in einer kurzen Anzeige kaum zur Geltung zu bringenden Fülle an neuem Material, das diese Arbeit zu bieten hat, kann eine Lektüre der Dissertationsschrift nur dringend angeraten werden. Abschließend sei noch auf das Verzeichnis der weiteren Veröffentlichungen des Vfs. zu diesem Themenkomplex hingewiesen.

S. Dumschat

N. I. Astašova bietet Neues über *Die Handelsverbindungen von Smolensk vom Ende des 11. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts* (Torgovye svjazi Smolenska konca XI – načala XV vv., in: Trudy Gosudarstvennogo Istoričeskogo muzeja. Vyp. 96. Archeologičeskij sbornik, Moskau 1998, 52–59). Aufgrund dendrochronologisch datierten archäologischen Materials des

am linken Dnjeprufer gelegenen Teils von Smolensk kennzeichnet Vf.in die Dynamik des Warenimports u. a. aus Kiev, Byzanz, dem Gebiet der Goldenen Horde und dem Baltikum. Auf dem Dünaweg gelangten Erzeugnisse aus Buntmetall, Glas und Bernstein in die Dnjeprstadt, wobei die Zufuhr von Buntmetall und Bernstein im 12. Jh. am intensivsten war und in der 2. Hälfte des 13. sowie im 14. Jh. stabil blieb. In den 1230er Jahren hatte es eine starke Abnahme des Imports aus verschiedenen Richtungen gegeben, die A. mit der damaligen Bevölkerungsschrumpfung infolge einer in Smolensk wütenden Epidemie erklären kann. Was Rußland betrifft, kennen wir Analysen solcher Art auf allerdings unvergleichlich breiterer Materialgrundlage nur von Elena Rybina für Novgorod.

N. A.

Geschichte Moskaus vom 12. bis 18. Jahrhundert (Istorija Moskvy XII–XVIII veka, Moskau 1997, Iz-vo ob-edinenija „Mosgorarchiv“, 422 S., zahlreiche Abb. und Ktn.), ist der erste, von A. L. Choroškevič als verantwortlicher Redakteurin herausgegebene Band einer dreibändigen Geschichte Moskaus von der Frühzeit bis zur Gegenwart (Istorija Moskvy s drevnejšich vremen do našich dnej). Von herausragenden Kennern der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte Rußlands wie A. L. Choroškevič, V. A. Kučkin, A. V. Koval'čuk und anderen verfaßt, ist er eine der interessantesten Publikationen, die zum 850. Jahrestag der ersten Erwähnung Moskaus erschienen sind. Die Vf. berücksichtigen die neuesten archäologischen Funde, so etwa die Entdeckung der ersten Moskauer Birkenrindenurkunde beim Manegenplatz, und revidieren frühere Aussagen über die topographische Entwicklung der Stadt. Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang die Karten. Besonderer Stellenwert kommt in dem Band dem wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie dem Alltag der verschiedenen Schichten der Bevölkerung zu. Der zweite Band umfaßt das 19., der dritte das 20. Jh.

E. Meier

Im Dezember 1614 traf der englische Gesandte Sir John Merrick in Moskau ein, um dem Zaren Michail Romanov zu seiner Inthronisierung zu gratulieren und die Erneuerung der früheren Privilegien der Muscovy Company zu erwirken bzw., genereller gesagt, nach den Bürgerkriegswirkungen („Smuta“) im Moskauer Rußland den Boden für die Wiederaufnahme ihrer Handelstätigkeit zu bereiten. Aus diesem Anlaß ließ die russische Regierung, die für die anstehenden Verhandlungen gerüstet sein wollte, auf der Grundlage der im Gesandtschaftsamt („Posol'skij prikaz“) verwahrten Aufzeichnungen eine Art Memorandum über die englisch-russischen Beziehungen unter den früheren Zaren erstellen. Dieses in der russischen Kurzschrift des 17. Jhs. („Skoropiš“) verfaßte Schriftstück hat T. A. Laptjeva nun, mit kurzen Kommentaren versehen, veröffentlicht: *„Wie unter welchem Herrscher Gnadenbriefe ... erteilt wurden“*. Exzerpt des Gesandtschaftsamtes aus dem Jahre 1615 („Kak pri kotorom gosudare žaloval'nye gramoty ... dany“). Vypiska Posol'skogo prikaza 1615 g., in: Istoričeskij archiv 1995, 1, 203–228). Zugrunde liegt der Edition die gut erhaltene, im Rußländischen Staatsarchiv für altes Schrifttum (RGADA, f. 35, Snošenija s Angliej, op. 1, No. 53, č. 2, 1.256–334) verwahrte Originalfassung. Nicht eigentlich neue Fakten bietend, besteht der besondere Reiz dieser Quelle

darin, daß sie die russische Sicht vom Anfang des 17. Jhs. auf die Entwicklung der russisch-englischen diplomatischen Beziehungen des 16. Jhs. widerspiegelt, bei denen handelspolitische Fragen von erstrangiger Bedeutung waren.

S. Dumschat

Rechtzeitig zum 300jährigen Jubiläum von Zar Peters I. Besuch in England ist als Koproduktion britischer und russischer Fachhistoriker die Quellenedition *Britain and Russia in the age of Peter the Great. Historical Documents* (School of Slavonic and East European Studies. Occasional Papers, No. 38, London 1998, 255 S., zahlreiche Abb.) erschienen. Der Band umfaßt 272 aus zwölf verschiedenen russischen und britischen Archiven zusammengetragene, chronologisch angeordnete, größtenteils erstmalig publizierte Dokumente, betreffend neben den politischen und kulturellen vor allem die wirtschaftlichen „britisch“-russischen Beziehungen der petrinischen Zeit. Der zeitliche Rahmen wird durch die Große Gesandtschaft von 1697–98 und das Todesjahr Peters des Großen (1725) begrenzt. Die russischen, lateinischen und französischen Originaltexte sind in modernes Englisch übertragen worden. Jeder der mit wenigen Ausnahmen vollständig wiedergegebenen Quellentexte wird mit einer Überschrift eingeleitet, die Datum, Dokumentenart und die Namen von Autoren und Adressaten aufzeigt. Nachgestellt ist jeweils eine Legende, die über die Provenienz, den Status sowie über die Sprache des Originals Auskunft gibt. Um möglichst viele Quellentexte vorstellen zu können, haben sich die Hgg. Simon Dixon, A. G. Cross, W. G. Jones, M. S. Anderson, R. P. Bartlett, Paul Dukes, Janet M. Hartley, Lindsey Hughes, L. R. Lewitter, Isabel de Madariaga und W. F. Ryan auf die notwendigsten Kommentierungen beschränkt. In seiner Einleitung zu dem Band gibt M. S. Anderson einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Kontakte zwischen den bereits im 16. Jh. miteinander verbundenen Staaten, in dem u. a. das bei aller Konflikthaftigkeit der Beziehungen dennoch auf beiden Seiten vorhandene starke Interesse am Florieren des Handels hervorgehoben wird. Eine Auswahlbibliographie der wichtigsten westlichen Literatur verführt zur vertieften Beschäftigung mit dem Thema, und ein Verzeichnis der Dokumente sowie ein Personenindex erleichtern die Orientierung. Zu bedauern ist allerdings, daß das angekündigte russische Pendant zu dieser Edition, das eigentlich zeitlich parallel erscheinen sollte, angesichts der politischen und wirtschaftlichen Umbrüche in Rußland wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen.

S. Dumschat

In einer auch im äußeren Erscheinungsbild ansprechenden Monographie hat Vera Aleksandrovnja Kovrigina ihre bisherigen Forschungen (vgl. HGBll. 116, 1998, 324–325) über *Die Deutsche Vorstadt Moskaus und ihre Bewohner am Ende des 17. und im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts* (Nemeckaja sloboda Moskvy i ee žiteli v konce XVII-pervoj četverti XVIII vv., Issledovanija po ruskoj istorii, vyp. 9, Moskau 1998, Archeografičeskij centr, 440 S.) zusammengefaßt. Einem den Forschungsstand umreißenen Einführungskapitel folgt ein Abschnitt, in dem der Leser mit den Grundzügen der Entstehung und äußeren Entwicklung der Ausländervorstadt, ihrer Verwaltung, der sozialen und

nationalen Zusammensetzung ihrer Einwohnerschaft sowie mit der rechtlichen Lage von Ausländern im Moskauer Staat vertraut gemacht wird. Unterteilt nach Berufsgruppen, werden dann in den folgenden fünf Kapiteln die Bewohner der Vorstadt vorgestellt: die im russischen Staatsdienst beschäftigten Handwerker, die freien Handwerker, die Fabriken- und Manufakturbetreiber, die Mediziner sowie die im Bildungsbereich tätigen Spezialisten. Aus einem gewaltigen Quellenfundus schöpfend, zeichnet Vf.in ein facettenreiches Bild vom Berufs- und Alltagsleben der ausländischen Bewohner Moskaus und untersucht deren jeweiligen Beitrag zur Umgestaltung des russischen Staates in der Zeit Peters des Großen. Ein Namensindex erleichtert das gezielte Erschließen der wertvollen biographischen Daten zu den zahlreichen in der Arbeit genannten Personen.

S. Dumschat

In Moskau fand 1997 im Zusammenhang mit der 850-Jahr-Feier der Stadt eine von der Akademie der Rußlanddeutschen organisierte internationale Konferenz zum Thema *Die Deutschen Moskaus: ihr historischer Beitrag zur Kultur der Hauptstadt* statt, zu der ein von Ju. A. Petrov und A. A. Semin redigierter russischsprachiger Tagungsband vorliegt (Nemcy Moskvj: istoričeskij vklad v kul'turu stolicy. Meždunarodnaja naučnaja konferencija, posvjaščennaja 850-letiju Moskvj. Sbornik dokladov, Moskau 1997, 356 S.). Einige der Beiträge russischer und deutscher Wissenschaftler sollen hier angezeigt werden. Der Band wird von dem gehaltvollen Aufsatz von V. A. Kovrigina über *Die Deutsche Vorstadt Moskaus im 17. und 18. Jahrhundert (15–52)* eröffnet. Vf.in unterstreicht die Bedeutung der überwiegend deutschstämmigen Bevölkerung der Sloboda für das ökonomische und kulturelle Leben Moskaus im behandelten Zeitraum. Nachdem von der Sloboda maßgebliche Einflüsse auf die politische Orientierung des jungen Peter I. ausgegangen waren, wandelte sich diese in der petrinischen Epoche von einer isolierten Ansiedlung von Ausländern außerhalb der Stadtmauern zu einem integralen Bestandteil der Stadt Moskau. Ihre Einwohnerschaft wurde von Peter in maßgeblicher Weise zur Umsetzung seiner Reformpläne herangezogen. Im Verlauf des 18. Jhs. verlor die Sloboda dann mehr und mehr ihren durch die deutsche Einwohnerschaft geprägten spezifischen Charakter. – Anschließend folgt ein Aufsatz von A. Keller über *Die Deutschen in Moskau vom 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert: ihr kulturelles und gesellschaftliches Leben (53–105)*. Nach einem kurzgefaßten Überblick über die Geschichte der Sloboda bis zum Beginn des 1. Weltkrieges beleuchtet Vf. die Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinden und der ihnen angeschlossenen Schulen, die Rolle der Deutschen an der Moskauer Universität, das theatralische, musikalische und literarische Leben der Deutschen sowie ihre Rolle in den Moskauer Freimaurerlogen. Seinen Höhepunkt fand das deutsche kulturelle Leben in den Jahren vor dem 1. Weltkrieg. – Gegenstand des Beitrages von V. N. Zacharov sind *Kaufleute und Unternehmer in Moskau im 17. und 18. Jahrhundert (106–131)*. Vf. hebt deren Bedeutung für die Wirtschafts- und Kulturgeschichte Moskaus hervor. Unter den ausländischen Kaufleuten in Moskau nahmen Kaufleute aus Deutschland einen herausragenden Platz ein. Im Verlauf des 17. Jhs. traten sie zunehmend aus dem Schatten der niederländischen Kaufleute. In der petrinischen Epoche wuchs die Bedeutung

der deutschen Kaufleute für die russische Regierung noch. Deutsche Kaufleute waren in der unmittelbaren Umgebung Peters d. Gr. zu finden und ermöglichten durch Bank- und Finanzierungsgeschäfte dessen Auslandsaktivitäten. Im 18. Jh. konzentrierten sich Großkaufleute und Unternehmen jedoch in Petersburg, während in Moskau nur jene Kaufleute verblieben, die vorrangig auf dem Binnenmarkt tätig waren. Im Tagungsband sind außerdem weitere Aufsätze über den deutschen Beitrag zum kulturellen und wirtschaftlichen Leben Moskaus im 18., 19. und frühen 20. Jh. und über verwandte Themen zu finden. *A. Martens*

Die Thesenpapiere zu einer im Mai 1998 in Moskau abgehaltenen internationalen Fachtagung über *Deutsche Unternehmer in Moskau bis zum Jahre 1917* sind in einer Broschüre nachzulesen (Nemeckie predprinimateli v Moskve do 1917 goda. Meždunarodnaja naučnaja konferencija. Tezisy dokladov. Moskva 22 Maja 1998 g., Moskau 1998, Obščestvennaja Akademija nauk rossijskich nemcev, 114 S.), die jeweils die originalsprachliche Version der Texte sowie eine Übersetzung in das Russische bzw. das Deutsche beinhaltet. Darunter sind im einzelnen hervorzuheben die Beiträge von Andrej V. Demkin über *Deutsche Kaufleute in Moskau im 17. Jahrhundert* (dt. Version, auch im folgenden allein angegeben, 75–77); Anke Martens, *Hamburger Kaufleute in Moskau im 17. Jahrhundert* (77–80), Viktor N. Zacharov, *Deutsche unter den Moskauer Kaufleuten in der Mitte und der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts* (83–86), Klaus Heller, *Rechtliche Rahmenbedingungen für ausländisches Unternehmertum in Rußland bis 1914* (63–72); Norbert Angermann, *Unternehmer aus Deutschland in Moskau während des 17. Jahrhunderts* (73–75) sowie Vera A. Kovrigina, *Verwandtschaftliche Beziehungen der deutschen Unternehmer Moskaus während des 17. Jahrhunderts und im 1. Viertel des 18. Jahrhunderts* (81–83). *S. Dumschat*

Seit 1990 finden in St. Petersburg alljährlich Seminare über die Deutschen in Rußland statt, die von der kürzlich verstorbenen Ljudmila Valeřevna Slavgorodskaja initiiert worden sind. In einer schön gestalteten Publikationsreihe werden jetzt die Ergebnisse der vergangenen Jahre vorgestellt. Der thematische Schwerpunkt der Abhandlungen liegt jeweils auf dem Wirken von deutschen Gelehrten, Politikern oder Militärs im nachpetrinischen Rußland oder auf dem Leben der deutschen Kolonisten. In dem Band *Die Deutschen in Rußland. Menschen und Schicksale* (Nemcy v Rossii. Ljudi i sud'by, St. Petersburg 1998, Dmitrij Bulanin, 312 S., Abb., dt. Inhaltsverzeichnis) kommt auch die vorpetrinische Zeit zur Sprache. In bewährter Weise faßt V. A. Kovrigina ihre Forschungen über *Die Deutsche Vorstadt von Moskau* zusammen (7–17; vgl. HGBll. 116, 1998, 325 f.). Deutsches Bier und die russische Banja, die traditionelle Badestube, prägten diese 1652 per Ukaz des Zaren Aleksej Michajlovič begründete Ausländersiedlung vor den Toren der Stadt. Trotz der hier beibehaltenen westeuropäischen Lebensart wurden gern die angenehmen Seiten des russischen Alltags übernommen. So besaßen wohlhabende Deutsche aus den Reihen der Kaufleute, Hofärzte, Juweliere oder Fabrikanten ganz nach russischer Sitte ihre Datschen auf dem Land. Anschließend referiert A. P. Pec über *Die Deutsche Vorstadt in Archangel'sk* (18–28). Hier hatte sich

Mitte des 17. Jhs. an den Ufern der Nördlichen Düna eine holländisch-deutsche Kolonie gebildet, deren lutherische Gemeinde bis 1929 von Hamburgern geleitet wurde. Unter den Ausländern waren neben Spezialisten, deren Kenntnisse beim Aufbau der russischen Flotte Verwertung fanden, vor allem Kaufleute vertreten gewesen. Sie begründeten Dynastien, die eine wichtige Rolle im ökonomischen und politischen Leben der Stadt spielten; P. entstammt selbst einer dieser seit Ende des 18. Jhs. in Archangel'sk ansässigen Familien. Leider erfahren wir aus den eher genealogischen Ausführungen Ps. nur wenig über den Alltag in der Sloboda.

K. Brüggemann

Ol'ga Gennad'evna Šabrova, *Jaroslavl' im System der Handelsbeziehungen des Russischen Staates im 17. Jahrhundert (Zum Problem der Herausbildung eines allrussischen Marktes)* (Jaroslavl' v sisteme torgovyh otnošenij Russkogo gosudarstva v XVII veke [K probleme formirovanija vserossijskogo rynka], Autoreferat einer Kandidatendissertation, Jaroslavl' 1998, 24 S.). Im 17. Jh. war Jaroslavl', gelegen sowohl am zentralen Handelsweg von Moskau nach Archangel'sk als auch angebunden an den südlichen Handelsweg nach Persien und an den sibirischen Raum, eines der wichtigsten Handelszentren des russischen Staates. Vf.in weist nach, daß hier eine kapitalistische, marktorientierte Warenproduktion die Grundlage für die Entfaltung der Handelsbeziehungen der Stadt waren. Eine besondere Bedeutung kam dabei dem Außenhandel zu. Die kontinuierliche Nachfrage im Westen nach bestimmten russischen Waren (vor allem Juchtenleder) stimulierte die Entfaltung frühkapitalistischer Produktionsformen und die Herausbildung von Binnenhandelsbeziehungen im Moskauer Staat. – Von derselben Autorin stammt der unter dem Namen O. G. Korotajeva veröffentlichte Beitrag über *Jaroslavl' im Rahmen des allrussischen Marktes des 17. Jahrhunderts (Zur Historiographie des Problems)* (Jaroslavl' vo vserossijskom rynke XVII v. [k istoriografii problemy], in: Put' v nauku 3, Jaroslavl' 1997, 12–16). Hier wird daran erinnert, daß die Diskussion über die Existenz und den Charakter eines einheitlichen russischen Binnenmarktes in der sowjetischen Geschichtswissenschaft über lange Jahre hinweg durch das leninsche Axiom eines real existierenden, geeinten russischen Binnenmarktes im 17. Jh. geprägt war. Aktuell werden jedoch die Fragen der Urbanisierung, der Entwicklung frühkapitalistischer Produktionsformen und der Entfaltung der innerrussischen Marktbeziehungen kontrovers diskutiert.

A. Martens

A. I. Razdorskij hat sich mit *Materialien der Kursker Zollbücher über den Handel mit weißrussischen Städten in den 1640er Jahren* beschäftigt (Materialy kurskich tamožennyh knig o torgovle s belorusskimi gorodami [1640-egg.], in: Belorusskij sbornik. Stat'i i materialy po istorii i kul'ture Belorussii, vypusk 1, St. Petersburg 1998, 74–82, 2 Tab.). Vf. weist insbesondere darauf hin, daß diesen Zollbüchern, in denen vor allem der städtische Warenimport registriert wurde, wertvolle Informationen auch über die Handelspartner der Stadt Kursk zu entnehmen sind. So seien in den 1640er Jahren wiederholte Aufenthalte von Kaufleuten aus der zur polnisch-litauischen Republik gehörenden Stadt Mogilev nachweisbar, die in Kursk v. a. mit Stoffen verschiedener Art, Schuhwerk, Leder, Teppichen und Metallerzeugnissen handelten. Im Tabellenanhang werden

für die Jahre 1642 und 1647 die Namen dieser Kaufleute, ihre mitgeführten Waren und deren Wert im einzelnen vorgestellt. Vf. möchte seinen Aufsatz als Anregung verstanden wissen, durch die Auswertung der Zollbücher anderer am damaligen Handel beteiligter Städte mit der Zeit aus vielen Einzelinformationen ein Gesamtbild zusammenzufügen. R. Gehrke

Ortwin Pelc, *Ein Lübecker im Nordischen Krieg. Die Gefangenschaft Andreas Lohmanns in Rußland 1702–1705* (Der Wagen 1995/96, 37–42). Briefe des Lübecker Stadtarchivs von und über den Bäckergehilfen Lohmann, der in Estland in den schwedischen Militärdienst gepreßt, von den Russen gefangen genommen und nach einem Aufenthalt in Moskau Opfer eines Aufstandes in Astrachan wurde, ermöglichen dem Vf. die Nachzeichnung eines Schicksalsweges, die manches Bezeichnende erkennen läßt. Hier sei nur erwähnt, daß das seltene Material Hinweise auf finanzielle Transaktionen zwischen Lübeck und der russischen Hauptstadt und auf dortige Lübecker Kaufleute enthält. N. A.

In verdienstvoller Weise hat sich Hermann Beyer-Thoma des in der Forschung bisher kaum beachteten Themas *Bayern, Franken, Schwaben und Rußland im 18. Jahrhundert* (Mitteilungen aus dem Osteuropa-Institut München, Nr. 31, München 1998, 49 S.) angenommen. Vf. untersucht die politischen, wirtschaftlichen, Migrations-, Geistes- und Wissenschaftsbeziehungen Rußlands zu dem Gebiet des heutigen Bayern und streicht die generell geringere Bedeutung dieser Kontakte im Vergleich mit jenen zu den protestantischen Regionen Nord- und Mitteldeutschlands heraus. Abschnitt 3 (22–26) befaßt sich mit den wirtschaftlichen Kontakten, die vor allem die Reichsstädte dominierten, in denen zumindest zeitweise russische Handelsagenten präsent waren. Regensburger und Nürnberger Handelshäuser profitierten vom Zwischenhandel (russisches Juchtenleder, Hanf, Borsten; steirische Eisenwaren und Kleingegenstände, der sog. „Nürnberger Tand“). Daneben exportierten Kaufleute der beide Städte u. a. Haushaltsgegenstände und edle kunsthandwerkliche Erzeugnisse sowie gelegentlich hochwertige Spezialprodukte (kartographische Werke, wissenschaftliche Meßinstrumente) aus eigener Produktion. Das wirtschaftlich zurückgebliebene Kurfürstentum Bayern und die mittleren und kleinen fränkischen Herrschaften spielten dagegen kaum eine Rolle. Angesichts des dringenden Nachholbedarfs auf diesem Forschungsgebiet darf man sich auf den angekündigten Sammelband über die bayerisch-russischen Beziehungen freuen, der sich laut Vf. bereits in Vorbereitung befindet. S. Dumschat

Eine zweibändige Monographie zur Geschichte des russischen Unternehmertums vor 1917 wurde in Moskau zum Abschluß gebracht. Unter der Redaktion von Ju. A. Petrovyj und A. V. Semenova erscheint zunächst ein Bericht über Charakter und Umfang einer Arbeit, an der 18 Historiker mitgewirkt haben: *Das russische Unternehmertum vom 16. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Zum Abschluß des Forschungsprojektes des Instituts für Russische Geschichte der Russischen Akademie der Wissenschaften* (Rossijskoe predprinimatel'stvo XVI – načalo XX v. K. zaveršeniju issledovatel'skogo projekta Instituta rossijskoj istorii RAN, in: OIst. 1998, 6, 3–53). Als Vorschau

auf das zur Veröffentlichung anstehende Sammelwerk sei hier auf den Inhalt des ersten Bandes verwiesen, für den die Projektleiterin A. V. Semenova verantwortlich zeichnet. Diesen Band, der sich auf die Zeit vom 16. bis zum 19. Jh. bezieht, leitet der ins frühe Mittelalter zurückgehende Beitrag von V. B. Perchavko ein, der *Die Ursprünge des Unternehmertums in der Rus* (Istoki predprinimatel'stva na Rusi, 4–7) seit dem 9. Jh. im einfachen Warenaustausch angelegt sieht und darauf aufmerksam macht, daß der Handel auch im 14./15. Jh. sowohl von freien Kaufleuten wie von Händlern betrieben wurde, die als Unfreie im Dienst adliger Auftraggeber standen. – A. A. Preobraženskij spricht anschließend zwar von neuen Impulsen der Entwicklung, durch die sich *Das russische Unternehmertum des 16./17. Jahrhunderts* (Rossijskoe predprinimatel'stvo XVI-XVII vv., 7–10) im Moskauer Reich begünstigt sah. Er geht jedoch nur am Rande auf die gewerblichen Aktivitäten der neu sich herausbildenden Schicht erfolgreicher Großkaufleute ein, da sich sein Hauptinteresse auf die gesellschaftspolitische Rolle des Staates richtet. – Demgegenüber steht für A. I. Aksenov die Rolle der Familie beim Entstehen bürgerlicher Unternehmen in Rußland im Mittelpunkt der Betrachtung. Den Komplex *Genealogie und russische Kaufmannschaft* (Genealogija i rossijskoe kupečestvo, 10–13) begreift er als „Schlüsselstrategie“ zur Erforschung der Geschichte des russischen Unternehmertums. Mit dieser Methode konnte er z. B. die Etappen der Rekrutierung der obersten Schicht der Moskauer Großkaufleute im 18. Jh. rekonstruieren. – Das Verhältnis von *Staatsmacht und Privatkapital im 18. Jahrhundert* (Gosudarstvennaja vlast' i častnyj kapital v XVIII v., 13–17) faßt sodann N. V. Kozlova mit dem Ergebnis ins Auge, daß sich eine wechselseitige Abhängigkeit herausgebildet hatte: Der Staat stützte das Bürgertum mit zahlreichen Maßnahmen und Gesetzen, dies aber nicht zuletzt, um fiskalisch nutzbare Ressourcen ins Leben zu rufen. – Im Anschluß hieran hebt V. N. Zacharov hervor, daß sich *Ausländische Kaufleute im Außen- und Binnenhandel Rußlands im 18. Jahrhundert* (Inostrannye kupcy vo vnešnej i vnutrennej torgovle Rossii v XVII v., 18–21) zu Hunderten engagierten. Die Vorherrschaft dieses weitgehend westeuropäischen Fremdkapitals stand einer Entfaltung der russischen Handelskraft eindeutig im Wege. Durch die Dominanz der Ausländer jedoch war Rußlands vollständige Einbindung in das expandierende Welthandelssystem jener Epoche gewährleistet. – Zum Abschluß erörtert A. V. Semenova unter religionssoziologischen Ausspizien *Die Mentalität der Kaufmannschaft in der Entstehungszeit des russischen Unternehmertums* (Mentalitet kupečestva v period stanovlenija rossijskogo predprinimatel'stva, 21–24). Sie interessiert sich für den Vergleich einer pravoslavisch geprägten religiösen Grundhaltung mit dem von M. Weber identifizierten „Geist des Kapitalismus“, der sich in der reformatorischen Ethik des Westens herausgebildet hat. Es wird, nach der Veröffentlichung des gesamten Bandes, auf diesen wichtigen Beitrag besonders einzugehen sein.

E. H.-G.

Dem Bedürfnis, etwas über die konkreten Bedingungen der Handelsgeschäfte ausländischer Kaufleute in Rußland zu erfahren, kommt der Aufsatz von Maria Salomon Arel entgegen: *Making an Honest Ruble in the Russian North: Aspects of Muscovite Trade in the First Half of the Seventeenth Century*

(Forschungen zur osteuropäischen Geschichte 54, 1998, 7–26). Im Moskauer Staatsarchiv alter Akten (RGADA) hat die Vf.in sich im Bestand des Posol'skij Prikaz (Auswärtiges Amt) mit einem Fonds beschäftigt, der Petitionen oder Beschwerden überliefert, die von Kaufleuten der Muscovy Company vor 1649 eingebracht wurden. S. präsentiert hieraus Fälle und Belege zu drei durchaus zentralen Themen: zur Frage des Schutzes vor bewaffneten Räuberbanden auf den Wegen und Flüssen zwischen Moskau und Archangel'sk, zur Praxis der Kreditierung von Warengeschäften seitens der Engländer und zum Problem ihrer Belästigung und Behinderung durch Zollbeamte. – Vf.in verbindet eine Analyse der Informationen, die sie liefert, mit dem Appell, das vorgestellte Material intensiver und umfassender auszuwerten, nicht zuletzt weil gerade für das frühe 17. Jh. nur wenige Zeugnisse, insbesondere zu den Zahlungsgepflogenheiten der Russen, bekannt geworden sind. *E. H.-G.*

Samuel H. Baron, *Technology Transfer to Seventeenth-Century Russia in Comparative-Historical Perspective* (Forschungen zur osteuropäischen Geschichte 54, 1998, 27–56) macht deutlich, daß Rußland im 17. Jh., anders als die west- und mitteleuropäischen Länder untereinander, keine besondere Anziehungskraft auf Migranten ausübte. Techniker, Handwerker und Unternehmer, die Moskau anwarb, haben das Wirtschaftsleben des Gastlandes nicht spürbar bereichert. B. vermerkt auch, daß sich russischerseits kein Interesse an den zahlreichen westlichen Publikationen zu technischen Themen, etwa an dem Werk Agricolas zum Berg- und Hüttenwesen (1556), nachweisen läßt. Russische Arbeiter, die in den Manufakturen der Ausländer technische Fähigkeiten erwerben sollten, drängten sich hierzu nicht. Die vom Verfasser aufgelisteten Gründe der Vorbehalte westlicher Glaubensflüchtlinge, sich im Moskauer Reich niederzulassen, leuchten völlig ein. Wichtig erscheint unter anderem der Hinweis, daß es Fachleute und Spezialisten mit unternehmerischen Ambitionen auf dem russischen Markt mit einem im Vergleich zu westlichen Verhältnissen sehr begrenzten Nachfragepotential zu tun hatten. *E. H.-G.*

Die 1995 beim 5. World Congress of Central and East European Studies in Warschau gehaltenen Referate publizieren die JbbGOE 45, 1997. In seiner Einleitung *Catharine II's Restored Image, and The Russian Economy in the Age of Catherine the Great* (521–525) stellt Max J. Okenfuss fest, daß Katharina II. als der Aufklärung verpflichtete reformerische Politikerin zunehmend ernst genommen wird und daß die abwertenden Urteile, die ihr vor allem von sowjetischen Historikern zuteil wurden, als überwunden gelten können. Ihre Position als skeptische Bürokratin, ihre Einsicht, in einem in vieler Hinsicht pluralistischen Staat nur als Vermittlerin wirken zu können, läßt sie russ. Historikern sogar als mögliches Vorbild für das moderne Rußland erscheinen. Mit Katharinas Wirtschaftstheorie befaßt sich Robert E. Jones, *Morals and Markets: The Conflict of Traditional Values and Liberal Ideas in the Economic Thought and Policies of Catharine II.* (526–540). Diese folgte hinsichtlich des Handels zeitgenössischen modernen Theoremen der Liberalisierung und der Deregulierung, die Landwirtschaft dagegen betrachtete sie als gar nicht zur Ökonomie gehörig, sondern als einen sozialen Basisbereich,

in dem vorwiegend moralische Kräfte walten und in dem tunlichst nichts geändert werden dürfe. J. stellt fest, daß sich die wirtschaftstheoretischen Vorstellungen Katharinas an kameralistischen Ideen aus dem Schülerkreis Christian Wolffs (v. Justi, v. Bielfeld) orientierten, welche die neue wirtschaftsliberale Theorie in eine Verwaltungslehre umzusetzen versuchten, die auch von konservativen und agrarisch ausgerichteten Staaten benutzt werden konnte. Man muß hier allerdings einwenden, daß ein ausdrücklicher Gegensatz zwischen dem Wirtschaftsliberalismus und den gen. Kameralisten nicht bestand und daß vor allem v. Justi sich eindeutig für eine Ausstattung der Bauern mit Eigentum an Grund und Boden ausgesprochen hat. Nicht für alle Inkonsequenzen der Katharinischen Wirtschaftspolitik sind die Schüler Christian Wolffs verantwortlich. – Unter dem Titel *Eighteenth-Century Russian Economic Growth: State Enterprise or Peasant Endeavour?* setzt sich J a n B l a n c h a r d (541–551) mit der herkömmlichen Periodisierung der Wirtschaftsentwicklung des Russischen Reiches auseinander. Im Gegensatz zu Befunden, denen zufolge Rußland am Ende des 19. Jhs. ein stabiles, aber stagnierendes Agrarland gewesen sei, das erst ab den 1890er Jahren eine von der Industrie ausgehende ökonomische Dynamik erlebte, konstatiert Vf. bereits im 18. Jh. ein rapides Wirtschaftswachstum, das überwiegend von der Landwirtschaft getragen war, aber um 1790 abflachte. Es bescherte den Russen um die Jahrhundertwende das höchste Durchschnittseinkommen in Europa. Im 19. Jh., in dem keine neuen Ressourcen mehr erschlossen werden konnten und in dem ökologisch schädliche Agrartechniken aufkamen, begann eine krisenhafte Entwicklung, begleitet von einem drastischen Sinken des Durchschnittseinkommens. Vf. verweist dabei selbst auf die begrenzte Aussagekraft von Durchschnittswerten. – In seinem Beitrag *Finance and Credit in the Eighteenth-Century Russian Economy* fragt G e o r g e E . M u n r o nach den Anfängen des russischen Bankwesens (552–560). Während in Süd- und Nordeuropa im 18. Jh. längst ein hochentwickeltes privates Bankensystem bestand, gab es in Rußland noch keine entsprechenden Institutionen. Es war um die Jahrhundertmitte noch unüblich, Geld für investive Zwecke aufzunehmen. Die ersten staatlichen Banken standen vorzüglich dem Adel zur Verfügung und litten unter dessen schlechter Rückzahlungsmoral; Kaufleuten liehen sie Geld nur unter unrealistischen Bedingungen. Diese schufen sich deshalb ein eigenes System, das aus hochverzinslichen Darlehen unter Privatleuten und mehreren Sorten von Wechseln bestand. – Nach den wechselseitigen Einflüssen zwischen Rußland und den von Peter eroberten baltischen Hafenstädten fragt E l i s a b e t h H a r d e r - G e r s d o r f f: *The Baltic Provinces – „Bridge“ or „Barrier“ to Russian Engagement in Western Trade? A Study of „Russians at Reval“ During the Reign of Catherine II.* (561–576). Die Untersuchung beruht auf der Auswertung der Revaler Wechselprotestprotokolle in ausgewählten Zeitabschnitten zwischen 1766 und 1789. Die Quelle vermittelt detaillierte Aufschlüsse über die Beteiligung russischer Kaufleute am örtlichen Handel. In Reval schützte nicht nur das städt. Handelsrecht die deutschen Bürger vor zu intensiver Konkurrenz, auch die fortbestehende Binnenzollgrenze zwischen Innerrußland und seinen baltischen Provinzen wirkte sich in dieser Hinsicht aus. Erst die Katharinischen Verwaltungsreformen der 1780er Jahre, die auf weitgehende Rechtsvereinheitlichung abzielten, schufen hier neue Rah-

menbedingungen. Die russ. Kaufleute, und zwar sowohl die in Reval ansässigen als auch die nur zeitweilig anwesenden, konnten im Untersuchungszeitraum ihre Position ausbauen, die starke Stellung der deutschen Firmen im Außenhandel aber nicht in Frage stellen. Der Wert des Beitrags beruht darauf, daß Vf. in einer Spezialquelle allgemein gültige Ergebnisse abgewinnt. O.-H. Elias

J. T. Kotilaine befaßt sich in der Studie *Opening a Window on Europe: Foreign Trade and Military Conquest on Russia's Western Border in the 17th Century* (JbbGOE 46, 1998, 495–530) mit den Bedingungen, unter denen Peter I. im Nordischen Krieg (1700–1721) den Sieg über Schweden erringen und zu einer Ostseemacht aufsteigen konnte. K. vergleicht die Konstellation mit den Zielen und Resultaten des Russisch-schwedischen Krieges 1656–1658, den Moskau ebenfalls vom Zaun gebrochen, schließlich aber verloren hatte. Er vertritt die Ansicht, daß strategische Allianzen in diesem Rahmen lediglich als „necessary condition for military intervention“ fungierten und betrachtet im Bezug auf die Kriegsführung in beiden Fällen „primarily economic factors“ als ausschlaggebend für die Effizienz und die Folgen. Als maßgebende „ökonomische Faktoren“ seiner Untersuchung wählt Vf. Handelsströme und Geldpolitik, d. h. fiskalisch relevante Erscheinungen der Moskauer Wirtschaft. Da sich das russische Münzsystem im 17. Jh. noch nicht auf eigene Silbervorkommen stützen konnte, war man auf Silberimporte angewiesen, die auf einer weitgehend aktiven Bilanz der Außenumsätze mit den westlichen Handelsmächten beruhten. Vor diesem Hintergrund sieht K. das eindeutige Motiv der Ausdehnung des Polnischen Krieges (1654–67) auf Schweden in der Absicht des Zaren Aleksej Michajlovič, mit der Eroberung Rigas, das er 1656 umgehend belagerte, in den Besitz der Erträge jener Exportüberschüsse zu gelangen, die das Potential des Dünabeckens hervorbrachte. Angesichts der (nach K.) rückläufigen Zolleinnahmen in Archangel'sk und im Zuge der Zerrüttungen aufgrund der Kupfergeldkrise (1654–63) erscheint eine derartige Vision, die Vf. dem Berater des Zaren Ordin-Naščokin zuschreibt, als Annahme nicht abwegig. Vier Graphiken, die Flachs-, Hanf- und Lederexporte aus Narva und Reval zwischen 1645 und 1663 betreffend, dokumentieren in diesem Kontext eine in den Jahren 1652–1654/55 sich abzeichnende Zwischenkonjunktur, also eine temporäre Expansion des westrussischen Transithandels. Es steht aber, ohne daß Vf. hierauf eingeht, in der Forschung außer Frage, daß dieser Aufschwung als Reaktion auf eine Blockade der Archangel'skfahrt zu begreifen ist, zu der sich die Handelsmächte des Westens während des Ersten Englisch-niederländischen Krieges veranlaßt sahen. Wenn K. in der konjunkturellen Lage zu Ende des 17. Jhs. eine vergleichbare Konstellation sieht, so befindet er sich, was die expansive Tendenz betrifft, im Einklang mit dem Forschungsstand. Sachlich betrachtet ignoriert er jedoch den beachtlichen Unterschied der endogenen, durch wirtschaftliches und demographisches Wachstum begründeten Konjunkturen, die Peters Erfolge, darin ist die Forschung sich heute einig, substantiell erst ermöglicht haben. Der originäre Gedanke des Vfs., den massiven Durchbruch zur Ostsee durch den Vergleich mit den Bedingungen der 1650er Jahre begreifbar zu machen, erscheint didaktisch sinnvoll. Seine Argumentation greift jedoch zu kurz, wenn sie nur den Indikator („trade“) und nicht seine ökonomischen Hintergründe in den Blick

nimmt. Leider hat K. zudem darauf verzichtet, wichtige Komponenten seiner Betrachtungsweise methodisch überzeugend abzusichern, z. B. wenn er auch vor 1700 von einer Verlagerung des Archangel'skverkehrs ausgeht. Er verzichtet auf die Auswertung der neueren Literatur, die diesen Aspekt und besonders die Dynamik des Transithandels über die schwedischen Häfen im Baltikum thematisiert. Er ignoriert damit die jüngste Diskussion der Archangel'skfrage, die St. Troebst 1997 präsentiert hat. Das Potential der hier vorgestellten, durchaus spannungsvollen Untersuchung verdiente eine sorgfältigere Ausarbeitung in dieser Richtung, um den vom Vf. eingangs erhobenen Ansprüchen gerecht zu werden.

E. H.-G.

In einer bemerkenswerten Untersuchung von Viktor N. Zacharov wird *Der Anteil west- und mitteleuropäischer Kaufleute am Außenhandel Rußlands im 18. Jahrhundert* (Berliner Jahrbuch für osteuropäische Geschichte 1997, 2 Tab., 29–48) auf verschiedenen Ebenen ins Bild gerückt und erläutert. In St. Petersburg konzentrierte sich der russische Außenhandel nach dem Nordischen Krieg auf Kosten der Position, die zuvor Archangel'sk innegehabt hatte. Für die Petersburger Außenumsätze war von Anfang an die Dominanz der englischen Massensexporte charakteristisch, die dem Bedarf an Schiffbaumaterialien entsprach. Der Anteil der anderen europäischen Handelsnationen dagegen schrumpfte im Verlauf des 18. Jhs. erheblich. Hierzu trugen auch die Privilegien bei, die Großbritanniens Kaufmannschaft seit dem Abschluß eines herausragenden Handelsvertrages mit Rußland im Jahr 1734 genoß. Holland, dessen Rußlandverkehr noch im 17. Jh. dem englischen entsprach, verzeichnete in St. Petersburg stark reduzierte Umsätze, die spätestens seit 1765 durch das Handelsvolumen, das deutsche Seestädte und Handelsstaaten insgesamt aufbrachten (Tab. 1), übertroffen wurden. Unter allen Ostseehäfen stand bekanntlich Lübeck als Handelspartnerin St. Petersburgs mit Abstand auf dem ersten Platz. Die Präsenz Lübecker Kaufleute an der Neva stellte nach Z. schließlich auch die der Hamburger in den Schatten. Das Potential allerdings, sei hinzugefügt, das Lübecker Schiffe nach Petersburg brachten, stammte vorwiegend, vielleicht zu zwei Dritteln, aus der Elbmetropole, auch wenn man das weitreichende kontinentale Einzugsgebiet der Travestadt in Betracht zieht. Zahlreiche Lübecker und Hamburger übernahmen, insbesondere nach Katherinas Stadtprivileg (1785), ebenso wie andere Ausländer die russische Staatsangehörigkeit. Vf. rechnet diese Gruppe mit vollem Recht statistisch zu den „Ausländern“, da sie mit der Naturalisierung Wettbewerbsvorteile, nicht aber geschäftliche Kooperation mit russischen Firmen anstrebten. Der Anteil dieser Eingebürgerten am Petersburger Export betrug 1787 bereits mehr als 40 %, während sich der Anteil der Ausländer auf insgesamt 82,4 % belief. 1795 betrug der autochtone russische Anteil am Petersburger Handelsumsatz Z. zufolge nur noch 6,2 %. Es liegt auf der Hand, daß markante Aussagen wie diese weitergehende Forschungen provozieren, nicht zuletzt weil andere Arbeiten, wie die von Jennifer Newman (vgl. HGBll. 112, 1994, 413), auf Spuren einer wachsenden Verselbständigung russischer Exporteure verweisen. Auf die Frage aber, welche Vorteile die massive Exportsteigerung über Petersburg für die russische Wirtschaft mit sich brachte,

gibt Z.s Hinweis auf das riesige, ökonomisch so gut wie ausschließlich von Russen durchdrungene und beherrschte Hinterland eine positive Antwort.

E. H.-G.

Eine dicht dokumentierte Arbeit von Michael Hundt bekennt schon im Titelzitat „*Woraus nichts geworden*“ –, daß es sich bei *Brandenburg-Preußens Handel mit Persien 1668–1720* (Übersee – Kleine Beiträge zur europäischen Überseegeschichte, Bd. 32, Hamburg 1997, Abera, 58 S.) nicht um faktographisch faßbare Gegebenheiten, sondern um zeittypische Projekte gehandelt hat. Nach verschiedenen, meist durchaus abenteuerlichen Kontakten erwirkte Kf. Friedrich III. im Rahmen des Königsberger Vertrages (1797) von Peter I. für seine Untertanen das Privileg, Transithandel mit Persien und China über die zarischen Herrschaftsgebiete zu betreiben. Es ging hier hauptsächlich um persische Rohseide, die durch armenische Kaufleute, seit 1667 durch ein Moskauer Handelsprivileg ausgezeichnet, nicht nur über Archangel'sk, sondern auch über Häfen des Ostseeraums in den Westen, vor allem nach Amsterdam, dirigiert wurde. Der Landweg über Moskau-Novgorod führte nach Reval sowie nach Narva, wo ein Kontor der Armenier den Transfer organisierte. In Lübeck sind seit der Mitte des 17. Jhs. Seidenimporte registriert. Noch zu Beginn des Nordischen Krieges, im Jahr 1700, bezog der dort ansässige Kaufmann Adam Brand 112 Ballen Rohseide, die ihn auf dem Umweg über Kopenhagen an der Trave erreichten. Derselbe, zeitweise in Moskauer Diensten engagierte Unternehmer bemühte sich seit 1708, die Berliner Regierung erneut für den Persienhandel, einen Seidenstapel in Königsberg und eine Gesandtschaft nach Isfahan zu begeistern. In seinen Projekten mischen sich glaubwürdige und phantastische Komponenten in einer Weise, die dem latenten Berliner Interesse den Boden entzog. Wenn man hierbei bedenkt, daß Adam Brand auch in der Sicht des Vfs. als ein zweifelhafter Gewährsmann figurierte, versteht man die Königsberger Kaufmannschaft, die angesichts der Chancen des Vertrages von 1697, wie H. kritisch anmerkt, nur „wenig Innovations- und Risikobereitschaft“ (20) zeigte. Dabei bestätigt der leichte Widerspruch die resümierenden Überlegungen des Autors zum „Projektieren“ als Zeiterscheinung der Frühaufklärung. Sie verweisen implizit auf ein Desiderat der Forschung. Heuristisch weiterführend nämlich wäre eine überregional vergleichende Typologie und Erfolgsanalyse der treibenden Kräfte und der Adressaten entsprechender Unternehmungen in der Frühen Neuzeit. Material hierzu böten, wie die vorliegende Studie plastisch demonstriert, die europäischen Archive in großer Vielseitigkeit. E. H.-G.

Stefan Troebst, *Die Kaspi-Volga-Ostseeroute in der Handelskontrollpolitik Karls XI. Die schwedischen Persien-Missionen von Ludvig Fabritius 1679–1700* (Forschungen zur osteuropäischen Geschichte 54, 1998, 1 Tab., 127–204) kann sich, anders als die soeben erwähnte Studie, auf ein gelungenes Projekt der schwedischen Regierung berufen, das den Handel mit persischer Rohseide fast gleichzeitig ins Auge faßte. Stockholm hat, wie T.s Studie minutiös dokumentiert, keine Mühe gescheut, dieses Teilprojekt einer seit dem 16. Jh. aufrechterhaltenen Vision zu realisieren, die den Plan verfolgte, das in Archangel'sk umgesetzte Hauptpotential des russischen Außenverkehrs in die

schwedischen Ostseehäfen zu lenken. Von einer Konkurrenz zum Levanteverkehr der Niederländer und Briten, die den persischen Seidenhandel beherrschten, konnte dabei aber keine Rede sein. Auf dem Weg nach Amsterdam über Moskau, Novgorod und Narva erreichten den Ostseehafen nach T. im Schnitt der Jahre 1683 bis 1697 etwa drei bis fünf Prozent der gesamten persischen Rohseidenproduktion. Zwar entzog der Ausbruch des Nordischen Krieges dieser 1687 per schwedischen Oktroi instituierten Handelslinie den Boden. Zuvor aber hatte, das versichert Vf., die Niederlassung der armenischen Kaufleute in Narva die Stadt wie die Regierung in Stockholm durch „reiche merkantile und fiskalische Früchte“ (202) belohnt.

E. H.-G.

MITARBEITERVERZEICHNIS für die Umschau

Angermann, Prof. Dr. Norbert, Hamburg (192 f., 288 f., 291 f., 294-301, 303 f., 306 f., 309-316, 321; N.A.); Böcker, PD Dr. Heidelore, Berlin (191 f.); Brüggemann, Karsten, M.A., Hamburg (289, 293 f., 297, 310, 319 f.); Czaja, Dr. habil. Roman, Toruń/Polen (256, 259-262, 266-269; R.C.); Dumschat, Sabine, Hamburg (314-319, 321); Eiden, Dr. Herbert, Trier (205 f.); Elias, Dr. Otto-Heinrich, Vaihingen (323-325); Engelbrecht, Michael, M.A., Kiel (277, 282 f.); Gehrke, Roland, M.A., Hamburg (289-293, 297-299, 301-303, 320 f.); Graßmann, Prof. Dr. Antjekathrin, Lübeck (209 f., 237, 242; A.G.); Gwosdz, Katja, Hamburg (192, 295, 300, 302); Hammel-Kiesow, Dr. Rolf, Lübeck (212-215; R.H.-K.); Harder-Gersdorff, Prof. Dr. Elisabeth, Bielefeld (208 f., 265, 302, 321-323, 325-328; E.H.-G.); Henn, Dr. Volker, Trier (194, 197 f., 215-223, 225 f., 233; V.H.); Hill, Dr. Thomas, Kiel (236, 280-282, 286-288; T.H.); Holbach, Prof. Dr. Rudolf, Oldenburg (187-191, 193 f.); Ibs, Dr. Jürgen Hartwig, Lübeck (236 f., 277-279, 282, 287 f.; J.H.I.); Jahnke, Dr. Carsten, Kiel (279-281); Jenks, Prof. Dr. Stuart, Erlangen (271-274; S.J.); Jörn, Dr. Nils, Greifswald (203-208, 274); Kattinger, Dr. Detlef, Greifswald (211, 214, 277 f., 283-286); Martens, Anke, M.A., Hamburg (318-320); Meier, Esther, Hamburg (307, 316); Meyer, Günter, Malente (195, 237-246, 287); Pelc, Dr. Ortwin, Hamburg (200-203, 251-256; O.P.); Plath, Ulrike, Hamburg (295 f., 301); Postel, Prof. Dr. Rainer, Hamburg (210 f.); Röhrkasten, Dr. Jens, Birmingham/U.K. (274-277); Scholz, Dr. Birgit, Berlin (307-309); Schmid, PD Dr. Wolfgang, Trier (219, 223 f.); Schuler, Prof. Dr. Peter-Johannes, St. Augustin (197); Schwarzwälder, Prof. Dr. Herbert, Bremen (224-236, 246-251; H.Schw.); Sunder-Pläßmann, Anne, Hamburg (308 f.); van Tielhof, Dr. Milja, Utrecht/Niederlande (269-271; M.v.T.); Voltmer, PD Dr. Ernst, Trier (195 f.); Weczerka, Dr. Hugo, Marburg (198-200, 210, 252, 256-268, 291, 304-306; H.W.).

AUTORENVERZEICHNIS für die Umschau

Aksenov 322, Albrectsen 281, Alekseev 306, Almgren 211, Alttoa 292, 301, Andermann 197, 254, Anderson 317, Andreev 313, Angermann 192, 199, 319, Ansoerge 214, Anz 277, Arel 322, Arnold 200, Arszynski 259, 262, Artamonov 310, Asche 254, Astasova 315, Atle 240, Aumann 228, Auns 298, Bach 313, Baron 323, Bartlett 317, Becht 197, Becker-Hounsloew 260, Behrmann 191, Bei der Wieden 254, Beier 253, Beinhoff 264, Belzyt 305, Benders 191, Benninghoff-Lühl 218, Benninghoven 262, 267, Berkenvelde 271, Beyer-Thoma 288, 321, Biskup 188, 262, Black 224, Blanchard 324, Bleile 214, Blok 189, Blomkvist 283, Boblenz 205, Bocheński 266, Böcker 188, 190, 201, de Boer 191, Börsch-Supan 202, v. Boetticher 226, Bogh 190, Bogucka 188, 210, 264 f., 279, Bohmbach 192, Bohn 192, Bohrmann 220, Bracker 191, Brather 212, Briden 276, Brotze 301, Brück 188, Brünjes 290, Bruijn 270, Buchholz 200, Busjan 253, Buske 201, Buško 215, Carpenter 274, Caune, A. 299, Caune, C. 300, Chlevov 307 f., Choroškewič 189, 310, 316, Ciemnołoński 263, Cieślak 263, Conrad 201, Cordes 193, Cowan 206, Crosby 203, Cross 317, Czaja 257, 260, 266, Czyżak 263, Däbritz 253, Dahlbäk 189, Dalhelde 287, Demkin 319, Denzel 205, Dixon 317, Doll 231, Donnert 199, Dubrovin 312, Dukes 317, Dygdała 262, Eberhardt 227, Ehbrecht 197, Ehlers 231, Eibl 195, 202, Ekre 192, Elsmann 251, Elster 235, Elte 271, Ermel 292, Ernst 214, Etting 279 f., Fahlbusch 189, Faizov 310, Fałowski 311, Farnhill 276, Fehring 213, Ferdinand 253, Fleischhauer 254, Fode 205, Formozov 307, Fouquet 245, Friedland 189, 198, 278, Fritz 190, Gajdukov 312, Garzmann 231, Gebauer 228, Giel 216, Golb 288, Gołębiewski 266, Goliński 268, Graf 230, Grasmann 302, Graßmann 188, 237 f., Grewolls 251, 253, Grolle 247, Grothe 251, v. Grumbkow 232, Gruszkowski 263, Gude 253, Gustafsson 277, Hacker 190, 201, Hägermann 249, Härtel 235, Häußler 255, Hajduk 265, Hammel-Kiesow 243, Harder-Gersdorff 205, 241, 324, Hartley 317, Hayen 192, Hayman 275, Hecker 199, Heckmann 258, 294, Heginbotton 276, Heinig 195, Heitz 252, Heller 319, Hemann 204, Henn 187, 191, Herborn 217, Hermann 303, van den Heuvel 226, Heyde 305, Hill 191, Hoffmann 189 f., 198, Hofmeister 250, Hoheisel 229, Holbach 258, Homeyer 234, Hooek 203 f., Hübner 198 f., Hughes 317, Hundt 327, Hunecke 241, Irtenkauf 235, Isajevyč 306, Jahnke 236, 254, 259, 282, Jakobi 223, Jakubowski 254, Janin 312, Jankrift 221, Jansons 301, Jeannin 208, Jenks 258, Jensen, C.S. 244, Jensen, J. 237, Jörn 188-190, 195, Johnson 276, Jones, P. 275, Jones, R.E. 323, Jones, W.G. 317, Jügel 254, Jurasov 314, Kahle 303, Kala 295, Kallioinen 287, Karrenbrock 219, Kaşinowski 266, Kattinger 187, Keller 318, Kempkens 218, Kermode 272, Kijaško 309, Killisch 235, Kindler 253, Kirpičnikov 308, Kivimäe 292 f., Kleinknecht 224, Kleijn 307, Klüßendorf 202, Kluetting 219, Klug 198, Koch 255, Körner 283, Koller 195, Komeč 311, Koroleva 314, Korotaeva 320, Koster 217, Kotarski 265, Kotilaine 289, 325, Koval'čuk 316, Kovrigina 317-319, Kowalska 304, Kozlova 322, Kreem 294, 296, Kreiker 209, Kroll 202, 210, Krüger 202, 251, Kruse 251, Krzyżanowski 266, Kucharski 263, Kučkin 316, Küng 293, Kugler 234, Kusber 198, Kutzner 266, Lambacher 223, Lambrecht 304, Langer 188, Lapteva 316, Leimus 292, 294, 296, Lemarchand 205, Lerdam 281, Lesger 271, Letz 327 f., Lewitter 317, Linton 280,

Loose 188, 239, Lubocka-Hoffmann 266, Ludwig 253, Lückerath 267, Lukšaite 303, Lux 302, Maas 205, Mačinskij 309, de Madariaga 317, Mäesalu 292, Maik 267, Maksymjuk 306, Mammen 250, Mangelsdorf 200, Martens 319, Matzke 253, Meier 246, Mel'nikova 310, Melzer 213, Menzel 196, Metzdorf 223, Meyer 244, Michels, G. 262, Michels, H. 223, Mikulski 259, Militzer 215, 217, Milz 217, Misāns 298, Moss 205, Mührenberg 241, Müller, M. 246, Müller, S. 235, Müller-Wille 198, Münch 189 f., 251, 254, Mugurēvičs 299, Mulsow 255, Munro 324, Nawrolska 266 f., Nawrolski 267, Nazarova 300, Neumann 251, Niermann 218, Nikžentaitis 302, Noonan 289, Nordsiek 225, North 200, Novožilov 313, Nowak 190, 257, 259, 261, Okenfuss 323, Olesen 188, 190, Oleško 306, Oliński 259, Olsson 286, Ose 299, Osipova 289, Palli 291, Pápay 254, Paras 295, Paravicini, A. 200, Paravicini, W. 194, 200, 242, Pec 319, Pedakmäe 293, Pederby 275, Pelc 321, Pelus-Kaplan 204, 240, Perchavko 322, Pētersone 300, Petersson 248, Petrov, A.V. 312, Petrov, D.A. 313, Petrov, J.A. 318, Petrovyj 321, Petryschyn 306, Pettke 251, de Peuter 205, v. Pezold 230, Piekalski 215, Pillak 192, Piirimäe, H. 292 f., 297, Piirimäe, P. 297, Piskorski 192, Pleiss 218, Poeck 201, Pöltsam 292, 296, Popławska 267, Postel 191 f., Poulsen 236, Prange, C. 192, Prange, W. 245, Preobraženskij 322, Pricak 288, Prieur(-Pohl) 192, 218 f., Pucko 307, Puhle 192, Pullat 294, Radzimiński 256, 259, Razdorskij 320, Reimann 252, Reinbold 235, Reininghaus 203, 205, Riis 190, 259, 278 f., Ring 234, Ritscher 296, Rjabinin 311, Rodig 256, Rogge 246, Romanow 263, Roolfs 232, Rothmann 205, Ruchhöft 254, Rübsamen 195, Ruge 246, Ryan 317, Rybina 199, Rymša 312, Sach 199, Samsonowicz 189, 257, Sandström 285, Saresse 293, Sarnowsky 256, 258, Schadt 197, Schäfer 214, 251, Schaller 235, Schedensack 224, Scheftel 192, 253, Scheibe 202, Schich 201, Schildhauer 189, Schlipköther 225, Schmid 217, Schmidt, C.-C. 253, Schmidt, R. 232, Schmidt, T. 251, Schön 202, Schöne 221, Schönert-Röhlk 205, Schoppmeyer 224, Schroeder 218, Schubert, B. 187, Schubert, M. 252 f., Schuchard 202, Schück 280, Schukowski 253, Schwarz 227, Schwarzwälder 192, Schweitzer 292, Seemann 248, Seifert 190, Selart 291, 293, Semenova 321 f., Semin 318, Sicking 269, Siewert 242, Simon 237-239, Smirnov 313, Soēnius 205, Sommerhage 297, Stanielewicz 263, Stefke 192, Stepniak 264, Stubenrauch 237, Sutton 274, Svensson 283, Szafran 263, Šabrova 320, Šterns 298-300, Tammann 293, Tandecki 256 f., 260 f., 266 f., Theuerkauf 188, Thümmel 202, Thumbser 202, Topolski 200, Troebst 327, Turlajs 298, Ulpts 252, Unterstell 200, 255, Urban 289, Vandewalle 239, Verhulst 216, Völkel 254, Vogtherr, H.-J. 240, Vogtherr, T. 233, Volckart 304, Volksdorf 188, Vorožejkina 313, Wächter 201, Walther 202, Wase 283 f., Wasson 273, v. Wedel 225, Wegner 202, Weidinger 249, Wenta 264, Werlich 187, 189 f., Wernicke 187, 189f., 192, 201, 254, Westholm 283, Wettlaufer 279, Wiegand 202, Wiehmann 237 f., Willoweit 304, Winzer 223 f., Wisłocki 256, Wittek 233, Włodarczyk 263, Wolf, A. 235, Wolf, J.H. 192, Woźniak 262, Zacharov 318 f., 322, 326, Zarina 299, Zdrenka 190, Zeids 301, Zeiler 271, Zimmermann 213, Zunckel 210.

FÜR DIE HANSEFORSCHUNG WICHTIGE ZEITSCHRIFTEN

ABaltSlav.	Acta Baltico-Slavica. Bialystok.
AESC	Annales. Economies, sociétés, civilisations. Paris
ADH	Annales de démographie historique. Paris.
AHVN	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln. Bonn.
APolHist.	Acta Poloniae Historica. Polska Akademia Nauk, Instytut Historii. Warschau (Warszawa).
AusgrFde.	Ausgrabungen und Funde. Berlin
AZGW	Archief van het Koninklijk Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen. Middelburg.
BaltStud.	Baltische Studien. Marburg.
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte. Koblenz.
Beitr.Dortm.	Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Dortmund.
BMGN	Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden. 's-Gravenhage-Antwerpen.
BonnJbb.	Bonner Jahrbücher. Bonn.
BraunschwJb.	Braunschweigisches Jahrbuch. Braunschweig.
BremJb.	Bremisches Jahrbuch. Bremen.
BROB	Berichten van de Rijksdienst voor het Oudheidkundig Bodemonderzoek. Amersfoort.
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters. Köln-Wien.
DHT	(Dansk) Historisk Tidsskrift. Kopenhagen.
DSA	Deutsches Schifffahrtsarchiv. Bremerhaven.
DüsseldJb.	Düsseldorfer Jahrbuch. Düsseldorf.
DuisbF	Duisburger Forschungen. Duisburg.
EcHistRev.	The Economic History Review. London.
EHR	The English Historical Review. London.
Fornvännen	Fornvännen. Tidsskrift för Svensk Antikvarisk Forskning. Stockholm.
FriesJb.	Friesisches Jahrbuch.
GotlArk.	Gotländskt Arkiv. Visby.
HambGHbll.	Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter.
HBNu.	Hamburger Beiträge zur Numismatik.
HGbll.	Hansische Geschichtsblätter. Köln.
HispAHR	The Hispanic American Historical Review. Durham/North Carolina.
Hispania	Hispania. Revista española de historia. Madrid.
Hist.	History. The Journal of the Historical Association. London.
HistArkiv	Historisk Arkiv. Stockholm.
HistJourn.	The Historical Journal. Cambridge.
Holland	Holland, regionaal-historisch tijdschrift.

HTF	Historisk Tidskrift för Finland. Helsinki.
HZ	Historische Zeitschrift. München.
IJNA	International Journal of Nautical Archaeology. London.
JbAmst.	Jaarboek van het Genootschap Amstelodamum. Amsterdam.
JbbGOE	Jahrbücher für Geschichte Osteuropas. München.
JbBreslau	Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau. Würzburg.
JbEmden	Jb. der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden.
JbGMOst.	Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands. Berlin.
JbKölnGV	Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins. Köln.
JbMorgenst.	Jahrbuch der Männer vom Morgenstern. Bremerhaven.
JbNum.	Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte. München.
JbVNddtSpr.	Jahrbuch des Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung. Neumünster.
JbWG	Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte. Berlin.
JbWitthBremen	Jahrbuch der Wittheit zu Bremen. Bremen.
JEcoH	The Journal of Economic History. New York.
JEEH	The Journal of European Economic History. Rom.
JMH	Journal of Medieval History. Amsterdam.
JMittVorg.	Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte. Halle/S.
KölnJbVFg.	Kölner Jahrbuch für Vor- und Frühgeschichte.
KMW	Komunikaty Mazursko-Warmińskie. Allenstein (Olsztyn).
Kuml	Kuml. Arbog for Jysk Archaeologisk Selskab. Kopenhagen.
KwartHist	Kwartalnik Historyczny. Warschau (Warszawa).
KwartHKM	Kwartalnik historii kultury materialnej. Warschau (Warszawa).
LippMitt.	Lippische Mitteilungen. Detmold.
Logbuch	Das Logbuch. Wiesbaden.
LJ	The London Journal. London.
LünebBll.	Lüneburger Blätter.
LVIŽ	Latvijas Vēstures Institūta Žurnāls. Riga.
MA	Le Moyen Age. Revue d'histoire et de philologie. Brüssel.
Maasgouw	De Maasgouw. Tijdschrift voor Limburgse Geschiedenis en Oudheidkunde. Maastricht.
MatZachPom.	Materialy Zachodnio-Pomorskie. Muzeum Pomorza Zachodniego. Stettin (Szczecin).
Meddelanden	Meddelanden frå Lunds Universitets Historiska Museum. Lund.
MittKiel	Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
MM	The Mariner's Mirror. London.
NAA	Nordic Archaeological Abstracts. Viborg.

NAFN	Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen. Hildesheim.
Naut.	Nautologia, Kwartalnik-Quaterly. Gdingen-Warschau-Stettin (Szczecin).
NdSächsJb.	Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Hildesheim.
NEHA	Jaarboek voor economische, bedrijfs- en techniekgeschiedenis, hg. von Het Nederlandsch Economisch-Historisch Archief te Amsterdam.
NHT	Historisk Tidsskrift utgitt av den Norske Historiske Forening. Høvik.
NNU	Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte. Hildesheim.
NOA	Nordost-Archiv. Zs. für Regionalgeschichte. N. F. Lüneburg.
Nordelbingen	Nordelbingen. Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. Heide (Holst.).
NordNumA	Nordisk Numismatisk Årsskrift. Stockholm.
NT	Nordisk Tidskrift. Stockholm.
OldbJb.	Oldenburger Jahrbuch.
OsnMitt.	Osnabrücker Mitteilungen. Osnabrück.
P & P	Past and Present. Oxford.
PrzeglHist.	Przegląd Historyczny. Warschau (Warszawa).
RB	Revue Belge de philologie et d'histoire. – Belgisch Tijdschrift voor Filologie en Geschiedenis. Brüssel.
RDSC	Roczniki dziejów społecznych i gospodarczych. Posen (Poznań).
RH	Revue Historique. Paris.
RheinVjbl.	Rheinische Vierteljahrsblätter. Bonn.
RHES	Revue d'histoire économique et sociale. Paris.
RHMC	Revue d'histoire moderne et contemporaine. Paris.
RM	Revue Maritime.
RN	Revue du Nord. Lille.
RoczGd.	Rocznik Gdański. Gdańskie Towarzystwo Naukowe. Danzig (Gdańsk).
RossArch.	Rossijskaja archeologija. Moskau.
SEHR	The Scandinavian Economic History Review. Uppsala.
Scandia	Scandia. Tidskrift för historisk forskning. Lund.
ScHR	Scottish Historical Review. Edinburgh.
ScrMerc.	Scripta Mercaturae. München.
SHAGand	Société d'histoire et d'archéologie de Gand. Annales. Gent.
SHT	Historisk Tidskrift. Svenska Historiska Föreningen. Stockholm.
SJH	Scandinavian Journal of History. Stockholm.
SEER	The Slavonic and East European Review. London.
SoesterZs.	Soester Zeitschrift.

StadJb.	Stader Jahrbuch.
TG	Tijdschrift voor Geschiedenis. Groningen.
Tradition	Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie. Baden-Baden.
TZG	Tijdschrift voor Zeegeschiedenis. 's-Gravenhage.
VerslOverijssel	Verslagen en Mededelingen. Vereeniging tot Beoefening van Overijsselsch Regt en Geschiedenis. Zwolle.
Viking	Viking. Oslo.
VlSt.	Voprosy istorii. Moskau.
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Stuttgart.
Wagen	Der Wagen. Ein Lübeckisches Jahrbuch. Lübeck.
Westfalen	Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde. Münster/Westf.
WestfF	Westfälische Forschungen. Münster/Westf.
WestfZs.	Westfälische Zeitschrift. Paderborn.
WissZsBerlin	Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe.
WissZsGreifswald	Desgl.: Ernst Moritz Arndt-Universität Greifswald.
WissZsRostock	Desgl.: Universität Rostock.
ZAA	Zeitschrift für Agrargeschichte u. Agrarsoziologie. Frankfurt/M.
ZArchäol.	Zeitschrift für Archäologie. Berlin.
ZAM	Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters. Köln.
ZAVēst	Latvijas Zinātņu Akadēmijas Vēstis. A daļa: sociālās un humanitārās zinātnes. Riga.
ZapHist.	Zapiski Historyczne. Thorn (Torún).
ZfO	Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung. Marburg/Lahn.
ZGesSHG	Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Neumünster
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Berlin.
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung. Berlin.
ZRGG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. Weimar.
ZVHG	Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Hamburg.
ZVLGA	Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Lübeck.

HANSISCHER GESCHICHTSVEREIN

Jahresbericht 1998

A. Geschäftsbericht

Eines der beiden herausragenden Ereignisse im Berichtszeitraum war die Hansisch-niederdeutsche Pfingsttagung vom 1.–4. Juni 1998. Man hatte nach Lübeck eingeladen, weil das Archiv der Hansestadt, zentraler Quellspeicher auch für die hansische Geschichte, in diesem Jahr an die Erstnennung der Trefse, Aufbewahrungsort der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Urkunden, vor 700 Jahren erinnerte. Zahlreich war auch der Zustrom von Teilnehmern (ca. 170).

Hier die Vorträge in deren Zentrum das Thema „Hansetag“ stand, im einzelnen: Prof. Dr. Hartmut Freytag, Hamburg: Zum Beispiel Lübeck. Über Literatur in der Stadt während des Mittelalters und der frühen Neuzeit (gemeinsamer Vortrag für beide Vereine), Dr. Volker Henn, Trier: Hansische Tagfahrten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Prof. Dr. Ernst Pitz, Berlin: Die Verfassung des hansischen Bundes in den Rezessen der Jahre 1447 bis 1469, Dr. Thomas Hill, Kiel: „worden de van Bremen alles bovene geset“. Bremen auf den hansischen Tagfahrten im 14. und 15. Jahrhundert, Dr. Matthias Puhle, Magdeburg: Hansische Ratssendeboten und ihr sozialer und politischer Hintergrund. Braunschweig und Magdeburg im Vergleich, Prof. Dr. Stuart Jenks, Erlangen: Hansische Tagfahrten und städtische Unruhen im späten Mittelalter, HD Dr. Thomas Behrmann, Münster: Zeichen und Zeremonien auf hansischen Versammlungen, Dr. Friedrich B. Fahlbusch, Warendorf: Städtische Politik und hansischer Verband. Der Hansetag 1576 und seine Spuren in Westfalen, Prof. Dr. Rainer Postel, Hamburg: Von der Solidarität bedrängter Egoisten. Hansetage des frühen 17. Jahrhunderts.

Den Nachmittag des 2. Juni bestimmten Führungen durch das Burgkloster (Großer Lübecker Münzschatz) und das St. Annen-Museum sowie ein archäologischer Stadtrundgang. Ebenso wurde zur Präsentation des Neudrucks des Textbandes zur Hamburger Ausstellung „Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos“ und zu einer Führung durch die in der Lübecker Stadtbibliothek stattfindende Ausstellung „Die unheilige Weltbibel“ eingeladen. Abends fanden sich die Tagungsteilnehmer zum Empfang durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck im Audienzsaal des Rathauses zusammen. Die Exkursion, mit der die gelungene Tagung abgeschlossen wurde, hatte die Herrenhäuser, Kirchen und Schlösser in Ostholstein zum Ziel.

Weiter ist das Hanse-Symposium in King's Lynn zu nennen, das sechste der wissenschaftlichen Colloquien an Hansischen Kontoren (1970 Bergen, 1974 London, 1984 Wisby, 1988 Brügge, 1992 Novgorod). Es fand vom 4.–7. Juni 1998 statt. Im folgenden der Bericht von Prof. Dr. Klaus Friedland, dem Organisator der Tagung:

„Beteiligt waren englische, amerikanische, polnische und deutsche Gäste – davon 17 direkt von der Pflingsttagung des HGV in Lübeck angereiste sowie Teilnehmer aus den englischen Städten Oxford, Cambridge, Norfolk, London sowie Lynn, insgesamt – mit unterschiedlichen Frequenzen bei den öffentlichen Veranstaltungen und bei den rein fachwissenschaftlichen Veranstaltungen – bis zu 250 Teilnehmer.

Das Arbeitsgebiet umfaßte das Umfeld und das Hinterland der Gastgeberstadt, insbesondere deren wirtschaftsgeschichtliche Funktion sowie die Struktur der East-Anglia-Häfen (Referate Dr. Paul Richards/King's Lynn und Dr. Barbara Brodt/London) und die Funktion spätmittelalterlicher Häfen allgemein (Professor Dr. Detlev Ellmers/Bremerhaven), sodann die Personen des spätmittelalterlich-neuzeitlichen England/Ostsee-Handels (Professor Dr. Andrzej Groth/Gdynia, Professor Dr. Walter Stark/Greifswald) sowie ihre geistlich-kirchlichen (Dr. Klaus Krüger/Jena) und kulturell-musikalischen Bindungen (Professor Dr. Walter Salmen/Freiburg) und schließlich die Handelsbeziehungen zwischen Lynn und der Hanse im Mittelalter (Professor Dr. Stuart Jenks/Erlangen)

Das Symposium war begleitet von einem Vortragskonzert an der Orgel St. Margaret's, der Kirche auch der hansischen Stalhofkaufleute (Buxtehude – Überlieferung an der Bischofskirche Lynn, Orgel und Vortrag: Aubrey Hood, Organist der Kirche St. Margret), einer Fahrt auf dem River Great Ouse (Hafen Lynn), einer Exkursion nach Boston, der Schwesterstadt hansischen Handels besonders in Verbindung mit dem Hansekontor Bergen/Norwegen, sowie der Enthüllung einer Inschrift-Tafel am (vollständig erhaltenen) Gebäude des hansischen Stalhofes Lynn durch den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland S. E. Gebhardt von Moltke, was dem Symposium abschließend seinen Akzent gegenüber der Öffentlichkeit verlieh. Das Symposium endete mit einem festlichen Empfang des Mayor im Rathaus der Stadt Lynn (Guild Hall of Holy Trinity).‘

Eine Vorstandssitzung fand am 1. Juni, die Jahresversammlung am 3. Juni statt. Sie beschloß eine Satzungsänderung und wählte den Schatzmeister, Herrn Prof. Dr. Loose, Hamburg, dessen Amtszeit abgelaufen war, wiederum in den Vorstand, sowie Herrn Prof. Dr. Jenks, Erlangen, neu in dieses Gremium.

An Veröffentlichungen erschienen bisher (1998):

- Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 30 (=Hansische Studien IX): Akteure und Gegner der Hanse – Zur Prosopographie der Hansezeit (Hg. v. Detlef Kattinger u.a.).
- in derselben Reihe als Band 31 (=Hansische Studien X): Beiträge zur hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte (Hg. v. Horst Wernicke u. Nils Jörn)
- Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N.F. 44: Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jh. (Hg. v. Antjekathrin Graßmann)

– in derselben Reihe als Band 45: Albrecht Cordes: Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum, und – als Band 46 – Der Stralsunder Frieden von 1370. Prosopographische Studien (Hg. von Nils Jörn u.a.)

Die Mitgliederzahl beläuft sich gegenwärtig nach einer Bereinigung der Mitgliedskartei auf 548 (16 Austritte, darunter 3 Todesfälle, 23 Eintritte).

Lübeck, 28.12.1998

Prof. Dr. Antjekathrin Graßmann
Vorsitzende

B. Rechnungsbericht 1998

Das Haushaltsjahr 1998 des Hansischen Geschichtsvereins hat mit einer Differenz von gut DM 18.000,- zwischen Einnahmen und Ausgaben zugunsten der Einnahmen geendet. Leider bedeutet dieser erfreuliche Überschuß aber keinen Vermögenszuwachs. Er resultiert lediglich daraus, daß zwei Verlagsrechnungen für im Vorjahr realisierte Projekte erst in diesem Jahr eingegangen sind. Insofern sind die kurzfristig gebildeten projektbezogenen Rückstellungen inzwischen nicht mehr vorhanden, und wir können von einem verzögert ausgeglichenen Haushalt sprechen.

Die Einnahmen des Hansischen Geschichtsvereins beliefen sich 1998 auf DM 77.117,72. Davon waren DM 33.983,- ordentliche Beträge, DM 25.840,- Zuschüsse und Spenden sowie DM 17.294,72 sonstige Einnahmen. Der zuletzt genannte Betrag ist deshalb ungewöhnlich hoch ausgefallen, weil hier die Einzahlungen für das Kolloquium in King's Lynn verbucht worden sind. Da auch Vereinsmittel für diese Veranstaltung vorgesehen waren, empfahl es sich, die finanzielle Abwicklung der Veranstaltung nicht im Wege durchlaufender Gelder vorzunehmen, sondern als reguläre Posten bei den Einnahmen und Ausgaben.

Die Gesamtausgaben bis zum 31.12.1998 beliefen sich auf DM 58.796,27. Hier von entfielen DM 28.695,20 auf die Hansischen Geschichtsblätter, DM 25.983,37 auf Veranstaltungen – das waren die Pflingsttagung und das genannte Kolloquium in der englischen Hafenstadt, das etwa 3/4 dieser Summe beanspruchte, voll gedeckt durch die Einzahlungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer – und DM 4.117,70 für Verwaltung und kleinere Anforderungen. Bezogen auf den Ausgabenabschluß 1998 hat der Hansische Geschichtsverein 93 % seiner Ausgaben für satzungsmäßige Zwecke aufgewendet. Unter Einschluß der beiden kurzfristigen Rückstellungen waren es wiederum 95 %.

Auch für das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Hansische Geschichtsverein zahlreichen Förderern für finanzielle Unterstützung seiner Arbeit zu danken. Dieser Dank gilt der Possehl-Stiftung in Lübeck, der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Hansestadt Lübeck, der Stadt Köln, der Stadt Braunschweig und den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland für projektbezogene Zuwendungen oder erhöhte Jahresbeiträge. Die Possehl-Stiftung hat uns mehrfach gefördert, indem sie die Hansischen Geschichtsblätter, eine Einzelveröffentlichung und Arbeiten an einem Editionsprojekt bezuschußt hat. Ohne diese große Hilfe könnten wir unsere wissenschaftliche Arbeit nicht auf dem Niveau halten, das sie hat. Insofern kann unser Dank nicht groß genug ausfallen. Unsere Hoffnung muß sein, daß uns die Hilfe der Possehl-Stiftung ebenso wie die aller anderen Förderer auch in schwieriger gewordenen Zeiten und bei gewachsenen Förderungswünschen aus den unterschiedlichsten Bereichen erhalten bleibt.

Die gewählten Rechnungsprüfer, die Herren Dr. Jürgen Ellermeyer und Günther Meyer, haben am 18. Mai 1999 die vereinsrechtlich vorgeschriebene Kassenprüfung vorgenommen. Sie haben die Jahresrechnung für 1998 nach Einsichtnahme in Buchführung und Belege für richtig befunden. Das haben sie schriftlich erklärt und mit dieser Erklärung den Antrag auf Entlastung von Schatzmeister und Vorstand für das Geschäftsjahr 1998 bei der heutigen Mitgliederversammlung gestellt.

Vorgetragen in Quedlinburg am 26. Mai 1999

Prof. Dr. Loose

Schatzmeister

SATZUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

(Stand 26. Mai 1999)

§ 1

Der Verein führt den Namen Hansischer Geschichtsverein und hat den Zweck, den Forschungen zur Geschichte sowohl der Hanse wie auch der Städte, die früher der Hanse angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seinen Zweck erreicht der Verein durch folgende Maßnahmen:

1. er veröffentlicht Quellen, Forschungen und Darstellungen aus seinem Arbeitsgebiet;
2. er gibt als seine Zeitschrift die „Hansischen Geschichtsblätter“ heraus;
3. er veranstaltet jährlich eine Mitgliederversammlung in der Regel im Rahmen einer öffentlichen wissenschaftlichen Tagung.

§ 3

Der Sitz des Vereins ist Lübeck. Der Verein muß in das Vereinsregister eingetragen sein.

§ 4

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen und von Körperschaften erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist spätestens ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nach dreimaliger Mahnung seine Verpflichtungen, wie z.B. die Zahlung seines Mitgliedsbeitrags, nicht erfüllt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß.

§ 5

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Er besteht aus 8 bis 12 Mitgliedern, von denen zwei ihren Wohnsitz am Sitz des Vereins haben müssen.

(3) Ein Vorstandsmitglied, welches das 70. Lebensjahr vollendet hat, scheidet mit der nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Vorstandsmitglieder, die solchermaßen ausgeschieden sind, können auch weiterhin mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Von den übrigen Mitgliedern treten alljährlich zu Pfingsten die beiden in ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand ältesten aus; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die zu wählenden Vorstandsmitglieder vor und begründet die Vorschläge. Dabei hat er auch Vorschläge aus der Mitgliedschaft zu berücksichtigen, die ihn mit Begründung schriftlich bis zum 1. Nov. des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres erreichen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhält.

(5) Der Vorstand verteilt seine Ämter unter sich und regelt die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung. Die Amtszeit des/der von ihm bestimmten Vorsitzenden beträgt in der Regel 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(6) Den Vorstand im Sinne § 26 des BGB bildet der (die) Vorsitzende; sein (ihr) Stellvertreter(in) ist der (die) Schatzmeister(in).

§ 6

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Pfingstwoche statt. Einladungen ergehen spätestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagungsordnung an die letzte der Geschäftsstelle bekannte Adresse. Die zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten werden beim entsprechenden Tagesordnungspunkt aufgezählt. Ihre Aufgaben sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts;
2. Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes,
3. Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. Wahl von Ehrenmitgliedern nach Vorschlägen des Vorstandes,
6. Wahl von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die sich um die Erforschung der Hanse verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands zu Korrespondierenden Mitgliedern des Vereins,
7. Festlegung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung,
8. etwaige Satzungsänderungen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 7

Die Herausgabe der Zeitschrift besorgt ein vom Vorstand zu ernennender Redaktionsausschuß von drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muß dem Vorstand angehören.

§ 8

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß einer Mitgliederversammlung, die mit Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrer Abhaltung einzuberufen ist. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder gefaßt werden. Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend, so ist unter gleichen Bedingungen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Wird die Auflösung beschlossen, so fallen Inventar und Vermögen des Vereins nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten an die Universität Hamburg, die sie im Rahmen ihrer Einrichtungen zur Förderung der hansischen Geschichtsforschung verwenden muß.

LISTE DER VORSTANDSMITGLIEDER DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

Ordentliche Mitglieder

Vorsitzende

G r a ß m a n n , Prof. Dr. Antje-
kathrin
Archivdirektorin
Archiv der Hansestadt Lübeck
Mühlendamm 1-3, 23552 Lübeck

Vorstandsmitglieder

B ö c k e r , PD Dr. Heidelore
Institut für Geschichtswissenschaften
der Humboldt-Universität
Unter den Linden 6
10099 Berlin

E l l m e r s , Prof. Dr. Detlev
Ltd. Museumsdirektor
Dt. Schiffahrtsmuseum
van-Ronzelen-Str.
27568 Bremerhaven

H a m m e l - K i e s o w , Dr. Rolf
Forschungsstelle für die
Geschichte der Hanse und des
Ostseeraums
Burgkloster, 23552 Lübeck
E-Post: [Forschungsstelle.hanse
@t-online.de](mailto:Forschungsstelle.hanse@t-online.de)

H e n n , Dr. Volker
Univ. Trier, FB III – Geschichtl.
Landeskunde
54286 Trier

J e n k s , Prof. Dr. Stuart
Vacher Str. 252
90768 Fürth
E-Post: stjenks@phil.uni-erlangen.de

K n ü p p e l , Dr. Robert
Bürgermeister a. D.
Claudiusring 38 e, 23566 Lübeck

L o o s e , Prof. Dr. Hans-Dieter
Direktor des Staatsarchivs Ham-
burg
Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg

W e c z e r k a , Dr. Hugo
Lahnbergstr. 12
35043 Marburg

W e r n i c k e , Prof. Dr. Horst
Historisches Institut der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität
Domstraße 9 a
17487 Greifswald

Altmitglieder des Vorstands:

F r i e d l a n d , Prof. Dr. Klaus
Kreienholt 1, 24226 Heikendorf

M ü l l e r - M e r t e n s , Prof. Dr.
Eckhard
Platanenstraße 101, 13156 Berlin

P i t z , Prof. Dr. Ernst
Königin-Luise-Str. 73
14195 Berlin

S t e h k ä m p e r , Prof. Dr. Hugo
Ltd. Stadtarchivdirektor i. R.
Am Hang 12
51429 Bergisch-Gladbach

Korrespondierende Vorstandsmitglie- der

D o l l i n g e r , Prof. Dr. Philippe
1, Boulevard, Déroulède
F-67000 Straßbourg

J e a n n i n , Prof. Pierre
10 Boulevard de Port Royal
F-75005 Paris

S a m s o n o w i c z , Prof. Dr. Henryk,
Pl-00544 Warszawa, Wilcza 22-5

Gast des Vorstands:

S c h m i d t , Prof. Dr. Heinrich
Hugo-Gaudig-Str. 10
26131 Oldenburg

Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte

Neue Folge. Hg.: Hansischer Geschichtsverein
– Eine Auswahl –

Bd. 36: Klaus Friedland (Hg.)
Brügge-Colloquium des Hansischen Geschichtsvereins 26.-29. Mai 1988.
Referate und Diskussionen.
1991. VIII, 152 S. 2 Abb. Br.
3-412-18289-3

Bd. 37: Michael North
Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa.
1991. VIII, 222 S. Br.
3-412-06990-6

Bd. 38: Stuart Jenks:
England, die Hanse und Preussen: Handel und Diplomatie, 1377-1474.
1992. Zus. XXXII, 1265 S. Abb.
Br. 3-412-00990-3

Bd. 39: Michael North u. Stuart Jenks (Hg.):
Der hansische Sonderweg?
Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse.
1993. XVI, 280 S. Br.
3-412-11492-8

Bd. 40: Klaus Friedland (Hg.):
Maritime Food transport at sea.
1994. XII, 583 S. Br.
3-412-09893-0

Bd. 41: Hans J. Vogtherr (Bearb.):
Die Lübecker Pfundzollbücher 1492-1496.
1996. Zus. 1971 S. Br.
3-412-00195-3

Bd. 42: Klaus Friedland:
Mensch und Seefahrt zur Hansezeit.
1995. VIII, 338 S. Gb.
3-412-06695-8

Bd. 43: Dieter Seifert:
Kompagnons und Konkurrenten.
Holland und die Hanse im späten Mittelalter.
1997. IX, 467 S. Br.
3-412-14996-9

Bd. 44: Antjekathrin Graßmann:
Niedergang oder Übergang?
Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert.
1998. 180 S. Br. 3-412-10297-0

Bd. 45: Albrecht Cordes:
Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum.
1998. XXXIV, 333 S. Br.
3-412-03698-6

Bd. 46: Nils Jörn, Ralf-Gunnar Werlich, Horst Wernicke (Hg.):
Der Stralsunder Frieden von 1370.
Prosopographische Studien.
1998. XII, 405 S. Br.
3-412-07798-4

Bd. 47: Detlef Kattinger
Die Gotländische Genossenschaft.
Der frühhansisch-gotländische Handel in Nord- und Westeuropa.
1999. X, 530 S. Br.
3-412-10698-4

Bd. 48: Nils Jörn, Detlef Kattinger, Horst Wernicke (Hg.)
Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse
1999. X, 306 S. Broschur.
ISBN 3-412-10798-0



Die »Hansischen Geschichtsblätter« erscheinen seit 1871 und gehören zu den traditionsreichsten geschichtswissenschaftlichen Zeitschriften in Deutschland.

Der Aufsatzteil enthält Forschungsbeiträge zur hansischen Geschichte, die sich mit der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, insbesondere der Handelsgeschichte, der politischen Geschichte und der Geschichte des Städtewesens im hansischen Wirtschaftsraum befassen. Der Besprechungsteil informiert umfassend über einschlägige Neuerscheinungen für den Zeitraum von der ersten Jahrtausendwende bis in die hanseatische Zeit des 19. Jahrhunderts aus diesem Raum, der sich von Weißrussland bis Lissabon und von Bergen bis nach Venedig erstreckte.

